Matthias Wagner

Gerichtsentlastung durch Prozessbeschleunigung

Bagatellverfahren, EuGFVO, Online-Verfahren

Universitätsverlag Göttingen

Matthias Wagner

Gerichtsentlastung durch Prozessbeschleunigung

erschienen in der Sparte „Universitätsdrucke“

Matthias Wagner

Gerichtsentlastung durch Prozessbeschleunigung

– Bagatellverfahren, EuGFVO, Online-Verfahren –

Universitätsverlag Göttingen
2026

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über https://dnb.dnb.de abrufbar.

Dissertation, Georg-August-Universität Göttingen, 2025

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

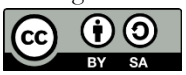

Dieses Werk enthält entsprechend gekennzeichnete Inhalte mit abweichender Lizenz.

Die frei zugängliche Onlineversion ist über die Verlagswebsite sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (https://www.sub.uni-goettingen.de) abrufbar.

Satz: Sascha Bühler
Umschlaggestaltung: Tabea Klaus, Janine Kristin Barwich
Coverabbildung: OpenClipart-Vectors (gerechtigkeit-silhouette-waage-147214), pixabay.com
Druck der Erstauflage: docupoint GmbH, 39179 Barleben

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN IN PUBLICA COMMODA SEIT 1737

© 2026 Universitätsverlag Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 1, 37073 Göttingen
https://univerlag.uni-goettingen.de/
Bei Fragen zur Produktsicherheit: univerlag@uni-goettingen.de

ISBN: 978-3-86395-688-2
DOI: https://doi.org/10.17875/gup2026-3046

Inhalt

Einleitung 1

A. Einführung in die Entwicklung des Bagatellverfahrens 7
Die Entwicklung des deutschen Bagatellverfahrens 7
Die Entwicklung der EuGFVO 11
Gang der Einführung 12
Erster Bericht der EU-Kommission zur Lage des Verfahrens 14
Vorschlag der Kommission zur Verbesserung der VO (EG) Nr. 861/2007 16
Der aktuelle Stand der EuGFVO nach VO (EU) Nr. 2015/2421 19
Ergebnis zur Verfahrensentwicklung 23

B. Ausgestaltung des Bagatellverfahrens 25
Das amtsgerichtliche Verfahren nach § 495a ZPO 26
Ziel des Bagatellverfahrens 26
Anwendungsbereich 27
Verfahrensablauf 30
Rechtsschutz 40
Zusammenfassung des deutschen Verfahrens 45

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nach der EuGFVO 45
Ziel des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen 47
Anwendungsbereich und Klagemöglichkeit vor deutschen Gerichten . . . 47
Verfahrensablauf 50
Rechtsschutz 59
Zusammenfassung des europäischen Verfahrens 62
Ergebnis der Ausgestaltung des deutschen und europäischen Bagatellverfahrens 63

C. Der Rechtsvergleich zwischen § 495a ZPO und der EuGFVO 65
Rechtsgeschichtlicher Hintergrund 66
Ziele und Zwecke der Verfahrensvorschriften 68
Ausgestaltung des prozessualen Rahmens 71
Anwendungsbereich 71
Der Verfahrensbegriff und seine Wahrnehmung 74
Organisation des Prozesses 77
Anwaltliche Vertretung 81
Verfahrenskonzentration vor ausgewählten Gerichten 85
Gerichtssprache 87
Zustellung von Schriftstücken 91
Ausgestaltung der Prozessabfolge im Konkreten 95
Einleitung des Verfahrens 95
Hauptverfahren 114
Abschluss des Verfahrens 130
Rechtsschutz 133
Zusammenfassung der Ergebnisse des Rechtsvergleichs 139

D. Das rechtliche Gehör – Grenzen und Chancen des § 495a ZPO 145
Die Legitimation des Art. 5 I, Ia EuGFVO unter Berücksichtigung des Art. 6 I EMRK 147
Problemaufriss und Legitimationsversuch der Literatur 148
Die aktuelle Interpretation des Art. 6 I EMRK durch den EGMR 150
Stellungnahme zum Meinungsstreit unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR 153
Zwischenergebnis zum Meinungsstreit unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR 183
Die Legitimation des § 495a S. 1 ZPO unter Berücksichtigung des Art. 6 I EMRK 185
Die Pflicht zur mündlichen Verhandlung 186
Das billige Ermessen nach § 495a S. 1 ZPO 191
Die Gehörsrüge nach § 321a ZPO 214

Zwischenergebnis zur Legitimation des § 495a S. 1 ZPO 221
Kostenauswirkungen bei Nutzung des § 495a S. 1 ZPO – eine Modellrechnung 223
Ergebnis zu den Grenzen und Chancen des rechtlichen Gehörs in § 495a ZPO 227

Zusammenfassung der Ergebnisse 229

Schlusswort 239

Literaturverzeichnis 241

Einleitung

Chronische Krankheiten entstehen vor allem dann, wenn der ursprüngliche Defekt nicht zeitnah behandelt wurde. Eine Rückkehr in den ordnungsgemäßen Normalzustand ist infolgedessen oftmals ungemein schwierig, wenn nicht gar ausgeschlossen. Der Arbeitsbelastung an den Gerichten ergeht es ähnlich. In wiederkehrender Manier wird insbesondere nach personeller Entlastung gerufen. Doch zeigt allein der bittende Habitus der Richterschaft ein strukturelles Defizit in der Bekämpfung des Personalmangels an den Gerichten. Die nahende Verrentungswelle zahlreicher Richter[1] in den kommenden Jahren, wird für jene chronische Unterversorgung an den Gerichten sodann wie ein Brennglas wirken.[2]

Eine echte Aufbruchstimmung zum Wechsel der bisherigen Handhabung der Personalausstattung an den Gerichten könnte in dem Beschluss des Bundes und der Länder vom 31.01.2019, dem sog. „Pakt für den Rechtsstaat", gesehen werden.[3] Der Bund

---

1 In der Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich miteinbezogen.

2 Vgl. *Städing*, NJW 1996, S. 691 (696), der bereits im Kontext hoher Verfahrenseingänge frühzeitig vor einem Kollaps der Gerichte gewarnt hat.

3 Vgl. die Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder am 31.01.2019, abrufbar unter: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1575742/d2aa4f58e3ee33e96a4a28d1ea98d2f5/2019-01-31-beschluss-pakt-rechtsstaat-data.pdf?download=1, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

verpflichtet sich hiernach an die Länder insgesamt 220 Millionen Euro zu zahlen, wenn sie im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2021 insgesamt 2.000 neue Stellen für Richter und Staatsanwälte (zuzüglich dafür notwendiger Drittstellen) schaffen und besetzen. Laut dem gemeinsamen Bericht von Bund und Ländern vom 10.06.2021 sind die Vorgaben mit ca. 2.700 ausgeschriebenen und ca. 2.500 besetzten Stellen sogar übertroffen worden.[4] Zwar sind diese Zahlen lobenswert, doch allenfalls nur auf eine ausdrücklich einmalige Zahlung zurückzuführen. Die Folgekosten liegen damit weiterhin bei den Ländern. Ferner sind damit nur jene Stellen abgedeckt, die nach dem Personalbedarfsberechnungssystem (kurz: Pebbsy) auf Grundlage der Eingangszahlen ermittelt wurden. Die mit den Jahren aufgelaufenen zahlreichen Aktenstapel und die hierfür notwendige Personaldichte sind mithin noch gar nicht eingerechnet.[5] Außerdem ist mit dem vom Bund bereit gestellten Geld noch nicht einmal ein für die Gerichte flächendeckender Digitalisierungsschub umgesetzt worden.[6] Störungsfreie Videokonferenzen bleiben somit in der Masse erneut nicht umsetzbar. Über ein modernisiertes Dienstzimmer für den Richter braucht man da erst gar nicht nachdenken. Dass der Deutsche Richterbund eine zeitnahe Neuauflage des Rechtsstaatspakts fordert, ist sodann eine logische Konsequenz.[7] Die Länder einerseits bedürfen folglich eines stetigen Finanzierungsbedarfs für neue Richterstellen, wohingegen die Richterschaft andererseits Entlastungsmöglichkeiten begehrt. Zu recht, kritisieren immerhin 83 % der Bürger, dass viele Verfahren zu lange dauern und 74 % eine Überlastung bei den Gerichten erkennt.[8] Das bedeutet, dass nicht nur das subjektive Empfinden der Richterschaft eine Entlastung rechtfertigt, sondern eben auch die Außenwirkung bei den Bürgern.

Insbesondere für die Zivilrichter könnte sich jedoch eine Arbeitsentlastung per ZPO anbieten. Immerhin gibt jene den Richtern prozessual vor, wie die vorgetragenen Streitfälle zu erledigen sind. Allerdings ist – trotz zahlreicher Änderungen –

---

4 Vgl. den gemeinsamen Bericht von Bund und Ländern über die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen des MPK-Beschlusses vom 31.01.2019 zum Pakt für den Rechtsstaat vom 10.06.2021, S. 4, abrufbar unter: https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Bericht_PaktRechtsstaat_Juni_2021.pdf, zuletzt abgerufen am 21.07.2026.

5 Vgl. *Kaufmann*, Warum fehlen immer Richter?, abrufbar unter: https://www.lto.de/recht/justiz/j/personalmangel-justiz-ueberlastet-pakt-fuer-den-rechtsstaat-warum-fehlen-immer-noch-richter-pebbsy, zuletzt abgerufen am 21.07.2026.

6 Vgl. hierzu die Fokussierung auf eine bloße Kommunikationsschnittstelle zwischen Justiz und Polizei im gemeinsamen Bericht von Bund und Ländern, S. 5, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/210610_Bericht_PaktRechtsstaat.pdf;jsessionid=57AEA59E692B687F291043DC5AF2DACF.2_cid324?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

7 Vgl. Pressemitteilung des Deutschen Richterbundes vom 11.06.2021 zum Thema „Erfolgsmodell Rechtsstaatspakt fortsetzen“, abrufbar unter: https://www.drb.de/newsroom/presse-mediencenter/pressemeldungen-auf-einen-blick/pressemeldung/news/erfolgsmodell-rechtsstaatspakt-fortsetzen, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

8 Vgl. *Roland-Rechtsschutzversicherung*, Rechtsreport 2021, S. 16, abrufbar unter: https://www.roland-rechtsschutz.de/unternehmen/presse/, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

die Kernstruktur, die der Ursprungsfassung vom Jahr 1877. Nicht umsonst sieht sich die Judikatur mit Vorhaltungen konfrontiert, wonach die „Verknöcherung des Rechtswesens […] der Entwicklung des Flugautos hinderlicher [ist] als jedes technische Problem“[9]. Doch so pessimistisch jener Dysphemismus der Verknöcherung des Rechtswesens klingen mag, steht sie gleichermaßen für Kontinuität des Althergebrachten, das den standardisierten und sich wiederholenden Fallkonstellationen in gelungener und zufriedenstellender Manier standhalten konnte und weiterhin kann. Die Kombination mit Neuerungen jeglicher Art scheint das prozessuale Konzept aus dem 19. Jahrhundert jedoch an seine Grenze zu bringen. Zumindest fällt es ihm schwierig, spontan und flexibel auf Anforderungen und Erwartungshaltungen des 21. Jahrhunderts zu reagieren. Jene Lücke vermag ein striktes Festhalten am prozessual Bekannten nicht zufriedenstellend überwinden und hinterlässt auf der Seite der Neuanforderungen den zermürbenden Eindruck, zu behebig und am prozessual Neuen nicht interessiert zu sein. Doch geht etwa mit dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 IV GG oder dem Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 I EMRK zugleich auch der Auftrag einher, ein auf die Bedürfnisse der Parteien zugeschnittenes Prozesssystem bereitzuhalten. Prozessuale Neuerungen sind mithin nicht verboten oder durch das Festhalten an bislang praktizierten Verfahrensabläufen behindert, sondern sogar erwünscht. Die Möglichkeiten solche einzubinden müssen nur genutzt werden.

Ein Mittel zur Bekämpfung der systembedingten Überbelastung von Richtern könnte § 495a ZPO sein. Diese Norm ermöglicht dem Gericht bei Streitwerten bis 600 € sein Verfahren nach billigem Ermessen zu bestimmen. Mithin kann es vom prozessualen Standardablauf eines Regelverfahrens abweichen und so zu einer potentiellen Arbeitsentlastung beitragen. Insbesondere den Fällen geringster Streitwerte,[10] wo es vor allem um den „Kampf ums Recht“[11] geht, steht nämlich ein finanzieller und zeitlicher Aufwand der Gerichte gegenüber, der rein wirtschaftlich betrachtet völlig außer Verhältnis zum Streitwert steht.[12] Zwischen dem Rechtsschutzbedürfnis der Parteien und der Beanspruchung des Gerichts eine geeignete und rechtsstaatlich hinnehmbare Balance zu finden, wird sodann die Aufgabe des beschleunigten Verfahrens. Dies umso mehr, als das der staatliche Rechtsschutz omnipräsent Wirkung entfalten sollte, um jedwedem Streitwert seine Bedeutung für die Parteien zukommen zu lassen.[13] Der Rechtsschutz kann daher nicht mit

---

9 Vgl. Thiel, Statt die Zukunft zu denken, abrufbar unter: https://www.nzz.ch/feuilleton/peter-thiel-dekadenz-und-stillstand-praegen-unsere-zeit-ld.1546267?utm_source=pocket-newtab, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

10 Vgl. AG Stuttgart, Urteil vom 10.10.1989-8 C 7155/89 = NJW 1990, S. 1054; BGH, Beschluss vom 27.01.2011 – VII ZB 21/09 = NJW-RR 2011, S. 489 (490) [sub III 3].

11 Vgl. *Hirsch/Gerhardt*, ZRP 2016, S. 28; eine Begriffsherleitung findet man bei *Greger*, JZ 1997, S. 1077.

12 Vgl. zur betriebswirtschaftlichen Berechnung in *Franzen/Apel*, NJW 1988, S. 1059 (1061).

13 Vgl. zu den hierzu konträr verlaufenden Tendenzen in *Hirsch/Gerhardt*, ZRP 2014, S. 152 (153), wonach viele Bürger gerade bei kleinen Streitwerten den Gang zum Gericht scheuen; zu-

dem alleinigen abstrakten Zweck „kaufmännischer Rentabilität“[14] beurteilt werden. Vielmehr müssen auch „Rechtsbewußtsein, Rechtstreue und Rechtsfrieden“[15] beachtet werden.[16] Im Zuge dessen erlangt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Art. 103 I GG, besondere Bedeutung, welcher als das „prozessuale Urrecht“[17] den Rechtssuchenden als *Subjekt* des Verfahrens wahrnimmt und ihm Einfluss auf den Prozess zugesteht und damit den angemessenen *Ablauf des Verfahrens* wahren soll.[18] Hierdurch erzeugt der Verfassungsgeber die Grundlage für das Vertrauen in den staatlichen Rechtsschutz und impliziert folgerichtig auch die kleinsten Sorgen der Bürger mit in den Schutzkreis hinein.[19] Auf die Höhe des Streitwertes kann es für die Frage, *ob* Rechtsschutz gewährt wird, mithin nicht ankommen.[20] Die Frage, *wie* die Rechtsschutzgewährung ausgestaltet wird, bleibt davon aber unberührt. Insbesondere für Streitigkeiten mit niedrigen Streitwerten entsteht aber bei den Bürgern ein „rationales Desinteresse“[21] an staatlicher Streitlösung, sodass gerade in diesem Bereich ein attraktiver Zivilprozess gefordert ist.[22]

Dreißig Jahre nach Wiedereinführung eines beschleunigten Verfahrens für geringfügige Forderungen im Jahr 1991 ist es nunmehr an der Zeit, hierzu ein jahresübergreifendes Fazit zu ziehen. Bedeutung erlangen dabei Fragen nach der aktuellen Handhabung dieses Verfahrens und seinen derzeitigen Anwendungsgrenzen in der Theorie. Hieraus folgt die Untersuchung seiner Ausstrahlungskraft in der Praxis, wie auch der Stärke seiner Authentizität für das Weiterbestehen in den nächsten Jahren. Gibt es zum Verfahren nach § 495a ZPO zwar bereits wissenschaftliche Aufarbeitungen im Bezug auf das Verfahren als solches, fehlen jedoch maßgebliche Überlegungen zur Anpassung und Verbesserung des Verfahrens an die aktuellen Bedürfnisse und Weiterentwicklungen im Prozessrecht. Insbesondere durch die Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen mittels der VO (EG) Nr. 861/2007 und dessen ÄndVO (EU) Nr. 2015/2421, ergibt sich für

letzt bestätigt in *Roland-Rechtsschutzversicherung*, Rechtsreport 2020, wonach der Bürger erst bei einem Streitwert von durchschnittlich 1.840 € vor Gericht ziehen würde, Schaubild 15, S. 24, abrufbar unter: https://www.roland-rechtsschutz.de/unternehmen/presse/, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

14 Vgl. *Franzen/Apel*, NJW 1988, S. 1059 (1062).

15 Vgl. *Franzen/Apel*, NJW 1988, S. 1059 (1062).

16 Vgl. die zunehmende Betrachtung der Kostenlast in der Gerichtsbarkeit bei *Klose*, Justiz als Wirtschaftsfaktor, S. 150, 164, 293.

17 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.07.1980-2 BvR 701/80 = NJW 1980, S. 2698 [sub 1 a].

18 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.04.2003-1 PBvU 1/02 = NJW 2003, S. 1924 (1926) [sub II 1], der damit den Leitsatz aufstellt:„Wer bei Gericht formell ankommt, soll auch substanziell ankommen, also *wirklich gehört* werden“.

19 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.04.2003-1 PBvU 1/02 = NJW 2003, S. 1924 (1928) [sub III 2 a cc].

20 Vgl. zudem *Voßkuhle*, NJW 2003, S. 2193 (2197).

21 Vgl. *Christensen*, AnwBl 2021, S. 286.

22 Vgl. *Voß*, VuR 2021, S. 243, welche gerade im Bereich von geringwertigen Verbraucherstreitigkeiten eine Streitbeilegung vor Gericht nur noch als „*ultima ratio*“ einstuft.

das deutsche Verfahren ein überprüfungswürdiges Vergleichsverfahren. Der Hauptfokus legt sich dabei zwingend auf den Umgang mit der Beantragung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Hierbei ergeben sich nämlich zwischen beiden Verfahren enorm unterschiedliche Ausgangsvariablen. Während ein Parteiantrag gem. § 495a S. 2 ZPO eine mündliche Verhandlung erzwingen kann, ist dies im europäischen Verfahren gerade nicht möglich. Vielmehr wird die Entscheidung darüber allein von der Einschätzung des Gerichts abhängig gemacht. Ist es der Meinung ein faires Verfahren auch ohne eine mündliche Verhandlung durchführen zu können, wird dem Parteiantrag nicht gefolgt. Damit entscheidet das Gericht gerade über einen Prozessfaktor, der für alle Verfahrensbeteiligte besonders zeit- als auch kostenintensiv wirken kann. Exakt in diesem Unterschied setzt die Überprüfungswürdigkeit der hiesigen Arbeit an. Eine Übertragung jener europäischen Handhabung auf § 495a ZPO könnte zu einer wesentlichen Verbesserung von dessen heutiger Bedeutung führen und dem Ziel der weiteren Arbeitsentlastung der Gerichte förderlich sein. Immerhin steht § 495a ZPO im Fokus der altbekannten Überzeugung, dass eine „selbstverständliche Reaktion auf Ressourcenknappheit ist, daß der Zeitaufwand für mündliche Verhandlung[en] so weit wie irgend möglich reduziert [werden muss]“[23]. Der Entzug des Parteirechts nach § 495a S. 2 ZPO darf dabei jedoch nicht nur mit dem Faktor der Zeit- und Kostenersparnis betrachtet werden. Vielmehr gilt es das Verfahren im Einklang mit der deutschen und europäischen Rechtsprechung fortzuentwickeln. Besonderes Augenmerk werden hierbei dem Bundesverfassungsgericht im Bezug auf den Grundsatz des rechtlichen Gehörs gem. Art. 103 I GG und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zuteil, der mit Art. 6 I EMRK das Recht auf ein faires Verfahren verteidigt. Beide Gerichte stecken nämlich mit diesen Normen insoweit den Rahmen für den Umgang mit einer mündlichen Verhandlung ab. Hierbei werden Fallgestaltungen aus der Praxis eine Rolle spielen müssen, die den schmalen Grad zwischen den Rechtsgrundsätzen[24] „iustitiae dilatio est quaedam negatio“ (= Verzögerung der Rechtsgewährung ist wie ihre Verweigerung) und „in iudicando criminosa est celeritas (= Eile beim Richten ist verbrecherisch) beschreiten. Vor allem die Weiterentwicklungen der Ausnahmen zum Grundsatz des fairen Verfahrens in Art. 6 I 2 EMRK werden entscheidend für die Transformation des § 495a ZPO sein. Der EGMR vollzieht hierzu seit den 90er-Jahren eine sich stetig verfestigende Rechtsprechung,[25] die mittels stringenter Begründung zum Einfallstor kreativer Prozessabläufe genutzt werden könnte.

Zur Erarbeitung der aufgeworfenen Fragen und der potentiellen Entwicklungsmöglichkeit des § 495a ZPO, gliedert sich die Arbeit auf in eine rechtsentwickelnde (B.), rechtsaktuelle (C.), rechtsvergleichende (D.) und rechtsdogmatische (E.). Im Anschluss daran werden die Ergebnisse zusammengefasst (F.) und die Arbeit mit

---

23 Vgl. *Hendel*, DRiZ 1992, S. 91.

24 Vgl. hierzu *Musielak/Voit*, Grundkurs, Rn. 159, S. 54.

25 Vgl. zuletzt EGMR, Urteil vom 06.11.2018 – 55391/13, 57728/13, 74041/13 (Rn. 190, 191) – Ramos Nunes de Carvalho e Sá/Portugal.

einem Ausblick zum Verfahren des § 495a ZPO (G.) versehen. Kapitel B und C geben einleitend die bisherigen Entwicklungen und den aktuellen Stand des deutschen und europäischen beschleunigten Verfahrens in der Literatur und der Rechtsprechung wieder. Hieran schließt sich in Kapitel D ein Rechtsvergleich der beiden Verfahren an, um die prozessualen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu lokalisieren und die Bedeutsamkeit der Verfahren für ihren jeweiligen Anwendungsbereich herauszustellen. Abschließend wird in Kapitel E die Legitimität der europäischen Umgangsform mit einer mündlichen Verhandlung im beschleunigten Verfahren unter besonderer Beachtung des Art. 6 I EMRK untersucht. Dessen Ergebnis soll anschließend auf § 495a ZPO übertragen und das Festhalten an § 495a S. 2 ZPO überprüft werden.

Die vielfältigen und vielschichtigen Ansatzpunkte sollen dazu beitragen, den rechtlichen Blick auf die aktuelle Agenda der Gerichte zu schärfen. Mithin dient die vorliegende Arbeit dem Aufzeigen einer potentiellen Diskrepanz zwischen den rechtlichen Möglichkeiten des § 495a ZPO und der derzeit gelebten Praxis. Erweitert wird die Untersuchung des deutschen beschleunigten Verfahrens, durch die Hinzunahme der europäischen Sichtweise in Form der EuGFVO.[26] Dessen rechtliche Ziel- und Umsetzung dient dabei als Vergleichsmaßstab, in dessen Kontext der Frage nach der rechtlichen Machbarkeit einer Ausdehnung der aktuellen tatsächlichen Handhabung des § 495a ZPO nachgegangen werden soll.

Die Arbeit versteht sich als Anstoß zu neuen Diskussionen über den Aufbau und die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des § 495a ZPO. Unter dem Einfluss der europäischen Verordnung für geringfügige Forderungen, sollen progressive Interpretationen der rechtlichen Rahmenbedingungen des § 495a ZPO eine hervorgehobene Berücksichtigung finden. Zur zielgerichteten Analyse wird sich im Zuge der jeweiligen Verfahren auf einen durchschnittlichen Verfahrensablauf im Erkenntnisverfahren konzentriert. Besonderheiten die sich etwa durch eine Widerklage oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren ergeben können, sollen hingegen unberücksichtigt bleiben. Etwaige Erwähnungen dienen sodann allenfalls dem besseren Verständnis für das eigentliche Kernverfahren.

[26] Zur einfacheren Darstellung wird im Folgenden die jeweils aktuell gültige Norm der europäischen Verordnung per EuGFVO abgekürzt und nur beim Aufzeigen eines unmittelbaren Unterschieds zwischen der alten und neuen Fassung der EuGFVO, die jeweils überholte Norm per EuGFVO a. F. dargestellt.

A. Einführung in die Entwicklung des Bagatellverfahrens

Um zu verstehen, ob und wohin sich das Verfahren nach billigem Ermessen i. S. d. § 495a ZPO entwickeln kann und muss, sollen im Nachfolgenden zunächst die Entwicklungsstufen des deutschen (I.) und sodann des europäischen (II.) beschleunigten Verfahrens dargestellt werden. Als Basis für das weitere Vorgehen, dienen sie zur ersten Einordnung der Thematik. Auf eine detailliert rechtshistorische Rückschau wird dabei bewusst verzichtet, um sich vornehmlich auf die wegweisenden Kernelemente der beiden Verfahren konzentrieren zu können.

Die Entwicklung des deutschen Bagatellverfahrens

Anders als die Entwicklung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ist die rechtshistorische Entwicklung des deutschen Bagatellverfahrens bereits mehrfach dezidiert wissenschaftlich behandelt worden.[27] Die nachfolgende Darstellung wird sich infolgedessen lediglich auf eine konzeptionelle Zusammenfassung der wichtigsten Daten und Hintergründe beschränken müssen.

---

[27] Vgl. *Wollschläger*, Bagatelljustiz, S. 17–34; *Arning*, Bagatellverfahren, S. 28–48; *Kunze*, Bagatellverfahren, S. 17–73.

Allem voran steht dabei die Frage nach dem Ausgangspunkt für ein vom Regelverfahren abweichendes, prozessual gestrafftes „Kleinstverfahren". Ein vielversprechender Anknüpfungspunkt hätte hierfür der römische Rechtssatz „*minima non curat praetor*" sein können. Jener – bereits nach der Einführung des § 495a ZPO im Jahre 1991 verwendete Ausspruch[28] – wird gern damit übersetzt, dass sich das Gericht nicht um Kleinigkeiten kümmere, bzw. dass für Bagatellsachen die Gerichte nicht zur Verfügung stünden,[29] die gerichtliche Überprüfung bei bestimmten Streitwerten also stark beeinträchtigt wird, wenn nicht sogar entfällt.[30] Jedoch verweisen die hierfür vorgelegten ersten Fundstellen in den Digesten „Dig. 4, 1, 4" und „Dig. 16, 3, 1, 5" des Corpus Iuris Civilis ausschließlich auf besondere Klagearten, die einen Rückschluss auf das generelle Verhältnis zum ordentlichen Zivilprozess nicht zulassen.[31] Vielmehr wird ein etwaiger Ausschluss geringwertiger Streitigkeiten auf die Wahrung des Ansehens des für Rechtsstreitigkeiten zuständigen Prätors, als hohen Amtsinhabers, zurückgeführt.[32]

Von einer echten Unterscheidung zwischen dem zivilprozessualen Regelverfahren und einem beschleunigten Verfahren kann tatsächlich erst[33] im Zuge, der auf Grundlage des Ermächtigungsgesetzes vom 08.12.1923[34] ergangenen, sog. „Beschleunigungsverordnung"[35] vom 22.12.1923 gesprochen werden. Seitdem galt – unter Abänderung der sog. „Entlastungsverordnung" (kurz: EntlVO) –[36] nach § 20 EntlVO ein kraft Gesetzes anzuwendendes, obligatorisches Schiedsurteilsverfahren[37] für Bagatellsachen, sofern der *Streitwert* maximal 50 RM betrug. Der

28 Vgl. *Kissel*, NJW 1991, S. 945 (952); zur inhaltlichen Erklärung *Kissel*, Minima non curat praetor, S. 849.

29 Vgl. *Liebs*, Lateinische Rechtsregeln, S. 134; *Lieberwirth*, Lateinische Fachausdrücke, S. 195; *Schneider*, MDR 1990, S. 893.

30 Vgl. die kritische Anmerkung hierzu bei *Kissel*, Der dreistufige Aufbau, S. 43.

31 Die erste Fundstelle verweist auf „*in integrum restitutio*", der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wohingegen die zweite Fundstelle allein von der „depositi vel contra", der sog. Niederlegungs- und Aufbewahrungsklage, handelt, vgl. hierzu näher *Kunze*, Bagatellverfahren, S. 12–15.

32 Vgl. *Kaser*, Zivilprozessrecht, § 64 I. 1., Fn. 8, S. 422; *Seidl*, Römisches Privatrecht, Rn. 291, S. 109; *Kunze*, Bagatellverfahren, S. 15–16.

33 In der am 01.10.1879 in Kraft getretenen CPO waren zwar Vereinfachungen im Amtsgerichtsprozess bis zu einem Streitwert von 300 RM vorgesehen. Mangels ausreichender Zulassung von Anwälten und der entsprechenden mangelhaften Vertretungsmöglichkeit der Parteien, sah sich der Gesetzgeber im Zuge dessen zu prozessualen Erleichterungen gezwungen. Dies schloss jedoch nicht aus, dass sich der Richter im Übrigen an allen Verfahrensvorschriften weiterhin orientieren musste. Von einem „echten" Beschleunigungsverfahren kann daher nicht gesprochen werden, vgl. *Wollschläger*, Bagatelljustiz, S. 17; *Wollschläger*, Berufungsquote, S. 258.

34 Vgl. Ermächtigungsgesetz vom 08.12.1923, RGBl. I 1923 S. 1179.

35 Vgl. Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22.12.1923, RGBl. I 1923 S. 1239; hierzu auch *Köster*, Beschleunigung der Zivilprozesse, S. 215, 219.

36 Vgl. Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 09.09.1915, RGBl. I 1915 S. 562.

37 Das Schiedsurteilsverfahren nach § 20 EntlVO ist dabei nicht i. S. d. heutigen §§ 1025 ff. ZPO zu verstehen, vgl. hierzu *Kunze*, Bagatellverfahren, S. 21–22.

Richter war in der Ausführung seiner Tätigkeit völlig frei.[38] Er entschied gem. § 20 S. 1 i. V. m. § 18 II 2 EntlVO „nach freiem Ermessen" mit dem Ziel zweckmäßiger Entscheidungen.[39] Im Zuge der wirtschaftlichen Schieflage, eines galoppierenden Währungsverfalls, der anhaltenden Kritik an der schleppenden, teils Jahre andauernden, Prozessabfertigung[40] und das damit einhergehende Aufsuchen der privaten – von sämtlichen Prozessvorschriften befreiten[41] – Schiedsgerichtsbarkeit[42], diente das Schiedsurteilsverfahren als Mittel zum Zweck.[43] Die Einführung versprach nämlich die Rückholung privater Streitigkeiten in die Obhut staatlicher Gerichte, unter der gleichzeitigen Entlastung von den strengen und umfassenden Prozessregularien, mit dem Ziel der Schaffung von Kapazitäten für größere Streitwerte.[44] Eine Erhöhung der Streitwertgrenze auf 100 RM durch eine Notverordnung[45] vom 06.10.1931 sollte sodann die letzte Änderung bis 1950 darstellen.[46]

Erst der Vorstoß der Bundesregierung in ihrem Entwurf[47] vom 09.02.1950 eröffnete einen langanhaltenden Diskussionsreigen um die Möglichkeit der Vereinfachung des amtsgerichtlichen Verfahrens. Zugrunde gelegt war dabei maßgeblich das Schiedsurteilsverfahren nach § 20 EntlVO. Am 01.10.1950 trat nach Beilegung

---

38 Vgl. die potentiellen gerichtlichen Optionen in *Voswinkel*, ZZP 1935, Band 59, S. 235.

39 Vgl. *Kunze*, Bagatellverfahren, S. 23; *Volkmar*, JW 1924, S. 17 (19).

40 Vgl. *Lucas*, Zivilprozeßreform, S. 3; ferner *Endel*, Schiedsurteil, S. 1; *Wollschläger*, Bagatelljustiz, S. 22; sogar vom „Leerlauf der Prozeßmaschinerie" war die Rede, vgl. *Volkmar*, JW 1924, S. 17.

41 Vgl. *Kunze*, Bagatellverfahren, S. 26.

42 Vgl. mit einem gleichzeitigen Rückgang der Fallanzahlen um ca. 20 % bspw. in den Jahren 1922 und 1923, *Wollschläger*, Bagatelljustiz, S. 21; teils sprach man von einer Vereinsamung der Gerichte, *Levin*, DJZ 1924, S. 13 (16); infolgedessen sollten die ordentlichen Gerichte versuchen, den privaten Schiedsgerichten „das Wasser abzugraben", *de Boor*, Rechtsstreit, § 18 VII 1, S. 115; *Bernhardt*, Rechtsstreit, § 40 II, S. 96; *Bley*, ZZP 1925, Band 49, S. 99–100; *Gottwald*, ZZP 1982, Band 95, S. 245 (250).

43 Vgl. zusammenfassend *Kunze*, Bagatellverfahren, S. 25–27.

44 Vgl. dem Drängen der Praxis einem schnellen und einfachen Verfahren entsprechen zu wollen im Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Streitigkeiten vom 10.11.1923, RT-Drs. Nr. 6306, S. 7596–7598; *Baum*, JW 1924, S. 82; *Volkmar*, JW 1924, S. 17 (18).

45 Vgl. Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 06.10.1931, RGBl. I 1931 S. 537, 564.

46 In der Zeit des Nationalsozialismus stand es sämtlichen Amts- und Arbeitsgerichten frei das Verfahren nach freiem Ermessen durchzuführen und zur faktischen Aufhebung des Prozessrechts beizutragen, s. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 01.09.1939, RGBl. 1939 I S. 1659. In der Nachkriegszeit überlagerte dagegen das jeweilige Besatzungsrecht das amtsgerichtliche Verfahrensrecht, vgl. Stein/Jonas/*Brehm*, ZPO, 23. Aufl., vor § 1 Einl., Rn. 185, mit Rückverweis zu Einzelheiten in Stein/Jonas/*Schumann*, ZPO, 20. Aufl., vor § 1 Einl., Rn. 143.

47 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 09.02.1950, BT-Drs. 1/530, S. 27.

verschiedenster Streitigkeiten[48] das Rechtsvereinheitlichungsgesetz[49] in Kraft. Hierbei wurde einerseits ein Bagatellverfahren mit einer Streitwertgrenze von 50 DM in § 510c ZPO a. F. geschaffen, sowie andererseits die Berufungssumme auf 50 DM in § 511a ZPO a. F. festgelegt. Eine vollständige Übernahme der Regelungen des § 20 EntlVO konnte sich dagegen im Ergebnis nicht durchsetzen.[50]

Doch bereits in den Anfängen der 1970er Jahre sollte die Existenz des § 510c ZPO a. F. ein jähes Ende finden. Zweifel an der Notwendigkeit eines Bagatellverfahrens – wenn doch die „festen Verfahrensformen […] für den Richter im allgemeinen keine unsachgemäße Belastung bei der Rechtsfindung"[51] bedeuten –, bei gleichzeitiger Zuhilfenahme des neuen § 128 III ZPO a. F., der auch ohne die Zustimmung der Parteien die Anordnung eines schriftlichen Vorverfahrens ermöglichen sollte, waren Anstoß für die Überlegungen der ersatzlosen Streichung des § 510c ZPO a. F. Wider dem Bestreben des Bundesrates, welcher gar eine Ausweitung des Bagatellverfahrens auf Streitwerte bis zu 300 DM forderte,[52] schied das Bagatellverfahren mit Wirkung zum 01.07.1977 aus der ZPO aus.[53]

Als Reaktion auf das von der Bundesregierung vorgeschlagene Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz[54], welches keine vom Regelverfahren vereinfachten Regelungen für geringfügige Streitwerte vorsah, entsandte der Bundesrat am 16.12.1988 einen Initiativvorschlag[55] zur Simplifizierung des amtsgerichtlichen Verfahrens für Streitwerte bis 1.000 DM. Hierbei standen nicht nur die Förderung einer für den Streitwert angemessenen Prozessökonomie und die Senkung des Kostenrisikos für die Parteien im Mittelpunkt des Vorschlags. Ferner sollte auch durch die Möglichkeit des Verzichts auf die Einhaltung der Regeln zur schriftlichen Niederlegung des Ur-

---

48 Vgl. die Stellungnahme der FDP-Fraktion, die den Vorschlag der Regierung ablehnt, weil man diese „in einem Rechtsstaat, der der Rechtsidee zu dienen hat, einfach nicht verantworten und nicht vertreten kann", vgl. 79. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 26.07.1950, S. 2901 (2902); dagegen die CDU-Fraktion, BT-Drs. 1/1256 vom 27.07.1950, S. 1–2; vermittelnd die SPD-Fraktion in der 81. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 28.07.1950, S. 3069 (3070).

49 Vgl. Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12.09.1950, BGBl. I 1950 S. 578.

50 Vgl. *Kunze*, Bagatellverfahren, S. 45–46.

51 Vgl. Begründung der Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung vom 15.05.1970, BT-Drs. 6/790, S. 60.

52 Vgl. BR-Drs. 178/73 vom 23.03.1973, S. 3; BT-Drs. 7/5250 vom 21.05.1976, S. 11.

53 Vgl. Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren vom 03.12.1976, BGBl. I 1976 S. 3288; weitere Gründe identifiziert *Kunze*, Bagatellverfahren, S. 60–62.

54 Vgl. Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes vom 01.12.1988, BT-Drs. 11/3621, S. 4–19.

55 Vgl. Entwicklung des BR-Vorschlages von der bayrischen Gesetzesinitiative vom 29.09.1983, BR-Drs. 447/88, S. 2, über die Abänderung durch den Rechtsausschuss des Bundesrates vom 05.12.1988, BR-Drs. 447/1/88, S. 4–6 –, bis hin zum abschließenden Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 09.03.1989, BT-Drs. 11/4155, S. 4–7 zzgl. amtlicher Begründung auf S. 10–11.

teils eine Arbeitsentlastung der Gerichte herbeigeführt werden.[56] Den Bedenken der Bundesregierung[57] und der Fraktion „Die Grünen“[58] zum Trotz, welche eine Rechtsstreitbefriedigung anzweifelten und wegen der hohen Berufungssumme eine Zunahme an Verfassungsbeschwerden befürchteten bzw. eine Rechtsschutzbeschränkung der Parteien anprangerten, führte das am 01.04.1991 in Kraft getretene Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz ein formfreies Verfahren für geringwertige Streitigkeiten in Form des § 495a ZPO ein. Eine kurz auf die (Wieder-)Einführung des vereinfachten Verfahrens in Kraft getretene Erhöhung des Streitwertes am 01.03.1993 von 1.000 DM auf 1.200 DM diente einer weiteren Entlastung der Rechtspflege.[59]

Das am 01.01.2002 parallel zur offiziellen Einführung des Euro-Zahlungsmittels in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Zivilprozesses,[60] mit der Angleichung der Streitwertsummen des vereinfachten Verfahrens nach § 495a ZPO und des Berufungsverfahrens nach § 511 II Nr. 1 ZPO auf 600 €, bildet seither den Schlusspunkt des gesetzgeberischen Tätigwerdens im Bereich des Bagatellverfahrens.

Mit der bis heute verfahrensrechtlichen Beibehaltung des *status quo* stellt der Gesetzgeber für den Rechtsanwender die Möglichkeit einer schnellen und kostengünstigen Klärung des Rechtsstreits zur Verfügung. Damit scheint die Phase der „Gleichbehandlung aller Prozesse“[61] (vorerst endgültig) überwunden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, kann die Abschaffung der deutschen Bagatellvorschrift keine ernstzunehmende Option sein, wenn ein Auseinandergleiten der beiden Rechtsordnungen nicht angestrebt werden soll. Infolgedessen kann es für die Zukunft des nationalen Verfahrens nur die Frage geben, ob jenes in seiner derzeitigen Ausgestaltung beibehalten werden kann oder sich im Zuge der europäischen Rechtsvereinheitlichung den progressiven Anforderungen an die Rechtspraxis entsprechend weiterentwickeln muss.

Die Entwicklung der EuGFVO

Mit der Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen durch die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vom 11.07.2007, schufen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union einen Meilenstein in der

---

56 Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 10–11.
57 Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 20.
58 Vgl. BT-Drs. 11/8283 vom 25.10.1990, S. 48.
59 Vgl. Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993, BGBl. I 1993 S. 50.
60 Vgl. Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27.07.2001, BGBl. I 2001 S. 1887.
61 Vgl. Stein/Jonas/*Leipold*, ZPO, 20. Aufl., § 128, Rn. 110; *Leipold*, Gerichte und Verfahren, S. 91 (107).

Umsetzung des sich aus Art. 61 Nr. c), 65 Nr. c) EG-Vertrag[62] ergebenden Auftrages des Aufbaus und der Ausgestaltung eines „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts", Art. 61 EG-Vertrag. Über das nationale Bagatellverfahren nach § 495a ZPO hinaus existiert infolgedessen für den Rechtsanwender seit Inkrafttreten ab dem 01.01.2009[63] eine „fakultative"[64] Möglichkeit, in grenzüberschreitenden Fällen bei geringwertigen Streitigkeiten auf ein einfaches, schnelles und kostengünstiges Verfahren zurückzugreifen.[65]

Gang der Einführung

Der dank des EG-Vertrages eröffnete freie Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr, begünstigte zugleich grenzüberschreitende Streitigkeiten zulasten von Privaten und Unternehmern. Die Gläubiger einer Forderung sahen sich in ihren eigenen Ländern teuren, zeitaufwendigen und teils komplexen Verfahren ausgesetzt, die nicht im Verhältnis zu der einzutreibenden Forderung standen.[66] Jener „three-headed hydra of civil justice"[67] galt es ein angemessenes Rechtsinstrument entgegenzustellen. Die Antwort einzelner Mitgliedstaaten erfolgte zwar in der Einführung eigener vereinfachter Zivilverfahren; jedoch mit teils gravierenden Unterschieden in den rechtlichen Voraussetzungen und Durchführungen.[68] Die Schaffung eines „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" i. S. d. Art. 61 EG-Vertrages schien damit in weite Ferne zu rücken.[69]

Im Zuge der Vorstellung seines Maßnahmenprogramms zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen erkannte der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 15. und 16.10.1999 in Tampere „die Einführung von spezifischen gemeinsamen Verfahrensregeln oder Mindeststandards"[70] zur Vereinfachung und Beschleunigung von grenz-

---

62 Mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags am 01.12.2009, wurde der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (kurz: EG-Vertrag) in den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kurz: AEUV) umbenannt. Infolgedessen sind die oben genannten Artikel nunmehr in Art. 67 I, IV AEUV bzw. Art. 81 II Nr. f) AEUV zu finden.

63 Mit Ausnahme des Artikels 25, der bereits ab dem 01.01.2008 in Kraft trat, vgl. Art. 29 EuGFVO.

64 Vgl. VO (EG) Nr. 861/2007, Begründung Nr. (8), S. 2.

65 Die Anwendung der Verordnung gilt jedoch ausdrücklich nicht für Dänemark, VO (EG) Nr. 861/2007, Begründung Nr. (38), S. 4.

66 Vgl. Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen vom 15.03.2005, KOM (2005) 87 endgültig, S. 4.

67 Vgl. *Jacob*, Justice Between Man and Man, S. 211 (226).

68 Vgl. zusammenfassend im Grünbuch über ein Europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert vom 20.12.2002, KOM (2002) 746 endgültig, S. 53–60.

69 Vgl. hierzu *Storskrubb*, Civil Procedure and EU Law, S. 220–223.

70 Vgl. Schlussfolgerungen des Vorsitzes aus der Sitzung des Europäischen Rates in Tampere am 15. und 16.10.1999, B.) V.), Rn. 30, abrufbar unter:https://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

überschreitenden Streitigkeiten als eine hierfür geeignete Option an. Der Rat der Europäischen Union wie auch die EU-Kommission wurden hiernach aufgefordert, ein entsprechendes Gerichtsverfahren bei verbraucher- und handelsrechtlichen Ansprüchen mit geringem Streitwert zu entwickeln. Auf die Aufforderung des Europäischen Rates bezugnehmend, erklärten der Rat der EU in Kooperation mit der EU-Kommission in ihrem Maßnahmenpapier vom 30.11.2000, die Beratungen über ein beschleunigtes Verfahren aufzunehmen.[71] Jene Konsultationen wurden sodann mit der Annahme des Grünbuches[72] über ein „Europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert" am 20.12.2002 eingeleitet und die Absicht zur Umsetzung der hieraus gefundenen Ziele und Maßnahmen zudem durch das Haager Programm[73] noch einmal bekräftigt.

In der Vergegenwärtigung der unterschiedlichen Regelungen für vereinfachte Verfahren innerhalb der Mitgliedstaaten[74], sah sich das EU-Parlament als auch der Rat der EU darin bestätigt, dem Rechtssuchenden ein einheitliches europäisches Verfahren zur Verfügung zu stellen.[75] Ziel sollte der erleichterte Zugang zur Justiz hinsichtlich Streitigkeiten mit geringem Streitwert in grenzüberschreitenden Rechtssachen sein, welcher etwa durch die Zurverfügungstellung von Klageformblättern[76] oder die Zeit- und Kostenreduzierung durch Nutzung moderner Kommunikationsmittel innerhalb der mündlichen Verhandlung[77] erreicht werden sollte. Jenes Ziel diente laut der Begründungserklärung der Verordnung der „Förderung der Grundrechte" unter gleichzeitiger Beachtung der „Grundsätze, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union" befürwortet wurden.[78] Die Einführung der VO (EG) Nr. 861/2007 beschränkte sich gleichwohl nur auf Bagatellsachen,[79] deren Streitwerthöhe in Art. 2 I der Verordnung auf 2.000 € begrenzt wurde. Jedoch sollte sie im Unterschied zur – aus dem gleichen Grünbuch hervorgegangenen[80] – Mahnverordnung nicht nur Geldforderungen erfassen, sondern sich über alle wirt-

---

71 Vgl. Mitteilung des Rates zum Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 15.01.2001, ABl. EG 2001, C 12, S. 4.

72 Vgl. KOM (2002) 746 endgültig vom 20.12.2002.

73 Vgl. Mitteilung des Rates zum Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union vom 03.03.2005, ABl. EU 2005, C 53, S. 13.

74 Vgl. Serverin, Procédures de traitement judiciaire, deren Studie die Zusammenfassung der Antworten der Mitgliedstaaten zu dem nach der Tagung in Tampere vom 15. und 16.10.1999 ausgegebenen Fragebogen der EU-Kommission enthält und als Grundlage für das Grünbuch vom 20.12.2002 fungiert hat; zusammenfassend sodann im Grünbuch, KOM (2002) 746 endgültig vom 20.12.2002, S. 53–60.

75 Vgl. VO (EG) Nr. 861/2007, Begründung Nr. (7), S. 2.

76 Vgl. VO (EG) Nr. 861/2007, Begründung Nr. (11), S. 2.

77 Vgl. VO (EG) Nr. 861/2007, Begründung Nr. (20), S. 3.

78 Vgl. VO (EG) Nr. 861/2007, Begründung Nr. (9), S. 2.

79 Vgl. bereits den Vorschlag im Grünbuch vom 20.12.2002, KOM (2002) 746 endgültig, S. 53.

80 Vgl. KOM (2002) 746 endgültig vom 20.12.2002, S. 9–50.

schaftlichen Beziehungen hinweg erstrecken, in denen Streitigkeiten über Schuldverhältnisse entstehen.[81] Am Ende eines Bagatellverfahrens sollte letztlich in logisch zwingender Abfolge ein Titel stehen, welcher ohne ein weiteres Exequaturverfahren vollstreckbar war, Art. 15 I 1, Art. 21 I 1, 2, Art. 22 I, II VO (EG) Nr. 861/2007. Infolgedessen schuf der nationale Gesetzgeber die §§ 1097–1109 ZPO als Durchführungsbestimmungen der Verordnung.[82] Jene dienen als Ergänzung zu dem in der Verordnung beschriebenen Verfahren.[83]

Erster Bericht der EU-Kommission zur Lage des Verfahrens

Die in der Schlussbestimmung bis zum 01.01.2014 vorgesehene Verfahrensüberprüfungspflicht der EU-Kommission gegenüber dem EU-Parlament, dem Rat der EU und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, hatte die Berichtvorlage der Kommission am 19.11.2013 zur Folge.[84] Gemäß Artikel 28 der Schlussbestimmung der VO (EG) Nr. 861/2007 hatte die Kommission über die Funktionsfähigkeit des europäischen Verfahrens einschließlich einer Stellungnahme über die Wertgrenze der Klage, wie auch eine Prognoseentwicklung des Verfahrens vorzulegen. Der Erfahrungsbericht als auch etwaige Verbesserungsvorschläge der Kommission basierten unter anderem auf einer extern durchgeführten Studie[85], der Auswertung der Erfahrungsberichte von Mitgliedstaaten[86] und der Auswertung des Spezial Eurobarometer 395[87].

Auf Grundlage deren Ergebnisse stellte die Kommission teilweise erhebliche Defizite in der Attraktivität und Anwendbarkeit des Verfahrens fest. Hierzu zählte bspw. die starke Einschränkung der Anwendbarkeit des europäischen Verfahrens für klein- und mittelständische Unternehmen (kurz: KMU) durch die Streitwertobergrenze von 2.000 €, wo doch der durchschnittliche Streitwert der KMU bereits bei 39.700 € lag.[88] Dies führte dazu, dass bei einem grenzüberschreitenden Rechtsstreit

---

81 Vgl. Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Aussichten auf eine Angleichung des Zivilprozessrechts in der Europäischen Union bzgl. KOM (2002) 746 + KOM (2002) 654 – C5-0201/2003-2003/2087 (INI) vom 30.01.2004, A5-0041/2004 endgültig, Nr. 6j, S. 9.

82 Vgl. Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung vom 30.10.2008, BGBl. I 2008 S. 2122, basierend auf dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 16.04.2008, BT-Drs. 16/8839.

83 Vgl. BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Thode*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 1097, Einleitung.

84 Vgl. Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 19.11.2013, COM (2013) 795 final, S. 1–10.

85 Vgl. Deloitte-Studie, European Small Claims Regulation, abrufbar unter: https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/1eeb379b-8ccc-4f00-9dda-04da21f9bf67, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

86 Vgl. COM (2013) 795 final vom 19.11.2013, S. 2.

87 Vgl. EU-Kommission, Spezial Eurobarometer 395, abrufbar unter: https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/1045, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

88 Vgl. EU-Kommission, Flash Eurobarometer 347, S. 40–42, abrufbar unter: https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/1061, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

45 % der Unternehmen wegen der zu erwartenden hohen – und im Verhältnis zu der einzutreibenden Summe unverhältnismäßigen – Prozesskosten und 27 % gar wegen des in Aussicht stehenden langen Prozessierens im eigenen nationalen Verfahren, keinen Prozess anstrengten.[89]

Gleichsam wurde der territoriale Geltungsbereich der Verordnung als Benachteiligung für jene Partei angesehen, die gemäß der VO (EG) Nr. 44/2001[90] das Gericht des Wohnsitzes *beider* Parteien anrief.[91] Die VO (EG) 861/2007 sieht nämlich gem. Artikel 3 I vor, dass mindestens eine Partei ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem angerufenen Gericht haben muss. Infolgedessen nennt die Kommission Beispiele, in welchen die Parteien allein aufgrund der nicht erfüllten Wohnsitzvorgabe nicht von den Vorzügen des beschleunigten Verfahrens profitieren konnten. So fielen etwa unerlaubte Handlungen aus dem Anwendungsbereich heraus, welche zwar in einem anderen Mitgliedstaat begangen wurden, beide Beteiligte aber im gleichen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz hatten. Als mögliche Folge jener normativen Einschränkung nennt die Kommission eine aufstrebende „Rechtsunsicherheit“[92] der Bürger, wenn diese sich am Wortlaut des grenzüberschreitenden Vorfalles orientieren und insoweit der Verordnung einen entsprechend weiten Geltungsbereich anheimstellen.

Ein dritter Schwachpunkt manifestierte sich in der Anwendbarkeit von Kommunikationstechniken zur Vermeidung des persönlichen Erscheinens der Parteien vor Gericht im Zuge einer – vom Grundsatz des schriftlichen Verfahrens abweichenden – mündlichen Verhandlung. Die Deloitte-Studie konnte insoweit sieben Mitgliedstaaten[93] ermitteln, in denen weniger als 10 % und in weiteren sieben Mitgliedstaaten[94], in welchen immerhin noch weniger als 50 % der Gerichte mit der erforderlichen Technik ausgestattet waren.[95] Folge seien weiterhin hohe Kosten der

---

89 Vgl. EU-Kommission, Flash Eurobarometer 347, S. 7, abrufbar unter: https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/1061, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

90 Vgl. VO (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000 (kurz: Brüssel-I-Verordnung), ABl. EG 2001, L 12, S. 1 ff.

91 Vgl. hierzu bereits *Hess*, Europäisches ZPR, § 10, Rn. 97, S. 751; Rauscher/*Varga*, EG-Bagatell-VO, 4. Aufl., Art. 3, Rn. 10.

92 Vgl. COM (2013) 795 final vom 19.11.2013, S. 4.

93 Hierzu zählen Belgien (< 10 %), Bulgarien (< 10 %), Griechenland (0 %), Lettland (0 %), Nordirland (0 %), Slowakei (< 10 %), Ungarn (0 %), vgl. Deloitte-Studie, European Small Claims Regulation, Teil I, Abschnitt 3.3.2.2, Tabelle 22, S. 79, abrufbar unter: https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/1eeb379b-8ccc-4f00-9dda-04da21f9bf67, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

94 Hierzu zählen Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Polen, Spanien und die Tschechische Republik, vgl. Deloitte-Studie, European Small Claims Regulation, Teil I, Abschnitt 3.3.2.2, Tabelle 22, S. 79, abrufbar unter: https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/1eeb379b-8ccc-4f00-9dda-04da21f9bf67, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

95 Vgl. hierzu auch de Santis, European Judicial Systems, S. 115, abrufbar unter: https://www.coe.int/en/web/cepej/documentation/cepej-studies, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

Parteien etwa für die Anreise in ein Mitgliedstaat, wenn dieser nicht – wie von der VO (EG) Nr. 861/2007 in Artikel 8 angestrebt – mittels der erforderlichen Videokonferenztechnik ein persönliches Erscheinen obsolet machen kann.

Viertens seien die im Vergleich zum Streitwert übermäßig hohen Gerichtskosten ein Faktum, dass sowohl Unternehmen[96] als auch Verbraucher[97] von der Geltendmachung ihrer Rechte im Generellen absehen lässt. Trifft die Partei dann auch noch auf eines der ca. 50 % der Gerichte, die das Small-Claims-Verfahren nicht (sicher) kennen, ist die Scheu vor der Durchsetzung seiner Rechte besonders hoch.[98]

Nichtsdestotrotz konnte das Verfahren dazu beitragen, die Kernziele der Verordnung – nämlich Zeit- und Kostensenkung – voranzutreiben. So konnten die Kosten für die grenzüberschreitende Forderungsdurchsetzung um ca. 40 % und die bisherige Verfahrensdauer von bis zu zwei Jahren auf bis zu acht Monate gesenkt werden.[99] Die von der Kommission zusammengefassten, soeben erklärten Nachteile, überwogen jedoch, sodass zur Stärkung des Small-Claims-Verfahrens dringend eine Verbesserung der technischen und prozessualen Rahmenbedingungen angeraten war.

Vorschlag der Kommission zur Verbesserung der VO (EG) Nr. 861/2007

Die am 19.11.2013 zusammen mit dem Bericht der EU-Kommission eingereichten Vorschläge der selbigen, stehen unter dem Einfluss der Wirtschafts- und Finanzkrise in der Eurozone. Insoweit verweist der Vorschlagskatalog der Kommission auf die herausragende Bedeutung einer funktionierenden, schnell arbeitenden Justiz und spricht ihr eine hervorgehobene Stellung in der Rückgewinnung des Vertrauens der EU-Bürger in ihre Volkswirtschaften zu. Hierzu sollen besonders schnelle Gerichtsentscheidungen als „wichtige strukturelle Komponente“[100] für ein wirtschaftsaffines Miteinander beitragen. Im Zuge der Schaffung eines Raumes der Freiheit, Sicherheit und des Rechts, Art. 67 I AEUV, diene die Justiz mit ihren Gerichten bei der

96 So geben 45 % der Unternehmen an, keine gerichtlichen Schritte einleiten zu wollen, vgl. EU-Kommission, Flash Eurobarometer 347, S. 31, abrufbar unter: https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/1061, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

97 Vgl. BEUC, European Small Claims, abrufbar unter: https://www.beuc.eu/publications/european-small-claims, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

98 Vgl. COM (2013) 795 final vom 19.11.2013, S. 9; siehe zudem die teils gravierenden Unterschiede in der Häufigkeit der Anwendung des Verfahrens in den jeweiligen Mitgliedstaaten, deren Grund von der Studie in Folgendem gesehen wird:“the limited use of the ESCP [= European Small Claims Procedure] may be partly due to the limited awareness of the ESCP“, Deloitte-Studie, European Small Claims Regulation, Teil I, Abschnitt 3.3.2.1, Tabelle 19, S. 66–68, abrufbar unter: https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/1eeb379b-8ccc-4f00-9dda-04da21f9bf67, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

99 Vgl. Deloitte-Studie, European Small Claims Regulation, Teil I, Abschnitt 4., S. 105–106, abrufbar unter: https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/1eeb379b-8ccc-4f00-9dda-04da21f9bf67, zuletzt abgerufen am 22.10.2021. Verschärfter dagegen die Aussage im Bericht der Kommission vom 19.11.2013, wonach die Verfahrensdauer gar von bis zu zwei Jahren und fünf Monaten auf durchschnittlich fünf Monate reduziert wurde, COM (2013) 795 final, S. 2.

100 Vgl. EU-Kommission, COM (2013) 160 final vom 27.03.2013, S. 1.

Anwendung von EU-Rechtsvorschriften als „Gericht[e] der Union" der Wahrung wirksamer Rechtsbehelfe im Geiste des Art. 47 I der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Infolgedessen dürfen die Vorschläge der Kommission vom 19.11.2013[101] nicht bloß als Antwort auf die in ihrem Bericht angezeigten Problemfelder der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 angesehen werden. Hinzu tritt das Verständnis, die Justiz als eine leistungsfähige und wachstumsfördernde Institution innerhalb des Wirtschaftsstandortes „EU" zu manifestieren.[102]

Die zukunftsweisenden Vorschläge der EU-Kommission umkreisten vorrangig die als besonders hemmend enttarnten Problemfelder der Verordnung: eine Streitwertobergrenze von 2.000 €, ein eingeschränkter territorialer Geltungsbereich, die mangelhafte Anwendung aktueller Kommunikationstechniken, unzureichende Kenntnis der Gerichte von dem Verfahren und die im Vergleich zum Streitwert teils völlig überzogenen Gerichtskosten.

Als erstes plädierte die Kommission für die Anhebung der Streitwertobergrenze auf 10.000 €. Hierdurch sollten mindestens 50 % der Forderungen klein- und mittelständischer Unternehmen erfasst werden können.[103] Zudem habe das europäische Verfahren für niedrige Streitwerte sich dem Entwicklungsprozess in den einzelnen Mitgliedstaaten anzupassen, in welchen teilweise maßgebliche Erhöhungen der Streitwertobergrenzen in ihren jeweiligen Bagatellverfahren vorgenommen wurden, um den nationalen Bedürfnissen nach einem schnellen und einfachen Verfahren für geringe Forderungswerte gerecht zu werden.[104] Zudem versprach sich die Kommission mit der Ausweitung der Wertgrenze, die Gerichte öfter mit dem vereinfachten Verfahren konfrontieren zu können und so deren Erfahrungen in jenem Bereich substantiell zu fördern.[105]

Weiter galt es der Kommission als ein besonderes Anliegen, die bisherige Definition der „grenzüberschreitenden Rechtssache" des Art. 3 I VO (EG) Nr. 861/2007 generell auf Streitigkeiten mit „grenzübergreifendem Bezug"[106] zu erweitern. Wenn dem Rechtssuchenden bereits nach der VO (EG) Nr. 44/2001 (Brüssel I) bzw. der VO (EU) Nr. 1215/2012 (Brüssel Ia) die Möglichkeit der Auswahl des Gerichtsstandes zusteht, dann soll dem Kläger kein Nachteil aus der Wahl des Gerichts an seinem und des Beklagten Wohnsitz widerfahren. Wieso der eine Rechtsanwender den

---

101 Vgl. COM (2013) 794 final vom 19.11.2013.

102 Vgl. EU-Kommission, COM (2013) 269 final vom 08.05.2013, S. 17–18; EU-Kommission, COM (2013) 160 final vom 27.03.2013, s. einleitender Untertitel der Mitteilung der EU-Kommission, Deckblatt; EU-Kommission, COM (2012) 225 final vom 22.05.2012, S. 10–13.

103 Vgl. COM (2013) 794 final vom 19.11.2013, S. 6. Der Betrag ergibt sich aus der Summe von 20 % der Forderungen, die weniger als 2.000 € betragen und 30 % der Forderungen, die zwischen 2.000 € bis 10.000 € liegen.

104 Vgl. beispielhaft die Erhöhung im Vereinigten Königreich von 5.000 GBP auf 10.000 GBP oder in den Niederlanden von 5.000 € auf 25.000 €, Deloitte-Studie, European Small Claims Regulation, Teil I Abschnitt 3.3.1.1, S. 52–53, abrufbar unter: https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/1eeb379b-8ccc-4f00-9dda-04da21f9bf67, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

105 Vgl. COM (2013) 794 final vom 19.11.2013, S. 6.

106 Vgl. COM (2013) 794 final vom 19.11.2013, S. 7.

Vorzug der Anwendbarkeit des europäischen Schnellverfahrens genießen soll, wenn sein Beklagter nicht im gleichen EU-Mitgliedstaat wohnt und einem anderen Kläger trotz grenzüberschreitenden Auslandbezuges der Rückgriff – wegen des gleichen Wohnsitzes von Kläger und Beklagten – verwehrt bleiben soll, erschließe sich nicht. Vielmehr müsse es doch das Ziel einer wirtschaftsfördernden und die Justiz stärkenden wie auch entlastenden Verordnung sein, möglichst viele Verfahren im niedrigschwelligen Bereich einer „Vereinfachung und Beschleunigung“[107] zuzuführen. Um der Weite des Wortlautes gerecht zu werden, schlug die Kommission vor, Art. 3 VO (EG) Nr. 861/2007 – und damit den Begriff der „grenzüberschreitenden Rechtssache“ – zu streichen und stattdessen innerhalb von Art. 2 zu definieren, wann die Verordnung nicht anwendbar ist.[108] Würde auch nur eine der in Art. 2 I genannten Voraussetzungen fehlen, müsse die Verordnung zur Anwendung gelangen.[109]

Drittens habe eine Abkehr von der immer noch gängigen postalischen Zustellung von verfahrensrelevanten Schriftstücken zu erfolgen und der elektronischen Zustellung der Vorzug zu geben. Im Zuge der vorrangig anzuwendenden modernen Kommunikationsmethoden müsse zudem der Ausnahmecharakter einer mündlich stattfindenden Verhandlung in der zu überarbeitenden Verordnung wesentlich stärker betont werden und eine Verpflichtung – und nicht wie bislang eine bloße Empfehlung –[110] der Gerichte, mithilfe von Videokonferenzen oder vergleichbaren Telekommunikationsmitteln mündlich zu verhandeln, erfolgen. Einzige Ausnahme müsste zur Wahrung der Rechte der Parteien nur gegeben werden, wenn eine Partei die Anwesenheit der gegnerischen Seite ausdrücklich begehrt.

Als letzter maßgebender Punkt[111] zur Steigerung der Attraktivität des Verfahrens, sei die Einführung einer Obergrenze für Gerichtsgebühren von Nöten, wobei sich die Bemessung – wie bislang geschehen – weiterhin an dem nationalen Recht

---

107 Vgl. COM (2013) 794 final vom 19.11.2013, S. 7.

108 Vgl. die Auflistung der in Art. 2 Nr. 2 (a)–(e) genannten Voraussetzungen in COM (2013) 794 final vom 19.11.2013, S. 16.

109 Damit greift die Kommission u. a. eine in der Literatur aufgezeigte Kritik auf, die die Beachtung ausländischer Vollstreckungsorte mit der Fassung der VO (EG) Nr. 861/2007 nicht berücksichtigt sah, vgl. zum parallelen Kritikpunkt im Europäischen Mahnverfahren bei *Hess*/*Bittmann*, IPRax 2008, S. 305 (306).

110 Aus „Das Gericht kann eine mündliche Verhandlung über Videokonferenz […] abhalten“, Art. 8 VO (EG) Nr. 861/2007, sollte ein „Mündliche Verhandlungen werden per Video- oder Telefonkonferenz […] durchgeführt“ werden, Art. 8 des Änderungsvorschlages zur VO (EG) Nr. 861/2007, in COM (2013) 794 final vom 19.11.2013, S. 17.

111 Zu beachten bleiben daneben alle weiteren Vorschläge der EU-Kommission, die jedoch im Vergleich zu den oben vorgestellten Punkten als schnell umsetzbar einzustufen sind und wenig Streitpotenzial im Änderungsprozess der Verordnung vermuten lassen. Zu den Vorschlägen zählen die Verpflichtung der Mitgliedstaaten Fernzahlungen zugunsten der Gerichtsgebühren verbindlich bereitzustellen, Übersetzungen des Formblattes D (= Anerkenntnis des Urteils für nachfolgende Vollstreckungszwecke) auf den Inhalt des jeweiligen Urteils zu beschränken und der Pflicht der Mitgliedstaaten zur Inkenntnissetzung der EU-Kommission über die Höhe der Gerichtsgebühren, wie diese beglichen werden können und welche Hilfestellung den Parteien beim Ausfüllen der Formblätter gegeben werden. Dem Wichtigkeitsgrad entsprechend sind die

der Mitgliedstaaten orientieren sollte. Hierfür sah der Vorschlag der Kommission eine Deckelung der Gerichtsgebühren bei zehn Prozent des Streitwertes vor, wobei den Mitgliedstaaten gleichzeitig die Einbehaltung einer Mindestgebühr von maximal 35 € nicht verwehrt werden sollte. Vor dem Hintergrund der für die Parteien bei einem grenzüberschreitenden Konflikt zusätzlich anfallenden Kosten, wie etwa Dolmetscher-, Reise- und Übersetzungskosten, stelle jener Vorschlag ein verhältnismäßiges Entgegenkommen gegenüber rein inländischen Streitverfahren dar und verhindere eine „Beschränkung des Zugangs zur Justiz für diejenigen, die Forderungen von geringem Wert geltend machen wollen“[112]. In diesem Zusammenhang betonte die Kommission jedoch zugleich, dass die Einführung einer Obergrenze keine Vollharmonisierung der Gerichtsgebühren in den Mitgliedstaaten anstrebe.

Das Gesamtkonzept der überarbeiteten Verordnungsvariante der EU-Kommission wertet diese selbst im Ergebnis als eine progressive, das Vertrauen der EU-Bürger in grenzüberschreitende Geschäfte und der KMU in die Justiz sowie die wirtschaftliche Beständigkeit des Binnenmarktes, stärkende Verfahrensmodifikation. Gleichzeitig sieht die Kommission in der Ausweitung der Vereinheitlichung von grenzüberschreitenden Bagatellverfahren einen effektiveren Zugang zu den Gerichten für eine größere Anzahl an Gläubigern gesichert, die in der Folge der Zunahme von durchzusetzenden Urteilen zudem die Zusammenarbeit der Gerichte und Vollstreckungsbehörden stärken und die Erfahrungen im Umgang mit dem europäischen Verfahren weiter steigern. Ergebnisorientiert wird eine zukünftig effizientere Abwicklung grenzüberschreitender Verfahren in Aussicht gestellt unter Wahrung von Verfahrensgarantien, wie etwa dem Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 47 II GRCh.[113]

Der aktuelle Stand der EuGFVO nach VO (EU) Nr. 2015/2421

Der lange Entwicklungsprozess der Verordnung vom Bericht und des Vorschlages der EU-Kommission zur Verbesserung der VO (EG) Nr. 861/2007 fand erst am 16.12.2015 mit der überarbeiteten VO (EU) Nr. 2015/2421 ihren (vorerst letzten) Abschluss. Die nationalen Durchführungsbestimmungen der §§ 1097–1109 ZPO wurden entsprechend der Änderungsverordnung angepasst.[114]

Auffällig sind dabei die im Vergleich zu den Vorschlägen der Kommission zum Teil deutlichen Abschwächungen in der Anwendungsbandbreite der Verordnung:

Ausführungen der Kommission bezüglich jener Vorschläge äußerst knapp gehalten, vgl. COM (2013) 794 final vom 19.11.2013, S. 9–10.

112 Vgl. COM (2013) 794 final vom 19.11.2013, S. 8.

113 Vgl. COM (2013) 794 final vom 19.11.2013, S. 10–11.

114 Vgl. Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts vom 11.06.2017, BGBl. I 2017 S. 1607, basierend auf dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in BT-Drs. 18/10714 vom 20.12.2016.

So findet zwar eine Erhöhung der Streitwertgrenze statt, bleibt aber mit 5.000 € weit hinter dem von der Kommission geforderten Betrag zurück, Art. 2 I 1 VO (EU) Nr. 2015/2421. Auch wird zum Nachteil des sprachlich Möglichen an der bisherigen Definition zur „grenzüberschreitenden Rechtssache" festgehalten.[115] Demnach muss weiterhin mindestens eine Partei ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben. Es bleibt damit bei der positiven Feststellung einer grenzüberschreitenden Rechtssache i. S. d. Art. 3 I VO (EG) Nr. 861/2007. Von der lediglich negativen Bestimmung der Kommission, wann die Verordnung keine Anwendung finden soll, distanziert sich das Ergebnis der VO (EU) Nr. 2015/2421 mithin.

Hervorzuheben ist zwar die rechtliche Gleichstellung einer postalischen und elektronischen Zustellung, jedoch verbleibt der Rückgriff auf moderne Kommunikationsmittel zur Erleichterung etwa einer mündlichen Verhandlung in einem bloßen Empfehlungsrahmen, ohne eine verpflichtende Anwendung für die Gerichte auszusprechen. Die Einführung angemessener Fernkommunikationsmittel in technisch unterentwickelten Gerichten wird somit nicht – in dem wie von der Kommission erforderlich angesehenen weiten Ausmaß – gefördert.[116]

Letztlich findet auch die prozentuale, am Streitgegenstand ausgerichtete Deckelung der Gerichtsgebühren keinen Platz in der Verordnungsänderung i. S. d. des Kommissionsvorschlages. Nach Maßgabe des EU-Parlamentes und des Rates der EU sollen Gerichtsgebühren lediglich nicht unverhältnismäßig hoch ausfallen. Gemeint ist aber nur das Verhältnis zu den Gerichtskosten für ein nationales vereinfachtes Gerichtsverfahren. Die Höhe verbleibt folglich im Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten, darf aber die Gerichtsgebühren eines vereinfachten nationalen Verfahrens nicht übersteigen, Art. 15a I VO (EU) Nr. 2015/2421.

Andeutungen für die Gründe, die zu einer abgeschwächten Umsetzung der Kommissionsvorschläge geführt haben, finden sich vor allem in der Auswertung der rechtlichen und praktischen Bedenken, die seitens der Literatur und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses im Zuge der Überprüfung des von der Kommission vorgelegten Vorschlagskatalogs gefertigt wurden:

Die Negativ-Definition der Anwendbarkeit der Verordnung wird zwar begrüßt, weil damit etwa auch Klagen von Drittstaatenklägern gegenüber Personen mit Wohnsitz in der EU an deren allgemeinen Gerichtsstand anhängig gemacht werden können.[117] Vor dem Hintergrund der ursprünglichen Intention der Verordnung, nämlich die Problematik der Reduktion von Rechtsdurchsetzungskosten bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten und der Vereinfachung übernationaler Verfahrensabfolgen, sind derlei komplexe Schwierigkeiten bei Streitigkeiten zwischen Kläger und Beklagten, deren Wohnsitz im gleichen Mitgliedsland liegen, nicht zu

---

115 Vgl. die lediglich normative bzw. sprachliche Anpassung der Absätze 2 und 3 in Art. 3 VO (EU) Nr. 2015/2421.

116 Vgl. die einschränkenden Worte im Erwägungsgrund Nr. 12 der VO (EU) Nr. 2015/2421: „[…] sofern dem Gericht solche Mittel zur Verfügung stehen […]".

117 Vgl. *Huber*, GPR 2014, S. 242 (243).

befürchten. Ihnen über ihre nationalen Verfahrensregeln hinaus ein vereinfachtes, schnelles und kostengünstiges Verfahren zu eröffnen, nur weil der Rechtsfall irgendwie einen Auslandsbezug aufweist, sei gegenüber ihren Mitbürgern ein nicht zu rechtfertigender Vorteil.[118]

Ein weiterer Streitpunkt zeichnete sich bei der Erhöhung der Streitwertgrenze ab. Eine solche auf 10.000 € zu fokussieren, würde die Gefahr eines „Paradigmenwechsel[s]"[119] in der Schutzintention der Verordnung mit sich bringen, welche die Bezeichnung der Verordnung für geringfügige Forderungen als sogenannte Bagatellverordnung[120] negieren würde. Der von der Kommission anvisierte Wert würde in der Folge nun vornehmlich zugunsten klein- und mittelständischer Unternehmen gehen, jedoch den realen Stellenwert von 10.000 € für den durchschnittlichen Privatmann zunehmend außer Acht lassen.[121] Es bestünde mithin die nicht tragbare Gefahr, Laien mit einem Verfahren für vergleichsweise hohe Streitwerte ohne Anwaltszwang zu konfrontieren, an dessen Ende der Richter durch eine dem Verfahrensrisiko angepasste richterliche Hinweispflicht entgegensteuern müsste.[122] Die Erhöhung der Streitwertgrenze würde letztlich für einen Großteil der Mitgliedstaaten deutlich über deren nationalen Wertgrenzen liegen.[123] Auch dies würde die Absurdität der Bezeichnung als Bagatellverordnung unter der Anwendung des Vorschlags der Kommission verdeutlichen.

---

118 Vgl. mit weiteren Kritikpunkten *Huber*, GPR 2014, S. 242 (244).

119 Vgl. *Huber*, GPR 2014, S. 242 (244); ferner kritisch bereits zur jetzigen Streitwerthöhe *Leipold*, Das europäische Verfahren, S. 401 (403); a. A. sogar mit der Erwartung einer weiteren Erhöhung der Streitwertgrenze bei *Cortés*, The need for Synergies, S. 379 (385).

120 Der Begriff des „Bagatellverfahrens" wurde bereits während des Gesetzgebungsprozesses scharf kritisiert. So sei nach dem Berichterstatter des Parlaments, Hans-Peter Mayer, mit dem Begriff das Verständnis verbunden, dass eine Bagatelle nur solche Sachen umfasse, die nicht lohnen eingeklagt zu werden. Dem begegnend stellte der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments mit eben jener Begründung einen Änderungsantrag, wonach klargestellt werden sollte, dass es sich bei dem Verfahren für geringfügige Forderungen nicht um ein Bagatellverfahren handelt, vgl. hierzu den Bericht des Rechtsausschusses über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (KOM (2005) 0087 – C6-0082/2005 – 2005/0020 (COD)) vom 07.11.2006, A6-0387/2006 endgültig, Änderungsantrag 10, Erwägung 7a, S. 9; zur langen Tradition des Bagatellbegriffs im deutschen Verfahrensrecht vgl. ferner *Ahrens*, Prozessreform, S. 86–101.

121 Vgl. die Ausrichtung des Vorschlags der Kommission vom 15.03.2005, KOM (2005) 87 endgültig, S. 2–4, wonach vornehmlich Verbraucher- und Kleinunternehmer geschützt werden müssten, mit dem Verbesserungsvorschlag der Kommission vom 19.11.2013, COM (2013) 794 final, S. 2–4, in welchem vor allem die Interessen der klein- und mittelständischen Unternehmen gewahrt werden müssten; vgl. zudem die Einschätzung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses in seiner Stellungnahme vom 25./26.03.2014, ABl. EU 2014, C 226, S. 43 ff., Nr. 4.2.1 und Nr. 4.2.2, S. 45. Der Ausschuss spricht insoweit von einer für Privatleute „möglicherweise überhöhte[n] Schwelle".

122 Vgl. *Huber*, GPR 2014, S. 242 (245).

123 Vgl. den ausführlichen Rechtsvergleich zwischen den Verfahren der Mitgliedstaaten in Mayer/Lindemann/Haibach/*Haibach*, Small Claims Verordnung, S. 9–34.

Dagegen wird der Versuch der Attraktivitätssteigerung bezüglich der Verwendung von Kommunikationsmitteln zwar prinzipiell begrüßt.[124] Es ginge jedoch derzeit deutlich an der Realität vorbei, modernste Kommunikationsmitteln in den Gerichten oktroyierend vorauszusetzen, weil der Großteil – vor allem bei „den Gerichten der lokalen Ebene“[125] – über derlei Geräte nicht im ausreichenden Maße verfüge.[126] Insoweit spricht selbst die Kommission davon, dass „die Mitgliedstaaten die Gerichte, die noch nicht über diese Technologie verfügen, entsprechend ausstatten müssen“[127]. Gleichwohl die Kommission zum Ausgleich des Mangels an aktuellen professionellen Kommunikationstechnologien an den Gerichten auf die kostengünstige Verwendung diverser Internetfunktionen verweist,[128] stellte sich unter anderem für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss die prägnante Frage nach der „Sicherheit und Vertraulichkeit“[129] in derartige Kommunikationsmöglichkeiten.

Abschließend sei zwar bei Gerichtsverfahren mit niedrigem Streitwert eine erhebliche Subventionierung bezüglich der Gerichtskosten zu begrüßen.[130] Bei einem Streitwert von 2.000 € ergäben sich vor einem deutschen Gericht eine Reduzierung der Kosten von derzeit 294 € nach der Gebührenziffer Nr. 1210 auf nunmehr maximal 200 € bei Anwendung des Verfahrenskostendeckels. Jedoch könne aus der Affirmation einer Kostenobergrenze von maximal 10 % in einigen Mitgliedsländern unter Umständen ein falsches Signal gesendet werden.[131] Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss befürchtete etwa, dass Kosten in Ländern mit derzeit unterhalb der vorgeschlagenen Grenze liegenden Gerichtskosten erhöht werden, um den von der Verordnung vorgegebenen Kostenrahmen möglichst auszureizen.[132]

---

124 Vgl. *Cortés*, The need for Synergies, S. 379 (386).

125 Vgl. Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25./26.3.2014, ABl. EU 2014, C 226, S. 43 ff., Nr. 1.6, S. 43.

126 *Huber*, GPR 2014, S. 242 (246), wonach jener Ansatz „zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht“ sei.

127 Vgl. COM (2013) 794 final vom 19.11.2013, Nr. 3.1.4, S. 8.

128 Vgl. COM (2013) 794 final vom 19.11.2013, Nr. 3.1.4. a. E., S. 8.

129 Vgl. Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25./26.3.2014, ABl. EU 2014, C 226, S. 43 ff., Nr. 5.1 und Nr. 5.2, S. 43.

130 Vgl. *Huber*, GPR 2014, S. 242 (246).

131 Huber nennt hierfür beispielhaft die Gebührenhandhabung vor den französischen Gerichten. Jene sei grundsätzlich frei von Gerichtsgebühren, vgl. Art. 1089 A Code général des impôts, mit Ausnahme etwa vor den Berufungsgerichten mit einer Gebühr in Höhe von 225 €, vgl. Art. 1635 bis P Code général des impôts, vgl. *Huber*, RIW 2018, S. 625 (628), Fn. 55.

132 Vgl. Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25./26.3.2014, ABl. EU 2014, C 226, S. 43 ff., Nr. 5.1 und Nr. 4.5, S. 43.

Ergebnis zur Verfahrensentwicklung

Der Entwicklungsrückblick offeriert die Möglichkeit, die Entstehung der vereinfachten Verfahren, nationaler und europäischer Art, aus der Perspektive der legislativ Verantwortlichen zu betrachten und ein Verständnis für potentielle Auslegungsmöglichkeiten der Normen zu entwickeln.

Hierbei blickt insbesondere das deutsche Bagatellverfahren auf eine lange Rechtstradition zurück. Die (Wieder-)Einführungen des deutschen Verfahrens sind dabei vor allem vor dem Hintergrund wirtschaftlicher (Inflationen, 1923) und politischer (Wiedervereinigung Deutschlands, 1989) Ausnahmesituationen zu sehen. In jenen Prozessen spielen die Bundesorgane in ihrem politischen Ringen um die Beschränkung oder die möglichst weite Ausdehnung des Verfahrens eine überragend wichtige Rolle. Dass beinahe schon konstant anmutende Einfügen und Herausnehmen des Bagatellverfahrens aus der deutschen Prozessordnung verläuft insoweit konträr zu der langwierigen – aber bislang einmaligen – Entschließung der europäischen Partner für ein entsprechend transnationales Bagatellverfahren.

Jenes folgte nicht wie das deutsche Verfahren auf eine Initiative zur schnellen Überwindung einer gesellschaftlichen Schieflage – aufgrund der drängenden Zeit sogar teilweise unter Ausschluss rechtsstaatlicher Überprüfungen der Einsatzmöglichkeiten des Verfahrens[133] –, sondern entwickelte sich stetig durch ein ständiges Abwägen sämtlicher Bedenken der am Entstehungsprozess Beteiligten. Hierdurch geriert sich das europäische Verfahren scheinbar als ein Symbol für eine durchdachte Erleichterung im prozessualen Alltag. Wie aber die Kritikpunkte der Literatur gezeigt haben, bedeutet dies jedoch nicht zwangsläufig die Stellung des europäischen Bagatellverfahrens als Allheilmittel. Allerdings kann es dazu beitragen – auch infolge des wiederkehrenden Überprüfungsberichtes der Kommission über die Fungibilität des europäischen Verfahrens und möglicher Verbesserungsvorschläge –, im Sinne des Grundsatzes *argumentum a maiore ad minus,* kreative dogmatische Wechselwirkungen zwischen dem nationalen und europäischen Verfahren einzuleiten und Schlussfolgerungen für potentielle Verbesserungsmöglichkeiten des deutschen Bagatellverfahrens zu kreieren.

[133] Vgl. Zöller/*Herget*, ZPO, 32. Aufl., § 495a, Rn. 1, der die Norm deswegen wohl sogar als „Erledigungsdruckventil" einstuft; kritisch ferner *Kunze*, Bagatellverfahren, S. 67–68.

B. Ausgestaltung des Bagatellverfahrens

Grundlegende Voraussetzung für die noch zu überprüfenden Auslegungs- und Entwicklungsmöglichkeiten des § 495a ZPO, ist die Einführung in die Ausgestaltung des deutschen Bagatellverfahrens anhand der aktuellen Handhabung in der Praxis und der Literatur. Mit der Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen durch die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vom 11.07.2007, mit den innerdeutschen Durchführungsvorschriften in den §§ 1097–1109 ZPO, eröffnet sich zudem die Möglichkeit, einen Blick über die deutschen Landesgrenzen hinaus zu werfen und ein europäisch geprägtes Verfahren mit niedrigschwelligen Streitwerten kennen zu lernen.

Den Schwerpunkt zunächst auf die Vermittlung des deutschen Vorgehens bei Streitigkeiten über geringfügige Forderungen lenkend (I.), komplementiert das europäische Verfahren den Abschluss des Kapitels (II.). Beide Darstellungen zusammen ermöglichen indes einerseits einen ersten Einblick in die jeweilige Handhabung innerhalb ihres Zuständigkeitsgebietes. Andererseits soll das Aufeinandertreffen des deutschen und europäischen Bagatellverfahrens mit der Möglichkeit aufwarten, allein durch die Erklärungen des jeweiligen Verfahrensablaufes und der Beschleunigungsmöglichkeiten erste Gemeinsamkeiten und Unterschiede beider Verfahren hervorzuheben, ohne zugleich direkt in einen unmittelbaren Rechtsvergleich einzusteigen. Letztere Aufgabe obliegt erst im Nachgang dem Kapitel C.

Das amtsgerichtliche Verfahren nach § 495a ZPO

Das Verfahren nach billigem Ermessen ist in § 495a ZPO verortet und sein rechtsdogmatischer Umfang durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses – kurz ZPO-RG –[134] vom 27.07.2001 geprägt, welches am 01.01.2002 in Kraft getreten ist. Die Ausgestaltung des Verfahrens ist in lediglich zwei knappen Sätzen erfasst und findet bis auf § 46 II 2 ArbGG in keiner weiteren Norm inner- oder außerhalb der ZPO eine Erweiterung oder Einschränkung. Dem Rechtsanwender obliegt es folglich, möglichst viele Informationen aus einem äußerst kurz gehaltenen Verfahrenskonzept zur Rechtsanwendung herauszufiltern.

Zum besseren Verständnis der Norm, erfolgt dessen Aufarbeitung beginnend mit dem Normzweck, bevor anschließend im Einzelnen auf die aufeinander aufbauenden Verfahrensstufen und schlussendlich auf die Entscheidungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten eingegangen wird.

Ziel des Bagatellverfahrens

Die Einführung des Bagatellverfahrens durch den Gesetzentwurf vom 16.12.1988, ist als eine Teilmaßnahme zur Entlastung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Zivilgerichte seitens des Bundesrates in den Bundestag eingebracht worden.[135] Insbesondere zielte der Gesetzentwurf – und das infolgedessen am 17.12.1990 in Kraft getretene Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz[136] – auf eine dem Streitwert angemessene Prozessökonomie ab, welche die Einhaltung sämtlicher Verfahrensvorschriften zugunsten einer im Verhältnis zur Bedeutung der Streitsache stehenden Aktenbewältigungsstrategie fokussieren sollte.[137] Dem verfahrensverantwortlichen Richter steht hierfür die Möglichkeit offen, sein Verfahren nach billigem Ermessen zu bestimmen und somit für das jeweilige Verfahren passende Verfahrenserleichterungen anzuwenden.[138] Der Gesetzgeber erwartet(e) insbesondere eine Beschleunigungsmöglichkeit im Bereich der Beweiserhebung.[139]

Kann das Bagatellverfahren – im Umkehrschluss zu § 495a S. 2 ZPO – etwa durch den Wegfall der mündlichen Verhandlung beschleunigt werden, ermöglicht eine solche Prozessverkürzung im Generellen die Einsparung von Zeit pro Verfahren und damit zwangsläufig finanzielle Ressourcen innerhalb der Instanz. Beide Vorteile gelten gleichermaßen für den Richter bzw. das Land, wie auch für die Parteien und deren Parteienvertreter. Die Kapazitäten können folglich in Eigenregie sinnstiftend auf zeitintensivere Arbeiten gelenkt und im Ergebnis effektiver gearbeitet werden. Als eine den Normzweck fördernde Begleiterscheinung tritt parallel zur Zeit- und

---

134 Vgl. Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27.07.2001, BGBl. I 2001 S. 1895.

135 Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 1.

136 Vgl. Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17.12.1990, BGBI. I 1990 S. 2850.

137 Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 10, 11.

138 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 1.

139 Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 11; zustimmend Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a ZPO, Rn. 37–41.

Kostenersparnis, die Reduzierung des Kostenrisikos für die Parteien, als ein nicht zu unterschätzender Vorteil, hinzu.[140] Kein primärer Verfahrenszweck ist hingegen im Zuwachs an Verfahrensmacht des Richters zulasten der Prozessmitgestaltung der Parteien zu sehen.[141]

Anwendungsbereich

Das Verfahren nach § 495a ZPO ist nach seiner systematischen Einordnung im 2. Buch unter Abschnitt 2 zufolge, allein für die Verfahren vor den Amtsgerichten statthaft.[142] Eine Erweiterung auf die Verfahren vor den Landgerichten oder Berufungsverfahren ist mithin ausgeschlossen.[143] Gegenstand des Verfahrens können sowohl vermögens- als auch nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten sein.[144] Ein Rückgriff auf das Verfahren erfolgt jedoch allenfalls bis zu einer maximalen Streitwerthöhe von 600 €. Bezüglich der Ermittlung der Streitwertgrenze, wie auch der Frage der Anwendbarkeit des Verfahrens nach § 495a ZPO auf besondere Verfahrensarten, sind allerdings die nachfolgenden Ausführungen zu beachten.

Streitwertgrenze

Neben der allgemeinen Überprüfung der echten Prozessvoraussetzungen, wie etwa der Prüfung der Postulationsfähigkeit nach §§ 78, 79 ZPO, der Sachurteilsvoraussetzungen, wie etwa die Feststellung der Partei- und Prozessfähigkeit nach §§ 50 ff. ZPO und etwaiger Prozesshindernisse, wie etwa die Einrede des Schiedsvertrages nach § 1032 ZPO, ist die Feststellung des von § 495a S. 1 ZPO zulässigen Streitwertes in Höhe von maximal 600 €, einer der maßgeblichen Überprüfungspunkte des Gerichts. Die Eröffnung des vereinfachten Verfahrens anhand des streitgegenständlichen Wertes festzumachen, führt sodann zur Anwendung der §§ 2 ff. ZPO.[145] Damit ist für die Wertberechnung gem. § 4 I HS 1 ZPO der Zeitpunkt

[140] Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 10; Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a ZPO, Rn. 1.

[141] Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 1.

[142] Vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.11.2010 – 1 BvR 1595/10 = BeckRS 2010, S. 56285 [sub II 1 b]; *Kunze*, Bagatellverfahren, S. 73.

[143] Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 8; Prütting/Gehrlein/*Schelp*, ZPO, 13. Aufl., § 495a, Rn. 4; Musielak/Voit/*Wittschier*, ZPO, 18. Aufl., § 495a, Rn. 1; MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 5; Thomas/Putzo/*Seiler*, ZPO, 42. Aufl., § 495a, Rn. 1; Zöller/*Herget*, ZPO, 33. Aufl., § 495a, Rn. 4; *Bergerfurth*, NJW 1991, S. 961; eine Ausdehnung auf das landgerichtliche Verfahren dagegen befürwortend etwa *Pasker*, ZRP 1991, S. 417.

[144] Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 9; Baumbach/Lauterbach/*Bünnigmann*, ZPO, 79. Aufl., § 495a, Rn. 8; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Toussaint*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 495a, Rn. 4; *Bergerfurth*, NJW 1991, S. 961.

[145] Vgl. LG Mainz, Urteil vom 14.08.2012 – 6 S 31/12 = BeckRS 2012, S. 19801 [sub II].

der *Einreichung der Klage* nach § 253 I, II ZPO maßgebend.[146] Sollte sich im Laufe des Verfahrens wider Erwartens der Streitwert ändern, hat das Gericht wie folgt zu differenzieren:

Bleibt der Streitgegenstand im Sinne des § 2 ZPO gleich, ist ein Anheben oder Abfallen des Streitwertes für das vom Gericht eingeschlagene Verfahren irrelevant, §§ 3 ff. ZPO. Denn § 2 ZPO begreift den Streitgegenstand im Sinne eines prozessualen Anspruchs,[147] wonach es allein um den vom Kläger vor Gericht gebrachten Sachverhalt geht,[148] aus welchem sich seine nach § 253 ZPO erhobene Klage begründet. Ändert sich dieser nicht, ist weiterhin der Zeitpunkt der Einreichung der Klage maßgebend. Jenes strikte Durchhalten des einmal eingeschlagenen Verfahrens kennt das Prozessrecht etwa auch für den Fall, dass innerhalb des Verfahrens der Streitwert unterhalb der für das Landgericht zuständigen Wertgrenze fällt, § 23 Nr. 1 GVG.[149]

Anders hat das Gericht erst dann vorzugehen, wenn der Streitgegenstand seitens der disputierenden Parteien, etwa wegen einer Klageerweiterung oder -änderung, von der ursprünglichen Klageeinreichung abweicht und infolgedessen ein Streitwert *über* 600 € streitgegenständlich ist. In diesem Fall wird das Bagatellverfahren *ex nunc* unstatthaft.[150] Der Richter hat die gerichtliche Auseinandersetzung folglich in das ordentliche Erkenntnisverfahren überzuleiten.[151] Seine bislang gewonnenen Erkenntnisse aus dem vereinfachten Verfahren sind weiter verwendbar.[152]

Fällt dagegen der Streitwert bei einer Änderung des Streitgegenstandes, etwa durch eine Teilerledigung, unter die Streitwertgrenze des § 495a S. 1 ZPO, so eröffnet sich dessen Anwendungsbereich in Gänze. Der Richter hat mithin die Möglichkeit, das ordentliche Verfahren in ein beschleunigtes zu überführen.[153] Im Falle der Prozesstrennung, § 145 I ZPO, überprüft das Gericht den Zuständigkeitsstreitwert

146 Vgl. Musielak/Voit/*Wittschier*, ZPO, 18. Aufl., § 495a ZPO, Rn. 4; MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., Rn. 9; Zöller/*Herget*, ZPO, 33. Aufl., § 495a, Rn. 3; Baumbach/Lauterbach/*Bünnigmann*, ZPO, 79. Aufl., § 495a, Rn. 5; auf den Zeitpunkt der Zustellung abstellend und damit a. A. etwa *Bergerfurth* NJW 1991, S. 961 (962); *Fischer*, MDR 1994, S. 978 (979); *Kunze*, Bagatellverfahren, S. 82.

147 Vgl. BGH, Urteil vom 21.10.2008 – XI ZR 466/07 = NJW 2009, S. 56 [sub II 2 b]; *Grüneberg*, WM 2014, S. 1109 (1110).

148 Vgl. BGH, Urteil vom 21.10.2008 – XI ZR 466/07 = NJW 2009, S. 56 [sub II 2 b]; BAG, Urteil vom 30.11.2016 – 10 AZR 644/15 = NZA 2017, S. 451 (453) [sub I 1 a]; BGH, Urteil vom 16.11.2017 – I ZR 161/16 = GRUR 18, S. 535 (539) [sub B I 3 c bb (1)].

149 Vgl. Baumbach/Lauterbach/*Bünnigmann*, ZPO, 79. Aufl., § 495a, Rn. 5.

150 Vgl. Prütting/Gehrlein/*Schelp*, ZPO, 13. Aufl., § 495a, Rn. 2.

151 Vgl. Baumbach/Lauterbach/*Bünnigmann*, ZPO, 79. Aufl., § 495a, Rn. 5; *Kunze*, Bagatellverfahren, S. 83.

152 Vgl. MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 11; Prütting/Gehrlein/*Schelp*, ZPO, 13. Aufl., § 495a, Rn. 3; Zöller/ *Herget*, ZPO, 33. Aufl., § 495a, Rn. 3; *Kunze*, Bagatellverfahren, S. 84.

153 Vgl. Musielak/Voit/*Wittschier*, ZPO, 18. Aufl., § 495a, Rn. 4; Baumbach/Lauterbach/*Bünnigmann*, ZPO, § 495a, Rn. 5; Zöller/*Herget*, ZPO, 33. Aufl., § 495a, Rn. 3; *Bergerfurth*, NJW 1991, S. 961 (962); *Fischer*, MDR 1994, S. 978 (979).

für jedes verselbstständigte Verfahren separat; bei einer Prozessverbindung, § 147 ZPO, wird § 495a ZPO unstatthaft, wenn die Streitwerte der verbundenen Prozesse 600 € übersteigen.[154] Im Bereich der Widerklage ist auf § 5 HS 2 ZPO hinzuweisen, wonach eine Wertaddition der Klage und Widerklage nicht stattfindet. Ist der Wert der Widerklage dagegen eigenständig über 600 €, kann das Verfahren nach § 495a ZPO für den Rechtsstreit im Gesamten nicht angewendet werden.[155]

Anwendbarkeit des § 495a ZPO auf besondere Verfahrensarten

Ist der Streitwert vom Gericht unterhalb eines Streitwertes von 600 € ermittelt worden, stellt sich sodann die Frage, für welche Verfahrensarten das vereinfachte Verfahren nach § 495a ZPO über das standardmäßige Verfahren nach §§ 253 ff. ZPO hinaus Anwendung finden kann. Das Erkenntnisverfahren kennt nämlich neben dem Regelfall einer Klage nach §§ 253 ff. ZPO auch besondere Verfahren, wie das Prozesskostenhilfeverfahren, §§ 114–127 ZPO, Urkunds- und Wechselprozesse, §§ 592–605a ZPO, das Mahnverfahren, §§ 688–703d ZPO, und Eilverfahren, in Form des Arrestes, §§ 916–934 ZPO, und der einstweiligen Verfügung, §§ 935–942 ZPO, die den speziellen Bedürfnissen der Parteien Rechnung tragen sollen. Den Blick auf den oben erklärten Hauptanwendungsbereich schärfend, begnügt sich die hiesige Darstellung des Für und Widers mit dem Hinweis, dass sich zur Anwendbarkeit des § 495a ZPO innerhalb der besonderen Verfahrensarten eine weitreichende Meinungsvielfalt gebildet hat. Diese reicht von einer völligen Ablehnung[156] der erweiterten Anwendbarkeit des § 495a ZPO, bis hin zu einem möglichst vollumfassenden Anwendungsbereich[157]. Einzig im Bezug auf Familiensachen sind sich die Akteure über die Nichtanwendbarkeit des § 495a ZPO einig, da bereits aus dem Verweis der Anwendbarkeit der Vorschriften der ZPO über das Verfahren vor den *Landgerichten*, § 113 I 2 FamFG, der Ausschluss des Bagatell-

---

154 Vgl. MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, § 495a, Rn. 10; a. A. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 16.

155 Vgl. MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, § 495a, Rn. 9; Musielak/Voit/*Wittschier*, ZPO, 18. Aufl., § 495a, Rn. 4; Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 15; a. A. *Zimmermann*, ZPO, 10. Aufl., § 495a ZPO, Rn. 2.

156 Vgl. die allgemeine Ablehnung in Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 11; *Kunze*, Bagatellverfahren, S. 74–80; die Ablehnung allein wegen des Vergleichs zur Vorgängernorm § 510c ZPO a. F. führend *Bergerfurth*, NJW 1991, S. 961 (962); speziell ablehnend zum Mahnverfahren bspw. BGH, Urteil vom 16.12.1987 – VIII ZR 4/87 = NJW 1988, S. 1980 (1981) [sub II 3 a aa]; speziell ablehnend zum Eilverfahren, weil dort eine endgültige Klärung des strittigen Sachverhaltes ausbleibt, bspw. BGH, Urteil vom 04.04.1977 – VIII ZR 217/75 = NJW 1977, S. 1199 [sub II 2 b].

157 Vgl. Prütting/Gehrlein/*Schelp*, ZPO, 13. Aufl., § 495a, Rn. 4; Zöller/*Herget*, ZPO, 33. Aufl., § 495a, Rn. 4, 7; Baumbach/Lauterbach/*Bünnigmann*, ZPO, 79. Aufl., § 495a, Rn. 7; MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 7; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Toussaint*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 495a, Rn. 5; *Fricker*, Umfang und Grenzen, S. 50–53.

verfahrens manifestiert ist.[158] Im Übrigen verlangt die Mehrheit der Befürworter eines auf besondere Verfahrensarten ausgedehnten Anwendungsbereiches, allein die Beachtung der Besonderheiten der jeweiligen Verfahrensarten, die § 495a ZPO als *lex specialis* vorgehen sollen.[159]

Verfahrensablauf

Klassischerweise unterteilt sich ein Streitfall vor Gericht in eine Verfahrenseinleitung durch den Kläger, gefolgt von dem Hauptverfahren und dessen Verfahrensabschluss. Besonderheiten treten jedoch innerhalb des § 495a ZPO dort auf, wo der altbekannte Verfahrenshergang des Regelverfahrens, der prozessökonomischen Schnelligkeit weichen soll(te).

Einleitung des Verfahrens

Dass überhaupt ein Verfahren zwischen Kläger und Beklagtem stattfindet, obliegt, der Natur des Zivilprozesses entsprechend, der Dispositionsfreiheit der streitenden Parteien.[160] Demgemäß erfolgt die Erhebung der Klage erst durch Zustellung der Klageschrift unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 253 I–V ZPO.[161] Eine andere Frage ist aber, ob die Parteien unter dem Schutzschirm der Dispositionsmaxime gleichsam das Bagatellverfahren nach § 495a ZPO auswählen können. Dies würde letztlich die Frage nach einem Diktat bezüglich der Art des Verfahrens gegenüber dem Gericht aufwerfen. Insoweit ist der Wortlaut des § 495a S. 1 ZPO aber eindeutig, wenn dieser davon ausgeht, dass (allein) das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen kann, sofern der Streitwert 600 € nicht überschreitet. Dass die Parteien mittels eines entsprechenden Antrages dem Gericht dazu raten können bzw. anzeigen, dass sie an einem Vorgehen nach § 495a ZPO interessiert sind, bleibt dagegen nicht ausgeschlossen.[162] Folglich offeriert § 495a S. 1 ZPO dem Gericht nicht nur die Art der Verfahrensführung, sondern bereits vorab die Entscheidung, *ob* überhaupt ein Verfahren nach den Grundsätzen des vereinfachten Verfahrens durchgeführt werden soll.[163] Für Letzteres hat sich der Richter sogleich

---

158 Vgl. beispielhaft Prütting/Gehrlein/*Schelp*, ZPO, 13. Aufl., § 495a, Rn. 4; Keidel/*Weber*, FamFG, 20. Aufl., § 113, Rn. 5.

159 Vgl. das insoweit speziellere Anliegen von Fricker, der eine Anwendung des § 495a ZPO erst dann für angebracht ansieht, wenn „innerhalb der besonderen Prozeßarten auf Normen des allgemeinen Erkenntnisverfahrens zurückgegriffen wird", *Fricker*, Umfang und Grenzen, S. 52.

160 Vgl. AG Düsseldorf, Urteil vom 09.06.2011 – 53 C 16059/10 = BeckRS 2011, S. 21931; OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 24.05.2016 – 6 U 171/14 = BeckRS 2016, S. 15323 [sub II 2 b]; *Stein*, JuS 2014, S. 320 (321).

161 Vgl. MüKo/*Becker-Eberhard*, ZPO, 6. Aufl., § 253, Rn. 45; Saenger/*Saenger*, ZPO, 9. Aufl., § 253, Rn. 7.

162 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 19.

163 Vgl. Prütting/Gehrlein/*Schelp*, ZPO, 13. Aufl., § 495a, Rn. 1; MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, § 495a, Rn. 12.

im Rahmen seines weiten, pflichtgemäßen Ermessens[164] Gedanken über den Nutzen einer Verfahrensvereinfachung im konkreten Fall zu machen. Dem Richter steht im Zuge dessen die Überlegung zu, ob er bei Streitwerten, die 600 € nicht übersteigen, ein Verfahren nach § 495a ZPO wählt oder den Streitfall nach dem normalen Erkenntnisverfahren auflöst. Den Wortlaut auslegend ergibt sich aus dem Umkehrschluss des § 495a S. 2 ZPO für die Parteien allein die Möglichkeit, das Verfahren durch die Stellung eines Antrages auf mündliche Verhandlung mitzubestimmen. Ist gleichzeitig ein grenzüberschreitender Fall gegeben, existiert eine Informationspflicht des Gerichts, die Parteien auf die Möglichkeit der Durchführung eines beschleunigten Verfahren i. S. d. EuGFVO hinzuweisen, Art. 24 EuGFVO.[165]

Vorbereitung und Durchführung des Haupttermins

Die Ermessensausübung findet sodann nach der Frage, ob überhaupt ein Verfahren nach § 495a ZPO prozessökonomisch ist, ihren Kerngeltungsbereich in der Vorbereitung sowie der Durchführung des Haupttermins. Zugleich entbrennen hierin die größten und wichtigsten Streit- wie auch Kritikpunkte an dem Verfahren nach § 495a ZPO: Nicht selten wird infolge der potentiellen Weite des richterlichen Ermessens an der Norm Anstoß genommen, sogar verunglimpfend, wenn ihr nachgesagt wird, ein „Verfahren zweiter Klasse"[166] zu ermöglichen, sodass bei dessen freigiebiger Ermessensumsetzung die Zielvorgaben und Entlastungsmöglichkeiten des vereinfachten Verfahrens in den Hintergrund treten und von rechtsstaatlichen Bedenken überlagert werden.[167]

Infolge der bislang überwiegenden Befürchtungen einer exzessiven Anwendungspraxis des Ermessens – praktisch bestätigt durch einige stark von der verfassungsstaatlichen Orientierungslinie abweichenden und vom Bundesverfassungsgericht überprüften amtsgerichtlichen Urteile[168] – bildeten sich nicht wenige – im Folgenden aufzuzeigende – Anwendungsgrenzen für das Verfahren nach § 495a ZPO heraus.

---

164 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 19; Baumbach/Lauterbach/*Bünnigmann*, ZPO, 79. Aufl., § 495a, Rn. 10.

165 Vgl. MüKo/*Hau*, ZPO, 5. Aufl., Vorbemerkung zu § 1097, Rn. 32.

166 Vgl. LG München I, Beschluss vom 20.02.2001 – 15 T 2842/01 = NJW-RR 2002, S. 425 (426) [sub II 2].

167 Vgl. die kritischen Stimmen etwa bei *Stickelbrock*, Inhalt und Grenzen, S. 656–658; *Huff*, DRiZ 1996, S. 346; *Redeker*, NJW 1996, S. 1870 (1872); unter starker Einschränkung der Weite des Ermessens das Potential der Norm im Ergebnis wahrend *Fricker*, Umfang und Grenzen, S. 136–138; *Kunze*, Bagatellverfahren, S. 259–262.

168 Vgl. beispielhaft BVerfG, Beschluss vom 05.04.2012 – 2 BvR 2126/11 = NJW 2012, S. 2262 (2263) [sub 1 b]; BVerfG, Beschluss vom 25.06.2015 – 1 BvR 366/15 = NJW 2015, S. 3779 [sub II 2]; BVerfG, Beschluss vom 02.03.2017 – 2 BvR 977/16 = NJW-RR 2017, S. 690 (691) [sub III 2]; BVerfG, Beschluss vom 13.06.2018 – 1 BvR 1040/17 = BeckRS 2018, S. 14018 [sub II 2 a aa]; BVerfG, Beschluss vom 09.10.2019 – 1 BvR 2884/18 = BeckRS 2019, S. 34793 [sub II 2]; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 02.06.2021 – 2 BvR 1054/19 = BeckRS 2021, S. 16007 [Rn. 1].

aa. Informationspflicht und Reichweite der Gestaltungsfreiheit

Will das Gericht im Zuge seiner Ermessensausübung von den für das Regelverfahren geltenden Vorschriften, § 495 ZPO i. V. m. §§ 253 ff. ZPO, zugunsten eines vereinfachten Verfahrens abweichen, muss es die Parteien zum einen darüber informieren, *dass* es eine Verfahrensvereinfachung nach § 495a ZPO anstrebt.[169] Zum anderen haben die Parteien Kenntnis darüber zu erlangen, *welche* Prozessvorschriften das Gericht in abgewandelter Form anwenden möchte und *wie* jene neuen Modifikationen aussehen sollen.[170] Das Gericht hat folglich ein doppeltes Ermessen auszuüben: Zum einen bezüglich der Verfahrens*wahl*, zum anderen bezüglich der Verfahrens*ausgestaltung*.[171] Hierzu nimmt das Gericht im Rahmen seiner Ermessensausübung eine Abwägung vor, über den erwartbaren Nutzen eines beschleunigten Verfahrens für das Gericht und die Parteien gegenüber einem Normalverfahren.[172]

Die getroffene Entscheidung hat das Gericht den Parteien sodann zeitnah mitzuteilen, um sie in die Lage versetzen zu können, sich angemessen auf einen beschleunigten Verfahrensablauf vorbereiten zu können. Hierdurch erhalten sie etwa die Möglichkeit, einen Antrag auf eine mündliche Verhandlung nach § 495a S. 2 ZPO zu stellen.[173] Der gesetzgeberische Entschluss zur Bereitstellung eines Verfahrens durch Ermessensausübung verlangt dem Gericht im Gegenzug mithin eine für alle Beteiligte nachvollziehbare Transparenz ab.[174]

Die pflichtgemäße Ermessensausübung endet jedoch nicht mit der einmal getroffenen Entscheidung zur Anwendung des § 495a ZPO; vielmehr umfasst diese auch das ständige Kontrollieren der eigenen Entscheidung, ob das eingeschlagene beschleunigte Verfahren weiterhin die richtige Verfahrensart ist oder ob nicht doch besser wieder auf das normale Erkenntnisverfahren zurückgegriffen werden sollte.[175] Das Ermessen des Gerichts geht folglich so weit, dass die Entscheidung zum Rückgriff auf das beschleunigte Verfahren das Gericht nicht bindet.[176]

---

169 Vgl. hierzu die Empfehlung, die Anwendung des § 495a zu Beginn des Verfahrens mittels einer Verfügung zu erlassen bspw. *Bartels*, DRiZ 1992, S. 106; *Fischer*, MDR 1994, S. 978 (983); *Kuschel/Kunze*, DRiZ 1996, S. 193 (195); *Städing*, DRiZ 1997, S. 209 (210–211).

170 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 20.

171 Vgl. BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Toussaint*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 495a, Rn. 6; MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 12.

172 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 19.

173 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.03.2017 – 2 BvR 977/16 = NJW-RR 2017, S. 690 (691) [sub III 1]; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Toussaint*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 495a, Rn. 8.

174 Vgl. beispielhaft LG Wiesbaden, Urteil vom 22.04.2002 – 7 S 56/01 = NJOZ 2003, S. 44 (45); LG Erfurt, Urteil vom 15.11.2002 – 2 S 217/02 = WuM 2003, S. 38 [Ls.]; BayVerfGH, Entscheidung vom 22.07.2005 – Vf. 72-VI-04 = NJW 2005, S. 3771 (3772) [sub IV 1 a bb]; BayVerfGH, Entscheidung vom 23.03.2011 – Vf. 108-VI-09 = NJW-RR 2011, S. 1211 (1213) [sub III 2 b].

175 Vgl. BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Toussaint*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 495a, Rn. 9.

176 Vgl. MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 13.

Von der Ermessensanwendung ausgeklammert sind jedoch insbesondere die echten Prozessvoraussetzungen, wie etwa die Überprüfung der Postulationsfähigkeit nach §§ 78, 79 ZPO oder die Anwendbarkeit der deutschen Gerichtsbarkeit in den Fällen der §§ 18–20 GVG. Gleichsam ist eine Disposition über die Sachurteilsvoraussetzungen, wie beispielsweise die Partei- und Prozessfähigkeit nach §§ 50 ff. ZPO oder die Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Gerichts nach §§ 23, 71 GVG bzw. §§ 12 ff. ZPO, ausgeschlossen.[177] Infolgedessen ist unter der Weite des Begriffspaares „sein[es] Verfahren[s]", im Sinne des § 495a S. 1 ZPO, das „Gesamt*verfahren*"[178] zu verstehen, welches die „Art und Weise"[179] des Verfahrens*ablaufes* erfasst. Zeitlich betrachtet, ist hierunter das Handeln des Gerichts vom Klageeingang bis zur abschließenden Entscheidung der Instanz zu verstehen.[180]

Die Begrenzung des gerichtlichen Ermessens auf die Verfahrens*gestaltung*, verpflichtet das Gericht gleichzeitig zur Wahrung des materiellen Rechts und der Beweislastregeln.[181] Rechtshindernde wie auch rechtsvernichtende Einwendungen bleiben dementsprechend gleichfalls zu berücksichtigen.[182] Schließlich entbindet die Ausübung des billigen Ermessens das Gericht nicht von seiner Pflicht zur Einhaltung verfassungsrechtlicher Standards und der Bindung des Gerichts an die Grundrechte, Art. 1 III GG.[183]

Anders ist dies jedoch in Bezug auf die Vorschriften der ZPO zu sehen; der Gesetzgeber ist in den einfachgesetzlichen Vorschriften selbstredend grundsätzlich frei, das Gericht von den Regeln der Prozessordnung zu entbinden.[184] Ausnahmen müssen dagegen bei solchen Vorschriften gelten, welche sich als „aus dem Grundgesetz unmittelbar verbindliche Verfahrensregeln"[185] etabliert haben und das Gericht entsprechend zu einer rechtsstaatlichen Verfahrensgestaltung[186] anhalten. Hierfür haben sich als besonders zu beachtende rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze die

---

177 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 22.

178 Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 11.

179 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 21; Zöller/*Herget*, ZPO, 33. Aufl., § 495a, Rn. 2; Baumbach/Lauterbach/*Bünnigmann*, ZPO, 79. Aufl., § 495a, Rn. 11.

180 Vgl. MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 25.

181 Vgl. LG Baden-Baden, Beschluss vom 03.02.1994 – 3 T 57/93 = NJW-RR 1994, S. 1088 [sub b]; MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 15, 17; Musielak/Voit/*Wittschier*, ZPO, 18. Aufl., § 495a, Rn. 5; Baumbach/Lauterbach/*Bünnigmann*, ZPO, 79. Aufl., § 495a, Rn. 13; Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 23; *Bergerfurth*, NJW 1991, S. 961 (962).

182 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.12.2008 – 1 BvR 69/08 = NJW-RR 2009, S. 1141 (1142) [sub IV 1 a bb]; MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 15.

183 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 24.

184 Vgl. *Kunze*, Bagatellverfahren, S. 163.

185 Vgl. *Kunze*, Bagatellverfahren, S. 163.

186 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 03.10.1979 – 1 BvR 726/78 = NJW 1980, S. 580 [sub 1]; dagegen einen sehr kritischen Einblick in die Handhabung des § 495a ZPO gebend *Sendler*, NJW 1998, S. 1282.

Gewährung des rechtlichen Gehörs, Art. 103 I GG,[187] eine faire Verfahrensgestaltung, Art. 2 I GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip,[188] und der Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit der Parteien, Art. 3 I GG i. V. m. Art. 20 III GG,[189] herausgebildet.[190]

Einer ermessensgesteuerten, zivilprozessualen Modifizierung des Verfahrens hat im Ergebnis immer eine dementsprechend darüber aufgeklärte Partei gegenüberzustehen. Erst hierdurch kann ein Weniger in der Einhaltung der bekannten Zivilprozessordnung im Regelverfahren, durch ein Mehr in der richterlichen Informationspflicht ausgeglichen und die Gefahr einer prozessualen Überraschung der Partei verhindert werden.[191]

bb. Schriftliche Verfahrenselemente und mündliche Verhandlung

Die pflichtgemäße Ermessensausübung im Bagatellverfahren eröffnet für das Gericht auf den Einzelfall rekurrierend, einen Fundus an schriftlichen und mündlichen Verfahrenselementen, die nicht einfach nur ein schnelles Verfahren ermöglichen. Vielmehr liegt es in den Händen des Gerichts, sinnstiftend das Verfahren dem Normzweck des § 495a ZPO zu unterwerfen und zur Schaffung eines „eleganten, lebensnahen, moderne Verständigungstechniken nutzenden Verfahren[s]“[192] beizutragen. Einige der wichtigsten Beschleunigungsmöglichkeiten sollen daher nun nachfolgend aufgeführt werden.[193]

---

187 Das justitielle Grundrecht des rechtlichen Gehörs, Art. 103 I GG, nimmt hierbei sogar eine beinahe schon alles vereinnahmende Stellung unter den stets zu gewährenden Justizgrundrechten ein, vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.08.1992 – 2 BvR 294/92 = BeckRS 1992, S. 08118 [sub III 2 a]. Gern wird es als „ein Eckpfeiler der Grundsätze des gesamten Zivilprozessrechts“ bezeichnet, vgl. Baumbach/Lauterbach/*Anders*, ZPO, 79. Aufl., Grdz § 128, Rn. 41, oder zu „den tragenden Säulen der gerichtlichen Verfahrensgarantien“ gezählt, vgl. *Reinhardt*, NJW 1994, S. 93 (97), oder auch als die „Magna Charta des gerichtlichen Verfahrens“ deklariert, vgl. *Schwab*/*Gottwald*, Verfassung und Zivilprozeß, S. 49.

188 Vgl. die Herleitung in BVerfG, Beschluss vom 09.08.1991 – 1 BvR 630/91 = NJW 1991, S. 3140 [sub 1]; BVerfG, Beschluss vom 15.08.1996 – 2 BvR 2600/95 = NJW 1996, S. 3202 [sub 2]; BVerfG, Beschluss vom 04.05.2004 – 1 BvR 1892/03 = NJW 2004, S. 2887 [sub B 1].

189 Vgl. die Herleitung beispielhaft in OLG Celle, Urteil vom 07.05.1969 – 13 U 277/68 = NJW 1969, S. 1905 (1906); BVerfG, Beschluss vom 30.09.2018 – 1 BvR 1783/17 = NJW 2018, S. 3631 (3632) [sub II 2 a aa]; BVerfG, Beschluss vom 30.09.2018 – 1 BvR 2421/17 = NJW 2018, S. 3634 (3635) [sub II 2 a aa].

190 Vgl. BerlVerfGH, Beschluss vom 23.05.2006 – VerfGH 9/05 = NJOZ 2006, S. 2841 (2843) [sub II 2]; BayVerfGH, Entscheidung vom 15.09.2011 – Vf. 111-VI/10 = BeckRS 2011, S. 54408 [sub III 1]; Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 24.

191 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 24–27, mit zahlreichen Beispielsfällen für, durch die Verfahrensmodifizierung, überraschte Parteien.

192 Vgl. Baumbach/Lauterbach/*Hartmann*, ZPO, 77. Aufl., § 495a, Rn. 3.

193 Vgl. die vielen weiteren Beispiele bei Baumbach/Lauterbach/*Bünnigmann*, ZPO, 79. Aufl., § 495a, Rn. 34–103.

Ist ein Teil der äußersten Grenze der verfahrensbezogenen Prozessgestaltung stets die Wahrung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des rechtlichen Gehörs, so geht mit der Pflicht, die Parteien über prozessuale Modifikationen zu informieren, stets eine Anhörungspflicht des Parteienvortrages einher.[194] Anders als es der Regelprozess vorsieht, hat das Gericht im Bagatellverfahren der An*hörungs*pflicht jedoch nicht durch eine strikte Bindung des in § 128 I ZPO verankerten, den Beibringungsgrundsatz präzisierenden, Grundsatzes der Mündlichkeit nachzukommen.[195] Jener schreibt dem Gericht nämlich zweierlei vor: Zum einen, dass im Prozess nur der in der mündlichen Verhandlung erbrachte Vortrag Gegenstand desselbigen werden darf, zum anderen, dass das Gericht nur infolge einer mündlichen Verhandlung entscheiden darf.[196] Die mündliche Verhandlung selbst, als das „Kernstück[…] des Zivilprozesses"[197], setzt dabei die *Anwesenheit* der Beteiligten vor dem erkennenden Gericht voraus, in welchem der *mündliche* Vortrag der Parteien stattfindet.[198] Über die in § 128 II–IV ZPO genannten Ausnahmen hinaus, ist das Gericht nun im Verfahren nach § 495a ZPO aber dazu befugt, dem allgemeinen[199] Vorrang des Mündlichen vor dem Schriftlichen[200], gegenüber der Beschleunigungsmaxime des § 495a ZPO – bei Bedarf – Aufschub zu gewähren.[201] Das bedeutet im Konkreten, dass beispielsweise das Gericht ein rein schriftliches Verfahren anordnen kann.[202] In diesem Fall wird bereits das schriftsätzliche Vorbringen der Parteien Gegenstand des Prozesses.[203] Der sonst übliche Verweis nach § 137 III ZPO[204] auf die den Haupttermin vorbereitenden Schriftsätze, § 129 I, II i. V. m. § 130 ZPO, kann somit ent-

194 Vgl. Baumbach/Lauterbach/*Anders*, ZPO, 79. Aufl., Vor § 128, Rn. 41, der insoweit die omnipräsente Anwesenheit des rechtlichen Gehörs in einem Großteil der Verfahrensvorschriften betont; so auch *Däubler*, JZ 1984, S. 355 (357).

195 Vgl. MüKo/*Fritsche*, ZPO, 6. Aufl., § 128, Rn. 3; Baumbach/Lauterbach/*Anders*, ZPO, 79. Aufl., § 128, Rn. 4.

196 Vgl. BGH, Urteil vom 04.04.1990 – VIII ZR 125/89 = NJW-RR 1990, S. 1150 (1151) [sub IV 1]; BGH, Urteil vom 21.11.1996 – IX ZR 264/95 = NJW 1997, S. 397 (398) [sub II 2 b bb]; MüKo/*Fritsche*, ZPO, 6. Aufl., § 128, Rn. 3.

197 Vgl. MüKo/*Prütting*, ZPO, 6. Aufl., § 272, Rn. 1.

198 Vgl. MüKo/*Fritsche*, ZPO, 6. Aufl., § 128, Rn. 16; *Aichberger/Groh/Schneil/Weber/Werner*, Rechtswörterbuch, 26. Ed. 2021, Mündlichkeitsgrundsatz.

199 Vgl. OLG Köln, Beschluss vom 27.10.2004 – 2 Wx 29/04 = NJW-RR 2005, S. 94 (95) [sub 2 b]; *Hendel*, DRiZ 1992, S. 91.

200 Vgl. BGH, Urteil vom 07.09.2004 – X ZR 25/03 = NJW 2004, S. 3777 (3778) [sub II 1 b (2)]; *Bettermann*, ZZP 1978, Heft 4, S. 365 (369–379); *Gross*, NJW 2014, S. 3140 (3141), spricht insoweit auch von der „Visitenkarte der Justiz".

201 Vgl. Baumbach/Lauterbach/*Anders*, ZPO, § 128, Rn. 1, wonach § 495a ZPO als weitere Ausnahme von § 128 I ZPO anerkannt sein muss.

202 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 28; MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 27.

203 Vgl. Stein/Jonas/*Kern*, ZPO, 23. Aufl., § 128, Rn. 86.

204 Vgl. MüKo/*Fritsche*, ZPO, 6. Aufl., § 128, Rn. 5.

fallen. Möglich ist auch das Zustandekommen einer Verfahrensdurchführung mit allen Beteiligten zusammen mittels Telefonkonferenz, ohne dass eine persönliche Anwesenheit vor Gericht zwangsweise erfolgen muss.[205]

Eine exponierte Stellung in dem Zusammenspiel von schriftlichen und mündlichen Methoden während der Verfahrens*gestaltung* als solcher, nehmen die Möglichkeiten der Modifikationen im Bereich der *Beweisaufnahme* ein. Für die Literatur[206] – wie auch für den Gesetzgeber[207] – manifestiert sich hierin einer der zentralen Hauptzwecke für die Praxis, welche gerade in diesem Verfahrensabschnitt ein Vereinfachungs- und infolgedessen ein Einsparpotential für unverhältnismäßige Kosten ausmachen.

Die Grundbasis der Beweisaufnahme bleibt jedoch bestehen: Der Verhandlungsgrundsatz zwingt die Parteien zur Beschaffung und – soweit erforderlich – zur Beweisführung der tatsächlichen Grundlagen über die das Gericht befinden soll.[208] Im Gegenzug bleibt das Gericht seine freie Beweiswürdigung im Sinne des § 286 I 1 ZPO schuldig, wonach der Richter nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden hat, ob eine tatsächliche Behauptung – mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit[209] – für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist. Ergo kann das Gericht nicht unter Hinweis auf den *Telos* der Beschleunigung und Kostenersparnis des Verfahrens nach § 495a ZPO, die Beweisführung durch ein Herabsinken der Beweiswürdigungsstufe des § 286 I 1 ZPO, nur auf eine bloße Glaubhaftmachung, durchführen.[210] Nichtsdestotrotz kann der *Umfang* der Beweisaufnahme innerhalb des § 495a ZPO derart beschränkt werden, dass im Verhältnis zur Streitsache unverhältnismäßige,

---

205 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 32; Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 495a, Rn. 11. Eine ähnliche Erweiterung findet sich im Regelverfahren durch § 128a ZPO. Zwecks Verfahrensteilnahme ohne Reisetätigkeit und Erleichterung der Terminsbestimmung für das Gericht wurde § 128a ZPO im Zuge des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses vom 27.07.2001, BGBI. I 2001 S. 1889, eingeführt und durch das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren vom 25.04.2013, BGBI. I 2013 S. 935, zugunsten einer Anordnungsmöglichkeit der Technik, nun *auch* von Amts wegen und der Streichung des Einverständnisses *beider* Parteien für die Anwendung, erweitert.

206 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 37; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Toussaint*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 495a, Rn. 19; Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 495a, Rn. 6.

207 Vgl. die vom Bundesrat erwarteten Praxiserleichterungen im Bereich der Beweisaufnahme in BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 11.

208 Vgl. Musielak/Voit/*Musielak*, ZPO, 18. Aufl., Einleitung, Rn. 37; zu den Voraussetzungen der Beweisbedürftigkeit *Musielak*/*Voit*, Grundkurs, Rn. 757–760, S. 275.

209 Vgl. *Musielak*/*Voit*, Grundkurs, Rn. 831, S. 299.

210 Vgl. KG Berlin, Beschluss vom 15.06.2001 – 28 W 22/01 = BeckRS 2001, S. 12477 [Rn. 6]; Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 40–41; Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 495a, Rn. 12; so auch der Gesetzgeber, wenn er dem Gericht aufgibt, dass dieses trotz der Lockerungen in der Beweisaufnahme „alle Erkenntnisquellen ausschöpfen [muss], die zur Bildung seiner Überzeugung (§ 286 Abs. 1 ZPO) erforderlich sind. Bloße Glaubhaftmachung (§ 294 Abs. 1 ZPO) genügt nicht.“, vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 11.

kostspielige Beweise außer Acht gelassen werden können, sofern das Gericht die Streitfrage aufgrund anderweitigen Vorbringens – etwa durch den Parteienvortrag – klären kann.[211]

Davon scharf zu trennen ist die als weit einzustufende Gestaltungsbefugnis der *Art und Weise* der Beweisaufnahme. Das Gericht ist nicht an die Vorschriften des Strengbeweises, §§ 355 ff. ZPO, gebunden, sondern kann auch im Wege des *Freibeweises* beispielsweise schriftliche Zeugenaussagen einholen, ohne Einverständnis der Parteien[212] Zeugen im Wege einer Videokonferenz vernehmen oder ganz unbürokratisch telefonische Auskünfte von Behörden einfordern.[213] Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs hat das Gericht jedoch stets die im Zuge des Freibeweises erlangten Informationen – (fern-)mündlicher oder schriftlicher Art – an die Parteien zur Verfügung zu stellen.[214] Das Fragerecht der Parteien, § 397 ZPO, Informationspersonen des Gerichts über ihre getätigte Stellungnahme hinaus zu befragen, bleibt daneben bestehen.[215] Das Gericht hat freilich den Parteien gegenüber einen entsprechenden Hinweis zu geben, ob es gedenkt in der Beweisaufnahme nach dem Streng- oder dem Freibeweisverfahren vorzugehen. Ein unvorhersehbarer, unbegründeter Wechsel zwischen den Beweisaufnahmearten verbietet sich jedoch.[216] Gleichsam darf sich das Gericht dagegen nicht der Versuchung hingeben, der Durchbrechung des Strengbeweises wegen, eigenständig Beweise heranzuziehen, die im Ergebnis den Beibringungsgrundsatz im Zivilprozess konterkarieren würden und faktisch die Einführung einer Amtsermittlung zur Folge hätten; das Zivilverfahren ist und bleibt ein *Parteien*prozess, innerhalb dem das Gericht an die Parteienanträge gebunden ist (sog. *ne ultra petita*-Grundsatz).[217]

Eine Rückausnahme zur Durchbrechung der durch das billige Ermessen des Gerichts, § 495a S. 1 ZPO, geschaffenen prozessualen Abweichungen vom standardmäßigen Erkenntnisverfahren verbleibt – in Form der Antragsmöglichkeit einer mündlichen Verhandlung gem. § 495a S. 2 ZPO – jedoch stets in den Händen der Parteien. Das Gericht ist bei einem entsprechenden Antrag dazu verpflichtet, eine solche durchzuführen.[218] Den Parteien wird mit der Antragsoption nach § 495a S. 2

---

211 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 40; a. A. Stickelbrock, Inhalt und Grenzen, S. 647–650.

212 Im Regelverfahren wäre sonst § 284 S. 2 ZPO zu beachten.

213 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 37; MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 35; Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 495a, Rn. 11; weitere Beispiele siehe in BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 11; a. A. *Fischer*, MDR 1994, S. 978 (980).

214 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 32, 37; MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 37; Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 495a, Rn. 11.

215 Vgl. MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 20, 38.

216 Vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 22.07.2005 – Vf. 72-VI-04 = NJW 2005, S. 3771 (3772) [sub IV 1 a bb]; Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 495a, Rn. 8.

217 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 38; MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 33; Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 495a, Rn. 7.

218 Vgl. beispielhaft BVerfG, Beschluss vom 05.04.2012 – 2 BvR 2126/11 = NJW 2012, S. 2262 (2263) [sub 1 b].

ZPO, in der Konsequenz zu der Weite der Ermessensfreiheit des Gerichts, ein Gegengewicht gewährt, die zu jeder Zeit einen angemessenen Verfahrensablauf[219] gewährleisten soll. Hierdurch bekommen die Parteien die Möglichkeit, ihre Sicht auf den streitigen Fall hervorzuheben und entsprechend Einfluss auf den Prozessverlauf sowie die Entscheidungsfindung des Gerichts zu nehmen.[220] Dies soll sicherstellen, dass der Einzelne nicht zum Objekt des Gerichtsverfahrens[221] verkommt, sondern sich seine Subjektstellung bewahrt[222] und gleichzeitig der Garantie einer öffentlichen Gerichtsverhandlung nach Art. 6 I 1 EMRK[223] ein ausreichendes Fundament gewährt wird. Jene Gewährleistungsinstitutionen sicherstellend, kann ein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu jeder Zeit des Verfahrens gestellt werden. Das heißt, dass der Antrag bereits mit der Klageschrift eingereicht und bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Gerichts – schriftlich oder zu Protokoll – gestellt werden kann, ohne dass das Gericht unter Setzung einer Frist zur Stellung des Antrags auf mündliche Verhandlung, eine Partei diesbezüglich i. S. d. §§ 296, 296a ZPO präkludieren kann.[224] Ob eine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung begehrt, hat das Gericht nebst der Beachtung eines ausdrücklich so gestellten Antrages, im Zweifel auch durch Auslegung zu ermitteln.[225] *Nicht* von dem Antragsrecht der Parteien umfasst, ist hingegen ein Anspruch auf Durchführung der *Beweisaufnahme* innerhalb der mündlichen Verhandlung.[226] Das Gericht ist freilich im Zuge seiner Ermessensausübung nicht auf einen Antrag der Parteien angewiesen, um eine mündliche Verhandlung durchzuführen; erwartet sich das Gericht etwa durch einen mündlichen Termin eine einfache und schnelle Sach-

---

219 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.10.2007 – 1 BvR 782/07 = NZA 2008, S. 1201 (1202) [sub II 2 a aa].

220 Vgl. MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 41.

221 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.02.1958 – 1 BvR 56/57 = NJW 1958, S. 665 [sub 2]; BVerfG, Beschluss vom 26.05.1981 – 2 BvR 215/81 = NJW 1981, S. 1719 (1722) [sub II 1 b]; BVerfG, Beschluss vom 29.05.1991 – 1 BvR 1383/90 = NJW 1991, S. 2823 [sub 1]; BVerfG, Beschluss vom 19.05.1992 – 1 BvR 986/91 = DtZ 1992, S. 327 (328) [sub III 1 a].

222 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.06.1957 – 1 BvR 41/57 = NJW 1957, S. 1228 [sub II 2]; BVerfG, Beschluss vom 13.02.1958 – 1 BvR 56/57 = NJW 1958, S. 665 [sub III 2]; BVerfG, Beschluss vom 30.04.2003 – 1 PBvU 1/02 = NJW 2003, S. 1924 (1926) [sub II 1]; BVerfG, Beschluss vom 06.06.2011 – 2 BvR 2076/08 = BeckRS 2011, S. 53030 [sub 3]; BVerfG Urteil v. 22.10.2015 – 2 BvR 2396/14 = BeckRS 2016, S. 40849 [sub 2].

223 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 34; Stein/Jonas/*Kern*, ZPO, 23. Aufl., § 128, Rn. 6; BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 11.

224 Vgl. MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 39–41; *Thum*, NJW 2014, S. 3198; a. A. AG Bergen auf Rügen, Urteil vom 29.10.2014 – 25 C 133/14 = BeckRS 2014, S. 23267 [sub I]; Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 35; Prütting/Gehrlein/*Schelp*, ZPO, 13. Aufl., § 495a, Rn. 12; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Toussaint*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 495a, Rn. 17.

225 Vgl. MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 40; *Thum*, NJW 2014, S. 3198 (3199).

226 Vgl. MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 43.

verhaltsaufklärung, kann das Gericht auch von sich aus eine mündliche Verhandlung durchführen.[227] Eine Missachtung des Parteienantrags führt jedenfalls zu einer Verletzung des Art. 103 I GG.[228]

Abschluss des Verfahrens

Bei Entscheidungsreife bildet ein Urteil, §§ 313–313b ZPO, den Abschluss des Verfahrens. Die Entscheidungsform „Urteil" ist für das Gericht bindend und nicht disponibel.[229] Dies entspricht zugleich dem gesetzgeberischen Willen, welcher bereits in § 495a II 1 ZPO a. F. die Erledigung des Rechtsstreits im Bagatellbereich durch Urteil vorsah.[230] Der niedrige Streitwert von maximal 600 €, § 495a S. 1 ZPO, bei grundsätzlich fehlender Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels, vgl. § 511 II Nr. 1 ZPO mit der Ausnahme nach § 511 IV Nr. 1 ZPO, eröffnen zugleich die Anwendbarkeit der Regelungen der §§ 313, 313a ZPO. Die Einstufung der Urteile nach § 495a ZPO als unanfechtbar[231], vgl. § 313a I 1 ZPO, ermöglichen zum einen das Weglassen des Tatbestandes, § 313a I 1 ZPO.[232] Zum anderen kann das Gericht die Entscheidungsgründe entfallen lassen, wenn die Parteien auf diese verzichten, § 313a I 2 Alt.1 ZPO, oder wenn das Gericht die wesentlichen Gründe bereits mit in das Protokoll aufgenommen hat, § 313a I 2 Alt. 2 ZPO. Für letztere Variante verbleibt die gerichtliche Verpflichtung, die wesentlichen Entscheidungsgründe – tatsächlicher und rechtlicher Art – in das Protokoll – in einer dem Streitwert angebrachte Kürze[233] – mit aufzunehmen.[234] Formelhafte Verweise auf den Parteienvortrag genügen hierfür nicht, da sie nicht unzweifelhaft erkennen lassen, dass sich

---

227 Vgl. Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 495a, Rn. 9; *Thum*, NJW 2014, S. 3198.

228 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 05.04.2012 – 2 BvR 2126/11 = NJW 2012, S. 2262 (2263) [sub 1 b]; Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 36; dies gilt auch für den Fall, dass der Streit zu Gunsten des Antragstellers zu entscheiden ist, vgl. Prütting/Gehrlein/*Schelp*, ZPO, 13. Aufl., § 495a, Rn. 12; *Thum*, NJW 2014, S. 3198 (3199); a. A. AG Bergen auf Rügen, Urteil vom 18.06.2012 – 23 C 87/11 = BeckRS 2014, S. 18113 [sub I 2]; AG Bergen auf Rügen v. 20.08.2013 – 23 C 222/13 = BeckRS 2014, S. 18112.

229 Vgl. MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 44; Baumbach/Lauterbach/*Bünnigmann*, ZPO, 79. Aufl., Rn. 22; Musielak/Voit/*Wittschier*, ZPO, 18. Aufl., § 495a, Rn. 8; Thomas/Putzo/*Seiler*, ZPO, 42. Aufl., § 495a, Rn. 3.

230 Vgl. MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 45.

231 Vgl. MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 45 mit MüKo/*Musielak*, ZPO, 6. Aufl., § 313a, Rn. 1.

232 Vgl. MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 4, Fn. 12, der das Abfassen des Tatbestandes als eine für den Richter „äußerst zeitraubende Tätigkeit" einstuft; Musielak/Voit/*Wittschier*, ZPO, 18. Aufl., § 495a, Rn. 8.

233 Vgl. MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 46; Musielak/Voit/*Wittschier*, ZPO, 18. Aufl., § 495a, Rn. 9; Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 44.

234 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.07.1995 – 1 BvR 1506/93 = NJW 1995, S. 2911 [sub III 1], wonach „das im Verfahren nach § 495a ZPO ergehende Urteil […] [einer] rational nachvollziehbaren Begründung" bedarf. Zudem müsse „die Begründung erkennen lassen, daß das Gericht sich mit der Rechtslage eingehend auseinandergesetzt hat".

das Gericht mit den Entscheidungsfaktoren hinreichend auseinandergesetzt hat.[235] Ausnahmen zu den Entscheidungsgründen ergeben sich allenfalls aus § 313a I 2 ZPO.[236]

Zur Abrundung einer zügigen Verlautbarung des Urteils, kann das Gericht eine Urteilsverkündung, § 310 I 1 ZPO, durch die bloße Zustellung des Urteils, § 317 ZPO, an die Parteien ersetzen.[237] Etwaige Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsfristen – wie etwa gem. § 321a II 1 ZPO – beginnen, nach dem Vorbild des § 310 III ZPO, sodann mit der letzten Zustellung.[238]

Rechtsschutz

Sieht sich eine Partei durch die gerichtliche Entscheidung benachteiligt, möchte sie unter Umständen die Aufhebung oder inhaltliche Änderung des Urteils erreichen. Für diesen Fall gewährt die Zivilprozessordnung dem Rechtssuchenden unterschiedliche Möglichkeiten. Im Falle des Verfahrens nach § 495a ZPO entfallen jedoch die Berufung, die Revision und die Beschwerde als einzige Rechtsmittel:

Im Falle der Berufung folgt dies, mit Ausnahme einer Fallgestaltung nach § 511 II Nr. 2, IV ZPO,[239] bereits grundsätzlich aus der Streitwertgrenze *ab* 600 €, § 511 II Nr. 1 ZPO, die ein Verfahren nach § 495a ZPO mit einem Streitwert *bis* 600 € nicht überschreiten kann.[240] Die Revision wird infolgedessen durch ihre Anknüpfung an ein in der Berufungsinstanz erlassenes Endurteil unstatthaft, § 542 I ZPO. Zugleich ist die sich durch das Urteil des Amtsgerichts nicht in ihrem Recht bestärkt fühlende Partei, eine potentielle Sprungrevision, im Sinne des § 566 I ZPO, verwehrt. Die Sprungrevision ist nämlich nur für die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile statthaft, die ohne Zulassung der Berufung unterliegen, § 566 I 1 ZPO. Tritt aber die Sprungrevision an die Stelle der Berufung, können unanfechtbare erstinstanzliche Urteile – wie dies bei einem nicht berufungsfähigen Streitwert unter

---

235 Vgl. LG München I, Urteil vom 20.01.2004 – 13 S 19545/03 = NJW-RR 2004, S. 353 (354) [sub II]; BayVerfGH, Entscheidung vom 22.07.2005 – Vf. 72-VI-04 = NJW 2005, S. 3771 (3772) [sub IV 1 b]; Musielak/Voit/*Wittschier*, ZPO, 18. Aufl., § 495a, Rn. 5.

236 Vgl. MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 46; Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 44.

237 Vgl. hierfür beispielhaft AG Berlin-Lichtenberg, Urteil vom 24.10.2012 – 21 C 30/12 = NJOZ 2013, S. 1180; MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 49; Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 42; Zöller/*Herget*, ZPO, 33. Aufl., § 495a, Rn. 12.

238 Vgl. BGH, Urteil vom 15.06.1960 – IV ZR 16/60 = NJW 1960, S. 1763 [sub 1]; BGH, Beschluss vom 05.10.1994 – XII ZB 90/94 = NJW 1994, S. 3359 (3360) [sub II a]; Saenger/*Saenger*, ZPO, 9. Aufl., § 310, Rn. 7; *Zugehör*, NJW 1992, S. 2261; a. A. OLG Nürnberg, Beschluss vom 22.12.1977 – 7 WF 129/77 = NJW 1978, S. 832 (833) [mAnm v. *Schneider*]; LG Bückeburg, Beschluss vom 12.03.1986 – 2 O 505/85 = NJW-RR 1986, S. 1508.

239 Vgl. die Bedeutung der Ausnahme in BT-Drs. 14/4722 vom 24.11.2000, S. 93.

240 Bei Zweifeln über die sachgemäße Streitwertberechnung hat die betroffene Partei, im Falle der Geltendmachung einer möglichen Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs, zum einen die Berufung nach § 511 II Nr. 1 ZPO, zum anderen die Rüge nach § 321a ZPO einzulegen, vgl. BGH, Beschluss vom 08.05.2012 – VI ZB 2/11 = NJW 2012, S. 2523 (2524) [sub II 2 b].

600 € der Fall ist, § 511 II Nr. 1 ZPO, – auch nicht durch die „Hintertür" des § 566 I ZPO überprüft werden.[241] Letztlich hat der Gesetzgeber für das Verfahren nach § 495a ZPO auch keine Möglichkeit der sofortigen Beschwerde vorgesehen, sodass eine Einlegung nach § 567 I ZPO gleichsam fruchtlos bleibt.

Noch unter dem Hinweis, dass die Gerichte nicht nur die Grundrechte zu wahren, sondern auch mögliche Grundrechtsverletzungen „unter Ausschöpfung aller prozeßrechtlichen Möglichkeiten selbst zu beseitigen" haben, erkannte das Bundesverfassungsgericht am 09.12.1996, für den Fall der Verletzung des rechtlichen Gehörs, einen analogen Rückgriff auf die Berufungsvorschrift des § 513 II ZPO a. F. an.[242] Dies geschah insbesondere vor dem Hintergrund einer fehlenden Sanktionsmöglichkeit der Verletzung des rechtlichen Gehörs und der faktischen Aufgabenübernahme des Bundesverfassungsgerichtes, derlei Verstöße gegen Art. 103 I GG zu beheben.[243] Jenem Problem Herr werden wollend,[244] rief der Erste Senat mit Beschluss vom 16.01.2002, gem. § 16 I BVerfGG, das Plenum des Bundesverfassungsgerichts an.[245] Gleichsam in „vorauseilendem Gehorsam"[246] implementierte der Gesetzgeber in seine Reform des Zivilprozesses eine Anhörungsrüge in § 321a ZPO a. F., die den analogen – und viel diskutierten[247] – Rückgriff auf die Berufungsvorschriften ab seinem Inkrafttreten am 01.01.2002 obsolet machen sollten. Jenes verschaffte dem Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit, sich von seiner selbst auferlegten, verfassungsrechtlich aber nicht vorgesehenen Position als „Superberu-

---

241 Vgl. BGH, Beschluss vom 01.10.2002 – IX ZR 125/02 = NZI 2003, S. 33 [sub III 2]; MüKo/*Krüger*, ZPO, 6. Aufl., § 566, Rn. 3.

242 BVerfG, Beschluss vom 09.12.1996 – 2 BvR 2316/96 = NJW 1997, S. 1301 [sub II]; BVerfG, Beschluss vom 25.11.1998 – 2 BvR 898-98 = NJW 1999, S. 1176 [sub II]; zu den ersten Gedanken zur mögliche Legitimität einer analogen Anwendbarkeit des § 513 II ZPO a. F. vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.03.1982 – 2 BvR 869/81 = NJW 1982, S. 1454 [sub II 1]; ferner *Kramer*, NJW 1978, S. 1411 (1416); *Voßkuhle*, NJW 1995, S. 1377 (1379); *Lotz*, NJW 1996, S. 2130 (2131).

243 Vgl. die analytische Darstellung der „Pannenhilfe" des BVerfG in *Schumann*, NJW 1985, S. 1134 ff.

244 Der Plenarbeschluss des BVerfG vom 30.04.2003 – 1 PBvU 1/02 = NJW 2003, S. 1924 (1929) [sub C IV 3] fasste dies mit den Worten zusammen, dass „das System der Zuordnung von Fach- und Verfassungsgerichtsbarkeit beeinträchtigt [wird], das auf dem Subsidiaritätsgrundsatz aufbaut".

245 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.01.2002 – 1 BvR 10/99 = BeckRS 2002, S. 20627.

246 Vgl. *Voßkuhle*, NJW 2003, S. 2193 (2195).

247 Vgl. zur Bejahung einer analogen Anwendung des § 513 II ZPO a. F. bspw. LG Mannheim, Urteil vom 21.05.1999 – 1 S 349/98 = NJW-RR 2000, S. 515 [sub II]; LG Wiesbaden, Urteil vom 22.04.2002 – 7 S 56/01 = NJOZ 2003, S. 44 (45) [sub II]; *Niemann/Herr*, ZRP 2000, S. 278 (280); verneinend dagegen LG Duisburg, Beschluss vom 12.04.1999 – 23 S 94/99 = NJW-RR 2000, S. 447 (448) [sub II]; LG Paderborn, Urteil vom 10.02.2000 – 1 S 219/99 = MDR 2000, S. 472 (474) [sub II]; *Stickelbrock*, Inhalt und Grenzen, S. 655–656. Vertiefend zur Ausgangsproblematik Stellung nehmend, ob und in welchem Umfang gerichtliche Verstöße gegen das Recht auf rechtliches Gehör, Art. 103 I GG, durch Fachgerichte eigenständig behoben werden können, *Voßkuhle*, NJW 2003, S. 2193 (2194–2195).

fungsinstanz“[248] zu lösen.[249] Ungeachtet dessen, bemängelte das Bundesverfassungsgericht in seinem Plenarbeschluss vom 30.04.2003 den Umgang mit Verletzungen des rechtlichen Gehörs: Die geschaffenen „außerordentlichen Rechtsbehelfe“ genügten nicht, um „den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsmittelklarheit“ Stand zu halten und müssten stattdessen „in der [jeweiligen] geschrieben Rechtsordnung geregelt“ sein.[250] Hinzu käme, dass aus dem Justizgewährungsanspruch ein umfassender Rechtsschutz gegen Verletzungen des rechtlichen Gehörs gewährleistet werden müsse, welcher „in jeder gerichtlichen Instanz“ zu gelten habe, „also auch dann, wenn das Verfahrensgrundrecht erstmalig in einem Rechtsmittelverfahren verletzt wird“[251]. Bis zum 31.12.2004 sollte der Gesetzgeber hierfür eine entsprechende Abhilfe verschaffen.[252]

Im Gegensatz zu § 321a ZPO a. F. ist § 321a ZPO n. F. mit dem Inkrafttreten des Anhörungsrügengesetzes[253] am 01.01.2005 nicht mehr allein auf die erstinstanzlichen, unanfechtbaren Urteile beschränkt, sondern nun auf alle unanfechtbaren Entscheidungen erweitert worden. Die Gehörsrüge umfasst damit Entscheidungen im Hauptsache- und Nebenverfahren, als auch Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz. Neben unanfechtbaren Urteilen sämtlicher Instanzen, sind gleichfalls unanfechtbare Beschlüsse erfasst.[254]

Abhilfe bei einer Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs, kann sich nun die durch das Urteil benachteiligte Partei[255] mit der Anhörungsrüge nach § 321a ZPO verschaffen. § 321a ZPO schützt allerdings ausschließlich vor einem Verstoß gegen das rechtliche Gehör und kann nicht auf andere Verstöße erweitert

---

248 Vgl. *Waldner*, Der Anspruch auf rechtliches Gehör, Rn. 509, S. 187; *Voßkuhle*, NJW 2003, S. 2193 (2194).

249 Vgl. BT-Drs. 14/4722 vom 24.11.2000, S. 94; Musielak/Voit/*Wittschier*, ZPO, 18. Aufl., § 495a, Rn. 11; Prütting/Gehrlein/*Schelp*, ZPO, 13. Aufl., § 495a, Rn. 19; a. A. *Schneider*, MDR 2006, S. 969 (974).

250 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.04.2003 – 1 PBvU 1/02 = NJW 2003, S. 1924 (1928) [sub IV 2].

251 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.04.2003 – 1 PBvU 1/02 = NJW 2003, S. 1924 (1926) [sub II 4].

252 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.04.2003 – 1 PBvU 1/02 = NJW 2003, S. 1924 (1929) [sub IV 3]. Einen tieferen Einblick in die Entstehungsgeschichte der Gehörsrüge findet sich unter anderem bei *Voßkuhle*, NJW 1995, S. 1377 ff.; *Voßkuhle*, NJW 2003, S. 2193 ff.; *Treber*, NJW 2005, S. 97.

253 Vgl. Gesetz über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (= Anhörungsrügengesetz) vom 09.12.2004, BGBI. I 2004 S. 3220. Im Anhörungsrügengesetz finden sich, parallel zu § 321a ZPO, nun auch in den anderen Verfahrensordnungen Gehörsrügen, bspw. § 152a VwGO, §§ 33a, 356a StPO, § 78a ArbGG, § 133a FGO.

254 Vgl. MüKo/*Musielak*, ZPO, 6. Aufl., § 321a, Rn. 2; Saenger/*Saenger*, ZPO, 9. Aufl., § 321a, Rn. 3. Zu den Besonderheiten bei der Nichtzulassungsbeschwerde und Zwischenentscheidungen vgl. BSG, Beschluss vom 07.04.2005 – B 7a AL 38/05 B = NJW 2005, S. 2798; BGH, Beschluss vom 19.03.2009 – V ZR 142/08 = NJW 2009, S. 1609 [sub II 2]; BT-Dr. 15/3706 vom 21.09.2004, S. 16.

255 Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.03.2010 – 24 U 42/09 = BeckRS 2010, S. 18453 [sub B II 3 a]; *Musielak/Voit*, Grundkurs, Rn. 901, S. 327.

werden, ohne zugleich den gesetzgeberischen Willen zu untergraben.[256] Wichtigster Anwendungsfall für das Bagatellverfahren findet sich dabei in dem Antragsrecht auf mündliche Verhandlung, § 495a S. 2 ZPO, wenn das Gericht jenen Parteiantrag ignoriert und ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

Voraussetzung ist, dass der Partei ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf nicht zur Verfügung steht – d. h. nicht statthaft ist – und das Gericht das grundrechtlich geschützte Recht auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat, § 321a I 1 Nr. 1, 2 ZPO.[257] Die beschwerte Partei hat innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, § 321a II 1 ZPO, substantiiert – in schriftlicher Form, § 321a II 4 ZPO – darzulegen, worin eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs gesehen wird.[258] Sie ist entscheidungserheblich, wenn nicht auszuschließen ist, dass das Gericht ohne eine derartige Verletzung eine andere, für die derzeit beschwerte Partei vorteilhafte, Entscheidung getroffen hätte.[259] Die Rüge ermöglicht damit zweierlei: Einerseits schafft sie eine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit zugunsten der beschwerten Partei; andererseits ermöglicht sie die gerichtliche Selbstkorrektur unanfechtbarer Urteile.[260]

Folgen einer zulässigen und begründeten Gehörsrüge, sind zunächst die Verpflichtung des Gerichts, der Rüge abzuhelfen und das Verfahren fortzusetzen, § 321a V 1 ZPO. Jene Abhilfeentscheidung ist für das Gericht bindend.[261] Überdies bewirkt die statthafte Gehörsrüge kein eigenständiges Verfahren, sondern vielmehr die Fortsetzung des ursprünglichen. Hierfür wird an jenen prozessualen Zeitpunkt angeknüpft, an welchem die gerügte Gehörsverletzung stattfand. Im Konkreten verhandelt das Gericht dabei allein über den streitgegenständlichen Teil, welcher von der Gehörsverletzung in entscheidungserheblicher Weise betroffen ist.[262]

---

256 Vgl. BGH, Beschluss vom 13.12.2007 – I ZR 47/06 = NJW 2008, S. 2126 (2127) [sub I 2]; Saenger/*Saenger*, ZPO, 9. Aufl., § 321a, Rn. 6; *Zuck*, NJW 2005, S. 1226 (1228); einschränkend *Sangmeister*, NJW 2007, S. 2363 (2366).

257 Vgl. zur Zulässigkeit der Anhörungsrüge BGH, Beschluss vom 19.03.2009 – V ZR 142/08 = NJW 2009, S. 1609 [sub II 2 b bb (1)].

258 Vgl. MüKo/*Musielak*, ZPO, 6. Aufl., § 321a, Rn. 10; Saenger/*Saenger*, ZPO, 9. Aufl., § 321a, Rn. 6.

259 Vgl. BT-Drs. 15/3706 vom 21.09.2004, S. 16; BGH, Beschluss vom 09.06.2005 – V ZR 271/04 = NJW 2005, S. 2624 (2625) [sub II 2 c]; BVerfG, Beschluss vom 05.04.2012 – 2 BvR 2126/11 = NJW 2012, S. 2262 (2263) [sub II 2]; BVerfG, Beschluss vom 08.06.2018 – 1 BvR 701/17 = BeckRS 2018, S. 14019 [sub II 2]; *Huber*, JuS 2014, S. 402 (404).

260 Vgl. Musielak/Voit/*Musielak*, ZPO, 18. Aufl., § 321a, Rn. 1; Saenger/*Saenger*, ZPO, 9. Aufl., § 321a, Rn. 1.

261 Vgl. VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschluss v. 19.12.2006 – VGH B 7/06 = LKRZ 2007, S. 97 (98) [sub 2 a]; *Petry*, MDR 2007, S. 497 (498).

262 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.06.2007 – 1 BvR 1470/07 = NJW 2007, S. 3054 [sub II]; OLG Koblenz, Urteil vom 26.05.2010 – 13 UF 457/09 = BeckRS 2010, S. 15757 [sub II 2 a]; MüKo/*Musielak*, ZPO, 6. Aufl., § 321a, Rn. 16; Zöller/*Vollkommer*, ZPO, 33. Aufl., § 321a, Rn. 18.

Prozessual *durchbricht* die begründete Rüge die formelle und materielle Rechtskraft,[263] unter gleichzeitiger Aufhebung der Bindungswirkung nach § 318 ZPO und der Möglichkeit der *reformatio in peius*.[264] Der Rüge fällt hierdurch die prozessuale Funktion der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw. der Wiederaufnahme zu,[265] an dessen Ende das Gericht unter Umständen das ursprüngliche Urteil aufheben und ein neues erlassen muss, § 321a V 1, 3 i. V. m. § 343 S. 2 ZPO. Trotz dessen ist die Rüge ihres fehlenden Devolutiv- und Suspensiveffekts wegen gerade *kein Rechtsmittel*, sondern ein Rechtsbehelf eigener Art.[266]

Im Ergebnis bindet die nunmehr eröffnete Rügemöglichkeit die beschwerte Partei – unter den Voraussetzungen des § 321a I Nr. 1, 2 ZPO – an dessen Nutzung. Erst wenn jene in einem Rügeverfahren geltend gemacht wurde, ist der Partei bei Nichtabhilfe der vorgetragenen Gehörsverletzung, der Weg zum Bundesverfassungsgericht und dessen abschließender Überprüfungsmöglichkeit eröffnet.[267] Die beschwerte Partei muss dementsprechend nicht zuvor die (unstatthafte) Berufung einlegen.[268] Für die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde kommt es sodann aber nicht auf die explizite Berufung auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs an, sofern die Verfassungsbeschwerde der Sache nach eine unzureichende Gewährung des rechtlichen Gehörs zum Gegenstand hat.[269] Anders ist nur dann zu verfahren, wenn bereits vor Erhebung der Gehörsrüge der gerichtliche Erfolg zugunsten der beschwerten Partei offensichtlich aussichtslos ist.[270]

---

263 Damit wird die bislang durch § 705 ZPO a. F. entstandene rechtskraft*hemmende* Wirkung der Gehörsrüge aufgegeben, vgl. BT-Drs. 15/3706 vom 21.09.2004, S. 17.

264 Vgl. BGH, Beschluss vom 15.06.2010 – XI ZB 33/09 = NJW-RR 2011, S. 427 (428) [sub II 2 b bb]; BGH, Urteil vom 20.06.2012 – VII ZR 268/11 = NJW-RR 2012, 977 (978) [sub II 1]; MüKo/*Musielak*, ZPO, 6. Aufl., § 321a, Rn. 6; Zöller/*Vollkommer*, ZPO, 33. Aufl., § 321a, Rn. 18; Thomas/Putzo/*Seiler*, ZPO, 42. Aufl., § 321a, Rn. 15.

265 Vgl. BT-Drs. 15/3706 vom 21.09.2004, S. 17.

266 Vgl. BGH, Urteil vom 21.05.2014 – III ZR 355/13 = NJW 2014, S. 2443 (2444) [sub II 1 a]; Musielak/Voit/*Musielak*, ZPO, 18. Aufl., § 321a, Rn. 2.

267 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.07.2007 – 1 BvR 646/06 = NJW 2007, S. 3418 (3419) [sub II 2]; BVerfG, Beschluss vom 16.07.2013 – 1 BvR 3057/11 = NJW 2013, S. 3506 (3507) [sub B I 1 a aa]; BVerfG, Beschluss vom 04.07.2016 – 2 BvR 1552/14 = BeckRS 2016, S. 48897 [sub II 1]; Musielak/Voit/*Musielak*, ZPO, 18. Aufl., § 321a, Rn. 1; *Spieker*, FamFR 2010, S. 376.

268 Vgl. Musielak/Voit/Wittschier, ZPO, 18. Aufl., § 495a, Rn. 11; Prütting/Gehrlein/*Schelp*, ZPO, 13. Aufl., § 495a, Rn. 19; a. A. Baumbach/Lauterbach/*Bünnigmann*, ZPO, 79. Aufl., § 495a, Rn. 30, sofern das Urteil des AG „gänzlich unhaltbar" ist.

269 Vgl. BerlVerfGH, Beschluss vom 21.04.2009 – VerfGH 18/08 = BeckRS 2009, S. 33844 [sub II 2 b].

270 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.02.2010 – 1 BvR 2477/08 = NJW 2010, S. 1587 (1588) [sub II 2 b aa]; BVerfG, Beschluss vom 16.06.2014 – 1 BvR 1443/12 = NJW 2014, S. 2635 [sub II 1 b]; *Heinrichsmeier*, NVwZ 2010, S. 228 (230).

Zusammenfassung des deutschen Verfahrens

Das deutsche Verfahren für geringfügige Forderungen bettet seine Ziele der Verfahrensbeschleunigung und der hieraus folgenden Entlastung der Gerichte in die fakultative Verfahrensnorm des § 495a ZPO ein.

Seinen Anwendungsbereich findet das beschleunigte Verfahren über vermögens- und nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten, vornehmlich im amtsgerichtlichen Erkenntnisverfahren bei einem Streitwert bis maximal 600 €. Der Richter übt dabei sowohl über das „ob", als auch über das „wie" der beschleunigten Verfahrensanwendung stets ein billiges Ermessen aus. Dies zeigt sich nicht zuletzt in der Möglichkeit, einen auf den Einzelfall abgestimmten Rückgriff auf mündliche und schriftliche Verfahrenskomponenten anzuwenden und im Bedarfsfall miteinander zu kombinieren.

Jedoch sind die Anwendungsbeispiele für eine Beschleunigungsmöglichkeit meist auf wenige Bereiche beschränkt. Als exponiertes Beispiel ist hier allen voran die Beweisaufnahme zu nennen. Stets aber hat jede Beschleunigung unter strikter Wahrung der Verfahrensgrundsätze, wie vor allem der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, zu erfolgen. Sollte es wider Erwarten zu einer Gehörsverletzung kommen, steht der beschwerten Partei der Weg der Gehörsrüge nach § 321a ZPO offen.

Die klassischen Rechtsmittel der Berufung, der Revision und der sofortigen Beschwerde sind den Parteien dagegen versagt. In seiner Neukonzeption steht § 321a ZPO für sämtliche unanfechtbare Entscheidungen aller Instanzen zur Verfügung. Als Rechtsbehelf eigener Art durchbricht sie die formelle und materielle Rechtskraft, ohne zugleich einen Devolutiv- oder Suspensiveffekt zu erzeugen. Die Gehörsrüge dient damit, neben der Selbstkorrektur des *iudex a quo*, vor allem der Entlastung des Bundesverfassungsgerichts, welches mit der Einführung der Gehörsrüge nun keine „Superberufungsinstanz"[271] mehr mimen muss. Erst wenn jene Abhilfemöglichkeit scheitert, ist der Weg zum Bundesverfassungsgericht eröffnet.

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nach der EuGFVO

Das europäische Pendant zum deutschen Bagatellverfahren entwickelt sich seit dem 11.07.2007 aus der Verordnung VO (EG) Nr. 861/2007[272] heraus und findet mit der aktuellen, die VO (EG) Nr. 861/2007 ergänzende bzw. modifizierende, Verordnung VO (EU) Nr. 2015/2321[273] ihren (vorläufigen) status quo. Die §§ 1097–1109 ZPO dienen der Durchführung der genannten Verordnungen.[274] Während die §§ 1097 -

[271] Vgl. *Waldner*, Der Anspruch auf rechtliches Gehör, Rn. 509, S. 187; *Voßkuhle*, NJW 2003, S. 2193 (2194).
[272] Vgl. ABl. EU 2007, L 199 vom 31.07.2007, S. 1 ff.
[273] Vgl. ABl. EU 2015, L 341 vom 24.12.2015, S. 1 ff.
[274] Vgl. BT-Drs. 16/8839 vom 16.04.2008.

1104a ZPO den Verfahrensablauf im Erkenntnisverfahren behandeln, kümmern sich die §§ 1105–1109 ZPO um die Thematik der Zwangsvollstreckung innerdeutscher Titel und solche, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ergangen sind. Dem Rechtsuchenden steht stets wahlweise die Anwendung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen oder das innerdeutsche Zivilverfahren zur Verfügung, vgl. Art. 1 UAbs. 1 S. 2 EuGFVO.[275] Greift jener auf das europäische Verfahren zurück, sind die Bestimmungen der Verordnungen unmittelbar anzuwenden, Art. 288 AEUV. Lassen sich aus den Regelungen der Verordnungen dagegen keine (ausreichenden) Anordnungen herleiten, greift Art. 19 EuGFVO[276] ein. Demnach gilt für das europäische Verfahren das Verfahrensrecht des Mitgliedstaates, in dem das Verfahren durchgeführt wird. Der Gesetzgeber hat jedoch mit seinem Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung, BT-Drs. 16/8839, entsprechende Konkretisierungs- und Durchführungsbestimmungen in Form der §§ 1097–1109 ZPO erlassen. Können trotz dessen weder aus den Verordnungen noch aus den Normen der §§ 1097–1109 ZPO besondere Regeln für das Verfahren für geringfügige Forderungen entnommen und kann auf andere Sekundärrechtsakte – wie etwa die Brüssel Ia-VO[277] – nicht zurückgegriffen werden, bleibt es dabei, die (übrigen) bekannten Verfahrensregelungen der ZPO anzuwenden, Art. 19 EuGFVO. Hintergrund dieser Normenanwendungshierarchie ist die Einordnung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 861/2007 und der VO (EU) Nr. 2015/2421 als Verordnungen im Sinne des Art. 288 AEUV. Die Verordnungen gelten damit als supranationales Unionsrecht. Dies bewirkt, dass jene als unmittelbar geltendes innerdeutsches Recht anzusehen sind. Die deutsche Zustimmung zum AEUV enthält nämlich zugleich einen antizipierten Rechtsanwendungsbefehl für sämtliche kompetenzmäßig erlassenen Verordnungen.[278] Damit kommt aber den in der ZPO normierten Durchführungsbestimmungen lediglich eine Ergänzungsfunktion des in Deutschland durchgeführten europäischen Verfahrens zu.[279]

Dem Zusammenspiel der Verordnungen und den Bestimmungen der §§ 1097–1109 ZPO geschuldet, wird die nachfolgende Verfahrensdarstellung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen mittels eines Pendelblicks zwischen

---

275 Vgl. BT-Drs. 16/8839 vom 16.04.2008, S. 16.

276 Vgl. zur Kurzbezeichnung und weiteren gängigen Abkürzungen der VO (EG) Nr. 861/2007 bzw. der VO (EU) Nr. 2015/2421, MüKo/*Hau*, ZPO, 5. Aufl., Vorbemerkung zu §1097, Rn. 4.

277 Die VO (EU) Nr. 1215/2012 vom 12.12.2012, ABl. EU 2012, L 351, S. 1 ff., (sog. Brüssel Ia-VO bzw. EuGVVO), ist die Nachfolgeverordnung zur VO (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000, ABl. EG 2000, L 12, S. 1 ff. (sog. Brüssel I-VO) und regelt die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; vgl. weiter bei MüKo/*Hau*, ZPO, 5. Aufl., Vorbemerkung zu § 1097, Rn. 22.

278 Vgl. zu den Wirkungen des Europarechts im innerstaatlichen Recht vertiefend *Sauer*, Staatsrecht III, § 8 II 2a, S. 157.

279 Vgl. MüKo/*Hau*, ZPO, 5. Aufl., Vorbemerkung zu § 1097, Rn. 1; Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., Sammelkommentierung zu § 1097, Rn. 1.

den jeweiligen Normen durchgeführt. Entsprechend der Darstellungen zum Verfahrensablauf im Bagatellverfahren nach § 495a ZPO, stehen auch hier vor allem die wichtigsten Beschleunigungsmöglichkeiten innerhalb des europäischen Verfahrens im Fokus.

Ziel des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Die Entwicklung der – gegenüber dem deutschen Bagatellverfahren – noch sehr jungen Regelungen zum europäischen Schnellverfahren, konnte bereits die Intention des Verordnungsgebers veranschaulichen: der erleichterte Zugang zur Justiz durch Beschleunigungen und Kostenverringerungen des Zivilverfahrens und die verbesserte gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen bei Streitigkeiten in grenzüberschreitenden Rechtssachen mit geringem Streitwert.[280] Die Bagatellverordnung kreiert hierfür ein „kontradiktorisches, genuin europäisches Erkenntnisverfahren"[281]. Über die inländische Modifizierungsoption des Zivilverfahrens hinaus, wirkt die Verordnung einer Wettbewerbsverzerrung im europäischen Binnenmarkt entgegen.[282] Denn bereits existente spezielle Regelungen für Bagatellsachen in einigen – aber eben noch nicht in allen – Mitgliedstaaten machten eine Gemeinschaftsregelung, mit grundsätzlich gleichen Bedingungen für die Parteien, unausweichlich.[283]

Anwendungsbereich und Klagemöglichkeit vor deutschen Gerichten

Die Vergemeinschaftung eines Verfahrens für geringfügige Forderungen bei multinationalen Streitigkeiten auf dem Terrain der Europäischen Union[284] wirft, neben den Voraussetzungen zur Eröffnung des Anwendungsbereiches der Verordnung, die vorab zu klärende Frage nach der Klagemöglichkeit vor deutschen Gerichten unter Anwendung innerdeutscher, materiell-rechtlicher und prozessualer Normen auf.

---

[280] Vgl. hierzu auch nochmals die Begründung in der VO (EG) Nr. 861/2007, S. 1–2; Begründung in der VO (EU) Nr. 2015/2421, S. 1; Begleitdokument zum Vorschlag zur Änderung einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates nach COM (2013) 794 final in SWD (2013) 459 final vom 19.11.2013, S. 7; zusammenfassend in SWD (2013) 460 final vom 19.11.2013, S. 2.

[281] Vgl. MüKo/*Hau*, ZPO, 5. Aufl., Vorbemerkung zu § 1097, Rn. 2.

[282] Vgl. Erwägungsgrund Nr. 7 in VO (EG) Nr. 861/2007.

[283] Die Schaffung der Durchführungs- und Konkretisierungsnormen der §§ 1097–1109 ZPO zeigen, dass die Verordnung nicht allumfassend sämtliche Verfahrensmöglichkeiten abgedeckt hat. Genau an diesen Stellen können sich aber wieder innerhalb der Mitgliedstaaten unterschiedliche Ausgestaltungen in den Verfahrensabläufen ergeben, vgl. hierzu bereits oben in der Einleitung zu C. II., S. 63–65.

[284] Eine Ausnahme bildet Dänemark, welches die Verordnung nicht angenommen hat. Infolgedessen ist die Verordnung für Dänemark nicht bindend und nicht auf Dänemark anwendbar, vgl. Erwägungsgrund Nr. 38 in VO (EG) Nr. 861/2007. Ausweislich des Art. 2 III EuGFVO, umfasst der Begriff „Mitgliedstaat" die Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Dänemarks. So soll auch nachfolgend der Begriff „Mitgliedstaat" angewendet und verstanden werden.

Bei grenzübergreifenden Streitigkeiten ist es für die Partei zuallererst entscheidend zu wissen, in welchem Land sie zulässigerweise klagen kann und ob das Landesrecht des Klägers oder das des Beklagten anzuwenden ist. Erstere Frage nach der europäisch, örtlichen Zuständigkeit, lässt sich grundsätzlich mittels der Regelungen der EuGVVO bzw. der Brüssel-Ia-Verordnung beantworten, im Übrigen nach den Vorschriften der §§ 12 ff. ZPO.[285] Die Verordnung dient der Vereinheitlichung internationaler Entscheidungszuständigkeiten.[286] Grundsätzlich ist demnach eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen, Art. 4 I EuGVVO.[287] Weitere Besonderheiten und Ausnahmen ergeben sich fortlaufend aus den Art. 4 ff. EuGVVO. Insbesondere für Verbraucher stellt die Verordnung mit Art. 17–19 EuGVVO einen eigenen Abschnitt für die Zuständigkeit bei Verbrauchersachen zur Verfügung. Jener wirkt sich für den Verbraucher begünstigend aus, wenn beispielhaft Art. 18 I EuGVVO dem klagenden Verbraucher ein Wahlrecht anheimstellt, seinen Vertragspartner entweder vor dem Gericht des Mitgliedstaats zu verklagen, in dem er seinen Wohnsitz hat oder auf den Gerichtsort zurückzugreifen, an welchem der Verbraucher wohnt.

Steht die europäische örtliche Zuständigkeit fest, folgt zweitens die Klärung nach der Anwendbarkeit des Landesrechtes der Parteien. Hierüber geben die Rom I- und Rom II-Verordnung als *lex causae* Auskunft.[288] Ist erstere Verordnung auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwenden, dient letztere außervertraglichen. Insbesondere in der Rom I-Verordnung wird – parallel zu Art. 17 ff. EuGVVO – der Verbraucherschutz durch die *grundsätzlich* vorgeschriebene Anwendbarkeit des Rechtes des Staates hervorgehoben, in welchem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art. 6 I Rom I-Verordnung.

Ist Deutschland als richtiger Klageort zuständig, ist von den bisherigen Ausführungen die Frage nach der örtlichen, wie sachlichen Zuständigkeit *innerhalb* Deutschlands strikt zu trennen und die Weite des Anwendungsbereiches der Bagatellverordnung zu bemessen. Die Zuständigkeit örtlicher und sachlicher Art sind

---

285 Vgl. MüKo/*Hau*, ZPO, 5. Aufl., Vorbemerkung zu § 1097, Rn. 12; Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., Vorbemerkung zu §§ 1097–1109, Rn. 10; Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., Sammelkommentierung zu § 1097 ff., Rn. 11; zur Anwendung der §§ 12 ff. ZPO, vor allem § 23 ZPO, vgl. zudem MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 3, Rn. 9; Prütting/Gehrlein/*Windau*, ZPO, 13. Aufl., Anh. § 1109, Art. 4, Rn. 3; Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 4, Rn. 1; *Hess*, Europäisches ZPR, § 10, Rn. 100, S. 752; Thomas/Putzo/*Seiler*, ZPO, 42. Aufl., Vorbemerkung zu § 1097, Rn. 4; Rauscher/*Varga*, EG-BagatellVO, 4. Aufl., Art. 2, Rn. 12; *Weitz*, DPJZ 2010, S. 14 (20); BT-Drs. 16/8839 vom 16.04.2008, S. 17, wo nach dem allgemeinen Grundsatz, die örtliche Zuständigkeit die internationale Zuständigkeit indiziert.

286 Vgl. *Hau*, JuS 2008, S. 1056.

287 Vgl. *Hau*, JuS 2008, S. 1056 (1058), wobei sich dessen Ausführungen und Normverweise noch auf die bis einschließlich zum 09.01.2015 anzuwendenden Regeln der Brüssel I-Verordnung bezogen.

288 Vgl. VO (EG) Nr. 593/2008 vom 17.06.2008, ABI. L 177/6 ff., (sog. Rom I-Verordnung); VO (EG) Nr. 864/2007 vom 11.07.2007, ABI. L 199/40 ff., (sog. Rom II-Verordnung); MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 4, Rn. 23.

nach den bekannten Normen der §§ 12 ff. ZPO bzw. §§ 23 ff. GVG und damit nach der *lex fori* zu bestimmen. Für die Streitsachen des Bagatellverfahrens ist entsprechend des Streitwertes von maximal 5.000 € das Amtsgericht zuständig, §§ 23 Nr. 1, 71 II GVG.[289] Aber auch eine Befassung vor den Landgerichten ist im Fall der ausschließlichen Zuständigkeit, etwa im Sinne des § 71 II Nr. 3 GVG, möglich.[290] Mit der Einführung des § 1104a ZPO wurden die Landesregierungen darüber hinaus ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte und einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte die Angelegenheiten in europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung der Verfahren dient.[291] Die Zuständigkeitskonzentration soll an solchen Gerichten erfolgen, die bereits die notwendigen technischen Voraussetzungen aufweisen, um eine Durchführung der mündlichen Verhandlung und Anhörungen von Personen während der Beweisaufnahme mit Mitteln der Fernkommunikation zu ermöglichen.[292] Der Aufbau von auf das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen spezialisierter Spruchkörper soll durch die wiederholte Befassung mit den hierfür geschaffenen Gesetzes- und Verordnungsmaterien rasch Expertise bündeln, die Qualität des Verfahrens dadurch zügig verbessern sowie nicht zuletzt zur Attraktivitätssteigerung des Verfahrens im Sinne der Verordnungserwägungen beitragen.[293]

Der Rückgriff auf das europäische Bagatellverfahren ist sodann eröffnet, wenn an dem Tag, an welchem das Klageformblatt beim zuständigen Gericht eingeht,[294] eine grenzüberschreitende Rechtssache[295] in Zivil- und Handelssachen gegeben ist, deren Streitwert ohne Zinsen, Kosten und Auslagen 5.000 € nicht überschreitet, Art. 2 I 1, III EuGFVO. Von dem Anwendungsbereich ausgenommen sind die in Art. 2 I 2, II EuGFVO genannten Rechtsgebiete und Streitigkeiten.[296] Hierzu

289 Vgl. MüKo/*Hau,* EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 4, Rn. 11; Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., Sammelkommentierung zu § 1097 ff., Rn. 11; *Jahn,* NJW 2007, S. 2890 (2893).

290 Vgl. BT-Drs. 16/8839 vom 16.04.2008, S. 17, 37; MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 4, Rn. 11; a. A. Wieczorek/Schütze/*Schütze*, ZPO, 4. Aufl., § 1097, Rn. 7.

291 Vgl. BT-Drs. 18/10714 vom 20.12.2016, S. 21, 22; vgl. zudem den erstmaligen, von der Bundesregierung aber noch abgelehnten, Vorschlag einer Verfahrenskonzentration in BT-Drs. 16/8839 vom 16.04.2008, S. 37, 39; vgl. zu dem potentiellen Beweggrund der Meinungsänderung der Bundesregierung in BR-Drs. 653/16 vom 04.11.2016, S. 1; die Zuständigkeitskonzentration im Allgemeinen begrüßend etwa MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, Art. 4, Rn. 9.

292 Vgl. BT-Drs. 18/10714 vom 20.12.2016, S. 21; Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 1104a, Rn. 1.

293 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 6, 7, 8, 12, 13 in VO (EU) Nr. 2015/2421; BT-Drs. 18/10714 vom 20.12.2016, S. 21, 22; von der Konzentrationsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat bspw. Hessen in § 51 Hess. Justizzuständigkeitsverordnung, in Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13/H 13614, S. 402 vom 12.06.2013; *Hein/Imm*, IWRZ 2019, S. 112 (116).

294 Vgl. Rauscher/*Varga*, EG-BagatellVO, 4. Aufl., Art. 3, Rn. 8.

295 Vgl. zur Kritik am eingeschränkten Anwendungsbereich *Haibach*, EuZW 2008, S. 137 (140).

296 Sowohl der Begriff der Zivil- und Handelssachen, als auch dessen Ausnahmen in Art. 2 II EuGFVO entsprechen weitestgehend dem Begriffsumfang der Regelungen des Art. 1 I, II EuGVVO; vgl. hierzu auch Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., Sammelkommentierung zu § 1097 ff., Rn. 5.

zählen namentlich etwa die Staatshaftung für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte (*acta iure imperii*), Unterhaltspflichten sowie das Erb- oder Arbeitsrecht. Die Rechtssache ist im Sinne des Art. 3 I EuGFVO grenzüberschreitend, wenn eine Partei ihren Wohnsitz, vgl. Art. 3 II EuGFVO, oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem angerufenen Gericht hat. Dass es sich bei den streitenden Parteien um Verbraucher und Unternehmer handeln muss, ist dem Wortlaut der Normen der Bagatellverordnung jedoch nicht zu entnehmen. Der Rückgriff auf das europäische Verfahren bleibt mithin für jedermann statthaft.[297] Nichtsdestotrotz ist dem Verordnungsgeber der Schutz von Verbrauchern wie auch klein- und mittelständischen Unternehmen ein besonderes Anliegen.[298] Das Verfahren nach der EuGFVO ist ferner nicht nur auf Geldforderungen beschränkt, die per Leistungsklage geltend gemacht werden können, sondern kann auch für Feststellungs- und Gestaltungsklagen genutzt werden, sofern der Streitwert von maximal 5.000 € nicht überschritten wird.[299] Erfasst werden demnach auch nicht monetäre Forderungen.[300] Ist für die erhobene Klage der Anwendungsbereich der Verordnung *nicht* eröffnet, weist das Gericht den Kläger zunächst darauf hin, bevor es die Klage ohne Anwendung der Vorschriften der Verordnung in einem ordentlichen Regelverfahren – inklusive der Option des § 495a ZPO[301] – nach dem nationalen Recht fortführt, Art. 4 III EuGFVO i. V. m. § 1097 II ZPO.

Verfahrensablauf

Wie bereits in der Darstellung des nationalen Bagatellverfahrens geschehen, soll nachfolgend auch in das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen in dem Dreischritt „Verfahrenseinleitung, Hauptverfahren und Verfahrensabschluss" eingeführt werden. Dem europäischen Hintergrund und Entwicklungsprozess geschuldet, trifft der Anwender des Verfahrens jedoch auf eine Vielzahl an Besonderheiten, die es zu beachten gilt.

---

297 Vgl. nur etwa die allgemein gehaltene, sich auf jedermann beziehende Wortwahl in den Entscheidungsgründen Nr. 1, 6, 7, 8 in VO (EG) Nr. 861/2007und Erwägungsgrund Nr. 1 in VO (EU) Nr. 2015/2421; ferner MüKo/*Hau*, ZPO, 5. Aufl., Vorbemerkung zu § 1097, Rn. 8.

298 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 4 in VO (EG) Nr. 861/2007 und Erwägungsgrund Nr. 1, 2, 3, 4 in VO (EU) Nr. 2015/2421.

299 Vgl. Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 2, Rn. 8; Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., Sammelkommentierung zu § 1097 ff., Rn. 6; Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., Vorbemerkung zu §§ 1097 ff., Rn. 4; Klageformblatt A, Nr. 7 in VO (EG) Nr. 861/2007.

300 Vgl. *Ivanc*, WiRO 2015, S. 102 (104).

301 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 4, Rn. 14.

Einleitung des Verfahrens

Ist der Streit grenzüberschreitender Art, obliegt es dem Kläger, Art. 4 I EuGFVO – laut Art. 1 UAbs. 1 S. 2 EuGFVO als Alternative zu § 495a ZPO[302] – das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen anzustrengen. Hierzu füllt der Kläger das Formblatt aus, welches im Anhang I der VO (EG) Nr. 861/2007 unter Klageformblatt A aufgeführt ist. Den Rückgriff auf das europäische Verfahren kann das Gericht dem Kläger – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – sodann nicht verwehren.[303] Die Mitgliedstaaten müssen zwecks einfacher Klageeinreichung dafür sorgen, dass das Klageformblatt sowohl bei all denjenigen Gerichten erhältlich ist, bei denen das europäische Verfahren eingeleitet werden kann, als auch über die einschlägigen nationalen Internetseiten[304] bereit zu stellen, Art. 4 V EuGFVO. Das Formular hat der Kläger sodann ausgefüllt beim zuständigen Gericht einzureichen. Dem Kläger steht für die Einreichung eines Schriftsatzes sowohl die direkte oder postalische Abgabe beim zuständigen Gericht gem. Art. 4 I 1 EuGFVO oder aber gem. Art. 4 II 1 EuGFVO i. V. m. § 1097 I ZPO die Telekopie, sowie nach Maßgabe des § 130a ZPO die Übermittlung als elektronisches Dokument zur Verfügung. Der Kläger hat seine Forderung unter Nr. 8.1. des Formulars schriftlich zu begründen und unter Nr. 8.2. seine Beweismittel zu beschreiben, diese dem Sachverhalt zuzuordnen sowie etwaige zweckdienliche Beweisunterlagen beizufügen, Art. 4 I 2 EuGFVO. Für das Ausfüllen der Formblätter haben die Mitgliedstaaten den Parteien praktische Hilfestellungen zur Verfügung zu stellen und allgemeine Informationen über das Verfahren – etwa welche Gerichte für das Verfahren zuständig sind – bereit zu halten, Art. 11 I 1 EuGFVO.[305]

Mit dem Eingang der Klage bei Gericht tritt bereits Rechtshängigkeit ein.[306] Das Gericht überprüft sodann innerhalb von maximal 14 Tagen, arg. Art. 5 II UAbs. 2 S. 2 EuGFVO, ob der Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet ist.[307] Hiernach erfolgt die Prüfung, ob das Klageformblatt ordnungsgemäß ausgefüllt ist und die klägerischen Angaben ausreichend und klar genug sind, Art. 4 IV UAbs. 1 EuGFVO. Im Fall einer nicht vollständig ordnungsgemäßen Einreichung gibt das

---

302 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 7.

303 Vgl. Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 4, Rn. 10; a. A. *Cuypers*, GPR 2009, S. 34 (47), der den Verbleib des Auswahlermessens beim angerufenen Gericht sieht.

304 Hier bietet sich beispielhaft https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-42-de.do an, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

305 Vgl. hierzu beispielhaft das Service-Portal des Landes Baden-Württemberg: https://www.service-bw.de/leistung/-/sbw/Europaeisches+Verfahren+fuer+geringe+Forderungen+einleiten-1426-leistung-0, mit seinem Verweis auf die Webseite der Europäischen Kommission (https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-de.do), auf welcher in einer Suchmaske das jeweilige – für seine Postleitzahl zuständige – Gericht angezeigt wird; vgl. zudem den Leitfaden im Justizportal NRW: https://www.justiz.nrw/BS/rechtimausland/euscvo/index.php. Alle Webseiten wurden jeweils zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

306 Vgl. Geimer/Schütze/*Garber*, EuGFVO, 4. Aufl. 2020, Art. 4, Rn. 53; MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 4, Rn. 22; Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 4, Rn. 18.

307 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 4, Rn. 14.

Gericht dem Kläger – unter der Festsetzung einer Frist und unter Verwendung des in Anhang II der VO (EG) Nr. 861/2007 vorgegebenen Formblatts B – die Möglichkeit der Korrektur, sofern es die Klage für *nicht* offensichtlich unzulässig oder *nicht* offensichtlich unbegründet hält, Art. 4 IV UAbs. 1 EuGFVO. Die Ergänzungsmöglichkeit verschafft dem Kläger mithin rechtliches Gehör.[308] Erfolgt seitens des Klägers jedoch keine fristgerechte Überarbeitung seiner Klageeinreichung, wird die Klage „zurück- bzw. abgewiesen", Art. 4 IV UAbs. 2 S. 1 EuGFVO. Selbiges Ergebnis entsteht, wenn das Gericht in seiner Schlüssigkeitsprüfung die Klage bereits für offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet einstuft.[309] Auch für jene Variante soll dem Kläger – jetzt erst recht – über das Formblatt B unter Fristsetzung die Möglichkeit der Stellungnahme, und damit rechtliches Gehör, gewährt werden.[310] Im Falle der Zurück- bzw. Abweisung hat das Gericht den Kläger hierüber in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob ihm gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zur Verfügung steht, Art. 4 IV UAbs. 2 S. 2 EuGFVO.

Vorbereitung und Durchführung des Haupttermins

Ist der Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet und scheitert das Verfahren nicht nach Maßgabe des Art. 4 IV EuGFVO, stellt das Gericht innerhalb von 14 Tagen[311] nach Eingang des vom Kläger eingereichten, ordnungsgemäß ausgefüllten Klageformblatts A dem Beklagten dieses als Kopie – zusammen mit etwaigen Beweisunterlagen und dem Antwortformblatt C in Anhang III der VO (EG) Nr. 861/2007 – zu, Art. 5 II UAbs. 2 EuGFVO i. V. m. Art. 13 I EuGFVO. Alsdann hat der Beklagte seinerseits 30 Tage Zeit, mittels des Formblattes C oder in einer anderen – ohne das Formblatt – geeigneten *schriftlichen*[312] Weise zur Klage Stellung zu nehmen, Art. 5 III EuGFVO. Für den Beklagten herrscht, anders als für den Kläger, damit kein Formularzwang.[313] Der Beklagte wahrt die Frist, wenn seine Antwort innerhalb der 30 Tage[314] bei Gericht eingeht, arg. Art. 7 III EuGFVO; auf eine bloß fristwahrende Absendung kommt es dagegen nicht an.[315] Auch für seine Schil-

[308] Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 4, Rn. 16.

[309] Vgl. jedoch die kritischen Äußerungen zu der Schlüssigkeitsprüfung in diesem frühen Stadium des Verfahrens bei Rauscher/*Varga*, EG-BagatellVO, 4. Aufl., Art. 4, Rn. 13; zu möglichen Anwendungsfällen vgl. beispielhaft MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 4, Rn. 15.

[310] Vgl. AG Geldern, Urteil vom 09.02.2011 – 4 C 4/11 = BeckRS 2011, S. 3927 [sub II 2]; Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 4, Rn. 15; *Majer*, JR 2009, S. 270 (271); Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., Sammelkommentierung zu § 1097 ff., Rn. 15.

[311] Zur Möglichkeit der Fristverlängerung s. Art. 14 II EuGFVO.

[312] Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 5, Rn. 4.

[313] Vgl. Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., Sammelkommentierung zu § 1097 ff., Rn. 19; MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 5, Rn. 4.

[314] Zur Möglichkeit der Fristverlängerung s. Art. 14 II EuGFVO.

[315] Vgl. Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., Sammelkommentierung zu § 1097 ff., Rn. 19; MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 5, Rn. 7; a. A. Prütting/Gehrlein/*Windau*, ZPO, 13. Aufl., Anh. § 1109, Art. 5, Rn. 2, der auf die Absendung abstellt, da die Verordnung dem Beklagten

derungen sollte die beklagte Partei zweckdienliche Beweisunterlagen beifügen.[316] Für beide Parteien gilt, dass entsprechend dem Erwägungsgrund Nr. 12 der VO (EG) Nr. 861/2007, während des laufenden Verfahrens weitere Beweisstücke in den Prozess mit eingebracht werden können. Ab wann und wo die Grenze für ein Einbringen eines die eigene Darstellung untermauernden Beweisstücks gezogen wird, lässt sich der Verordnung nicht entnehmen. Insoweit erkennt die Literatur bei dilatorischem Verhalten, über Art. 19 EuGFVO, eine Präklusion mittels der Anwendbarkeit der §§ 282, 296 II ZPO als für das Verfahren förderliche Lösung an.[317] Entsprechend eines kontradiktorischen Verfahrens, steht dem Beklagten damit bereits vor dem Erlass des Vollstreckungstitels eine Beteiligungsoption zu.[318] Lässt er diese Aufforderung zur Stellungnahme unbeantwortet, entscheidet das Gericht gem. Art. 7 III EuGFVO i. V. m. § 1103 ZPO zur Sache nach Lage der Akten. Antwortet der Beklagte dagegen fristgerecht, hat das Gericht gem. Art. 5 IV EuGFVO eine Kopie der Antwort an den Kläger innerhalb von 14 Tagen[319] nach Eingang des Beklagtenschreibens abzusenden. Erhebt der Beklagte *keine* Widerklage i. S. d. Art. 5 VI UAbs. 1 EuGFVO, kann jedoch auf eine förmliche Zustellung i. S. d. Art. 13 I EuGFVO verzichtet werden.[320]

Sodann richtet sich der weitere Gang des Verfahrens nach Art. 7 EuGFVO. Dem Gericht stehen hiernach fünf Optionen zur Verfügung, wobei allein die erste bereits Entscheidungsreife besitzt: Kann das Gericht auf Grundlage der nach Art. 5 III, VI EuGFVO fristgerechten Antworten der Parteien eine Entscheidung fällen, ergeht innerhalb von 30 Tagen[321] ein Urteil. Bei fehlender Entscheidungsreife greift das Gericht auf die in Art. 7 I lit. a–c EuGFVO beschriebenen Maßnahmen zurück. Demnach fordert es die Parteien dazu auf, innerhalb von 30 Tagen weitere Angaben zur Klage zu tätigen, ohne die Parteien zugleich zu einer rechtlichen Würdigung der Klage i. S. d. Art. 12 I EuGFVO zu verpflichten.[322] Das Gericht kann aber auch

---

nicht eindeutig das Verzögerungsrisiko auferlegen soll; insoweit zustimmend Fasching/Konecny/*Scheuer*, EuBagatellVO, 2. Aufl., Art. 5, Rn. 4.

316 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 12 in VO (EG) Nr. 861/2007.

317 Vgl. Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., Sammelkommentierung zu § 1097 ff., Rn. 9; MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 4, Rn. 2; Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 4, Rn. 9; *Jahn*, NJW 2007, S. 2890 (2893); a. A. Schlosser/Hess/*Schlosser*, EuGFVO, 5. Aufl., Art. 5, Rn. 7; Rauscher/*Varga*, EG-BagatellVO, 4. Aufl., Art. 4, Rn. 10.

318 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 5, Rn. 4.

319 Zur Möglichkeit der Fristverlängerung s. Art. 14 III EuGFVO.

320 Vgl. Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 5, Rn. 10; MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 5, Rn. 7; a. A. Fasching/Konecny/*Scheuer*, EuBagatellVO, 2. Aufl., Art. 5, Rn. 5; für eine eingehende Darstellung der Widerklage innerhalb der EuGFVO vgl. *Okońska*, Widerklage, Kapitel 19, S. 541–577.

321 Zur Möglichkeit der Fristverlängerung s. Art. 14 III EuGFVO.

322 Vgl. zur praktischen, das Verfahren beschleunigenden Kombination aus der Zusendung der Beklagtenantwort an den Kläger, Art. 5 IV EuGFVO, zusammen mit der Aufforderung nach Art. 7 I Nr. a EuGFVO in Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., Sammelkommentierung zu § 1097 ff., Rn. 27; MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 7, Rn. 4.

eine Beweisaufnahme nach Art. 9 EuGFVO durchführen, die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung nach Art. 8 EuGFVO laden oder beide Maßnahmen miteinander kombinieren.[323]

Entsprechend der Wertung des Art. 5 I, Ia EuGFVO, ist das Verfahren jedoch grundsätzlich und vorzugsweise schriftlich durchzuführen. Eine mündliche Verhandlung soll demnach stets eine absolute Ausnahme darstellen und nur dann zur Anwendung kommen, wenn das Gericht der Auffassung ist, allein mit der schriftlichen Verfahrensdurchführung kein Urteil fällen zu können oder eine Partei einen Antrag auf mündliche Verhandlung stellt.[324] Demgemäß entspringt der Ablauf der folgenden Darstellung der Beweisaufnahme und der mündlichen Verhandlung, entsprechend den Wertungen der Verordnungsangaben.

Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme erfolgt gem. Art. 9 I EuGFVO nach Maßgabe des Freibeweisverfahrens.[325] Das bedeutet, dass, anders als im normalen Erkenntnisverfahren nach § 284 S. 1 ZPO grundsätzlich üblich,[326] vom Strengbeweis Abstand genommen wird. Das Gericht ist folglich an die in der ZPO vorgegebenen Beweismittel, wie auch die Regeln des förmlichen Beweisverfahrens, nicht gebunden. Im Gegenteil, eröffnet das mittlerweile[327] in den § 284 S. 2–4 ZPO gesetzlich geregelte Freibeweisverfahren dem Gericht, nach freiem Ermessen das Beweisverfahren und -mittel mit sämtlichen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zu führen bzw. heranzuziehen, Art. 9 I 1 EuGFVO i. V. m. § 1101 I ZPO.[328] Die Zulässigkeit der Beweismittel richtet sich jedoch weiterhin nach der *lex fori*, also den „geltenden Bestimmungen" des nationalen Rechts, Art. 9 I 1 EuGFVO i. V. m. Art. 19 EuGFVO.[329] Auch bleibt das in der ZPO bekannte Beweismaß i. S. d. Vollbeweises unberührt.[330] Dem Vorrang des Freibeweisverfahrens entsprechend, ist das Gericht darüber hinaus bei

---

323 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 7, Rn. 7; Fasching/Konecny/*Scheuer*, EuBagatellVO, 2. Aufl., Art. 7, Rn. 3; *Brokamp*, Europäisches Verfahren, S. 91, 92.

324 Zur Möglichkeit der Einschränkung des Antragsrechts der Parteien auf eine mündliche Verhandlung vgl. Art. 5 Ia 2 EuGFVO.

325 Für den Fall einer grenzüberschreitenden Beweisaufnahme ist die Beweisverordnung VO (EG) Nr. 1206/2001 vom 28.05.2001 zu berücksichtigen, deren Ausführungsbestimmungen in den §§ 1072–1075 ZPO zu finden sind; vgl. Saenger/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., § 1101, Rn. 2; Wieczorek/Schütze/*Schütze*, ZPO, 4. Aufl., § 1101, Rn. 10.

326 Vgl. MüKo/*Prütting*, ZPO, 6. Aufl., § 284, Rn. 26, 27; Stein/Jonas/*Thole*, ZPO, 23. Aufl., § 284, Rn. 23–26.

327 Vgl. zur Einführung des Freibeweisverfahrens in die ZPO durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24.08.2004, BGBl. I 2004 S. 2198.

328 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 9, Rn. 1; Saenger/*Saenger*, ZPO, 9. Aufl., § 284, Rn. 19–21; *Musielak*/*Voit*, Grundkurs, Rn. 749, S. 272.

329 Vgl. Rauscher/*Varga*, EG-BagatellVO, 4. Aufl., Art. 9, Rn. 2; zu näheren Beispielen für die „geltenden Bestimmungen", vgl. Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 1101, Rn. 1.

330 Vgl. BGH, Beschluss vom 26.06.1997 – V ZB 10/97 = NJW 1997, S. 3319 (3320); Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 1101, Rn. 4; Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 9, Rn. 6;

etwaig gestellten Beweisanträgen durch die Parteien nicht gebunden.[331] Der Rückgriff auf den Freibeweis beginnt damit bereits bei der Auswahl des Beweismittels und setzt sich in der Beweisaufnahme fort, Art. 9 I 1 EuGFVO.[332] Hierbei gilt gem. Art. 9 I 2 EuGFVO, dass das Gericht die einfachste und am wenigsten aufwendige Art der Beweisaufnahme zu wählen hat. In Übereinstimmung mit dem Erwägungsgrund Nr. 20 S. 2 der VO (EG) Nr. 861/2007 und dem Verordnungstelos soll auch die Beweisaufnahme zum Ziel eines einfachen, schnellen und kostengünstigen Verfahrens beitragen. Im Konkreten soll das Gericht hierfür grundsätzlich nur schriftliche Beweismittel – beispielhaft schriftliche Zeugen- und Sachverständigenaussagen – nutzen, Art. 9 II EuGFVO, und nur im Fall, das mit diesen kein Beweis erbracht werden kann, auf andere – eben nicht schriftliche – Beweismittel ausweichen.[333] Für letztere – etwa bei Anhörungen von Sachverständigen oder den Parteien – ist jedoch nicht in erster Linie auf deren persönlichen Erscheinen vor Gericht zu setzen, sondern grundsätzlich und absolut vorrangig auf die Mittel der Fernkommunikationstechnologien zurückzugreifen, Art. 8, 9 III EuGFVO.[334] Gemäß der innerdeutschen Ausführungsbestimmung des § 1101 II 1 ZPO können sich damit die Zeugen, Sachverständigen oder auch die Parteien während einer Vernehmung an einem anderen Ort als dem verhandelnden Gericht aufhalten und weiterhin rechtswirksame Verfahrenshandlungen vornehmen.[335] Der für die Beweisaufnahme wichtige Grundsatz der Parteiöffentlichkeit, welcher die Teilnahme der Parteien an jeder Beweisaufnahme sicherstellen soll, bleibt damit unberührt und gewährleistet.[336] Der Verweis des § 1101 II 2 ZPO auf § 128a II 2, 3, III 1 ZPO erfordert jedoch eine Vernehmung, welche zeitgleich in Bild und Ton an den Ort der Prozessteilnehmer und des Gerichts übertragen wird. Eine bloße Telefon- oder E-Mailkonferenz scheidet mithin aus.[337] Der fehlende Verweis in § 1101 II 2 ZPO auf § 128a II 1 ZPO erübrigt zudem das Erfordernis eines Antrages wie auch das Einverständnis der Parteien zu einer Vernehmung per Telekommunikation.[338] Die persönliche Anwesenheit der Parteien vor Gericht und damit die Einhaltung des

---

Thomas/Putzo/*Seiler*, ZPO, 42. Aufl., § 1101, Rn. 1; Schlosser/Hess/*Schlosser*, EuGFVO, 5. Aufl., Art. 9, Rn. 1–3.

331 Vgl. Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 9, Rn. 5; Rauscher/*Varga*, EG-BagatellVO, 4. Aufl., Art. 9, Rn. 13; Schlosser/Hess/*Schlosser*, EuGFVO, 5. Aufl., Art. 9, Rn. 5; *Brokamp*, Europäisches Verfahren, S. 100, 101; a. A. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 9, Rn. 2.

332 Vgl. zur a. A. Fasching/Konecny/*Scheuer*, EuBagatellVO, 2. Aufl., Art. 9, Rn. 19.

333 Vgl. zum Grundsatz der Schriftlichkeit und der Ausnahme der Mündlichkeit zudem den Erwägungsgrund Nr. 11 in VO (EU) 2015/2421.

334 Vgl. zur Förderung der Fernkommunikationstechnologie zudem die Erwägungsgründe Nr. 12, 13 in VO (EU) 2015/2421.

335 Vgl. BT-Drs. 16/8839 vom 16.04.2008, S. 28.

336 Vgl. *Musielak*/*Voit*, Grundkurs, Rn. 224, S. 78.

337 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 8, Rn. 2; a. A. *Hess*, Europäisches ZPR, § 10, Rn. 107, S. 755.

338 Vgl. BT-Drs. 16/8839 vom 16.04.2008, S. 28; MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 9, Rn. 5.

sonst üblichen Unmittelbarkeitsgrundsatzes im zivilprozessualen Verfahren,[339] steht folglich für das europäische Bagatellverfahren immer nur als *ultima ratio* zur Verfügung.

Im Übrigen gelten über Art. 9 III EuGFVO für die Anhörung einer Person im Rahmen der Beweisaufnahme die gleichen Regeln wie nach Art. 8 EuGFVO, welche sogleich näher erläutert werden.

Die gerichtliche Ermessensentscheidung erfolgt nicht willkürlich und grenzenlos, sondern hat sich an den Erwägungsgrund Nr. 9 der VO (EG) Nr. 861/2007 zu halten, wonach zumindest die Grundsätze auf rechtliches Gehör, ein faires Verfahren und der Waffengleichheit stets einzuhalten sind.[340] Hierzu zählt dann aber auch, dass nicht bedingungslos sämtliche Verfahrenshandlungen der Kosteneffizienz untergeordnet werden dürfen, sondern etwa auch dort kostenintensive Mittel zur Beweisführung akzeptabel sind und genutzt werden müssen, wo günstigere Mittel nicht zur Verfügung stehen.[341]

Mündliche Verhandlung

Trotz des angestrebten Vorranges, die Parteien und weitere Verfahrensangehörige nicht persönlich vor Gericht auftreten zu lassen, sondern ihnen im Angesicht eines grenzüberschreitenden Konfliktes die zeit- und kostenraubende Anfahrt zum verhandelnden Gericht zu ersparen und damit letztlich die Prozessökonomie zu fördern, kann sich das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen dem Bedürfnis nach einer mündlichen Verhandlung nicht vollends verschließen. Die Grenzen für den Durchbruch des Kredos der schriftlichen Verfahrensdurchführung sind dementsprechend bewusst eng ausgestaltet.

Wie bereits eingangs erläutert, hält das Gericht eine mündliche Verhandlung nur dann ab, wenn die schriftlichen Beweismittel kein Urteil ermöglichen oder wenn eine Partei einen Antrag auf mündliche Verhandlung stellt, Art. 5 Ia 1 EuGFVO. Dem Gericht steht es jedoch im Ermessen frei, einen derartigen Parteiantrag schriftlich begründet und anfechtungsgeschützt durch Beschluss abzulehnen, vermöge dessen es der Auffassung ist, dass für den Streitgegenstand auch ohne eine mündliche Verhandlung ein faires Verfahren sichergestellt werden kann und eine mündliche Verhandlung dementsprechend nicht erforderlich ist, Art. 5 Ia 2–4 EuGFVO.[342]

Die Möglichkeit, nach dem Vorbild des deutschen § 275 ZPO einen frühen ersten Termin abzuhalten, ist im europäischen Verfahren nicht vorgesehen.[343] Die Ergänzungsvorschrift des § 1100 II ZPO stellt dies deklaratorisch auch ausdrück-

339 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 9, Rn. 4.

340 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 9, Rn. 3; Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., Sammelkommentierung zu § 1097 ff., Rn. 24; *Brokamp*, Europäisches Verfahren, S. 101–104.

341 Vgl. BT-Drs. 16/8839 vom 16.04.2008, S. 28; Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 1101, Rn. 3.

342 Vgl. zudem den Erwägungsgrund Nr. 14 in VO (EG) Nr. 861/2007.

343 Vgl. BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Thode*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 1100, Rn. 10; Baumbach/Lauterbach/*Schmidt*, ZPO, 79. Aufl., § 1100, Rn. 3.

lich klar.[344] Die Entscheidung selbst muss nämlich schriftlich vorbereitet werden und verlangt zudem das Abwarten auf die Klageerwiderung durch den Beklagten, bevor das Gericht überhaupt erst über das Abhalten einer mündlichen Verhandlung nachdenken kann, Art. 7 I EuGFVO.

Hält das Gericht eine mündliche Verhandlung für erforderlich, so ist Art. 8 I UAbs. 1 EuGFVO anzuwenden, wonach der Regelfall des Rückgriffs auf geeignete Mittel der Fernkommunikationstechnologie vorgeschrieben wird. Durch die Ergänzungsvorschrift des § 1100 I 2 ZPO in Deutschland kommen jedoch nur Videokonferenzen in Betracht, um eine Vernehmung zu gewährleisten, die „zeitgleich in Bild und Ton" übertragen wird, § 1100 I 2 ZPO i. V. m. § 128a II 2 ZPO.[345] Auf eine Zustimmung der Parteien zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung via Fernkommunikation kommt es dabei nicht an. Hintergrund für jene Vorgehensweise ist vornehmlich die Wahrung des Parteiinteresses vor seinem parteilichen Gegenüber. Dieser könnte ohne jene Regelung andernfalls durch den Antrag auf ein *persönliches* Erscheinen aller Parteien einen erhöhten, unverhältnismäßigen Kosten- und Zeitaufwand für die andere Partei provozieren, sodass diese letztlich von der Geltendmachung bzw. Durchsetzung ihrer Rechte Abstand nimmt.[346] Dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung dienend, muss das Gericht über den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung öffentlich informieren und potentiellen Zuschauern die Teilnahme an der Verhandlung durch Übertragung in den Sitzungssaal ermöglichen, § 1100 I 2 ZPO i. V. m. § 128a I 2 ZPO.[347]

So wie das Gericht eine mündliche Verhandlung für erforderlich halten kann, steht es zugleich den Parteien frei, eine solche zu beantragen, Art. 5 Ia 1 EuGFVO. Hervorzuheben ist jedoch, dass es sich bei dieser Verfahrenshandlung nur um ein *Antrags*recht handelt, ohne zugleich den Parteien ein unumstößliches Parteienrecht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verschaffen.[348] Flankiert ist jenes Antragsrecht von zwei weiteren Antragsmöglichkeiten im Falle des Abhaltens einer mündlichen Verhandlung. So kann eine Partei bei einer Ladung zum persönlichen Erscheinen vor Gericht die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln beantragen, wenn sie gegenüber dem Gericht geltend machen kann, dass die für ihr persönliches Erscheinen entstehenden Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zur Klage stehen, Art. 8 II EuGFVO. Umgekehrt kann eine Partei ihre persönliche Anwesenheit vor Gericht beantragen, wenn das Gericht selbst nur eine Ladung unter Zuhilfenahme von Fernkommunikationsmitteln ausgesprochen hat, Art. 8 III 1 EuGFVO. Ein *Recht* auf persönliche Anwesenheit und persönliche Anhörung vor Gericht lässt sich der Norm allein aus der *Antrags*option nicht entnehmen. Inso-

344 Vgl. BT-Drs. 16/8839 vom 16.04.2008, S. 27.

345 Vgl. zudem die Erwägungsgründe Nr. 12, 13 in VO (EU) Nr. 2015/2421.

346 Vgl. Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 1100, Rn. 3.

347 Vgl. Musielak/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., Sammelkommentierung zu § 1097 ff., Rn. 22; Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., Vorbemerkung zu §§ 1097 ff., Rn. 14.

348 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 14 in VO (EG) Nr. 861/2007; MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 5, Rn. 2; Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 5, Rn. 2, 4.

weit bleibt die aktuelle Verordnung hinter dem Vorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung der VO (EG) Nr. 861/2007 zurück.[349] Vermöge dessen die Partei einen Antrag auf persönliches Erscheinen vor Gericht stellt, hat das Gericht die Partei darauf hinzuweisen, dass die der Partei durch ihr persönliches Erscheinen entstehenden Kosten nicht erstattungsfähig sind, Art. 8 III 2 EuGFVO i. V. m. Art. 16 EuGFVO.

Bezüglich der Anträge nach Art. 8 II, III EuGFVO entscheidet das Gericht – unter Beachtung der Verfahrensgrundrechte im Erwägungsgrund Nr. 9 der VO (EG) Nr. 861/2007 – ohne dass jene Entscheidung gesondert anfechtbar ist, Art. 8 IV EuGFVO.[350]

Abschluss des Verfahrens

Ist eine gütliche Einigung ergebnislos, Art. 12 III EuGFVO,[351] richtet sich der Abschluss des Bagatellverfahrens nach Art. 7 I EuGFVO i. V. m. § 1102 ZPO.

Der zeitlich wohl günstigste Fall etabliert sich sogleich nach dem Erhalt der Klageerwiderung, wenn die Streitsache bereits aus den Schriftsätzen der Parteien zur Entscheidungsreife gelangt. In diesem Fall hat das Gericht innerhalb von 30 Tagen sein Urteil zu erlassen.[352] Bei fehlender Entscheidungsreife kann das Gericht gem. Art. 7 I lit. c EuGFVO innerhalb von 30 Tagen nach Ladung der Parteien eine mündliche Verhandlung durchführen, welche spätestens 30 Tage nach einer solchen, durch Urteil zu beenden ist; für alle sonstigen Fälle – etwa bei dem Bedürfnis für eine Beweisaufnahme – beginnt die Frist zum Urteilerlass mit dem Vorliegen der Entscheidungsreife zu laufen, Art. 7 II EuGFVO.[353] Ist seitens des Beklagten keine Klageerwiderung, Art. 5 III EuGFVO, bzw. seitens des Klägers keine Antwort auf eine etwaige Widerklage, Art. 5 VII EuGFVO, innerhalb von 30 Tagen beim zuständigen Gericht eingegangen, erlässt dieses zu der Klage oder der Widerklage ein kontradiktorisches Urteil, Art. 7 III EuGFVO.[354] § 1103 ZPO stellt hierfür

[349] Vgl. Erwägungsgrund Nr. 12, S. 14, wie auch die vorgeschlagene Änderung des Art. 8 Nr. 2, S. 18, in COM (2013) 794 final vom 19.11.2013.

[350] Vgl. Erwägungsgrund Nr. 14 in VO (EG) Nr. 861/2007; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Thode*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 1100, Rn. 8.

[351] Ein in einem anderen Mitgliedstaat gebilligter oder vor einem Gericht geschlossener Vergleich, wird auch in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt, Art. 23a EuGFVO.

[352] Zur Möglichkeit der Fristverlängerung vgl. Art. 14 III EuGFVO.

[353] Zur Möglichkeit der Fristverlängerung vgl. Art. 14 III EuGFVO.

[354] Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 7, Rn. 8.

klar, dass ein Urteil nach Lage der Akten ergeht.[355] § 251a ZPO ist ausweislich des § 1103 S. 2 ZPO dagegen nicht anwendbar.[356] Dies gilt im Übrigen auch in allen anderen – von der Verordnung in Art. 7 III EuGFVO nicht geregelten – Fällen.[357]

Das Urteil ist den Parteien sodann an Verkündungs statt zuzustellen, Art. 7 II 2 i. V. m. Art. 13 EuGFVO. Eine Verkündung hat nicht zu erfolgen – selbst im Falle einer vorangegangenen mündlichen Verhandlung nicht, Art. 7 II EuGFVO – ; für den Erlass genügt bereits die Übergabe des Urteils an die Geschäftsstelle.[358] Für das Urteil selbst, sieht die Verordnung kein eigenes Formular vor, sodass für die Form des Urteils die *lex fori* gilt, also §§ 313 ff. ZPO. Hiervon zu unterscheiden ist die in Anhang IV der VO (EG) Nr. 861/2007 durch das Formblatt D mögliche antragsbedürftige Bestätigung eines im Zuge des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen ergangenen Urteils, Art. 20 II 1 EuGFVO. Eine derartige Bestätigung benötigt eine Partei zwecks ihres Vollstreckungsbestrebens, Art. 21 II lit. b EuGFVO.

Der *lex fori* unterliegen, mangels weiterer Angaben in der Verordnung, alle weiteren das Verfahren beendende Vorgehensweisen, wie etwa eine Klagerücknahme oder eine Erledigungserklärung.[359]

Rechtsschutz

Die Parteien können sich durch einen Anwalt vertreten lassen. Die Parteien dürfen jedoch zu einer anwaltlichen Vertretung nicht verpflichtet werden, Art. 10 EuGFVO.[360] Hintergrund ist vornehmlich die weitere Kostenersparnis durch das Weglassen einer anwaltlichen Vertretung, ohne zugleich den Parteien die Möglichkeit einer solchen gänzlich zu verwehren.[361] Trotz der weitreichenden Hilfestellungen durch das Gericht – etwa durch Art. 11 EuGFVO und Art. 12 II EuGFVO – wird allseits zu einem Hinzuziehen eines Anwalts geraten;[362] wohl nicht zuletzt generell wegen des europäischen, demnach über die eigenen nationalen Grenzen hinausreichenden Streitgegenstandes und des weiterhin geringen Bekanntheits-

355 Vgl. beispielhaft AG Braunschweig, Urteil vom 08.01.2014–118 C 3557/13 = BeckRS 2014, 5553; zur notwendigen Interpretation des § 1103 ZPO als Muss- und nicht als Kann-Vorschrift vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 7, Rn. 8.

356 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 7, Rn. 8; gleiches gilt auch für § 331a S. 2 ZPO, vgl. Kropholler/*von Hein*, EuGFVO Art. 7, Rn. 7; Rauscher/*Varga*, EG-BagatellVO, 4. Aufl., Art. 7, Rn. 5; a. A. Schlosser/Hess/*Schlosser*, EuGFVO, 5. Aufl., Art. 7, Rn. 3.

357 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 7, Rn. 10.

358 Vgl. BT-Drs. 16/8839 vom 16.04.2008, S. 28; dieses Vorgehen kritisch bewertend Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., Sammelkommentierung zu § 1097 ff., Rn. 25; MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 7, Rn. 11; Prütting/Gehrlein/*Windau*, ZPO, 13. Aufl., § 1102, Rn. 1b.

359 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 7, Rn. 15.

360 Vgl. zudem Erwägungsgrund Nr. 15 in VO (EG) Nr. 861/2007.

361 Vgl. zur rechtshistorischen Tradition *Ahrens*, Prozessreform S. 86–101.

362 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 10, Rn. 1; Fasching/Konecny/*Scheuer*, EuBagatellVO, 2. Aufl., Art. 10, Rn. 2.

grades des Verfahrens.[363] Dagegen findet Art. 10 EuGFVO und mithin das Verbot des Anwaltszwanges keine Anwendung im Falle eines Rechtsmittelverfahrens i. S. v. Art. 17 I EuGFVO. § 78 I 1 ZPO kommt folglich zum Einsatz.[364]

Die Möglichkeit, das Bagatellurteil des Gerichts anzufechten, richtet sich gem. Art. 17 I EuGFVO nach den nationalen Vorschriften. Insoweit sind die Voraussetzungen der Berufung, §§ 511 ff. ZPO, und Revision, §§ 542 ff. ZPO, zu beachten.[365] Dementsprechend richten sich sowohl die formelle wie auch die materielle Rechtskraft nach der *lex fori*.[366] Insbesondere bei der Berufung bleibt die Wertgrenze von 600 € gem. § 511 II Nr. 1 ZPO einzuhalten.[367] Für Streitwerte unter 600 € ist der Rechtsschutz hingegen fraglich. Einerseits wird den Parteien ein Rückgriff auf § 321a ZPO gewährt, um einen umfassenden Rechtsschutz zu ermöglichen. Hierfür wird der Begriff „Rechtsmittel" i. S. d. Art. 17 I EuGFVO weit ausgelegt und auf jede Art des Rechtsschutzes angewendet.[368] Andererseits wird ein Rechtsschutz über § 321a ZPO verweigert, um den in dem Begriff „Rechtsmittel" enthaltenen Rückgriff auf Devolutiv- und Suspensiveffekt gerecht zu werden; ferner soll darüber hinaus auch wegen Art. 18 EuGFVO ein Rückgriff auf § 321a ZPO ausgeschlossen sein.[369] Dieser regelt die Wahrung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs und soll daher die Gehörsrüge nach § 321a ZPO als *lex specialis* verdrängen.

Auch im Rechtsmittelverfahren gilt eine möglichst konsequente Umsetzung der Kosteneffizienz. So dürfen in Deutschland die für das europäische Verfahren erhobenen Gerichtsgebühren nicht unverhältnismäßig hoch sein und ganz generell die Gerichtsgebühren, die für nationale vereinfachte Verfahren erhoben werden,

---

363 Vgl. COM (2013) 795 final vom 19.11.2013, S. 9.

364 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 10, Rn. 3; *Brokamp*, Europäisches Verfahren, S. 132; vgl. hierfür auch den Anwaltszwang in der Rechtsmittelinstanz noch ausschließenden Vorschlag in Art. 15 II bei KOM (2005) 87 endgültig vom 15.03.2005.

365 Sieht sich eine Partei mit einem Urteil aus einem anderen Mitgliedstaat konfrontiert, hat es das Rechtsmittel in dem dortigen Mitgliedsstaat einzulegen, vgl. Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., Sammelkommentierung zu § 1097 ff., Rn. 31. Als Hilfestellung für die Einlegung eines solchen, veröffentlicht die EU-Kommission gem. Art. 25 II EuGFVO die entsprechenden Angaben über die Rechtsmittel unter anderem im Amtsblatt der Europäischen Union oder etwa über das Europäische Justizportal via https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-de.do, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

366 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 7, Rn. 14; *Freitag*, Anerkennung und Rechtskraft, S. 759 (771–777).

367 Vgl. Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., Vorbemerkung zu §§ 1097 ff., Rn. 21; Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., Sammelkommentierung zu § 1097 ff., Rn. 30; Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 17, Rn. 3; *Jahn*, NJW 2007, S. 2890 (2894).

368 Vgl. *Brokamp*, Europäisches Verfahren, S. 132–133, der den Begriff „Rechtsmittel" autonom ausgelegt wissen möchte; Rauscher/*Varga*, EG-BagatellVO, 4. Aufl., Art. 17, Rn. 3, der gar eine „verstärkte Bedeutung" für § 321a ZPO erblickt.

369 Vgl. die uneingeschränkte Ablehnung bei Geimer/Schütze/*Pfeiffer*, EuGFVO, Stand: 62. EL Juli 2021, Art. 17, Rn. 4; *Kern*, JZ 2012, S. 389 (395); wesentlich zögerlicher dagegen Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 17, Rn. 2 („dürfte"); selbiges bei MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 17, Rn. 2 („dürfte").

nicht überschreiten, Art. 17 II i. V. m. Art. 15a EuGFVO. Die doppelte Begrenzung der Gerichtsgebühren wird daneben durch Art. 17 II i. V. m. Art. 16 EuGFVO weiter eingeschränkt, wonach die unterlegene Partei (des Rechtsmittelverfahrens) die Kosten des Verfahrens trägt und der obsiegenden Partei gleichzeitig keine Kostenerstattung für nicht notwendige oder zur Klage unverhältnismäßige Kosten versagt werden.[370]

Von den nationalen Rechts*mittel*verfahren zu unterscheiden, ist der verordnungsautonome Rechts*behelf* des Überprüfungsverfahrens nach Art. 18 EuGFVO.[371] Dieser ermöglicht dem Beklagten für den Fall, dass er kein nationales Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen konnte, Art. 17 I i. V. m. 18 I EuGFVO, dass das Urteil nach Lage der Akten überprüft wird.[372]

Der Anwendungsbereich des Überprüfungsverfahrens für die Begrenzung von Verteidigungsrechten ist vornehmlich für die Fälle der Versäumnis der gegenüber dem Beklagten in Art. 5 III, VI EuGFVO gesetzten Fristen eröffnet,[373] soll aber entsprechend auf sämtliche Urteile anzuwenden sein, in welchen als Säumnisfolge gegen den Kläger *oder* den Beklagten ein Urteil nach Aktenlage gem. § 1103 ZPO ergeht.[374] Hierfür hat der Rechtsbehelfsführer ab dem Tag, an welchem er entsprechend tätig werden kann – spätestens aber ab dem Beginn der Vollstreckungsmaßnahmen –, 30 Tage Zeit,[375] um i. S. v. § 294 ZPO glaubhaft zu machen, dass ihm das Klageformblatt oder die Ladung zu einer mündlichen Verhandlung nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt wurde oder er aufgrund höherer Gewalt bzw. eines außergewöhnlichen Umstandes ohne eigenes Verschulden an der Ausübung seines rechtzeitigen Forderungsbestreitens gehindert war, Art. 18 I, II EuGFVO i. V. m. § 1104 II ZPO. In Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH zur Parallelvorschrift des Art. 20 EG-MahnVO, soll der neugefasste Art. 18 EuGFVO dazu beitragen, dass das Urteil nur in Ausnahmefällen überprüft werden kann.[376] Der Rechtsbehelf selbst

---

370 Vgl. zur Kosteneffizienz bei der Beweisaufnahme im Berufungsverfahren Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., Sammelkommentierung zu § 1097 ff., Rn. 30.

371 Vgl. zur Einstufung des Art. 18 EuGFVO als Rechtsbehelf und nicht als Rechtsmittel bei Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., Sammelkommentierung zu § 1097 ff., Rn. 32.

372 Vgl. Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., Vorbemerkung zu §§ 1097 ff., Rn. 22.

373 Kein Fall des Art. 7 EuGFVO bzw. § 1103 ZPO liegt vor, wenn die „säumige" Partei rechtzeitig das Nichteinhalten der gerichtlich gesetzten Fristen entschuldigt, vgl. Baumbach/Lauterbach/*Schmidt*, ZPO, 79. Aufl., § 1103, Rn. 5; MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, Art. 7, Rn. 9; *Netzer*, ZNotP 2010, S. 183 (186); a. A. Wieczorek/Schütze/*Schütze*, ZPO, 4. Aufl., § 1103, Rn. 4.

374 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 18, Rn. 2; Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 18, Rn. 2; Wiecorek/Schütze/*Schütze*, ZPO, 4. Aufl., § 1104, Rn. 1.

375 Vgl. die klägerfreundliche Weiterentwicklung der 30-Tages-Frist gegenüber dem zuvor enger gefassten Zeitrahmen in Form eines lediglich „unverzüglich[en]" Tätigwerdens, Art. 18 I a. E. EuGFVO a. F.

376 Vgl. EuGH, Beschluss vom 21.03.2013 – C-324/12 = BeckRS 2013, S. 80682 [Rn. 3]; EuGH, Urteil vom 04.09.2014 – C-119/13, C-120/13 = EuZW 2014, S. 916 (917) [Rn. 44]; EuGH, Urteil vom 22.10.2015 – C-245/14 = EuZW 2016, S. 196 (197) [Rn. 31].

entfaltet dabei zwar keinen Suspensiv- oder Devolutiveffekt;[377] das Verfahren wird aber in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor Erlass des Urteils befand und sodann fortgeführt, § 1104 I 1 ZPO.[378] Der gegnerischen Partei ist auch hier rechtliches Gehör zu bewilligen.[379] Liegen die Voraussetzungen des Art. 18 I, II EuGFVO vor, erklärt das Gericht das Urteil für nichtig, Art. 18 III UAbs. 2 EuGFVO. Das Gericht stellt in diesem Fall auf Antrag des Beklagten die Nichtigkeit des Urteils durch Beschluss fest, § 1104 I 2 ZPO. Weist es den Antrag mangels Erfüllung der Voraussetzungen zurück, bleibt das Urteil jedoch in Kraft, Art. 18 III UAbs. 1 EuGFVO. Dem Beklagten obliegt – mangels Suspensiveffekts des Rechtsbehelfs – die Möglichkeit, als Schutz vor einer übereilten Durchsetzung des zu überprüfenden Urteils bei Gericht zu beantragen, während der Zeit der Urteilsüberprüfung die Vollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen zu beschränken, diese von einer vom Gericht zu bestimmenden Sicherheit abhängig zu machen oder generell auszusetzen, Art. 23 EuGFVO.

Zusammenfassung des europäischen Verfahrens

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen zeichnet sich in seinem Anwendungsbereich der grenzüberschreitenden Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5.000 € als ein – dank diverser Formulare für die Prozessteilnehmer – stark durchstrukturiertes Verfahren aus. Im Fokus der prozessualen Einkleidung des europäischen Verfahrens stehen die Verordnungsziele der Kosteneffizienz und der Schnelligkeit. Hierauf ist merklich, etwa durch eng gesetzte Tätigkeitsfristen, das gesamte Verfahren ausgelegt. Dem Gericht selbst stehen dabei nur marginale Ermessensbereiche zu, um von der Ideallinie des vorgegebenen Verfahrens abzuweichen, die dementsprechend tendenziell die Ausnahme denn die Regel bilden sollen. Innerhalb der gesetzten Grenzen kann das Gericht, etwa durch die Möglichkeit des Freibeweises und dem flexiblen Einsatz einer mündlichen Verhandlung, jedoch recht freigiebig Ermessen ausüben. Als gesamteuropäisches Verfahren soll den Parteien von der Einleitung des Verfahrens bis zu dessen Beendigung ein möglichst transparentes, also einfach zu durchschauendes, Verfahren präsentiert werden, welches den Parteien die Angst vor der Geltendmachung und Durchsetzung ihrer Rechte im grenzüberschreitenden Verkehr nehmen soll. Umfassende Informationspflichten wie auch Hilfestellungen seitens der Gerichte, aber auch der EU-Kommission selbst, sollen jenen eigens gesetzten Anspruch des Verordnungsgebers hierzu sicherstellen.

Nicht zuletzt der bereits vorgelegte Überprüfungsbericht über die Anwendung(-sfehler) der Verordnung vom 19.11.2013 und der noch bis zum 15.07.2022 ausstehende, zeugen vom fortwährenden Bemühen der Kommission einen verfahrens-

377 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 18, Rn. 7; Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., Vorbemerkung zu §§ 1097 ff., Rn. 22.

378 Die Wirkung entspricht damit § 342 ZPO, vgl. Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 1104, Rn. 4.

379 Vgl. Wieczorek/Schütze/*Schütze*, ZPO, 4. Aufl., § 1104, Rn. 9.

technisch einwandfreien grenzüberschreitenden Prozess zu schaffen, der für den Rechtsanwender einen allgemein akzeptierten und für die Prozessordnung fördernden Beitrag leistet.

Ergebnis der Ausgestaltung des deutschen und europäischen Bagatellverfahrens

Die Einführungen in das deutsche Bagatellverfahren und das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen präsentiert zwei kontradiktorische Verfahren, welche jeweils in ihrem eigenen Anwendungsbereich eine Beschleunigung und infolgedessen Kostenreduzierung gegenüber einem normalen Erkenntnisverfahren i. S. d. §§ 253 ff. ZPO erzeugen. Die Verfahren sind dabei merklich von ihrer Entstehungsgeschichte – mithin den Motiven des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers – und den Parteien des Verfahrens selbst geprägt, die sowohl im deutschen als auch im europäischen Verfahren unterschiedliche Interesse verfolgen und Prioritäten setzen. Die Umsetzung der Verfahrensziele zeichnet sich dementsprechend durch eine jeweils eigene Schwerpunktsetzung – etwa im Bereich der Schriftlichkeit des Verfahrens – aus. Nicht zuletzt der Aufwand, alle Interessen der Mitgliedstaaten für ein europäisches Verfahren auf einen Nenner zu bringen und das Verfahren für sämtliche Mitbürger jener Staaten verständlich und transparent zu vermitteln, führt zweifellos zu dem derzeitigen Abhalten des europäischen Verfahrens anhand von Formblättern.

Die verschiedenartige Herkunft eröffnet mithin einen wahren Fundus an Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen dem deutschen und europäischen Verfahren. Diese sollen sogleich im nächsten Kapitel aufgezeigt werden.

C. Der Rechtsvergleich zwischen § 495a ZPO und der EuGFVO

Bislang wurde allein in den derzeitigen Stand der Entwicklung und der praktischen Anwendung des deutschen und europäischen Verfahrens eingeführt. Das separate Nebeneinander der Verfahren konnte jedoch noch nicht detailliert aufzeigen, welche gemeinsamen und verschiedenen Eigenarten zwischen beiden Verfahrenstypen bestehen. Eine solche Gegenüberstellung dient dabei nicht nur der Strukturierung des eigenen Vorgehens, sondern trägt vielmehr zu einem möglichst breiten Aufbau einer wissenschaftlichen Grundlage bei, die der weiteren Untersuchung des deutschen Verfahrens dienlich ist. Etwaige Problemfelder, wie auch Verbesserungsmöglichkeiten des zu untersuchenden deutschen Verfahrens, offenbaren sich nämlich erst dann recht freigiebig, wenn das Ausgangsprodukt auf ein charakteristisch ähnliches Format trifft. Aus diesem können potentielle Vorzüge abgeleitet und auf das deutsche Verfahren möglichweise angewendet werden.

In einem ersten Schritt wird ein Vergleichspaar beschrieben bzw. mit dem bereits kennen gelernten Wissen aus Kapitel C zusammengefasst. Sodann erfolgt im zweiten Schritt eine Überprüfung der Auswirkungen der jeweilig gefundenen Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Form einer Analyse der hieraus zu schlussfol-

gernden Vor- und Nachteile des einen oder des anderen Vorgehens. Damit erweitert sich der Rechtsvergleich um eine Interpretationsebene, die die Basis für die darauf folgenden Kapitel kreiert.

Um dabei die Gegenüberstellung vollumfassend abzuhandeln, bedarf es der schrittweisen Untersuchung. Thematisch unterteilt sich der Rechtsvergleich in die Untersuchung der bisherigen Verfahrensentwicklung und dessen Folgen für die Auslegung des Verfahrens (I.), die Darstellung der Ziele und Zwecke der Verfahrensvorschriften (II.), die Ausgestaltung des prozessualen Rahmens als eine Art „Allgemeiner Teil" der Verfahren (III.) und die Ausgestaltung der jeweiligen Prozessabfolge im Konkreten (IV.).

Rechtsgeschichtlicher Hintergrund

Ausweislich der gängigen Auslegungsmethoden, gehört die historische Betrachtung einer Norm – oder wie hier eines ganzen Verfahrens – zu den zentralen Mitteln, den Willen des (historischen) Gesetzgebers zu Tage zu fördern, um Hinweise auf die Interpretationsmöglichkeiten des Gesetzes zu erhalten.[380] Beide Verfahren weisen hierbei sogar die Besonderheit auf, dass sie durch zueinander vertikal angeordnete Normengeber entstanden sind, die nicht nur in ihren Kompetenzen unterschiedlich ausgestattet sind, sondern vielmehr noch, einen ganz unterschiedlichen politischen und organisatorischen Rahmen zu Grunde liegen haben.

Das deutsche Verfahren zeigt sich dementsprechend als ein Ergebnis unmittelbarer politischer, gesellschaftlicher und sozialer Geschehnisse in der nationalen Historie Deutschlands. So ist etwa die am 10.01.1924 in Kraft getretene Beschleunigungsverordnung unter anderem vor der desaströsen innerdeutschen Wirtschaftslage infolge einer Hyperinflation zu sehen. Wohl nicht nur zuletzt wegen der Wiedervereinigung sah sich der Gesetzgeber dagegen dazu veranlasst, mittels des am 01.04.1991 in Kraft getretenen Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes, die Wiedereinführung eines Bagatellverfahrens zu forcieren. Denn allein Westdeutschland sah sich bereits einer hohen Geschäftsentwicklung an den Amtsgerichten ausgesetzt. So betrug die Zahl der erledigten Verfahren[381] im Jahr 1986 bereits 1.306.628 Verfahren[382], im Jahr 1989 immerhin 1.244.608 Verfahren[383] und im Jahr 1993 sogar wieder 1.366.092 Verfahren[384]. Dementsprechend äußerte sich der Bundesrat in

380 Vgl. *Muthorst*, JA 2013, S. 721 (725).

381 Ohne Abgaben innerhalb des Gerichts, laut Statistischem Bundesamt Wiesbaden, Zivilgerichte 1990, S. 9.

382 Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, Jahr 1990, S. 9.

383 Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, Jahr 1990, S. 9.

384 Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, Jahr 1991 bis 1993, S. 238. Das Geschäftsjahr 1993 war das letzte Jahr, in welchem das statistische Bundesamt Wiesbaden die statistische Geschäftsentwicklung *allein* von Westdeutschland dokumentiert hat. 1994 stieg der Geschäftsanteil durch die nun erstmals mit datierten Verfahren der neuen Bundesländer auf 1.655.842 Verfahren an (jedoch ohne Angaben aus Mecklenburg-Vorpommern, weil sich dort

seinem Entwurf zur Entlastung der Zivilgerichte[385] besorgt darüber, dass dem immer höher werdenden Geschäftsanfall bei den Zivilgerichten, kein adäquater Ausbau der Rechtspflege Schritt halten könne. Nun sollte durch die Wiedervereinigung auch noch die Verantwortung für die Verfahren in Ostdeutschland dazu kommen. Infolgedessen sah der Bundesrat die Funktionsfähigkeit der Zivilgerichtsbarkeit gefährdet.

Ganz anders dagegen stellt sich das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen dar, welches als ein Teilbaustein des europäischen Zivilprozessrechts gilt, mit seinem „kasuistischem, maßnahmeorientierten Charakter“[386]. Denn die EuGFVO schafft ein auf den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr beschränktes Erkenntnisverfahren, ohne sich zugleich in ein gesamteuropäisches Prozessrecht einzufügen. Letzteres fehlt nämlich bis heute weiterhin. Nicht zuletzt vor dem gescheiterten Versuch der Ratifizierung des Vertrages über eine Verfassung für Europa (kurz: VVE)[387] und den stattdessen am 01.12.2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon, verfolgt die EU nunmehr das Konzept, projektbezogene Antworten auf übernationale Fragen zu geben. Damit reiht sich die EuGFVO in eine immer länger werdende Liste von Verordnungen[388] ein, die im Sinne des Art. 81 AEUV die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug fördern und ausbauen will. Das europäische Verfahren ist folglich nicht als Antwort auf eine wirtschaftliche Schieflage oder steigender Geschäftszahlen vor den Amtsgerichten der europäischen Mitgliedstaaten zu sehen. Vielmehr ist es die Folge eines angestrebten Integrationsprozesses, welcher bei vollumfassender Umsetzung wohl auch eine deutlich höhere Kompetenzdichte für die Europäische Union und eine zeitnahe

---

die Einführung der neuen Zählkartenerhebung verzögerte), wobei der Umfang der letzteren Verfahren immerhin 11,4 % der Gesamtverfahren ausmachte, vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, Jahr 1994 und 1995, S. 6, 10.

385 Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 1.

386 Vgl. *Kreutz*, JA 2019, S. 641 (645).

387 Vgl. zusammenfassend Grabitz/Hilf/Nettesheim/*Hölscheidt*, EUV, Stand: 73. EL Mai 2021, Art. 14, Rn. 12–18; vgl. im Übrigen den Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa vom Europäischen Konvent im Konsensverfahren angenommen am 13.06. und 10.07.2003 und dem Präsidenten des Europäischen Rates in Rom überreicht am 18.07.2003, CONV 850/03 vom 18.07.2003.

388 Vgl. beispielhaft VO (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl. EU 2004, L 143, S. 15 ff.; VO (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl. EU 2006, L 399, S. 1 ff.; VO (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. EU 2012, L 201, S. 107 ff.; VO (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU 2014, L 189, S. 59 ff.

Erarbeitung einer – der deutschen ZPO vergleichbaren – europäischen Prozessordnung zur Folge gehabt hätte. Der (bislang) erfolglose europäische Verfassungsprozess und ein damit einhergehender Ausgangspunkt für eine Vollharmonisierung der Rechtsfelder, zeigt jedoch nicht zuletzt die besondere Herausforderung, die Interessen sämtlicher Mitgliedstaaten miteinander in Einklang zu bringen.

Ziele und Zwecke der Verfahrensvorschriften

Als unmittelbare Auswirkung des historischen Hintergrundes, zielt das deutsche Bagatellverfahren auf die Wahrung einer Prozessökonomie ab, die die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Streitwert und dem zur Klärung der Streitsache aufgebrachten prozessualen Aufwandes gerecht werden soll.[389] Jener Aufwand spiegelte sich vor der Einführung des Verfahrens nach § 495a ZPO in der Anwendung der „mitunter komplizierten Verfahrensvorschriften […] und gegebenenfalls eine aufwendige Beweisaufnahme“[390] wider. Die Verfahrensvereinfachung soll den Fokus der ZPO-Vorschriften dagegen nun auf „Zivilprozesse mit bedeutendem Streitgegenstand“[391] lenken. Hierdurch entstünden eine Verringerung des bislang für den unteren Streitwert unverhältnismäßigen Kostenrisikos der Parteien, eine wirkungsvolle Entlastung der Gerichte, die Möglichkeit einer effektiveren Arbeitsweise der Richter und nicht zuletzt eine Kostenersparnis für die Länder; letztere könnten beim Greifen jener Vorteile, sodann die sonst für die Zunahme der Verfahren nötige, kostenintensive Aufstockung der Richterstellen, nun nicht mehr vornehmen.[392]

Das europäische Verfahren zielt gleichfalls primär auf eine angemessene Prozessökonomie mittels eines beschleunigten und vereinfachten Verfahrens ab.[393] Anders als im deutsche Verfahren, ist der Ansatzpunkt für die Reduzierung des Verfahrensaufwandes allerdings nicht in einer bereits vorherrschenden hohen prozessualen Regulierung des Normalverfahrens zu finden. Dem europäischen Verfahren fehlt es in dieser Hinsicht ja gerade an einem prozessualen Grundsatzwerk wie der ZPO. Vielmehr hat das europäische Verfahren – dem grenzüberschreitenden Streitfall geschuldet – die räumliche Distanz des Verfahrens bzw. der Streitbeteiligten auszugleichen. Ohne dessen Überbrückung drohen etwa unverhältnismäßig hohe Reisekosten und langwierige Verfahren, etwa durch das postalische Versenden von Dokumenten.[394] Deswegen versucht die EuGFVO den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel voranzutreiben und im grenzüberschreitenden Verfahren als Grundsatz festzuschreiben.

---

389 Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 10.
390 Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 10.
391 Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 10.
392 Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 1, 11.
393 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 7 in VO (EG) Nr. 861/2007.
394 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 6 in VO (EU) Nr. 2015/2421.

Sekundär ist das Verfahren zudem das obligatorische Produkt des in Art. 81 I 1 AEUV verankerten Gebots der justiziellen Zusammenarbeit bei grenzüberschreitendem Bezug. Vor der Einführung des Verfahrens herrschten bereits in vereinzelten Mitgliedsstaaten der EU Beschleunigungsoptionen vor, die den in der Verordnung angestrebten Zwecken entsprachen. Längst verfügten jedoch nicht alle Mitgliedstaaten über ein derartiges Konzept.[395] Der „Verzerrung des Wettbewerbs im Binnenmarkt"[396] begegnend, sollte die weitere Zusammenarbeit der Vertragsstaaten einem Maßnahmenkatalog entsprechend, zwecks Angleichung der Rechtsvorschriften in allen Mitgliedsstaaten[397], gefördert und Hindernisse in der reibungslosen Abwicklung von Zivilverfahren beseitigt[398] werden. Der prozessuale Gleichlauf sollte den gleichen Zugang für Gläubiger und Schuldner in allen EU-Staaten gewährleisten. Im Sinne des in Art. 5 I, IV EUV verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gereicht die Verordnung allerdings nicht über das zum Erreichen jenes Zieles notwendige Maß hinaus.[399] Das bedeutet, dass die in der Verordnung des europäischen Verfahrens gefundenen Regelungen allein ein Mindestmaß an prozessualem Gleichklang in den Ländern aufrecht erhalten. Beispielhaft sei hier nur Art. 17 I EuGFVO genannt, welcher die Art und Weise der Rechtsmittel wieder allein in die Hände der jeweiligen Mitgliedstaaten legt und damit nicht mehr Teil jener gemeinsamen Mindestanforderung ist.

Die Ziele des europäischen Verfahrens gehen mithin in ihrer Bedeutungshoheit deutlich weiter als das deutsche Verfahren. Beschränkt sich nämlich letzteres gesondert auf seinen nationalen Rahmen, in welchem der Fokus allein auf einem Vergleich zum normalen Erkenntnisverfahren liegt, hat sich das europäische Verfahren am Maßstab und der Weiterentwicklung in den jeweiligen Mitgliedstaaten zu orientieren. Jener Entwicklungsprozess in den einzelnen Nationen bedingt zwar nicht unmittelbar das Verfahren und die Auslegung der Verordnung als solches, bindet den Verordnungsgeber allerdings an eine stete Beobachtung der einzelnen Weiterentwicklungen des beschleunigten Verfahrens. Sollte die Ausgestaltung der durch nationales Recht ergänzungsbedürftigen EuGFVO in den Mitgliedstaaten wieder auseinandertreiben, müsste der Verordnungsgeber die Verordnung nachjustieren.[400] Das europäische Verfahren genießt damit einerseits den Vorteil, dass

395 Vgl. zusammenfassend Grünbuch über ein Europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert vom 20.12.2002, KOM(2002) 746 endgültig, S. 53–60.

396 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 7 in VO (EG) Nr. 861/2007.

397 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 38 in VO (EG) Nr. 861/2007, wonach sich Dänemark nicht an dieser Verordnung beteiligt.

398 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 2 in VO (EG) Nr. 861/2007.

399 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 36 in VO (EG) Nr. 861/2007.

400 Vgl. VO (EU) Nr. 2015/2421, in welcher dies in Ansätzen bereits geschehen ist, indem der Verordnungsgeber, etwa in Erwägungsgrund Nr. 13, die Förderung von Fernkommunikationsmitteln festschrieb. Dies geschah unter anderem auf Anraten des Berichts der EU-Kommission, welche einen unterschiedlich starken Ausbau in jenen Mitteln der jeweiligen Länder feststellte, COM (2013) 795 final vom 19.11.2013, S. 5.

es aufgrund der Weiterentwicklungen in den jeweiligen Nationalstaaten häufiger auf einen aktuellen Stand angepasst werden muss, um damit Fortentwicklungen in träger agierenden Mitgliedstaaten zwangsweise voranzutreiben. Anderseits hat es gegenüber dem deutschen Verfahren den Nachteil, dass für jedwede Anpassung der Norm, ein neues Mindestmaß in einem – unter Umständen langwierigen – Kompromiss der Mitgliedsstaaten gefunden werden muss. Eine Abänderung des deutschen Verfahrens obliegt dagegen allein dem hiesigen Gesetzgeber. Dieses kann zwar erst auf die Initiative eines der gesetzgebenden Organe hin an aktuelle Bedürfnisse angepasst werden; die Umsetzung vermag jedoch im Vergleich zum europäischen Verordnungsgeber vergleichsweise schnell von statten gehen. Das Außerachtlassen übernationaler Bestrebungen führt also letztlich zu einem noch spezifischeren Fokus auf die Bedürfnisse der nationalen Rechtsanwender.

Der Wunsch der EU-Kommission den Streitwert auf maximal 10.000 € zu erhöhen,[401] zeugt aber auch davon, dass vornehmlich nicht Privatleute,[402] sondern Unternehmen[403] von einer schnellen und kostengünstigen Geltendmachung ihrer Rechte profitieren sollen. Aber auch bereits eine Erhöhung auf 5.000 € erzielt einen nicht zu unterschätzenden Effekt. Denn anders als nach einem Streitfall bloß nationaler Tragweite bis 600 €, sind die streitenden Parteien bei einer grenzüberschreitenden Auseinandersetzung, bei einem Streitwert bis 5.000 € nicht auf ein vollumfängliches Erkenntnisverfahren angewiesen. Die Folge ist eine Etablierung von Gruppen, die entweder das eine oder das andere Verfahren präferieren. So wird das Verfahren nach § 495a ZPO gerade nicht primär für Unternehmer, sondern für Privatleute attraktiv zur Klärung eines Streites sein. Das europäische Verfahren wird hingegen eher von Unternehmen denn von Privatleuten frequentiert werden. Während dann aber die eine Gruppe nur aufgrund des zugelassenen höheren Streitwertes in den Genuss von einem beschleunigten und kostengünstigen Verfahren kommen kann, hat bereits ab einem Streitwert von über 600 €, die andere Gruppe sich an ein Regelverfahren nach der ZPO zu halten. Die Diskrepanz der Streitwertgrenzen im nationalen und europäischen beschleunigten Verfahren erzeugt infolgedessen allerdings eine Ungleichbehandlung der Streitgegenstände und die Offenlegung der verschiedenen Bestrebungen der „Verfahrensentwickler" Deutschland und EU. Die Ungleichbehandlung wird aber nicht dadurch gerechtfertigt, dass jene unterschiedlichen Verfahrensansätze vorherrschen. Denn der Anwendungsbereich beider Verfahren weist ungeachtet dessen eine sehr hohe Schnittmenge auf, ohne dass sich die speziellere Zielvorgabe des europäischen Verordnungsgebers darin widerspiegelt.

---

401 Vgl. den Vorschlag der EU-Kommission in COM (2013) 794 final vom 19.11.2013, S. 5, 6.

402 Vgl. COM (2013) 794 final vom 19.11.2013, S. 6, wonach die EU-Kommission darauf hinweist, dass bereits 71 % aller Streitwerte von Verbrauchern unterhalb von 2.000 € liegen.

403 Vgl. COM (2013) 794 final vom 19.11.2013, S. 6, wonach bereits 45 % der Unternehmen nicht vor Gericht ziehen, weil die Kosten des Verfahrens im Vergleich zum Streitwert unproportional hoch sind.

Für den Rechtsanwender kann es – gemessen am Streitwert – daher vom reinen Zufall abhängen, ob er in die Vorzüge eines beschleunigten Verfahrens gelangt, je nachdem, ob der Streit grenzüberschreitender Natur ist oder eben nicht.

Die Ziele und Zwecke der Verfahren sind im Ergebnis in Teilen identisch, wenn man allein auf die Bereitstellung eines schnellen und kostengünstigen Verfahrens blickt. Doch lassen bereits die Gründe für das jeweilige Bereitstellen wesentliche Unterschiede aufzeigen. Jene sollen sich in der nachfolgenden Analyse zu den einzelnen Verfahrenselementen noch weiter manifestieren. Der Vergleich umfasst dabei sowohl Effekte in der prozessualen Einkleidung der Verfahren, als auch in der konkreten Ausübung der Prozessabläufe. Insbesondere soll hierdurch aufgezeigt werden können, inwieweit die Zielsetzung des europäischen Verfahrens gegenüber dem deutschen Verfahren nach § 495a ZPO eine ganz eigene verfahrensrechtliche Dynamik innerhalb seiner Verordnung erzeugt.

Ausgestaltung des prozessualen Rahmens

Bevor in die Untersuchung der konkreten Verfahrensabschnitte, wie etwa die Einleitung des Verfahrens oder die Gestaltung des Hauptverfahrens, eingestiegen wird, soll zuvor der abstrakte prozessuale Rahmen untersucht werden. Hierunter fallen sowohl ganz allgemeine Vergleichsgruppen, die nicht die Abhaltung und den Verlauf des Verfahrens als solchen berühren. Beispielhaft sei hier etwa die Möglichkeit genannt, das Verfahren an einzelnen ausgewählten Gerichten zu konzentrieren. Daneben sollen aber auch all jene Prozessvoraussetzungen erfasst sein, die eine konkrete Verfahrensgestaltung erst ermöglichen, etwa der Umfang des Anwendungsbereiches. Damit dient die hiesige Einteilung als ein „Allgemeiner Teil“, welcher der Prozessabfolge im Konkreten vorgehen soll.

Anwendungsbereich

Das beschleunigte Verfahren nach § 495a ZPO ist allein vor Amtsgerichten anzuwenden und umfasst – bis auf Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht, § 46 II 2 ArbGG, und Familiensachen – sämtliche Bereiche des Zivilverfahrens bis zu einem Streitwert von 600 € für vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten. Bezüglich besonderer Verfahren, wie etwa dem Urkundsprozess, §§ 592 ff. ZPO, sind jedoch vorrangig die jeweiligen speziellen Vorschriften anzuwenden.

Das europäische Verfahren öffnet seinen Anwendungsbereich dagegen sowohl vor Amts- als auch – im Fall der ausschließlichen Zuständigkeit – vor Landgerichten. Anders als das deutsche Verfahren, ist die europäische Verordnung ausschließlich für Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug bis 5.000 € zuständig, wobei der ausführliche Negativkatalog in Art. 2 II EuGFVO zu beachten ist. Damit scheiden das Arbeitsrecht und wichtige Familiensachen, wie etwa die Thematik der Unterhaltspflichten, aus. Darüber hinaus ist die Verordnung auch

nicht auf Bereiche wie Miete, Verletzungen von Persönlichkeitsrechten oder Themen der sozialen Sicherheit anwendbar. Hintergrund jener weiten Einschränkung wird in der Zweckmäßigkeit des europäischen Verfahrens gesehen, welchem nicht zugetraut wird, derlei Themen des Negativkataloges vereinfacht und beschleunigt abzuhandeln.[404]

Im Ergebnis zeichnet sich das europäische Verfahren vorrangig für einen Anwendungsbereich im Güterverkehr, materieller und immaterieller Art, aus. So sieht denn auch die EU-Kommission den Schwerpunkt des Verfahrens bei kleinen und mittleren Unternehmen[405], wie auch Verbrauchern[406]. Zwar hält der Anwendungsbereich keine personelle Einschränkung parat; allein das Merkmal des grenzüberschreitenden Bezuges wird in den meisten Fällen jedoch nur solche Streitigkeiten abdecken, welche typischerweise mannigfach in einer vernetzten Welt stattfinden. Und das wären nun einmal Auseinandersetzungen zwischen Unternehmern und/oder Verbrauchern, die ein vertragliches, vermögenswertes Interesse verfolgen.[407] Jenes entspricht nicht zuletzt den Ausführungen des Europäischen Rates auf seiner Tagung vom 15. und 16.10.1999 in Tampere.[408] Dieser Interpretation gereicht es zwar zum Nachteil, dass das europäische Verfahren rein faktisch kaum auf nichtvermögenswerte Ansprüche oder seltener auf das Deliktsrecht angewendet wird. Der Vorteil lässt sich allerdings in der Konzentration auf die Bedürfnisse der Hauptanwendungsfälle finden. Das projektbezogene Vorgehen der EU kann so zielgerichtet die Besonderheiten der ausgemachten Zielgruppe herausarbeiten und möglichst optimal schützen. Als Beispiel sei hierfür das in der EuGFVO herausgenommene Unterhaltsrecht genannt, welches speziell in einer eigenen EG-UntVO[409] geregelt ist.

Dem deutschen Bagatellverfahren könnte es dagegen zum Nachteil gereichen, dass es überhaupt einen derart weiten Anwendungsbereich zur Verfügung stellt. Kritiker – insbesondere im Zusammenhang mit den besonderen Verfahrensarten – befürchten insoweit allem voran die Aushöhlung der speziellen Prozessvorschriften. Die damit einhergehende Besorgnis bei der Anwendung jener, gegenüber § 495a ZPO als *lex specialis* einzustufenden Normen, wird durch die Vertreter eines weiten Anwendungsbereiches des Bagatellverfahrens jedoch entkräftet. Selbst *Kunze* als einer der Vertreter eines eingeschränkten Anwendungsbereiches des § 495a ZPO,

404 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 2, Rn. 5; Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Einleitung, Rn. 10.

405 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 2, 4 in VO (EU) Nr. 2015/2421.

406 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 2, 3, 20 in VO (EU) Nr. 2015/2421.

407 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 2, Rn. 5, wonach im Gegensatz zur EG-Mahn-VO Nr. 1896/2006 (s. Art. 2 II Nr. d), die EuGFVO immerhin auch außervertragliche Schuldverhältnisse erfasst.

408 Vgl. Schlussfolgerungen des Vorsitzes aus der Sitzung des Europäischen Rates in Tampere am 15. und 16.10.1999, Abschnitt B. V. Rn. 30, abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

409 Vgl. VO (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. EU 2009, L 7, S. 1 ff.

weist auf die Vorteile einer Beschleunigung der besonderen – im Einzelnen bereits recht schnellen – Verfahrensarten hin. So sieht er eine weitere Beschleunigung etwa des Urkundsprozesses als „sehr hilfreich" an und glaubt beim Arrestverfahren, unter Anwendung des § 495a S. 1 ZPO, die Verfahrensgestaltung „noch effektiver" gestalten zu können.[410] Keine anderen Ziele verfolgte aber auch der Gesetzgeber mit seiner Intention des schnellen Prozessierens zugunsten einer gesteigerten Prozessökonomie.

Der Ansatz zum weiten Anwendungsbereich macht sich sodann für den Rechtsanwender auch darin positiv bemerkbar, dass das deutsche Verfahren zugleich grenzüberschreitende Streitigkeiten mit abdeckt. Zwar erfolgt die Einleitung entweder des einen oder des anderen Verfahrens jeweils unterschiedlich; allein die Weite des streitgegenständlichen Schutzbereiches gereicht dem deutschen Verfahren, gegenüber dem durch den Negativkatalog und seinem grenzüberschreitendem Streitgegenstandsbezug belasteten europäischen Verfahren, zum Vorteil. Dagegen wirkt die Streitwertobergrenze von 600 € für den Anwendungsbereich des deutschen Verfahrens begrenzend.

Indessen steht das europäische Verfahren zwar mit einem Streitwert von 5.000 € über dem 8-fachen der deutschen Klagesumme, muss sich jedoch mit einem eingeschränkten Anwendungsbereich begnügen. Die Ambivalenz beider Streitwerte, sowie die hieraus resultierende Ungleichbehandlung der Verfahrensanwender, stellen sich jedoch als unmittelbare Folgen der jeweiligen historischen Verfahrensentwicklungen, als auch der favorisierten Prozesszielsetzungen dar. Für das europäische Verfahren soll der (von ursprünglich 2.000 € erhöhte) Streitwert bis 5.000 € vor allem der Steigerung der Attraktivität des Verfahrens für klein- und mittelständische Unternehmen dienen.[411] Indessen leitet sich der Streitwert des deutschen Verfahrens aus etwa der Hälfte des monatlichen (DM-)Nettoeinkommens eines durchschnittlichen Verdieners ab.[412] Das die Umwandlung der Finanzmittel von DM in € am 01.01.2002[413] allerdings zu keiner Anpassung der Streitwertgrenze an das neue (Euro-)Nettoeinkommen führte, lässt das Festhalten an den 600 € zunehmend in ein kritisches Licht rutschen.[414]

Die unterschiedlichen Anwendungsbereiche kreieren als Auswirkungen einerseits ein vertikal ausgerichtetes, weil finanziell höherwertiges, aber thematisch eingeschränktes, europäisches Verfahren. Andererseits entsteht ein horizontal priorisiertes, weil finanziell niedrigschwelliges, jedoch inhaltlich breit aufgestelltes, deutsches Verfahren.

---

410 Vgl. *Kunze*, Bagatellverfahren, S. 76.
411 Vgl. den Vorschlag der EU-Kommission in COM (2013) 794 final vom 19.11.2013, S. 5, 6.
412 Vgl. Begründung in BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 11.
413 Vgl. Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27.07.2001, BGBl. I S. 1895.
414 Vgl. hierfür jedoch die Überlegungen unter G. III. 2. a., S. 439–443.

Der Verfahrensbegriff und seine Wahrnehmung

Eine weitere Auswirkung des Anwendungsbereiches – speziell jedoch der Höhe des Streitwertes – ist die unterschiedliche Bezeichnung des deutschen und europäischen Verfahrens.

§ 495a ZPO selbst spricht in seiner Normenüberschrift vom „Verfahren nach billigem Ermessen". Der erste Satz der Norm spricht im Anschluss daran nur vom Verfahren des Gerichts nach billigem Ermessen bis zu einem Streitwert von 600 €. Einen darüber hinausgehenden Terminus kann man der Norm dagegen nicht entnehmen. Bezieht man darüber hinaus die Gesetzesentwürfe von den Jahren 1989 und 2000 in die Analyse mit ein, lässt sich allerdings eine Entwicklung des Verfahrensbegriffs feststellen, aus welchen gegebenenfalls eine zukunftsweisende Interpretation zu schlussfolgern ist. Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Entlastung der Zivilgerichte vom 09.03.1989 spricht allein von Verfahrensvereinfachungen bei Rechtsstreitigkeiten mit *niedrigem*, *geringem* oder gar nur *geringstem* Streitwert.[415] In seiner Stellungnahme zum eingebrachten Gesetzesentwurf spricht die Bundesregierung dagegen konsequent allein von „Entscheidungen in Bagatellsachen" bzw. vom vereinfachten „Verfahren in Bagatellsachen".[416] Selbst in seinem eigenen Gesetzentwurf vom 24.11.2000 hält die Bundesregierung an jener Begrifflichkeit fest, wenn sie von der „Bagatellgrenze für das vereinfachte Verfahren" spricht.[417] In der Praxis verwischt dagegen der Sprachgebrauch fließend, sodass auch Kombinationen wie „Bagatellstreitigkeiten, also Sachen mit geringem Streitwert"[418] durchaus üblich sind oder innerhalb einer Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses[419] zwischen den Begriffen abwechselnd variiert wird. Der politische Sprachgebrauch steht jedoch offen im Kontrast zum eigentlichen Wortlaut der Norm. Angefangen mit der Überschrift, bis hin zum eigentlichen Gesetzestext, wird auf eine Verwendung des Bagatellbegriffes nicht zurückgegriffen. Erst mit dem Wissen um die Gesetzesentstehung, kann in Verbindung mit der in § 495a ZPO genannten Streitwertgrenze von 600 €, ein Rückschluss gezogen werden, wie der Gesetzgeber das Verfahren – historisch betrachtet – wohl verstanden wissen wollte: Streitwerte unterhalb von 600 € sind in der Regel als Bagatelle einzustufen, die der Gesamtheit der Prozessnormen eines Normalverfahrens nicht bedürfen.

Doch auch in der Literatur gibt es für das Verfahren nach § 495a ZPO keine allgemeingültige Festlegung auf einen der oben bereits genannten Begriffe.[420] Dabei ist insbesondere der Begriff des *Bagatell*verfahrens Kritik ausgesetzt. Wenn nämlich die

---

415 Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 1, 10, 11.

416 Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 20, 24.

417 Vgl. BT-Drs. 14/4722 vom 24.11.2000, S. 93.

418 Vgl. die Stellungnahme des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn im Plenarprotokoll 11/162 vom 29.09.1989, S. 12316.

419 Vgl. BT-Drs. 11/8283 vom 25.10.1990, S. 2, 44.

420 Vgl. Musielak/Voit/*Wittschier*, ZPO, 18. Aufl., § 495a, Rn. 1, 4, der vom „Verfahren mit geringem Streitwert" oder vom „vereinfachte[n] Verfahren" spricht; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Toussaint*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 495a, Rn. 1, 6, wo vom „(Bagatell-)Ver-

Streitwertgrenze die Hälfte des monatlichen Nettoeinkommens eines durchschnittlichen Verdieners abbilden soll, könne aus deren Blickwinkel schlechterdings von einer Bagatelle, also einer kaum beachtenswerten Kleinigkeit, gesprochen werden.[421] Der Begriff könne daher allenfalls nur in Relation zum maximalen, vor Amtsgerichten verhandelbaren, Streitwert verstanden und akzeptiert werden.[422] Von den zur Verfügung stehenden Begrifflichkeiten unbeeindruckt, drückt sich das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen dagegen seit Anbeginn seiner Rechtsprechung zu § 495a ZPO neutral aus, wenn es schlichte Begriffe wie „Verfahren nach § 495a ZPO" verwendet.[423]

Die Termini tragen dazu bei, dass dem Anwender die Vielschichtigkeit des Verfahrenstypus nach § 495a ZPO vor Augen geführt wird. Zudem könnte die Art des jeweilig gewählten Begriffs einen Rückschluss darauf geben, welchen Schwerpunkt der Anwender in das Verständnis um die Auslegung des Verfahrens hineininterpretiert: So käme neben der Hervorhebung, einen im Vergleich zum Regelverfahren besonders simplen Prozess abzuhalten, die Verwendung des „einfachen und schnellen Verfahrens" in Betracht. Setzt man dagegen auf den Begriff des „Bagatellverfahrens" kommt einem einerseits eine Betonung eines ganz einfach gelagerten – weil offensichtlich zu lösenden oder leicht zu beweisenden – Falles, andererseits ein Streitgegenstand mit besonders geringem Streitwert in den Sinn. Hält man es dagegen wie das Bundesverfassungsgericht mit dem neutralen Ausdruck des „Verfahrens nach § 495a ZPO" oder übernimmt direkt die Überschrift der Norm „Verfahren nach billigem Ermessen", fällt die Konzentration verstärkt auf die Arbeit des Gerichts, dessen Aufgabe es immerhin ist, „sein Verfahren […] zu bestimmen", § 495a S. 1 ZPO.

Insbesondere der Begriff des Bagatellverfahrens erweist sich jedoch mehrfach als schwierig. So sind zum einen die Parteien der Gefahr ausgesetzt, dass ihr Streit wegen fehlender grundsätzlicher oder existentieller Bedeutung schlichtweg nicht

fahren" bzw. „Verfahren nach billigem Ermessen […] für [das] Bagatellverfahren" gepsorchen wird; *Kunze*, NJW 1995, S. 2750, der u. a. von der „Sonderbehandlung geringwertiger Rechtsstreitigkeiten" spricht oder als „Bagatellsache, also einem Rechtsstreit geringer, vor allem geringer finanzieller Bedeutung" definiert; *Röttgen*, ZRP 2003, S. 345 (347).

421 Vgl. *Bergerfurth*, NJW 1991, S. 961; *Kunze*, NJW 1995, S. 2750; *Redeker*, NJW 1996, S. 1870 (1872).

422 Vgl. *Bergerfurth*, NJW 1991, S. 961, der allerdings das Festhalten an diesem Begriff als „überkommene und [dennoch zugleich] griffige Kurzbezeichnung" einstuft; *Kunze*, NJW 1995, S. 2750.

423 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.08.1992 – 2 BvR 294/92 = BeckRS 1992, S. 08118 [sub I 1], Rn. 1; BVerfG, Beschluss vom 21.03.2006 – 2 BvR 1104/05 = NJW 2006, S. 2248 (2249) [sub III 2]; BVerfG, Beschluss vom 07.08.2007 – 1 BvR 685/07 = NJW 2007, S. 3486 (3487) [sub II 1]; BVerfG, Beschluss vom 14.08.2013 – 2 BvR 425/12 = BeckRS 2013, S. 56437 [sub I 3], Rn. 3; BVerfG, Beschluss vom 09.10.2019 – 1 BvR 2884/18 = BeckRS 2019, S. 34793 [sub I 2].

ernst genommen wird, also der Grad der gerichtlichen Überprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sehr gering ist, obwohl der Gegenstand der Auseinandersetzung für die Parteien sehr wohl von Bedeutung ist.[424]

Zum anderen könnte das beharrliche Festhalten am Bagatellbegriff einerseits der Weite des Anwendungsbereiches widersprechen, andererseits gar einer potentiellen Weiterentwicklung des Verfahrens entgegenstehen; und zwar nicht nur bezogen auf eine mögliche Erhöhung des Streitwertes, sondern auch im Hinblick auf die pauschal gesetzte Konnexität zwischen einem geringen Streitwert und einem – hieraus grundsätzlich zu schlussfolgernden – einfachen Verfahrensgegenstand.[425]

Für das europäische Verfahren gilt hingegen im deutlich überwiegenden Großteil der Fälle, die offizielle Bezeichnung der Verordnung. Insbesondere greift vornehmlich der Verordnungsgeber hierauf zurück.[426] Zwar taucht etwa in der VO (EG) Nr. 861/2007 der Terminus der „Bagatellsachen" auf, dieser bezieht sich jedoch auf einen Verweis der nationalen Verfahren. Eine echte Ausnahme bildet allerdings das Grünbuch vom 20.12.2002, welches gar in einem eigenen Kapitel beinahe ausschließlich die bereits vorhandenen nationalen beschleunigten Prozesse unter der Überschrift „In den Mitgliedstaaten vorhandene Verfahren für Streitigkeiten mit geringem Streitwert" – quasi als Synonym zum Titel – als Bagatellverfahren oder -sachen betitelt.[427] Neben der Bezeichnung als „europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen", tritt jedoch auch der Begriff des „Bagatellverfahrens".[428]

---

424 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.04.2003 – 1 PBvU 1/02 = NJW 2003, S. 1924 (1928) [sub III 2 a cc].

425 Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 10, wonach für Verfahren unter 1.000 DM Streitwert „im Grundsatz die gleichen Verfahrensvorschriften wie für Zivilprozesse mit bedeutendem Streitgegenstand" gelten. Ergo sind Streitgegenstände unter 1.000 DM – zumindest grundsätzlich – nicht von hoher Bedeutung.

426 Vgl. bereits Schlussfolgerungen des Europäischen Rates auf der Tagung in Tampere vom 15./16.10.1999, B V. Rn. 30–34; Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil-Handelssachen vom 15.01.2001, ABl. EG 2001, C 12, S. 4; VO (EG) Nr. 861/2007; VO (EU) Nr. 2015/2421; aber auch der deutsche Gesetzgeber verwendet in seinen Gesetzesentwürfen zu den Durchführungsbestimmungen der §§ 1097 ff. ausschließlich diesen Begriff, vgl. BT-Drs. 16/8838 vom 16.04.2008 und BT-Drs. 18/10714 vom 20.12.2016.

427 Vgl. Grünbuch über ein Europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert vom 20.12.2002, KOM(2002) 746 endgültig, S. 53–64; der Begriff taucht auch im Entwurf einer Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Aussichten auf eine Angleichung des Zivilprozessrechts in der Europäischen Union (KOM (2002) 746 + KOM (2002) 654 – C5-0201/2003 – 2003/2087 (INI)) auf – allerdings unter dem direkten Verweis auf das soeben angeführte Grünbuch –, vgl. A5-0041/2004 endgültig vom 30.01.2004, S. 5–14.

428 Vgl. beispielhaft MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 5, Rn. 4; Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., Vorbemerkung zu §§ 1097 ff., Rn. 12; *Jahn*, NJW 2007, S. 2890; *von Hein/Imm*, IWRZ 2019, S. 112 (114); kritisch zum Begriff dagegen *Huber*, RIW 2018, S. 625 (627).

Bloß von einem Verfahren für *geringfügige* Forderungen zu sprechen und das europäische Verfahren gerade nicht in das Segment eines *Bagatell*prozesses einzupferchen, spiegelt allerdings exakt die Zielsetzung und den damit einhergehenden größten Unterschied im Bereich der Verfahrensausrichtung zum deutschen Verfahren wieder. Dem europäischen Verordnungsgeber geht es nämlich gerade nicht darum, ausschließlich *einfach gelagerte* Verfahren im niedrigschwelligen Streitwertsektor – von denen man grundsätzlich im unteren Streitwertbereich ausgehen kann – prozessökonomisch abzuwickeln. Vielmehr soll die europäische Verordnung allgemein *sämtliche grenzüberschreitende* Streitigkeiten erfassen, unabhängig von einer unterstellten Einfachheit des Falles. Es soll primär allein auf Grundlage eines in sämtlichen Mitgliedsstaaten gleich ablaufenden Prozessverlaufes, einen prozessökonomischen Ausgleich zwischen etwaigen Pendeleien vom Wohn- zum Prozessort und dem gleichzeitig stattfindenden verfahrensrechlichen Aufwand schaffen. Jenes trägt nicht zuletzt zu einem voraussehbaren und transparenten Verfahren, ohne Überraschungsmomente – etwa durch eine andere Gerichtssprache –, bei.

Eine Normierung der Verordnung unter dem Begriff der Bagatelle, könnte dem europäischen Verfahren mithin nicht gerecht werden und würde gar zu falschen Erwartungen an das Verfahren beitragen. Dem Rechtsanwender ist zwar bewusst, dass er wegen der Wortlautbegrenzung „*geringfügige* Forderungen", nicht jedweden Betrag vor Gericht mittels der Verordnung geltend machen kann. Das er aber allein auf ein Minimum etwa von 600 €, wie im deutschen Verfahren, verwiesen wird, ist bereits semantisch sehr unwahrscheinlich. Nicht zuletzt spricht gegen den Begriff des Bagatellverfahrens der Ansatz der EU-Kommission, das Verfahren gar für einen Streitwert bis 10.000 € zugänglich zu machen.[429] Auch wenn jener keinen Einzug in die Änderungsverordnung erfahren hat, ist doch deutlich die Ausrichtung der Verordnung zu erkennen.[430]

Die erlangten Ergebnisse haben auf das deutsche und europäische Verfahren keine direkten Auswirkungen. Sie tragen allerdings dazu bei, etwa bei Auslegungsfragen, die Prozessnormen in einem verfahrensfördernden Verständnis auszulegen.[431]

Organisation des Prozesses

Eine handfeste, weil greifbare Unterscheidung, erfahren die beiden Prozessmöglichkeiten durch die Formularnutzung im europäischen Verfahren. Nicht nur, dass Formulare in der Lage sind, einen (idealisierten) Verfahrensablauf verbindlich festzusetzen. Sie nützen andererseits auch zur Konkretisierung oder gar zur Begrenzung von Prozessrechten der Verfahrensbeteiligten und ermöglichen hierdurch ein Verschieben der Kräfteverhältnisse zwischen den Akteuren eines Prozesses.

[429] Vgl. COM (2013) 794 final vom 19.11.2013, S. 5.
[430] Vgl. zustimmend *Huber*, RIW 2018, S. 625 (627).
[431] Vgl. hierfür die Überlegungen unter F. II. 2., S. 354–390.

Das deutsche Verfahren nach § 495a ZPO sieht die verbindliche Nutzung von Klageformblättern nicht vor. Klageeinleitungsschreiben etwa, müssen zwar inhaltlich den Anforderungen der ZPO – vor allem des § 253 II ZPO – entsprechen; und die Beklagtenseite ist gut damit beraten, ihre etwaige Gegenposition mit Beweisen zu untermauern, §§ 277 I, 286 S. 1 ZPO. Über die Art und Weise, wie bzw. in welchem Umfang die Parteien zu einem Schreiben der Gegenseite oder des Gerichts Stellung nehmen müssen, schweigt sich die ZPO dagegen aus. Vereinzelt jedoch – aber gerade nicht flächendeckend, vereinheitlichend – bemühen sich Amtsgerichte innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches zumindest um nutzbare, vorgefertigte Beschlüsse oder Verfahrensverfügungen. Auch wenn diese nicht verpflichtend, abschließender Art sind, zeigen sie den Verfahrensbeteiligten doch wenigstens an, welcher Verfahrensablauf nach § 495a S. 1 ZPO vom Gericht angestrebt wird.[432]

Das vom Gesetzgeber den Gerichten übertragene pflichtgemäße Ermessen der Verfahrensführung, wie auch die fehlenden dezidierten gesetzgeberischen Vorgaben eines optimalen Musterprozesses, mag einer bundesweit vereinheitlichenden Formularpraxis möglicherweise entgegenstehen. Beide Elemente zusammen erzeugen dadurch einerseits einen konstanten Arbeitsaufwand für jedes einzelne Gericht, die Parteien detailliert über ihre Vorgehensweise im Verfahren nach § 495a S. 1 ZPO zu unterrichten.[433] Andererseits verbleibt die Unsicherheit der exakten Verfahrensgestaltung bis zum richtungsgebenden Schreiben des Gerichts auf Seiten der Parteien. Sie können nicht bereits vor Klageeinreichung in einen Gesetzestext hineinsehen, um sich über den (zumindest grob strukturierten) Verfahrensablauf zu informieren. Eine gegebenenfalls für eine Partei nachteilige Verfahrensführung offenbart sich so erst *nach* Klageeinreichung und führt infolgedessen grundlegend zu einer gegenüber dem normalen Erkenntnisverfahren geringeren Transparenz des Prozessgeschehens im Bereich der Einleitung des Verfahrens.

Der Kürze des Gesetzestextes, kombiniert mit einer gerichtlichen Ermessensausübung, liegt die Ausrichtung des beschleunigten Verfahrens auf die Wahrung einer Prozessökonomie zugrunde, die die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Streitwert und dem zur Klärung der Streitsache aufgebrachten prozessualen Aufwande sinnstifend zusammenführen will. Das Resultat geht zwar mit einer strukturellen prozessualen Intransparenz für die streitenden Parteien einher, bekräftigt jedoch gleichzeitig einen hohen Grad an Verfahrensindividualität für das Gericht als grundsätzlich verfahrensleitende Institution.

Die Formblätter des europäischen Verfahrens sind indessen genormt ab Anhang I der VO (EG) Nr. 861/2007 zu finden. Sie werden benötigt, um den Zeitpunkt des Vorliegens eines grenzüberschreitenden Streitgegenstandes zu ermitteln, Art. 3 III EuGFVO, das europäische Verfahren einzuleiten, Art. 4 I 1 EuGFVO, die

---

[432] Vgl. bereits die Zusammenfassung zu vorformulierten Verfügungen und Beschlüssen, mit ausgewählten „Formblättern" einzelner Gerichte in *Fricker*, Umfang und Grenzen, S. 36–38, 139–147.

[433] Vgl. zur gerichtlichen Informationspflicht über das *Ob* und *Wie* der Anwendung des § 495a S. 1 ZPO bereits oben unter C. I. 3. b. aa., S. 44–47.

Beweise der (vor allem klagenden) Parteien an das Gericht zu übermitteln, Art. 4 I 2 EuGFVO und Art. 5 III EuGFVO, wie auch im Allgemeinen die Organisation und den Ablauf des Verfahrens gesamteuropäisch zu vereinheitlichen und zu strukturieren, Art. 5 II, III, Art. 6 I, Art. 20 II EuGFVO. Das Festlegen eines allgemeingültigen übernationalen Verfahrensstandards für geringfügige Forderungen im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr, erleichtert[434] sich mithin durch identisch aufgebaute Formulare, die allgemeinhin in allen Amtssprachen der Mitgliedstaaten zugänglich sind[435] und sein müssen[436], Art. 4 V EuGFVO. Hierdurch verhindert der Verordnungsgeber zum einen, dass die Parteien Verfahrenshandlungen für ein erfolgreiches Prozessieren vergessen. Zum anderen erzeugt die Verwendung der sich grundsätzlich selbst erklärenden Formulare und die verpflichtende Hilfestellung der Mitgliedsstaaten beim Ausfüllen jener Dokumente, Art. 11 I EuGFVO, einen Ausgleich für den fehlenden Anwaltszwang, Art. 10 EuGFVO. Denn die Parteien können sowohl durch die Formulare selbst, als auch durch das Lesen der Verordnung bereits herausfinden, wie der Prozess sich aller Voraussicht nach gestalten wird. Damit wird einerseits ein erheblicher Verantwortungsbereich vom Gericht genommen, die Parteien nicht nur durch den Prozess als Sitzungsleitung zu führen, § 136 I ZPO, sondern gar als Erklärungs- und Ausfüllhilfe des Verfahrens und der Formulare zu dienen. Das Gericht kann sich folglich vorrangig auf spezifische Verfahrensfragen konzentrieren, Art. 12 II EuGFVO. Andererseits führt der durch die Formulare vorab einsehbare Verfahrensablauf zu einer erhöhten Transparenz des Prozesses und senkt zugleich die potentielle Hemmschwelle, sich ohne anwaltliche Vertretung in einem grenzüberschreitenden Streit zu behaupten.[437]

Der Vorteil der mehrsprachig verfügbaren Formblätter wird sogar noch ausgebaut, indem diese zentral auf *einer* Internetseite zur Verfügung gestellt werden. Hinweise zum Ausfüllen und das dezidierte Erklären der Verfahrensschritte erleichtern es dem Anwender, sich einen prozessualen Überblick zu verschaffen und auch ohne anwaltliche Vertretung möglichst umfassend Herr der Verfahrensabläufe bleiben zu können. Den Parteien im deutschen Prozess wird hingegen keine derart zentrale Webseite zur Verfügung gestellt, auf welcher sie neben dem elektronischen Einreichen von Kläger- und Beklagterschriftsätzen, beispielsweise auch Mahnanträge stellen könnten.[438] Der Erwartungshorizont der Gerichte gegenüber dem Inhalt des Eingereichten der Parteien, ist trotz jener Informationsdefizite in beiden Verfahren gleich hoch, wenn doch im deutschen Prozess etwa vom Kläger die Voraus-

---

434 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 11 in VO (EG) Nr. 861/2007.

435 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 19 in VO (EU) Nr. 2015/2421; vgl. zudem die Webseite https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-de.do, auf welcher durch die Sprachauswahl, die für das Verfahren benötigten Formulare in der jeweiligen Sprache der Mitgliedsstaaten abrufbar sind, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

436 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 23 in VO (EU) Nr. 2015/2421.

437 Vgl. *Einhaus*, RIW 2018, S. 631 (633).

438 Vgl. die inzwischen ersten Vorschläge zur Korrektur jener fehlenden zentralen Online-Stelle von der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses" in *Dickert*, Thesenpapier, S. 1.

setzungen des § 253 II ZPO gekannt und im europäischen Verfahren die Textfelder des Formblattes A vollständig ausgefüllt werden müssen. Mangels allgemeingültiger Erklärungsleitfäden und Hilfestellungen für die – nicht anwaltlich vertretenen – Parteien, ist das Prozessieren im Verfahren nach § 495a ZPO, zumindest aber dessen Vorhersehbarkeit, ungemein schwieriger. Die unterstützende Wirkung des Gerichts für die anwaltlich nicht vertretenen Parteien, kann dieses Defizit jedenfalls nicht in Gänze aufwiegen.

Zum Nachteil gereicht es dem Formularverfahren hingegen, dass eine Abänderung der Formblätter erst durch eine Abstimmung innerhalb der EU-Kommission erfolgen kann, Art. 26, 27 I EuGFVO. Die engen Vorgaben der Verordnung über den (idealen) Verfahrensablauf, manifestiert in einer strengen und stringenten Nutzung der Formularblätter, verdrängt ferner in weiten Teilen der Prozessabschnitte die gerichtliche Ermessensausübung und konzentriert sie auf wenige Ausnahmen, vgl. etwa Art. 5 I, I a EuGFVO. Übt das Gericht in § 495a ZPO sein Ermessen stetig und grundsätzlich omnipräsent über „sein Verfahren" aus, begrenzt sich die Ermessensnutzung im europäischen Verfahren auf prozessuale Korridore. Diese entstehen, wenn das Verfahren von den Beteiligten nicht auf der prozessualen Ideallinie gehalten werden kann. Jene Ideallinie bildet ihren Höhenpunkt in Art. 7 I EuGFVO, wenn das Gericht innerhalb von 30 Tagen nach der Beklagtenantwort sein Urteil erlässt. Erst wenn die Informationsdichte der ausgefüllten Formularblätter nicht groß genug war, darf das Gericht – jetzt sogar im *freien* Ermessen – das Verfahren etwa mittels einer Beweisaufnahme oder einer mündlichen Verhandlung im Eiltempo zum Verfahrensabschluss führen, Art. 7 I lit. b, c EuGFVO.[439] In diesem Moment löst sich die Verordnung von ihrem auf ein Minimum gestrafften Musterverfahren und eröffnet dem Gericht prozessuale, auf den Fall bezogene individualisierte Umwege, dessen Durchführung auf das Notwendigste beschränkt bleiben soll. Die bis zum Einsetzen des Ermessens zu nutzenden Formulare sind insoweit ein prozessual organisatorischer Reflex auf eine selbst schon formelartig zu lesende Verordnung. Das freie Ermessen hingegen dient als Lückenfüller mit Auffangfunktion für eine rein theoretisch, idealisierte Verordnung, die sich der verfahrenstypischen Praxis mit seinen vielseitigen Individuen stellen muss.

Der Ausgestaltung des Verfahrens nach § 495a S. 1 ZPO geht zugunsten einer durchgängigen Ermessensausübung ein potentieller Zeitvorteil gegenüber dem formulargebundenen europäischen Verfahren verloren. Bietet der erste Fall, den Parteien zunächst weniger Transparenz über den Ablauf des Verfahrens, kann das europäische Verfahren dagegen auch eine nicht anwaltliche Vertretung durch eine voraussehbare Prozessabfolge kaschieren. Allerdings gereicht es den Parteien im deutschen Verfahren zum Vorteil, dass das Gericht *jederzeit* in der Lage ist, auf ihre individuellen prozessualen Bedürfnisse flexibel einzugehen. Im europäischen Ver-

[439] Vgl. zum Rechtsvergleich der Ermessensausübung und dessen Grenzen in der Beweisaufnahme unter D. IV. 2. c. bb., S. 175–176 und in der mündlichen Verhandlung unter D. IV. 2. d., S. 180–184.

fahren ist das Gericht dagegen an die Nutzung der Formulare und ihrem durch die Verordnung zugewiesenen Zweck gebunden. Erst wenn das Verfahren aus seinem von der Verordnung herbeigesehnten Musterprozess abgleitet, kann auch das Gericht im europäischen Verfahren flexible, ermessensbasierte Prozessabläufe festlegen.

Anwaltliche Vertretung

Beiden Verfahren ist der fehlende Anwaltszwang vor dem Amtsgericht gemein. Für das deutsche Verfahren folgt dies aus einem Umkehrschluss zu dem Anwaltszwang beginnend ab den Landgerichten, § 78 I 1–3 ZPO, und der infolgedessen anzuwendenden, klarstellenden Norm des § 79 I 1 ZPO.[440] Das europäische Verfahren bestimmt dies dagegen in Art. 10 EuGFVO. Zusammen mit dem Erwägungsgrund Nr. 15 der VO (EG) Nr. 861/2007 erstreckt sich der fehlende Anwaltszwang im europäischen Verfahren zudem auf das Verfahren vor dem Landgericht, wenn dieses ausnahmsweise mal eine ausschließliche Zuständigkeit zugewiesen bekommen hat. Insoweit tritt also § 78 I 1 ZPO gegenüber Art. 10 EuGFVO zurück.[441] Im Rechtsmittelverfahren im Sinne von Art. 17 I EuGFVO gilt hingegen wieder der aus § 78 I 1 ZPO folgende Anwaltszwang.

Negativ fällt für das europäische Verfahren allerdings die Empfehlung aus, einen Anwalt zu konsultieren.[442] Dies mag auf den ersten Blick verwundern, wenn doch eben erst die Vorteile der Formblätter der Verordnung herausgestellt wurden und eines der Ziele der Verordnung die Einfachheit des Verfahrens sein soll. Doch scheinen Theorie und Praxis derzeit noch weit voneinander entfernt zu liegen. Jenes lässt sich nicht nur damit erklären, dass laut Eurobarometer-Umfrage gerade einmal 11 % der Befragten das europäische Verfahren überhaupt kennen, aber noch nicht genutzt haben bzw. bislang erst 1 % der Befragten das Verfahren kennen und davon Gebrauch gemacht haben.[443] Auch scheint ein Kenntnis- und/oder Anwendungsdefizit seitens der Gerichte zu existieren. So versprach sich auch die EU-Kommission durch ein Heraufsetzen der den Anwendungsbereich unter anderem mit auslösenden Streitwertsumme auf 10.000 €, dass diese Maßnahme nicht nur den klein- und mittelständischen Unternehmen, sondern eben auch den Richtern, Gerichtsbediensteten

---

[440] Vgl. § 114 I FamFG, wonach sich jedoch in Familiensachen eine Ausnahme vom Parteiprozess ergibt.

[441] Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 10, Rn. 2; Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 10, Rn. 1.

[442] Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 10, Rn. 1; Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 10, Rn. 2; Fasching/Konecny/*Scheuer*, EuBagatellVO, 2. Aufl., Art. 10, Rn. 2; *Scheuer*, Zak 2007/402, S. 226 (230); *Nardone*, Rpfleger 2009, Heft 2, S. 72 (75).

[443] Vgl. EU-Kommission, Spezial Eurobarometer 395, S. 24, abrufbar unter: https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/1045, zuletzt abgerufen am 22.10.2021; zusammenfassend in COM (2013) 794 final vom 19.11.2013, S. 4.

und Rechtsanwälten zu Gute kommen würde.[444] Dass die geringe Handhabung auch an den Gerichten liegt, könnte sich anhand der Geschäftsentwicklung bezüglich der Klagen im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen verdeutlichen lassen:

Die Anwendung stieg mit dem Jahr 2010 von 187 Verfahren auf 2.380 Verfahren im Jahr 2020.[445] Im Durchschnitt sind rund 685 Verfahren pro Jahr seit Einführung erfolgt, wobei der ganz überwiegende Anteil erst ab dem Jahr 2019 zu verzeichnen ist.[446] Auffällig ist jedoch die Verteilung der anfallenden Verfahren auf die jeweiligen Bundesländer. So zeigen sich bisweilen deutliche Unterschiede in der Häufigkeit der durchgeführten Verfahren: Die Bundesländer Bayern[447], Hamburg[448], Hessen[449] und Nordrhein-Westfalen[450] zeigen eine vergleichsweise hohe Bereitschaft das Verfahren durchzuführen. Baden-Württemberg[451], Berlin[452], Niedersachsen[453]

444 Vgl. *Vorschlag* der EU-Kommission in COM (2013) 794 final vom 19.11.2013, S. 6. Die EU-Kommission führt auch in der Auswertung der unterschiedlich hohen Anzahl der Verfahren in den einzelnen Mitgliedsstaaten, jene Diskrepanz auf eine verschieden hohe Bekanntheit des Verfahrens und dessen Funktionsweise zurück, vgl. *Bericht* der EU-Kommission in COM (2013) 795 final vom 19.11.2013, S. 3.

445 Vgl. hierzu die jeweilige Erhebung des Statistischen Bundesamtes Wiesbadens, Fachserie 10, Reihe 2.1, Jahre 2010–2020, jeweils S. 18–21, aus welchen alle nachfolgenden Werte entnommen worden, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html#sprg475880 bzw. für ältere Ausgaben ab dem Jahr 2019 über die Statistische Bibliothek in https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000101, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

446 Die kumulierte Anzahl der Verfahren pro Jahr schlüsselt sich dabei wie folgt auf (Jahr/Anzahl der Verfahren): 2010/187, 2011/332, 2012/500, 2013/471, 2014/438, 2015/ 539, 2016/483, 2017/ 478, 2018/567, 2019/1.155, 2020/2.380.

447 Die Anzahl der Verfahren in Bayern pro Jahr schlüsseln sich dabei wie folgt auf (Jahr/Anzahl der Verfahren): 2010/64, 2011/98, 2012/116, 2013/87, 2014/114, 2015/112, 2016/119, 2017/102, 2018/76, 2019/143, 2020/550.

448 Die Anzahl der Verfahren in Hamburg pro Jahr schlüsseln sich dabei wie folgt auf (Jahr/Anzahl der Verfahren): 2010/6, 2011/27, 2012/72, 2013/52, 2014/81, 2015/50, 2016/58, 2017/40, 2018/43, 2019/49, 2020/328.

449 Die Anzahl der Verfahren in Hessen pro Jahr schlüsseln sich dabei wie folgt auf (Jahr/Anzahl der Verfahren): 2010/34, 2011/76, 2012/83, 2013/63, 2014/59, 2015/87, 2016/97, 2017/65, 2018/59, 2019/156, 2020/206.

450 Die Anzahl der Verfahren in Nordrhein-Westfalen pro Jahr schlüsseln sich dabei wie folgt auf (Jahr/Anzahl der Verfahren): 2010/18, 2011/15, 2012/27, 2013/78, 2014/36, 2015/43, 2016/62, 2017/63, 2018/165, 2019/393, 2020/662.

451 Die Anzahl der Verfahren in Baden-Württemberg pro Jahr schlüsseln sich dabei wie folgt auf (Jahr/Anzahl der Verfahren): 2010/11, 2011/6, 2012/14, 2013/27, 2014/21, 2015/26, 2016/20, 2017/23, 2018/23, 2019/97, 2020/170.

452 Die Anzahl der Verfahren in Berlin pro Jahr schlüsseln sich dabei wie folgt auf (Jahr/Anzahl der Verfahren): 2010/0, 2011/8, 2012/47, 2013/62, 2014/37, 2015/15, 2016/25, 2017/37, 2018/112, 2019/178, 2020/337.

453 Die Anzahl der Verfahren in Niedersachsen pro Jahr schlüsseln sich dabei wie folgt auf (Jahr/Anzahl der Verfahren): 2010/16, 2011/48, 2012/69, 2013/30, 2014/51, 2015/37, 2016/43, 2017/40, 2018/19, 2019/14, 2020/17.

und Sachsen[454] nehmen das Verfahren hin und wieder wahr, wobei sich bei ersteren beiden seit dem Jahr 2019 eine positivere Nutzungsentwicklung abzeichnet. Wohingegen Brandenburg[455], Bremen[456], Mecklenburg-Vorpommern[457], Rheinland-Pfalz[458], Saarland[459], Sachsen-Anhalt[460], Schleswig-Holstein[461] und Thüringen[462] das europäische Verfahren so gut wie gar nicht umsetzen. Der Hauptgeschäftsanfall liegt damit allein bei vier Bundesländern. Aus der Kontinuität der geringen Fallzahlen in der überwiegenden Anzahl der Bundesländer, lässt sich nicht auf einen etwaigen Zufall besonders weniger Streitigkeiten im Anwendungsbereich der Verordnung schließen. Vielmehr erhärtet sich der Verdacht, dass es nicht nur eine Diskrepanz in der Häufigkeit der Anwendung zwischen den Mitgliedstaaten selbst,[463] sondern eben auch innerhalb Deutschlands gibt. Die Unwissenheit über das Verfahren[464] ist aber nicht allein ein *genuines* Problem der Gerichte. Denn auch die Mitgliedstaaten selbst sind ja in der Pflicht, die Parteien über das Verfahren aufzuklären und ihnen bei Bedarf Hilfestellung zu gewähren, Art. 11 I EuGFVO. Zwar sind derartige Informationsportale vorhanden;[465] die damit verbundenen Vorteile können

454 Die Anzahl der Verfahren in Sachsen pro Jahr schlüsseln sich dabei wie folgt auf (Jahr/Anzahl der Verfahren): 2010/12, 2011/31, 2012/33, 2013/13, 2014/24, 2015/26, 2016/45, 2017/33, 2018/21, 2019/8, 2020/17.

455 Die Anzahl der Verfahren in Brandenburg pro Jahr schlüsseln sich dabei wie folgt auf (Jahr/Anzahl der Verfahren): 2010/8, 2011/3, 2012/3, 2013/5, 2014/2, 2015/2, 2016/3, 2017/10, 2018/4, 2019/61, 2020/45.

456 Die Anzahl der Verfahren in Bremen pro Jahr schlüsseln sich dabei wie folgt auf (Jahr/Anzahl der Verfahren): 2010/7, 2011/3, 2012/2, 2013/9, 2014/1, 2015/4, 2016/8, 2017/7, 2018/9, 2019/14, 2020/9.

457 Die Anzahl der Verfahren in Mecklenburg-Vorpommern pro Jahr schlüsseln sich dabei wie folgt auf (Jahr/Anzahl der Verfahren): 2010/0, 2011/2, 2012/2, 2013/0, 2014/3, 2015/10, 2016/1, 2017/3, 2018/3, 2019/0, 2020/2.

458 Die Anzahl der Verfahren in Rheinland-Pfalz pro Jahr schlüsseln sich dabei wie folgt auf (Jahr/Anzahl der Verfahren): 2010/1, 2011/1, 2012/0, 2013/21, 2014/0, 2015/0, 2016/17, 2017/27, 2018/20, 2019/22, 2020/22.

459 Die Anzahl der Verfahren in Saarland pro Jahr schlüsseln sich dabei wie folgt auf (Jahr/Anzahl der Verfahren): 2010/4, 2011/4, 2012/3, 2013/4, 2014/9, 2015/14, 2016/10, 2017/5, 2018/6, 2019/7, 2020/5.

460 Die Anzahl der Verfahren in Sachsen-Anhalt pro Jahr schlüsseln sich dabei wie folgt auf (Jahr/Anzahl der Verfahren): 2010/1, 2011/3, 2012/27, 2013/10, 2014/26, 2015/7, 2016/11, 2017/7, 2018/4, 2019/2, 2020/2.

461 Die Anzahl der Verfahren in Schleswig-Holstein pro Jahr schlüsseln sich dabei wie folgt auf (Jahr/Anzahl der Verfahren): 2010/3, 2011/3, 2012/1, 2013/12, 2014/3, 2015/3, 2016/15, 2017/15, 2018/3, 2019/8, 2020/5.

462 Die Anzahl der Verfahren in Thüringen pro Jahr schlüsseln sich dabei wie folgt auf (Jahr/Anzahl der Verfahren): 2010/2, 2011/4, 2012/1, 2013/5, 2014/4, 2015/2, 2016/5, 2017/6, 2018/0, 2019/3, 2020/3.

463 Vgl. bereits COM (2013) 795 final vom 19.11.2013, S. 3.

464 Vgl. *Einhaus*, RIW 2018, S. 631 (634).

465 Vgl. hierzu beispielhaft https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-42-de.do, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

die Parteien aber natürlich erst dann für sich nutzbar machen, wenn sie überhaupt Kenntnis von derlei Verfahrenstypus haben. In erster Linie verbleibt damit aber die Verantwortung, auf das Verfahren aufmerksam zu machen, bei den Gerichten. Das Hinzuziehen eines Anwaltes, der seinen Mandanten auf die Option des europäischen Verfahrens hinweisen sollte, mag daher die Lücke zwischen Anspruch und Umsetzung der Verordnung schließen; wissenschaftlich belegen lässt sich diese Vermutung aber derzeit nicht. Zudem würde die Konsultation eines Anwaltes auch den Sinn der Kostenersparnis durch die neue Verordnung für die Parteien schmälern. Eine abschließende Klärung für die hier getroffenen Annahmen lässt sich erst mit dem neuen Bericht der EU-Kommission über die Tauglichkeit des Verfahrens finden, welcher bis zum 15.07.2022 dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vorzulegen ist, Art. 28 I EuGFVO.

Eine dem europäischen Verfahren vergleichbare Empfehlung zur Hinzuziehung eines Anwaltes existiert für das deutsche Bagatellverfahren zwar nicht. Die Vor- und Nachteile eines Prozessierens mit oder ohne Anwalt liegen aber auch im deutschen Verfahren offen zu Tage: Einerseits ermöglicht der Anwalt in seiner Beratungsfunktion eine Versachlichung des Streitgegenstandes, hilft im Sinne des Beibringungsgrundsatzes zu einem verbesserten Ausschöpfen des Prozessstoffes, womit einhergehend der Rechtsschutz gefördert wird und stellt letztlich eine Möglichkeit der Entlastung und Verbesserung der gerichtlichen Tätigkeit dar.[466] Dagegen erhöht das Hinzuziehen eines Anwaltes – insbesondere bei einer dessen Kosten abdeckenden Honorarvereinbarung – die Rechtsstreitkosten und infolgedessen das Kostenrisiko der Parteien, sodass je nach der Höhe des Streitwertes, eine zunehmend irrationalere Kostenbelastung eintritt, je geringer der Streitwert ausfällt.[467]

Das Tätigwerden eines Anwaltes mag zudem die Bereitschaft einer Partei erhöhen, einen Antrag auf mündliche Verhandlung gem. § 495a S. 2 ZPO zu stellen. So kann erreicht werden, dass das Gericht von seinem Grundsatz des schriftlichen Verfahrens abweicht und wieder zu einer dem Normalprozess vergleichbaren Prozessführung überwechselt. Das gereicht nicht zuletzt dem Anwalt selbst zum Vorteil. Immerhin ist nicht nur die juristische Ausbildung des Anwalts vorrangig auf die Anwendbarkeit der ZPO im Normalverfahren ausgelegt; auch findet der Großteil der juristischen Arbeit als Anwalt vor Gericht in den Formen und Grenzen der bekannten ZPO-Vorschriften statt. Ein Abweichen von jenen, wie in den hiesigen beschleunigten Verfahrensarten, mag den Anwalt aus seiner Komfortzone des prozessual Bekannten nur allzu schnell herausholen. Das Gericht dann aber wieder auf die „Spur des Altbekannten“ zu lotsen, indem auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über § 495a S. 2 ZPO bestanden wird, stellt sich sodann als ein

[466] Vgl. Stein/Jonas/*Jacoby*, ZPO, 23. Aufl., § 78, Rn. 13; Saenger/*Bendtsen*, ZPO, 9. Aufl., § 78, Rn. 2.

[467] So fallen jedenfalls Kosten etwa in Form der Verfahrens- und Terminsgebühr an, Nr. 3100, 3104 VV RVG.

Reflex des Gelernten und oftmals Angewendeten dar. Welche Vor- und Nachteile das Stellen eines Antrages entfalten kann, ist den Ausführungen über den Vergleich zur mündlichen Verhandlung zu entnehmen.

Verfahrenskonzentration vor ausgewählten Gerichten

Auf einen Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalens zurückgehend,[468] wurde – mit Inkrafttreten am 14.07.2017 – mit § 1104a ZPO[469] die Möglichkeit geschaffen, dass die Bundesländer gemeinsame Gerichte für die europäischen Verfahren mit geringfügigen Forderungen bereitstellen. Damit setzt sich das europäische Verfahren im Bezug auf die örtliche Zuständigkeit vom deutschen Verfahren ab, sofern denn die Bundesländer von jener Verfahrenskonzentration tatsächlich auch Gebrauch machen. Für Baden-Württemberg übernimmt so die örtliche Zuständigkeit das AG Heidelberg und das AG Heilbronn,[470] für Hessen das AG Frankfurt,[471] für Nordrhein-Westfalen das AG Essen,[472] für Sachsen-Anhalt das AG Halle (Saale)[473] und für Schleswig-Holstein das AG am Sitz des LG für den jeweiligen LG-Bezirk[474]. Im Übrigen richten sich die örtlichen Zuständigkeiten nach den bekannten Regeln der ZPO.[475] Die Attraktivität einer Verfahrenskonzentration wird nämlich in den anderen Bundesländern bislang unterschiedlich wahrgenommen und reicht von bereits konkreten Plänen zur Einführung eines einzelnen exponierten Gerichtsstandortes, bis hin zur völligen Ablehnung mangels ausreichender Verfahren.[476]

---

468 Vgl. BR-Drs. 653/16 vom 04.11.2016, S. 19.

469 Vgl. Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts vom 11.06.2017, BGBl. I 2017 S. 1607.

470 Vgl. § 16d Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 09.10.2019, GBl. S. 426.

471 Vgl. § 51 Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der Justiz und zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 03.06.2013, GVBl. Hessen S. 386 ff., H 13614 Nr. 13. Die Verfahrenskonzentration erfolgte jedoch nicht direkt über § 1104a ZPO, sondern bereits vorab über den Umweg nach § 13a GVG. Grundlage der Verordnung ist § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zur Verfahrenskonzentration in europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007, GVBI. I 2011, S. 152.

472 Vgl. § 1 Verordnung über die Konzentration der europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vom 19.07.2017, GV. NRW. 2017 S. 692.

473 Vgl. § 2 Nr. 3 Amts- und Landgerichte-Zuständigkeitenverordnung vom 20.07.2018, GVBl. LSA S. 237.

474 Vgl. § 7 Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten in der Justiz vom 15.11.2019, GVOBl. S. 546.

475 Der Großteil der Bundesländer sieht keine speziellen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit bei Angelegenheiten des europäischen Verfahrens vor. Schleswig-Holstein dagegen, stellt die Beibehaltung der allgemeinen örtlichen Zuständigkeit sogar ausdrücklich klar, § 7 Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten in der Justiz vom 12.12.2019, GVBl. Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 16, S. 548.

476 Vgl. die zusammengetragenen Ergebnisse in *von Hein/Imm*, IPRax 2019, S. 75 (76).

Die Konzentrationswirkung in bereits technisch versierten Gerichten kommt den Förderungszielen der VO (EU) Nr. 2015/2421 von Fernkommunikationsmitteln wesentlich entgegen, weil hierdurch die Durchführung der mündlichen Verhandlung, Art. 8 I – III EuGFVO, oder der Beweisaufnahme, Art. 9 III EuGFVO, auch tatsächlich via Technologie stattfinden kann. Zugleich trägt die Bündelung an einzelnen ausgewählten Gerichten zur Verbesserung der Kenntnisse des Gerichts über die Verordnung und ihres Prozessablaufes bei, was wiederum die Qualität, die Rechtssicherheit, wie auch das Vertrauen in das Verfahren fördert.[477] Ergo können Verfahrenszeiten wirksamer reduziert und die Attraktivität jener europäischen Prozessalternative zunehmend gestärkt werden.[478] Letzteres zeigt sich nicht zuletzt daran, dass NRW und Hessen zu den Bundesländern zählen, die die meisten Verfahren im Sinne der VO (EG) Nr. 861/2007 durchgeführt haben. Dass daneben aber auch mit Bayern und Hamburg zwei Länder im obersten Ranking anzutreffen sind, die eine derartige Verfahrenskonzentration nicht nutzen, spricht zugleich dafür, dass § 1104a ZPO allein nicht ein Erfolgsgarant für eine häufige Anwendung des europäischen Verfahrens ist. Sofern von den bislang vorhandenen Ausnahmeerscheinungen in Hessen und Nordrhein-Westfalen jedoch Abstand genommen wird, verblasst der Effekt der gerichtlichen Konzentration zusehends, sobald sich die örtliche Zuständigkeit nach den bekannten Regeln der ZPO bemisst und damit grundsätzlich sämtliche Amtsgerichte für die Durchführung eines europäischen Verfahrens zuständig werden können. Insbesondere wird die Expertise an den Gerichten darunter leiden, wenn diese allenfalls sporadisch mit dem Verfahren in Berührung kommen. Damit verbunden ist allenfalls eine – eigentlich zu vermeidende – Mehrarbeit der Gerichte durch die immer wieder neu auszuübende, vertiefte Einarbeitung in die EuGFVO.

Eine bundeseinheitliche oder länderspezifische Verfahrenskonzentration für Prozesse nach § 495a ZPO ist nicht existent. Der deutsche Gesetzgeber könnte damit allerdings eine Chance verpassen, denn die im europäischen Verfahren gefassten Vorteile lassen sich entsprechend auf das deutsche Verfahren übertragen. Insbesondere könnte durch festgelegte Gerichte gar die Prozesssicherheit für die Zeit *vor* der Einleitung des Verfahrens verbessert werden. Schaffen die ausgewählten Gerichte nämlich eine vor Klageeinreichung auf ihren Internetportalen zugängliche Verfahrensabfolge in Form von Beschlüssen bzw. Verfahrensverfügungen, könnte sich in den jeweiligen Gerichtsbezirken eine zunehmende Vereinheitlichung der Verfahrensabfolge etablieren. Zwar wären derartige Beschlüsse/Verfahrensverfügungen, wegen der natürlich weiterhin in § 495a S. 1 ZPO bestehenden pflichtgemäßen Ermessensausübung, allenfalls Richtlinien. Den Beteiligten könnte hierdurch jedoch schon einmal vorab die Grundeinstellung der Verfahrensbeschleunigung des Gerichts vermittelt werden. Allerdings ist mit dem derzeitigen Verteilungsschlüssel etwa nach dem Vorbild von NRW und Hessen im Sinne von „pro Bundesland = ein

[477] Vgl. COM (2013) 795 final vom 19.11.2013, S. 4.
[478] Vgl. BR-Drs. 653/16 vom 04.11.2016, S. 19.

zuständiges Gericht", ein Übertragen auf das deutsche Verfahren bereits aufgrund der deutlich höheren Verfahrenszahlen utopisch.[479] § 1104a S. 1 ZPO spricht allerdings nur von „einem Amtsgericht für die Bezirke mehrere Amtsgerichte und einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte". Der Wortlaut beschränkt sich folglich nicht auf den eben aufgestellten Verteilungsschlüssel, sodass pro Bundesland durchaus auch mehrere Amtsgerichte für ein Verfahren nach § 495a ZPO zuständig sein könnten.

Die Auswirkungen einer Verfahrenskonzentration für die VO (EG) Nr. 861/2007 sind als positiv zu bewerten. Insbesondere zur Förderung der fachspezifischen Kenntnisse des Gerichts und einer hierdurch zu erwartenden Beschleunigungsmaximierung des Verfahrens kann eine Konzentration der örtlichen Zuständigkeit beitragen.

Gerichtssprache

Kein Verfahren kann ohne eine Kommunikation schriftlicher und/oder mündlicher Art auskommen. Um jene in angemessener Weise sicherzustellen, gilt vor deutschen Gerichten die Nutzung von Deutsch als Gerichtssprache, § 184 S. 1 GVG.[480] Namentlich ist infolgedessen nicht nur das deutsche Bagatellverfahren daran gebunden, sondern auch das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, Art. 6 I EuGFVO i. V. m. § 184 S. 1 GVG. Letzteres mag auf den ersten Blick einerseits in Konflikt mit der übernationalen Anwendbarkeit der VO (EG) Nr. 861/2007 stehen, die das Verfahren als multilingual einsetzbar macht. Doch kann eine gesamteuropäische Verwendungsmöglichkeit eines Verfahrens den einzelnen Mitgliedstaaten nicht zugleich die Sprache der Bearbeitung vorschreiben. Nicht nur das es hierfür an einer entsprechenden Kompetenz der EU-Kommission mangeln würde; vielmehr ist die jeweilige Gerichtssprache ein Ausfluss der staatlich anerkannten Gerichtshoheit, die seinem Träger unter anderem zubilligt, die offiziell vor Gericht anzuwendende Sprache festzulegen.[481] Daneben erfüllt die einheitliche Gerichtssprache sowohl die Wahrung der Öffentlichkeit, § 169 I 1 GVG, als auch eine möglichst einfache Wahrheitsfindung für den vor Gericht – zum überwiegenden

[479] Man nehme hier als Vergleichszahl beispielhaft die Verfahrensanzahl aus 2018 mit 228.393 Verfahren nach § 495a ZPO, im Vergleich zum europäischen Verfahren mit 567 Prozessen, vgl. Erhebung des Statistischen Bundesamtes Wiesbadens zu der Geschäftsentwicklung in der Zivilgerichtsbarkeit in dem Jahr 2018, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 18, 22.

[480] Eine Ausnahme bildet aber insoweit § 184 S. 2 GVG, mit der Gewährung, das Sorben in ihren Heimatkreisen ein Verfahren in Sorbisch durchführen können; vgl. vertiefend MüKo/*Zimmermann*, GVG, 5. Aufl., § 184, Rn. 11.

[481] Vgl. MüKo/*Zimmermann*, GVG, 5. Aufl., § 184, Rn. 1; Stein/Jonas/*Jacobs*, GVG, 23. Aufl., § 184, Rn. 1.

Großteil von deutschen Staatsbürgern[482] – ausgetragenen Rechtsstreit.[483] Die Sprache der mündlichen Verhandlung etwa, kann aber auch von der offiziellen Sprache abweichen, wenn sämtliche Verfahrensbeteiligte dieser mächtig sind.[484]

Deutsch als Amts- und Gerichtssprache gilt somit nicht nur für die Amtshandlungen des Gerichts, wie etwa das Abfassen von Mitteilungen bis hin zur abschließenden Entscheidung, sondern ist zugleich auch von den streitenden Parteien zu beachten. Dies mag zwar Personen zum Nachteil gereichen, die der deutschen Sprache nicht oder nicht im ausreichenden Maße mächtig sind. Jedoch ist in solchen Fällen gem. § 185 I 1 GVG ein Dolmetscher für das Verfahren hinzuzuziehen. Sendet eine Partei trotz dessen ihre Anträge oder Schriftsätze in einer von deutsch abweichenden Sprache ein, sieht § 184 S. 1 GVG selbst zwar keine unmittelbare Rechtsfolge vor, es ist jedoch anerkannt, dass das Gericht fremdsprachige Texte nicht annehmen muss.[485] Eine Folge kann so beispielsweise die Nichtwahrung von Fristen sein.[486]

An jenem Maßstab muss sich auch der Nutzer von (fremdsprachigen) Formblättern messen lassen, die im Anhang der VO (EG) Nr. 861/2007 zu finden sind.[487] Art. 6 I EuGFVO gibt vor, dass für die Klage- und Beklagtenschrift, die Widerklage und die darauf bezogene Antwort, als auch für Beschreibungen etwaiger Beweisunterlagen, die Nutzung der Sprache des angerufenen Gerichts unumgänglich ist. Der Nutzer eines Formblattes ist infolgedessen gezwungen, ein Formblatt in der Sprache des angerufenen Gerichts zu nutzen. Die in allen Sprachen der Mitgliedstaaten vorhandenen Formblätter können so allenfalls als ein sprachliches Vergleichsdokument genutzt werden, wenn der Nutzer allein einer anderen Sprache als die des angerufenen Gerichts mächtig ist.[488] Das Zusenden eines Formblattes in der Verfahrenssprache des Gerichts bei gleichzeitig davon abweichendem fremd-

---

[482] Vgl. Erhebung des Statistischen Bundesamtes Wiesbadens zu der Geschäftsentwicklung in der Zivilgerichtsbarkeit in dem Jahr 2020, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 30, wonach im Jahr 2020 1,7 % der Kläger aus dem EU-Ausland und 0,5 % aus Nicht-EU-Ländern kamen, während 4,8 % der Beklagten aus dem EU-Ausland und 1,4 % aus Nicht-EU-Ländern stammten. Im Übrigen sind die Parteien bei Rechtshängigkeit der Klage mit Sitz im Inland gemeldet gewesen.

[483] Vgl. Kissel/*Mayer*, GVG, 10. Aufl., § 184, Rn. 1; Stein/Jonas/*Jacobs*, GVG, 23. Aufl., § 184, Rn. 1; MüKo/*Zimmermann*, GVG, 5. Aufl., § 184, Rn. 1.

[484] Vgl. MüKo/*Zimmermann*, GVG, 5. Aufl., § 184, Rn. 5, der zumindet die kritische Frage nach der Wahrung der Öffentlichkeit i. S. d. § 169 GVG aufwirft, wenn die Fremdsprache außer von den Verfahrensbeteiligten selbst, nicht verstanden wird; auf die Verfahrensbeteiligten im Allgemeinen abstellend vgl. Stein/Jonas/*Jacobs*, GVG, 23. Aufl., § 184, Rn. 12. Für die entsprechende Anwendbarkeit der Art. 6 I, II EuGFVO in einer etwaigen (dann auch fremdsprachigen) mündlichen Verhandlung des europäischen Verfahrens, vgl. *Jahn*, NJW 2007, S. 2890 (2893).

[485] Vgl. *Hoppe*, IPRax 2010, S. 373 (374); *Armbrüster*, NJW 2011, S. 812 (813).

[486] Vgl. bereits BGH, Beschluss vom 14.07.1981 – 1 StR 815/80 = NJW 1982, S. 532 (533) [sub 1]; BayObLG, Beschluss vom 23.12.1986 – BReg. 3 Z 179/86 = BayObLGZ 1986, S. 537 (539) [sub II 2 b].

[487] Vgl. BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Wolber*, EuGFVO, Stand: 42. Ed. September 2021, Art. 6, Rn. 2; Kindl/Meller-Hannich/*Netzer*, EuBagatellVO, 4. Aufl., Art. 6, Rn. 2; MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 6, Rn. 1.

[488] Vgl. *Sujecki*, EuZW 2007, S. 649.

sprachigen Inhalt, ist damit genauso untersagt, wie wenn das Formblatt von der Partei nicht der Gerichtssprache entspricht, wohl aber die freien, ausfüllbedürftigen Textfelder in der Gerichtssprache abgefasst sind, obwohl im letzten Fall das Gericht seinerseits ein Formular in seiner Sprache zum Vergleich nutzen könnte. Bei Nichteinhaltung der gerichtsbezogenen Sprachverwendung soll zum Schutz des Gerichts Art. 4 IV UAbs. 1 EuGFVO entsprechend angewendet werden, um den Kläger zur Einhaltung der Gerichtssprache zu bewegen und seine Klage zu „berichtigen".[489]

Aus Sicht der Schriftsatz einreichenden, fremdsprachigen Partei ist die strenge Bindung an die Sprache allerdings ein ernstzunehmender Nachteil, denn der Tribut einer Teilnahme am inländischen Gerichtsverfahren ist die – meist allerdings fehlende – Kenntnis der Gerichtssprache oder aber – der wohl häufigste Fall – die Bezahlung eines – nicht zwangsläufig rechtskundigen – Übersetzers, für die Übersetzung der eigenen Stellungnahmen. Doch auch umgekehrt hat die inländische Gegenpartei ihrer Übersetzung(-spflicht) nachzukommen, da ihr Art. 6 I, III EuGFVO aufträgt, das Schriftstück[490] in die Amtssprache des Empfangsmitgleidstaates oder einer Sprache die der Empfänger versteht[491] zu übersetzen.[492] Empfangsmitgliedstaat – und damit die Wahl der Sprache – ist der Mitgliedstaat, in dem die Zustellung oder die Zusendung des Schriftstücks erfolgt.[493] Anders als nach Art. 6 I EuGFVO ist die Übersetzung der Schriftstücke für die Gegenpartei aber nicht zwingend, sofern diese die fehlende Übersetzung nicht reklamiert. Tut sie dies, droht jedoch die zulässige Ablehnung der Schriftstücke seitens der gegnerischen Partei, Art. 6 III lit. a EuGFVO, und somit die Unwirksamkeit der Zustellung, sodass das Gericht die den Schriftsatz vorbringende Partei über die Ablehnung in Kenntnis setzen und sie zur Übersetzung des Schriftstücks auffordern muss. In der Folge werden auch die angefallenen Übersetzungskosten vom Unterlegenen an die obsiegende Partei zu erstatten sein, Art. 16 EuGFVO.[494] Eine Zunahme der gesamten Verfahrenskosten ist mithin unumgänglich.

Die Pflicht der Mitgliedstaaten eine Hilfestellung beim Ausfüllen der Formblätter parat zu stellen, kann die Zuhilfenahme eines Übersetzers freilich nicht obsolet machen. Jene beschränkt sich nämlich allenfalls auf eine die Formblätter erklärende Funktion, ohne zugleich ein Übersetzungsangebot bereitzustellen.[495] Eine

---

489 Vgl. BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Wolber*, EuGFVO, Stand: 42. Ed. September 2021, Art. 6, Rn. 3.

490 Vgl. zur Interpretation des „Schriftstücks" in Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 6, Rn. 6; MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 6, Rn. 1, 3; Schlosser/Hess/*Schlosser*, EuGFVO, 5. Aufl., Art. 6, Rn. 3.

491 Vgl. zu der Problematik der verheimlichten Sprachkenntnisse seitens des Empfängers der Schriftstücke *Sujecki*, EuZW 2007, S. 649.

492 Vgl. Erklärung und mit einem Beispielsfall versehen Mayer/Lindemann/Haibach/*Haibach*, Small Claims Verordnung, Rn. 1069–1071, S. 166; zur misslungenen Semantik dieser Norm Stellung nehmend Schlosser/Hess/*Schlosser*, EuGFVO, 5. Aufl., Art. 6, Rn. 4.

493 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 18 in VO (EG) Nr. 861/2007.

494 Vgl. Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 831, S. 124.

495 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 11, Rn. 1; Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 11, Rn. 1, 2.

echte Kompensation der (kostspieligen und damit dem Konzept des kostengünstigen Verfahrens zuwiderlaufendenden) Übersetzung mag allenfalls noch darin erblickt werden können, dass die fremdsprachige Partei *überhaupt* einen vereinfachten und vereinheitlichten Zugang zur Geltendmachung seiner Rechte erhält. Ein Entgegenkommen seitens des Gerichts zeichnet sich im europäischen Verfahren nur im Bereich der Vollstreckung ab, wenn gem. Art. 21 II lit. b EuGFVO das Gericht auf Antrag der Partei – ohne zusätzliche Kosten für diese – eine Bestätigung des ergangenen Urteils in die jeweilig gewünschte Amtssprache der EU ausstellt.

Von der Bindung der Schriftsätze an die Gerichtssprache strikt zu unterscheiden ist hingegen die Möglichkeit, fremdsprachige Beweismittel wirksam bei Gericht einzureichen. Für das europäische Verfahren ergibt sich dies zum einen aus dem Wortlaut des Art. 6 I EuGFVO, welcher ausdrücklich nur die „Beschreibung etwaiger Beweisunterlagen" in der Sprache des Gerichts verlangt und im Übrigen die Vorlage von weiteren Unterlagen ohne Übersetzung in die Gerichtssprache billigt, Art. 6 II EuGFVO.[496] Eine Übersetzung kann das Gericht nach Maßgabe des Art. 6 II EuGFVO damit erst anfordern, wenn eine solche für den Erlass eines Urteils erforderlich erscheint. Ein Zwang dazu besteht jedoch nicht, sodass auch ohne Übersetzung eine Verwertung im Prozess möglich ist.[497] Zum anderen fügt sich auch § 184 S. 1 GVG nicht starr in die Bindung der deutschen Sprache, wenn doch etwa § 142 III ZPO die Einbringung „in fremder Sprache abgefassten Urkunden" billigt.[498]

Im Ergebnis können die durch die Sprachbarrieren erzeugten Nachteile im europäischen Verfahren kaum ausgeglichen werden. Insbesondere etwaige Zusatzkosten für einen Übersetzer wiegen schwer und stehen im Kontrast zum sonst doch einfach, günstig und schnell gehaltenen Verfahren. Derlei Problemen sieht sich das deutsche Verfahren nicht ausgesetzt, da eine deutlich überwiegende Mehrheit der Parteien, der deutschen Sprache mächtig ist und im Zweifelsfall ohnehin ein hinzugezogener – deutsch sprechender – Anwalt die schriftliche und mündliche Prozessführung übernimmt. Auswirkungen lassen sich infolgedessen für das deutsche Verfahren nicht feststellen. Für das europäische Verfahren könnten die sprachlichen Differenzen zwischen Partei- und Gerichtssprache jedoch ein nicht bloß unwesentliches Hemmnis für die Entscheidung eines Rückgriffs auf die VO (EG) Nr. 861/2007 darstellen. Ein Verfahren, dass moderne Fernkommunikationstechnologien fördern und angewendet wissen will, sollte zur Lösung des Problems, beispiels-

---

496 Vgl. Kindl/Meller-Hannich/*Netzer*, EuBagatellVO, 4. Aufl., Art. 6, Rn. 2, zusammen mit dem Hintergrund zu dieser Auslegung in EuGH, Urteil vom 08.05.2008 – C-14/07 = NJW 2008, S. 1721 (1725) [Rn. 86–88].

497 Vgl. BGH, Urteil vom 16.10.1986 – III ZR 121/85 = NJW 1987, S. 591 (592) [sub IV]; BGH, Beschluss vom 16.01.2007 – VIII ZR 82/06 = NJW-RR 2007, S. 1006 (1007) [sub II 2 b]; Prütting/Gehrlein/*Prütting*, ZPO, 13. Aufl., § 142, Rn. 15; zu den weiteren Besonderheiten fremdsprachiger Urkunden im Bereich des § 142 III ZPO, vgl. *Armbrüster*, NJW 2011, S. 812 (814).

498 Vgl. bereits BVerwG, Beschluss vom 09.02.1996 – 9 B 418/95 = NJW 1996, S. 1553; OLG Brandenburg, Beschluss vom 30.09.2004 – 9 UF 186/04 = NJOZ 2005, S. 1553 [sub II].

weise den Vorschlag über einheitliche Übersetzungsprogramme[499] ernst nehmen und deren Einsatztauglichkeit überprüfen. Übersetzer könnten so im besten Fall eingespart und die Attraktivität eines *kostengünstigen* Verfahrens wiederhergestellt werden. Auch sollte die Überlegung wieder aufgegriffen werden, die Übersetzungskosten unmittelbar von dem Mitlgiedsstaat tragen zu lassen, in welchem das Verfahren abgehalten wird.[500]

Zustellung von Schriftstücken

Doch bringt der beste Schriftsatz etwa oder der freundlich gemeinte Ratschlag des Gerichts, zur Abwendung eines endgültigen Zerwürfnisses zwischen den Parteien, nichts, wenn jene zwecks Kenntnisnahme nicht in den unmittelbaren Herrschaftsbereich derer gelangt, die am Prozess beteiligt sind. Mithin geht es im Nachfolgenden um den Vergleich der Übersendungsarten im europäischen und nationalen Kontext.

Standardmäßig zulässig ist in beiden Fällen die postalische Versendung. Sie ist indes nur eine Möglichkeit unter vielen. Zunehmend lassen sich jedoch das Verfahren beschleunigende Tendenzen ausmachen, die eine Abkehr vom analogen Handpapier einläuten und die elektronische Textvermittlung in den Mittelpunkt der Kommunikation treten lassen: Dank der VO (EU) Nr. 2015/2421 nimmt der Verordnungsgeber von einer bevorzugten Zustellung per Post in Art. 13 I EuGFVO a. F. Abstand und wendet sich im neuen Art. 13 I EuGFVO einer vornehmlich elektronisch auszuführenden Zustellung zu.[501] Der erste Absatz des Art. 13 EuGFVO hält hierfür zunächst eine Gleichstellung zwischen der postalischen und elektronischen Zustellung gem. Art. 13 I EuGFVO bereit. Dies betrifft die Übersendung der in Art. 5 II EuGFVO genannten Schriftstücke an den Beklagten, etwaige Widerklagen, Art. 5 VI EuGFVO, und die Übermittlung des Urteils, Art. 7 EuGFVO. Sämtlicher nicht in Art. 13 I EuGFVO genannter Schriftverkehr soll hingegen möglichst elektronisch erfolgen, ganz im Sinne des der Änderungsverordnung zu Grunde liegenden Credos, die räumliche Entfernung der Verfahrensbeteiligten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr durch den Einsatz technischer Entwicklungen zu verkürzen.[502] Die fortschrittliche elektronische Zustellungsart ist damit vor

499 Vgl. *Sujecki*, EuZW 2007, S. 649.

500 Vgl. Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 6, Rn. 1.

501 Vgl. Kindl/Meller-Hannich/*Netzer*, Eu-BagatellVO, 4. Aufl., Art. 13, Rn. 1, 2; *Brokamp*, Europäisches Verfahren, S. 56, der Art. 13 EuGFVO gar als ein „unmittelbar geltendes europäisches Zustellungsregime" einstuft; zudem bereits *Hess/Bittmann*, IPRax 2008, S. 305 (312), welcher mit der Regelung des Art. 13 EuGFVO „das Zustellungsrecht in Europa in ganz substantieller [aber positiver] Weise vergemeinschaftet" sieht; *Kramer*, ZEuP 2008, S. 355 (366); a. A. *Heger*, DStR 2009, S. 435 (437), der allein einen Mindeststandard, nicht aber eine Vollharmonisierung des europäischen Zustellungsrechts erblickt.

502 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 6 in VO (EU) Nr. 2015/2421; subsidiäre Zustellungsalternativen ergeben sich zusätzlich aus Art. 13 IV EuGFVO, die mit dem Verweis auf Art. 13, 14 VO (EG) Nr. 1896/2006 vom 12.12.2006 sowohl die Zustellung *mit* als auch *ohne* Empfangsnachweis

allem für die Verfahrensstufen nach Einleitung des Verfahrens von Belang. Denn an der bereits weit gefassten Art der Klageeinreichung ändert sich weiterhin nichts: Der Kläger kann gem. Art. 4 I 1 EuGFVO sein Klageformblatt direkt beim zuständigen Gericht einreichen, es auf dem Postweg versenden oder eine andere Art der Übermittlung, wie per Fax oder E-Mail, nutzen. Nach Maßgabe des § 1097 I ZPO ist sogar die Verwendung eines elektronischen Dokuments im Sinne des § 130a ZPO möglich. Die Weite der Optionen dient einer möglichst einfach gehaltenen und wenig bürokratischen Klageeinreichung, die der Attraktivitätssteigerung des europäischen Verfahrens zu Gute kommt.

Der Verordnungsgeber macht seinen Wandel hin zur elektronischen Kommunikation insbesondere durch seine Erwägungsgründe deutlich. So galt noch in Erwägungsgrund Nr. 18 der VO (EG) Nr. 861/2007 die Zustellung durch Postdienste mit Empfangsbestätigung als die vorrangig zu bevorzugende Zustellungsart, während Erwägungsgrund Nr. 8 der VO (EU) Nr. 2015/2421 die elektronische Zustellung der postalischen Zustellung, zumindest in ihrer Bedeutung, gleichstellt.[503] Aber auch die systematische Stellung des elektronischen Verkehrs in Art. 13 I, II EuGFVO gegenüber der alt hergebrachten Reservemethode in Art. 13 IV EuGFVO macht die Fortentwicklung zwischen den Verordnungen deutlich. Hintergrund für das weiterhin zögerliche Umschwenken zur elektronischen Kommunikation, ist indes die meist immer noch lückenhafte technische Ausstattung an den Gerichten der Mitgliedstaaten.[504] Die Zustellung nach Art. 13 EuGFVO besitzt dabei sowohl Gültigkeit für eine Zustellung im Verfahrensstaat als auch in einen anderen Mitgliedstaat, wobei in letzterem Fall unter Umständen die Regelungen der EG-ZustellVO[505] ergänzend hinzuzuziehen sind.[506]

Allerdings sind bezüglich der elektronischen Kommunikation zwischen den Parteien sowohl für den nationalen wie auch den europäischen Rechtsverkehr in den letzten Jahren stetige – aber noch nicht abgeschlossene – Fortschritte unternommen worden. So ermöglicht das Projekt e-CODEX PLUS den Mitgliedstaaten unter anderem, eine Anbindung an das Europäische E-Justiz-Portal[507] herzustellen, welches den Bürgern als zentraler Knotenpunkt die online basierte Versendung von Klagen

---

durch den Adressaten ermöglichen; vgl. zudem BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Wolber*, EuGFVO, Stand: 42. Ed. September 2021, Art. 13, Rn. 7.

503 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 18 in VO (EG) Nr. 861/2007; Erwägungsgrund Nr. 8 in VO (EU) Nr. 2015/2421.

504 Vgl. hierzu bereits Fn. 93–95, S. 21.

505 Vgl. VO (EG) Nr. 1393/2007 vom 13.11.2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates, ABl. EU 2007, L 324, S. 79 ff.

506 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 13, Rn. 1; Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 13, Rn. 1; Fasching/Konecny/*Scheuer*, EuBagatellVO, 2. Aufl., Art. 13, Rn. 6.

507 Vgl. die Möglichkeit bspw. online Klage im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen einzureichen unter: https://e-justice.europa.eu/177/DE/small_claims_forms?clang=de, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

und Anträgen bei allen Gerichten europaweit ermöglichen soll.[508] Das Projekt ist dabei auf eine möglichst sichere und zuverlässige Übertragung der Datensätze ausgerichtet, ganz im Sinne der Anforderungen an eine elektronische Übertragung nach der VO (EU) Nr. 2015/2421.[509] Innerhalb Deutschlands *kann* ein Schriftsatz per DE-Mail[510] oder per Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (= EGVP)[511] eingereicht werden, geschützt durch Signatur- und Verschlüsselungstechniken. Während die durch § 4 I 2 DE-Mail-Gesetz gesicherte, absenderbestätigte DE-Mail keiner qualifizierten elektronischen Signatur bedarf, ist eine derartige Sicherheits- und die Echt- und Unverfälschtheit des zugesendeten Dokuments bestätigende Signatur beim EGVP unabdingbar. Der elektronische Rechtsverkehr ist durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten[512] maßgeblich geprägt, welches die Bundesländer dazu anhält, ab Anfang 2018 – inklusive einer Verlängerungsfrist – spätestens aber bis Ende 2021 einen reibungslosen elektronischen Rechtsverkehr zu ermöglichen.[513] Die praktische Umsetzung ist weitestgehend geglückt, jedoch noch nicht bei allen Gerichten Standard.[514]

Der größte Vorteil der elektronischen Übermittlung von Dokumenten und damit des elektronischen Rechtsverkehrs schlechthin, liegt klar in der beschleunigten Kommunikation bzw. im beschleunigten Austausch der Dokumente. Der Effekt wird umso größer und lukrativer, je weiter die Verfahrensbeteiligten voneinander entfernt wohnen. Auch führen die elektronischen Systeme zu mehr Klarheit über einen erfolgreichen Zugang bei dem Empfänger, wenn dem Absender eine sofortige Eingangsbestätigung im Austausch für sein verschicktes Dokument bereitgestellt wird, § 174 IV 3 ZPO.[515] Der elektronische Rechtsverkehr kann jedoch erst dann sein gesamtes Potential entfalten, wenn die elektronischen Dokumente in einer entsprechenden elektronischen Akte gespeichert werden können. Doch genau hier liegt im Moment noch das weitaus größte Problem. Gemäß § 298a I ZPO können Prozessakten zwar elektronisch geführt werden. Die bloße „kann-Regelung" ist aber dem offenkundigen Defizit der technischen Umsetzung an den Gerichten geschul-

---

508 Vgl. für weitere Informationen über das Projekt auf der Internetseite unter: https://www.e-codex.eu/e-codex_plus, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

509 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 10 in VO (EU) Nr. 2015/2421.

510 Vgl. Gesetz zur Reglung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 28.04.2011, BGBI I. 2011 S. 666.

511 Vgl. hierfür näher die Internetseite unter: https://ejustice-bw.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Buerger+und+Organisationen, zuletzt abgerufen am 21.07.2026. So hat beispielhaft Baden-Württemberg für die elektronische Kommunikation mit dem Bürgern, den Behörden und den Gerichten eine kostenlose Sende- und Empfangskomponente via „Governikus Communicator Justiz Edition" bereitgestellt.

512 Vgl. Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013, BGBI I. 2013 S. 3786.

513 Vgl. hierzu BR-Drs. 818/12 vom 21.12.2012, S. 25.

514 Vgl. die Gerichtsliste mit den einzelnen Bundesländern unter: https://egvp.justiz.de/gerichte/index.php, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

515 Vgl. *Viefhues*, Elektronischer Rechtsverkehr, S. 5.

det, wodurch erst ab dem 01.01.2026 die Neuregelung des Absatzes 1 in Kraft tritt. Jener *verpflichtet* zur Führung der Prozessakten in elektronischer Form. Der elektronische Rechtsverkehr führt mithin nicht zu einem zeitgleich verbindlichen Start der elektronischen Akte.[516]

Zudem ist problematisch, dass das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, lediglich den Bereich der Außenkommunikation zwischen den Gerichten und – vor allem – den Rechtsanwaltskanzleien organisiert. Ungeregelt bleiben die Fälle der Kommunikation innerhalb der jeweiligen Beteiligtengruppen, sodass die Arbeitsweise etwa innerhalb einer Kanzlei oder eines Gerichts weiterhin analog verlaufen kann und etwaige dokumentationswürdige Ergebnisse für die Akte erst wieder eingescannt werden müssen. Der umständliche Wechsel zwischen Papier und Elektronik muss auch vorgenommen werden, wenn etwa der Kläger die Klage oder der Beklagte seine Antwort, nicht elektronisch über das europäische Justizportal stellt. Ersterer ist nämlich in der Art seiner Klageeinreichung frei, Art. 4 I 1 EuGFVO, genauso wie der Beklagte, der noch nicht einmal das Antwortformblatt verwenden muss, Art. 5 III EuGFVO. Zum anderen ist bei der elektronischen Zustellung die ausdrückliche Zustimmung der jeweiligen Verfahrensbeteiligten von Nöten. Für das deutsche Verfahren ergibt sich dies aus §§ 166 II, 168 I 1, 174 III 2 ZPO und für das europäische Verfahren über Art. 13 I lit. b ii), II EuGFVO. Dadurch, dass die §§ 1097 ff. ZPO selbst keine Durchführungsbestimmungen bezüglich einer Übersendung bzw. Zustellung von Dokumenten enthalten, muss jedoch daneben auf die *lex fori* der §§ 166 ff. ZPO zurückgegriffen werden, sodass die Normenkette für Zustellungen im deutschen Verfahren für die EuGFVO gleichfalls genutzt werden kann.[517] Fehlt nun eine derartige Zustimmung bei einem der Beteiligten ist wieder mit einem Hin und Her zwischen analoger und digitaler Kommunikation zu rechnen.[518] Derzeit am einfachsten wäre es daher, wenn die Parteien durch einen Anwalt vertreten wären. Dann nämlich könnte eine Übermittlung an das besondere elektronische Anwaltspostfach (= beA) erfolgen, § 174 III 3 ZPO i. V. m. § 130a IV Nr. 2 ZPO, welches ohnehin bis spätestens Ende des Jahres 2021 eingerichtet sein muss, vgl. Umkehrschluss zur Nutzungspflicht von elektronischen Dokumenten in § 130d S. 1 ZPO. Konkretisiert wird die Pflicht des Anwalts durch § 31a VI BRAO, welcher neben der Vorhaltung des beA, zusätzlich die Verpflichtung zur Kenntnisnahme von Mitteilungen und Zustellungen in jenem, normiert. Einem Prozess ohne anwaltliche Vertretung droht mithin ein „Medienbruch“[519], welcher in der Lage ist, die zügige Dokumentenübermittlung und die Einsparungen an Brief- und Portokosten[520] obsolet werden zu lassen und gar einen Mehraufwand

[516] Vgl. *Bacher*, MDR 2014, S. 998 (1000).

[517] Vgl. die Einschätzung bzgl. des Zustimmungserfordernisses als „sachgerecht“ bei BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Wolber*, EuGFVO, Stand: 42. Ed. September 2021, Art. 13, Rn. 21.

[518] Vgl. zum ähnlich gelagerten Problem bei Videoverhandlungen bei *Greib*, JuS 2020, S. 521 (523).

[519] Vgl. *Viefhues*, Elektronischer Rechtsverkehr, S. 6.

[520] Vgl. eine bereits im Jahr 2004 geschätzte bundesweite Einsparung von über 20 Mio. € in *Gottwald/Viefhues*, MMR 2004, S. 792 (795).

durch den ständigen Medienwechsel herbeizuführen droht; zumindest aber rentiert sich der technische Aufwand, der für einen elektronischen Rechtsverkehr nebst elektronischer Akte vorgehalten werden muss, langsamer.[521]

Die mannigfaltigen Arten der Übersendung an einen Verfahrensbeteiligten verschieben sich zunehmend hin zum zukunftsweisenden elektronischen Rechtsverkehr. Die Auswirkungen der identischen Vor- und Nachteile im deutschen und europäischen Verfahren sind daher von bedeutender Natur. Der rechtliche Rahmen ist zwar in beiden Verfahrensarten gesetzt, nur sind insbesondere bei fehlender anwaltlicher Unterstützung der Parteien, die elektronische Kommunikation mit den Dokumenten stets vom Gutdünken des Klägers oder des Beklagten abhängig. Die (indirekt benötigte) Zustimmung der Parteien, allein elektronisch zu kommunizieren, fesselt das Gericht, den Gesetz- und den Verordnungsgeber in ihrem Bestreben nach einem schnellen, sicheren und vor allem digitalen Rechtsverkehr. Zugleich leidet die Bestrebung aber auch an der mangelnden flächendeckenden Bereitstellung adäquater Technik in den Gerichten.

Ausgestaltung der Prozessabfolge im Konkreten

Im Nachfolgenden bringt der Rechtsvergleich die konkreten Verfahrensabläufe und -strukturen beider Verfahren, von der Einleitung des Prozesses bis hin zum Urteil und einem sich möglicherweise noch anschließenden Rechtsschutz, zur Geltung. Über die in Kapitel C. bereits aufgezeigten Erkenntnisse des lediglich zusammengefassten Verfahrensablaufes hinaus, sollen nachfolgend nicht nur die Prozessabwicklungen als solche miteinander verglichen, sondern obendrein auch die jeweilige prozessuale Wirkung der Verfahrensabschnitte untersucht werden. Anders als noch in der allgemeinen, abstrakten Ausgestaltung des prozessualen Rahmens, handelt es sich bei der nachfolgenden Darstellung nicht um einzelne, herausgegriffene Aspekte des Verfahrens, die selbiges in seiner Gesamtheit betreffen. Vielmehr beschreibt die Abhandlung die jeweiligen prozessualen Charaktereigenschaften eines gesamten, in sich geschlossenen Verfahrensabschnittes. Dementsprechend soll eine Stellungnahme zu den positiven und negativen Auswirkungen jener Verfahrensinhalte gesammelt am Ende jedes Verfahrensabschnittes erfolgen.

Einleitung des Verfahrens

Der Dispositionsmaxime entsprechend, obliegt es den Parteien, *ob* überhaupt und *wann* ein Prozess in Gang gesetzt wird.[522] Damit offenbart sich gerade eines der zentralen Unterscheidungsmerkmale zum Strafprozess, welchem die Verfahrensein-

[521] Vgl. *Viefhues*, Elektronischer Rechtsverkehr, S. 7; *Bacher*, MDR 2014, S. 998 (1001).

[522] Vgl. BSG, Urteil vom 02.12.2008 – B 2 KN 3/07 U R = BeckRS 2009, S. 55971 [sub II]; BGH, Urteil vom 13.12.2019 – V ZR 152/18 = ZfBR 2020, S. 257 (259) [sub II 1 a bb (2) (a) (aa)]; *Ulber/Bischof*, JuS 2021, S. 12.

leitung *ex officio*, also hoheitlich, zusteht (sog. Offizialmaxime, § 152 I StPO). So ergeben sich auch für die beiden miteinander zu vergleichenden Verfahren keine Besonderheiten in dem *Grund* für die Verfahrenseinleitung. Anders sieht es da aber in der *Art und Weise* der Begründung des Prozessrechtsverhältnisses, wie auch der prozessualen und materiell-rechtlichen Wirkung einer Klageeinleitung aus.

Die Einleitung in das deutsche Verfahren

Für das deutsche, vom Gericht selbst auszuwählende, Verfahren sind auch im Rahmen des § 495a ZPO die Voraussetzungen von § 253 ZPO zu erfüllen, wobei jene Vorgaben in Absatz 2 obligatorischer Natur sind.[523] Ohne deren Einhaltung droht die Klage durch Prozessurteil abgewiesen zu werden.[524] Die fehlende Bindungswirkung an den parteilichen Vorschlag, ein Verfahren nach § 495a ZPO zu initiieren, geht zugleich mit dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts einher, in jeder Verfahrenslage – zumindest gedanklich – darüber zu entscheiden, ob der Rahmen des § 495a ZPO für den konkreten Rechtsstreit noch angebracht ist. Wird die Frage vom Gericht verneint, erfolgt eine Überleitung in ein normales Erkenntnisverfahren.

Die Klage selbst kann beim Amtsgericht – unter den Anforderungen an vorbereitende Schriftsätze, § 253 IV ZPO i. V. m. §§ 130, 130a, 131 ZPO – schriftlich eingereicht oder mündlich zum Protokoll der Geschäftsstelle vorgetragen werden, § 496 ZPO i. V. m. § 129a I, II ZPO. Sie ist sodann anhängig. Leidet die Klageerhebung an Mängeln – auf die das Gericht hinzuweisen hat, § 139 III ZPO –, ist der Prozess nicht von vornherein zum Scheitern verurteilt; eine Klageabweisung ist und bleibt die Ausnahme.[525] Vielmehr wird dem Kläger in aller Regel eine Behebung des Mangels ermöglicht. Die mangelbelastete Prozesshandlung entfaltet ihre prozessuale Wirkung – abhängig von der Art des Mangels – im Zweifelsfall sodann aber erst im Zeitpunkt der Heilung, also *ex nunc*, mit der bisweilen nachteiligen Folge, dass eine (mangelbedingt) abgelaufene Frist, durch die Heilung nicht wieder als fristwahrend zurückgestuft wird.[526] Zur Unterscheidung der Mängel und ihrer Folgen für den Prozess, wird in der gerichtlichen Überprüfung der Klageschrift zwischen den echten Prozessvoraussetzungen und den Sachurteilsvoraussetzungen differenziert.

---

523 Vgl. MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 14, 25; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Toussaint*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 495a, Rn. 11.

524 Vgl. etwa für den Fall des unklar bleibenden Streitgegenstandes BGH, Urteil vom 28.02.1984 – VI ZR 70/82 = NJW 1984, S. 1807 (1809) [sub III 1]; BGH, Urteil vom 12.12.2012 – VIII ZR 307/11 = NJW 2013, S. 387 (389) [sub II 1 a aa (2) (a)].

525 Vgl. BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Bacher*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 253, Rn. 80.

526 Vgl. zur *ex-nunc*-Wirkung bei zunächst fehlender Unterzeichnung der Klageschrift bei BGH, Urteil vom 07.06.1990 – III ZR 142/89 = NJW 1990, S. 3085 (3086) [sub II 3 a]; BGH, Urteil vom 03.03.2004 – IV ZR 458/02 = NJW-RR 2004, S. 755 [sub 2 a]; vgl. zur *ex-nunc* wirkenden Heilungsmöglichkeit eines zunächst nicht hinreichend individualisierbaren Anspruchs in der Klageschrift bei BGH, Urteil vom 29.11.1956 – III ZR 235/55 = NJW 1957, S. 263 (264); BGH, Urteil vom 17.03.2016 – III ZR 200/15 = NJW 2016, S. 2747 (2749) [sub II 2]; vgl. dagegen zur *ex-tunc*-Wirkung bei einer Verteilung des Klagebetrages während einer auf

Zu den echten Prozessvoraussetzungen zählen die funktionelle Zuständigkeit des angerufenen Gerichts als 1. Instanz, die deutsche Gerichtsbarkeit nach §§ 18–20 GVG, die Postulationsfähigkeit nach §§ 78, 79 ZPO, die Zahlung des Gerichtskostenvorschusses gem. § 12 I 1 GKG wie auch eben die Prüfung der Klageeinreichung auf das Vorliegen von schweren Mängeln. Als schwere Mängel gelten die fehlende Erkennbarkeit, ob mit der eingereichten Schrift überhaupt eine Klage erhoben werden soll, die unvollständige Beklagtenbezeichnung, sodass eine Zustellung unmöglich gemacht wird, die bedingte Klageerhebung und das Fehlen der Unterschrift unter der Klageschrift.[527] Insbesondere die schweren Mängel in der Klageeinreichung weisen allesamt eine fehlende Individualisierbarkeit der Parteien und/oder des Prozessstoffes auf. In der Folge ist eine Zustellung seitens des Gerichts an die beklagte Partei abzulehnen und hierdurch eine Rechtshängigkeit der Streitsache zu vermeiden.[528] Sowohl das Gericht, als auch die Parteien können so beispielsweise vor einem versehentlich eingereichten Klageentwurf geschützt werden. Die gegnerische Partei muss hierdurch keine zeitliche und finanzielle Anstrengung zur Klageabwehr aufbringen und das Gericht sich nicht mit den weiteren Voraussetzungen des dann als Klage zu behandelnden Entwurfes befassen. Erst eine etwaige Heilung des Mangels lässt die Ernsthaftigkeit und Geordnetheit der Klage erkennen, sodass erst ab diesem Zeitpunkt eine Zustellung der mangelbereinigten Klage an den Beklagten erfolgen kann. Die materiell-rechtliche Wirkung der geltend gemachten Forderung tritt, dem prozessualen Nachreichen der nun ordnungsgemäßen Klage entsprechend, *ex-nunc* ein.[529] Das bedeutet, dass erst ab diesem Zeitpunkt die Erhebung der Klage die Verjährung des materiell-rechtlichen Anspruches, der dem vorgetragenen Streitgegenstand zu entnehmen ist,[530] nach

mehrere selbstständige Ansprüche gestützten Teilklage bei BGH, Urteil vom 03.04.1996 – VIII ZR 315/94 = NJW-RR 1996, S. 885 (886) [sub II 1]; vgl. zur *ex-tunc*-Wirkung ferner bei fehlerhaften Parteiangaben, wenn trotz dessen die richtige Partei aufgetreten ist, Stein/Jonas/*Roth*, ZPO, 23. Aufl., § 253, Rn. 63; MüKo/*Becker-Eberhard*, ZPO, 6. Aufl., § 253, Rn. 183.

527 Vgl. zur Erkennbarkeit einer Klageerhebung bereits VGH München, Beschluss vom 14.03.1990 – 5 B 89/3542 = NJW 1990, S. 2403; LG Stuttgart, Beschluss vom 05.10.1993 – 2 T 480/93 = NJW 1994, S. 1077 [sub II 3, 4]; vgl. zur die Klagezustellung ermöglichenden Beklagtenbezeichnung in OLG Hamm, Beschluss vom 07.03.2013 – II-2 WF 9/13 = NZFam 2014, S. 373; vgl. zur Voraussetzung der unbedingten Klageerhebung in BGH, Urteil vom 06.12.2006 – XII ZR 190/06 = NJW 2007, S. 913 (914) [sub II 1]; BAG, Urteil vom 17.12.2015 – 2 AZR 304/15 = NJW 2016, S. 2054 (2056) [sub I 2 b dd (1)]; vgl. zum Erfordernis einer Unterschrift des Klägers BAG, Urteil vom 05.08.2009 – 10 AZR 692/08 = NZA 2009, S. 1165 (1167) [sub II 2 b cc (2)]; BAG, Urteil vom 25.02.2015 – 5 AZR 849/13 = NJW 2015, S. 3533 (3534) [sub II 1 b, c]; zu etwaigen Ausnahmen der eigenhändigen Unterschrift vgl. zusammenfassend MüKo/*Becker-Eberhard*, ZPO, 6. Aufl., § 253, Rn. 24.

528 Vgl. zur Sammlung der Mängel in der Klageschrift und der deswegen zu unterbleibenden Terminsbestimmung und Zustellung in Stein/Jonas/*Roth*, ZPO, 23. Aufl., § 216, Rn. 12; Saenger/*Saenger*, ZPO, 9. Aufl., § 253, Rn. 28–33; MüKo/*Becker-Eberhard*, ZPO, 6. Aufl., § 271, Rn. 10.

529 Vgl. Stein/Jonas/*Roth*, ZPO, 23. Aufl., § 253, Rn. 59.

530 Vgl. BGH, Urteil vom 04.05.2005 – VIII ZR 93/04 = NJW 2005, S. 2004 (2005) [sub II 3]; BGH, Urteil vom 16.07.2015 – III ZR 238/14 = NJW 2015, S. 3162 (3163) [sub II 1]; BGH,

§ 204 I Nr. 1 BGB erfolgreich hemmen kann.[531] Selbiges gilt für den Fall, dass die fehlerhafte Klage versehentlich doch an den Beklagten zugestellt wurde, wenn der Beklagte trotz Kenntnis oder Kennenmüssens des Klagemangels, auf die Befolgung der fehlerhaften Klagevoraussetzung verzichtet oder diese nicht rügt, § 295 I ZPO. Die Klage gilt sodann ab dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung als erhoben bzw. rechtshängig.[532]

Anders als der Umfang der Überprüfung der Zulässigkeit der Klage in Form der echten Prozessvoraussetzungen erwarten lässt, ist diese bei Weitem nicht umfassender Natur. Denn insbesondere die Sachurteilsvoraussetzungen, wie etwa die obligatorischen Voraussetzungen des § 253 II ZPO, die Prüfung der Zuständigkeit des Gerichts gem. den §§ 23 ff. GVG und §§ 12 ff. ZPO, der Partei- und Prozessfähigkeit gem. den §§ 50 ff. ZPO oder das Nachverfolgen streitgegenstandsbezogener Sachurteilsvoraussetzungen, wie eine etwaig entgegenstehende Rechtskraft nach § 322 ZPO oder eine anderweitige Rechtshängigkeit nach § 261 III Nr. 1 ZPO, gilt es von Amts wegen erst *nach* der Zustellung der Klage an den Beklagten zu beachten.[533] Müsste das Gericht diese Voraussetzungen bereits bei Eingang der Klage umfassend und abschließend überprüfen, würde dies auf eine dem deutschen Zivilprozess nicht bekannte *a-limine*-Abweisung hinauslaufen.[534] Allein die Heilungsmöglichkeit derlei Mängel sprechen aber deutlich *gegen* eine vollumfängliche und *für* eine Vorprüfung mit begrenztem Umfang. Anders als bei der Rubrik der echten Prozessvoraussetzungen, führt das Fehlen jener prozessrelevanten Voraussetzungen infolgedessen nicht zur Verneinung einer Zustellung der Klageschrift an den Beklagten. Bei Fehlen der Voraussetzungen kommt ergo ein Prozess mit Rechtshängigkeit, mündlicher Verhandlung, etc. zustande. Der geltend gemachte materiell-rechtliche Anspruch wird folglich trotz bestehender Mängel in der Klage gem. § 204 I Nr. 1 BGB vor einer drohenden Verjährung geschützt. Werden die Fehler jedoch nicht bis zur letzten mündlichen Verhandlung behoben, ergeht keine Entscheidung in der Sache, sondern eine Abweisung der (jetzt endgültig) unzulässigen Klage durch Prozessurteil.[535] Materiell-rechtlich wirkt die Heilung des Fehlers in der Regel *ex-nunc*.[536]

Urteil vom 29.10.2015 – IX ZR 222/13 = NJW 2015, S. 3711 (3712) [sub II 2 a].

531 Vgl. BGH, Urteil vom 21.02.2013 – IX ZR 92/12 = ZIP 2013, S. 680 (681) [sub B I 1 a]; BGH, Urteil vom 08.01.2014 – XII ZR 12/13 = NJW 2014, S. 920 (921) [sub II 2 c bb]; BGH, Urteil vom 25.09.2015 – V ZR 246/14 = NJW 2016, S. 1310 (1313) [sub II 2 c bb]; BGH, Urteil vom 03.05.2016 – II ZR 311/14 = NJW 2017, S. 886 (888) [sub II 2 a].

532 Vgl. hierzu bereits BGH, Urteil vom 08.02.1996 – IX ZR 107/95 = NJW 1996, S. 1351 [sub 3 a].

533 Vgl. beispielhaft für die Überprüfung der Parteifähigkeit, §§ 50 ff. ZPO, erst nach erfolgter Klagezustellung in MüKo/*Becker-Eberhard*, ZPO, 6. Aufl., § 271, Rn. 12; Stein/Jonas/*Thole*, ZPO, 23. Aufl., § 271, Rn. 38.

534 Vgl. MüKo/*Becker-Eberhard*, ZPO, 6. Aufl., § 271 Rn. 8, 15.

535 Vgl. zur Abweisung durch Prozessurteil bei fehlender oder fehlerhafter Beseitigung des Mangels in der Klageschrift in BGH, Urteil vom 17.07.2003 – I ZR 259/00 = NJW 2003, S. 3406 (3408) [sub II]; BGH, Urteil vom 06.10.2011 – I ZR 54/10 = NJW 2012, S. 1589 [sub II 1 b].

536 Vgl. zur Beseitigung von Mängeln im notwendigen Inhalt der Klageschrift, § 253 II ZPO, in BGH, Urteil vom 29.11.1956 – III ZR 235/55 = NJW 1957, S. 263 (264); vgl. im Übrigen zu

Die Einleitung in das europäische Verfahren

Die Einleitung des europäischen Verfahrens ist maßgeblich durch die Einreichung des Klageformblatts A durch den Kläger geprägt, an dessen damit einhergehender Verfahrensauswahl das angerufene Gericht gebunden ist, Art. 4 I 1 EuGFVO. Die Bindungswirkung sorgt – anders als im deutschen Verfahren – zugleich dafür, dass bei Vorliegen aller Voraussetzungen der Verordnung, das Gericht das Verfahren nicht wahlweise in das deutsche Normalverfahren oder in ein Verfahren nach § 495a ZPO umwandeln darf. Dies ist erst möglich, wenn das europäische Verfahren als solches nicht anwendbar ist, Art. 4 III EuGFVO.

Anders als im deutschen Verfahren, ist eine mündliche Klageeinreichung nicht vorgesehen. Der Kläger hat nämlich zwingend auf das Klageformblatt zurückzugreifen und dieses dem Gericht zukommen zu lassen.[537] Die obligatorische Nutzung des Formblattes lässt sich zum einen aus dem Umkehrschluss des Art. 5 III EuGFVO herleiten, der durch die Zustellung des Klageformblatts an den Beklagten die 30 Tage Antwortfrist des Beklagten auslöst.[538] Zum anderen ist unabhängig von der möglicherweise nur fakultativ verstandenen Einleitungsmöglichkeit des Erwägungsgrundes Nr. 11 der VO (EG) Nr. 861/2007 (vgl. „sollte"), dem Kläger von der Verordnung kein anderer Einstieg in das Verfahren vorgegeben bzw. ermöglicht worden, vgl. Wortlaut des Art. 4 I 1 EuGFVO („Der Kläger leitet […] ein, indem"). Die Art und Weise der Übermittlung ist dann jedenfalls dem Kläger wieder offen gestellt, sodass etwa neben einer klassisch postalischen, auch eine elektronische Übermittlungsform gewählt werden kann, Art. 4 I 1 EuGFVO i. V. m. § 1097 I ZPO. Anders als im deutschen Verfahren, wird dem Kläger durch das Klageformblatt unmittelbar und zwingend vorgegeben, wie und in welchem Umfang er seine Klage einzureichen hat. Das Klageformblatt bündelt daher die maßgeblichen Zulässigkeitsvoraussetzungen und verhindert im besten Fall *de lege lata* eine fehlerbehaftete Klageeinreichung.

Der vorgezogene Eintritt der Rechtshängigkeit und seine prozessualen Folgen

Folge der Einreichung des ausgefüllten Klageformblattes, ist die Erhebung der Klage in der gem. § 253 I ZPO gebotenen Form.[539] Hierbei handelt es sich aber allein um die prozessuale Wirkung in Form der Rechtshängigkeit.[540] Denn das hiesige europäische Verfahren kennt keine Unterscheidung zwischen den im deutschen Zivilprozess gängigen Begriffen der Anhängigkeit und Rechtshängigkeit eines Ver-

---

Beispielen mit der eher seltenen *ex-tunc*-Wirkung in Fn. 526, S. 137.

537 Vgl. BT-Drs. 16/8839 vom 16.04.2008, S. 26; Schlosser/Hess/*Schlosser*, EuGFVO, 5. Aufl., Art. 4, Rn. 1; Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., Sammelkommentierung zu § 1097, Rn. 7.

538 Vgl. hierzu auch MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 4, Rn. 1.

539 Vgl. AG Gießen, Urteil vom 23.04.2013 – 49 C 381/12 = NJW-RR 2013, S. 1073 (1074); AG Braunschweig, Urteil vom 08.01.2014 – 118 C 3557/13 = BeckRS 2014, S. 5553; Geimer/Schütze/*Pfeiffer*, EuGFVO, Stand: 62. EL Juli 2021, Art. 4, Rn. 58.

540 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 4, Rn. 22; *Hau*, JuS 2008, S. 1056 (1058).

fahrens. Die Rechtshängigkeit tritt folglich bereits mit der Einreichung des Klageformblatts beim zuständigen Gericht ein und nicht wie im deutschen Verfahren erst mit der Klagezustellung beim Beklagten.[541] Maßgeblich ist für jene Vorverlagerung zum einen die Vorschrift des Art. 32 I lit. a) Brüssel-Ia-VO, wonach bei übernationaler Verfahrenskonkurrenz – wie hier im europäischen Verfahren, wegen des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs, vorgegeben – ein Gericht in dem Zeitpunkt als „angerufen" gilt, in welchem das verfahrenseinleitende Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist; zum anderen weisen auch die Art. 2 I 1 EuGFVO und Art. 3 III EuGFVO dem Tag, an welchem das Klageformblatt beim zuständigen Gericht eingeht, eine hervorgehobene und stets anzuknüpfende Stellung zu.[542]

Im Zuge des frühen Einsetzens der Rechtshängigkeit, sei auf die Weite der Überprüfungspflichten des Gerichts im europäischen Verfahren hingewiesen. Im Anschluss an die Prüfung der Eröffnung des richtigen Anwendungsbereiches und des mangelfreien Klageformblattes, hat das Gericht – anders als im deutschen Verfahren üblich, nämlich erst *nach* Klagezustellung an den Beklagten –, bereits im Stadium der Klageeinleitung eine Schlüssigkeitsprüfung dahingehend vorzunehmen, ob die Klage nicht bereits offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, Art. 4 IV UAbs. 2 S. 1 EuGFVO.[543] Bei positiver Bescheidung ist der Kläger von der Absicht des Gerichtes zu unterrichten, dass dieses die Klage abzuweisen gedenkt. Für die Variante der Unzulässigkeit muss jedoch das Verfahren als solches unzulässig sein. Beschränkt sie sich nur auf die Anwendbarkeit der Verordnung selbst, leitet das Gericht die Klage in ein normales Verfahren nach der ZPO über, Art. 4 III EuGFVO i. V. m. § 1097 II ZPO. Bei unzureichenden oder nicht deutlich vermittelten Angaben im Klageformblatt, soll dem Kläger zuvor jedoch stets die Möglichkeit der Korrektur zugestanden werden, Art. 4 IV UAbs. 1 S. 1 EuGFVO. Eine Abweisung wegen offensichtlicher Unzulässigkeit und/oder offensichtlicher Unbegründetheit ist – auch als Korrelat zum fehlenden Anwaltszwang – allerdings stets auf absolute Ausnahmefälle und deren greifbarer Evidenz zu begrenzen.[544] Nimmt der Kläger das Korrekturbegehren des Gerichts nicht, nicht ausreichend oder verspätet wahr,

---

[541] Vgl. Rauscher/*Varga*, EG-BagatellVO, 4. Aufl., Art. 4, Rn. 11; Kropholler/*von Hein,* EuGFVO, 9. Aufl., Art. 4, Rn. 18; MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 4, Rn. 22; *Adolphsen*, Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 63, S. 131; a. A. *Leipold*, Das europäische Verfahren, S. 401 (415), der uneingeschränkt über Art. 19 EuGFVO die *lex fori* für direkt anwendbar erachtet und dementsprechend die Rechtshängigkeit über §§ 253 I i. V. m. 261 I ZPO erst im Zeitpunkt der Zustellung der Klage an den Beklagten für eingetreten hält; indirekt wohl auch *Jahn*, NJW 2007, S. 2890 (2894), der Rechtshängigkeit erst bei einem (zuvor korrigierten) vollständig ordnungsgemäßen Klageformblatt annimmt.

[542] Vgl. BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Wolber*, EuGFVO, Stand: 42. Ed. September 2021, Art. 4, Rn. 16; zur Anwendbarkeit der EuGVVO innerhalb der EuGFVO vgl. MüKo/*Gottwald*, Brüssel Ia-VO Art. 1 Rn. 2.

[543] Vgl. die kritische Anmerkung hierzu in Rauscher/*Varga*, EG-BagatellVO, 4. Aufl., Art. 4, Rn. 13.

[544] Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 4, Rn. 19; Geimer/Schütze/*Garber*, EuGFVO, 4. Aufl., Art. 4, Rn. 54; Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 4, Rn. 13; *Jahn*, NJW 2007, S. 2890 (2894).

wird die Klage ohne weitere Umschweife konsequent zurück- bzw. abgewiesen, Art. 4 IV UAbs. 2 S. 1 EuGFVO. Der Beklagte erfährt in diesem Fall nichts von der angestrebten Klage gegen ihn. Der Verordnungsgeber unterscheidet also nicht wie der deutsche Gesetzgeber zwischen echten Prozess- und Sachurteilsvoraussetzungen und die damit einhergehenden prozessualen Wirkungen.

Wohl aber spricht auch der Verordnungsgeber dem Gericht die Möglichkeit zu, die nähere Prüfung des Klageformblattes in bestimmten Konstellationen ausfallen zu lassen. Dies gilt für Fälle, die den schweren Mängeln innerhalb der echten Prozessvoraussetzungen im deutschen Prozess gleichstehen: fehlende Unterschrift unter der Klage, ungenügende bzw. unbestimmte Angaben über die Partei oder das Rechtsbegehren, fehlende Ernsthaftigkeit das Verfahren nach der europäischen Verordnung führen zu wollen.[545] Das Gericht kann hier ohne Weiteres dem Klagebegehren eine offensichtliche Unzulässigkeit bescheinigen. Allerdings ändert dies nichts an der gleichlaufenden Einordnung der Fälle mit einem formalen Mangel im Klageformblatt und deren prozessualer Wirkung. Die vorgezogene Rechtshängigkeit mit Einreichen der Klage bei Gericht, begründet damit stets das Bedürfnis nach einer gerichtlichen Entscheidung, zumindest in der Form eines Prozessurteils. Im Ergebnis ist das europäische Verfahren – anders als das deutsche Verfahren – folglich einer *a-limine*-Abweisung zugänglich.

Der vorgezogene Eintritt der Rechtshängigkeit und seine materiell-rechtlichen Folgen

Fraglich ist hingegen, was der – gegenüber dem deutschen Verfahren – vorgezogene Zeitpunkt der Rechtshängigkeit im europäischen Verfahren für die geltend gemachten materiell-rechtlichen Ansprüche bedeutet. Unterschieden werden müssen hierbei zwei verschiedene Fälle. Zum einen der Idealfall, dass der Kläger sein Klageformblatt ordnungsgemäß ausgefüllt beim zuständigen Gericht einreicht. Zum anderen der Fall, dass das Gericht das Klageformblatt als noch nicht vollständig ausgefüllt bzw. als noch noch nicht inhaltlich aussagekräftig genug einstuft und es dem Kläger deswegen zur Überarbeitung zurückgibt.

Das ordnungsgemäß ausgefüllte Klageformblatt

Die Frage der Anwendbarkeit des materiellen Rechts richtet sich dabei aber nach der *lex causae*. Der Richter muss daher zunächst die Anwendbarkeit deutschen Rechts überprüfen. Bei positiver Feststellung durch das Gericht, wird sodann die für den Kläger zuvorderst wichtige Hemmung der Verjährung eines materiell-rechtlichen Anspruchs nach § 204 I Nr. 1 BGB – wie im deutschen Verfahren – ausgelöst,

[545] Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 4, Rn. 15.

soweit dessen Voraussetzungen gegeben sind. Das heißt dann allerdings erst – entsprechend der jetzt anzuwendenden *lex fori* – mit Zustellung des Klageformblatts beim Beklagten.[546]

Anders als im deutschen Verfahren, sind die Rechtshängigkeit und die Wirkung der Klageerhebung auf materiell-rechtliche Ansprüche infolgedessen zeitlich, wie auch von ihrer Rechtswirkung her entkoppelt, sodass dem Kläger im Ernstfall – wegen einer erst später einsetzenden Verjährungshemmung – der Verfall seiner materiell-rechtlichen Ansprüche droht.[547] Denn bevor das Gericht die Zustellung des Formblattes an den Beklagten vornimmt, Art. 5 II UAbs. 2, III EuGFVO, überprüft es die Eröffnung des Anwendungsbereiches der Verordnung und das Formblatt auf Mängel hinsichtlich ausreichender Angaben, Art. 4 III, IV EuGFVO. Für die Zustellung (einschließlich der eben erwähnten Prüfungen) an den Beklagten hat das Gericht aber grundsätzlich bis zu 14 Tage Zeit, ab Eingang eines *ordnungsgemäß* ausgefüllten Klageformblattes, Art. 5 II UAbs. 2 S. 2 EuGFVO. Die Zustellung hat also nicht wie im deutschen Verfahren „unverzüglich" zu erfolgen, § 271 I ZPO. Kann es die Frist ausnahmsweise nicht einhalten, etwa weil die Vorbereitung für die Zustellung ins Ausland zum Beklagten länger dauert,[548] veranlasst das Gericht die erfolgreiche Zustellung so bald wie möglich, Art. 14 III EuGFVO. Dementsprechend liegt die Aufrechterhaltung einer rechtshemmenden Wirkung im Zweifel in den Händen des Gerichts.

Lösung verspricht – über den Umweg des Art. 19 EuGFVO – § 167 ZPO, welcher die Wirkung (in unserem Fall die Verjährungshemmung) bereits mit Eingang des Klageformblatts beim zuständigen Gericht per Fiktion rückwirkend, also mit *ex-tunc*-Wirkung, auslöst, wenn die Zustellung „demnächst" erfolgt.[549] Jener Lösungsansatz ist für den Kläger aber nur so lange hilfreich, wie in der Sache deutsches Recht anwendbar ist. § 167 ZPO wirkt im Fall der materiell-rechtlichen Vorschrift der Verjährungshemmung nämlich selbst materiell-rechtlich und ist dementsprechend in seiner Anwendung gesperrt, wenn die Normenkollisionsfrage zum Ergebnis führt, dass das Recht der Gegenpartei (außerhalb Deutschlands) anwendbar ist.[550] Dann hängt die Auslösung der Verjährungshemmung vom dortigen Recht

---

546 Vgl. Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., Sammelkommentierung zu § 1097, Rn. 12; Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 4, Rn. 19; *Nordmeier*, ZZP 2011, Heft 1, S. 95.

547 Vgl. BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Thode*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 1097, Rn. 3, 4.

548 Vgl. den Erfahrungsbericht der die Dauer einer Zustellung von bis zu einem Jahr für nicht ungewöhnlich hält in BGH, Urteil vom 11.07.2003 – V ZR 414/02 = NJW 2003, S. 2830 (2831) [sub III 2]; BGH, Beschluss vom 20.01.2009 – VIII ZB 47/08 = NJW-RR 2009, S. 855 (856) [sub II 2 b aa]; BAG, Urteil vom 23.08.2012 – 8 AZR 394/11 = NJW 2013, S. 252 [sub A].

549 Vgl. Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 4, Rn. 19; *Nordmeier*, ZZP 2011, Heft 1, S. 95 (100, 101).

550 Vgl. zum Qualifikationsproblem des § 167 ZPO als zum materiellen Recht oder zum Prozessrecht zugehörig in BGH, Beschluss vom 20.01.2009 – VIII ZB 47/08 = NJW-RR 2009, S. 855 (857) [sub II 2 a]; Rollin, Ausländisches Beweisverfahren, S. 115; Nordmeier, ZZP 2011, Heft 1, S. 95 (101–115).

ab.[551] Zudem ist § 167 ZPO nur in dem Fall sinnstiftend, in welchem der Ablauf der Verjährungsfrist *nach* Eingang bei Gericht, aber *vor* Zustellung beim Beklagten eintritt. Ist der Anspruch bereits *vor* dem Klageeingang beim Gericht verjährt, kommt § 167 ZPO entsprechend seinem Wortlaut, der unter anderem eine Verjährungshemmung *durch* die Zustellung verhindern will, naturgemäß schon nicht zur Anwendung. Der Anspruch bleibt in diesem Fall schlicht verjährt.

Das mangelhaft ausgefüllte Klageformblatt

Weiterführend ist sich dann aber der spezielleren Frage anzunehmen, was für Folgen eine Korrektur- bzw. Ergänzungsbedürftigkeit des Klageformblattes auf die rechtshemmende Wirkung materiell-rechtlicher Ansprüche auslöst. Die soeben beschriebene Konstellation bezieht sich nämlich erst einmal ausschließlich nur auf die fiktive Rückwirkung im Falle der von der Verordnung vorgesehenen verzögerten Zustellung durch das *Gericht* bei einem *ordnungsgemäß* eingereichten Klageformblatt. Fraglich ist aber, ob die vorteilhafte Rückwirkung der Zustellung nach § 167 ZPO dem Kläger auch dann noch zu Gute gereicht, wenn *er selbst* die Verlängerung der Zeitschleife bis zur Zustellung durch ein unzureichend ausgefülltes Klageformblatt verursacht. Problematisch ist hierbei also die Frage, ob Verzögerungen in der Zustellung, die durch den Kläger selbst ausgelöst wurden, noch als „demnächst" im Sinne des § 167 ZPO eingestuft werden können. Zugespitzt wird jene Frage, wenn das Gericht die Klage (zunächst) in Folge eines mangelhaft ausgefüllten Klageformblatts gar für offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet hält. Denn auch dann soll dem Kläger – als Ausprägung seines rechtlichen Gehörs – (erst recht) die Möglichkeit zur Klarstellung bzw. zur Korrektur gegeben werden.[552] Die Verordnung selbst gibt zumindest keine klare Antwort vor.

Offen steht daher zunächst die Überlegung, auch in den soeben aufgeführten Varianten, § 167 ZPO zu aktivieren und die Rückwirkung einer zunächst nicht fristwahrenden Zustellung zu bejahen. Immerhin erfährt der Beklagte im Zweifel nichts von den Gründen für die verspätete Zustellung. Zudem vermag es in der Praxis schlicht und ergreifend nicht ermittelbare Abgrenzungsprobleme dahingehend geben, wann welche Handlung des Gerichts oder des Klägers nun tatsächlich zur verspäteten Zustellung geführt und grundsätzlich die Möglichkeit der Verjährungseinrede ausgelöst haben.

Nichtanwendbarkeit des § 167 ZPO

Gegen eine Legitimation der Anwendbarkeit des § 167 ZPO könnte aber sprechen, dass dadurch ein schlecht vorbereiteter Kläger bevorteilt wird, indem ihm über alle sinnstiftende Gebühr hinaus, ein eigenes Versäumnis in Form der die materiell-

[551] Vgl. *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, S. 636.

[552] Vgl. *Majer*, JR 2009, S. 270 (271); MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 4, Rn. 18; Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., Sammelkommentierung zu § 1097, Rn. 15; Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 4, Rn. 15.

rechtlichen Fristen nicht wahrende, mangelbehaftete Klageeinleitung, ausgeglichen werden soll. Der Wortlaut des Art. 5 II UAbs. 2 S. 2 EuGFVO verweist aber gerade auf ein „ordnungsgemäß" ausgefülltes Klageformblatt, sodass hieraus der Schluss gezogen werden könnte, dass die den Kläger begünstigende Rückwirkung des § 167 ZPO nur demjenigen zu Gute kommen soll, der seinerseits ein mangelfreies Formblatt beim zuständigen Gericht eingereicht hat. Erst dann könnte man nämlich dem Beklagten zumuten, dass er sich einer der Verordnung zugrundeliegenden Wertung zu unterwerfen habe, die einen solchen Kläger fristwahrend begünstigen will, der seinerseits alle Voraussetzungen für eine fristwahrende Klage erfüllt hat. Andernfalls hätte dies zur Folge, dass das klägerische, ungenügend ausgefüllte Klageformblatt zu Lasten des Beklagten geht, obwohl dieser die Zeitverzögerung natürlich nicht zu vertreten hat.

Weiterführend könnte über das Wortlautargument hinaus auch der Schutzzweck des § 167 ZPO konterkariert werden. Jener soll allein einem solchen Zustellungsveranlasser zu Diensten sein, welcher seinerseits für eine fristwahrende Zustellung – über das Gericht – an den Beklagten alles ihm Gebotene getan hat.[553] Die Verpflichtung des Gerichts, die Klage an den Beklagten weiterzureichen, §§ 271 I, 266 II ZPO, kann sich aber nicht immer als fristwahrender Indikator gerieren. Verzögerungen in der Zustellung – etwa durch den gerichtsinternen Ablauf – können auftreten, sind dann aber in aller Regel nicht dem Absender zuzurechnen.[554] Das zeitliche Defizit in der Zustellung, im Fall der notwendigen Korrektur förmlicher Mängel des Formblattes bzw. des Nachbesserns des Eingereichten, um die offensichtliche Unzulässigkeit/ Unbegründetheit abzuwenden, fußt in der hiesigen Fragestellung aber gerade nicht in der Sphäre des Gerichts. Dementsprechend werden von der Rechtsprechung im Zuge des § 167 ZPO Mängel in der Klageschrift, wie etwa die falsche Angabe der Beklagtenanschrift, dem Kläger zugerechnet, sofern dieser nicht auf die Richtigkeit der Anschrift vertrauen durfte.[555] In der Kenntnis, dass die Klage nur bei ordnungsgemäßer Ausfüllung des Klageformblatts weitergereicht wird, hat der Kläger aber sodann damit zu rechnen, dass das Gericht ihn unter Umständen zur Nachbesserung der Angaben im Formblatt anhält. Der Kläger hätte folglich in seine fristwahrende Klageeinreichung zumindest jene zusätzliche, potentielle Be-

[553] Vgl. BGH, Urteil vom 11.07.2003 – V ZR 414/02 = NJW 2003, S. 2830 (2831) [sub III 2]; BGH, Urteil vom 15.11. 2012 – I ZR 86/11 = NJW 2013, S. 1730 (1731) [sub II 4 b bb]; BGH, Urteil vom 03.09.2015 – III ZR 66/14 = NJW 2015, S. 3101 (3102) [sub II 2 a]; BGH, Beschluss vom 29.03.2018 – III ZB 135/17 = NJW-RR 2018, S. 763 (764) [sub II 2 b bb].

[554] Vgl. BGH, Urteil vom 31.10.2000 – VI ZR 198/99 = NJW 2001, S. 885 (887) [sub II 3 a]; MüKo/*Häublein*/*Müller*, ZPO, 6. Aufl., § 167, Rn. 17; *Schumann*, Der Schutz des Beklagten bei Prozessbeginn, S. 567–570, welcher in der Maßnahme der Rückwirkung einen elementaren Grundsatz des Prozessrechts verwirklicht sieht.

[555] Vgl. BGH, Urteil vom 25.02.1971 – VII ZR 181/69 = NJW 1971, S. 891 (892) [sub II 4 b bb]; BGH, Urteil vom 29.06.1993 – X ZR 6/93 = NJW 1993, S. 2811 (2813) [sub II 2 d bb]; BGH, Urteil vom 31.10.2000 – VI ZR 198/99 = NJW 2001, S. 885 (887) [sub II 3 b].

arbeitungszeit mit einzukalkulieren bzw. überhaupt schon vorab eine entsprechende Mühe auf die Korrektheit des Formblattes legen müssen.[556] Letztlich liegt es an ihm selbst, von vornherein das Formblatt ordentlich und aussagekräftig auszufüllen bzw. bei einem Korrekturbegehren seitens des Gerichts, dieses schnellstmöglich zu erfüllen. Das zeitliche Defizit lässt sich so allein dem Kläger zurechnen und kann dementsprechend nicht ohne Verstoß gegen den Telos des § 167 ZPO auf jene hier in Frage stehende Ausgangsfallgestaltung angewendet werden.

Letztlich ist zu bedenken zu geben, dass der Beklagte zum Zeitpunkt der Nachbesserungsobliegenheit des Klägers, überhaupt nicht in das Verfahren eingebunden ist, das heißt, in der Regel von den Vorgängen am Gericht gar keine Kenntnis hat. Hierdurch verbleibt er aber in der Lage – unter der Bedingung, dass deutsches Recht anwendbar ist[557] –, auf das Nichteingreifen einer rechtshemmenden Wirkung bei verspäteter Klageerhebung vertrauen zu dürfen, §§ 253 I, 261 I ZPO i. V. m. § 204 I Nr. 1 BGB, sofern ihm die Klage nicht fristwahrend zugestellt wurde. Selbiges gilt bei Kenntnis von der zunächst gescheiterten Klageerhebung des Klägers, da doch der Beklagte selbst gar nicht in der Situation ist, seine materiell-rechtlichen Ansprüche rechtzeitig geltend machen zu müssen, um eine rechtsschützende Wirkung zu erzielen. Allein die Kenntnis des Beklagten, dass gegen ihn selbst Klage erhoben werden soll, reicht ausweislich einer fehlenden Auflistung in § 204 I BGB aber gerade nicht aus, um die Option einer Verjährungseinrede hemmen zu können.

Anwendbarkeit des § 167 ZPO

Hiergegen ließe sich natürlich sofort einwenden, dass der Vertrauensschutz des Beklagten in eine die Verjährungseinrede auslösende Fristüberschreitung zur Klageerhebung auch dann durchbrochen wird, wenn die verspätete Zustellung der Klage der Sphäre des Gerichts zuzurechnen ist. Der klassische Fall des § 167 ZPO ist nämlich gerade auf die vertrauenserschütternde Rückwirkung des – in unserem Fall – Eintritts der Verjährungshemmwirkung auf den Zeitpunkt des Klageeingangs bei Gericht ausgelegt. Das Vertrauen, sich einem materiell-rechtlichen Anspruch mit der Verjährungseinrede entgegenstellen zu können, wenn man als Beklagter um eine zu spät eingereichte Klage weiß oder aber auch bei Nichtwissen um eine potentielle Klageerhebung (abstrakt) auf die bloße Möglichkeit vertraut, diese notfalls erheben zu können, sind dank § 167 ZPO nicht per se umfassend geschützt. Auch sei hier einmal die bizarre Gewichtung dahin gestellt, die sich bei starrer Handhabung des § 167 ZPO dadurch ergeben soll, dass eine sich durch die Korrektur des Formblattes möglicherweise ergebende Zustellungsverzögerung von beispielsweise einer Woche derart scharf und nachteilig auf die materiell-rechtliche Wirkung der Klagezustellung auswirken soll, selbst aber eine Zustellung bei rechtzeitiger und

[556] Vgl. zum Gebot der ordnungsgemäßen Prozessführung in BGH, Urteil vom 29.06.1993 – X ZR 6/93 = NJW 1993, S. 2811 (2812) [sub II 2 c].

[557] Vgl. hierzu bereits oben S. 67–68.

ordnungsgemäßer Einreichung der Klageschrift, nach 18 Monaten noch als „demnächst“[558] akzeptiert wird. Insoweit ist das Argument des Vertrauensschutzes des Beklagten nicht haltbar.

Ungesehen bleiben darf auch nicht der Wortlaut des Art. 5 II UAbs. 2 S. 2 EuGFVO. Jener gibt dem Gericht auf, die im vorangegangen Satz der Norm aufgeführten Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Klageformblatts abzusenden. Nicht nur, dass, anders als im deutschen Verfahren nach § 271 I ZPO, das Gericht die Klage nicht „unverzüglich“, sondern eben nur innerhalb von 14 Tagen zuzustellen hat; es muss zudem zwingend die Unterlagen (erst) nach Eingang des „ordnungsgemäß“ eingereichten Klageformblatts absenden. Der Verordnungsgeber scheint damit ganz offenkundig eine potentielle Korrektur des Vorbringens des Klägers mit in die Zeitspanne zwischen Klageeinreichung bei Gericht und Zustellung beim Beklagten einkalkuliert zu haben. Dem Beklagten steht folglich von vornherein dessen (abstraktes) Vertrauen in den Eintritt der Verjährungshemmung nur eingeschränkt zur Verfügung. Dies ergibt auch insoweit Sinn, als dass das Korrekturbegehren des Gerichts in Art. 4 IV UAbs. 1 EuGFVO, vor dessen Klagezustellungsverpflichtung in Art. 5 II UAbs. 2 S. 2 EuGFVO platziert wurde. Anders als im deutschen Verfahren, §§ 166 ff. ZPO, regelt der Verordnungsgeber nicht erst die Zustellung und danach die Möglichkeit einer Heilung von Zustellungsmängeln, sondern genau spiegelbildlich, erst die Heilung von Mängeln im Klageformblatt, Art. 4 IV UAbs. 1 EuGFVO – mit mittelbarer Ausstrahlung auf die Anwendbarkeit des § 167 ZPO – und danach die Zustellung an den Beklagten, Art. 5 II UAbs. 2 S. 2 EuGFVO. Der Verordnungsgeber legt folglich die höhere Präferenz deutlich auf ein möglichst vollumfänglich verwertbares, ordnungsgemäß ausgefülltes Klageformblatt. Daraus lässt sich folgern, dass er die sich gegenüberstehenden schutzwürdigen Interessen der Parteien, zugunsten des Klägers verschiebt. Die § 167 ZPO innewohnende Charakteristik hat sich demnach durch die Verordnung modifizieren zu lassen.

Dem Argument, dass bei Gestattung des Rückgriffs auf § 167 ZPO dessen normativer Inhalt de facto überdehnt wird, könnte sich zudem die Wertung des Verordnungsgebers entgegenhalten lassen. Immerhin gewährt dieser dem Kläger ausdrücklich, seine Angaben unter Fristsetzung korrigiert bei Gericht einreichen zu können, Art. 4 IV UAbs. 1 EuGFVO. Flankiert bzw. in einem Spezialfall konkreter ausgestaltet, tritt Art. 6 III EuGFVO der Argumentation hinzu. Jener Artikel gewährt dem Beklagten das Recht, ein Schriftstück der in Art. 6 I, II EuGFVO genannten Art abzulehnen, wenn es nicht in der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaates oder einer Sprache, die der Empfänger versteht, abgefasst ist.[559] Rechtsfolge einer

[558] Vgl. eine 19-monatige Verzögerung, allerdings bei außereuropäischer Zustellung, in BAG, Urteil vom 23.08.2012 – 8 AZR 394/11 = NJW 2013, S. 252 [sub A].

[559] Vgl. OLG München, Urteil vom 16.06.2016 – 23 U 1877/15 = BeckRS 2016, S. 11118 [sub II 2.2.6], wonach andererseits der Kläger bzw. der Absender eigentlich noch nicht einmal verpflichtet ist, von vornherein seiner Klage bzw. seines Schriftstückes eine Übersetzung hinzuzufügen.

rechtmäßigen Annahmeverweigerung, wäre dann eigentlich die Unwirksamkeit der Zustellung.[560] Dies hätte wiederum das Nichteinsetzen der Verjährungshemmung aus § 204 I Nr. 1 BGB zur Folge. Ohne hierauf näher zu verweisen, soll innerhalb der Verordnung aber Art. 8 III EG-ZustellVO[561] analog zur Anwendung gelangen, welche eine zunächst unwirksame Zustellung durch das Nachreichen einer geeigneten Übersetzung des abgelehnten Schriftstücks heilen kann.[562] Die Heilung wirkt sodann bereits auf den Tag zurück, an welchem das erste Schriftstück zugestellt worden ist, Art. 8 III 3 EG-ZustellVO.[563] Selbiges muss dann aber erst recht für die nicht speziell geregelten (formalen) Mängel im Klageformblatt selbst gelten, die Art. 4 IV UAbs. 1 EuGFVO umfasst. Hiergegen ließe sich auf den ersten Blick aber einwenden, dass die aus den in Art. 4 IV UAbs. 1 EuGFVO nicht speziell genannten Mängeln herausgezogene Problematik der fehlenden Übersetzung von Schriftstücken gerade deshalb extrahiert wurde, um gegenüber Art. 4 IV UAbs. 1 EuGFVO eine andere Behandlung bei verspäteter Zustellung zu erreichen. Der Verordnungsgeber eröffnet aber insoweit gerade kein dem deutschen Zivilprozess vergleichbaren abgestuften Prüfungsumfang der Zulässigkeitsvoraussetzungen oder gibt Unterschiede in der Handhabung von (formalen) Mängeln an. Geschweige denn setzt die Verordnung gerade nicht auf eine Unterscheidung zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit mit ihren jeweiligen prozessualen und materiellrechtlichen Wirkungen. Mängel im Zusammenhang mit dem Klageformblatt sind ergo identisch zu behandeln, prozessual wie materiell-rechtlich. Art. 4 IV UAbs. 1 EuGFVO mit Art. 6 III EuGFVO zusammengestellt, ergeben im Konzept der Verordnung folglich nur in dem Zeitpunkt dogmatisch Sinn, wenn sie sich in ihrer klägerschützenden Wirkung gleichen.

Gerade infolge jener einseitigen, undifferenzierten Mängel-Folge-Singularität, ist der Kläger im hiesigen europäischen Verfahren bereits bei Klageeinreichung unmittelbar einer umfassenden Schlüssigkeitsprüfung ausgesetzt, ohne zugleich die anspruchsrettende Verjährungseinrede zugesprochen zu bekommen. Letztere Wirkung ist das Resultat einer bewussten Entscheidung. Denn insbesondere der deutsche Gesetzgeber befürchtete bei einer Gewährung der materiell-rechtlichen Wirkung der Rechtshängigkeit im vorgezogenen Zeitpunkt der prozessualen Rechtshängigkeit

---

560 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 6, Rn. 4.

561 Vgl. VO (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates, ABl. EU 2007, L 324, S. 79 ff.

562 Vgl. Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 6, Rn. 12, mit Verweis auf die in die EuGFVO zu integrierende Rechtsprechung des EuGH mit Urteil vom 08.11.2005 – C-443/03 = NJW 2006, S. 491 ff.

563 Vgl. *Brand*, NJW 2004, S. 1138 (1140), der darauf hinweist, dass aber noch in der Vorgängerverordnung, VO (EG) Nr. 1348/2000 vom 29.05.2000, ABl. EG 2000, L 160, S. 37 ff., eine solche Rückwirkungsmöglichkeit fehlte und dementsprechend ein Rückgriff auf § 167 ZPO verweigert wurde.

des europäischen Verfahrens, ein Wahlrecht des Klägers.[564] Dieses hätte so aussehen können, dass er die Verjährung entweder über die früh einsetzende Rechtshängigkeit des europäischen Verfahrens bereits mit Einlegung der Klage hätte erreichen können oder erst – wie gewohnt – im deutschen Verfahren, zum Zeitpunkt der Zustellung der Klage an den Beklagten. Die Entkopplung der prozessualen und materiell-rechtlichen Wirkung im europäischen Verfahren, bei Anwendung deutschen Rechts, zuzüglich einer strikten und weitgehenden Zulässigkeitsprüfung mit ihren drohenden Folgen des Nachbesserungsbegehrens des Gerichts oder die Einstufung der Klage als offensichtlich unzulässig und/ oder offensichtlich unbegründet, bildet den Grundsatz, verlangt dann aber zwingend nach einem Ausgleich. Diesen findet der Verordnungsgeber in einer umfassenden *ex-tunc*-Wirkung etwaig festgestellter Mängel im Klageformblatt über die Anwendung des § 167 ZPO. In diesem Zusammenhang zu würdigen gilt dann aber insoweit die unterschiedliche Weite der Rückwirkung der europäischen und der deutschen Vorschrift: Art. 8 III 3 EG-ZustellVO wirkt (nur) auf die erste Zustellung zurück, § 167 ZPO im nächsten Schritt, bei Anwendbarkeit deutschen Rechts, gar bis auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung.[565] Ergo steht dem Kläger auch außerhalb des Anwendungsbereiches von Art. 6 III EuGFVO die Chance offen, durch Nachreichen eines ordnungsgemäßen Klageformblattes, die materiell-rechtliche Wirkung auf den Zeitpunkt des erstmaligen Zubringens der Unterlagen heilend vorzuverlegen.

Diesem Ergebnis ließe sich entgegenhalten, dass so der Kläger mittelbar doch wieder über die Verfahrenswahl entscheiden kann, wann seine Klage die Verjährungshemmung auslöst. Das liefe dementsprechend dem Wunsch des deutschen Gesetzgebers zuwider, der ein derartiges Rennen um die Klage mit der schnellsten Hemmungswirkung vermeiden wollte. Als Lösung jener Diskrepanz bietet sich allerdings ein dreispuriger Ansatz an:

Erstens ist es ohnehin sehr unwahrscheinlich, dass angesichts der Hilfestellungen beim Ausfüllen des Formblattes, Art. 11 I EuGFVO, den zahlreichen Erklärungen zu den jeweiligen Ausfüllfeldern, wie auch der umfassenden Bereitstellung verschiedensprachiger Formblätter, (zeitlich aufwendig zu behebende) Fehler in der Praxis vorkommen werden. Zweitens kann einem etwaigen Missbrauch dieser großzügigen Rückwirkung unlängst über die erneute Prüfungspflicht des Gerichts bezüglich des unter Fristsetzung zu korrigierenden Formblattes Rechnung getragen werden, Art. 4 IV UAbs. 2 S. 1 EuGFVO. Drittens fügt sich die *ex-tunc*-Lösung als Teil einer europäischen Verordnung in das Verhältnis von europäischem zu deutschem Recht ein. Die Verordnung gilt unmittelbar und zwingend, sodass sie dem nationalen Gesetzgeber keinen Raum für länderspezifische Besonderheiten eröffnet. Auslegungshilfe kann daher nur der Wille des Verordnungsgebers und der Sinn und Zweck der Ver-

564 Vgl. Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 1089, S.170.

565 Vgl. zur differenzierten Anwendungs- und Wirkweise rückwirkender Heilung bei EU-Auslandszustellungen in *Ruster*, NJW 2019, S. 3186 (3189).

ordnung selbst sein. Die hiesige Verordnung verlangt aber stets einen schnellen und effizienten Ressourceneinsatz (unter anderem) des Gerichts.[566] Der Verordnungsgeber will ja gerade im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr ein besonders attraktives Verfahren für die Parteien schaffen. Die Besonderheit eines übernational eingreifenden Verfahrens – ohne Anwaltszwang – muss folglich kompensiert werden durch eine möglichst großzügige Auslegung der Rechte der Parteien. Nicht umsonst gewährt der Verordnungsgeber als Korrelat zur Korrekturoption des Klägers, gleichsam dem Beklagten, bei Bedarf, weitere Angaben zu seinen Ausführungen machen zu können, Art. 7 I lit. a EuGFVO. Es gilt folglich der Grundsatz: Der Vorteil des einen, soll dem anderen nicht vorenthalten werden. Zudem wird insbesondere im Rahmen der fehlenden Übersetzung von Schriftstücken – als eine in der Verordnung einmalig konkretisierte Form der formalen Mängel in der Klageeinreichung – die Anwendbarkeit der Rückwirkung einer fristwahrenden ordnungsgemäßen Klageeinreichung über EG-ZustellVO nicht in Frage gestellt. Aus Zweckmäßigkeits- und Effizienzgründen ist gar die bewusste Nichtübersetzung im Ergebnis – bezogen auf die Wahrung der Verjährungsfrist – völlig risikolos möglich und sogar angeraten.[567] Wenn aber bereits ein (insbesondere für den Beklagten wichtiger) Teilbereich der Klagemängel derart wohlwollend weit ausgelegt wird, kann für die übrigen Mängel in der Klageschrift keine andere Wertung gelten und ist – die Argumentation damit abschließend – der Verordnung selbst inhärent.

Zwischenergebnis zur Anwendbarkeit des § 167 ZPO

Die *ex-tunc*-Wirkung ist folglich vom deutschen Gesetzgeber zu akzeptieren. Allenfalls eine Klärung per Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH gem. Art. 267 AEUV könnte zukünftig zu einem anderen – dem deutschen Zivilprozess entsprechenden – Ergebnis führen. Doch fehlt es hierfür zurzeit an einem tauglichen Vorlageverfahren.

Nicht missverstanden sollte der Ansatz jedoch dahingehend werden, als das jedwedes verspätete Vorbringen des Klägers über Art. 19 EuGFVO i. V. m. § 167 ZPO gerettet werden kann. Ist der materiell-rechtliche Anspruch nämlich bereits vor Einreichung des Klageformblatts bei Gericht verjährt, ändert sich nichts an dessen rechtlicher Wirkung: Der Anspruch bleibt verjährt.

Im Ergebnis gilt sowohl für den Nachtrag bei Fehlern im Ausfüllen des Klageformblattes, als auch für den Fall von nachgeschobenen Klarstellungen, um die vom Gericht festgestellte offensichtliche Unzulässigkeit/ Unbegründetheit zu widerlegen, dass zur Wahrung der Verjährungsfrist § 167 ZPO anwendbar ist (sofern denn überhaupt deutsches Recht einschlägig ist). Eine zeitliche Verzögerung durch

[566] Vgl. hierzu etwa nur den maßgebenden Grundsatz, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Parteiantworten ein Urteil erlassen zu müssen, Art. 7 I EuGFVO.

[567] Vgl. *Fabig/Windau*, NJW 2017, S. 2502 (2505); *Ruster*, NJW 2019, S. 3186 (3190).

die Korrektur des Klageformblattes gilt ergo als „demnächst". Der Beklagte ist folglich nicht (mehr) schutzbedürftig in seinem Vertrauen auf das Wiedereinsetzen der Hemmung der Verjährungsfrist.

Das bedeutet, dass die materiell-rechtliche Wirkung bei ordnungsgemäß eingereichtem Klageformblatt und bei Anwendbarkeit deutschen Rechts, grundsätzlich im Zeitpunkt der Klagezustellung beim Beklagten eintritt. Bei einem verspäteten Vorbringen, dass die Verjährungseinrede auszulösen droht – entweder wegen der zeitlichen Länge der Prüfungspflichten des Gerichts, wegen zeitlicher Verzögerung durch die Zustellung an den Beklagten oder wegen zeitlicher Verzögerung durch das Korrigieren des Klageformblattes –, ist jedoch auf den durch die Verordnung zu modifizierenden § 167 ZPO zurückzugreifen, mit der Folge, dass bereits mit Eingang der Klageschrift bei Gericht, die materiell-rechtliche Wirkung ex-tunc ausgelöst wird. Die prozessuale und materiell-rechtliche Wirkung der Rechtshängigkeit im europäischen Verfahren ist dabei stets losgelöst voneinander zu betrachten.[568]

Stellungnahme zu den Vor- und Nachteilen der Prozessarten in der Verfahrenseinleitung

Die Verfahren nach § 495a ZPO und der europäischen Verordnung gleichen sich in der Verfahrenseinleitung in vielerlei Hinsicht und unterscheiden sich doch an zentralen Stellen. Ob und wann ein Prozess seinen Eingang bei Gericht findet, steht – der Dispositionsmaxime geschuldet – in beiden Verfahrenstypen allein dem Kläger zur Verfügung, wobei im deutschen Verfahren ausschließlich dem Gericht die Entscheidung über die Nutzung des § 495a ZPO zusteht. Dagegen wird das Gericht im europäischen Verfahren nur durch das Einreichen des Klageformblattes des Klägers an den Rückgriff der Verordnung gebunden, sofern denn dessen Anwendungsbereich einschlägig ist. Damit wird der Dispositionsmaxime im europäischen Verfahren auch der Bereich über die Verfahrenswahl zugestanden und insoweit deren Wertigkeit gegenüber dem deutschen Verfahren erhöht. Dies kann aber auch nur vor dem Hintergrund des semantischen Aufbaus der Verfahren selbst, als dem zentralen Wortlautunterschied schlechthin, verstanden werden: Die ausführlichen Angaben in der Verordnung zum Verfahren, erleichtern dem Kläger den Überblick über den Verfahrensablauf und den damit einhergehenden zeitlichen und finanziellen Risiken. Dagegen ist der Kläger im Verfahren nach § 495a ZPO allein dem Ermessen des Gerichts ausgesetzt, ohne – zumindest im Zeitpunkt der Klageeinreichung – zu wissen, welcher genaue Verfahrensablauf auf ihn zukommt bzw. zukommen könnte. Das Defizit in der Wissensbereitstellung eines Verfahrensablaufes veranlasst den jeweiligen Entwickler des Verfahrens dementsprechend dazu, dem Kläger eine eigenständigere Position im Verfahren zuzugestehen oder diese eben auf bereits bekannte dispositive Merkmale zu begrenzen. Folge davon ist unter anderem, dass das Gericht im europäischen Verfahren an den Antragswunsch des Klägers gebunden wird, die Verordnung als Grundlage des Prozesses zu verwenden. Wohingegen im deutschen

[568] Vgl. zum Plädoyer einer anwendungsspezifischen Auslegung des europäischen Rechtshängigkeitsbegriffs bei *Nieroba*, Die europäische Rechtshängigkeit, S. 37–45.

Verfahren in jedem Verfahrensabschnitt vom Gericht evaluiert werden sollte, ob § 495a ZPO als sein durch ihn selbst bestimmtes Verfahren noch die richtige Prozesswahl ist oder eine Überleitung in den Normalprozess nicht sinnstiftender wäre.

Dem Gleichklang der Art der Einreichung der Klageschrift im Bezug auf die Möglichkeit der Schriftlichkeit folgend, differenzieren die Verfahren aufgrund ihres jeweiligen grenzüberschreitenden oder lediglich innerdeutschen Rechtsstreites in den weiteren Übermittlungsarten. Während innerhalb des § 495a ZPO auch ein mündlicher Vortrag in der Geschäftsstelle zur Einreichung einer Klage genügt, wird diese Option im europäischen Verfahren dagegen nicht zur Verfügung gestellt. Der Ausschluss des mündlichen Vortrags im europäischen Verfahren als Klageeinreichung in der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts, ist vor der Anwendbarkeit der europaweit gültigen Verordnung und der daher zu erwartenden fehlenden Fremdsprachenkenntnis mindestens einer der Parteien, aber auch mehr als sinnvoll, will man die Geschäftsstellen nicht zur Bereitstellung eines Dolmetschers verpflichten. Vielmehr setzt das europäische Verfahren, der zentralen Ausrichtung der VO (EU) Nr. 2015/2421 folgend, vermehrt auf die Verwendung elektronischer Einreichungen. Nicht umsonst steht dem Kläger über ein Internetportal der EU eine elektronische Maske zur Klageeingabe nebst anschaulichem Erklärungsmaterial zum Verfahren parat.[569] Eine derartige bundesweite Seite zur Einreichung von Klagen sucht der Kläger im deutschen Zivilprozess dagegen vergebens. Dem organisatorischen Vorteil und der Attraktivität die sich hieraus für das europäische Verfahren ergeben, kann § 495a ZPO (derzeit noch) nicht nachfolgen.

Das Einreichen eines allgemeingültigen und stets zu verwendenden Klageformblattes mit vorgegebenen Themenbereichen hilft dem Kläger zudem, seinen Fall gedanklich zu strukturieren und inhaltlich möglichst vollständig dem Gericht zu übermitteln. Felder wie etwa „Angaben zum Beklagten" oder „Datum und Unterschrift" tragen infolgedessen dazu bei, dass der Kläger so möglichst keine für das Gericht notwendigen Angaben vergisst. Zum anderen erleichtert es dem Richter sodann, durch gezieltes Nachschauen in den für ihn relevanten Abschnitten des Klageformblattes, die Überprüfung der echten Prozessvoraussetzungen wie auch der Sachurteilsvoraussetzungen. Insbesondere einem Kläger ohne anwaltliche Vertretung, vermindert das ausfüllbereite und in jeder offiziellen Amtssprache der EU existente Klageformblatt – in einem nicht unerheblichen Ausmaß – das Risiko eines Korrekturgebotes seiner (dann wohl ungenügenden) Angaben durch das Gericht. Gerade jene gesammelten positiven Wirkungen entsprechen im Ergebnis sodann aber der *ratio legis* der Verordnung. Demgegenüber droht dem Kläger im Verfahren nach § 495a ZPO ohne anwaltliche Vertretung, wegen des i. d. R. nicht vorhandenen Wissens um die verbindlichen Vorgaben des § 253 II ZPO oder des § 253 IV ZPO i. V. m. §§ 130, 131 ZPO, schon eher der Hinweis des Gerichts, dass seine Angaben nicht ausreichend sind, um beispielsweise erkennen zu lassen, ob über-

[569] Vgl. zur Online-Maske der europäischen Website unter: https://e-justice.europa.eu/content_small_claims_forms-177-de.do, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

haupt eine Klageerhebung angestrebt wird. Das Risiko, seine Verjährungsfrist zu versäumen, ist für den Kläger im deutschen Prozess daher nicht bloß unerheblich höher als im europäischen Verfahren.

Nicht zuletzt führt andererseits auf der Seite des Gerichts ferner die geraffte und umfassende Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit bereits vor der Klagezustellung zu einem echten Zeitvorteil. Zwar wird innerhalb der Überprüfung der Zulässigkeit der Klage vor allem die Frage nach der Zuständigkeit eines deutschen Gerichts, wie auch die Frage nach der Anwendbarkeit deutschen Rechts eine exponierte Stellung einnehmen; gerade weil die Anzahl der europäischen Verfahren derzeit noch sehr gering ist und die Gerichte dementsprechend vergleichsweise wenig Erfahrung im Umgang mit der Überprüfbarkeit jener Fragen haben, wird dieser Abschnitt im Vergleich zum deutschen Recht zeitintensiver ausfallen. Für das europäische Verfahren fällt hingegen ein im deutschen Verfahren vorhandener Zwischenprüfungsschritt komplett weg. Das Gericht muss sich nämlich nicht erst eingeschränkt mit der Zulässigkeit beschäftigen, dann die Zustellung vornehmen und erst danach die restlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen bzw. – bei einem Bestreiten des Beklagten – im Wege der Relationstechnik nach Wiedervorlage der Akte unter anderem die Schlüssigkeitsprüfung überprüfen. Es kann bereits bei Eingang der Klage die ihm auffälligen und aus seiner Sicht einem gegenüber dem Kläger positiven Urteil entgegenstehenden Gründe vortragen und so einem (offensichtlichen) Scheitern der Klage entgegenwirken.

Weiterhin löst das Klageformblatt ab dem Zeitpunkt der Einreichung bei Gericht – prozessual – bereits die Rechtshängigkeit aus. Materiell-rechtlich wirkt diese aber grundsätzlich erst, wenn – für den Fall, das deutsches Recht anwendbar ist – die Klage dem Beklagten zugegangen ist. Im europäischen Verfahren wird so die prozessuale und materiell-rechtliche Wirkung der Rechtshängigkeit entzerrt. Auf der Ebene der Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen durch das Gericht wird dies auch dadurch verdeutlicht, dass das Klageformblatt bereits alle wichtigen echten Prozess- und Sachurteilsvoraussetzungen enthält, ohne dass es, wie im deutschen Verfahren, bei Fehlen einer jener Voraussetzungen in der Rechtswirkung zwischen den beiden Prüfungsabschnitten unterscheidet. Ist das Klageformblatt zumindest ungenügend ausgefüllt, wird es jenes unter Setzung einer Frist dem Kläger zur Korrektur zurückgeben und bei nicht ausreichender oder nicht fristgerechter Bearbeitung als offensichtlich unzulässig abweisen, Art. 4 IV UAbs. 2 S. 1 EuGFVO.[570] Es ergeht dann bereits in diesem Stadium ein Prozessurteil, noch bevor die Klage dem Beklagten überhaupt zugestellt wurde. Dem deutschen Verfahren läuft dies zuwider. Immerhin unterscheidet dieses zwischen den Voraussetzungsarten und spricht ihnen jeweils unterschiedliche prozessuale Wirkung zu. Die früher einsetzende Rechtshängigkeit – zumindest in seiner prozessualen Wirkung – im europäischen Verfahren, gibt dem Kläger aber eine gegenüber dem deutschen Verfahren erhöhte

[570] Vgl. BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Wolber*, EuGFVO, Stand: 42. Ed. September 2021, Art. 4, Rn. 22, 23.

Rechtssicherheit: Bereits vor der Klagezustellung kommt der Kläger in den Genuss der unmittelbaren prozessualen Auswirkungen einer Rechtshängigkeit, wie etwa der Rechtshängigkeitssperre und die *perpetuatio fori*, § 261 III Nr. 1, 2 ZPO, oder die Möglichkeit, die streitige Sache trotz Prozesses zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch abzutreten und dennoch ein Urteil über die Sache zu erhalten, § 265 I, II 1 ZPO.[571] Im europäischen Verfahren treten im gleichen Moment der Rechtshängigkeit die prozessualen Wirkungen hinzu, die im deutschen Verfahren bereits ab der Anhängigkeit der Klage eintreten, wie etwa die Nebenintervention, § 66 ZPO, oder die Option der Streitverkündung, § 72 ZPO.[572] Deutsche Prozessnormen die an die Anhängigkeit anknüpfen, werden folglich zur Rechtshängigkeit im Sinne des europäischen Verfahrens modifiziert.

In diesem Zuge stringent folgt dann auch der weit gefasste klägerfreundliche Einsatz des § 167 ZPO im europäischen Verfahren, wenn eine verzögerte Klagezustellung auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung rekurriert. Während im deutschen Verfahren also im Zweifelsfall die Heilung von Mängeln lediglich *ex-nunc* wirkt und die *ex-tunc* Wirkung in der Regel auf den Rückgriff des § 167 ZPO für den Fall der verspäteten Zustellung durch das Gericht beschränkt bleibt, klassifiziert sich die Heilung im europäischen Verfahren vornehmlich *ex-tunc*. Wenn sich der Kläger schon für ein neuwertiges Verfahren wie das europäische entscheidet, soll er also bestmöglich von der Verordnung unterstützt werden. Dies kommt nicht zuletzt der Attraktivitätssteigerung des europäischen Verfahrens selbst zu gute.

Im Ergebnis beschleunigt allein das europäische Verfahren bereits in der Verfahrenseinleitung. Der Verordnungsgeber wartet hierfür aber nicht erst auf eine zeitliche Straffung ab dem Zeitpunkt, in welchem das Gericht die Verfügungsgewalt über die Klageschrift selbst hat; vielmehr setzt der Verordnungsgeber bereits vorab mit seinem standardisierten Klageformblatt auf eine klar strukturierte Form der Klageeinreichung. Er erzeugt hierdurch nicht nur mittels mehrsprachiger Ausführungen der Formblätter und Unmengen an Informations- und Erklärungsmaterial eine Sicherheit auf Seiten des Klägers, sondern trägt vor allem dazu bei, dass das Gericht seltener mit Mängeln in der Klageeinreichung konfrontiert wird. Hiergegen bleibt das deutsche Verfahren nach § 495a ZPO, mangels irgendwie gearteter Beschleunigungen in der Verfahrenseinleitung, auf weiter Flur hinter dem Potenzial des europäischen Verfahrens zurück. § 495a ZPO beschränkt sich in seiner derzeitigen Anwendung auf ein bloßes Rezitieren der aus dem Normalverfahren bekannten prozessualen Strukturen. Ein erleichtertes und gleichzeitig mangelgeschütztes Einreichen der Klage kommt in der aktuell gelebten Praxis nicht vor. Einzig die pflichtgemäße Ermessensausübung seitens des Gerichts, zur Überprüfung der Anwendbarkeit des

[571] Vgl. MüKo/*Becker-Eberhard*, ZPO, 6. Aufl., § 261, Rn. 1, 2; Saenger/*Saenger*, ZPO, 9. Aufl., § 261, Rn. 16, 22; Stein/Jonas/*Roth,* ZPO, 23. Aufl., § 261, Rn. 2, 35.

[572] Vgl. beispielhaft BGH, Urteil vom 04.10.1984 – VII ZR 342/83 = NJW 1985, S. 328 (329) [sub II].

§ 495a ZPO, bleibt ein Anknüpfungspunkt für ein beschleunigtes Verfahren. Dies aber auch nur insoweit, als dass erst der gerichtliche Entschluss, die streitige Sache mittels § 495a ZPO lösen zu wollen, in den *nachfolgenden* Verfahrenselementen zu einer prozessualen Beschleunigung führen kann. Gemessen am europäischen Verfahren, verschenkt das Gericht im deutschen Verfahren so wertvolle Zeit.

Hauptverfahren

Das in zeitlicher und finanzieller Hinsicht prozessuale Schwergewicht eines von den Parteien eigenständig nicht mehr aufzulösenden Rechtsstreites, findet sich im Hautpverfahren wieder. Dessen Ausformung ist im Regelprozess vor allem durch den Grundsatz der Mündlichkeit geprägt. Nicht ohne Grund ist vor allem die mündliche Verhandlung durch vielerlei Normen dem Rechtsanwender beschrieben. Jene mündliche Auseinandersetzung zwischen den Verfahrensbeteiligten mag einer gesellschaftlich gewachsenen Streitkultur zuzuschreiben sein, stellt jedoch in einem beschleunigten Verfahren ein Gut dar, dass es im Grundsatz zu vermeiden gilt. Wie konsequent diese Vermeidungsstrategie in den zu vergleichenden Verfahren durchgehalten wird, soll im Nachgang analysiert werden.

Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung

Zwecks der prozessökonomischen Sicherstellung der Verfahrenserledigung in *einem* Termin zur *mündlichen* Verhandlung, dem sogenannten Haupttermin, § 272 I ZPO, kann das Gericht gem. § 272 II ZPO einen frühen ersten Termin, § 275 I ZPO, oder ein schriftliches Vorverfahren, § 276 I ZPO, anordnen.

Hiervon wird das Gericht im Rahmen des § 495a ZPO praktischerweise keinen Gebrauch machen. Die Anwendbarkeit der §§ 275 I, 276 I ZPO ist zwar nicht ausgeschlossen.[573] Der Grundsatz des § 495a ZPO basiert ja aber gerade auf der Durchführung des Prozesses in Form eines schriftlichen Verfahrens. Dies zeigt sich nicht zuletzt durch § 495a S. 2 ZPO. Die Bereitstellung des Rechts eine mündliche Verhandlung zu beantragen, dient nicht nur der bloßen Klarstellung.[574] Es ist vielmehr der Hinweis auf das Interesse des Gesetzgebers, dass das Verfahren nach § 495a ZPO grundsätzlich im rein schriftlichen Verfahren zu führen ist, um die schnellstmögliche Abwicklung der Streitsache zu erzielen.[575] Der frühe erste Ter-

[573] Vgl. Stein/Jonas/*Thole*, ZPO, 23. Aufl., § 272, Rn. 11.

[574] Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 11.

[575] Vgl. den Hinweis in BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 10, in welchem der Gesetzgeber zum Zeitpunkt vor Einführung des § 495a ZPO, die Option für das Gericht herausstellt, von einer mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits abzusehen, jedoch die Möglichkeiten zur Entlastung noch längst nicht ausgeschöpft sieht. § 495a ZPO soll dem Gericht dagegen nun endlich ein Mehr an zeitlicher Einsparung ebnen. Weiterhin finden sich auch Hinweise in der Praxis, wenn etwa grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass das Fragerecht der Parteien an einen Zeugen möglichst schriftlich ausgeübt werden soll, vgl. MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 38; ferner *Städing*, NJW 1996, S. 691 (693–696).

min, wie auch das schriftliche Vorverfahren, dienen aber – wenn nicht gerade in der dem Haupttermin vorgelagerten Möglichkeit, das Verfahren bereits befriedend durch § 275 I ZPO oder § 276 I ZPO abzuschließen[576] – in der Regel der (umfassenden) Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. Will das Gericht letztere aber umgehen, bieten sich die Vorbereitungsoptionen der §§ 275 I, 276 I ZPO nicht mehr an. Ohnehin gehen die Vorteile der in der Regel bloß vorbereitenden Verfahrensabschnitte, § 272 I ZPO, in dem grundsätzlich abzuhaltenden schriftlichen Verfahren des § 495a S. 1 ZPO, als Stoffsammlung des Streitgegenstandes und der Beweisführung, auf. Zudem wird insbesondere dem schriftlichen Vorverfahren in der Regel ein Einsatz in vornehmlich komplexen und/ oder umfangreichen Streitsachen zugesprochen;[577] eine Kontradiktion zu den typischerweise einfach gelagerten Fälle des § 495a ZPO mit seinen Streitwerten von gerade einmal 600 €. Mit der Ausnahmeregelung des § 128 II 1 ZPO hat der grundsätzlich anzuvisierende schriftliche Verfahrensablauf des § 495a ZPO hingegen nichts zu tun. Vielmehr oktroyiert das Gericht die Schriftlichkeit ohne die Voraussetzungen des § 128 II 1 ZPO erfüllen zu müssen.[578] Im Falle der Antragstellung auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, § 495a S. 2 ZPO, mag der Rückgriff auf §§ 275 I, 276 I ZPO daher nur bis zu dem Zeitpunkt sinnvoll sein, in welchem das Gericht noch nicht in das schriftliche Verfahren eingestiegen ist. Ein Rückgriff auf §§ 275 I, 276 I ZPO ist folglich in der Regel und dem Grundgedanken des Verfahrens nach § 495a ZPO nicht opportun.

Ausdrücklich, aber eben nicht ausschließlich, setzt gleichfalls das europäische Verfahren auf ein primär schriftliches Verfahren. Art. 5 I, Ia EuGFVO formuliert den Grundgedanken des Verordnungsgebers aus, dass Verfahren nur in absoluten Ausnahmefällen einer mündlichen Verhandlung zuzuführen sind.[579] Gestaffelt wird das Anstrengen einer mündlichen Verhandlung durch den dann einsetzenden Vorrang von Fernkommunikationsmitteln, bevor letzten Endes bei Fehlen derartiger Medien oder wegen Unangemessenheit des Einsatzes solcher Hilfen, in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles, doch ein persönliches Auftreten vor Gericht nötig wird.[580] Selbst ein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, kann das Gericht unterbinden, wenn es der Auffassung ist, dass unter Wahrung der Umstände des Einzelfalles, ein faires Verfahren auch durch bloße Schriftlich-

---

576 Vgl. BGH, Urteil vom 02.12.1982 – VII ZR 71/82 = NJW 1983, S. 575 (576) [sub II 2 a]; Musielak/Voit/*Foerste*, ZPO, 18. Aufl., § 272, Rn. 2; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Bacher*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 272, Rn. 2, 3; *Lange*, NJW 1986, S. 1728 (1731).

577 Vgl. *Huber*, JuS 2009, S. 683 (684).

578 Vgl. Musielak/Voit/*Stadler*, ZPO, 18. Aufl., § 128, Rn. 11; Stein/Jonas/*Kern*, ZPO, 23. Aufl., § 128, Rn. 17.

579 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 11 in VO (EU) Nr. 2015/2421; siehe zudem Art. 9 IV EuGFVO, welcher dem Gericht vorschreibt, dass es Sachverständigenbeweise und mündliche Aussagen nur dann zulassen *darf*, wenn es nicht möglich ist, ein Urteil mittels anderer (schriftlicher) Beweismittel zu fällen, vgl. hierzu weiterführend Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 1100, Rn. 1.

580 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 12 in VO (EU) Nr. 2015/2421.

keit erzielt werden kann, Art. 5 Ia 2 EuGFVO.[581] Ein früher erster Termin oder ein schriftliches Vorverfahren als Vorbereitung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, ist im europäischen Verfahren folglich nicht einfach nur inopportun, sondern gar unstatthaft. Deswegen schließt § 1100 II ZPO einen derartigen Einsatz speziell für den frühen ersten Termin, § 275 ZPO, sogar ausdrücklich aus. Für den Anwendungsbereich des schriftlichen Vorverfahrens bleiben hingegen schon keine Anwendungsmöglichkeiten mehr. Es gilt das bereits zum Verfahren nach § 495a ZPO Gesagte.

Güteverhandlung

Aus § 278 I ZPO folgt die allgemeingültige Pflicht zur Förderung einer gütlichen Streitbeilegung in jeder Lage des Verfahrens bzw. die Order, überhaupt eine derartige Streitbeendigung in Betracht zu ziehen.[582] Neben dem Prozesszweck der raschen Herstellung des Rechtsfriedens, stehen vor allem eine Kostenersparnis, eine prozessverhütende Wirkung und eine entlastende Funktion für die Gerichte im Fokus.[583]

Im Rahmen der hier zu erörternden Verfahren, kann über § 278 III 2 ZPO i. V. m. § 141 I 2 ZPO die sonst übliche und gem. § 278 III 1 ZPO vorzunehmende Anordnung zur persönlichen Anwesenheit der Parteien ausgeschlossen werden. Dies macht für das Verfahren nach § 495a ZPO insoweit Sinn, als das der Grundsatz der Schriftlichkeit des Verfahrens der Mittelpunkt der prozessualen Ausrichtung des Gerichts bleibt und ein zeitintensives Zusammentreffen der Parteien verhindert werden soll. Noch gravierender ist jener Vorteil für das europäische Verfahren, dass der territorialen Entfernung zwischen den Parteien erst recht Rechnung tragen muss. Der Ausrichtung auf die Geschwindigkeit des europäischen Verfahrens folgend, hat sich das Gericht allerdings nur in einem angemessenen Rahmen um eine gütliche Einigung zu bemühen, Art. 12 III EuGFVO. Dies entspricht den Anforderungen des § 278 I ZPO, wonach das Gericht um eine gütliche Beilegung des Streites *bedacht* sein soll.[584]

Mehr denn in einem Normalverfahren üblich, sind die Bemühungen um eine gütliche Einigung jedoch in beiden Verfahrensarten – denen vornehmlich der Beschleunigungsgedanke innewohnt – nur auf solche streitigen Konstellationen zu konzentrieren, bei denen Versöhnungsbemühungen angebracht und zweckmäßig

---

[581] Vgl. Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 5, Rn. 2; Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small-Claims Verordnung, Rn. 780, S. 114; kritisch hierzu Rauscher/*Varga*, EG-BagatellVO, 4. Aufl., Art. 5, Rn. 2 ff.; Prütting/Gehrlein/*Windau*, ZPO, 13. Aufl., Anh. § 1109, Art. 5, Rn. 1a.

[582] Vgl. Saenger/*Saenger*, ZPO, 9. Aufl., § 278, Rn. 3; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Bacher*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 278, Rn. 1, 1.1.

[583] Vgl. die zum Teil kritischen Äußerungen hierzu in MüKo/*Prütting*, ZPO, 6. Aufl., § 278, Rn. 1, 2, 48–51.

[584] Vgl. BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Wolber*, EuGFVO, Stand: 42. Ed. September 2021, Art. 12, Rn. 11; Kindl/Meller-Hannich/*Netzer*, EuBagatellVO, 4. Aufl., Art. 12, Rn. 4.

sind.[585] Dies wird in Abgrenzung zur üblichen Auslegung des § 278 I ZPO nur dort sinnvoll sein, wo Parteien möglicherweise bereits in ihren Schriftsätzen bzw. Formblättern eine Einigung haben anklingen lassen oder in Fällen, in denen sich eine gütliche Einigung geradezu aufdrängt. Insbesondere im europäischen Verfahren entstünde andernfalls über den in Art. 4, 5 EuGFVO beschriebenen Verfahrensablauf hinaus die Verpflichtung, auf die Ausnahmeregelung nach Art. 7 I lit. a EuGFVO zurückzugreifen, um die Parteien zur Stellungnahme bezüglich des gerichtlichen Vorschlags zur gütlichen Streitbeilegung aufzufordern. Das Gericht würde so zwar dem Grundsatz der Förderung einer gütlichen Streitbeilegung gerecht werden, nicht aber mehr seiner der Verordnung innewohnenden primären Prozessbeschleunigungspflicht nachkommen.

Im Ergebnis kann für das Verfahren nach § 495a ZPO nichts anderes gelten. Auch hier manifestiert sich das Verfahren gerade in seinem Vorteil der beschleunigten Schriftlichkeit. Mangels seines Zwanges Formblätter benutzen zu müssen, könnte man zwar überlegen, dass das Gericht die Zustellung der jeweiligen Schriften an die jeweils andere Partei nutzen könnte, um zumindest auf die Möglichkeit einer gütlichen Streitbeilegung hinzuweisen. Es ist bei jener Vorgehensweise jedoch zu befürchten, dass der Hinweis des Gerichts dahingehend missverstanden werden könnte, dass ohne Schwerpunktsetzung auf den streitigen Fall, über die Voraussetzungen einer derartigen gütlichen Streitbeilegung schriftlich diskutiert werden müsste. Der Gefahr eines Ableitens des schriftlichen Verfahrens zur Streitbeilegung, hin zu einem Schriftwechsel über eine gütliche Vereinbarung könnte entstehen. Zur Minimierung bietet sich daher eine eingeschränkte Anwendbarkeit des § 278 I ZPO auf die oben erwähnten beiden Fallgruppen an.

Beweisaufnahme

Beiden Verfahren ist gemein, dass die Durchführung einer Beweisaufnahme nur dann erfolgen soll, wenn das Gericht nicht bereits aus dem schriftlichen Verfahren heraus zur Entscheidungsreife gelangt. Damit einher gehen die in beiden Verfahren identischen Beweislastregeln und das Beweisziel, welches auf einen vollen Beweiserfolg und nicht nur bloße Glaubhaftmachung ausgerichtet ist. Die Beweisaufnahme hat sich bei ihrer Durchführung jedoch nicht zwingend an den Beweismitteln der ZPO zu orientieren. Das gilt sowohl für die Art der Beweismittel – hier kann das Gericht auch im Wege des Freibeweisverfahrens sachdienliche Erkenntnisse gewinnen –, als auch für die Voraussetzungen der gesetzlichen Beweismittel selbst, sodass beispielsweise auch schriftliche Zeugenbefragungen durchgeführt werden können.[586] Dementsprechend reiht sich die Beweisaufnahme in beiden Verfahren in eine von

[585] Vgl. Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 12, Rn. 3; Geimer/Schütze/*Garber*, EuGFVO, 4. Aufl., Art. 12, Rn. 15.

[586] Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 11.

drei Kategorien ein, wie das Gericht das Verfahren durchführen kann: grundsätzlich schriftliches Verfahren und bei Fragen bzw. Ergänzungsbedürftigkeit zusätzlich die Durchführung einer Beweisaufnahme und/oder einer mündlichen Verhandlung.[587]

Das Freibeweisverfahren und die Wahl des Beweismittels

Anders als nach deutschem Recht, bedarf es im europäischen Verfahren jedoch keines Hinweises bei einer Abkehr vom Strengbeweisverfahren hin zum Freibeweisverfahren. Folgt die Hinweispflicht im Verfahren nach § 495a ZPO bereits aus der umfassenden Informationspflicht des Gerichts, die als zusätzlicher Arbeitsaufwand zum Umgehen des Normalprozesses aufgewendet werden muss,[588] ist dem europäischen Verfahren das Freibeweisverfahren immanent und absoluter Grundsatz,[589] der keiner weiteren Begründung gegenüber den Parteien bedarf.

Selbst wenn in beiden Verfahren mittels der Variante des Freibeweises agiert wird, sind die Verfahren – entgegen dem Wortlaut – nicht endgültig frei in ihrem Tun und Handeln. Vor allem in der Auswahl der Beweisführung ergeben sich Einschränkungen, denen dem jeweiligen Verfahren ein anderes Vorgehen vorschreibt und im Ergebnis zu einem unterschiedlichen Einsatz von Beweismitteln und deren Verwertung führt. Ausgangspunkt hierfür ist die unterschiedliche Bindungswirkung der Gerichte an die parteilichen Beweisanträge. Das Gericht ist nämlich im Verfahren nach § 495a ZPO grundsätzlich an die Beweisanträge der Parteien gebunden und kann allenfalls über die Art der Beweisaufnahme disponieren,[590] während in einem europäisch geprägten Prozess umfassend gerade keine Bindungswirkung besteht. Das deutsche Verfahren unterliegt hierfür dem in der ZPO verankerten Grundsatz der Pflicht zur Erschöpfung der Beweismittel[591] und hat infolgedessen alle angetretenen und als erheblich angesehenen Beweise zu erheben.[592] Die Bindung an die

[587] Vgl. ausdrücklich so für das europäische Verfahren in Art. 7 I a)–c) EuGFVO.

[588] Vgl. hierzu bereits oben unter C. I. 3. b. aa., S. 44–47.

[589] Vgl. Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 495a, Rn. 8; Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 25.

[590] Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 11, welche die Auffassung des Gesetzgebers beinhaltet, dass das Gericht etwa entgegen der Beweisanträge darüber entscheiden kann, ob beispielsweise ein Zeuge mündlich oder im Wege der schriftlichen Befragung aussagen soll; zustimmend *Stickelbrock*, Inhalt und Grenzen, S. 648; a. A. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 40, welcher bei besonders niedrigschwelligen Bagatellfällen auch einen gerichtlichen Ermessensspielraum bei der *Wahl der Beweismittel* von § 495a ZPO abgedeckt sieht.

[591] Ausnahmen können sich ergeben, wenn ein bestimmter Grund zur Ablehnung des Antrags vorliegt. Ein solcher käme beispielhaft in Betracht, wenn der Beweisantrag verspätet gestellt wurde, vgl. hierfür weiterführend BGH, Urteil vom 17.02.1970 – III ZR 139/67 = NJW 1970, S. 946 (949) [sub III 10 d]; BVerfG, Beschluss vom 06.04.1998 – 1 BvR 2194-97 = NJW 1998, S. 2044 (2045) [sub III 2].

[592] Vgl. hierzu bereits BGH, Urteil vom 17.02.1970 – III ZR 139/67 = NJW 1970, S. 946 (949) [sub III 10 d]; BVerfG, Beschluss vom 08.11.1978 – 1 BvR 158/78 = NJW 1979, S. 413 (414) [sub 2]; BVerfG, Beschluss vom 19.12.2016 – 2 BvR 1997/15 = BeckRS 2016, S. 112082 [sub III 2 b];

Beweisanträge führt dazu, dass das Gericht im Verfahren nach § 495a ZPO auch nicht selbstständig – und damit unabhängig von den Beweisanträgen – eine Beweisaufnahme vornehmen kann. Dem Grundsatz des kontradiktorischen Prozesses soll Genüge getan werden.[593]

Dagegen überlagert der Vorrang des Unionsrechts – der den hiesigen verfassungsrechtlichen Grundsatz nicht kennt bzw. zumindest nicht an ihn gebunden ist[594] – mit seiner Verordnung jene Pflicht, indem es dem Gericht ein deutlich anderes Konzept zu Grunde legt. Zumindest galt dies für die Altfassung des Art. 9 III der VO (EG) Nr. 861/2007, welcher dem Gericht vorgab, nur das einfachste und am wenigsten aufwändige *Beweismittel* zu nutzen. Entgegen dem Erwägungsgrund Nr. 20 Satz 2 der VO (EG) Nr. 861/2007 und etwa der englischen und spanischen Fassung der Verordnung, sollte also nicht bloß nur die einfachste und am wenigsten aufwändige *Art und Weise der Beweisaufnahme* gewählt werden.[595] Hieraus wird gefolgert, dass nach der deutschen Fassung das Gericht sowohl über die Wahl des Beweismittels (z. B. Zeuge oder Urkunde), als auch über die Art der Beweisaufnahme (z. B. schriftliche Befragung des Zeugen oder Vernehmung in der mündlichen Verhandlung) entscheiden kann. Der ursprünglich entstandene Übersetzungsfehler von der deutschen Verhandlungsgrundlage ins Englische und zurück ins Deutsche, ist folglich unbeachtlich.[596]

Fraglich ist allerdings, ob die Neufassung des Art. 9 der VO (EU) Nr. 2015/2421 eine Änderung in der Auslegung und damit im Rechtsvergleich zu § 495a ZPO aufweist. Insoweit ist nämlich Art. 9 III EuGFVO a. F. ersetzt und nur – augenscheinlich – sinngemäß im neuen Art. 9 I 2 EuGFVO übernommen worden. Nun soll das Gericht scheinbar lediglich nur noch die einfachste und am wenigsten auf-

vgl. zudem *Stickelbrock*, Inhalt und Grenzen, S. 648, welche ein Ermessen bei der Wahl des Beweismittels selbst aus „prozeßökonomischen Gründen" ablehnt.

593 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 38; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Toussaint*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 495a, Rn. 20.

594 Vgl. BT-Drs. 16/8839 vom 16.04.2008, S. 17, 28; Schlosser/Hess/*Schlosser*, EuGFVO, 5. Aufl., Art. 9, Rn. 5; Kropholler/*von Hein,* EuGFVO, 9. Aufl., Art. 9, Rn. 5; a. A. BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Wolber*, EuGFVO, Stand: 42. Ed. September 2021, Art. 9, Rn. 3.1, welcher die Pflicht zur Erschöpfung der Beweismittel auch im Verfahren nach der EuGFVO für anwendbar und eine Überlagerung der europäischen Verordnung über den aus Art. 103 I GG gefolgerten Grundsatz hinaus für ausgeschlossen hält.

595 Im Englischen heißt es sowohl in der VO (EG) Nr. 861/2007, als auch in der VO (EU) Nr. 2015/2421 hierzu „[…] shall use the simplest and least burdensome method of taking evidence", im Spanischen entsprechend „[…] el medio de práctica de la prueba más sencillo y menos gravoso"; vgl. zum gleichen Ergebnis kommend *Mayr*, ZVR 2009, Heft 2, S. 40 (44); dagegen in den Grundzügen fehlerhaft dargestellt in *Brokamp*, Europäisches Verfahren, S. 107; *Scheuer*, Zak 2007/402, S. 226 (229).

596 Vgl. zur Entstehung des Fehlers eingehend Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 9, Rn. 5; Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 648, S. 89; vgl. zur Korrektur 2187. Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (2. Teil) am 06.06.2007, OJ/CRP2 22/ COMIX 523, Tagesordnungspunkt Nr. 60.

wendige *Art* der Beweisaufnahme durchführen. Damit entspricht der Wortlaut der bereits vorangegangenen Wortwahl der falschen Übersetzung der Altfassung. Dies würde dann jedoch bedeuten, dass sich das Ermessen des Gerichts nicht mehr auf die Kosteneffizienz bei der Auswahl der Beweismittel erstrecken dürfte.[597] Eine derartige Änderung ist allerdings weder der Verordnung noch seinen vorbereitenden Schriften und Stellungnahmen zu entnehmen. Vielmehr findet sich die Wortwahl in der aktuellen Verordnung etwa in der Stellungnahme der Europäischen Kommission wieder. Hier allerdings nur in dem Kontext, dass der Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel im Rahmen der mündlichen Verhandlung sowie der Beweisaufnahme gefördert werden solle und daher jene Art stets Vorrang vor einem persönlichen Aufeinandertreffen mit den Parteien habe.[598] Ergo dient der neue Art. 9 I 2 EuGFVO vorrangig als Leitlinie für das Gericht die Beweisaufnahme vor allem schriftlich, in Ausnahmefällen digital und schlussendlich, als eine Art *ultima ratio*, persönlich durchzuführen. Konkretisiert wird jener Grundsatz sodann durch den neuen Art. 9 II–IV EuGFVO. Ein weiteres Indiz für das Beibehalten des einfachsten und am wenigsten aufwendigen Beweismittels ist zudem der Wortlaut des § 1101 I ZPO. Jener hat sich – so ausdrücklich die Literatur – nur redaktionell an die neue Folgeverordnung des europäischen Bagatellverfahrens angepasst.[599] Inhaltlich sollte sich dementsprechend nichts ändern, sodass Art. 9 III EuGFVO a. F. im neuen Art. 9 I 1 EuGFVO aufgeht, welches dem Gericht ohnehin die Bestimmung der Beweismittel zuspricht. Das Gericht hat folglich weiterhin auch bereits in der Auswahl der Beweismittel dem hierfür nötigen Kosten- und Zeitaufwand im Verhältnis zur Bedeutung des Streitwertes Rechnung zu tragen.[600]

Die Art der Beweisaufnahme und seine Grenzen

Abgesehen von dem Unterschied zwischen § 495a ZPO und dem europäischen Verfahren im Bereich der Auswahl der Beweismittel, ergibt sich zudem eine Divergenz in der Art der Beweisaufnahme. Und das, obwohl beide Verfahren – zumindest in diesem Punkt – keine Bindung an die Beweisanträge der Parteien haben. Auch das Gericht im Verfahren nach § 495a ZPO kann also entgegen einem Beweisantrag, dass beispielhaft die mündliche Zeugenvernehmung beantragt, den Zeugen per schriftlicher Befragung vernehmen.[601] Der Unterschied manifestiert sich jedoch in den zu beachtenden Grenzen denen die Verfahren als solchem ausgesetzt sind.

---

597 Vgl. so offen lassend in MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 9, Rn. 3.

598 Vgl. den Vorschlag Nr. 3.1.4., S. 8, und den Erwägungsgrund Nr. 12, S. 14, in COM (2013) 794 final vom 19.11.2013; vgl. zudem die Problemanalyse und die Lösungsvorschläge in der Folgenabschätzung der Kommissionsdienststellen, SWD (2013) 460 final vom 19.11.2013, S. 3, 5.

599 Vgl. Kindl/Meller-Hannich/*Netzer*, ZPO, 4. Aufl., § 1101, Rn. 2; MüKo/*Hau*, ZPO, 6. Aufl., § 1101, Rn. 1; zudem BR-Drs. 653/16 vom 04.11.2016, S. 18, 19.

600 Vgl. Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 647, S. 88; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Thode*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 1101, Rn. 2; *Mayer/Lindemann,* DAR 2013, S. 692 (693).

601 Vgl. hierzu bereits Fn. 590, S. 172.

Das deutsche Verfahren hat seine Auswahl auf Grundlage pflichtgemäßen Ermessens auszuüben, § 495a S. 1 ZPO. Das Gericht muss sich folglich an die Grenzen etwa des Gebots des fairen Verfahrens, des Anspruchs auf rechtliches Gehör, etc. halten und kann nicht allein den Zweck des Verfahrens nach § 495a ZPO grenzenlos in den Vordergrund stellen.[602]

Demgegenüber stoppt das Gericht im europäischen Verfahren allenfalls die Ausführungen nach Art. 9 II–IV EuGFVO.[603] Aber auch nur insoweit, als dass das Gericht bei seiner Beweisaufnahme strikt auf eine ausgeprägte Kosten- und Zeiteffizienz zu achten hat.[604] Gestaffelt gehen dementsprechend schriftliche Beweiserhebungen immer einer digitalen und letztere immer einer persönlichen Beweisaufnahmen vor. Als weitergehende Empfehlung *sollte* zudem das Recht auf ein faires Verfahren, sowie der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens gewahrt sein.[605] Dem deutschen Recht ist eine derlei großzügige Ermessensfreiheit selbst im Verfahren nach § 495a ZPO dagegen unbekannt.

Das Einbringen von Beweismitteln in den Prozess

Vordergründig ergeben sich für beide Verfahren bei der Einbringung von Beweismitteln zunächst keine Besonderheiten. Die Parteien müssen, wie aus dem deutschen Normalverfahren bekannt, vgl. § 130 Nr. 5 ZPO, angeben, welches Beweismittel sie für welchen Aspekt ihres Vortrages vorbringen und inwieweit jenes gewählte Mittel den eigenen Vortrag stützen soll.[606] Der Richter kann den Parteien für ihr Vorbringen eine Frist setzen, an deren Ende grundsätzlich – bei Nichteingreifen einer Ausnahme – eine Zurückweisung wegen verspäteten Vorbringens droht, § 296 I ZPO.[607] Eine Verkürzung der Frist unter das verfassungsrechtlich als noch zulässig angesehene Mindestmaß von zwei Wochen, kann das Gericht nicht ohne Verstoß gegen Art. 103 I GG erwirken.[608] Ein Vorbringen *bis* zum Fristende impliziert aber nicht zugleich die Pflicht, sofort mit Klageeinreichung oder Beklagtenantwort sämtliche Beweismittel in den Prozess mit einzubringen (wenn diese zu diesem Zeitpunkt unter Umständen noch gar nicht vorliegen). Für das europäische Verfahren

602 Vgl. Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 733, S. 106; *Stickelbrock*, Inhalt und Grenzen, S. 650.

603 Vgl. BT-Drs. 16/8839 vom 16.04.2008, S. 28.

604 Vgl. hierzu Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 733, S. 106, wonach zumindest die Weite des Ermessens im europäischen Verfahren auf die Anlehnung der Verordnung an das Rechtssystem Großbritanniens zurückzuführen ist, welches seinen Richtern eine starke Ermessensposition zuspricht, um ein straffes und effizientes Prozessieren zu erwirken.

605 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 9 in VO (EG) Nr. 861/2007.

606 Vgl. Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 709, S. 102.

607 Vgl. Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 495a, Rn. 5; Musielak/Voit/*Wittschier*, ZPO, 18. Aufl., § 495a, Rn. 5; MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 13, 19, 28; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Wolber*, EuGFVO, Stand: 42. Ed. September 2021, Art. 14, Rn. 4; Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 711, S. 102.

608 Vgl. *Stickelbrock*, Inhalt und Grenzen, S. 644.

ergibt sich insoweit die Möglichkeit des Nachschiebens von Beweisen ausdrücklich aus dem Erwägungsgrund Nr. 12 der VO (EG) Nr. 861/2007, indem einem Klageformblatt oder der Antwort des Beklagten zweckdienliche Beweisunterlagen nur beigefügt werden „sollten".[609] Im deutschen Verfahren kann man dagegen aus dem Umkehrschluss des § 296a S. 1 ZPO erkennen, dass Angriffs- und Verteidigungsmittel bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung – auf die das Urteil ergeht – vorgebracht werden können.

Für den Zweck der Beschleunigung des Verfahrens wird es hingegen problematisch, wenn ein zuvor eigentlich schon abgeschlossener Aspekt durch das Nachreichen von Beweismitteln neu aufgerollt werden muss. Hierdurch kann es zu erheblichen Verfahrensverzögerungen kommen. Die beiden mit einander zu vergleichenden Verfahren reagieren hierauf sehr unterschiedlich.

Das deutsche Verfahren nimmt das Hinzuziehen neuer Beweise klaglos hin, zumal über dem Gericht weiterhin die Pflicht der Beweiserschöpfung schwebt. Im europäischen Verfahren passiert vordergründig zunächst gleichfalls nichts anderes. Immerhin gibt der Erwägungsgrund Nr. 12 der VO (EG) Nr. 861/2007 den Parteien die Möglichkeit Beweismittel nachreichen zu können. Eine Einschränkung auf lediglich noch offen stehende Fragen ergibt sich aus der Verordnung nicht. Das europäische Verfahren zwingt die Parteien allerdings auf der Kostenseite zum ökonomischen Prozessieren, respektive allein zum Nachreichen von Beweismitteln, die den Ausgang des Verfahrens zur Beweismittel einreichenden Parteiseite verschieben können, respektive zum Unterlassen von bewusst gesteuerten Verfahrensverzögerungen. Der obsiegenden Partei steht zwar nämlich, wie dem deutschen Verfahren durch § 91 I 1 ZPO bekannt,[610] grundsätzlich die Kostentragungspflicht der unterlegenen Partei zu, Art. 16 S. 1 EuGFVO. Es können jedoch solche Kosten entfallen, die vom Gericht als nicht notwendig oder im Vergleich zum Streitwert unverhältnismäßig[611] angesehen werden.

Stellt sich also im Nachgang des Nachreichens von Beweismitteln und dem hierdurch ausgelösten Wiederaufgreifen der Prüfung eines abgeschlossenen Sachverhaltes heraus, dass dies nicht notwendig war, müssen die Kosten, wie etwa die für einen neuen Termin oder die Anfahrtskosten zur persönlichen Darlegung des neuen Beweismittels, der obsiegenden Partei nicht ersetzt werden.[612] Ein späteres

---

609 Vgl. Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 643, S. 87.

610 Vgl. weitergehend BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Wolber*, EuGFVO, Stand: 42. Ed. September 2021, Art. 16, Rn. 2, 2.1.

611 Vgl. zur Unverhältnismäßigkeit *Wedel*, JurBüro, 2010, S. 286, der eine solche bereits bei Kosten in Höhe von mehr als 150 % des Streitwertes annimmt; dagegen Prütting/Gehrlein/*Halfmeier*, ZPO, 13. Aufl., Anh. § 1109, Art. 16, Rn. 2, nach welchem die Kosten die Forderung um ein Vielfaches übersteigen können bevor sie als unverhältnismäßig einzustufen sind.

612 Vgl. Kindl/Meller-Hannich/*Netzer*, EuBagatellVO, 4. Aufl., Art. 16, Rn. 2; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Wolber*, EuGFVO, Stand: 42. Ed. September 2021, Art. 16, Rn. 6; Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 710, S. 102; zur allgemeinen Problematik der

Nachreichen von Beweismitteln kann die Parteien ergo einem dem Verfahren nachfolgenden Sanktionsmechanismus aussetzen, welchen sie nicht überblicken können. Ab wann jene Bestrafungsobligation eingreift, hat das Gericht – der Gebühr des Einzelfalls entsprechend – den unbestimmten Rechtsbegriffen des Art. 16 S. 2 EuGFVO zu entnehmen. Die Wurzel der gleichsam als Kostenwahrungspflicht zu bezeichnenden Aufgabe des Gerichts, wie auch die einzige Hilfestellung in der Auslegung der Kostentragungsfrage, findet sich in den Erwägungsgründen der VO (EG) Nr. 861/2007 wieder. Erwägungsgrund Nr. 7 stellt heraus, dass bei der Festsetzung der Kosten des Verfahrens die Grundsätze der Einfachheit, Schnelligkeit und Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden müssen. Die *Verantwortlichkeit* einer Partei für die entstehenden Kosten ist da nur ein Teilbereich der vom Gericht zu beantwortenden Frage nach der Notwendigkeit eines nachgereichten Beweismittels, welcher in den Geboten der Verordnung mitschwingt.

Dass Kostennachteile für eine Partei entstehen können, wenn sie nicht dem Beschleunigungsdiktat der Verordnung Folge leistet, ist der Beweisaufnahme aber ohnehin nicht völlig fremd. Art. 8 III 2 EuGFVO regelt mit Verweis auf Art. 16 EuGFVO, dass die Partei, die trotz der Möglichkeit per Fernkommunikationsmittel angehört zu werden, auf ein persönliches Erscheinen dringt, hierdurch entstande Kosten (z. B. Anreisekosten, zusätzliche Kosten durch das Mitreisen eines Anwalts, etc.) nicht ersetzt bekommt.[613] Alles was dem Credo der Beschleunigung zuwiderläuft und nicht dem Prozessabschluss förderlich ist, muss folglich entweder seitens des Gerichts verhindert werden oder auf Kosten bzw. zu Lasten der den Verfahrensabschluss verschleppenden Partei gehen.[614]

Antrag auf mündliche Verhandlung

Für den Normalprozess verkörpert es eine Selbstverständlichkeit und eine feste Größe in der Sammlung der Prozessmaximen, dagegen löst es im beschleunigten Verfahren nach § 495a ZPO und der EuGFVO ein erhebliches Ressentiment aus: der Grundsatz der Mündlichkeit, verkörpert in der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, § 128 I ZPO.[615]

Als Dreh- und Angelpunkt für mit die größte Zeit- und Kostennote im Gesamtverfahren, gilt es in den beschleunigten Verfahren die Durchführung einer mündlichen Verhandlung tunlichst zu vermeiden. Dies gelingt dem einen Verfahren konsequenter als dem anderen.

Vorhersehbarkeit der Verfahrenskosten vgl. Geimer/Schütze/*Garber*, EuGFVO, 4. Aufl., Art. 16, Rn. 6, 7; kritisch zur Kostenfrage zudem Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 16, Rn. 4.

613 Vgl. MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 16, Rn. 3; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Wolber*, EuGFVO, Stand: 42. Ed. September 2021, Art. 16, Rn. 6.

614 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 29 in der VO (EG) Nr. 861/2007, welcher die Kostenpflicht für die unterlegene Partei nur in Höhe der im Verhältnis zum Streitwert stehenden und notwendigen Kosten festsetzt.

615 Vgl. *Möller*, JA 2010, S. 47 (50, 51).

Insbesondere das Verfahren nach § 495a ZPO ist fest an den Antragswunsch einer Partei nach dem Abhalten einer mündlichen Verhandlung gebunden, § 495a S. 2 ZPO.[616] Jeder Missachtung seitens des Gerichts droht der Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs nach Art. 103 I GG und der Aufhebung des Urteils durch das Bundesverfassungsgericht.[617] Den Grundsatz und damit zugleich die Rechte der Parteien vollumfänglich wahrend, verzichtet § 495a S. 2 ZPO sogar auf eine Begründungspflicht der beantragenden Partei, um sie nicht unnötig vom Stellen eines Antrages abzuhalten. Der Weg zur Geltendmachung des rechtlichen Gehörs soll folglich so unkompliziert wie nur denkbar gehalten werden.[618] Ein bloßer Antrag genügt dementsprechend, um eine mündliche Verhandlung auszulösen. Dem Gericht fehlt hingegen jedwede Ermessensausübung, sodass selbst beim wirtschaftlichen Übersteigen der Kosten einer mündlichen Verhandlung gegenüber dem Streitwert, weder Erforderlichkeits- noch Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte eine Rolle spielen dürfen. Das Gericht respektive das Verfahren selbst, ist mithin völlig schutzlos gestellt gegenüber jedwedem Antragsgrund.[619]

Dagegen erklärt die EuGFVO die mündliche Verhandlung nicht nur als absoluten Ausnahmefall gegenüber dem Grundsatz der Schriftlichkeit des Verfahrens. Vielmehr gebietet die Verordnung dem Gericht eine mündliche Verhandlung nur für den Fall abzuhalten, dass eine Entscheidung aufgrund der schriftlichen Beweise nicht möglich ist oder wenn das Gericht eine mündliche Verhandlung (auf Antrag einer Partei) für erforderlich und verhältnismäßig hält, Art. 5 I, Ia EuGFVO.[620] Anders als im deutschen Verfahren ergibt sich für das Gericht im europäischen Prozess folglich keine vollumfängliche Bindungswirkung an den Antrag, sondern allenfalls eine Prüfpflicht, ob eine der Voraussetzungen zum Abhalten einer mündlichen Verhandlung gegeben ist.[621] Dementsprechend führt die Antragstellung einer Partei nicht zu einer gebundenen Entscheidung wie im deutschen Prozess.[622] Das Gericht kann im europäischen Verfahren vielmehr eine freie Ermessensentscheidung ausüben, welcher die beantragende Partei kein Verstoß gegen den Grundsatz des recht-

---

616 Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 11, welche die Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör besonders hervorhebt. Anders als im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme, wird dieser Anspruch jedoch nicht u. a. auf Art. 103 I GG gestützt, sondern auf die Regelung des Art. 6 I EMRK.

617 Vgl. hierfür beispielhaft BVerfG, Beschluss vom 13.06.2018 – 1 BvR 1040/17 = BeckRS 2018, S. 14018 [sub II 2 a, b].

618 Vgl. zum weiten Verständnis des Vertrauensschutzes der antragstellenden Partei in *Thum*, NJW 2014, S. 3198 (3199).

619 Vgl. MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 41; Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 34.

620 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 11 in VO (EU) Nr. 2015/2421.

621 Vgl. den – letzten Endes aber abgelehnten – Vorschlag, dass Gericht zu verpflichten, bei einem Streitwert von über 2.000 € einen Antrag auf mündliche Verhandlung nicht ablehnen zu dürfen in Art. 5 I lit. a), COM (2013) 794 final vom 19.11.2013, S. 17.

622 Vgl. Musielak/Voit/*Stadler*, ZPO, 18. Aufl., § 128, Rn. 11; kritisch hierzu *Kern*, JZ 2012, S. 389 (394).

lichen Gehörs nach Art. 103 I GG entgegenhalten kann, wenn ihr Antrag abgelehnt wird.[623] Eine Beachtung jenes in § 495a S. 2 ZPO sich niederschlagenden Grundsatzes ist der europäischen Verordnung fremd.[624] Das bedeutet aber nicht, dass das Gericht willkürlich über den Antrag einer Partei entscheiden kann. Es muss der Partei zumindest schriftlich begründen,[625] inwieweit es ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung für möglich hält und weshalb eine solche in diesem konkreten Fall nicht erforderlich und verhältnismäßig ist.[626]

In die Entscheidung wird neben der Aktenlage vor allem die Komplexität des Falles im Verhältnis zum Streitwert eine nicht bloß unerhebliche Rolle spielen.[627] Jene Ausrichtung des Verfahrens im Blick behaltend, stellt sich für die beantragende Partei – anders als im deutschen Verfahren – die Aufgabe, ihren Wunsch nach einer mündlichen Verhandlung auf dem von der Verordnung zur Verfügung gestellten Formular anzukreuzen und zu begründen.[628] Die beantragende Partei soll nicht einfach unsubstantiiert einen Antrag stellen und dadurch die Gegenpartei wegen der nun in Aussicht stehenden hohen Reisekosten von der Durchsetzung ihrer Rechte abhalten können.[629]

Ganz im Allgemeinen zeigt sich, dass sich das (Teil-)Ziel, eine digitale mündliche Verhandlung durchzuführen und ein analoges, persönliches vor Ort kommen zu vermeiden, nur aus den Vorgaben der europäischen Verordnung ergibt. Im deutschen Verfahren wird das nur durch die pflichtgemäße Ermessensausübung impliziert, nicht jedoch exakt vorgegeben. Insoweit werden in der Gesetzesbegründung zum § 495a ZPO denn auch vorrangig prozessuale Erleichterungen nur im Bereich der Beweisaufnahme hervorgehoben.[630] Über den Einsatz von Fernkommunikationstechnik hat man sich hingegen im Jahr 1989 noch keine Gedanken gemacht.

Kommt es nun dennoch zu einer mündlichen Verhandlung hat das Gericht im europäischen Verfahren zunächst drei Möglichkeiten den Aufwand gering und die Parteien gleichzeitig zu einer effizienten Mitarbeit anzuhalten:

---

623 Vgl. Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 776, 777, S. 114.

624 Vgl. zur Überlagerung innerdeutscher verfassungsrechtlicher Grundsätze durch die europäische Verordnung bereits oben auf S. 173–174.

625 Vgl. Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 785, S. 115.

626 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 9 in VO (EG) Nr. 861/2007.

627 Vgl. Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 781, S. 114.

628 Vgl. für das Klageformblatt A die Nr. 8.3. und für das Beklagtenformblatt C die Nr. 3 in VO (EG) Nr. 861/2007.

629 Vgl. Geimer/Schütze/*Garber*, EuGFVO, 4. Aufl., Art. 7, Rn. 18; Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 767–772, S. 113, mit Beispielen für Gründe einer erforderlichen mündlichen Verhandlung; *Sujecki*, EWS 2008, S. 323 (326).

630 Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 11.

Erstens folgt aus Art. 8 I, II, III EuGFVO, dass stets eine fernmündliche, auf Fernkommunikationsmittel gestützte mündliche Verhandlung Vorrang gegenüber dem persönlichen Erscheinen der Parteien vor Gericht genießt.[631] Abgesichert wird die Entscheidung des Gerichts durch die fehlende Möglichkeit, die Anträge nach Art. 8 II, III EuGFVO separat vom Urteil anzufechten, Art. 8 IV EuGFVO.

Zweitens ist für den Fall, dass eine Partei persönlich vor Gericht erscheinen will, obwohl Fernkommunikationsmittel nutzbar sind, die Rückerstattung der hierdurch entstehenden Kosten, wegen des Verweises auf Art. 16 EuGFVO, in der Regel ausgeschlossen. Die erwartbaren Reisekosten können sodann dazu beitragen, dass diese außer Verhältnis zum Streitwert stehen, sodass die das persönliche Erscheinen beantragende Partei letztlich doch zur Nutzung moderner Kommunikationsmittel gezwungen wird.

Drittens setzt § 1103 S. 1 ZPO die Parteien insoweit unter Druck, bei einer anberaumten mündlichen Verhandlung, Art. 7 I lit. c EuGFVO auch tatsächlich zu erscheinen. Fehlt eine Partei, kann das Gericht von Amts wegen ein kontradiktorisches Urteil nach Aktenlage erlassen. Das wird dann aber unter Umständen zu Lasten der ferngebliebenen Partei ausgehen, die sodann ihrerseits dem Parteivortrag der anwesenden Gegenseite nichts Ausreichendes entgegenhalten kann.

Im deutschen Verfahren verbleibt das einzige Druckmittel des Gerichts dagegen allein im Moment des Fernbleibens einer Partei in Form eines Versäumnisurteils, sofern denn dessen Voraussetzungen vorliegen, §§ 330 ff. ZPO. Im Übrigen kann es den Parteien zwar vorgeben, die mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung abzuhalten, § 128a I 1 ZPO. Wünscht eine Partei dennoch persönlich vor Gericht zu erscheinen, verfügt das Gericht über keine finanzielle Verknüpfung zur Kostenerstattung, um eine Partei wie im europäischen Verfahren vom Kommen fern zu halten. Im Zweifel kann das Gericht im Verfahren nach § 495a ZPO folglich nicht vollumfänglich die Vorteile einer fernmündlichen Verhandlung nutzen, wenn die Parteien diese nicht mittragen.

Stellungnahme zu den Vor- und Nachteilen der Prozessarten im Hauptverfahren

Thematisch und prozessual das Hauptverfahren, in Form einer mündlichen Verhandlung, durch verfahrensvorbereitende Prozessabschnitte, wie dem frühen ersten Termin oder dem schriftlichen Vorverfahren, einzuleiten, verfangen in den auf Geschwindigkeit ausgelegten Verfahren nach § 495a ZPO und der EuGFVO nicht. Das Ausklammern der §§ 275 I, 276 I ZPO im Verfahren nach § 495a ZPO verzichtet damit zwar auf eine als Verfahrensbeschleunigung eingeführte Prozessvorbereitung,[632] zieht jedoch dadurch den prozessualen Schwerpunkt ad-hoc auf die Lösung des Rechtsstreites per schriftlicher Auseinandersetzung. Auch vor dem Hin-

631 Vgl. als Ausgangspunkt die Erwägungsgründe Nr. 12, 13 in VO (EU) Nr. 2015/2421.

632 Vgl. Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren vom 03.12.1976, BGBl. I 1976 S. 3281. Als dessen Wegbereiter gilt das sog. Stuttgarter Modell, vgl. hierzu ausführlich *Baur*, NJW 1987, S. 2636 (2639).

tergrund der Vereinfachung eines europäischen, grenzüberschreitenden Streitfalles betrachtet, ist jene deutliche Distanzierung von Vorbereitungsmöglichkeiten eines mündlichen Termins in der von der ZPO vorgegebenen Art, geradezu konsequent und prozessförderlich. Der Fokus auf ein schriftliches Verfahren eröffnet allen Verfahrensbeteiligten die Sicherstellung eines vereinheitlichten Verfahrenskonzeptes, dass wenig Aussicht auf Renitenz zugunsten der Einleitung einer mündlichen Verhandlung und der damit einhergehenden Torpedierung des Verordnungsziels bietet.

Nicht zuletzt führt die starke Ausrichtung auf die Schriftlichkeit des Verfahrens, unter Ausblendung weiterer Vorbereitungswege nach der ZPO, zur Beschleunigung des deutschen und europäischen Prozesses selbst, wenn für das Gericht schon keine weiteren Verfahrensverästelungen zur Verfügung stehen. Prüfungspflichten des Gerichts minimieren sich hierdurch und stärken gleichzeitig, durch die Häufigkeit des so grundsätzlich einzuschlagenden Weges der Schriftlichkeit, die gerichtliche Routine im Umgang mit der Verordnung und dem Verfahren nach § 495a ZPO.

Anders sieht es hingegen bei der Anwendbarkeit des § 278 I ZPO aus. Dem Grundsatz der Förderung einer gütlichen Einigung folgend, bleiben trotz des Beschleunigungsgebotes, beide Verfahren treu. Allerdings muss der Einsatz in zweierlei Hinsicht beschränkt werden. Einerseits sollte das Gericht eine gütliche Einigung nur auf derlei Streitigkeiten anzuwenden versuchen, in denen eine Streitbeilegung zweckmäßig erscheint. Andererseits wird sich der Anwendungsbereich einer gütlichen Einigung in der praktischen Anwendung nur dort anbieten, wo das schriftliche Verfahren in eine mündliche Verhandlung umgewandelt wird. Das rein schriftliche Verfahren steht zwar für einen Diskurs über eine gütliche Streitbeilegung zur Verfügung; ein vollumfängliches Abschöpfen sämtlicher Umstände und Ansichten erscheint jedoch nur in einer mündlichen Auseinandersetzung der Parteien mit dem Gericht zusammen sinnvoll und förderlich für eine nachhaltige, von allen Seiten akzeptierbare Streitbeilegung.[633] Nicht ohne Grund sieht auch das Prozedere nach § 278 II–IV ZPO ein persönliches Erscheinen der Parteien vor dem Gericht vor.[634] Das Festhalten an einer gütlichen Streitbeilegung ist nichtsdestotrotz sinnvoll und unabdingbar für beide beschleunigten Verfahren. § 278 I ZPO schließt die Lücke der vorgezogenen Konfliktbeilegung, die die Nichtanwendung der §§ 275 I, 276 I ZPO hinterlässt, indem sie sich allein auf die verpflichtende Norm des § 278 I ZPO konzentriert. Damit gleichzeitig einhergehend, führen die Verfahren ihre Beschleunigungspflicht auch in diesem Verfahrenspunkt aus. Das schriftliche Verfahren wird durch die eingeschränkte Anwendung des § 278 I ZPO nämlich nicht unnötig be- bzw. überlastet, sondern als zeitlicher Einsparfaktor vorzugweise in der mündlichen Verhandlung angewendet.

---

633 Vgl. so im Ergebnis auch Geimer/Schütze/*Garber*, EuGFVO, 4. Aufl., Art. 12, Rn. 15; *Kern*, JZ 2012, S. 389 (398).

634 Vgl. Musielak/Voit/*Foerste*, ZPO, 18. Aufl., § 278, Rn. 5; MüKo/*Prütting*, ZPO, 6. Aufl., § 278, Rn. 18.

Gleichsam kann auch dem Beibehalten der Beweislastregeln für die Prozessbeschleunigung nichts Nachteiliges entnommen werden, wenn man die Streitbeilegung nicht von einer bloßen Glaubhaftmachung abhängig machen will. Denn eine solche würde nicht zwingend zu einer erhöhten Akzeptanz des Richterspruchs führen, sondern wegen ihrer geringeren Überzeugungskraft womöglich gar der Befriedung des Rechtsstreites entgegenwirken und den Einsatz von Rechtsmitteln oder der Gehörsrüge wahrscheinlicher werden lassen.

Eine zusätzliche Beweisaufnahme als Ergänzung zum schriftlichen Verfahren durchzuführen, spiegelt das gestufte Verfahrenssystem beider Prozessvarianten wider. Hierbei kommt allerdings nur dem europäischen Verfahren die weitmöglichste Auslegung des richterlichen Ermessens zu Gute. So schafft zwar die Wahl der Art des Beweismittels im deutschen Verfahren bereits eine erste gute Prozessbeschleunigungsmöglichkeit, sowie die Wahrung von verhältnismäßigen Kosten für das Verfahren. Aber erst auch die Wahl der Beweismittel und die Lossagung von der Pflicht zur Beweismittelerschöpfung befördert das Gericht in eine Stellung als omnipräsenter Koordinator des Beweisverfahrens. Hierdurch wird das Gericht, bis auf das Zubringen der Beweismittel, unabhängig von den Parteien selbst. Im Gegenteil, kehrt sich im europäischen Verfahren durch das indirekte Druckmittel der Kostentragung im Nachgang des Verfahrens gar das Verhältnis zwischen dem Gericht und den Parteien um: Haben die Parteien im deutschen Verfahren durch die Stellung ihrer Beweisanträge die Verlängerung des Verfahrens und damit zugleich auch die Arbeitsweise des Gerichts in der Hand, ist es den Parteien im europäischen Verfahren nahezulegen, dass Verfahren nicht unnötig durch Beweisanträge in die Länge zu ziehen, wenn sie nicht riskieren wollen, am Ende gem. Art. 16 S. 2 EuGFVO ihre Verfahrenskosten nicht ersetzt zu bekommen. Die Parteien werden im europäischen Verfahren mithin einer deutlich höheren Verfahrensdisziplin ausgesetzt respektive einer wesentlich höheren Motivation, zusammen mit dem Gericht die Verfahrenskomponenten der Schnelligkeit, Einfachheit und Kostengünstigkeit einzuhalten.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung, ist das europäische Verfahren gegenüber § 495a ZPO gleich dreifach, vor den Prozess nicht förderlichen Parteianträgen zum Abhalten einer mündlichen Verhandlung, abgesichert: Erstens muss die Partei eine mündliche Verhandlung aktiv beantragen. Zweitens hat sie diesen Antrag hinreichend zu begründen. Drittens prüft das Gericht nach seinem freien Ermessen die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit einer mündlichen Verhandlung im konkreten Fall, mit der stets zur Verfügung stehenden Option, den Antrag zu übergehen und auch ohne mündliche Verhandlung ein faires Verfahren sicher zu stellen. Insbesondere die Begründungspflicht hilft der antragstellenden Partei dabei, einerseits ihr eigenes Vorgehen zu hinterfragen und zu evaluieren. Andererseits kann bereits auch der Mehraufwand die Partei von ihrem Vorhaben der Antragstellung abhalten. Insbesondere letzteres wird umso gewichtiger, je substantiierter die Partei ihre Begründung vorträgt, wenn sie ihre Chance auf eine mündliche Verhandlung nicht bereits durch eine einsilbige oder stichwortartige Begründung reduzieren will.

Die hierdurch erzeugte Erschwernis für die beantragende Partei, wird vom Verordnungsgeber bewusst in Kauf genommen, um vor allem solche Anträge zu vermeiden, deren Stellung lediglich der Verfahrensverzögerung dienen.[635] Tangiert vom freien Ermessen des Gerichts, wird die Antragsoption jedoch nicht zugleich chancenlos oder gar redundant, sondern bringt klar den absoluten Ausnahmecharakter der mündlichen Verhandlung zur Geltung, um zugleich die Beschleunigungspflicht der Verordnung in den Mittelpunkt des Prozessualen zu stellen.

Selbige Tendenz geht im Verfahren nach § 495a ZPO mit der aktuellen Handhabung verloren. Die Antragsmöglichkeit einer Partei, zum Abhalten einer mündlichen Verhandlung, hängt wie ein Damoklesschwert konstant über dem Verfahren und droht stetig die Zielkomponenten des Verfahrens für geringfügige Forderungen weitestgehend zunichte zu machen. Das Gericht selbst kann diesem Vorgehen im deutschen Verfahren nichts entgegensetzen, sondern sieht sich obendrein beständig einem Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs gem. Art. 103 I GG ausgesetzt, wenn der Parteiantrag vom Gericht nicht beachtet wird. Hieraus droht eine Verfestigung des bereits in der Beweisaufnahme festgestellten Verhältnisses zwischen dem Gericht und den Parteien: Im Zweifel hat nicht das Gericht die Handhabe eine dem Telos des Verfahrens entsprechende Beschleunigung des Rechtsstreits zu erzwingen. Vielmehr ist das Gericht dem Gutdünken der Parteien ausgesetzt, welche womöglich gar über das bloße Inaussichtstellen eines Antrages auf mündliche Verhandlung, Verfahrensweisen des Gerichts nachteilig beeinflussen können. So könnte etwa beispielhaft insoweit Einfluss auf das Ermessen des Gerichts genommen werden, als das die Art der Beweisanträge der Parteien schlussendlich doch wie beantragt umgesetzt wird. Die ermessenslenkende Wirkung des Gerichts kann so empfindlich beeinträchtigt werden.

Gleichzeitig zwingt der von der Verordnung vorgeschriebene Rückgriff auf moderne Fernkommunikationsmittel die Gerichte im europäischen Verfahren wesentlich stärker dazu, sich mit den neuen modernen Funktionalitäten des Internets auseinanderzusetzen und sie zur Anwendung zu bringen. Die hierbei eingesetzte, gestufte Nutzung der mündlichen Verhandlung, trägt dabei indirekt ein Fördergebot moderner Kommunikation in sich, ohne sich aber zugleich als unumstößliche, fehlerfreie Verfahrensoption darzustellen. Nicht umsonst soll die Fernkommunikation nur zum Einsatz kommen, sofern das Gericht über derlei Mittel überhaupt verfügt bzw. diese dazu geeignet sind, Art. 8 I UAbs. 1 EuGFVO.[636]

Im deutschen Verfahren lässt sich hingegen weder aus dem Wortlaut des § 495a ZPO, noch aus den Gesetzesmaterialien ein Hinweis, geschweige denn eine nach der Gewichtigkeit des Einzelfalls gestufte, fakultative Option zur Anwendung moderner Kommunikationsmittel entnehmen. Das Gericht wird allein seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen. Im Zweifel führt dies dazu, dass sich das Gericht erst

635 Vgl. *Huber*, RIW 2018, S. 625 (628).
636 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 12 in VO (EU) Nr. 2015/2421.

gar nicht mit einer modernen Art der mündlichen Verhandlungsgestaltung auseinandersetzt. Zeit- und Kostenvorteile können hierdurch womöglich eher ungenutzt bzw. ungesehen bleiben und so wieder eine Nähe zum Regelverfahren herstellen, an dessen Ende sogar die Frage nach den noch übrig bleibenden Vorteilen des Verfahrens § 495a ZPO gegenüber dem Normalverfahren aufgeworfen werden muss.[637]

Im Ergebnis brilliert das europäische Verfahren auch im Hauptverfahren durch seine konsequente Ausrichtung auf ein stark gestrafftes und kostengünstiges Verfahren. Das Gericht steht auf Grundlage der Vorgaben der Verordnung im Mittelpunkt der Verfahrensleitung, dessen Förderung nicht zuletzt durch die Parteien selbst unterstützt werden müssen, um möglichst nah an die Ideallinie des Verordnungsziels heranzureichen. Letzteres gilt auch für das deutsche Verfahren. Die Parteien wirken jedoch nicht bloß unterstützend für die Erfüllung des Verfahrenstelos. Vielmehr sind sie maßgeblich dafür verantwortlich, die vorgeschlagenen Verfahrensleitlinien des Gerichts mitzutragen. Ohne deren Bemühen sieht sich das Gericht hingegen schnell von dem Zweck des § 495a ZPO entfernt.

Abschluss des Verfahrens

Beendet wird der Rechtsstreit in der Regel mit einer Entscheidung des Gerichts. Klassischerweise wird hierfür ein Urteil verwendet. Mit seiner gem. § 313 I ZPO vorgeschriebenen Form und seinem Inhalt, ist das Urteil im deutschen Normalprozess ein nicht bloß unerheblicher Arbeitsaufwand für das Gericht. Für Verfahren, die auf eine besonders hohe Beschleunigung des prozessualen Werdegangs und des Abschlusses eines Rechtstreites ausgelegt sind, sollte das Weglassen zumindest zeitintensiver Schritte auch im Verfahrensabschluss gefördert werden. Hierzu ergeben sich aber im hiesigen Vergleich der beiden beschleunigten Verfahren – neben, die Beschleunigung förderlichen, Gemeinsamkeiten – bisweilen arbeitsame Unterschiede. Dabei gilt, dass vornehmlich die Art der Rechtsschutzmöglichkeit bzw. die Überprüfbarkeit des Urteils, unmittelbar Einfluss auf den Inhalt und Umfang des Urteils nehmen kann.

Der Inhalt und Umfang des Urteils

Beim Vergleich beider Verfahren ist grundlegend nach der Höhe des Streitwertes zu differenzieren. Verbleibt der Streitwert unter 600 € gilt für beide Verfahren grundsätzlich, dass der Tatbestand entfallen kann, da für beide Verfahren in der Regel eine Berufung nicht statthaft ist, § 511 II Nr. 1, IV ZPO. Für das europäische Verfahren ergibt sich die Bindungswirkung an die Voraussetzungen der Berufung der deutschen ZPO über ein fehlendes autonomes Rechtsmittelverfahren innerhalb der

[637] Vgl. Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 495a, Rn. 3.

Verordnung und der Aufforderung des Art. 17 I EuGFVO an die Mitgliedstaaten, der Kommission mitzuteilen, ob ihr Verfahrensrecht ein Rechtsmittel gegen ein im europäischen Verfahren erlassenes Urteil zulässt.[638]

Ferner bedarf es im Zuge eines Streitwertes unter 600 € in beiden Verfahren grundsätzlich auch keiner Nennung der Entscheidungsgründe, wenn die Parteien hierauf verzichtet haben oder wenn ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll mit aufgenommen wurde, § 313a I 2 ZPO.[639] Sowohl für das Weglassen des Tatbestandes, als auch der Entscheidungsgründe gilt dieser Grundsatz jedoch dann nicht, wenn zu erwarten ist, dass das Urteil im Ausland geltend gemacht werden wird, § 313a IV ZPO. Dies wird bei der Anwendung der EuGFVO den Regelfall darstellen, sodass selbst bei einem Streitwert *unterhalb* von 600 € wohl keine Erleichterungen in dem Umfang der Urteilsabfassung zu erwarten sind. Inhaltlich weist damit vorrangig das Verfahren nach § 495a ZPO eine maximal weitgehende Verkürzungsmöglichkeit auf. Erst recht sind daher im europäischen Verfahren keine Erleichterungen bei Streitwerten von *über* 600 € zu erwarten. In diesem Fall ist dann nämlich zumindest das Rechtsmittel der Berufung wieder grundsätzlich statthaft und infolgedessen § 313a I ZPO nicht mehr einschlägig. Hinzu kommt die Möglichkeit der Parteien, bei dem erkennenden Gericht, § 1106 I ZPO i. V. m. § 724 II ZPO, – ohne zusätzliche Kosten – unter Verwendung des Formblattes D eine Bestätigung des Urteils zu erhalten, wenn die Vollstreckung jenes außerhalb von Deutschland stattfinden soll, Art. 20 II, 21 II lit. b EuGFVO. Das Gericht hat auf Antrag die Übersetzung der Bestätigung in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats vorzunehmen, mit dem in die Freitextfelder der Bestätigung eingetragenen Texts exklusive, Art. 20 II 3 EuGFVO. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass das Formblatt D keine eigenständige Aussage über den Inhalt und den Umfang des Urteils selbst trifft. Es gibt lediglich verkürzt die Urteilsformel als bloße *Bestätigung* des Urteils wieder.[640]

Anders als im deutschen Verfahren, § 709 S. 1 ZPO, darf zudem das Urteil im europäischen Verfahren in seinem Tenor keine Sicherheitsleistung verlangen, Art. 15 I 2 EuGFVO.[641] Im Übrigen richtet sich die formelle und materielle Rechtskraft des im europäischen Verfahren ergangenen Urteils nach der *lex fori*, also nach den aus dem deutschen Normalprozess bekannten Wirkungen, §§ 322 I, 705 S. 1 ZPO.[642] Einer im Normalverfahren erforderlichen Verkündung des Urteils, § 310 I ZPO, bedarf es in beiden Verfahrensvarianten ferner nicht. Es genügt die Zustellung.[643]

---

638 Vgl. hierzu die Beispielfälle in Mayer/Lindemann/Haibach/*Haibach*, Small Claims Verordnung, Rn. 1016, S. 157.

639 Vgl. MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 46; Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 44.

640 Vgl. Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 932–934, S. 143.

641 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 25 in VO (EG) Nr. 861/2007.

642 Vgl. MüKo/*Deppenkemper*, EG-BagatellVO, 4. Aufl., Art. 7, Rn. 14.

643 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 42; MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 49; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Toussaint*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021,

Stellungnahme zu den Vor- und Nachteilen des Verfahrensabschlusses

Anders als noch in der Einleitung des Verfahrens und im Hauptverfahren, kann das deutsche Verfahren in der Urteilsabfassung einen erheblichen Zeitvorteil gegenüber dem europäischen Verfahren herausspielen. Vor allem wenn sich alle Verfahrensbeteiligte ihren Rechtstreit durch das Urteil befrieden lassen. Als positives Beispiel sei hier nur etwa die zeitlich gegenüber dem Normalprozess nochmals vorgezogene Möglichkeit der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils gegen Sicherheitsleistung, § 709 S. 1 ZPO, genannt.

Doch auch für das deutsche Verfahren stellt sich die gekürzte Fassung eines Urteils nicht schlichtweg als positiv dar. Ein herausragendes Problem kann sich für eine Partei nämlich gerade in der Situation ergeben, in welcher sie eine Gehörsrüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehörs geltend machen will, aber nur ein inhaltlich gekürztes Urteil zur Verfügung hat. Hier substantiiert vorzutragen, dass ihr rechtliches Gehör vom Gericht nicht umfassend gewahrt wurde, wenn die Parteien zuvor doch selbst auf die Entscheidungsgründe verzichtet haben, wird durch eine derartige Ausgangslage nicht unbedingt einfacher. Eine eingeschränkte Rügemöglichkeit ist die Folge.

Dagegen spielt im europäischen Verfahren, insbesondere vor dem Hinblick des durchschnittlich höheren Streitwertes, die Berufungsmöglichkeit eine hervorgehobene Stellung in der Beurteilung des Inhalts und des Umfangs des Urteils. Dem Gericht hier eine Verkürzung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe zuzugestehen, würde eine Beurteilung und Fehleranalyse in der Berufungsinstanz erheblich erschweren. Ein gegenüber § 495a ZPO erhöhter und mit dem Normalprozess identischer Arbeitsaufwand, sind dann der Preis für ein Rechtsmittel wie die Berufung. Dementsprechend kommt auch eine Begrenzung des Rechtsschutzes auf die für das Verfahren nach § 495a ZPO zu nutzende Gehörsrüge gem. § 321a ZPO, mit dem Ziel, auch im europäischen Verfahren flächendeckend ein verkürztes Urteil als Grundsatz zu etablieren, für das europäische Verfahren nicht in Betracht. Zum einen setzt § 321a I Nr. 1 ZPO voraus, dass ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist; allein der durchschnittliche Streitwert im europäischen Prozess würde bereits an dieser Hürde, wegen seiner hierdurch zu erwartenden grundsätzlichen Berufungsfähigkeit, scheitern. Zum anderen könnte sich der deutsche Gesetzgeber auch an den Wortlaut der Verordnung selbst gebunden sehen. Art. 17 I 1 EuGFVO fragt ausdrücklich nach einem *Rechtsmittel* und gerade nicht verallgemeinernd nach einem irgendwie gearteten Rechtsschutz. § 321a ZPO als Rechtsbehelf eigener Art, könnte folglich auch vom Wortlaut der Verordnung nicht erfasst sein.[644] Auf die Übersetzungen anderer Mitgliedsstaaten kann der deutsche Gesetzgeber gleichfalls nicht bauen, wenn die englische Überset-

§ 495a, Rn. 26; vgl. für das europäische Verfahren explizit Art. 7 II EuGFVO i. V. m. § 1102 ZPO; Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., Vorbemerkung zu §§ 1097 ff., Rn. 20.

644 Dies zumindest dann, wenn man sich der wohl derzeit noch als herrschend einzustufenden Meinung anschließt, vgl. S. 85.

zung von der „appeal“, die französische Übersetzung von der „voie de recours“ oder die spanische Übersetzung vom „recurso“ spricht und damit die „Beschwerde“, die „Anfechtungsmöglichkeit“ oder der „Rechtsbehelf“ gemeint sind. Die Gehörsrüge nach § 321a ZPO als Rechtsbehelf eigener Art, könnte damit nach der Rückübersetzung ins Deutsche durchaus vom Begriff erfasst sein. Die deutsche Fassung gilt jedoch wegen des deutschen Berichterstatters, als Grundfassung der Verhandlungsergebnisse,[645] sodass eine andere, weiter gefasste Interpretation des „Rechtsmittels“ ausscheiden müsste.[646]

Die identische formelle und materielle Rechtskraft in beiden Verfahren ist hingegen durchgehend positiv zu bewerten. Für die Verfahrensbeteiligten kann so eine konstant hohe Rechtssicherheit geschaffen werden. Hier der europäischen Verordnung eine eigenständige Rechtskraft zuzugestehen hätte umgekehrt nur zur Folge gehabt, dass der Verordnungsgeber ein weiteres Element schafft, welches den Ausgang und die Wirkung des Verfahrens für die Beteiligten noch unvorhersehbarer werden ließe. Der durch Art. 16 S. 2 EuGFVO gesetzte Unsicherheitsfaktor – dem aber gerade wegen der Kostenfrage ein erheblicher Faktor zukommt[647] – wird denn auch nicht ergänzt.

Abschließend sei zudem der Verzicht einer Verkündung des Urteils als konsequent und dem Telos der Verfahren entsprechend einzuordnen. Beide versuchen immerhin ihr Verfahrenskonzept vorrangig über schriftliche Elemente abzuwickeln. Das bloße Zustellen des Urteils fügt sich dahingehend nahtlos ein.[648] Die Verfahrensbeteiligten, vor allem aber das Gericht, sparen sich folglich die Zeit für die Verkündung des Urteils am Ende einer mündlichen Verhandlung oder gar eines hierfür extra anberaumten separaten Termins, wie es das Normalverfahren üblicherweise vorsieht, § 310 I 1 ZPO.

Rechtsschutz

Den Abschluss des Rechtsvergleiches bildet das Vergleichspaar des Rechtsschutzes. Die Gehörsrüge nach § 321a ZPO, für das Verfahren nach § 495a ZPO,[649] trifft hierbei unmittelbar auf die Rechtsmittel der Berufung und Revision für das europäische Verfahren. Ausgeklammert bleibt der Fall, dass nach dem Verfahren des § 495a ZPO eine Ausnahme nach § 511 IV ZPO eingreift.

---

645 Vgl. hierzu bereits Fn. 596, S. 174.

646 Vgl. aber hierzu die weitergehenden Ausführungen unter F. II. 3. c., S. 397–402.

647 Vgl. hierzu S. 178–179.

648 Vgl. Prütting/Gehrlein/*Windau*, ZPO, 13. Aufl., Anh. § 1109, Art. 7, Rn. 2; ausdrücklich begrüßend Kropholler/*von Hein*, EuGFVO, 9. Aufl., Art. 7, Rn. 2; *Brokamp*, Europäisches Verfahren, S. 129, 130; im Bezug auf Art. 6 I 2 HS 1 EMRK aber Zweifel erhebend dagegen *Hau*, JuS 2008, S. 1056 (1058).

649 Dies zumindest dann, wenn man sich der wohl derzeit noch als herrschend einzustufenden Meinung anschließt, wonach die EuGFVO bei Streitwerten unter 600 € die Gehörsrüge nach § 321a ZPO nicht verwenden kann, vgl. S. 85.

Unterschieden wird nachfolgend nicht nur die Wirkung des jeweiligen Rechtsschutzes, sondern auch die charakteristischen Besonderheiten, wie etwa das über den Rechtsschutz zu entscheidende Gericht, die zeitliche Begrenzung zur Einlegung des Rechtsschutzes, die Weite des Rechtsschutzes, etc.

Die Folgen der Rechtsschutzgewährung

Erster wichtiger Unterschied ist, dass die Gehörsrüge für das Verfahren nach § 495a ZPO, selbst kein Rechtsmittel, sondern allenfalls ein Rechtsbehelf eigener Art ist. Damit entfallen für das deutsche Verfahren die von den Rechtsmitteln der Berufung und der Revision bekannten Devolutiv- und Suspensiveffekte. Das Urteil wird in seiner Rechtskraft folglich nicht gehemmt[650] und zudem nicht bei der nächst höheren Instanz zur Überprüfung eingereicht. Vielmehr ist die Rüge bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird, § 321a II 4 ZPO. Dagegen kann das europäische Verfahren, durch den Rückgriff auf die Berufung und die Revision[651], dass Verfahren vor einem ganz neuen Gericht, in einem eigenständigen Verfahren überprüfen lassen. Im deutschen Verfahren muss sich die rügende Partei zudem damit begnügen, dass das Urteil nicht gemeinhin auf Tatsachen- und/oder Rechtsfehler überprüft wird. Die Rüge hat sich nämlich allenfalls auf eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs gem. Art. 103 I GG zu beschränken.[652] Zwar prüft die Rechtsmittelinstanz im europäischen Verfahren auch nur die von der Partei geltend gemachten Anträge, §§ 528 S. 2, 557 I ZPO. Die vorgetragenen Gründe der Partei sind allerdings nicht wie im deutschen Verfahren auf einen ausgewählten verfahrensrechtlichen Grundsatz eingeengt.

Während das europäische Verfahren für das Einlegen eines Rechtsmittels mit einer Berufungsfrist von einem Monat ab Zustellung des Urteils aufwarten kann, § 517 ZPO, hat eine Partei im Verfahren nach § 495a ZPO für die Geltendmachung eines Rechtsbehelfs, nur eine Notfrist von zwei Wochen ab Kenntniserlangung von der Gehörsverletzung, § 321a II 1 ZPO. Auf den Zeitpunkt der Zustellung des Urteils kommt es folglich nicht an und kann diesem damit grundsätzlich auch vor-

650 Vgl. BGH, Beschluss vom 24.02.2005 – III ZR 263/04 = NJW 2005, S. 1432 [sub II 1 a]; BGH, Urteil vom 10.05.2012 – IX ZR 143/11 = NJW 2012, S. 3087 (3088) [sub II 1 b].

651 Vgl. zur Möglichkeit auch eine Revision einzulegen, aus dem Umkehrschluss des nicht übernommenen Kommissionsentwurfes, wonach gemäß Art. 15 III maximal nur eine Rechtsmittelinstanz eröffnet sein sollte, KOM (2005) 87 endgültig vom 15.03.2005.

652 Vgl. zur fehlenden Analogiefähigkeit des § 321a ZPO, um auch auf andere Fälle von Grundrechtsverletzungen angewendet werden zu können, in BGH, Beschluss vom 13.12.2007 – I ZR 47/06 = NJW 2008, S. 2126 (2127) [sub I 1]; BGH, Beschluss vom 17.07.2008 – V ZR 149/07 = NJW-RR 2009, S. 144 [sub 1]; BGH, Beschluss vom 27.04.2017 – I ZB 34/15 = GRUR-RR 2017, S. 416 [sub II 1]; Stein/Jonas/*Althammer*, ZPO, 23. Aufl., § 321a, Rn. 72–74.

gelagert sein. Geht man aber man von einem schriftlichen Verfahren als prozessuale Zielvorgabe des § 495a ZPO aus, wird vornehmlich auch im deutschen Verfahren die Zustellung des Urteils der reguläre Zeitpunkt der Kenntniserlangung sein.[653]

Einen weiteren wichtigen Unterschied findet man in der Weite der Verfügbarkeit des Rechtsschutzes. Anders als im europäischen Verfahren, kann die Rüge nach § 321a ZPO nämlich zumindest damit dienen, vollumfassend für den gesamten Streitwertbereich des § 495a ZPO anwendbar zu sein. Wohingegen eine Rechtsschutz suchende Partei im europäischen Verfahren regelmäßig erst bei einem Streitwert von über 600 € in den Genuss eines Rechtsmittels kommen kann. Die Folge der fehlenden Statthaftigkeit einer Berufung bei einem Streitwert unterhalb von 600 € – sofern keine Ausnahme nach § 511 IV ZPO gegeben ist – führt zum fehlenden Rechtsschutz in diesem Streitwertsegment. Dies ist im Anwendungsbereich der Verordnung seitens des deutschen Gesetzgebers auch nicht etwa eine fehlerhafte Ausübung der Verordnung. Art. 17 I 1 EuGFVO verlangt von den Mitgliedstaaten nämlich lediglich die Beantwortung der Frage, ob der Mitgliedsstaat überhaupt ein Rechtsmittel bereit stellt. Eine damit einhergehende Verpflichtung zur Bereitstellung eines Rechtsmittelverfahrens ist folglich als solches schon nicht gegeben. Jedes Mitgliedsland kann im Rahmen eines europäischen Prozesses eigenständig über den Rechtsschutz und dessen Umfang entscheiden.[654] Dementsprechend finden sich zwischen den Mitgliedsländern ganz unterschiedliche Ausprägungen des Rechtsmitteleinsatzes,[655] die sogar nur bis zu einer bloß theoretischen, praktisch aber extrem seltenen, Möglichkeit[656] der Stellung von Rechtsmitteln führen kann. Oder aber wie nach der deutschen Interpretation des Rechtsschutzes, eben nur ein Rechtsmittel, dass in der Regel erst ab einem Streitwert von 600 € eingreifen wird. Eine Überprüfung des Urteils nach Art. 18 I EuGFVO wird zwar seitens der europäischen Verordnung gestellt, ist jedoch nur auf den Beklagten und zwei eher selten eintretende Ausnahmefälle beschränkt. Somit kann bei Streitwerten von unter 600 € in der Regel keine gerichtliche Abhilfe bei etwaigen Fehlern erfolgen.

Dem schließt sich die Erkenntnis an, dass die Rechtsmittelinstanzen im europäischen Verfahren nicht mehr auf die Vorzüge der europäischen Verordnung zurückgreifen können, um ihrerseits eine prozessuale Beschleunigung zu erreichen.[657] Der

---

653 Vgl. Musielak/Voit/*Musielak*, ZPO, 18. Aufl., § 321a, Rn. 9a; Saenger/*Saenger*, ZPO, 9. Aufl., § 321a, Rn. 10.

654 Vgl. zur Möglichkeit des deutschen Gesetzgebers, ein Rechtsmittel gegen ein Urteil aus dem europäischen Verfahren auch gänzlich streichen zu können in Geimer/Schütze/G*arber*, EuGFVO, 4. Aufl., Art. 17, Rn. 1; Kindl/Meller-Hannich/*Netzer*, EuBagatellVO, 4. Aufl., Art. 17, Rn. 1.

655 Vgl. die jeweilige Antwort c) der Mitgliedsländer in Anhang III in Mayer/Lindemann/Haibach, Small Claims Verordnung, S. 217–228.

656 Vgl. die auf wenige und seltene Fälle ausgerichtete Bereitstellung eines Rechtsmittels im Mitgliedsland Portugal, zusammengefasst in Mayer/Lindemann/Haibach, Small Claims Verordnung, S. 222.

657 Vgl. Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., Sammelkommentierung zu §§ 1097 ff., Rn. 30; Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., Vorbemerkung zu §§ 1097 ff., Rn. 21; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Thode*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 1102, Rn. 10; Prütting/Gehrlein/*Windau*, ZPO, 13. Aufl., Anh. § 1109, Art. 17, Rn. 1.

deutsche Gesetzgeber selbst hat sich diese Möglichkeit durch seine Antwort an die EU-Kommission zur Bereitstellung eines Rechtsmittels verbaut, in welcher er die Rechtsmittel allein unter die Maßgabe der Regelungen der ZPO stellte.[658] Hieraus folgt dann, dass die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor dem Landgericht geltenden Vorschriften für ein vollwertiges Verfahren entsprechend anzuwenden sind, §§ 525 S. 1, 555 I 1 ZPO, nicht aber mehr die von der europäischen Verordnung vorgegebenen Grundsätze der Verfahrenskürzungen.

Ganz anders dagegen das deutsche Verfahren. Der zulässigen und begründeten Gehörsrüge hilft das Gericht ab, indem es das Verfahren auf den Zeitpunkt zurücksetzt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist, § 321a V 1 ZPO. Der Regelfall des schriftlichen Verfahrens führt hierbei dazu, dass der Prozess damit zwar mindestens auf den Zeitpunkt bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, zurückgedreht wird, § 321a V 4 ZPO. Verhandelt wird im fortgesetzten Verfahren dann aber nur noch über den mit § 321a I ZPO gerügten Punkt, eingebettet in das prozessuale Abkürzungen ermöglichende, pflichtgemäße Ermessen des § 495a ZPO.[659] Die Möglichkeit zur Beschleunigung bleibt im deutschen Rechtsschutzverfahren folglich erhalten.

Stellungnahme zu den Vor- und Nachteilen des Rechtsschutzes

Dass die beschwerte Partei im Verfahren des § 495a ZPO allein vor dem Gericht, dessen Entscheidung gerügt wird, Rechtsschutz nur für eine Verletzung des rechtlichen Gehörs erheben darf, trägt zur Eindimensionalität des Rechtsschutzverfahrens bei. Dies ist sowohl positiv als auch negativ aufzufassen.

Positiv, weil in Anbetracht des Verfahrensziels nach § 495a ZPO vor allem dem prozessualen Beschleunigungsdogma Rechnung getragen wird. Erstens, indem die Einlegung der Gehörsrüge innerhalb einer Notfrist von nur zwei Wochen einzulegen ist und den Parteien folglich gerade keine Monatsfrist etwa zur Berufungseinlegung lässt. Die die Gehörsrüge geltend machende Partei wird infolgedessen zeitlich zu einer schnellen Entscheidung gedrängt und hierdurch die bereits im Verfahren nach § 495a ZPO kennen gelernte Hast zur Beilegung des Rechtsstreits auf der Rechtsschutzseite konstant aufrecht erhalten. Das Aufspalten etwa in die Berufungsschrift, §§ 517, 519 I ZPO, und die Berufungsbegründung, § 520 II ZPO, mit einem jeweils eigenen Zeitrahmen entfällt dann auch konsequenterweise. Zweitens begünstigt das Einreichen der Gehörsrüge beim gleichen Gericht,[660] welchem die Ge-

658 Vgl. Mayer/Lindemann/Haibach, Small Claims Verordnung, S. 217.

659 Vgl. BGH, Urteil vom 12.10.2018 – V ZR 291/17 = NJW-RR 2019, S. 460 (461) [sub II 2 a]; Saenger/*Saenger*, ZPO, 9. Aufl., § 321a, Rn. 13; Spieker, FamFR 2010, S. 376.

660 Vgl. § 21 g I 1 GVG, wonach grundsätzlich gar die gleiche Besetzung des Gerichts über die Gehörsverletzung entscheiden kann, die zuvor die potentielle Gehörsverletzung selbst begangen hat; bestätigend BGH, Beschluss vom 28.07.2005 – III ZR 443/04 = NJW-RR 2006, S. 63 (64) [sub II 1]; jenes Urteil stark verkürzt darstellend und im Ergebnis einen gegensätzlichen Aussagegehalt erzeugend bei Saenger/*Saenger*, ZPO, 9. Aufl., § 321a, Rn. 12; richtig verstanden hingegen bei Musielak/Voit/*Musielak*, ZPO, 18. Aufl., § 321a, Rn. 10.

hörsverletzung vorgehalten wird, einerseits die Möglichkeit, dass sich das Gericht selbstkritisch mit seinen Prozesshandlungen auseinandersetzen und gegebenenfalls seinen Fehler revidieren kann. Anderseits entspricht es dem Sinn und Zweck der Gehörsrüge das gleiche Gericht über die Zulässigkeit und Begründetheit entscheiden zu lassen. Immerhin folgt auf die Statthaftigkeit des Rechtsbehelfs eigener Art, die *Fortführung* des Verfahrens. Eine Vorlage bei einem völlig neuen Gericht würde jenes Konzept der Gehörsrüge nachhaltig konterkarieren und eine Neuauflage des gesamten Verfahrens – zwecks Einarbeitung des neuen Spruchkörpers in die ihm bis dato völlig fremden Unterlagen – notwendig werden lassen. Drittens begrenzt sich der Umfang einer geltend zu machenden gerichtlichen Verletzung allein auf den Anspruch des rechtlichen Gehörs und konzentriert die Prüfpflichten des Gerichts auf den Verfahrensgrundsatz, welcher gerade für das Verfahren nach § 495a ZPO omnipräsente Bedeutung entfaltet. Die Gehörsrüge fungiert hier quasi als rechtsschutzlenkendes Spiegelbild zu § 495a ZPO.

Negativ bleibt der Gehörsrüge trotz alledem anhaften, dass insbesondere die Überprüfung der Gehörsverletzung durch das in seiner Entscheidung angegriffene Gericht, schwierig in der Praxis umzusetzen sein wird. Das Gericht muss immerhin die Courage aufbringen, völlig objektiv sein eigenes Vorgehen zu hinterfragen und sich im Zweifel seinen prozessualen Fehler einzugestehen, welcher konsequent zum Fortführungsverfahren überleiten müsste. Bei diesem Fehler handelt es sich jedoch um nicht weniger, als um einen Verfahrensgrundsatz der Verfassung, welcher durch ein Organ der Rechtsprechung initiiert wurde, obwohl es selbst gem. Art. 20 III GG an Gesetz und Recht gebunden ist. Drum ist es auch nicht verwunderlich, wenn bereits in der Literatur dem Unterfangen einer erfolgreichen Gehörsrüge wenig Aussicht auf Erfolg beigemessen wird.[661]

Nichtsdestotrotz gibt die Gehörsrüge den Parteien insofern Sicherheit, als das sich ihr Aufbegehren gegen die gerichtliche Vorgehensweise auf den gesamten Streitwertbereich des § 495a ZPO erstrecken kann.

Entgegen dem grundsätzlich positiven Rechtsbehelf eigener Art des § 495a ZPO, sind die Rechtsmittel dem europäischen Verfahren weniger zuträglich.

Beginnen soll die Kritik zuvorderst mit der Tatsache, dass die Parteien erst ab einem Streitwert von über 600 € auf einen Rechtsschutz vertrauen können. Bei Streitwerten unterhalb der 600 € mutet es reinem Zufall an, dass die Parteien (erneut) einen Rechtsstreit verhandeln lassen, der den Ausnahmekriterien des § 511 IV 1 ZPO oder des Art. 18 I EuGFVO genügt. Jener Missstand ist für die Förderung des erweiterten Einsatzes des europäischen Verfahrens kontraproduktiv. Insbesondere in Fällen, in denen die Tatsachen- und/oder Rechtslage nicht eindeutig ist, fehlt den Parteien gerade die notwendige Sicherheit eines omnipräsent eingreifenden Rechtsschutzes. Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die die rechtliche Ausgangslage einer Partei verbessern könnten, finden so in der Regel nicht mehr in einem Rechtsschutzverfahren Anwendung, § 531 II ZPO. Die Folge kann dann nur ein Abraten

[661] Vgl. MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495a, Rn. 50.

von der Nutzung des Verfahrens sein, sofern der Streitwert unter 600 € liegt und die Tatsachen- und Rechtslage aus Sicht des Klägers, als verfahrenseinleitende Partei, nicht offensichtlich ihn selbst begünstigt.

Ferner sind die Rechtsmittel aber auch nicht bei einem Streitwert von über 600 € dem Verfahren zuträglich. Vergegenwärtigt man sich, dass das Verfahren auf Beschleunigung abzielt und die Parteien (zumindest aber der Kläger als verfahrenseinleitende Partei) das Verfahren gerade um diesen Vorteil (und die grundsätzlich geringeren Kosten) wegen nutzen wollen, ist das Inaussichtstellen eines vollwertigen Verfahrens in der Rechtsmittelinstanz wenig attraktiv. Natürlich hätten die Parteien bei der Nutzung des Normalverfahrens gleichfalls die Anwendung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze in den Rechtsmittelinstanzen ertragen müssen; nur begeben sie sich in diesem Fall bewusst und gezielt in einen Verfahrenszyklus, der sämtliche ZPO-Vorschriften ohne ermessenslenkende Verkürzungsoptionen zur Anwendung bringt. Hätte man das europäische Verfahren hingegen in seinem Zeichen als beschleunigtes Verfahren sinnvoll abrunden wollen, wäre zumindest eine Verkürzung der Rechtsmitteleinlegungsfrist und eine Beschränkung der Rechtsmittelgründe sinnvoll gewesen.[662]

So aber haben die Parteien keine Wochen-, sondern Monatsfristen zu beachten, um ihr Rechtsmittel einzulegen. Selbstredend ist das aus Sicht der das Rechtsmittel nutzenden Partei positiv. Für die Verfahrensbeilegung bedeutet es aber wieder ein im Vergleich zur Gehörsrüge verlängertes Abwarten, ohne Mehrwert für die Beschleunigungsdoktrin des Ausgangsverfahrens. Selbst der für die Rechtsmittelinstanzen wieder eingreifende Rechtsanwaltszwang, § 78 I ZPO, konnte bereits als nicht durchgehend positive Bereicherung für den Rechtsschutz herausgearbeitet werden. Zwar führt die anwaltliche Betreuung im europäischen Verfahren gegenüber einer im deutschen Verfahren ohne Anwaltszwang vorzubereitenden Gehörsrüge eher dazu, erfolgreich ein Rechtsmittel einlegen zu können. Die hierbei erwartungsgemäß aufkommenden hohen Kostennoten, kompromittieren dann aber auch die zweite Säule des eigentlich doch als kostengünstig angelegten europäischen Verfahrens.

Die Überprüfung von Tatsachen- und Rechtsfragen ist hingegen wieder ein durchgängiger Vorteil des europäischen Verfahrens. Während die Partei in der Gehörsrüge lediglich vergangene prozessuale Fehler im Bezug zum rechtlichen Gehörs überprüfen lassen kann, die durch die gerichtliche Kenntnisnahme der bereits vorgetragenen Tatsachen und/oder Rechtswürdigungen hätten vermieden werden können, sind etwa in der Berufung das Einbringen sogar ganz neuer (in der ersten Instanz noch nicht verfügbarer) Angriffs- und Verteidigungsmittel legitim, § 531 II

662 Vgl. hierfür nur die Antwort c) der europäischen Mitgliedstaaten in Mayer/Lindemann/Haibach, Small Claims Verordnung, S. 217–228, wobei vor allem Länder wie Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und Spanien durch verkürzte Einlegungsfristen und/oder eingeschränkte Einlegungsgründe besonders zu beachten sind.

Nr. 2, 3 ZPO. Die gerichtlichen Überprüfungspflichten können im „europäischen" Rechtsschutzverfahren demnach zu einer Erweiterung des Prozessstoffes in tatsächlicher und/oder rechtlicher Art führen.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Rechtsvergleichs

Mag man die beiden beschleunigten Verfahren mit wenigen Stichworten zusammenfassen, möchte man vornehmlich Begriffe wie dynamisch, pragmatisch und integer benutzen. Doch hat das jeweilige Verfahren für sich gezeigt, dass das Durchhalten ihres prozessualen Abwendens von den Vorgaben des Normalprozesses, zumindest in ihrer aktuellen Handhabung durch die Literatur und die Rechtsprechung, nicht bis in sämtliche Fasern ihres Prozessablaufes gelingt. Dabei nimmt jedes Verfahren für sich die konsequente Umsetzung einer gestrafften Prozessstruktur anders, nämlich episodenhaft, auf: Während das europäische Verfahren vor allem in der Verfahrenseinleitung und im Hauptverfahren seine verordnungsgegebenen Kriterien der Beschleunigung, Kostenreduzierung und Einfachheit für die Verfahrensbeteiligten forciert, finden sich jene Vorteile für das deutsche Verfahren zuvorderst in der Urteilsabfassung und der Gehörsrüge.
Hintergrund sind einerseits die unterschiedlichen Ermessensfreiheiten zuzüglich ihrer Grenzen und andererseits der verschiedenartige Rechtsschutz, welcher unmittelbaren Einfluss auf die Weite des Urteils ausübt:

Das europäische Verfahren arbeitet mit einem freien Ermessen, welches allerdings erst dann einsetzt, wenn die Verordnung dem Gericht hierfür den Raum lässt. Das ist immer dann der Fall, wenn der Verfahrensablauf von der Ideallinie der Verordnungsvorgaben abweicht und beispielsweise das Gericht sich mit den Angaben der Parteien noch nicht in der Lage sieht aus diesen Vorträgen ein Urteil fällen zu können, sondern zusätzlich eine Beweisaufnahme oder gar eine mündliche Verhandlung anordnet, Art. 7 I lit. b, c EuGFVO. Das Gericht ist dann in der Lage, nur noch anhand allgemeiner Richtlinien, wie die Prüfung der Erforderlichkeit oder Verhältnismäßigkeit, sein Verfahren zu bestimmen. Die Parteien haben hiergegen im ersten Rechtszug keine Handhabe. Folgen die Verfahrensbeteiligten hingegen von vornherein strikt den Verordnungsvorgaben, tragen sie dem Konzept vollumfänglich Rechnung und unterstützen das Gericht bei dessen Umsetzung seiner Beschleunigungs- und Kostensenkungspflicht. So können beispielhaft zeitliche Vorgaben, bis wann etwa das Klageformblatt beim Beklagten einzureichen ist, Art. 5 II UAbs. 2 S. 2 EuGFVO, das Ermessen des Gerichts ersetzen. Nimmt man abschließend das Urteil und den Rechtsschutz in den Blick, zwingt der Rückgriff auf die Rechtsmittel der *lex fori*, dass Ausnahmevorschriften wie § 313a I ZPO, nicht greifen. Der Schutz der Rechtsmittelinstanzen und ihrer Verfahrensabläufe stechen in diesem Fall die Attitüde des Verordnungsgebers aus und lassen infolgedessen die Verordnungsmaxime nicht mehr zum Zuge kommen.

Das deutsche Verfahren ist hingegen an ein billiges, pflichtgemäßes Ermessen gebunden. Literatur und Rechtsprechung folgern hieraus vor allem eine strikte Bindung an den verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Art. 103 I GG. Stärkste Ausprägung hieraus ist namentlich die allseits vorhandene Möglichkeit, einen Antrag auf mündliche Verhandlung zu stellen und das Gericht mit dessen Ausführung zwingend zu betrauen, § 495a S. 2 ZPO. Ganz davon abgesehen, dass der Gesetzgeber dem Gericht noch nicht einmal gesetzlich verankerte Vorgaben zu einem nach seinen Vorstellungen wünschenswerten Verfahrensablauf vorgibt, sieht er in seinen Gesetzesmaterialien zu allererst in der Beweisaufnahme das größte zeitliche Einsparpotential des § 495a ZPO. Nicht nur, dass diese begrenzte Aussage des Gesetzgebers den Maximen des beschleunigten Verfahrens augenscheinlich ein beschränktes Anwendungsfeld bescheinigt; es fördert vielmehr auch nicht die Ideenwelt des Gerichts, sich von dem Ablauf eines Normalprozesses loszusagen und sein Ermessen voll auszuspielen. Stets muss es sowohl durch Art. 103 I GG und dessen Ausprägungen, als auch durch die minimalistischen Aussagen des Gesetzgebers, zumindest eine Gehörsrüge, im schlimmsten Fall gar eine Verfassungsbeschwerde, befürchten. Die Erwartungshaltung des Gesetzgebers an das Gericht, ein maximal beschleunigtes und kostengünstiges Verfahren anzubieten, verhält sich zu den eben genannten Ergebnissen nicht konsequent, ja sogar konträr. Erst auf der Ebene der Urteilsabfassung und des Rechtsschutzes spiegelt sich die anvisierte Ausrichtung des Verfahrens wider und schafft dadurch einen zeitnahen Rechtsfrieden unter den Parteien.

Mit dem Ausnahmecharakter der mündlichen Verhandlung schließt sich der Kreis für die europäische Verordnung, im Hauptverfahren eine möglichst optimale Beschleunigung zu erzielen, welche nicht nur punktuell durch einzelne gerichtliche Maßnahmen entstehen kann. Vielmehr zeigt sich gerade im Hauptverfahren, dass die einzelnen prozessualen Optionen aufeinander abgestimmt sind und sämtliche Verfahrensbeteiligten in das Ziel zur kontrollierten Hast eingebunden werden. Prozessuale Lenkungswirkung obliegt einzig dem Gericht. Geriert sich dagegen eine Partei zum erklärten Störer des Verfahrens, welcher die gegnerische Partei oder das Gericht vom Mehrwert des Verfahrens abbringen will, drohen bisweilen empfindliche Mechanismen seitens des Gerichts (vgl. beispielhaft die eingeschränkte Kostenerstattung selbst beim Obsiegen des Rechtsstreits), um die Wirkungen der ausbrechenden Partei abzumildern.

Dagegen begnügt sich das deutsche Verfahren nach § 495a ZPO mit einem lediglich überschaubaren Konsortium aus gerichtlichen Entscheidungen, die fernab eines parteilichen Antrages respektive gegensätzlich hierzu liegen können und dürfen. Bestes Beispiel hierfür dürfte die Wahl des Gerichts über die *Art* der Beweisaufnahme sein. Eine Bindung an die Beweisanträge der Parteien besteht diesbezüglich nicht. Auf ein vollumfängliches in den Händen halten der Beweisaufnahme oder der Entscheidung über das Abhalten einer mündlichen Verhandlung, als die Kernelemente der Hauptverhandlung, kann das Gericht indes im Großen und Gan-

zen dennoch nicht hoffen. Zu stark ist die Eigeninitiative der Parteien zur Berücksichtigung ihrer Beweisanträge, einer *mündlichen* Streitbeilegung und zur Wahrung des rechtlichen Gehörs im Generellen ausgeprägt. Dies ist aus Sicht der Parteien insoweit nicht verkehrt, als das sie selbst in einem Verfahren wie dem § 495a ZPO, ein gegenüber dem Normalprozess annähernd vergleichbares verfahrensrechtliches Schutzniveau erreichen. Ein konsequentes, gerichtlich geleitetes Ausrichten des Verfahrens auf verfahrensbeschleunigende, kostenreduzierende Maßnahmen, unter Abwägung der Prozesswirtschaftlichkeit, der Aufrechterhaltung eines Minimums an parteilicher Verfahrensgrundsätze, bei gleichzeitig hoher Transparenz über die Gründe des Verfahrensablaufes, lässt sich so jedoch nicht erreichen. Die Inopportunität der Förderung des Verfahrenstelos ist die Folge.

Zusätzlich zu der allgemeinen Ausgestaltung des Prozesses, erhalten die Verfahren obendrein weitergehende, allerdings auch hier unterschiedlich ausgestaltete, Hilfe.

Ein zunehmend an Bedeutung gewinnender Faktor ist die Zustellung von Schriftstücken unter Rückgriff auf elektronische Hilfsmittel. Wie gezeigt werden konnte, überwiegen die in beiden Verfahren gleichlaufenden Vorteile die potentiellen Nachteile. Einzig der praktische Rahmen bereitet derzeit noch erhebliche Bedenken, insbesondere was die Bereitstellung von technischen Mitteln an den Gerichten anbelangt wie auch allgemein der Umstand, dass der durchgehende Rückgriff auf den elektronischen Rechtsverkehr vor allem im deutschen Verfahren wegen verzögerter Einführung einer verpflichtenden Nutzung für alle Verfahrensbeteiligte auf sich warten lässt. Selbst simpel erscheinende technische Infrastruktur, wie das Bereitstellen eines zentralen Gerichtsportals zur Eingabe seines Klagebegehrens oder zum Auffinden des zuständigen Gerichts, hält derzeit nur das europäische Verfahren mit mannigfaltigen Erklärungen und Hilfestellungen parat. In diesem Zusammenhang fällt dann auch die mehrsprachige Zurverfügungstellung der europäischen Internetseite und der dazugehörigen Eingabemasken positiv ins Gewicht.

Nichtsdestotrotz fällt die Kommunikation im deutschen Verfahren in der Regel deutlich leichter aus. Der Anteil derer, die als Verfahrensbeteiligte der deutschen Sprache mächtig sind, ist um ein Vielfaches höher, als im grenzüberschreitenden europäischen Verfahren. Stellen beide Verfahren bei Verständnisproblemen grundsätzlich Dolmetscher in der mündlichen Verhandlung bereit, ist im vorgelagerten und grundsätzlich zu verwendenden schriftlichen Verfahren eine Übersetzung der Schriftsätze im eruopäischen Verfahren für beide Seiten verpflichtend. Selbst wenn der Umfang jener Übersetzungspflicht für beide Seiten davon abhängt, an wen die Dokumente übermittelt werden, sind die damit einhergehenden, von der jeweiligen Partei eigenständig zu zahlenden Übersetzungskosten unattraktiv. Diese Kosten in das Verhältnis zum Streitwert gesetzt, können dafür sorgen, dass der Kläger das Verfahren erst gar nicht beschreitet.

Logistisch und wirtschaftlich betrachtet, agiert das europäische Verfahren durch seine Gerichtskonzentration auf ausgewählte Gerichtseinheiten pro Bundesland, hingegen wieder vorbildlich. Die Konzentration auf einige wenige Gerichte, erhöht

die Bereitschaft, dass Gericht mit den aktuellsten technischen Vorrichtungen auszustatten, den Gerichtskörper als solchen mit der geballten Fallanhäufung stetig zu spezialisieren und hierdurch im Ergebnis den Wirkungsgrad für das europäische Verfahren wesentlich zu erhöhen. Diese konzentrierte Bereitschaft unmittelbar auf das deutsche Verfahren zu übertragen, verbietet sich bisweilen wegen der wesentlich höheren Anzahl an zu bearbeitenden Fällen im Bereich des § 495a ZPO.

Sodann sei auf die anwaltliche Vertretung hingewiesen. Beide Verfahren gewähren demjenigen, der sich mit keiner anwaltlichen Vertretung schmückt, eine auf die Ziele des Verfahrens abgestimmten, optimierten Prozessablauf, in denen Schnelligkeit, Einfachheit und ein effizientes Kosten-Nutzen-Verhältnis im Fokus stehen. Ein hieraus entstehendes Zurückfahren der durch die ZPO gegebenen Schutzmaßnahmen der Parteien, wie etwa die parteiliche Zustimmungsregel des § 128 II ZPO, sind zwar die notwendige Folge. Allerdings werden nicht anwaltlich vertretene Parteien in aller Regel die detaillierten Vorschriften der ZPO und ihre Vorzüge ohnehin nicht kennen. Sie werden ergo keine für ein Normalverfahren üblichen Schutzvorschriften vermissen und sich im Gegenteil, ganz und gar auf die Vorgaben und Ausführungen des Gerichts ver- und einlassen. Währenddessen gilt es vielmehr zu befürchten, dass eine anwaltliche Vertretung den Nutzen eines beschleunigten Verfahrens – vor allem des § 495a ZPO, mit seinem höheren Einfluss der Parteien auf den konkreten Verfahrensablauf – konterkariert. Der Anwalt, als eine Person die sich insbesondere gut im Ablauf der Prozessordnung eines Normalverfahrens auskennt, mag nämlich verstärkt darauf drängen, dass Verfahren möglichst nah an den üblichen Vorgaben der ZPO auszurichten, um so vor allem die Schutzintentionen der einzelnen Verfahrensnormen auszukosten. Die anwaltliche Vertretung hat dementsprechend die besondere Obliegenheit, neben seinen üblichen Aufgaben, seinen allseits innewohnenden Drang die Prozessnormen der ZPO strikt einzuhalten, gegen den Fokus auf die Ziele der beschleunigten Verfahren einzutauschen.

In jedem Fall gibt der vom Gericht vorzugebende oder bereits aus der EU-Verordnung abzulesende Verfahrensverlauf den Parteien, ob nun anwaltlich vertreten oder nicht, grundsätzlich einen transparenten Prozesskompass an die Hand. Seine Bindung an Recht und Gesetz, Art. 20 III GG, stützt das Vorgehen des Gerichts und sichert das grundsätzlich sehr hohe Vertrauen in jenes und seiner Prozessabfolge. In den seltenen Fällen einer Überdehnung der Zielvorgaben der beschleunigten Verfahren stehen trotz alledem ausreichende Schutzmaßnahmen zugunsten der Parteien bereit.

Der Vergleich der Verfahren verdeutlicht, dass der europäische Verordnungsgeber dem Gericht einen Verfahrensleitfaden an die Hand gibt, dessen gestuftes Wertungssystem auf dem Grundsatz der schriftlichen Verfahrenserledigung beruht und bis hin zur mündlichen Verhandlung mit persönlichem Erscheinen der Beteiligten als *ultima ratio* der Prozessführung reicht. Weiterhin spiegelt der Vergleich wider, auf

was die rechtshistorische Intention des jeweiligen Verfahrens abzielte: Entlastung der Gerichte wegen wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Besonderheiten führten zu § 495a ZPO, wohingegen die gescheiterte europäische Verfassung die punktuelle Förderung von Rechtsprojekten zur gesamteuropäischen Vereinheitlichung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen die europäische Verordnung für geringfügige Forderungen hervorbrachte.

Wie gezeigt werden konnte, ist das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen trotz seiner zahlreichen Vorzüge im Erkenntnisverfahren bei weitem nicht fehlerfrei. Insbesondere beschränkt sich der hiesige Rechtsvergleich lediglich auf den Fall eines durchschnittlichen Erkenntnisverfahrens, sodass etwa die kritischen Würdigungen zur Vollstreckungsseite, den Verfahrenskosten, der Widerklage u. ä. nicht berücksichtigt wurden.[663] Eine vollumfassende, abschließende Bewertung konnte dementsprechend nicht vorgenommen werden. Als unangreifbaren Heilsbringer kann man das europäische Verfahren trotz dessen folglich nicht glorifizieren. Hingegen sind die aufgezeigten Vorteile gegenüber dem deutschen Verfahren nach § 495a ZPO nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Das Verfahren nach § 495a ZPO kann zwar eigenständig seinen Zweck erfüllen; vielerorts fehlt im Prozessablauf jedoch die konsequente Ausrichtung auf die Intention des Verfahrens.

Fraglich ist daher, ob und in welchem Umfang die Vorteile des europäischen Verfahrens auf das deutsche Verfahren ausstrahlen können.

[663] Vgl. zu den kritischen Anmerkungen bei *Huber*, RIW 2018, S. 625 (630, 631).

D. Das rechtliche Gehör – Grenzen und Chancen des § 495a ZPO

Dass es OLG-Bezirke gibt, die § 495a ZPO weiterhin in einem lediglich überschaubaren Rahmen oder sogar so gut wie gar nicht nutzen, kann vier Gründe haben: Erstens könnte das Verfahren nach § 495a ZPO den Richtern am Amtsgericht schlicht und ergreifend flächendeckend unbekannt sein. Zweitens könnte es den Richtern zwar geläufig sein, sie nutzen es aber nicht, weil es nicht zu ihrem Arbeitsstil passt. Drittens könnte es den Richtern zwar bekannt sein, sie nutzen es aber nicht bzw. ungern, weil sie sich davor fürchtern, dass ihre auf Schnelligkeit, Einfachheit und Kostensenkung getrimmte Prozessausrichtung nach einer vorangegangenen Gehörsrüge vom Bundesverfassungsgericht kassiert wird. Ein Reputationsschaden wäre ihnen (vermeintlich) gewiss. Viertens ist den Richtern § 495a ZPO zwar bekannt, ihnen sind aber die Effekte des § 495a ZPO gegenüber einem Normalverfahren zu gering. Letzteres könnte daran liegen, dass die Richter nicht wissen, wie weit sie ihr Verfahren gegenüber einem Normalverfahren beschleunigen dürfen, mithin, wo die maximalen Grenzen des § 495a ZPO zu verorten sind.

Dem ersten Problem kann durch eine gezielte Wissensvermittlung in der juristischen Ausbildung (und zwar im ersten *und* zweiten Staatsexamen) wie auch durch einen Hinweis des jeweiligen Präsidenten eines Amtsgerichts an seine Richterkollegen begegnet werden. Damit ließe sich auch das zweite Problem lösen, indem der

Richter bereits von Anfang an § 495a ZPO als probates Mittel zu seiner *eigenen* Arbeitsentlastung kennen lernt. Das dritte und vierte Problem geht hingegen Hand in Hand mit der allzu unpräzisen Ermessensbeschreibung des § 495a ZPO und der Frage nach dem Maximum der Prozessbeschleunigung einher, insbesondere im Zusammenhang mit dem Durchführungsgebot einer mündlichen Verhandlung nach Parteienantrag i. S. d. § 495a S. 2 ZPO. Beide Anknüpfungspunkte für die nachfolgende Untersuchung täuschen aber nicht darüber hinweg, dass die rechtstatsächliche Untersuchung gleichsam OLG-Bezirke extrahiert hat, welche § 495a ZPO anteilsweise an ihren Verfahrenserledigungen durch streitiges Urteil bereits einen nicht mehr wegzudenkenden Stellenwert zukommen lassen, während andere – hier vor allem der Bezirk des KG Berlin – § 495a ZPO stark vernachlässigen. Dass § 495a ZPO existiert und nachweislich zur Senkung oder zumindest zur Stagnation der durchschnittlichen Verfahrensdauer beiträgt, sollte nach über 30 Jahren Existenz des § 495a ZPO selbst etwa bei dem Berliner Gerichtsbezirk angekommen sein. Auch können sich jene OLG-Bezirke die § 495a ZPO nachweislich allenfalls unterdurchschnittlich nutzen, nicht damit verteidigen, dass § 495a ZPO zu uneffektiv oder zu unpräzise in der Weite seiner Anwendung sei. OLG-Bezirke wie etwa München oder Zweibrücken haben nämlich mit den gleichen Unsicherheiten zu kämpfen und nutzen § 495a ZPO trotz dessen in einem nicht bloß verkümmernden Dasein. Ganz besonders jenen Bezirken mit einem verschwindend geringen Anteil, muss damit aber zunächst ein systematisches Versagen in der Anwendung des § 495a ZPO attestiert werden.

Sämtliche OLG-Bezirke sind mit der Nutzung des § 495a ZPO aber unlängst noch nicht an ihre Auslastungsgrenze gestoßen. Wie bereits auf Seite 230 am Beispiel des Jahres 2019 mit den kumulierten Daten des Bundes gezeigt werden konnte, erreicht der Anteil der Verfahrenserledigungen durch Urteil im Allgemeinen 24,3 % an allen aufgeführten Erledigungsarten. Davon sind allerdings nur 31,9 % per Verfahrenserledigung durch streitiges Urteil im Rahmen des § 495a ZPO zustande gekommen. Abzüglich dem in der Statistik gleichfalls ausgeschriebenen anteiligen Wert von 2,4 % für Urteile nach § 313a II ZPO, gäbe es immer noch 65,7 % Urteile, die nicht über § 495a ZPO erledigt würden. Nimmt man sich jenen Wert von 65,7 % als Richtwert, ist das Bemühen um eine signifikante Attraktivitätssteigerung des § 495a ZPO unumgänglich. Bevor aber begonnen wird, die Parameter des § 495a ZPO als solche zu verändern, etwa indem der Streitwertbereich signifikant heraufgesetzt wird, um durch den Zugang zu einem höheren Streitwertbereich den prozentualen Anteilswert des § 495a ZPO an den Gesamterledigungen durch streitiges Urteil zu verstärken, soll zunächst das Ausloten der Ermessensgrenzen und damit das Ausschöpfen des aktuellen gesetzgeberischen Willens Vorrang haben.

Zur Entkräftung und Beilegung des oben aufgeworfenen dritten und vierten Problems, soll sich das hiesige Kapitel mit einem besonderen Augenmerk um das Gebot der mündlichen Verhandlung bzw. dem Parteiantrag auf das Abhalten einer solchen kümmern. In den angegriffenen amtsgerichtlichen Urteilen vor dem Bun-

desverfassungsgericht sammeln sich nämlich vor allem solche Fälle im Zuge des § 495a ZPO, in denen dem Antrag einer Partei nicht oder nicht im ausreichenden Maße entsprochen wurde.[664] Wird der Antrag hingegen seitens des Gerichts befolgt, steht der Nutzen des beschleunigten Verfahrens in Frage, da der zeitliche und finanzielle Vorteil gegenüber dem Normalverfahren auf ein kaum zu rechtfertigendes Minimum heruntergefahren kann.[665] Anders als durch die in § 495a S. 2 ZPO verankerte strikte Befolgungspflicht des Parteienantrages, kennt die europäische Verordnung für geringfügige Forderungen mittels Art. 5 I, Ia EuGFVO einen Weg, die Anwendung einer mündlichen Verhandlung auf ein – für die verordnungsbasierten Verfahrensziele ertragbares – Minimum abzubremsen.

Die zunehmende Verzahnung und der hierdurch frei werdende Einfluss der europäischen Gesetzgebung auf das innerdeutsche Recht, legt die Frage offen, ob und inwieweit die europäische Legitimation eines Ausnahmetatbestandes in Form des Art. 5 I, Ia EuGFVO, auf die deutsche Prozessnorm des § 495a ZPO übertragen werden kann. Jene kann jedoch nur dann beantwortet werden, wenn zunächst die Vereinbarkeit des Art. 5 I, Ia EuGFVO mit Art. 6 I EMRK überprüft wird (I.). Dies ist vor dem Hintergrund zu verstehen, als das der deutsche Gesetzgeber die gerichtliche Verpflichtung zur Gewährung einer mündlichen Verhandlung bei Parteiantrag, § 495a S. 2 ZPO, allein aus der Befürchtung vor einem Verstoß des § 495a S. 1 ZPO gegen Art. 6 I EMRK ins Leben gerufen hat.[666] Kann eine Legitimation des Ausnahmetatbestandes in der europäischen Verordnung gefunden werden, erfolgt im nächsten Schritt die Übertragung der Ergebnisse auf das Anwendungsfeld des § 495a ZPO (II.). Abschließend soll sodann eine Modellrechnung der möglichen Auswirkungen jenes Vorgehens auf die Praxis durchgeführt werden (III.).

Die Legitimation des Art. 5 I, Ia EuGFVO unter Berücksichtigung des Art. 6 I EMRK

In der Frage um die Vereinbarkeit der Grundsatz-Ausnahme-Regelung des Art. 5 I, Ia EuGFVO bzw. speziell bezüglich des gerichtlichen Ablehnungsvorbehalts eines Parteiantrages auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, mit den Geboten des Art. 6 I EMRK, schwelt seit Inkrafttreten der EuGFVO ein Meinungsstreit. Der Inhalt und dessen Einfluss auf den Ausgang des Meinungsstreits beeinflusst

[664] Vgl. beispielhaft BVerfG, Beschluss vom 05.04.2012 – 2 BvR 2126/11 = NJW 2012, S. 2262 (2263) [sub 1 b]; BVerfG, Beschluss vom 25.06.2015 – 1 BvR 366/15 = NJW 2015, S. 3779 [sub II 2]; BVerfG, Beschluss vom 02.03.2017 – 2 BvR 977/16 = NJW-RR 2017, S. 690 (691) [sub III 2]; BVerfG, Beschluss vom 13.06.2018 – 1 BvR 1040/17 = BeckRS 2018, S. 14018 [sub II 2 a aa]; BVerfG, Beschluss vom 09.10.2019 – 1 BvR 2884/18 = BeckRS 2019, S. 34793 [sub II 2]; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 02.06.2021 – 2 BvR 1054/19 = BeckRS 2021, S. 16007 [Rn. 1].

[665] Vgl. Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 495a, Rn. 3.

[666] Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 11.

nichts Geringeres als die Frage nach der Rechtsmäßigkeit eines der Kernelemente der europäischen Verordnung. Zur Auflösung des Streites sind mithin nicht nur die Einführungen in den Meinungsstand von Nöten, sondern auch die Darstellung der aktuellen Rechtsprechung des EGMR als Hüter und Auslegungswächter der Normen und Gebote der EMRK unumgänglich.[667] Die Auflösung des Meinungsstreites erfolgt abschließend mittels einer persönlichen Stellungnahme.

Problemaufriss und Legitimationsversuch der Literatur

Der Meinungsstreit findet seinen Ausgangspunkt in der Bedeutung und der Reichweite des Art. 6 I 1 EMRK. Dieser soll jeder Person gewährleisten, dass über seine Streitigkeit in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Ein Recht auf eine mündliche Verhandlung ergibt sich aus dem Wortlaut hiernach aber noch nicht.[668] Der Schritt zum Streit auslösenden Verständnis des Art. 6 I 1 EMRK folgt erst durch die Interpretation des Merkmals der Öffentlichkeit. Jene umfasst einerseits die Öffentlichkeit der Verhandlung und andererseits die Bekanntmachung der Entscheidung.[669] Ersteres soll dann der Schlüssel zur Pflicht bzw. zu dem Recht einer mündlichen Verhandlung sein. Denn eine Öffentlichkeit in einer Verhandlung kann nur dort zusammentreten, wo auch öffentlich, also mündlich, verhandelt wird.[670] Jedoch gilt der Öffentlichkeitsgrundsatz nicht unbeschränkt. Art. 6 I 2 EMRK formuliert insoweit Ausnahmen. Für die hier in Rede stehende Diskussionsgrundlage wird sodann der letzte Ausschlussgrund als Argumentationsvehikel herangezogen. Demnach erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit und damit der mündlichen Verhandlung, wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, Art. 6 I 2 EMRK.

Befürworter der Vereinbarkeit des Art. 5 I, Ia EuGFVO mit Art. 6 I EMRK

Das Zusammenlesen beider Sätze des Art. 6 I EMRK, also des hier in Rede stehenden Grundsatzes der Öffentlichkeit und dessen Ausnahmeregelungen, solle infolgedessen dazu führen, das Art. 6 I EMRK allenfalls ein „Gehörtwerden in billiger

---

667 Vgl. Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Meyer-Ladewig*/*Nettesheim*, EMRK, 4. Aufl., Einleitung, Rn. 23.

668 Vgl. *Morscher*/*Christ*, EuGRZ 2010, S. 272, welche sich kritisch zur Bezeichnung des Grundsatzes der mündlichen Verhandlung äußern. Diese Wortkonstellation sei ein reiner „Pleonasmus", da eine Verhandlung sinnnotwendig ohnehin nur mündlich abgehalten werden könne.

669 Vgl. Dörr/Grote/Marauhn/*Grabenwarter*/*Pabel*, EMRK-GG-Konkordanzkommentar, 2. Aufl., Kapitel 14, Rn. 119.

670 Vgl. EGMR, Urteil vom 21.02.1990 – 11855/85 (Rn. 64) – Håkansson/Schweden, wonach der Antragsteller „were accordingly entitled to a public hearing before the court"; EGMR, Urteil vom 23.02.1994 – 18928/91 (Rn. 21) – Fredin/Schweden, wonach „a "public hearing" in the sense of Article 6 para. 1 […] may entail an entitlement to an "oral hearing" […]"; *Peters*/*Altwicker*, Europäische Menschenrechtskonvention, § 19, Rn. 45, S. 156.

Weise“ voraussetze.[671] Berücksichtige man dies auch in der Grundsatz-Ausnahme-Regelung des Art. 5 I, Ia EuGFVO in Form einer restriktiven Ablehnungspraxis der Parteianträge, die auf die Vornahme einer mündlichen Verhandlung gerichtet sind, agiere die EuGFVO in diesem Bereich auch in einem dem Art. 6 I EMRK entsprechenden angemessenen Gehörtwerden.[672]

Ein anderer Ansatzpunkt zur Legitimation des Art. 5 I, Ia EuGFVO sei dieser, dass bereits der geringe Streitwert der EuGFVO ein Umstand sei, welcher der Definition der „besonderen Umstände“ des Art. 6 I 2 EMRK entsprechen würde.[673] Dies umso mehr, als dass das Verfahren der EuGFVO einen hervorgehobenen Schwerpunkt auf die Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Streitbeilegung legt. Jene Bezugnahme stünde insoweit mit den auch im Rahmen der „besonderen Umstände“ des Art. 6 I 2 EMRK zu berücksichtigenden Aspekten im Einklang.[674]

Gegner der Vereinbarkeit des Art. 5 I, Ia EuGFVO mit Art. 6 I EMRK

Eine deutliche Mehrheit positioniert sich gegen die Argumentationen der Befürworter. Im Wesentlichen betonen die Gegner einer Vereinbarkeit des Art. 5 I, Ia EuGFVO mit Art. 6 I EMRK, die scharfe Trennung zwischen Art. 6 I 1 EMRK und Art. 6 I 2 EMRK.

So erklärt es sich auch, dass ein „Gehörtwerden in billiger Weise“[675] nicht mit dem in Art. 6 I 1 EMRK vorbehaltlos beschriebenen Parteirecht auf eine mündliche Verhandlung vereinbar ist. Art. 6 I 1 EMRK garantiere eben kein rechtliches Gehör nach allein billigem Ermessen.[676] So kommt es dann auch zur kritischen –

---

671 Vgl. Schlosser/Hess/*Schlosser*, EuGFVO, 5. Aufl., Art. 5, Rn. 1.

672 Vgl. *Wolber*, ZEuP 2017, S. 936 (941), der aus *Schlossers* Aussage zum „Gehörtwerden in billiger Weise“ bzgl. Art. 6 I EMRK eine Legitimierbarkeit des Art. 5 I, Ia EuGFVO durch eine restriktive Handhabung herausliest; in Wirklichkeit fordert eine restriktive Handhabung ausdrücklich nur *Hess*, Europäisches ZPR, § 10, Rn. 102, S. 754, indirekt aber auch MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 5, Rn. 2. *Wolber* vermischt mithin beide Aussagen von *Schlosser* und *Hess*, wohl mit der Überlegung, dass beide als zusammenarbeitende Autoren von Schlosser/Hess, EuGFVO, 5. Aufl., die gleiche Meinung bzw. Interpretation vertreten. In den Fundstellen zu den zitierten Aussagen von *Schlosser* und *Hess* lassen sich jedoch keine Verweise auf den jeweils anderen ausmachen. *Wolbers* Darstellung ist aber insoweit zuzustimmen, als das die beiden Aussagen von *Schlosser* und *Hess* sehr nahe beieinanderliegen und daher wohl als deckungsgleich betrachtet werden können.

673 Vgl. *Kramer*, ZEuP 2008, S. 355 (371), welches durch die Interpretation von *Wolber*, ZEuP 2017, S. 936 (941) zu der oben angeführten Aussage wird.

674 Vgl. *Jahn*, NJW 2007, S. 2890 (2892).

675 Vgl. Schlosser/Hess/*Schlosser*, EuGFVO, 5. Aufl., Art. 5, Rn. 1.

676 Vgl. *Wolber*, ZEuP 2017, S. 936 (942), welcher aber trotz seiner Kritik mittlerweile eine restriktive Handhabung der Ablehnungsmöglichkeit durch das Gericht für möglich hält; vgl. ferner BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Wolber*, EuGFVO, Stand: 42. Ed. September 2021, Art. 5, Rn. 8; *Kern*, JZ 2012, S. 389 (394), welcher sogar über ein einfaches *Recht* auf eine mündliche Verhandlung bzw. über einen *Grundsatz* der Mündlichkeit hinausgeht und davon spricht, dass Art. 6 I 1 EMRK eine „Garantie der Mündlichkeit“ enthält; *Rechberger*, Die neue Generation, S. 301 (313).

und in Folge dessen ablehnenden – Feststellung, dass die primäre Ausrichtung der EuGFVO auf eine vornehmlich schriftliche Abwicklung des Streitgegenstandes zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung eben nicht – wie von Art. 6 I 1 EMRK verlangt – das Parteirecht auf mündliche Verhandlung als Grundsatz festschreibt. Eine restriktive Anwendung der Ausnahmeregelung des Art. 5 Ia EuGFVO könne dementsprechend dann auch nicht mehr den bereits vorhandenen Verstoß gegen Art. 6 I 1 EMRK auffangen bzw. heilen.

Ferner sei das Berufen auf die durch die Geringwertigkeit des Streitwertes in Frage stehende Wirtschaftlichkeit des Verfahrens für sich genommen kein außergewöhnlicher Umstand im Sinne des Art. 6 I 2 EMRK, welcher eine Ausnahme vom Parteirecht auf mündliche Verhandlung rechtfertigen könnte. Dafür sei das aus Art. 5 I, Ia EuGFVO zum Ausdruck kommende Gleichnis der geringen Komplexität eines Falles bei niedrigem Streitwert viel zu pauschal und nicht auf den Einzelfall abgestimmt. Ebendrum sei auch ein Verfahren nach der EuGFVO ein ganz gewöhnlicher Prozess, welcher anhand der gleichen Maßstäbe der EMRK zu messen sei, wie auch alle anderen Zivilprozesse.[677]

Die aktuelle Interpretation des Art. 6 I EMRK durch den EGMR

Beide Lager des Meinungsstreits müssen sich und ihre Lösungsansätze aber letztlich an den sich immer wieder aktualisierenden Entscheidungen des EGMR messen lassen. Dies entspricht dem Verständnis des EGMR, dass die Konvention als ein sich ständig wandelndes Instrumentarium handhabt, welches den wirtschaftlichen, sozialen und ethischen Ansprüchen Rechnung tragen muss.[678] Die Hoheit des EGMR über die Auslegung der EMRK ist es nunmehr, die den Grundmaßstab für die Überprüfung der Vereinbarkeit des Art. 5 I, Ia EuGFVO mit Art. 6 I EMRK manifestiert. Die Rechtsprechung selbst umfasst allerdings noch nicht die hier in Rede stehende Konstellation. Dies nicht zuletzt deswegen, weil die EU selbst noch keine Vertragspartei der Konvention ist. Die Mitgliedstaaten der EU sind wegen Art. 6 II, III EUV aber bereits an die Grundsätze der EMRK gebunden. Ferner sollte die aktuell noch fehlende Mitgliedschaft der EU nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Beitritt zur EMRK forciert wird und damit jederzeit erfolgen kann.[679]

---

677 Vgl. Vgl. *Wolber*, ZEuP 2017, S. 936 (942).

678 Vgl. Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Meyer-Ladewig*/*Nettesheim*, EMRK, 4. Aufl., Einleitung, Rn. 23, 24; *Rudolf*/*von Raumer*, AnwBl 2014, S. 11 (15–16).

679 Vgl. Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Meyer-Ladewig*/*Nettesheim*, EMRK, 4. Aufl., Einleitung, Rn. 21, 22; Boecken/Düwell/Diller/Hanau/*Sagan*, EMRK, 1. Aufl., Art. 1, Rn. 21; *Grabenwarter*/*Pabel*, EMRK, § 4, Rn. 13–15; kritisch zum ablehnenden Gutachten des EuGH bzgl. des Beitritts der EU zur EMRK Stellung nehmend *Breuer*, EuR 2015 S. 330 ff.

Die noch in den 90er Jahren fest etablierte Rechtsprechung des EGMR, dass Art. 6 I 1 EMRK und mit ihm der Grundsatz der Öffentlichkeit, ein Parteirecht auf das Abhalten einer mündlichen Verhandlung zur Verfügung stellt,[680] brauchte allenfalls nur dann ausnahmsweise nicht berücksichtigt werden, wenn der Betroffene hierauf verzichtete. Ein derartiger Verzicht muss ausdrücklich geschehen, kann sich aber auch aus dem generellen Prozessablauf ergeben. In dem für letzteren Punkt in Rede stehenden Ausgangsfall, fand eine mündliche Verhandlung typischerweise vor dem Bundesversicherungsgericht nicht statt, konnte jedoch auf Antrag der betroffenen Partei durchgeführt werden. Indem die Betroffene diese Antragsmöglichkeit nicht wahrnahm, erkannte der EGMR hierin einen (konkludenten) Verzicht an.[681] An gleicher Stelle erklärte der EGMR ferner, dass eine Ausnahmekonstellation für einen besonderen Umstand im Sinne des Art. 6 I 2 EMRK auch darin liegen könne, dass der Verfahrensinhalt hochtechnisch und deswegen schriftlich besser behandelbar sei. Ferner sei es nachvollziehbar, dass die Behörden im Sozialbereich ihre Fälle auch aufgrund von Effizienz und Wirtschaftlichkeit abarbeiten sollten.[682] Dementsprechend kann das Aufrechterhalten des Grundsatzes einer mündlichen Verhandlung ein echtes Hindernis zulasten jener Arbeitsweise werden und gar den Grundsatz, das Verfahren in angemessener Zeit abzuhandeln, gefährden.[683] Der Fall selbst habe zudem keine Fragen von öffentlicher Bedeutung tangiert, sodass aus diesem Grund keine mündliche Verhandlung notwendig gewesen wäre.[684]

Nunmehr wird in den Fällen mit Bezug zu Art. 6 I EMRK unmittelbar klargestellt, dass grundsätzlich die Parteien einen Anspruch auf eine mündliche Verhandlung haben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Als derartige erkennt der Gerichtshof neben jenen Fällen, die allein rein juristische oder spezifisch technische Frage betreffen, insbesondere solche Konstellationen als Ausnahmen an, „wenn der Fall keine Tatsachen- oder Rechtsfragen aufwirft, die nicht angemessen auf Grundlage der Akten und der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien gelöst werden können“[685]. In diesem Zuge verweist der Gerichtshof unmittelbar auf die in den 90er Jahren[686] vorgenommene und Anfang der 2000er Jahre[687] fortgesetzte

680 Vgl. EGMR, Urteil vom 21.02.1990 – 11855/85 (Rn. 64) – Håkansson/Schweden; EGMR, Urteil vom 23.02.1994 – 18928/91 (Rn. 21) – Fredin/Schweden.

681 Vgl. EGMR, Urteil vom 24.06.1993 – 14518/89 (Rn. 58) – Schuler-Zgraggen/Schweiz.

682 Vgl. die Bestätigung in EGMR, Urteil vom 06.12.2001 – 31178/96 – Petersen/Deutschland = NJW 2003, S. 1921 (1923) [sub 4], nunmehr wird aber aus dem „sollte“ ein „müssen die Behörden auf die Effektivität und Wirtschaftlichkeit achten“.

683 Vgl. EGMR, Urteil vom 24.06.1993 – 14518/89 (Rn. 58) – Schuler-Zgraggen/Schweiz.

684 Vgl. die Bestätigung in EGMR, Urteil vom 06.12.2001 – 31178/96 – Petersen/Deutschland = NJW 2003, S. 1921 (1923) [sub 4].

685 Vgl. EGMR, Urteil vom 12.11.2002 – 28394/95 (Rn. 37) – Döry/Schweden; EGMR, Urteil vom 09.06.2016 – 44164/14 (Rn. 24) – Madaus/Deutschland; *Senzenberger*, NLMR 2016, S. 238 (239).

686 Vgl. beispielhaft EGMR, Urteil vom 24.06.1993 – 14518/89 – Schuler-Zgraggen/Schweiz.

687 Vgl. beispielhaft EGMR, Urteil vom 25.04.2002 – 64336/01 – Varela Assalino/Portugal; EGMR, Urteil vom 05.09.2002 – 42057/98 – Speil/Österreich; EGMR, Urteil vom 12.11.2002 – 28394/95 – Döry/Schweden.

Ausdehnung der Ausnahmeoptionen bezüglich des Art. 6 I EMRK. Flankiert wird die Erweiterung der Ausnahmeoptionen durch die Feststellung des Gerichtshofs, dass „die Umstände, die den Verzicht auf eine mündliche Anhörung rechtfertigen, im Wesentlichen die Art der Fragen betreffen, die von einem nationalen Gericht zu entscheiden sind, und nicht die Häufigkeit solcher Situationen".[688] Das bedeutet, dass ein Gericht eine Ausnahme von Art. 6 I EMRK nur anhand der aufgeworfenen Fragen im Einzelfall bewerten und rechtfertigen muss, eine gleichgelagerte und daher vom Gericht mehrfach zur Anwendung der Ausnahme des Art. 6 I EMRK führende Situation, somit keinen Einfluss auf das Beibehalten der Einstufung als Ausnahme hat. Folglich können auch Fallgruppen, bestehend aus zahlreichen Einzelfällen, selbst in kumulierter Form den Ausnahmecharakter des Art. 6 I EMRK beibehalten, ohne zugleich gegen den *Grundsatz* der Öffentlichkeit und damit das Recht auf eine mündliche Verhandlung zu verstoßen.[689]

Wie bislang geschehen, diesen und weiteren Fällen nur eine Einzelfallbedeutung ohne verallgemeinernde Züge beizumessen und der Rechtsprechung des EGMR bzgl. seiner Abkehr vom unumstößlich erscheinenden Grundsatzes der Öffentlichkeit in Art. 6 I 1 EMRK, allenfalls eine zunehmend aufweichende *Tendenz* zuzusprechen, ist nunmehr grundlegend eine Absage zu erteilen.[690] Denn insoweit hat sich die kasuistische Rechtsprechung des EGMR,[691] auf der Grundlinie einer liberalen Annahme von Ausnahmen vom Öffentlichkeitsgrundsatz, gefestigt. Der ausdrückliche Hinweis des Gerichtshofs, dass das Recht auf eine mündliche Verhandlung nach Art. 6 I EMRK kein absolutes Recht ist,[692] hätte bereits Anfang der 2000er Grund genug sein müssen, den die Ausnahmeoptionen stärkenden Pfad des EGMR vorherzusehen und ernst zu nehmen.

---

688 Vgl. EGMR, Urteil vom 18.07.2013 – 56422/09 (Rn. 97) – Schädler-Eberle/Liechtenstein; EGMR, Urteil vom 09.06.2016 – 44164/14 (Rn. 23) – Madaus/Deutschland; *Scharnagl*, NLMR 2013, S. 274 (277); *Senzenberger*, NLMR 2016, S. 238 (239).

689 Vgl. EGMR, Urteil vom 08.02.2005 – 55853/00 (Rn. 29) – Miller/Schweden, mit dem eindeutigen Hinweis, dass „[i]t does not mean that refusing to hold an oral hearing may be justified only in rare cases"; bestätigt durch EGMR, Urteil vom 23.11.2006 – 73053/01 (Rn. 42) – Jussila/Finland; bestätigt durch EGMR, Urteil vom 07.12.2010 – 17202/04 (Rn. 48) – Andersson/Schweden; bestätigt durch EGMR, Urteil vom 18.07.2013 – 56422/09 (Rn. 97) – Schädler-Eberle/Liechtenstein; bestätigt durch EGMR, Urteil vom 09.06.2016 – 44164/14 (Rn. 23) – Madaus/Deutschland.

690 Vgl. *Brokamp*, Europäisches Verfahren, S. 120–123 mit zahlreichen weiteren Belegen der Rechtsprechungsentwicklung des EGMR, die seinerseits einer kritischen und tendenziell mit einer die Fortentwicklung des Art. 6 I EMRK ablehnenden Würdigung unterzogen werden.

691 Vgl. die „case-law"-Aussage beispielhaft in EGMR, Urteil vom 19.02.1998 – 16970/90 (Rn. 46) – Allan Jacobsson/Schweden; *Pache*, NVwZ 2001, S. 1342 (1346).

692 Vgl. EGMR, Urteil vom 12.11.2002 – 28394/95 (Rn. 37) – Döry/Schweden.

Stellungnahme zum Meinungsstreit unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR

Die Argumente der Befürworter und Gegner finden sich allesamt in Pauschalisierungen wieder, die ohne Weiteres die Legitimation des Art. 5 I, Ia EuGFVO zu einem allgemein umfassenden Refugium des Dafür- oder Dagegenseins kokettieren. Auf die durch Art. 5 I, Ia EuGFVO entstehenden Konstellationen durch die gerichtiche Ermessensentscheidung, geschweige denn auf potentielle Unterschiede zwischen der klagenden und beklagten Partei wird erst gar nicht eingegangen. Vielmehr wird obendrein durch ein Zusammenziehen von Unterstützern der eigenen Meinung der Streit als solcher verschärft und insbesondere von den Gegnern einer Legitimation zur Herausarbeitung einer scheinbar „herrschenden Meinung" genutzt. Im Übrigen bleibt es innerhalb dieser aber bei der Kommentierung des Streites durch bloßen Fingerzeig in Form von vagen Andeutungen, dass eine Vereinbarkeit mit Art. 6 I 1 EMRK zweifelhaft sei oder kritisch gesehen werden müsse, ohne darüber hinaus zu erklären, wieso die Vereinbarkeit des Art. 5 I, Ia EuGFVO mit Art. 6 I EMRK rechtlich nicht machbar sein sollte.[693] Dem Meinungsstreit fehlt es damit aber an nichts Geringerem als dem argumentativen Tiefgang mit Einzelfall bezogenen Abwägungen.

Zur Aufschlüsselung des Meinungsstreites bietet es sich an, die Untersuchung von Seiten der Verfahrensbeteiligten her anzugehen. Diese bringen nicht nur verschiedene Motivationen und Erwartungen an den Prozess mit, sondern sind gleichzeitig auch die Hauptfiguren und Auslöser verschiedenartiger Verfahrenskonstellationen.

Kläger

Eine – vor allem zu Verfahrensbeginn – hervorgehobene Stellung im Verfahren nach der EuGFVO nimmt der Kläger ein. Er ist nicht einfach nur klage- und damit verfahrenseinleitende Partei, sondern durch das Einreichen des Klageformblattes A, der alleinige Entscheidungsträger über die Eröffnung des Verfahrens in der grundsätzlichen Form und dem grundsätzlichen Ablauf der EuGFVO, Art. 4 I 1 EuGFVO. Das Gericht, als Prüfer der Verfahrensvoraussetzungen, Art. 4 III, IV EuGFVO, wirkt insoweit nur nachrangig.

Einerseits das Auffinden der Klagemöglichkeit über die EuGFVO, wie auch andererseits das zwingende Nutzen und Ausfüllen des Klageformblattes A,[694] versetzen den Kläger sodann aber auch in die Kenntnis über den Verfahrensablauf. Dies umso mehr, als dass das Auffinden der Klagemöglichkeit, in der Regel an eine weit ausreichende Fülle an Informationen über das Verfahren gekoppelt ist.[695] Infolgedessen ist davon auszugehen, dass der Kläger spätestens durch das Ankreuzen der Nr. 8.3.

---

693 Vgl. Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., Sammelkommentierung zu §§ 1097 ff., Rn. 22; MüKo/*Hau*, EG-BagatellVO, 5. Aufl., Art. 5, Rn. 2; *Hau*, JuS 2008, S. 1056 (1058).

694 Vgl. den Wortlauf des Art. 4 I 1 EuGFVO.

695 Vgl. bereits oben S. 160.

im Klageformblatt A der VO (EG) Nr. 861/2007, die die Entscheidung über das Abhalten einer mündlichen Verhandlung enthält, die Grundsatz-Ausnahme-Konstellation des Art. 5 I, Ia EuGFVO kennt.

Im Zuge dessen, müssen bei der Frage, ob aus Sicht des Klägers die Regelung des Art. 5 I, Ia EuGFVO gegen Art. 6 I EMRK verstößt und nicht gerechtfertigt werden kann, drei verschiedene Zeiteinheiten unterschieden werden.

Ausdrückliche und konkludente Verneinung des Antragswunsches

Reicht der Kläger sein Klageformblatt A bei Gericht sogleich mit dem Hinweis ein, dass er keine mündliche Verhandlung wünscht, ergibt sich hieraus ein eindeutiger Verzicht auf das aus Art. 6 I EMRK abzuleitende Recht der Partei, mündlich gehört zu werden. Hiervon müsste das Gericht sogar dann ausgehen, wenn der Kläger die Frage nach einem etwaigen Antragswunsch überhaupt nicht beantwortet. Insoweit ist der Standpunkt des EMGR eindeutig, wenn er darauf hinweist, dass in einem Verfahren, in welchem der Regelfall keine mündliche Verhandlung vorsieht, von einer Partei erwartet werden kann, eine derartige zu beantragen, wenn sie es für geboten hält. Mangelt es sodann aber an einem Antrag, kann das Gericht die Nichtbeantragung als konkludenten Verzicht[696] werten und ohne Weiteres von einem generell fehlenden Antragsbegehren ausgehen.[697] Das Gericht hält im Zuge eines Verfahrens nach der EuGFVO somit an seinem Schriftlichkeitsgrundsatz im Sinne des Art. 5 I EuGFVO fest und hält infolgedessen eine mündliche Verhandlung nur noch ab, wenn es der Auffassung ist, dass es auf der Grundlage der schriftlichen Beweismittel kein Urteil fällen kann, Art. 5 Ia 1 EuGFVO.[698] Auch darf der ausdrückliche oder konkludente Verzicht keinem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen;[699] mithin muss das private Interesse an einem Verzicht dort zurückstehen, wo öffentliche Interessen an einer mündlichen Verhandlung überwiegen.[700] Die Regelung des Art. 5 I, Ia EuGFVO lässt sich in dieser Konstellation mithin mittels Art. 6 I EMRK legitimieren.

---

696 Vgl. *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 24, Rn. 105, wonach die konkludente Verzichtsmöglichkeit im Rahmen des Art. 6 I EMRK nur in zivilrechtlichen Verfahren möglich sei.

697 Vgl. EGMR, Urteil vom 24.06.1993 – 14518/89 (Rn. 58) – Schuler-Zgraggen/Schweiz, wonach der EGMR zugunsten des Gerichts vorbehaltlos feststellt, dass „[i]t may reasonably be considered, therefore, that she unequivocally waived her right to a public hearing […]"; bestätigt durch EGMR, Urteil vom 05.07.2005 – 48962/99 (Rn. 47) – Exel/Tschechien, wonach „[l]a Cour rappelle ensuite que l'omission de réclamer une audience publique constitue une renonciation sans équivoque lorsque les tribunaux nationaux ont pour règle de ne pas tenir une audience de leur propre gré, mais le droit interne envisageait en termes exprès la possibilité de débats publics à la demande d'une partie […]".

698 Vgl. zu den Auswirkungen der Neuformulierung in Geimer/Schütze/*Garber*, EuGFVO, 4. Aufl., Art. 5, Rn. 4.

699 Vgl. EGMR, Urteil vom 21.02.1990 – 11855/85 (Rn. 66, 67) – Håkansson/Schweden.

700 Vgl. EGMR, Urteil vom 24.06.1993 – 14518/89 (Rn. 58) – Schuler-Zgraggen/Schweiz; EGMR, Urteil vom 28.05.1997 – 16717/90 (Rn. 58) – Pauger/Österreich; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 24, Rn. 105, 106.

Antrag auf mündliche Verhandlung nach Verneinung des Antragswunsches

Art. 5 Ia 1 EuGFVO selbst legt jedoch für die Stellung eines Antrags keinen endgültigen Zeitpunkt fest, sodass der Kläger sich dazu ermutigt fühlen könnte, im Nachhinein doch noch eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Dass ein Antrag noch nach der Verfahrenseinleitung durch das Klageformblatt A gestellt werden kann, ergibt sich über den insoweit vorbehaltlos gefassten Wortlaut des Art. 5 Ia 1 EuGFVO hinaus, ferner auch aus der systematischen Stellung der Norm vor der Abschlusskompetenz des Gerichts gem. Art. 7 I EuGFVO.[701] So lange kein Verfahrensabschluss durch das Gericht erklärt ist, gilt die Antragsmöglichkeit des Klägers. Fraglich ist folglich, wie das Gericht – insbesondere vor dem Hintergrund des zuvor durch den Kläger selbst abgelehnten Antragswunsches – zu entscheiden hat.

Aus dem offen gehaltenen und zeitlich nicht begrenzten Wortlaut des Art. 5 Ia 1 EuGFVO, wie auch aus der Systematik der Norm, könnte man schlussfolgern, dass ein Antrag – unabhängig von einer zuvor durchgeführten Versagung der mündlichen Verhandlung seitens des Klägers – jederzeit gestellt werden kann. Das Gericht müsste dann bei jedem neuen Antrag des Klägers im Sinne des Art. 5 Ia 2 EuGFVO entscheiden, ob es im Zeitpunkt der neuen Antragstellung in Anbetracht der Umstände des Falles ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung sicherstellen und mithin den Antrag des Klägers ablehnen kann. Bei Versagung des Antrags müsste das Gericht infolgedessen jedes Mal seine Entscheidung schriftlich begründen, Art. 5 Ia 3 EuGFVO.

Die mit dem Klageformblatt eingereichte ausdrückliche oder konkludente Verzichtserklärung des Klägers legt jedoch nahe, dass ein erneuter Antrag für eine mündliche Verhandlung im Grundsatz schon nicht statthaft ist. Diese ist nämlich immerhin eine wirksame Prozesshandlung, die im Grundsatz die Unwiderrufbarkeit der Prozesshandlung zur Folge hat.[702] Darüber hinaus sei aber auch auf die besonderen Umstände des europäischen Verfahrens als solchem hingewiesen: Der Kläger nutzt insoweit bewusst und in Kenntnis der Regelung des Art. 5 I, Ia EuGFVO die Prozesskultur der EuGFVO um deren Vorteile willen, wie Schnelligkeit, Einfachheit und Kostengünstigkeit, aus und gibt sich mithin mit der Grundsatz-Ausnahme-Regelung des Art. 5 I, Ia EuGFVO einverstanden. Dementsprechend spricht Art. 1 UAbs. 1 S. 2 EuGFVO auch davon, dass die Verordnung „den Rechtssuchenden als eine Alternative“ zur Verfügung steht. Die Nutzung der EuGFVO drängt sich

[701] Vgl. zur fehlenden Endgültigkeit einer Parteiangabe über das Abhaltenwollen einer mündlichen Verhandlung in Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 883, S. 135.

[702] Vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.12.2013 – 6 BN 3.13 = BeckRS 2014, S. 45865 [sub II 2 a, b]. Dem Fall selbst, liegt zwar ein verwaltungsrechtliches Verfahren zugrunde, betont aber inhaltlich, dass anders als im Zivilprozess, eine Änderung der Prozesslage im Verwaltungsprozess weder von selbst zur Unwirksamkeit eines einmal erklärten Verzichts auf mündliche Verhandlung führt, noch die Erklärung widerruflich macht. Im Umkehrschluss gilt für Zivilverfahren mithin die grundsätzliche Unwiderrufbarkeit der Prozesshandlung.

dem Rechtssuchenden mithin nicht auf, sondern wird von ihm eigenverantwortlich aufgesucht und als Werkzeug zum Rechtsschutz ausgewählt. Nun im Nachgang zu seinem vom Gericht ernstzunehmenden Ursprungsantrag, einen Antrag auf mündliche Verhandlung zu stellen und sodann bei Versagen jenes Antrags durch das Gericht, sich über das Wegfallen seines Rechtes auf mündliche Verhandlung zu echauffieren ist ein widersprüchliches Verhalten. Jene Art des *venire contra factum proprium*, § 242 BGB, ist für das Gericht unbeachtlich.[703] Ausnahmen müssen jedoch dort gestattet werden, wo der Kläger geltend machen kann, dass sich die Tatsachen- und/oder Rechtslage derart gravierend gegenüber der Ausgangslage verändert hat, dass sie nunmehr doch einer mündlichen Verhandlung bedarf.[704] Diese Abkehr vom Grundsatz sollte zumindest vor dem Hintergrund gewährt werden, dass andernfalls bei einem strikten Festhalten an der zuvorderst ausgegebenen Verzichtserklärung des Klägers die Gefahr besteht, dass der Kläger von vornherein immer einen Antrag auf mündliche Verhandlung stellt und das Gericht mithin in jedem einzelnen Verfahren mit einer Prüfungspflicht belastet, ob eine Ausnahme im Sinne des Art. 5 Ia 2 EuGFVO vorliegt. Im Sinne des Entlastungsziels des europäischen Schnellverfahrens für die Gerichte sollte jene Provokation für das klägerische Begehren vermieden werden. Als Ausgleich für die Gewährung einer Ausnahme, ist die Anwendung jener jedoch auf absolute Extremfälle zu beschränken, die eine signifikante Änderung der tatsächlichen und/oder rechtlichen Ausgangslage zum Gegenstand haben. Dass überhaupt auf die Antragstellung des Klägers eingegangen wird, hat letztlich auch seine Ausläufer in der ZPO. Ähnliches Grundsatz-Ausnahme-Verhalten macht sich diese nämlich schon im Bereich des § 128 I, II ZPO zu Eigen. Demnach ist gem. § 128 II ZPO eine Zustimmung zum ausschließlich schriftlichen Verfahren grundsätzlich unwiderruflich, sofern sich die Prozesslage nicht ausnahmsweise wesentlich geändert hat.[705] Gilt diese Grundsatz-Ausnahme-Regelung aber schon bei übereinstimmender Parteizustimmung, hat dies erst recht für separat zu betrachtende Antragstellungen der Parteien zu gelten.

Diese Kompromissfindung geht im Ergebnis über die Urteile des EGMR hinaus, indem sie nicht starr an der Verzichtserklärung festhält, sondern dem Kläger – wenn auch nur in Ausnahmefällen – die Möglichkeit bietet, seinen vormaligen Verzicht zu revidieren. Mögen die Urteile des EGMR zur Verzichtserklärung bislang nicht mit der Konstellation konfrontiert wurden sein, dass eine Partei im Nachgang seiner Verzichtserklärung erneut einen Antrag auf mündliche Verhandlung stellt, so

---

[703] Vgl. BGH, Urteil vom 05.06.1997 – X ZR 73/95 = NJW 1997, S. 3377 (3379) [sub II 4 b], wonach der Grundsatz von Treu und Glauben – und damit *venire contra factum proprium*, als einer seiner Fallgruppen – sowohl im materiellen Recht, als auch im Verfahrensrecht Anwendung findet; BGH, Urteil vom 14.07.2015 – VI ZR 326/14 = NJW 2015, S. 2965 (2966) [sub II 1 d bb (1)].

[704] Vgl. im übertragenen Sinne jenen Grundsatz bei BVerwG, Beschluss vom 13.12.2013 – 6 BN 3.13 = BeckRS 2014, S. 45865 [sub II 2 b].

[705] Vgl. MüKo/*Fritsche*, ZPO, 6. Aufl., § 128, Rn. 33; Stein/Jonas/*Kern*, ZPO, 23. Aufl., § 128, Rn. 70.

kann jedoch aus dem Fehlen eines Hinweises des EGMR zu potentiellen Ausnahmemöglichkeiten geschlossen werden, dass der Gerichtshof eine Verzichtserklärung für unumstößlich hält. Wenn der EGMR aber bereits eine derartig starre Lösung mit Art. 6 I EMRK vereinbar hält, muss dies erst recht für die hiesige Grundsatz-Ausnahme-Lösung gelten.

Antrag auf mündliche Verhandlung bei Klageeingang

Für beide bislang dargestellten Varianten wurde sich mit der Frage begnügt, welche Wirkung die Verzichtserklärung des Klägers hat. Dies hat auch für die Grundsatzkonstellationen ausgereicht, weil dort die Verzichtserklärungen omnipräsent waren und nicht mehr durch gegenteilige Anträge überbrückt werden konnten. Doch schon im Fall des nachträglich gestellten Antrags auf Abänderung der Verzichtserklärung hin zu einem Antrag auf Abhalten der mündlichen Verhandlung, stellt sich für die Konstellation der *Ausnahme* vom Grundsatz des Festhaltens des Gerichts an der vormaligen Verzichtserklärung, die Frage, ob und wie das Gericht den Antrag im Lichte des Art. 6 I EMRK bewerten kann. Die oben geschaffene Ausnahme erwirkt nämlich erst einmal nur die Verpflichtung für das Gericht, sich mit dem Parteiantrag i. S. d. Art. 5 I, Ia EuGFVO auseinanderzusetzen. Sie hebt mithin die generelle Unstatthaftigkeit des Antrags bei nachträglicher Abänderung auf. Jene Dringlichkeit der Beantwortung dieser Frage – und damit letztlich der Einsatzort des Meinungsstreites selbst – wird im größeren Ausmaß dort unabkömmlich, wo der Kläger den Antrag auf mündliche Verhandlung sogleich *eingangs* mit seiner Klageerhebung mittels seines Klageformblattes A stellt. Denn erst in diesen beiden Konstellationen – der Ausnahme von der Gültigkeit der Verzichtserklärung und der sofortigen Antragstellung bei Klageerhebung – gelangt das Gericht und damit letztlich die Legitimität der Grundsatz-Ausnahme-Regelung des Art. 5 I, Ia EuGFVO überhaupt in die Bredouille, eine potentielle Ablehnung des Antrags des Klägers nach Art. 5 Ia 2 EuGFVO mit Art. 6 I EMRK in Einklang bringen zu müssen.

Diesbezüglich ist zumindest von vornherein die Interpretation abzulehnen, die einen konkludenten Verzicht des Klägers zur eingangs getätigten Antragsstellung allein darin sieht, dass sich der Kläger mit seiner Verfahrenswahl *überhaupt* zugunsten eines beschleunigtes Verfahren entschieden hat.[706] Das damit einhergehende Verbot, nicht zugleich eingangs auch einen Antrag auf mündliche Verhandlung stellen zu dürfen, um den hierdurch vordergründig erzeugten Widerspruch zwischen Verfahrensbeschleunigung einerseits und Entschleunigung durch eine mündliche Verhandlung andererseits aufzulösen, kann nicht überzeugen.[707] Die Verfahrensauswahl zugunsten der EuGFVO soll mit keiner Art der Bestrafung einhergehen. Ein Antragsbegehren zugunsten des Klägers ist folglich in seinem Klageformblatt A fest vorgesehen und im Übrigen von der Verordnung auch nicht weiter eingeschränkt.

[706] Vgl. AG Geldern, Urteil vom 09.02.2011 – 4 C 4/11 = BeckRS 2011, S. 3927 [sub V].
[707] Vgl. *Nummer-Krautgasser/Anzenberger*, LeXonomica 2012, Vol. 4, No. 2, S. 133 (143).

Für den weiteren Verlauf der Untersuchung gilt es nunmehr eine argumentative Unterscheidung über den Weg der Streitwerthöhe und den damit in Zusammenhang stehenden Rechtsschutz zu etablieren.

Streitwert über 600 €

In der Antragsstellung auf mündliche Verhandlung im Zuge der Klageeinleitung, vermittelt der Kläger dem Gericht, dass er trotz Kenntnisnahme des in der Verordnung niedergelegten Schriftlichkeitsgrundsatzes, das Verfahren mit einem mündlichen Austausch bestücken will. Ob jener Antrag mit oder ohne Begründung an das Gericht eingeht, ist laut Klageformblatt A Nr. 8.3. irrelevant. Immerhin bezeichnet das Formblatt das weitere Ausfüllen selbst als rein „fakultativ“[708]. Eine Begründung dürfte jedoch nicht schaden, um es dem Gericht zu erleichtern, eine Ausnahmesituation im Sinne des Art. 5 Ia 1 EuGFVO festzustellen.

In eine Auseinandersetzung über das Recht auf mündliche Verhandlung nach Art. 6 I EMRK gelangt man sodann erst, wenn das Gericht den Antrag im Zuge des Art. 5 Ia 2 EuGFVO ablehnt. Der Kläger braucht gegen die Entscheidung im gleichen Verfahren noch nicht einmal mehr zu protestieren. Denn gem. Art. 5 Ia 3 EuGFVO kann der Kläger die Versagung nicht mit einem gesonderten Rechtsmittel geltend machen, sondern nur das gesamte Urteil nach Abschluss des Verfahrens anfechten. In der ersten Instanz wird das Recht auf mündliche Verhandlung mithin beschnitten.

Eine andere Frage ist jedoch, ob dem Kläger das Recht auf eine mündliche Verhandlung entgegen dem Sinn und Zweck des Art. 6 I EMRK für seine *Streitsache* gänzlich entzogen wird und den EGMR zum Einschreiten zwingt. Der EGMR erblickt insoweit aber eine Heilungsmöglichkeit, wenn man das erstinstanzliche Verfahren nicht abschließend bewertet, sondern einen allumfassenden Verfahrensblick an den Tag legt, welcher sämtliche prozessualen Optionen zur Gewährung rechtlichen Gehörs in Form einer mündlichen Verhandlung berücksichtigt:

Sofern dem Kläger eine mündliche Verhandlung verwehrt bleibt, erkennt der EGMR eine Verletzung jenes Rechts aus Art. 6 I EMRK als geheilt an, wenn eine nachfolgende Kontrolle durch ein ordentliches Gericht mit umfassender Rechtsprechungskompetenz, eine mündliche Verhandlung abhält.[709] Insbesondere im Ausgangsfall „Albert und Le Compte/Belgien“, welcher jener Rechtsprechungspraxis zu Grunde liegt, hat es jedoch auch bereits in der unteren Instanz – einem Provinzialrat einer Ärztekammer – eine mündliche Verhandlung gegeben. Streitpunkt war allenfalls der Ausschluss der Öffentlichkeit aus der mündlichen Verhandlung selbst. Im

[708] Vgl. Klageformblatt A in VO (EG) Nr. 861/2007, Fußnote, S. 11.

[709] Vgl. EGMR, Urteil vom 10.02.1983 – 7299/75 (Rn. 29) – Albert und Le Compte/Belgien; EGMR, Urteil vom 23.04.1997 – 14696/89 (Rn. 46) – Stallinger und Kuso/Österreich; EGMR, Urteil vom 17.04.2003 – 35021/97 (Rn. 60) – Kolb u. a./Österreich; EGMR, Urteil vom 12.01.2016 – 42139/08 (Rn. 52–54) – Buterlevičiūtė/Litauen; EGMR, Urteil vom 09.06.2016 – 44164/14 (Rn. 22) – Madaus/Deutschland.

Zuge dessen könnte es einen Unterschied zur Problematik des Art. 5 I, Ia EuGFVO geben, dessen Versagung einer mündlichen Verhandlung über den Ausschluss der Öffentlichkeit hinaus, schon die mündliche Parteienverhandlung als solche betrifft. Doch formuliert der Ausgangsfall „Albert und Le Compte/Belgien" eben auch im Allgemeinen, dass eine nachfolgende Gerichtskontrolle zur Überwindung eines Verstoßes gegen Art. 6 I EMRK genüge.[710] Mithin ist die Rechtsprechung des EGMR verallgemeinerungsfähig, mit der Folge, dass ein wie auch immer gearteter Mangel einer mündlichen Verhandlung geheilt werden kann, wenn allein in dem einem Ausgangsverfahren nachfolgenden Kontrollverfahren eine derartige Verhandlung ordnungsgemäß und vollumfänglich durchgeführt wird. Selbst im umgekehrten Fall, dass allein in dem nachfolgenden Kontrollverfahren die mündliche Verhandlung entfiele, sei eine Rechtfertigung möglich.[711] Derlei Abweichen vom Grundsatz der mündlichen Verhandlung sei aber nur durch die besonderen Merkmale des einzelnen Verfahrens zu rechtfertigen.[712]

Ein Rechtsmittel steht dem Kläger im deutschen Verfahren aber ab einem Streitwert von über 600 € mittels der Berufung auch ohne Weiteres zu, § 511 ff. ZPO. Der Verweis des Art. 19 EuGFVO erlaubt insoweit den Rückgriff auf das innerdeutsche Verfahrensrecht. Die Berufung selbst ermöglicht gem. §§ 523 I 2, 525 S. 1 ZPO sodann auch eine mündliche Verhandlung im Sinne des § 128 I ZPO. Etwaige Ausnahmen wie §§ 128 II, 128a, 251a, 331a ZPO sind hingegen unmittelbar auf ein Verhalten der Parteien oder eine Säumnis zurückzuführen und berühren den Kern des Grundsatzes einer mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren mitnichten.[713]

Dass das europäische Verfahren keine mündliche Verhandlung abgehalten hat, ist für die Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz ohnehin vernachlässigbar. Als Anwaltsprozess, §§ 78 I 1 ZPO, wird

---

710 Vgl. EGMR, Urteil vom 10.02.1983 – 7299/75 (Rn. 29) – Albert und Le Compte/Belgien, mit der noch teilweise unpräzisen Formulierung, dass „the Court must satisfy itself that before the Appeals Council or, failing that, before the Court of Cassation Dr. Albert and Dr. Le Compte had the benefit of the 'right to a court' […] and of a determination by a tribunal of the matters in dispute […], both for questions of fact and for questions of law"; EGMR, Urteil vom 17.04.2003 – 35021/97 (Rn. 60) – Kolb u. a./Österreich, mittlerweile deutlicher, dass „it is sufficient for compliance with Article 6 § 1 if the lack of a public hearing before a lower instance is remedied in the course of subsequent control to be carried out by a 'judicial body that has full jurisdiction'".

711 Vgl. Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Meyer-Ladewig/Harrendorf/König*, EMRK, 4. Aufl., Art. 6, Rn. 176, welcher betont, dass bei schwierigen tatsächlichen Fragen, jeweils sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz eine mündliche Verhandlung erforderlich ist.

712 Vgl. EGMR, Urteil vom 08.12.1983 – 8273/78 (Rn. 24) – Axen/Deutschland; EGMR, Urteil vom 22.02.1984 – 8209/78 (Rn. 30) – Sutter/Schweiz; EGMR, Urteil vom 27.05.2004 – 46549/99 (Rn. 47) – Yavuz/Österreich; mit weiterführenden Beispielen vgl. *Morscher/Christ*, EuGRZ 2010, S. 272 (278).

713 Vgl. MüKo/*Rimmelspacher*, ZPO, 6. Aufl., § 525, Rn. 4; Stein/Jonas/*Althammer*, ZPO, 23. Aufl., § 525, Rn. 3.

eine mündliche Verhandlung in der Berufung unlängst mit Hilfe von Schriftsätzen vorbereitet, § 129 I ZPO. Für das Einbringen des erstinstanzlichen Prozessstoffes genügt es sodann, wenn die Partei auf die Schriftstücke aus der ersten Instanz (zzgl. der Berufungsbegründung und -erwiderung) Bezug nimmt, § 137 III 1 ZPO.[714] Das tatsächliche und rechtliche Tableau ist folglich für die Berufungsinstanz inhaltlich im ausreichenden Maße bereit gestellt.

Die Ausnahmen exklusive, ist das Abhalten einer mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz mithin zwingend und kann nicht vom Gericht genutzt werden, um auch hier dem Kläger seine mündliche Verhandlung zu verwehren. Dementsprechend ist dem Gebot des EGMR, einer Partei zumindest einmal im Instanzenzug eine mündliche Verhandlung zu gewähren, für berufungsfähige Streitigkeiten Genüge getan, indem ein Mangel einer mündlichen Verhandlung im Sinne des Art. 6 I EMRK in der ersten Instanz, durch das Abhalten selbiger in der Berufungsinstanz geheilt wird. Auf das Abstellen einer Verletzung des Art. 6 I EMRK in erster Instanz kommt es mithin nicht an, wenn nachfolgende Instanzen Heilung verschaffen. Die Legitimation des Art. 5 I, Ia EuGFVO bleibt bei Streitwerten über 600 € demnach gewahrt.

Streitwert bis 600 €

Die Verortung des Meinungsstreites kann mithin nur dort Wurzeln schlagen, wo dem Kläger noch nicht einmal mehr eine weitere Rechtsmittelinstanz zur Überprüfung der tatsächlichen und rechtlichen Würdigungen aus der ersten Instanz verbleibt. Erst an diesem Punkt, können die Bedenken der Gegner einer Legitimation des Art. 5 I, Ia EuGFVO durch Art. 6 I EMRK, nicht mehr durch ein Abkürzen des Streites in Form von Verzichtserklärungen oder der heilenden Wirkung der Verletzung des Art. 6 I EMRK durch einen nachgeordneten Kontrollmechanismus in Form der Berufung abgefangen werden.

Für das Abhalten des Verfahrens nach der EuGFVO, kann sich der Meinungsstreit folglich nur bei Streitwerten bis 600 € stellen. Die Ausnahme des § 511 II Nr. 2, IV ZPO exklusive, entfällt nämlich der Rechtsschutz des Klägers – im Sinne einer Rechtsmittelinstanz – gänzlich, wenn der Streitwert 600 € nicht übersteigt. Überprüfungen i. S. d. inhaltlich stark beschränkten Art. 18 I EuGFVO können das Fehlen nicht kompensieren. Diese Norm könnte zudem die Gehörsrüge nach § 321a ZPO als *lex specialis* verdrängen.[715] Der Kläger hat bei Ablehnung seines Antrages auf mündliche Verhandlung, Art. 5 Ia 2 EuGFVO, mithin keine Chance, durch das wirksame Einlegen eines Rechtsschutzes einen Devolutiv- und Suspensiveffekt auszulösen und eine mündliche Verhandlung in neuer Instanz vollumfänglich nachzuholen.

[714] Vgl. Stein/Jonas/*Althammer*, ZPO, 23. Aufl., § 525, Rn. 4.

[715] Vgl. zum offenen Streit über die Anwendbarkeit des § 321a ZPO auf S. 85.

Nunmehr ist es angebracht und erforderlich, das Für und Wider einer Legitimation des Art. 5 I, Ia EuGFVO durch Art. 6 I EMRK anzugehen und hierfür den Gehalt und die Vereinbarkeit der Stimmen des Meinungsstreites mit der EuGFVO, Art. 6 I EMRK und der Rechtsprechung des EGMR abzugleichen.

Gehörtwerden in billiger Weise

In der Diskussion um ein „Gehörtwerden in billiger Weise", gehen die Ausgangspunkte beider Meinungslager und damit der Streit als solcher aneinander vorbei. Während nämlich die Befürworter einer Legitimation des Art. 5 I, Ia EuGFVO durch Art. 6 I EMRK, letzterer Norm ein „Gehörtwerden in billiger Weise" unterstellen, um dadurch selbiges auf die Grundsatz-Ausnahme-Konstellation des Art. 5 I, Ia EuGFVO zu übertragen, statuiert die Gegenansicht Art. 6 I EMRK lediglich ein Parteirecht auf eine mündliche Verhandlung ohne Ermessensmöglichkeit, um sodann allein aus dem Grundsatz der Schriftlichkeit in der EuGFVO ein Fehlen eines nach Art. 6 I EMRK ebenbürdigen Parteirechtes auf mündliche Verhandlung abzuleiten. Während also die erste Ansicht ihre Meinung durch eine ermessensgesteuerte Ausweitung des Art. 6 I EMRK einleitet, geriert die Gegenansicht mit Art. 6 I EMRK allein ein striktes Festhalten am Grundsatz der mündlichen Verhandlung. Beide Meinungen instrumentalisieren jedoch Art. 6 I EMRK zur Belegung ihrer eigenen Ansichten bzw. zur Widerlegung der Gegenansicht, ohne auf die Wirkweisen beider Normen einzugehen und die Rechtsprechungsentwicklung des EGMR zu berücksichtigen.

Kritik an den Befürwortern

Beginnend mit der Ansicht, die ein „Gehörtwerden in billiger Weise" aus Art. 6 I EMRK herausliest, ist folgendes festzustellen: Dem „Gehörtwerden in billiger Weise" fehlt es bereits an einer Erklärung, was dieses in Art. 6 I EMRK überhaupt bedeuten soll. Es wird insoweit nur erklärt, dass ein solches von Art. 6 I EMRK verlangt würde.[716] Da aber ferner auf allgemeine Standards in der Berücksichtigung von Parteienrechten Bezug genommen wird, kann davon ausgegangen werden, dass von einer billigen Ermessensentscheidung im Sinne des im deutschen Zivilprozess bekannten Umfangs die Rede ist. Die Billigkeit der Entscheidung[717] betont sodann allenfalls, dass es sich stets um eine Einzelfallentscheidung des Gerichts handeln soll, die durch objektive Kriterien eingeleitet wird, um hierdurch dem gerichtlichen Ermessen Grenzen zu setzen.[718]

Problematisch ist sodann aber, dass ein „Gehörtwerden in billiger Weise" Art. 6 I EMRK in seiner *Gesamtheit* unterstellt wird. Die verallgemeinernden Worte eines „Gehörtwerden in billiger Weise" über den *gesamten* Art. 6 I EMRK zu stülpen,

716 Vgl. Schlosser/Hess/*Schlosser*, EuGFVO, 5. Aufl., Art. 5, Rn. 1.

717 Vgl. zur Frage, ob nicht das Ermessen, sondern die Billigkeit das vorrangige Element des „billigen Ermessens" als Wortpaar zu sein habe, in *Stickelbrock*, Inhalt und Grenzen, S. 300–302.

718 Vgl. *Stickelbrock*, Inhalt und Grenzen, S. 304.

verkehren jedoch die ausschließlich in Art. 6 I 2 EMRK zu findende Ausnahmeerscheinung in ihr Gegenteil um und erhöhen damit deutlich den Fokus der Gerichte auf die Ausnahmen. Bei Anwendung jener Ansicht müsste das Gericht jedoch sogleich zu Beginn prüfen, ob das Abhalten einer mündlichen Verhandlung unter den Voraussetzungen des Art. 6 I 2 EMRK unterbleiben kann. Art. 6 I 1 EMRK würde in dieser Konstellation somit allenfalls bei Verneinung jener Prüfung als prozessuales Auffangvehikel dienen. Wäre dies von Art. 6 I EMRK gewollt gewesen, hätten aber die Ausnahmen in Satz 2 dem Grundsatz in Satz 1 vorgehen müssen. In der aktuellen Fassung des Art. 6 I EMRK ist diese Lesart jedoch nicht vorgesehen. Ein „Gehörtwerden in billiger Weise" steckt schon nicht in Art. 6 I 1 EMRK und verlangt mithin vom Gericht auch keine Prüfung, ob eine mündliche Verhandlung abgehalten werden muss. Der Grundsatz jener und damit die Selbstverständlichkeit eine solche abzuhalten, gilt für das Gericht omnipräsent. Deswegen schreibt diese Norm auch ohne Nennung von Ausnahmen fest, dass jede Person ein Recht darauf hat, dass seine Streitigkeit durch ein Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandeln wird. Ein gerichtliches Ermessen liest sich hieraus nicht. Die Ausnahmevorschriften des Art. 6 I 2 EMRK erweitern diesen Spielraum zwar. Dass aber auch nur sekundär. Denn im Zuge ihrer Anwendung, ermöglichen die vor allem durch den EGMR weiterentwickelten Ausnahmen, prozessuale Rahmenbedingunen zu schaffen, die dem Gericht in einem Verfahren *im Einzelfall* ermöglichen sollen, Prozessnormen und -grundsätze außer Acht zu lassen, die andernfalls die Beilegung *ihrer konkreten* Streitigkeit unnötig behindern und verlängern würden. Ein Ermessen ist mithin allenfalls in Art. 6 I 2 EMRK unter eingeschränkten Grenzen der Rechtsprechung des EGMR möglich.

Schlussendlich würde die Lesart eines „Gehörtwerdens in billiger Weise" für den *gesamten* Art. 6 I EMRK zu Fehlinterpretationen einladen und den Grundsatz einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung unumkehrbar in sein Gegenteil verdrehen. Die Ansicht suggeriert nämlich einerseits, dass eine mündliche Verhandlung nur durch das Aktivwerden der Parteien im Grundsatz vorgenommen werden sollte und andererseits, dass das Gericht bei Antragstellung, diese von vornherein auf ihr legitimes Interesse der Partei hin untersuchen muss. Art. 6 I EMRK versteht sich in seiner Gesamtheit jedoch als das *Festschreiben eines Grundsatzes* der mündlichen Verhandlung, die damit prinzipiell einen Parteiantrag *nicht* benötigt, sondern von dessen Abhaltung als Selbstverständlichkeit ausgeht.[719] Dementsprechend prüft das verfahrensleitende Gericht gem. Art. 6 I EMRK in seiner Grundform gerade nicht die Geltendmachung und das Vorhandensein eines nachvollziehbaren Grundes für eine mündliche Verhandlung seitens der antragstellenden Partei. Vielmehr hat es kraft Art. 6 I 1 EMRK von einer mündlichen Verhandlung auszugehen und kann allenfalls überprüfen, ob ausnahmsweise ein Abweichen möglich ist. Deswegen

[719] Vgl. Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Meyer-Ladewig/Harrendorf/König*, EMRK, 4. Aufl., Art. 6, Rn. 170; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 24, Rn. 86.

überprüft der EGMR bei einer Geltendmachung einer möglichen Verletzung des Art. 6 I EMRK auch nicht, ob der *Grundsatz* der mündlichen Verhandlung verletzt wurde, sondern ob und welche Umstände vorlagen, die eine mündliche Verhandlung nicht haben notwendig werden lassen, unter Beibehaltung eines fairen Verfahrens in seiner Gesamtheit.[720]

In der Folge mag zwar unter den Voraussetzungen des EGMR zu den Ausnahmen des Art. 6 I 2 EMRK eine Ermessensentscheidung zu sehen sein; eine Interpretation des Art. 6 I EMRK in seiner Gesamtheit als ein lediglich „Gehörtwerden in billiger Weise", ist hingegen nicht haltbar.

Jener Auslegungsversuch ist darüber hinaus aber vor allem insoweit kritisch zu sehen, als das dieser augenscheinlich nur deswegen vorgenommen wird, um zugleich ein „Gehörtwerden in billiger Weise" aus der Regelung des Art. 5 I, Ia EuGFVO als die einzig legitimierbare und damit richtige Interpretation zu schließen. Diese Interpretation soll nämlich im praktischen Anwendungsfeld der EuGFVO dazu dienen, die richterliche Ablehnung des Parteiantrages in ein Korsett der restriktiven Handhabung zu zwängen, um damit das Ablehnungspotential des Art. 5 Ia 2 EuGFVO zu minimieren. Im Zuge dessen würde sich dann auch Art. 5 I, Ia EuGFVO im Sinne des Art. 6 I EMRK mit seinem nunmehr abgesenkten Schutzzweck präsentieren. Ein Festhalten des Gerichts am reinen Wortlaut und am Telos des Art. 5 I, Ia EuGFVO dürfte im Umkehrschluss für diese Ansicht zur Nichtlegitimierbarkeit durch Art. 6 I EMRK führen. Kritisch ist insoweit aber auch ferner, dass diese Ansicht, wie auch schon bei Art. 6 I EMRK, impliziert, dass die *beantragende* Partei *allein* dafür verantwortlich ist, eine mündliche Verhandlung zu begehren und ihr Interesse am Abhalten einer solchen begründen muss. Letztlich müsste im Umkehrschluss zu der Aussage jener Ansicht gelten, allein ein restriktives „Gehörtwerden in billiger Weise" sei für Art. 5 I, Ia EuGFVO legitim, dass ohne diese einengende Auslegung, bereits von vornherein ab Rechtshängigkeit der Klage, dem Kläger das *Recht* auf eine mündliche Verhandlung im Sinne des Art. 6 I EMRK irreversibel und damit illegitim entzogen wird.

Das „Gehörtwerden in billiger Weise" durch restriktive Handhabung der Ablehnungsmöglichkeit des Parteiantrags gem. Art. 5 Ia 2 EuGFVO ist jedoch auch im Bereich der EuGFVO abzulehnen:

Erstens, verkehrt jenes Vorgehen schon den Wortlaut, wie auch die Intention, jener Norm der EuGFVO in das Gegenteil um, welche grundsätzlich schirftlich und nur in Ausnahmefällen mündlich verhandeln will. Denn der Versuch der Maß-

[720] Vgl. beispielhaft EGMR, Urteil vom 12.11.2002 – 28394/95 (Rn. 45) – Döry/Schweden, wo der EGMR feststellt, dass „[h]aving regard to the foregoing, the Court finds that there were exceptional circumstances which justified dispensing with a hearing in the applicant's cases"; Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Meyer-Ladewig/Harrendorf/König*, EMRK, 4. Aufl., Art. 6, Rn. 171, 172.

regelung des Ablehnungspotentials aus Art. 5 Ia 2 EuGFVO durch eine restriktive Handhabung, führt dazu, dass die von der EuGFVO ausgerufene Grundsatz-Ausnahme-Regelung in Art. 5 I, Ia EuGFVO umgekehrt wird, weil ein restriktives Verwenden der Ablehnungsmöglichkeit bedeuten würde, dass grundsätzlich sämtliche Anträge auf mündliche Verhandlung vom Gericht positiv angenommen werden müssten und somit nur noch in absoluten Ausnahmefällen eine Antragsablehnung droht. Demnach würde die Ausnahme der mündlichen Verhandlung, zumindest bei Antragstellung, zum – vom Normalverfahren im Sinne des §§ 253 ff. ZPO gewohnten – Grundsatz aufsteigen.

Zweitens, fußt ein „Gehörtwerden in billiger Weise" durch restriktive Handhabung auf dem Verständnis, dass mit Art. 5 Ia EuGFVO dem Richter ohne den Einsatz einer restriktiven Handhabung, eine unumstößliche Ausnahmeregelung statuiert wird, an die er sich streng zu halten habe. Dies hätte zur Folge, dass die Ablehnung eines Antrages vom Richter grundsätzlich vorzunehmen und nur in absoluten Ausnahmefällen jener Antrag statthaft sei. Sie hebt Art. 5 Ia EuGFVO damit quasi in den Rang eines Regelbeispieles, sodass der Richter grundsätzlich von der Indizwirkung seiner Anwendung ausgehen muss. Dies ist mitnichten der Fall. Zum einen stellt sich hier der Wortlaut und die Systematik des Art. 5 Ia EuGFVO gegen diese Interpretation. Während nämlich Satz 1 grundlegend betont, dass eine mündliche Verhandlung nur dann abgehalten wird, wenn (unter anderem) ein Antrag durch eine Partei gestellt wird, enthält erst Satz 2 eine hierauf gerichtete mögliche Ausnahme. Hätte der europäische Gesetzgeber den Gerichten eine primäre Antragsablehnung an die Hand geben wollen, hätte er jedoch die Ablehnungsmöglichkeit sogleich in Art. 5 Ia 1 EuGFVO schreiben müssen. So aber verbleibt das Gericht im Grundsatz zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung eines Antrages auf mündliche Verhandlung verpflichtet. Die Antragsablehnung ist folglich nur sekundäres Merkmal des Art. 5 Ia EuGFVO. Zum anderen gibt die Verordnung lediglich die Erwägungen des europäischen Gesetzgebers wieder, welche sich als eine Art Empfehlungsrahmen im abgestuften Verfahrensablauf von dem Grundsatz der Schriftlichkeit hin zur Ausnahme der Mündlichkeit etablieren. Dementsprechend statuiert sich auch das hier angeprangerte Konzept der Schriftlichkeit und Mündlichkeit in den *Erwägung*sgründen der Verordnungen unter der Nutzung der Verbformen „sollen".[721] Zugegeben, der Wortlautwechsel von „sofern nicht das Gericht eine mündliche Verhandlung für erforderlich hält […]" im Erwägungsgrund Nr. 14 der VO (EG) Nr. 861/2007, zu „[n]ur in Ausnahemfällen sollten mündliche Verhandlungen anberaumt werden" im Erwägungsgrund Nr. 11 der VO (EU) Nr. 2015/2421, sorgt für eine verschärfende Wortwahl und Empfehlungsdichte des europäischen Gesetzgebers an die Gerichte zugunsten einer rein schriftlichen Verfahrensdurch-

[721] Vgl. Erwägungsgrund Nr. 14 in VO (EG) Nr. 861/2007; Erwägungsgrund Nr. 11 in VO (EU) Nr. 2015/2421.

führung. Mehr als das ist es aber auch nicht.[722] Sie verdeutlicht lediglich die besondere Bedeutung und Wichtigkeit, die der europäische Gesetzgeber in der Grundsatz-Ausnahme-Regelung des Art. 5 I, Ia EuGFVO erblickt. Im Übrigen relativiert sich im eigentlichen Normtext des Art. 5 Ia EuGFVO die „Soll-Vorgabe" aus den Erwägungsgründen, hin zu einer „Kann-Vorschrift". Der Verordnungsgeber zwängt das Gericht folglich nicht in die Position, möglichst viele Anträge auf mündliche Verhandlungen abzuwehren.

Drittens, unterschlägt – in Fortführung des zweiten Arguments gegen ein „Gehörtwerden in billiger Weise" durch restriktive Handhabung – die Ansicht die Berücksichtigung des Kerninhalts des Art. 5 Ia 2 EuGFVO. Indem die Ansicht eine restriktive Handhabung der Ablehnungsmöglichkeit fordert, beschränkt sie Art. 5 Ia 2 EuGFVO – im Umkehrschluss dann ohne jene angemahnte Zurückhaltung in der Ablehnungsmöglichkeit – allein auf den ersten Teil seines Satzes, wonach das Gericht den Antrag ablehnen kann. Entfallen tut nunmehr aber die Voraussetzung für ein solches Vorgehen, welche in der Sicherstellung eines fairen Verfahrens unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falles zu finden ist. Die Ansicht verschweigt folglich nichts Geringeres, als den verpflichtenden Abwägungsvorgang des Gerichts bezüglich der Feststellung der in Art. 5 Ia 2 EuGFVO genannten Voraussetzung. In der Folge betont sie allein die gerichtliche Ausschlussmöglichkeit einer mündlichen Verhandlung und schürt mithin (ungewollt) sogar noch die Bedenken bezüglich einer Legitimierbarkeit der Grundsatz-Ausnahme-Regelung des Art. 5 I, Ia EuGFVO.

Viertens, spricht diese Ansicht dem Abwägungsvorgang in Art. 5 Ia 2 EuGFVO aber gerade auch seine beschränkende Wirkung ab und vernachlässigt abschließend die in dem Abwägungsprozess des Gerichts enthaltene Ermessensausübung. Zumindest aber spricht die Ansicht diesem gerichtlichen Ermessen keine ausreichende Begrenzungsfunktion zu, um den Ansprüchen des Art. 6 I EMRK zu genügen. Dies geschieht wohl vor dem Hintergrund, dass die Literatur das gerichtliche Ermessen als ein *freies* Ermessen einstuft.[723] Aus dieser Begrifflichkeit scheint ein grenzenloses, nicht überprüfbares Tätigwerden des Gerichts gelesen zu werden, welches in seiner aggressivsten Form den Antrag der Partei auf das Abhalten einer mündlichen Verhandlung schrankenlos unberücksichtigt lassen kann. Das Auferlegen einer restriktiven Handhabung der Ablehnungsoption mag da als Katalysator für das Schaffen eines Minimums an einer Rechtfertigungsmöglichkeit herhalten. Doch verkennt

[722] Vgl. Geimer/Schütze/*Garber*, EuGFVO, 4. Aufl., Art. 5, Rn. 3, welcher gleichfalls nur eine verschärfende *Betonung* anerkennt; Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 775, S. 113, wonach allein der Richter entscheidet, ob eine mündliche Verhandlung stattfindet oder nicht. Ein Hinweis, dass der Richter durch die Grundsatz-Ausnahme-Regelung des Art. 5 I, Ia EuGFVO dazu gedrängt werden kann, fehlt. Der Verfasser stellt insoweit nur fest, dass das Gericht (im Allgemeinen) nicht zum Abhalten einer mündlichen Verhandlung gezwungen werden kann.

[723] Vgl. Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 776, S. 114; Rauscher/*Varga*, EG-BagatellVO, 4. Aufl., Art. 5, Rn. 2.

jene Annahme die Bedeutung des „freien" Ermessens in der in Art. 5 I, Ia EuGFVO hineingelesenen Art und Weise. An dieser Stelle mag dann das Wissen helfen, dass jene Quelle, die mehrfach und ausgiebig von einem freien Ermessen des Gerichts spricht, dieses Ermessen zugleich aber auch mit den Worten eines pflichtgemäßen und billigen Ermessens umschreibt.[724] Hierdurch entstehen bisweilen dogmatische Widersprüche. So erklärt sie einerseits, dass wegen des fehlenden Zwangs zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung keine gesetzlichen Grenzen beim Ermessen zu berücksichtigen sind, selbst das Recht auf mündliches Gehör mithin bei der Ermessensabwägung unberücksichtigt bleibt.[725] Andererseits beschreibt die Quelle das Ermessen des Gerichts als ein pflichtgemäßes, welches die Anträge der Parteien, das Recht auf ein faires und kontradiktorisches Verfahren zu berücksichtigen habe, sowie stets die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit einer mündlichen Verhandlung zu prüfen habe.[726] Jene Nutzung als Synonym, deklassiert das Ermessen des Art. 5 I, Ia EuGFVO damit aber mitnichten zu einem schrankenlosen. Ungeachtet der ohnehin schon kritischen Zusammenlegung beider Wörter,[727] kann und soll von einem „freien" Ermessen nur insoweit die Rede sein, als dass das Gericht nicht *gezwungen* ist, dem Antrag des Klägers verpflichtend nachkommen zu müssen. Die Option des Darüberhinwegsetzens beschränkt damit unzweifelhaft das Recht des Klägers auf eine mündliche Verhandlung, weil ihm kein Anspruch auf jene durch die EuGFVO bereit gestellt wird.[728] Der Grundsatz des fairen Verfahrens – sowohl im Erwägungsgrund Nr. 9 der VO (EG) Nr. 861/2007 als auch in Art. 5 Ia 2 EuGFVO als Ermessensgrenze aufgestellt – sorgt indes gleichzeitig dafür, dass das Recht auf eine mündliche Verhandlung nicht *ex officio* ausgeschlossen wird. Vielmehr führt der Grundsatz zur Rekapitulierung der Bedeutung und des Inhalts jenes Grundsatzes. Dieser an sich offen gehaltene, Art. 6 I EMRK zu entnehmende und damit das Recht auf mündliche Verhandlung enthaltene Grundsatz, soll im Wesentlichen sicherstellen, dass die Parteien unter den gleichen Bedingungen ihre Positionen im Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht effektiv vorbringen können.[729] Etwaiger gerichtlicher Willkür soll dadurch eine unmittelbare Absage erteilt werden.[730] In der konkreten Ausgestaltung zählen als Zielvorgabe beispielhaft die Aufgabe des Gerichts, kein prozessual widersprüchliches Verhalten an den Tag

[724] Vgl. Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 732, 733, 776–781, S. 106, 114.
[725] Vgl. Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 776, 777, S. 114.
[726] Vgl. Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 778–781, S. 114.
[727] Vgl. insoweit die kritische Würdigung durch *Stickelbrock*, Inhalt und Grenzen, S. 296–298.
[728] Vgl. Geimer/Schütze/*Pfeiffer*, EuGFVO, Stand: 62. EL Juli 2021, Art. 5, Rn. 8.
[729] Vgl. Dörr/Grote/Marauhn/*Grabenwarter/Pabel*, EMRK-GG Konkordanzkommentar, 2. Aufl., Kapitel 14, Rn. 93; Sachs/*Degenhart*, GG, 9. Aufl., Art. 103, Rn. 42.
[730] Vgl. Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Meyer-Ladewig/Harrendorf/König*, EMRK, 4. Aufl., Art. 6, Rn. 88.

zu legen[731] und die konkrete Situation der Verfahrensbeteiligten stets zu berücksichtigen[732]. Dementsprechend hat sich das Gericht zu fragen, ob die ihm bislang vorgelegten Schriftsätze zuzüglich deren vorgebrachten Beweise genügen, um das Verfahren – nun aber ohne mündliche Verhandlung trotz Antrages – fair im Sinne des Art. 6 I EMRK zu führen und zu beenden. Im Zuge dessen wird das Gericht auch unter Zurhilfenahme der Elemente der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit seine Ermessensentscheidung fällen müssen.[733] Finanzielle und zeitliche Erwägungen könnten dabei grundsätzlich auch eine Rolle spielen. Zumindest würde es Art. 6 I 1 EMRK erlauben, welcher für ein faires Verfahren die Prozessbeendigung innerhalb angemessener Frist erlaubt. Dementsprechend erkennt auch der EGMR Erwägungen der Effektivität und Wirtschaftlichkeit als geeignete Elemente für eine Verfahrensgestaltung an.[734] Speziell für die Entscheidung nach Art. 5 Ia 2 EuGFVO gilt damit, dass die von der Verordnung angestrebten Ziele der Effizienzsteigerung mittels Zeiteinsparung und Kostenreduzierung sodann zumindest als Reflex der Gerichtsentscheidung angesehen und von Art. 6 I EMRK legitimiert werden können.

Wenn demnach die in der Forderung nach einer restriktiven Handhabung implizierte Unterstellung der mangelhaften Begrenzungsfunktion des Ermessens mitschwingt, verkennt jene Ansicht nichts Geringeres als den dogmatischen Konnex zwischen Art. 5 Ia 2 EuGFVO und Art. 6 I EMRK. Die Ablehnung eines klägerischen Antrages nach Durchführung der Ermessensabwägung bleibt folglich unmittelbar auf der Rechtsprechungslinie des EGMR, wenn der Fall beispielsweise „keine Tatsachen- oder Rechtsfragen aufwirft, die nicht angemessen auf Grundlage der Akten und der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien gelöst werden können“[735]. Befürchtungen, dass das Gericht *ausschließlich* aus Kosten- und Effektivitätsgründen eine mündliche Verhandlung ablehnt,[736] werden demnach gleichsam haltlos.

---

731 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 – 1 BvR 370/84 = NJW 1986, S. 244 [sub 1]; BVerfG, Beschluss vom 26.04.1988 – 1 BvR 669/87, 1 BvR 686/87, 1 BvR 687/87 = NJW 1988, S. 2787 [sub III].

732 Vgl. hierfür beispielhaft EGMR, Urteil vom 08.01.2009 – 29002/06 (Rn. 51) – Schlumpf/Schweiz; EGMR, Urteil vom 16.07.2014 – 37359/09 (Rn. 45) – Hämäläinen/Finnland; Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Meyer-Ladewig/Harrendorf/König*, EMRK, 4. Aufl., Art. 6, Rn. 92.

733 Vgl. Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 781, S. 114.

734 Vgl. EGMR, Urteil vom 06.12.2001 – 31178/96 – Petersen/Deutschland = NJW 2003, S. 1921 (1923) [sub 4].

735 Vgl. EGMR, Urteil vom 12.11.2002 – 28394/95 (Rn. 37) – Döry/Schweden; EGMR, Urteil vom 09.06.2016 – 44164/14 (Rn. 24) – Madaus/Deutschland; *Senzenberger*, NLMR 2016, S. 238 (239).

736 Vgl. Rauscher/*Varga*, EG-BagatellVO, 4. Aufl., Art. 5, Rn. 2; *Hau*, JuS 2008, S. 1056 (1058); *Sujecki*, ZRP 2014, S. 84 (85).

Kritik an den Gegnern

Während die Befürworter einer Legitimation anhand des Art. 6 I EMRK noch versuchen, durch dogmatische Restriktionen eine prozessuale Attraktivitätssteigerung zugunsten des Art. 5 Ia EuGFVO zu forcieren, gelangen die Gegner jenes Vorgehens noch nicht einmal über Verallgemeinerungen des Art. 6 I EMRK hinaus. Das Darstellen des Art. 6 I EMRK als unflexiblen Gebotsfundus, billigt in der Folge zwangsläufig auch kein Abweichen vom gewünschten Mündlichkeitsgrundsatz des Normalprozesses in der EuGFVO. Aufbauend auf den bisherigen Ergebnissen kann sich nunmehr aber erst recht die Meinung der Gegner nicht auf ein erkenntnisreiches und dementsprechend überzeugendes Fundament stützen.

Diese Ansicht verfehlt insofern, als dass sie aus Art. 6 I EMRK herausliest, dass jede gesetzliche Regelung auf die sich ein Prozess stützt, stets den Grundsatz des Abhaltens einer mündlichen Verhandlung beinhalten müsse und nur ausnahmsweise Abweichungen hiervon zulassen dürfe. Der Prüfungsrahmen des EGMR zeigt jedoch ein anderes Bild. Er konzentriert sich vielmehr stets auf den vorgetragenen Einzelfall und nicht per se auf das dahinterstehende abstrakte Gesetz. Der EGMR prüft allenfalls, ob die Anwendung des für den Einzelfall maßgeblichen Gesetzes im konkreten Fall mit Art. 6 I EMRK vereinbar gewesen ist.[737] Das bedeutet für die Interpretation und Berücksichtigung des Art. 6 I EMRK aber nur, dass das Gesetz bzw. in unserem Fall die EuGFVO, lediglich die grundsätzliche Möglichkeit bereit halten muss, eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Für die EuGFVO folgt hieraus, dass allein das Bereithalten einer ermessensbasierten Ablehnungsmöglichkeit eines Antrages auf mündliche Verhandlung gerade zeigt, dass die EuGFVO im Grundsatz das Parteirecht auf mündliche Verhandlung zur Verfügung stellt und damit letztlich achtet. Hätte der europäische Gesetzgeber den Grundsatz der mündlichen Verhandlung uneingeschränkt ausschließen wollen, hätte er es bei einer Anordnung zur schriftlichen Verfahrensdurchführung belassen und gegenläufige Anträge kategorisch nicht zugelassen. So aber statuiert die ermessensgestützte Ablehnungsoption für das Gericht einen rechtlichen Rahmen darüber zu entscheiden, ob es die in Frage stehenden Tatsachen- und Rechtsfragen ausschließlich mit den Schriftsätzen der Parteien fair beantworten kann. Zur Auseinandersetzung mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens zwingt sodann der vorgeschaltete Parteiantrag. Das Parteirecht auf mündliche Verhandlung steht mithin allenfalls unter dem Vorbehalt, auch im ausschließlich schriftlichen Verfahren fair erfüllt werden zu können. Die Entscheidung über eine mündliche Verhandlung obliegt sodann aber dem umfangreichen Abwägungsprozess des Gerichts und mitnichten der EuGFVO selbst. Deren Aufgabengebiet geht folglich nicht über das Element der Bereitstellung an das Gericht hinaus, *überhaupt* ein Ermessen vornehmen zu können und zu müssen. Wie oben bereits gezeigt werden konnte, ist

[737] Vgl. EGMR, Urteil vom 08.12.1983 – 8273/78 (Rn. 24) – Axen/Deutschland; EGMR, Urteil vom 13.07.2000 – 25735/94 (Rn. 66) – Elsholz/Deutschland; Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 789, S. 116.

für das Gericht im Zuge dessen nur wichtig, ob es allein mit Hilfe der Schriftsätze der Parteien das Verfahren fair führen und beenden kann. Die von der Verordnung vorgegebenen Ziele, wie die Zeitersparnis und Kostenreduzierung, sind sodann nur die Reflexe der gerichtlichen Ermessensentscheidung, das Verfahren schriftlich fair führen und beenden zu können. Mit Art. 5 Ia 2 EuGFVO gibt die Verordnung ergo nur jene Ablehnungsoption wieder, die ihr ohnehin durch den Prüfungsumfang des EGMR zustehen. Sie bereitet den Antragsteller infolgedessen lediglich auf den Umstand vor, bei Antragstellung einer Einzelfallprüfung unterzogen zu werden.

Damit steht dem Kläger aber auch im Grundsatz stets eine mündliche Verhandlung zur Verfügung. Hiervon getroffene Ausnahmen durch das Gericht sind jedoch möglich, sofern sie begründbar und für den EGMR nachvollziehbar sind. Ohnehin zeigt sich aber die Praxis bereit, bei Antragstellung im Zweifelsfall (sicherheitshalber) eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.[738] Fernab einer generösen Prozesspraxis, ist die Grundsatz-Ausnahme-Konstellation des Art. 5 Ia EuGFVO im Zuge eines „Gehörtwerdens in billiger Weise" aber auch in der Theorie mit Art. 6 I EMRK vereinbar.

Zwischenergebnis zum Gehörtwerden in billiger Weise

Der Vorstoß der Befürworter eröffnet im Grundsatz eine akzeptbale Basis für das Bejahen einer Legitimation des Art. 5 Ia EuGFVO anhand des Art. 6 I EMRK. Ein „Gehörtwerden in billiger Weise" lässt durch diese Bezeichnung zum einen den gerichtlichen Abwägungsprozess hervortreten und zum anderen eine Begrenzung desselbigen durch übergeordnete Grundsätze erahnen. Die Schlussfolgerung hieraus, in Form einer restriktiven Handhabung der gerichtlichen Ablehnungsmöglichkeit gem. Art. 5 Ia 2 EuGFVO, ist hingegen fehlerhaft. Das Kernargument des „Gehörtwerdens in billiger Weise" simplifiziert nämlich über jegliche Gebühr hinaus den Ausgangsgrundsatz des Art. 6 I EMRK. Zugleich zwängt der Vorschlag einer restriktiven Anwendung des Art. 5 Ia 2 EuGFVO die Ausnahmeregelung in einen Anwendungsbereich, der seitens der EU-Kommission weder gewollt, noch von der Norm selbst benötigt wird. Andererseits überspitzen die Gegner einer Legitimation des Art. 5 Ia EuGFVO den Aussagegehalt des Art. 6 I EMRK. Dies führt unweigerlich zur Ablehnung einer Vereinbarkeit der in Rede stehenden Norm der EuGFVO mit Art. 6 I EMRK. Jene Ansicht lässt aber nicht weniger als die Rechtsprechungsentwicklung des EGMR außer Betracht. Ohnehin zeigen sich beide Ansichten deutlich restriktiver als die Auffassungen des EGMR. Das Vertrauen der Ansichten in Bezug auf die gerichtliche Ermessensausübung ist gar besonders minimiert.

738 Vgl. COM (2013) 794 final vom 19.11.2013, S. 8; Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 779, S. 114; *Kramer*, ZEuP 2008, S. 355 (371); *Sujecki*, ZRP 2014, S. 84 (85); in Bezug auf bislang veröffentlichte Entscheidungen widersprechend dagegen BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Wolber*, EuGFVO, Stand: 42. Ed. September 2021, Art. 5, Rn. 3.

Geringwertigkeit des Streitwertes und Wirtschaftlichkeit des Verfahrens als außergewöhnlicher Umstand

Die Kritik der Gegner an der Einstufung eines Verfahrens nach der EuGFVO als besonderen Umstand im Sinne des Art. 6 I 2 EMRK, allein wegen dessen *geringwertigen* Forderungen kann hingegen in Teilen erfolgsversprechend in der Ablehnung einer Legitimation der EuGFVO durch die EMRK sein. Das bloße Abstellen auf den Streitwert kann in der Tat nicht eine *generelle* Untersagung der mündlichen Verhandlung zur Folge haben.[739] Dem Ansatz ist nämlich zuzugeben, dass dies weder aus Art. 6 I EMRK zu lesen ist, noch vom EGMR selbst in dieser Weise ausdrücklich erklärt wurde. Problematisch ist für diesen Kritikpunkt der Gegner nur, dass die Befürworter einer Legitimation des Art. 5 I, Ia EUGFVO eine derartige Aussage gar nicht für sich proklamieren.

Die Befürworter leiten vielmehr aus dem Umfang des Streitwertes ab, dass dieser *normalerweise* relativ einfache Sachverhalte zum Inhalt hat.[740] Ergo ist die Geringwertigkeit aus Sicht der Befürworter allenfalls das Ausgangsindiz für das Gericht, von einem einfach gelagerten Rechtsstreit auszugehen. Diese Art der Vermutungswirkung entbindet das Gericht jedoch nicht zugleich von einer Einzelfallprüfung. Das Gericht hat folglich auch nach Ansicht der Befürworter zu überprüfen, ob nicht gerade sein aktueller Fall ausnahmsweise doch zu jenen Fällen zählt, die etwa in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht komplexer Natur sind.[741]

Zudem ist der Anknüpfungspunkt der Kritik an der Aussage der Befürworter bezüglich der Geringwertigkeit der Forderungen sehr fraglich. Zum Zeitpunkt jener Aussage im Jahr 2008 sollte der Anwendungsbereich des Art. 2 I 1 EuGFVO a. F. nämlich erst einen Streitwert von lediglich 2.000 € umfassen. Die aktuellen 5.000 € Streitwert waren da noch gar kein offizieller Wert.[742] Die Darstellung der Gegenansicht vergleicht im Ausgangspunkt des Geringwertigkeitsarguments folglich zwei völlig verschiedene Zeitpunkte und Anwendungsbereiche. Das führt dazu, dass die ohnehin schon verzerrt dargestellte Aussage der Befürworter bezüglich deren angeblichen Forderung zur *generellen* Untersagung der mündlichen Verhandlung bei geringwertigem Streitwert, einen nochmals unspezifischeren Anstrich erhält.

Für das Festmachen der Einfachheit des Falles am Streitwert, mag sich zwar mittlerweile das Problem stellen, dass der Anwendungsbereich der EuGFVO auf 5.000 € angehoben wurde. Dies ändert jedoch einerseits nichts an der Möglichkeit, dass auch im Falle von Streitwerten bis 5.000 € eine simple Streitigkeit ans Gericht vor-

739 Vgl. *Wolber*, ZEuP 2017, S. 936 (942).

740 Vgl. *Kramer*, ZEuP 2008, S. 355 (371), wonach „only when it is obviously not necessary for the fair conduct of the case, the court may refuse the request".

741 Vgl. *Kramer*, ZEuP 2008, S. 355 (371), wonach „these cases will usually be relatively simple and require efficient proceedings".

742 Ob *Kramer*, ZEuP 2008, S. 355 (371), die Aussage in dem Wissen um die Erhöhung der Streitwertsumme innerhalb der EuGFVO von vormals 2.000 € auf nunmehr 5.000 € genauso wieder treffen würde, ist jedenfalls fraglich.

getragen werden kann. Andererseits ist für den hier zu prüfenden Streitwertbereich von 600 € die Neufestlegung des maximalen Streitwertbereiches ohne jeden Belang. Denn gerade in diesem niedrigschwelligen Bereich, ist die Wahrscheinlichkeit für einen einfach gelagerten Fall sehr hoch. Der Aussagegehalt der Befürworter bleibt mithin für diesen Streitwertbereich aktuell.

Betrachtet man die Aussagen der Befürworter unvoreingenommen von der Interpretationshoheit der gegnerischen Stimmen, lassen sich diese sowohl durch die EuGFVO, als auch mittels der Rechtsprechung des EGMR legitimieren. Zur Regulierung der Antragsablehnung, schreibt Art. 5 Ia 2 EuGFVO der gerichtlichen Prüfung nämlich vor, dass die Ermessensabwägung „in Anbetracht der Umstände des Falles" durchzuführen sind; ergo eine Einzellfallabwägung *par excellence*. Mitnichten unterstützt folglich die EuGFVO die Aussage, im *Generellen* bei Geringwertigkeit des Falles eine mündliche Verhandlung abzulehnen. Die Aussage der Befürworter deckt sich folglich mit der EU-Verordnung.

Dass die Befürworter ihr Vorgehen bzw. die Ermessensabwägung des Art. 5 Ia 2 EuGFVO aber über die Ausnahme der „besonderen Umstände" des Art. 6 I 2 EMRK legitimieren wollen, scheint vom Rückgriff auf jene Wortwahl nicht sonderlich geschickt zu sein. Denn hier lässt sich stutzig werden, wenn man versucht, die bloße Geringwertigkeit einer Streitsache als Teil des *prozessualen Anwendungsbereiches* mit Fallkategorien des Art. 6 I 2 EMRK zu vergleichen, wo erst deren *tatsächliche Rahmenbedingungen* dem Streitverfahren einen hervorgehobenen und allein deshalb ausnahmebedürftigen Anstrich verleihen.[743] Das Vorgehen der Befürworter ist jedoch niemand Geringerem als dem EGMR selbst geschuldet. Dieser verzichtet in seiner Rechtsprechung zu Art. 6 I EMRK nämlich darauf, die festgestellten Ausnahmen einer der in Art. 6 I 2 EMRK vorhandenen Kategorien zuzuordnen bzw. überhaupt von einer Ausnahme im Sinne des Art. 6 I 2 EMRK zu reden. Jene Methode mag für die Gerichtspraxis keine weitreichenden Nachteile mit sich bringen, sofern diese ihr Vorgehen auf Urteile des EGMR stützen kann. Für die Theorie und seine dogmatischen Vorgehensweisen, ist jene Art der Ausnahmenfestlegung ungemein schwieriger zu akzeptieren. Betrachtet man mit diesem Hintergrundwissen den Rückgriff der Befürworter auf die Ausnahme der „besonderen Umstände" des Art. 6 I 2 EMRK, ist diesen im Ergebnis jedoch zuzustimmen. Sämtliche anderen Ausnahmegründe des Art. 6 I 2 EMRK wären fernab des Vorgehens der Befürworter, um ein Vielfaches untauglicher. Eine Interpretation der Fallkategorie der „besonderen Umstände" kann daher wie folgt möglich gemacht werden:

---

[743] Vgl. etwa die hochtechnischen Fälle im Sozialbereich, die aus diesem Grund besser schriftlich gelöst werden sollten, in EGMR, Urteil vom 24.06.1993 – 14518/89 (Rn. 58) – Schuler-Zgraggen/Schweiz; bestätigt in EGMR, Urteil vom 06.12.2001 – 31178/96 – Petersen/Deutschland = NJW 2003, S. 1921 (1923) [sub 4].

Zunächst gilt es das potentiell schutzwürdige Interesse der Rechtspflege zu bestimmen, an welches die „besonderen Umstände" des Art. 6 I 2 EMRK anknüpfen sollen. Dieses Interesse wird im Falle der EuGFVO durch den europäischen Verordnungsgeber pauschal in Form eines beschleunigten Prozesses, in denen Wirtschaftlichkeit und Effizienzbestrebungen eine hervorgehobene Rolle spielen, konkretisiert.

Sodann müssten besondere Umstände einer öffentlichen Verhandlung diese Interessen beeinträchtigen. Im konkreten Fall des Art. 5 Ia 2 EuGFVO müsste mithin die Ermessensabwägung des Gerichts die „besonderen Umstände" zum Vorschein bringen. Die Frage, ob das Gericht ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung sicherstellen kann, ist in diesem Zuge elementar. Bei der Bestimmung der „besonderen Umstände" sind allerdings die nachfolgenden Überlegungen zu berücksichtigen.

Wenn im letzten Argument in der Kritik an den Befürwortern gesagt wurde, dass die Elemente der Zeiteinsparung und Kostenreduzierung zumindest als Reflex der Gerichtsentscheidung angesehen werden müssen, spiegelt dies zunächst nur die eine Hälfte des Wirtschaftlichkeitskriteriums in Art. 5 Ia EuGFVO wider. Die antragsablehnende Ermessensentscheidung eröffnet nämlich nur den weiteren Weg zur Effizienz und Wirtschaftlichkeit des europäischen Verfahrens. Vorab ist es aber im Gegenzug erst die Ausrichtung der EuGFVO hin zur beschleunigten Streitbeilegung kraft Kosten- und Zeitreduzierung, die die von der EU-Kommission anvisierte vorrangige Schriftlichkeitsdynamik ermöglicht. Das Gericht kommt mithin nur deswegen in die Situation der Ermessensentscheidung, weil die Verordnung den Pfad der Beschleunigung in der aktuell festgelegten Form vorgibt. Die Elemente der Effizienz und Wirtschaftlichkeit des europäischen Verfahrens dürfen somit grundsätzlich schon gar kein Bestandteil der Ermessensentscheidung sein. Wäre dies anders, wäre jedweder Parteiantrag zur mündlichen Verhandlung von vornherein unstatthaft. Jeder stattgegebene Antrag hätte nämlich unmittelbar einen erhöhten Zeit- und Kostenaufwand durch das Abhalten der mündlichen Verhandlung zur Folge. Folglich wäre sofort ein Verstoß gegen die „Interessen der Rechtspflege" i. S. d. Art. 6 I 2 EMRK gegeben. Hierdurch entstünde jedoch eine nicht legitimierbare Tautologie. Die Elemente der Effizienz und Wirtschaftlichkeit würden nämlich im Zuge der Ermessensabwägung genutzt, um als Teil der „besonderen Umstände" die nunmehr inhaltlich gleich ausgerichteten „Interessen der Rechtspflege" zu überprüfen. Es entstünde ein Gleichlauf der Prüfungsvoraussetzung mit dem Schutzzweck. Diesen Umstand erkannt, verzichtet Art. 5 Ia 2 EuGFVO folgerichtig auch auf die Einbeziehung jener Elemente in dem Ermessensprozess. Übrig bleibt vielmehr die unmittelbare Bindung der gerichtlichen Abwägung an Art. 6 I EMRK über die Nutzung des Gebots des *fairen* Verfahrens, als dessen übergeordneten Hauptcredo. Ein Blick auf die Überschrift des Art. 6 I EMRK bestätigt dies. Hauptbestandteil der Frage nach den „besonderen Umständen" können nunmehr die Vorgaben des EGMR sein. Ist die Streitsache nach der Betrachtung der Umstän-

de des Einzelfalles sodann tatsächlich simpel in seinem Streitgegenstand veranlagt, kann das Gericht sich – auf Linie des EGMR – den Fall allein auf Grundlage der Schriftsätze zu Gemüte führen und aburteilen.[744]

Bejaht das Gericht mithin die Fragestellung des Art. 5 Ia 2 EuGFVO, ist das Verfahren nach seiner Ansicht also auch ohne mündliche Verhandlung fair abschließbar. Diese gerichtliche Abwägung begründet sodann einen der „besonderen Umstände" des Art. 6 I 2 EMRK. Würde das Gericht trotz dieses Abwägungsergebnisses dennoch eine mündliche Verhandlung anberaumen, würde es die oben gezogenen Interessen der Rechtspflege folglich beeinträchtigen. Die Vorschrift des Art. 5 Ia 2 EuGFVO ist demnach nicht als „Kann"-Vorschrift, sondern als „Hat"-Vorschrift zu lesen.

Im Ergebnis lässt sich die Grundsatz-Ausnahme-Konstellation des Art. 5 I, Ia EuGFVO folglich auch durch Art. 6 I 2 EMRK legitimieren. Die Elemente der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit sind dabei allerdings kein Bestandteil der Ermessensabwägung des Art. 5 Ia 2 EuGFVO und haben dementsprechend auch keinen Niederschlag in den „besonderen Umstände" des Art. 6 I 2 EMRK zu finden.

Rechtsschutz und die Gewährleistung einer mündlichen Verhandlung

In Erweiterung der gegnerischen Ansicht, die von der grundsätzlichen Unumstößlichkeit einer mündlichen Verhandlung ausgeht, schwingt greifbar die Bedingung mit, dass eine mündliche Verhandlung ein prozessuales Element von besonderer Güte ist. Ausnahmen davon können nur unter höchster Zurückhaltung im Falle einzigartiger Rahmenbedingungen in speziellen Verfahrensstreitigkeiten zugelassen werden. Folglich könne es genuine Standardfälle des Zivilrechts ohne mündliche Verhandlung nicht legitimierbar geben.[745] Fraglich ist infolgedessen, ob jenes stringente, unabrückbar scheinende Festhalten an dieser Ansicht nicht zugleich die Strukturvorgaben des EGMR missachtet.

Der EGMR steht seinerseits nur dann für einen grundsätzlichen Parteianspruch auf eine mündliche Verhandlung ein, wenn es nur *eine* Instanz gibt, sofern nicht Ausnahmen in außergewöhnlichen Umständen gefunden werden können.[746] Der Kläger hat im Rahmen des europäischen Verfahrens bei Streitwerten bis 600 € allenfalls die Option der Gehörsrüge gem. § 321a ZPO.[747] Ein Suspensiv- und De-

744 Vgl. *Kramer*, ZEuP 2008, S. 355 (371), mit Verweis auf das Urteil des EGMR vom 12.11.2002 – 28394/95 (Rn. 37) – Döry/Schweden; letzteres wurde sodann bestätigt durch EGMR, Urteil vom 09.06.2016 – 44164/14 (Rn. 24) – Madaus/Deutschland.

745 Vgl. *Wolber*, ZEuP 2017, S. 936 (941).

746 Vgl. EGMR, Urteil vom 23.02.1994 – 18928/91 (Rn. 21) – Fredin/Schweden; EGMR, Urteil vom 19.02.1998 – 16970/90 (Rn. 46) – Allan Jacobsson/Schweden; Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Meyer-Ladewig/Harrendorf/König*, EMRK, 4. Aufl., Art. 6, Rn. 171.

747 Dies zumindest dann, wenn man sich der wohl derzeit noch als herrschend einzustufenden Meinung verweigert, wonach die EuGFVO bei Streitwerten unter 600 € die Gehörsrüge nach § 321a ZPO nicht verwenden kann, vgl. S. 85. Das Fehlen einer eindeutigen Lösung des Streits, macht die Überprüfung des § 321a ZPO innerhalb des hier aufgegriffenen Prüfungsrahmens unumgänglich.

volutiveffekt ist jener Rüge hingegen fremd, sodass es zu keiner Weiterleitung der Rechtssache an das nächst höhere, zuständige Gericht kommt. Mithin verbleibt der Rechtsstreit zur Überprüfung in der gleichen Instanz. Damit wird jedoch fraglich, ob die Gehörsrüge i. S. d. § 321a ZPO den Anforderungen des EGMR genügt, um auch im Bereich des Rechtsschutzes für Streitwerte bis 600 € eine Legitimierbarkeit des Art. 5 I, Ia EuGFVO hervorzubringen. Die Beantwortung jener Frage korrespondiert jedoch unmittelbar mit der Legitimierbarkeit einer Abschaffung der Pflicht zur Abhaltung einer mündlichen Verhandlung gem. § 495a S. 2 ZPO. Den Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit auf das deutsche beschleunigte Verfahren gelegt, obliegt es eben jenem, der Aufarbeitung der soeben gestellten Fragen nachzukommen. Folglich kann die Einnahme der letzten Bastion zur endgültigen Legitimierbarkeit des Art. 5 I, Ia EuGFVO vorerst zurückstehen.[748]

Zwischenergebnis zum Antrag auf mündliche Verhandlung bei Klageeingang

In den Fällen des bereits eingangs gestellten Antrags auf Abhalten einer mündlichen Verhandlung und des nachträglich gestellten Antrags auf Abänderung der vormaligen Verzichtserklärung, wegen der außergewöhnlichen Veränderung der Tatsachen- und/oder Rechtslage, kann das Gericht frei über den Antrag entscheiden. Das bedeutet, dass es nicht zum Abhalten einer mündlichen Verhandlung gezwungen werden kann. Darüber hinaus ist das Ermessen jedoch an den Grundsatz des fairen Verfahrens gebunden. Jener wird durch Art. 6 I EMRK und dessen Auslegung durch den EGMR definiert. Eine Legitimation des Art. 5 I, Ia EuGFVO über Art. 6 I EMRK ist, den noch zu prüfenden Rechtsschutz für Streitwerte bis 600 € exklusive, im Ergebnis für einen Antrag im Zuge der beiden genannten Kategorien nicht von der Hand zu weisen.

Für Streitwerte über 600 € ist jenes Vorgehen zumindest wegen der Möglichkeit einer Berufungseinlegung abgedeckt. Dem EGMR kommt es für den Grundsatz der mündlichen Verhandlung nur darauf an, dass die Partei wenigstens einmal im Instanzenzug eine mündliche Verhandlung abhalten kann. In welcher Instanz diese stattfindet, ist infolgedessen nicht von Belang. Im Rahmen von Streitwerten bis 600 € ist die Legitimation ungemein komplexer, folgt letztlich aber zwei miteinander verbundenen und sich ergänzenden Argumentationssträngen. Namentlich sind dies einerseits das „Gehörtwerden in billiger Weise“ ohne weitergehende restriktive Handhabungen und andererseits die Anerkennung von Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsbestrebungen innerhalb des europäischen Verfahrens als Ausnahmekategorie des Art. 6 I 2 EMRK, ohne jene Elemente in die eigene Ermessensabwägung des Art. 5 Ia 2 EuGFVO mit hinein zu integrieren. Die vorherrschenden Meinungen der Literatur sind im Falle der Gegner einer Legitimation vollständig abzulehnen und im Falle der Befürworter in Teilen zu begrüßen.

[748] Vgl. zur Beantwortung der Frage aber F. II. 3., S. 390–402.

Die Argumente der Befürworter einer Legitimation des Art. 5 I, Ia EuGFVO stellen im Grundsatz die normativen Weichen für eine Unterstützung von deren Ergebnis. Ihre argumentativen Kernelemente sind in ihren Umschreibungen und Reichweiten hingegen nicht zielführend und fehlen stellenweise gänzlich. So kann sich etwa ihr Vorschlag zu einem stark einschränkenden Rückgriff auf Art. 5 Ia 2 EuGFVO weder der europäischen Verordnung selbst entnehmen lassen, noch bedarf es derartiger Restriktionen. Vielmehr konnte dargelegt werden, dass derlei Vorgehen erst recht zu einem ernsthaften Legitimationsproblem führen würde. Vorzugswürdig ist nach hier vertretener Ansicht das Festhalten an der aktuell vorzufindenden Variante der europäischen Verordnung. Die Grundsatz-Ausnahme-Regelung des Art. 5 I, Ia EuGFVO stellt insoweit nämlich kein vorbehaltloses Mittel zum Selbsterhalt der Verordnungsziele dar. Als Teilelement des verordnungslenkenden Konzepts, ist sie vielmehr ein Weg zum Idealziel eines prozessual minimierten und damit beschleunigten Verfahrens. Jenes Ziel ist jedoch seitens der Gerichte nicht stur, sondern in Grenzen und überlegt umzusetzen. Hierfür sind Ermessenserwägungen unter Einhaltung des Grundsatzes des fairen Verfahrens die oberste Leitlinie. Ihre dogmatische Verbindung zu Art. 6 I EMRK verkürzt die vorhandene Kritik und die bisherigen Lösungsansätze letztlich auf ein nicht mehr wahrnehmbares Niveau.

Zwischenergebnis zum Meinungsstreit aus Sicht des Klägers

Das Gericht kann mittels der Grundsatz-Ausnahme-Regelung des Art. 5 I, Ia EuGFVO einer Trias an zeitlichen Momenten zur Antragserhebung durch den Kläger begegnen. Erstens kommt die bereits mit Einreichen des Klageformblatts geltend gemachte Antragsstellung in Betracht. Zweitens die mit Klageerhebung zunächst nicht, im Nachgang aber dennoch erhobene Antragsstellung. Drittens die bis zum Abschluss des Verfahrens nicht vorgenommene Antragsstellung. Insbesondere die ersten beiden Kategorien bergen aus Sicht des Klägers zumindest die grundsätzlich legitimierbare Option des Gerichts, den Antrag ablehnen zu können. Dieser trägt als Prozess einleitendes Individuum, bei der aus diesem Grund stets zu unterstellenden Kenntnis des von der Verordnung favorisierten beschleunigten Verfahrensablaufes, das Risiko, im Zweifelsfall keine mündliche Verhandlung durch seinen hierauf gerichteten Antrag erreichen zu können. Stellt der Kläger überhaupt keinen Antrag, verzichtet er hingegen ohnehin auf eine mündliche Verhandlung. Nunmehr kann eine solche entweder durch das Gericht angeordnet werden, wenn es auf Grundlage der schriftlichen Beweismittel kein Urteil fällen kann oder wenn einem entsprechenden Antrag des Beklagten statt gegeben wird, Art. 5 Ia 1 EuGFVO.

Beklagter

Während der Meinungsstreit für den Kläger ausführlich aufgelöst wurde, gilt es für die Beklagtenseite nunmehr aufzuzeigen, ob und inwieweit es Unterschiede in der Behandlung der Anträge durch das Gericht geben kann. Wie bereits die Aus-

führungen zum Kläger vermuten lassen, wird der zu untersuchende Hauptfokus auf der Beklagtenseite gleichfalls auf dem Zeitpunkt des bereits eingangs gestellten Antrags auf Abhalten einer mündlichen Verhandlung liegen.

Ausdrückliche und konkludente Verneinung des Antragswunsches

Verneint der Beklagte auf seinem Formblatt C (oder auf sonstigem Wege durch Schriftsatz) die Frage nach der Notwendigkeit eines Abhaltens einer mündlichen Verhandlung oder nimmt er für die Dauer des Verfahrens hierauf überhaupt keinen Bezug, hat das Gericht jenes Verhalten als Verzichtserklärung zu werten.[749] Eine mündliche Verhandlung kommt folglich nur in Betracht, wenn die Schriftsätze dem Gericht keine ausreichende Grundlage für die Klärung der Tatsachen- und/oder Rechtsfragen bieten können, Art. 5 Ia 1 EuGFVO oder wenn der ausdrückliche oder konkludente Verzicht einem öffentlichen Interesse zuwiderläuft[750]. Die Ausführungen der Klägerseite sind mithin auf die Beklagtenseite zu übertragen.

Antrag auf mündliche Verhandlung nach Verneinung des Antragswunsches

Selbige Vornahme der Ergebnisübertragung gilt auch für den Fall, dass der Beklagte eingangs einen Antrag auf mündliche Verhandlung verneint und im Nachhinein einen entsprechenden Antrag auf Durchführung stellt. Für den Beklagten ergibt sich gegenüber dem Kläger insoweit keine erhöhte Schutzwürdigkeit. Nach Erhalt des Klageformblattes und des Antwortblattes durch das Gericht, hat der Beklagte immerhin 30 Tage nach Zustellung Zeit, um sich zum einen über das europäische Verfahren und seine Grundsätze zu informieren und zum anderen seine Prozessstrategie vorzubereiten, Art. 5 III EuGFVO.

Mag die europäische Verfahrensauswahl des Klägers für den Beklagten auch einen gewissen Grad an Überraschung mit sich bringen, sind die Verordnung, deren Ablaufsoptionen wie auch die Formblätter, dank der umfangreichen mehrsprachigen Erläuterungsmöglichkeiten etwa durch die EU-Kommission, zügig zu überblicken. Speziell über die hier in Rede stehende mündliche Verhandlung und ihre Bedeutung in der EuGFVO, wird seitens der Verordnung und der Formblätter aber bereits in ausreichendem Maße aufgeklärt. Der Beklagte ist mithin in der Lage, die Chancen und Risiken einer positiven oder negativen Antragstellung miteinander abzuwägen. Sein erst im Laufe des Prozesses nachgereichter Antrag ist mithin grundsätzlich unstatthaft. Nur in Ausnahmefällen, die die gravierende Änderung der Tatsachen- und/oder Rechtslage beinhaltet, ist ein Antrag auf eine mündliche Verhandlung statthaft und unterliegt wieder der Entscheidung des Gerichts nach Art. 5 Ia 2 EuGFVO.

---

749 Vgl. EGMR, Urteil vom 24.06.1993 – 14518/89 (Rn. 58) – Schuler-Zgraggen/Schweiz; bestätigt durch EGMR, Urteil vom 05.07.2005 – 48962/99 (Rn. 47) – Exel/Tschechien; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 24, Rn. 105.

750 Vgl. EGMR, Urteil vom 24.06.1993 – 14518/89 (Rn. 58) – Schuler-Zgraggen/Schweiz; EGMR, Urteil vom 28.05.1997 – 16717/90 (Rn. 58) – Pauger/Österreich.

Antrag auf mündliche Verhandlung bei Klageeingang

Ein Unterschied in der Berücksichtigung eines Antrages durch den Beklagten könnte nur dort zu finden sein, wo dieser unmittelbar zu Beginn des Prozesses in seinem Antwortschreiben den Wunsch nach einer mündlichen Verhandlung zum Ausdruck bringt. Das Gericht muss hier die besondere Situation des Beklagten berücksichtigen. Anders als der Kläger, kann sich der Beklagte die Art des Verfahrens nämlich nicht aussuchen. Die Entscheidung des Klägers, den Rechtsstreit per EuGFVO zu lösen, zwingt den Beklagten in die prozessuale Konfrontation mit der neuartigen europäischen Verordnung.

Nun ließe sich zwar anführen, dass wie in der eben erörterten Kategorie des Antrags auf mündliche Verhandlung nach erstmaliger Verneinung des Antragswunsches, der Beklagte ja nun auch seine 30 Tage ab Zustellung des Klageformblattes und des Antwortblattes nutzen kann, um sich mit den Chancen und Risiken einer positiven und negativen Antragstellung zu beschäftigen. Der Überraschungseffekt durch den Kläger, den Streit per europäisches Verfahren aufzulösen, könnte sich mithin durch die 30 Tagesfrist aufwiegen lassen. Der Unterschied zum später eingereichten Antrag auf mündliche Verhandlung liegt jedoch gerade darin, dass der Beklagte in seiner Chancen- und Risikobewertung, dem Bedarf nach einer mündlichen Verhandlung sogleich zu Beginn des Prozesses den Vorzug gegeben hat. Damit enthält dieser Antrag – auch ohne weitergehende Begründung seitens des Beklagten – das Bedürfnis des Beklagten, nicht von der angestrebten Schnelllebigkeit des europäischen Prozesses „überrannt“ zu werden. Vielmehr ist der Antrag des Beklagten ein Ausdruck der Entschleunigung. Der Beklagte intendiert, dem Rechtsstreit die notwendige Zeit zu geben, die der Prozess aus Sicht des Beklagten benötigt, um sinnvoll aufgelöst zu werden.

Problematisch ist jedoch, dass diese Intention des Beklagten sowohl dem Verordnungszweck als auch dem Ansinnen des Klägers zuwiderläuft. Das Gericht hat jene unterschiedlich ausgerichteten Interessen innerhalb seiner Ermessenserwägung in Ausgleich zu bringen, um Art. 5 I, Ia EuGFVO auch für die Beklagtenseite legitimierbar zu machen. Auslegungsgrundlage und zugleich Grenze ist wieder der Grundsatz des fairen Verfahrens.

Das Beklagteninteresse und der Verordnungszweck

Für das Gericht gilt auch im Rahmen der Überprüfung des schutzwürdigen Interesses des Beklagten, dass der Verordnungszweck der Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Verfahrens innerhalb des Ermessens i. S. d. Art. 5 Ia 2 EuGFVO keinen Platz hat. Jene Ausrichtung kann der Begehr des Beklagten folglich nicht entgegengehalten werden. Wie nämlich bereits im Unterkapitel des Klägers gezeigt wurde, bildet der Verordnungszweck allenfalls den vorbereitenden Rahmen für die Ermessenserwägung des Gerichts. Einer Tautologie durch einen etwaigen Gleichlauf der Prüfungsvoraussetzung und dem Schutzzweck des Art. 6 I 2 EMRK wird so

effektiv vorgebeugt.[751] Bei einer Entscheidung zugunsten des Schriftlichkeitsgrundsatzes, Art. 5 I EuGFVO, entspricht und unterstützt das Gericht demnach nur reflexartig jenen Verordnungszweck. Wohingegen bei einer Entscheidung zugunsten der Ausnahme vom Schriftlichkeitsgrundsatz, Art. 5 Ia 1 EuGFVO, das gerichtliche Ermessen dem Grundsatz des fairen Verfahrens in dem ihm konkret zu entscheidenden Fall den Vorzug gibt.

Im Ergebnis überwiegt das Beklagteninteresse in der Ermessensabwägung stets den europäischen Verordnungszweck der EuGFVO. Damit ist Art. 5 I, Ia EuGFVO innerhalb dieses Vergleichspaares legitimierbar.

Das Beklagteninteresse und der Klägerschutz

Reicht der Beklagte sogleich zu Beginn des Verfahrens sein Antragsbegehren zur mündlichen Verhandlung ein, sieht sich der Kläger mit der für ihn nachteiligen Situation konfrontiert, dass bei Statthaftigkeit des Beklagtenantrags, eine mündliche Verhandlung dem Kläger im Zweifelsfall einen wichtigen Stützpfeiler seiner Beschleunigungsabsichten nimmt. Die oben aufgezeigte Grundintention des Beklagten dient jedoch dem prozessualen Selbsterhalt. Sie ist die konkretisierte Form des Grundsatzes der Waffengleichheit; ein Element, dass es in der Ermessensabwägung des Art. 5 Ia 2 EuGFVO unter dem Dogma des Grundsatzes des fairen Verfahrens zu berücksichtigen gilt.[752] Die Waffengleichheit gebietet es den Parteien infolgedessen, ihre Ansichten und Beweise in derlei Form vorzutragen, welche sie nicht in eine gegenüber der Gegenpartei wesentlich nachteilige Ausgangslage versetzt.[753]

Das Gericht sieht sich sodann in seiner Ermessenserwägung bei nur einseitiger Antragsstellung des Beklagten zwei Interessenkonstellationen ausgesetzt: zum einen die *nicht* begründete und zum anderen die begründete Antragsstellung des Beklagten gegen den Wunsch des Klägers zur Beschleunigung. Im zweistufigen Prüfungssystem hat das Gericht innerhalb seiner Ermessenserwägung zu ermitteln, ob der Antrag des Beklagten erstens gegenüber dem Nichtinteresse des Klägers an der mündlichen Verhandlung überwiegt und zweitens trotz Antrages, dem Grundsatz des fairen Verfahrens auch ohne mündliche Verhandlung Genüge getan werden kann.

Der Beklagtenantrag ohne Begründung

Im ersten Fall stehen sich die bloß abtrakt und indirekt geltend gemachten Ausrichtungen der Parteien gegenüber. Das Gericht kann somit nur aus der Handlung der Antragstellung seitens des Beklagten und aus dem Unterlassen zur Antragstellung

751 Vgl. zum Argumentationsverlauf und dem Ergebnis unter F. I. 3. a. cc. (2). (b)., S. 320–325.

752 Vgl. EGMR, Urteil vom 22.02.1996 – 17358/90 (Rn. 47) – Bulut/Österreich; Calliess/Ruffert/*Blanke*, EU-GRCharta, 5. Aufl., Art. 47, Rn. 15; *Jacobs/White/Ovey*, Human Rights, S. 295.

753 Vgl. EGMR, Urteil vom 22.02.1996 – 17358/90 (Rn. 47) – Bulut/Österreich; EuGH, Urteil vom 06.11.2012 – Rs. C-199/11 = RIW 2012, S. 869 (874) [sub 71].

des Klägers einen Interessenausgleich suchen. Zur Einhaltung der Waffengleichheit muss sodann aber vorrangig das Interesse des Klägers hinter dem Beklagtenantrag zurückstehen.

Der Kläger erzeugt allein durch seine zulässige Klageerhebung auf Grundlage der europäischen Verordnung, dass das Verfahren überhaupt nach Maßgabe der EuGFVO beschleunigt werden soll. Damit verkürzt er für den Beklagten bereits kraft zulässiger Klageerhebung das prozessuale Grundrecht auf rechtliches Gehör. Erst die Antragstellung seitens des Beklagten kann jenen Zustand zur Überprüfung und bei positiver Bescheidung seitens des Gerichts, zur Rehabilitation bringen. Im Moment der zulässigen Klageerhebung drängt der Kläger den Beklagten mithin in die Situation hinein, dass er – der Beklagte – ohne eine entsprechende Antragstellung i. S. d. Art. 5 Ia 1 EuGFVO seine Ansichten und Beweise allesamt im schriftlichen Verfahren geltend machen muss, Art. 5 I EuGFVO. Das schriftliche Verfahren selbst ist zwar für sich gesehen gegenüber einer mündlichen Verhandlung nicht per se ein Nachteil für den Beklagten. Es verlangt dem Beklagten aber zumindest die Fertigkeit ab, seine Ansichten und Beweise ausdrucksstark und damit überzeugend dem Gericht zu präsentieren. Bei einem Verfahren, in welchem kein Anwaltszwang herrscht, Art. 10 EuGFVO, und das Verfahren womöglich aus Sicht des Beklagten in fremder Sprache geführt wird, kann dies jedoch im Vergleich zum Kläger zu einer überproportionalen Belastung führen. Ein Nachteil, den es durch das Gericht auszugleichen gilt.

Grenzen der Berücksichtigung des Beklagtenantrags sind für das Gericht aber jedenfalls dort zu finden, wo die Antragsstellung seitens des Beklagten ausschließlich dafür genutzt wird, um den Kläger durch das Abhalten einer mündlichen (Präsenz-) Verhandlung um dessen angestrebte Zeit- und Kosteneinsparung mittels der EuGFVO und infolgedessen gar um dessen Rechtsverfolgung zu bringen.[754] Eine rechtsmissbräuchliche Verwendung des Antrags soll mithin frühzeitig unterbunden werden. Fehlt jedoch die Begründung des Beklagten zu dessen Antrag, ist die Feststellung eines derartigen Rechtsmissbrauchs mehr als fraglich. Die Stellung eines Antrags ist für sich betrachtet nämlich nicht als negativ einzustufen. Sie spiegelt allein die praktische Umsetzung des prozessual Erlaubten wider.

Für die zweite Prüfungsstufe des Gerichts bedeutet der grundsätzliche Vorrang des Beklagtenantrags gegenüber dem klägerischen Begehr, dass es die Intention des Beklagtenantrags unter dem Schutz des Grundsatzes des fairen Verfahrens in seine Ermessensabwägung einbeziehen muss.[755] Zur Beurteilung der durch den Antrag implizit geltend gemachten Dringlichkeit einer mündlichen Verhandlung, sollte das Gericht den Beklagten zur Stellungnahme auffordern, Art. 7 I lit. a EuGFVO. Ent-

[754] Vgl. Geimer/Schütze/*Pfeiffer*, EuGFVO, Stand: 62. EL Juli 2021, Art. 5, Rn. 8; Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 1100, Rn. 1; Schlosser/Hess/*Schlosser*, EuGFVO, 5. Aufl., Art. 5, Rn. 1; Mayer/Lindemann/Haibach/*Lindemann*, Small Claims Verordnung, Rn. 767, S. 113.

[755] Vgl. Dörr/Grote/Marauhn/*Grabenwarter/Pabel*, EMRK-GG-Konkordanzkommentar, 2. Aufl., Kapitel 14, Rn. 93; Sachs/*Degenhart*, GG, 9. Aufl., Art. 103, Rn. 42.

sprechend der Beklagtenantwort, hat das Gericht sodann abzuwägen, ob die vorgetragenen Gründe für eine mündliche Verhandlung nicht auch umfassend durch das bereits Vorgebrachte in den Schriftsätzen des Beklagten abgedeckt werden können. Maßgeblich wird hier erneut die vom EGMR aufgestellte Leitlinie sein, dass bei aufgeworfenen Tatsachen- und Rechtsfragen, die auf Grundlage der Akte und der Schriftsätze der Parteien angemessen geklärt werden können, ein außergewöhnlicher Umstand gegeben ist, der eine Ausnahme i. S. v. Art. 6 I 2 EMRK legitimiert.[756] Dementsprechend wird vor allem der Schwierigkeitsgrad der Streitsache darüber entscheiden, ob das Gericht dem Beklagtenantrag entspricht. Dabei gilt, dass je simpler die Tatsachen- und Rechtsfragen und damit der Fall sind, desto eher ist der Antrag zu verwerfen.

Begründet der Beklagte seinen Antrag nicht oder nicht genügend, kann das Gericht die Wichtigkeit des Antrags jedoch nicht weiter einschätzen. *Prima facie* müsste das Gericht sodann bei strikter gerichtlicher Handhabung der Wiederherstellung der Waffengleichheit zwischen den Parteien, im Zweifelsfall der Herstellung der Waffengleichheit den Vortritt lassen und dem Antrag stattgeben. Andernfalls würde das Gericht die Vertiefung der mangelnden Waffengleichheit zwischen den Parteien riskieren, ohne zugleich eine ausreichende prozessuale Kompensation bereitzustellen. Andererseits mag das Gericht nur einen niedrigen Streitwert beurteilen müssen. Die Geringwertigkeit des Streitwertes würde infolgedessen aber grundsätzlich für einen einfach gelagerten Fall sprechen. Der Beklagte könnte demnach mit einer simplen Nichtbegründung seines Antrags die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erzwingen, obwohl diese für ein faires Verfahren sehr wahrscheinlich nicht erforderlich wäre. Der Grundsatz des fairen Verfahrens enthält für das Gericht allerdings auch das Gebot, die konkrete Situation der Verfahrensbeteiligten stets zu berücksichtigen[757]. Das Gericht muss demnach auch beachten, über welches Wissen der Beklagte bezüglich des europäischen Verfahrens verfügt. Ausweislich des Antwortformblattes C – spätestens aber aus Art. 5 Ia 2 EuGFVO – ist für den Beklagten erkennbar, dass das Gericht bei Antragstellung zwingend zu einer Ermessenserwägung, zwecks Auslotung der Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung, veranlasst wird. Dem Beklagten ist mithin bekannt, dass er bei fehlender Antragsbegründung dem Gericht nur eine Interessenabwägung mittels der ihm zur Verfügung stehenden Schriftsätze ermöglichen kann. Fehlt eine Antragsbegründung signalisiert der Beklagte dem Gericht folglich, dass es die aus der Beklagtensicht erkannte Notwendigkeit für eine mündliche Verhandlung den Schriftsätzen entnehmen soll. Schlussfolgert das Gericht hieraus aber nunmehr einen Fall ohne tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten vor sich zu haben, sodass es sich dazu entschei-

[756] Vgl. EGMR, Urteil vom 12.11.2002 – 28394/95 (Rn. 37) – Döry/Schweden; bestätigt durch EGMR, Urteil vom 09.06.2016 – 44164/14 (Rn. 24) – Madaus/Deutschland.

[757] Vgl. beispielhaft BVerfG, Urteil vom 08.10.1974 – 2 BvR 747/73, 2 BvR 748/73, 2 BvR 749/73, 2 BvR 750/73, 2 BvR 751/73, 2 BvR 752/73, 2 BvR 753/73 = BeckRS 1974, S. 104415 [sub II 1]; BVerfG, Beschluss vom 20.06.1995 – 1 BvR 166/93 = NJW 1995, S. 3173 (3174) [sub II].

det, den Fall auch ohne mündliche Verhandlung fair beenden zu können, ist das ein Prozessrisiko, welchem sich der Beklagte mangels Antragsbegründung sehenden Auges ausgesetzt hat. Die Einforderung zur Waffengleichheit durch unbegründete Antragstellung legitimiert sich i. S. d. Art. 5 I, Ia EuGFVO mithin durch das vom Beklagten intendierte Verhalten von selbst.

Eine weitere Ausnahmekonstellation und damit Legitimation i. S. d. Art. 5 Ia 2 EuGFVO wird zudem darin existieren können, wenn das Gericht bereits auf Grundlage der Schriftsätze zugunsten der Beklagtenansicht entscheidet und die Klage zulasten des Klägers als unbegründet einstuft. Eine mündliche Verhandlung wäre in diesem Fall reiner Formalismus, der am Endergebnis des Gerichts nichts ändern würde.

Aus Sicht des Klägers entsteht durch die beiden soeben beschriebenen Ausnahmen allerdings die nachteilige Schlussfolgerung, dass der Beklagte allein wegen seiner unbegründeten Antragsstellung, das Gericht im Zweifelsfall zur mündlichen Verhandlung veranlassen kann. Dies ist der Fall, wenn die Höhe des Streitwertes nicht ohne Weiteres auf einen simplen Fall schließen lässt und das Gericht innerhalb der Ermessensabwägung aufgrund der Schriftsätze zudem tatsächliche und/oder rechtliche Problemkreise befürchtet. Zumindest aber wachsen seitens des Beklagten bei zunehmendem Streitwert die Bedeutung der Streitsache und infolgedessen das Bedürfnis nach umfassender Mitteilungsmöglichkeit. Je höher der Streitwert also ist, desto eher wird das Gericht dem Beklagtenantrag, trotz fehlender Begründung, entsprechen müssen.

Ist die Waffengleichheit nach den angesprochenen Vorgaben wieder hergestellt oder im ausreichenden Maße in der Ermessensabwägung berücksichtigt worden, kann Art. 5 I, Ia EuGFVO auch aus Beklagtensicht – trotz fehlender Antragsbegründung – legitimiert werden. Muss die Waffengleichheit im Falle der Ausnahmen zurücktreten, erfolgt die Legitimation hingegen über die Rechtsprechung des EGMR.

Der Beklagtenantrag mit Begründung

Umgekehrt setzt sich der Beklagte bei begründeter Antragstellung unmittelbar der Interpretationshoheit des Gerichts aus.

Für die eingangs vorzunehmende Abwägung des Gerichts zwischen dem Beklagten- und Klägerinteresse, kann das Gericht die Beklagtenbegründung so unter anderem auf ihre Rechtsmissbräuchlichkeit hin untersuchen. Der Regelfall der Antragsbegründung wird jedoch in dem vom Beklagten vorgetragenen Vorteil bestehen, dass er durch eine mündliche Verhandlung seine Ansichten und Beweise adäquater vortragen können wird. Jener Vortrag genügt, um den nunmehr *konkretisierten* Wunsch nach prozessualer Waffengleichheit gegenüber dem Kläger wieder herzustellen. Ergo muss erst recht bei Antragsbegründung die Klägerintention dem Beklagteninteresse weichen.

Im zweiten Prüfungsschritt hat der Beklagte darzulegen, weshalb die Tatsachen- und/oder Rechtsfragen des vorgebrachten Rechtsstreits derart komplexer Natur sind, dass das Gericht diese nicht ohne weiteres allein auf Grundlage der Akte und der Schriftsätze aburteilen kann. Entsprechen sowohl Tatsachen- als auch Rechtsfragen einem rudimentär einfachen Schwierigkeitsgrad, wird es beim begründeten Antrag folglich die Aufgabe des Beklagten sein zu erklären, weshalb dennoch eine mündliche Verhandlung von Nöten ist. Dabei wird der Grundsatz gelten müssen, dass je simpler der Fall ist, desto höher muss die Begründungsdichte des Beklagten ausfallen. Zumindest kann sich der Beklagte mittels einer Antragsbegründung so aber die Möglichkeit auf eine positive Bescheidung seitens des Gerichts offen halten.

Allein der Begründungsaufwand und die gegenüber der unbegründeten Antragsvariante deutlich höhere Gefahr der gerichtlichen Interpretation und Ermessensabwägung zugunsten des Schriftlichkeitsgrundsatzes, führen zur Frage, weshalb der Beklagte sich überhaupt in eine deratige Bredouille bringen sollte. Die Antwort ist in der Ausgestaltung der europäischen Verordnung als kontradiktorisches Verfahren zu finden. Jenes ist demnach als Zweiparteienverfahren auf die Beilegung des vorgetragenen Rechtsstreits ausgelegt. Insoweit gilt im übertragenen Sinn sowohl im schriftlichen, als auch im mündlichen Verfahren eine Erklärungs- bzw. Wahrheitspflicht i. S. d. § 138 I ZPO, die zum vollständigen Vortrag anhält.[758] Nun lässt sich jenes Mitwirkungsgebot nicht unmittelbar auf die EuGFVO übertragen. Immerhin ist die Antragsbegründung im Antwortformblatt C ausdrücklich fakultativ ausgestaltet, sodass die Ausnahmefunktion des Art. 19 EuGFVO eingreift und allein schon deswegen das Mitwirkungsgebot einschränkt. Dem Gebot liegt jedoch im Sinne des Beibringungsgrundsatzes, der Zweck einer redlichen Prozessführung zugrunde.[759] Im weiteren Sinn knüpft dieser Zweck somit auch an den Grundsatz der Waffengleichheit an. Der einen Partei soll folglich durch das Verhalten der anderen Partei kein überproportionaler Nachteil entstehen. Nun bedingt eine positiv beschiedene Antragstellung des Beklagten allenfalls die Rückführung des erweiterten Rechtskreises des Klägers auf den Boden des Normalprozesses, in welchem eine mündliche Verhandlung zum Standardverfahrensablauf gehört. Der dadurch entstehende partielle Entzug der Verfahrensbeschleunigung stößt auf Seiten des Klägers infolgedessen aber zumindest auf Missfallen. Fehlt darüber hinaus nun aber auch noch eine Antragsbegründung seitens des Beklagten, dürfte der Kläger dem Beklagten – zumindest gedanklich – eine bewusste und gewollte Torpedierung seines beschleunigten Streitbeilegungswunsches unterstellen. Der Möglichkeit für eine gütliche oder doch wenigstens befriedende Einigung, kommt eine solche Einstellung sicherlich nicht zu Gute. Jenen Malus in der redlichen Prozessführung kann der Beklagte aber durch eine Antragsbegründung entgegenwirken. Es besteht insoweit

[758] Vgl. MüKo/*Fritsche*, ZPO, 6. Aufl., § 138, Rn. 1; Stein/Jonas/*Kern*, ZPO, 23. Aufl., § 138, Rn. 2.

[759] Vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 02.12.1999 – 9 WF 234/99 = NJW-RR 2000, S. 1522; MüKo/*Fritsche*, ZPO, 6. Aufl., § 138, Rn. 1.

die Chance, dass der Vortrag des Beklagten beim Kläger wenigstens auf Akzeptanz stößt. Eine fortwährende Befriedung ist im Falle einer positiven Bescheidung des Beklagtenantrags so eher wahrscheinlich.

Die Antragsbegründung ist folglich zwar keine prozessuale Pflicht, wohl aber eine moralische und vor allem prozessual-taktische Entscheidung.

Zwischenergebnis zum Meinungsstreit aus Sicht des Beklagten

Die Ausführungen zum Fall der ausdrücklichen oder konkludenten Verzichtserklärung, wie auch zum Fall des erst später eingereichten Antrags, entsprechen den Lösungen auf der Klägerseite.
Unterschiede gibt es hingegen bei der gerichtlichen Berücksichtigung des eingangs gestellten Beklagtenantrags. Insbesondere bei einer fehlenden Antragsbegründung, kann der Beklagte das Gericht zur positiven Antragsbescheidung zwecks Herstellung der Waffengleichheit zwischen den Parteien veranlassen. Dieses Vorgehen wird vor allem dann von Erfolg gekrönt sein, je höher der Streitwert der Rechtssache ist und je eher der Fall keine tatsächlichen und rechtlichen Probleme aufwirft. Zudem ist eine weitere Ausnahme dort gegeben, wo das Gericht von vornherein der Stellungnahme des Beklagten entspricht und die Klage als unbegründet abweist. Dem Antrag des Beklagten auf Abhalten einer mündlichen Verhandlung wird daher im Ergebnis eine höhere Aussicht auf Erfolg zuzuschreiben sein, als einem entsprechenden klägerischen Antrag.

In allen drei zeitlichen Antragskategorien konnte für die Beklagtenseite letztlich die Legitimation des Art. 5 I, Ia EuGFVO nachgewiesen werden.

Zwischenergebnis zum Meinungsstreit unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR

Der Streitfall um die Legitimation des Art. 5 I, Ia EuGFVO gelangt ausschließlich bei Streitwerten unter 600 € im Zeitpunkt des eingangs gestellten Antrags auf Abhalten der mündlichen Verhandlung zur Diskussion. Dabei sind Unterschiede in der Art und Weise der gerichtlichen Berücksichtigung innerhalb der Ermessensabwägung des Art. 5 Ia 2 EuGFVO zum Vorschein getreten. Insbesondere spielen hierbei die unterschiedlichen Parteiinteressen eine herausragend wichtige Rolle:

Stellt der Kläger den Antrag, verlangt er vom Gericht die Beibehaltung der Vorzüge des europäischen Verfahrens, bei partieller Durchbrechung durch die mündliche Verhandlung. Der Beklagte selbst spielt in dieser Ermessenabwägung keine Rolle, da er seinerseits keinen Antrag gestellt hat und das Gericht mithin zunächst von einem – zumindest konkludenten – Verzicht ausgehen kann. Ohnehin entsteht dem Beklagten in diesem Fall kein Nachteil, weil der Beklagte bei positiver Bescheidung des Klägerantrags nur einer solchen mündlichen Verhandlung ausgesetzt ist, die er aus einem Normalprozess kennt.

Stellt der Beklagte den Antrag, stehen sich der Wunsch des Klägers nach einem Aufrechterhalten eines möglichst schnellen Prozesses ohne mündliche Verhandlung und der Wunsch des Beklagten nach einer Entschleunigung desselbigen gegenüber. In beiden Fällen hat das Gericht die Rechtsprechung des EGMR zu berücksichtigen. Demnach kann das Gericht von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn der Fall ohne tatsächliche und rechtliche Probleme ist. Antworten hierauf erhält das Gericht durch die Schriftsätze und die jeweilige Antragsbegründung der Parteien. Fehlt die Begründung, kann das Gericht nur die abstrakten Parteiinteressen an einem Antrag zuzüglich der Schriftsätze beurteilen. Dabei gilt, dass bei fehlender Begründung vornehmlich der Beklagte einen Vorteil gegenüber dem Kläger hat. Während der Kläger nämlich das europäische Verfahren mit all seinen Vorteilen und damit einhergehenden prozessualen Begrenzungen bewusst auswählt, wird dem Beklagten ein solches gleichsam oktroyiert. Zum Ausgleich und der damit einhergehenden Wahrung des Grundsatzes der Waffengleichheit, wird das Gericht den unbegründeten Beklagtenantrag gegenüber einem unbegründeten Klägerantrag bevorzugt behandeln, je höher der Streitwert ausfällt. Tatsächliche und/oder rechtliche Probleme werden sodann nämlich wahrscheinlicher. Stellen beide Parteien eingangs einen Antrag, gilt für das Gericht das soeben Gesagte in kumulierter Form. Erfolgt überhaupt keine Antragsstellung von beiden Parteien, kann das Gericht für die Dauer des Verfahrens von einem Verzicht zur Abhaltung einer mündlichen Verhandlung ausgehen. Wird hingegen erst im Nachgang der Klageerhebung bzw. Beklagtenantwort eine Antragsstellung eingereicht, kann dem Antrag nur dann zur Überprüfung stattgegeben werden, wenn sich die Tatsachen- und/oder Rechtslage derart gravierend gegenüber der Ausgangslage verändert hat, dass sie nunmehr doch einer mündlichen Verhandlung bedarf.

In allen Fällen konnte die Legitimation des Art. 5 I, Ia EuGFVO anhand des Art. 6 I EMRK nachgewiesen werden. Im Zuge dessen wurden die Argumente der Gegner einer Legitimation widerlegt und die der Befürworter modifiziert. Es konnte infolgedessen gezeigt werden, dass die gerichtliche Ermessensabwägung durch die Bindung an den Grundsatz des fairen Verfahrens ein Gehörtwerden in billiger Weise bereitstellt. Einer restriktiven Handhabung bedarf es nicht, um mit Art. 6 I EMRK vereinbar zu sein. Vielmehr ist der in Art. 5 Ia 2 EuGFVO verankerte Grundsatz unmittelbar mit Art. 6 I EMRK selbst verknüpft. Er wird demnach direkt durch ihn und die Rechtsprechung des EGMR geformt und mitentwickelt.

Hierdurch wurde zugleich der Berücksichtigung von Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsgründen innerhalb der Ermessensabwägung eine Absage erteilt. Jene Ziele bilden allein das prozessuale Gebilde, welches die Ermessenserwägung erst ermöglicht und zum anderen bei negativer Bescheidung eines Parteiantrags als Reflex in der prozessualen Rechtsfolge fortschreibt. Die Verordnung gewinnt durch dieses Vorgehen einen hohen Grad an Flexibilität.

In der Folge wirkt sich dieses Vorgehen unterstützend für die Leitidee der EuGFVO aus, welche gerade die Zurverfügungstellung eines rechtsvereinheitlichenden Vorgehens[760] im Bereich eines beschleunigenden Verfahrens sichern soll.[761] Die Möglichkeit der Einzelfallberücksichtigung sorgt nämlich für eine Attraktivitätssteigerung und hebt das Nutzungsinteresse zugunsten der europäischen Verordnung an. Dies hat zur Folge, dass die Grundzüge des Verfahrensablaufes im Anwendungsbereich der Verordnung grundsätzlich in allen Mitgliedsstaaten nach dem gleichen Muster ablaufen können. Dadurch wird zugleich die Besonderheit der hiesigen *prozessual* ausgerichteten Verordnungen, gegenüber einer *materielles* Recht vereinheitlichenden Verordnung, betont. Die EuGFVO gibt den Mitgliedstaaten nämlich allenfalls einen vereinheitlichenden Rahmen als *maximal* zu erreichendes Ziel vor.[762] Dementsprechend kann und braucht das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nicht bis ins Detail auf der Leitlinie der Prozessvorgaben – Beschleunigung zwecks Effizienz und Wirtschaftlichkeit – der Verordnung umgesetzt werden. Eine Individualisierung des beschleunigten Prozesses wird seitens des europäischen Gesetzgebers bewusst und gewollt in Kauf in genommen.

Die Legitimation des § 495a S. 1 ZPO unter Berücksichtigung des Art. 6 I EMRK

Während das Gericht im europäischen Verfahren selbst bei Antragstellung zur mündlichen Verhandlung die Geschicke des Verfahrensablaufes mittels einer ermessensgestützten Ablehnungsmöglichkeit in den Händen behält, kann das deutsche beschleunigte Verfahren mit der jetzigen Normenstruktur derlei Begehrlichkeiten nicht vortragen.

Insbesondere die zwingende Berücksichtigung und Umsetzungspflicht eines Parteiantrages zur Abhaltung einer mündlichen Verhandlung ist Folge zu leisten, § 495a S. 2 ZPO. Jene unverrückbare Bindungswirkung kettet das Gericht ohne

760 Vgl. die Erwartungen zu diesem allgemeinen Ziel bei *Netzer*, Status quo, S. 268.

761 Vgl. im Allgemeinen zur potentiellen rechtsvereinheitlichenden Wirkung von Verordnungen in Streinz/*Schroeder*, AEUV, 3. Aufl., Art. 288, Rn. 38; speziell für das rechtsvereinheitlichende Ziel der EuGFVO, vgl. Erwägungsgrund Nr. 7 in VO (EG) Nr. 861/2007.

762 Vgl. BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Wolber*, EuGFVO, Stand: 42. Ed. September 2021, Art. 19, Rn. 1, der insoweit richtig darauf hinweist, dass eine „gewisse Fragmentierung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen" in Kauf zu nehmen ist. Der europäische Gesetzgeber akzeptiert dies ausdrücklich etwa im Zusammenhang mit Art. 19 EuGFVO, wonach etwaige Lücken in der Verordnung durch das jeweilige Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten ausgefüllt werden soll; vgl. Brokamp, Europäisches Verfahren, S. 111, der wegen der offen gehaltenen Formulierung in Art. 5, 7 EuGFVO a. F., sachlich feststellt, dass sich die Verordnung einer Konkretisierung des dem Richter eingeräumten Ermessens enthält und ergo ein Verfahren unterschiedlich gehandhabt werden kann und soll; vgl. *Jahn*, NJW 2007, S. 2890 (2894), welcher denn auch ganz deutlich formuliert, dass „das prozedurale Vorverständnis der Richter und Parteien in den jeweiligen Mitgliedstaaten dem Verfahren eine eigene Handschrift verleihen" wird.

jede Gegenwehr an den prozessualen Korpus des Parteiantrages. Dieser ist es auch, welcher zu jeder Zeit des Verfahrens, dessen Normzweck aus den Angeln heben kann. Die Folge ist eine Einbuße von Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Verfahrens. Unter dem Eindruck des bereits Erarbeiteten, insbesondere der Begutachtung des Parteiantrags unter Einhaltung des Grundsatzes des fairen Verfahrens i. S. d. Art. 5 I, Ia EuGFVO und der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 I EMRK, ist das Festhalten an § 495a S. 2 ZPO in Frage zu stellen. Eine ersatzlose Streichung jenes Normenteils könnte im beschleunigten Verfahren die Abkehr von möglicherweise überambitioniert stark ausgebauten Schutzwehren des Grundsatzes auf rechtliches Gehör bedeuten. Gleichsam könnte mit ihr eine Stärkung der Intention des Gesetzgebers einhergehen, ein vollumfänglich beschleunigtes Verfahren zu schaffen, durch dessen Umsetzung namentlich die Gerichte prozessual in der Verfolgung des Normzwecks unterstützt werden sollen. Fraglich ist mithin, ob nicht bereits allein § 495a S. 1 ZPO genügt, um den Balanceakt[763] zwischen Verfahrensbeschleunigung und Art. 6 I EMRK sicherzustellen. Insoweit wird der Frage nachzugehen sein, was das billige Ermessen des beschleunigten Verfahrens dem Amtsrichter für Kontrollpunkte auferlegt, um ihn nicht zum schrankenlosen „Richterkönig“[764] zu krönen.

Die Pflicht zur mündlichen Verhandlung

Bevor § 495a S. 2 ZPO ersatzlos gestrichen werden kann und die Geschicke des beschleunigten Verfahrens allein § 495a S. 1 ZPO überlassen werden, muss jedoch hinterfragt werden, ob dem Verfahren nicht eine Pflicht zur mündlichen Verhandlung durch die Gesetzgebung oder die Rechtsprechung oktroyiert wird. Ausgangspunkt für die Untersuchung muss namentlich der Gesetzgeber sein, welcher mit seiner Orientierung an den Vorgaben des Art. 6 I EMRK, den Anstoß zu § 495a S. 2 ZPO lieferte. Sodann ist zu fragen, ob und inwieweit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Richter des Amtsgerichts zum Abhalten einer einer mündlichen Verhandlung zwingt.

Die Nachwirkung des historischen Gesetzgebers

Dass der Gesetzgeber einen Zwang zur mündlichen Verhandlung bei Parteiantragstellung allein vorsorgehalber zur Einhaltung der Vorgaben des Art. 6 I EMRK in § 495a S. 2 ZPO implementiert hat, wurde bereits mehrfach dargestellt.[765] Geklärt werden muss in diesem Zusammenhang daher nur noch, wie weit der Gesetzgeber den Parteienschutz des § 495a S. 2 ZPO auslegt und gegebenenfalls Ausnahmen zulässt. Antworten hierauf erhält man, wenn das Gesetzgebungsverfahren zum Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz näher beleuchtet wird.

---

763 Vgl. *Oswald*, NJW 2020, S. 3701 (3704).
764 Vgl. *Münch*, Richtermacht und Formalismus, S. 70.
765 Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 11.

Bei den Beratungen des Bundesrates und Bundestages ist auffällig, dass es in erster Linie nur bei der Frage nach einer Entlastung der Gerichte mittels Anhebung der finanziellen Wertegrenzen Streit gab.[766] Eine Erklärung zur strikten Bindungswirkung des § 495a S. 2 ZPO zu Art. 6 I EMRK lässt sich in den Wortmeldungen der Beteiligten hingegen nicht finden. Das legt die Vermutung nahe, dass der Fokus des Gesetzentwurfes ausschließlich auf die tatsächliche Arbeitsabsenkung der Gerichte ausgerichtet war. Rechtlichen Bedenken, die wegen einer Verfahrensbeschleunigung bei den Parteien möglicherweise hätten eintreten können, wurden hingegen kein Raum gelassen. Damit verkommt der Hinweis im Gesetzentwurf vom 09.03.1989, zur Bedeutung des § 495a S. 2 ZPO, allenfalls zu einem praktisch kontraproduktiven, aber rechtlich notwendigen Übel. Mithin zielt die Intention des Gesetzgebers vorrangig auf den Schwerpunkt des § 495a S. 1 ZPO ab, in der Hoffnung, dass vom Antrag nach § 495a S. 2 ZPO möglichst wenig Gebrauch gemacht wird.

In der Erwartung, trotz der in § 495a S. 1 ZPO gewährten verfahrensrechtlichen Freiheiten, den Ansprüchen des Art. 6 I EMRK genügen zu können, galt es zumindest die Entlastungsambitionen des Gesetzentwurfes weitestgehend abzusichern. Eine möglichst enge Bindung des Gesetzgebers an Art. 6 I 1 EMRK ist daher nachvollziehbar. Weitergehende Entlastungen durch Verfahrensbeschleunigungen wurden so allerdings unterdrückt. Dem Gesetzgeber ist insoweit aber zu gute zu halten, dass die Rechtsprechungsentwicklung des EGMR zur Ausdehnung der Ausnahmekonstellationen des Art. 6 I 2 EMRK erst ab dem Jahr 2002 Jahr begannen.[767] In seinem Gesetzesentwurf konnte der Gesetzgeber folglich keine Ausnahmen zulassen, die die Geltendmachung und Durchsetzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs i. S. d. Art. 6 I 1 EMRK gefährdet hätten.

Die fehlende Anpassung des § 495a ZPO an die Rechtsprechungsentwicklung des EGMR führt jedoch zu einer Diskrepanz zwischen der Schutzwehr des § 495a S. 2 ZPO und dem Umfang der Schutzgewährung des Art. 6 I 2 EMRK. Während nämlich erstere konstant hoch bleibt, ist letztere seit 2002 abgesenkt worden. Dies mag zugunsten der Verfahrensteilnehmer des § 495a ZPO insoweit nicht verkehrt sein, als dass ein hoher Schutz der Verfahrensgrundsätze stets zugunsten der Parteien wirkt. Sie entkoppelt allerdings hierdurch die prozessuale Ausrichtung des § 495a ZPO von den Zielen des historischen Gesetzgebers. Der Wille desselbigen, die Gerichte möglichst rasch und nachhaltig zu entlasten, wird durch die Einschränkung des gerichtlichen Ermessens mittels § 495a S. 2 ZPO zunehmend beschnitten. Dies umso mehr, als sich die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 I 2 EMRK zunehmend verdichtet und festigt. In der Folge verschiebt sich die Orientierung des aktuellen Gesetzgebers zunehmend ausschließlich auf Art. 6 I 1 EMRK. Dies führt

---

766 Vgl. beispielhaft die Stellungnahme des Bundesjustizministers Engelhard in der 593. Sitzung des Bundesrates vom 14.10.1988, S. 361, und die Stellungnahme des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn in der 162. Sitzung des Bundestages vom 29.09.1989, S. 12316.

767 Vgl. EGMR, Urteil vom 12.11.2002 – 28394/95 (Rn. 37) – Döry/Schweden; *Senzenberger*, NLMR 2016, S. 238 (239).

nunmehr allerdings erst recht zu einem Bruch mit dem historischen Gesetzgeber. Der Wunsch nach einer Gerichtsentlastung war nämlich kurz- bis langfristig ausgeprägt.[768] Dem immanent ist dementsprechend grundsätzlich das Ausreizen von rechtlichen Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung.[769] Dem historischen Gesetzgeber ist folglich zu unterstellen, dass er bei einem Gesetzentwurf ab dem Jahr 2002 – in Kenntnis der Rechtsprechungsentwicklung des EGMR – Ausnahmen von Art. 6 I 1 EMRK nicht abgeneigt entgegengestanden hätte. Eine Berücksichtigung von Ausnahmen i. S. d. Art. 6 I 2 EMRK in § 495a ZPO wäre sehr wahrscheinlich gewesen.

In der Konsequenz muss aber letztlich die Frage aufgeworfen werden, ob der Gesetzgeber bei seinem bis dato anhaltenden Nichttätigwerden zur Anpassung des § 495a ZPO an die Vorgaben des EGMR, überhaupt noch an einer Arbeitsentlastung der Gerichte interessiert ist.

Im Ergebnis erzeugt der Gesetzgeber mit seiner ausschließlichen Konzentration auf Art. 6 I 1 EMRK zumindest aber keinen Konnex zur Ausnahmegruppierung des Art. 6 I 2 EMRK. Dies führt letztlich zur Versteifung der prozessualen Berücksichtigungspflichten des Gerichts, sodass Abweichungen von § 495a S. 2 ZPO *ipso iure* nicht statthaft sind. Gleichzeitig versperrt sich der Gesetzgeber so aber einer Nachbildung der justiziellen Weiterentwicklung des Art. 6 I EMRK durch den EGMR.

Die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts

Eine Pflicht zur mündlichen Verhandlung lässt sich dem Wortlaut des Grundgesetzes nicht entnehmen. Dementsprechend kann auch das Bundesverfassungsgericht keine Norm vortragen, die jene Anweisung ausdrücklich enthält. Vielmehr musste es seit Bestehen mehrfach klarstellen, dass das Grundgesetz eine derartige Pflicht tatsächlich nicht speziell ausformuliert. Insbesondere lässt sich dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Art. 103 I GG, keine derartige Pflicht unmittelbar schlussfolgern.[770] Trotz dessen ist es eben jener offen formulierte Grundsatz, aus welchem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine mündliche Verhandlung als mittelbare Schlussfolgerung herleiten kann.

---

768 Vgl. hierzu die Aussage des Staatssekretärs Sauter in der 625. Sitzung des Bundesrates vom 14.12.1989, S. 675, wonach „Gerade auch im Hinblick auf die aktuelle Notsituation der Justiz in den neuen Ländern müssen weitere, kurzfristig wirksame Maßnahmen […] eingeleitet werden. […] Wir bitten nachhaltig darum, daß wir uns […] möglichst schnell […] auf eine Fortsetzung dessen verständigen können, was mit dem jetzigen Gesetz eingeleitet worden ist".

769 Vgl. hierzu die Aussage des Bundesjustizministers Engelhard in der 625. Sitzung des Bundesrates vom 14.12.1989, S. 675, wonach das Gesetz umfassend „zu einem rationellen Einsatz der Arbeitskraft unserer Gerichte" beitragen soll.

770 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.01.1967 – 1 BvR 169/63 = BVerfG 21, S. 73 (77) [sub C I]; BVerfG, Beschluss vom 25.01.2005 – 2 BvR 656, 657, 683/99 = NJW 2005, S. 1999 (2000) [sub B II 1 c bb]; BVerfG, Beschluss vom 17.03.2005 – 1 BvR 308/05 = NJW 2005, S. 1485 (1486) [sub II 2 a]; BVerfG, Beschluss vom 05.04.2012 – 2 BvR 2126/11 = NJW 2012, S. 2262 [sub 1 a cc]; BVerfG, Beschluss vom 25.06.2015 – 1 BvR 366/15 = NJW 2015, S. 3779 [sub II 1].

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs sichert als „prozessuales Urrecht“[771] einen geordneten Verfahrensablauf.[772] Dazu gehört in erster Linie, dass die Parteien die Gelegenheit erhalten, sich zum Prozessinhalt, dem Vorgehen des Gerichts und den Stellungnahmen der jeweiligen Gegenseite in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu äußern.[773] Ohne diese Funktion könnten sie andernfalls gar keinen Einfluss auf die Gerichtsentscheidung nehmen. Damit die Stellungnahmen der Parteien aber überhaupt vom Gericht ernst genommen werden, ist dieses durch den Grundsatz des rechtlichen Gehörs angehalten, jene in seiner Entscheidung zu berücksichtigen.[774] Beide Ausformungen des rechtlichen Gehörs können allerdings nur dann sinnvoll ausgeübt werden, wenn die Parteien sämtliches Wissen des Gerichts über jenen Verfahrensstoff erhalten, den das Gericht in seine Entscheidung mit einbeziehen will.[775] Das Bundesverfassungsgericht liest aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs mithin eine Trias an Realisationsstufen des rechtlichen Gehörs in Form eines Informations-, Äußerungs- und Berücksichtigungsrechtes. Damit stellt das höchste deutsche Gericht sicher, dass die Verfahrensparteien nicht zum bloßen Objekt des Verfahrens verkommen.[776]

Das Bundesverfassungsgericht sichert den Parteien kraft Art. 103 I GG jedoch nur zu, *dass* ihnen jene Rechte zustehen. Erst die jeweiligen Verfahrensordnungen schaffen darüber hinaus den konkretisierten Inhalt und Umfang der in Art. 103 I GG verbürgten Rechte. Dies liegt vor allem daran, dass jeder Verfahrensordnung eine eigene spezifische Werte- und Schutzausrichtung zu Grunde liegt, die den In-

---

771 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.07.1980 – 2 BvR 701/80 = NJW 1980, S. 2698 [sub II 1 a]; BVerfG, Beschluss vom 30.04.2003 – 1 PBvU 1/02 = NJW 2003, S. 1924 (1926) [sub C II 1].

772 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.10.2007 – 1 BvR 782/07 = NZA 2008, S. 1201 (1202) [sub II 2 a aa]; Sachs/D*egenhart*, GG, 9. Aufl., Art. 103, Rn. 4.

773 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.09.1952 – 1 BvR 612/52 = NJW 1953, S. 177 (178) [sub 2 b]; BVerfG, Beschluss vom 24.03.1982 – 2 BvH 1, 2/82, 2 BvR 233/82 = BeckRS 1982, S. 5974 [sub C II 1 a]; BVerfG, Beschluss vom 29.11.1989 – 1 BvR 1011/88 = NJW 1990, S. 1104 [sub B I]; BVerfG, Beschluss vom 08.06.1993 – 1 BvR 878/90 = NJW 1993, S. 2229 [sub C I]; BVerfG, Beschluss vom 27.10.1999 – 1 BvR 385/90 = NJW 2000, S. 1175 (1178) [sub C II 3 b]; BVerfG, Beschluss vom 05.04.2012 – 2 BvR 2126/11 = NJW 2012, S. 2262 (2263) [sub 1 a cc].

774 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.06.1960 – 2 BvR 96/60 = BeckRS 2016, S. 55386 [sub 2]; BVerfG, Beschluss vom 13.03.1973 – 2 BvR 484/72 = BeckRS 9998, S. 181158 [sub II 2]; BVerfG, Beschluss vom 20.04.1982 – 1 BvR 1429/81 = BeckRS 1982, S. 5970 [sub B]; BVerfG, Beschluss vom 14.11.1989 – 1 BvR 956/89 = NJW 1990, S. 566 (567) [sub II 2]; BVerfG, Beschluss vom 19.05.1992 – 1 BvR 986/91 = DtZ 1992, S. 327 (378) [sub III 1 a]; BVerfG, Beschluss vom 07.12.2006 – 2 BvR 722/06 = BeckRS 2007, S. 20017 [sub B II 1 a]; BVerfG, Beschluss vom 05.04.2012 – 2 BvR 2126/11 = NJW 2012, S. 2262 [sub II 1 a aa].

775 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 05.11.1986 – 1 BvR 706/85 = NJW 1987, S. 1192 [sub II 1 a, b]; BVerfG, Beschluss vom 29.05.1991 – 1 BvR 1383/90 = NJW 1991, S. 2823 (2824) [sub II 1]; BVerfG, Beschluss vom 19.05.1992 – 1 BvR 986/91 = DtZ 1992, S. 327 (378) [sub III 1 a]; BVerfG, Beschluss vom 08.06.1993 – 1 BvR 878/90 = NJW 1993, S. 2229 [sub C I].

776 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.07.1980 – 2 BvR 701/80 = NJW 1980, S. 2698 [sub II 1 a]; BVerfG, Beschluss vom 29.05.1991 – 1 BvR 1383/90 = NJW 1991, S. 2823 [sub II 1]; BVerfG, Beschluss vom 05.04.2012 – 2 BvR 2126/11 = NJW 2012, S. 2262 [sub II 1 a aa].

halt des Art. 103 I GG auf jeweils unterschiedliche Art fordert.[777] Gleichwohl kann Art. 103 I GG nicht dazu beitragen, dass im Zuge der Interessenabwägungen innerhalb der Verfahrensordnungen, dadurch entstehende Beeinträchtigungen des rechtlichen Gehörs schlechthin beseitigt werden. Vielmehr dienen die aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs zu folgernden Rechte des Art. 103 I GG allgemein zur Abwehr missbräuchlichen Verhaltens in gerichtlichen Verfahren, wie auch zur Vertrauensbildung einer unparteiischen Justiz.[778] Demzufolge ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, die Art und Weise der Gewährung rechtlichen Gehörs festzulegen.[779]

Legt sich der Gesetzgeber nunmehr bei einer Verfahrensart zugunsten einer mündlichen Verhandlung fest – ohne anderweitige Ausnahmen hiervon zuzulassen –, so ist diese vom Gericht durchzuführen. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs aus Art. 103 I GG schützt infolgedessen die Parteien in ihrem Vertrauen auf die Einhaltung der konkretisierten Form des rechtlichen Gehörs.[780] Die Parteien erhalten aus Art. 103 I GG *erst jetzt* das Recht, *dass* eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird und das sie darin sich zum tatsächlichen und rechtlichen Verfahrensinhalt äußern dürfen.

Umgekehrt kann sich der Gesetzgeber daher gleichwohl dafür aussprechen, dass ein Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung auskommen kann. In diesem Fall muss er jedoch gleichfalls sicherstellen, dass die Parteien in ausreichendem Maße auf die in Aussicht stehende Gerichtsentscheidung Einfluss nehmen können.[781] Ist der Verfahrensart gar keine Entscheidung über eine mündliche Verhandlung zu entnehmen, hat das Gericht grundsätzlich nach seinem Ermessen über die Art und Weise des rechtlichen Gehörs zu entscheiden.[782] Gewähren muss es die Rechte aus Art. 103 I GG aber in jedem Fall.

Im Ergebnis enthält der Grundsatz des rechtlichen Gehörs aus Art. 103 I GG mithin keine Pflicht zur mündlichen Verhandlung. Die Stufe des Verfassungsrangs ist der mündlichen Verhandlung folglich verwehrt. Allein die Verfahrensordnungen

---

777 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.01.1959 – 1 BvR 396/55 = NJW 1959, S. 427 [sub I 1]; BVerfG, Beschluss vom 24.03.1982 – 2 BvH 1, 2/82, 2 BvR 233/82 = BeckRS 1982, S. 5974 [sub C II 1 a]; BVerfG, Beschluss vom 25.06.2015 – 1 BvR 366/15 = NJW 2015, S. 3779 [sub II 1].

778 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.01.1959 – 1 BvR 396/55 = NJW 1959, S. 427 [sub I 1].

779 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.01.1959 – 1 BvR 396/55 = NJW 1959, S. 427 [sub I 1]; BVerfG, Beschluss vom 24.03.1982 – 2 BvH 1, 2/82, 2 BvR 233/82 = BeckRS 1982, S. 5974 [sub C II 1 a]; BVerfG, Beschluss vom 11.07.1984 – 1 BvR 1269/83 = NJW 1984, S. 2567 (2568) [sub II 1]; BVerfG, Beschluss vom 08.02.1994 – 1 BvR 765, 766/89 = NJW 1994, S. 1053 [sub B II 2 a]; BVerfG, Beschluss vom 25.06.2015 – 1 BvR 366/15 = NJW 2015, S. 3779 [sub II 1]; BVerfG, Beschluss vom 13.02.2019 – 2 BvR 633/16 = BeckRS 2019, S. 2004 [sub IV 1 a]; BVerfG, Beschluss vom 03.07.2019 – 1 BvR 2811/18 = NJW 2019, S. 2919 [sub III 1 a].

780 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.06.2015 – 1 BvR 366/15 = NJW 2015, S. 3779 [sub II 1].

781 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.01.1959 – 1 BvR 396/55 = NJW 1959, S. 427 [sub I 1]; BVerfG, Beschluss vom 13.02.2019 – 2 BvR 633/16 = BeckRS 2019, S. 2004 [sub IV 1 a].

782 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.02.1994 – 1 BvR 765, 766/89 = NJW 1994, S. 1053 [sub B II 2 a].

und damit der Gesetzgeber selbst, können die Reichweite der verfassungsgeschützen Parteirechte konkretisieren. Eine Pflicht zur mündlichen Verhandlung kann mithin allenfalls partiell von Gesetzes wegen vorgeschrieben sein.

Zwischenergebnis zur Pflicht einer mündlichen Verhandlung

Dem Vernehmen nach, lässt sich weder der primären Zielsetzung des historischen Gesetzgebers noch den Ausführungen des Bundesverfassugnsgerichts eine Pflicht zur mündlichen Verhandlung dem beschleunigten Verfahren aus § 495a ZPO entnehmen. Die derzeitige Pflicht zur Antragsberücksichtigung gem. § 495a S. 2 ZPO widerspricht aus heutiger Sicht dem umfassenden Beschleunigungsbegehren des historischen Gesetzgebers, der vor allem die Entlastung der Gerichte im Rahmen mindestprozessualer Grundsätze nachhaltig gesichert wissen wollte. Rückendeckung zur Abänderung des § 495a S. 2 ZPO erhält der aktuelle Gesetzgeber durch die gefestigte Interpretation des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs durch das Bundesverfassungsgericht. Eine konsequente Verfahrensbeschleunigung durch das Wegfallen einer Pflicht zur mündlichen Verhandlung, ist unter Berücksichtigung der aus Art. 103 I GG zu schlussfolgernden Parteirechte prozessual möglich und von Verfassungs wegen abgedeckt.

Das billige Ermessen nach § 495a S. 1 ZPO

Kann ein Verfahren aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts auch ohne eine Pflicht zur mündlichen Verhandlung auskommen, ist fraglich, ob bei ersatzloser Streichung des § 495a S. 2 ZPO, allein das Erfordernis des billigen Ermessens aus § 495a S. 1 ZPO den Grundsatz des rechtlichen Gehörs ausreichend beachtet. Insoweit sind unter Zuhilfenahme der anerkannten Auslegungsmethoden der Inhalt und die Reichweite des billigen Ermessens zu ermitteln. Sodann gilt es zu untersuchen, ob die Ausgestaltung des billigen Ermessens den bzgl. Art. 6 I EMRK grundsätzlich strengeren Bestimmungen standhalten kann. Hierbei wird insbesondere das Problem der Grundsatz-Ausnahme-Regelung des Art. 6 I EMRK zur Gewährung einer mündlichen Verhandlung Bedeutung gewinnen. Während nämlich Art. 103 I GG keine Pflicht zur mündlichen Verhandlung vorschreibt, wird es von Art. 6 I 1 EMRK zunächst ausdrücklich verlangt. Kann sich der Normalprozess aus §§ 253 ff. ZPO in der Regel auf das Abhalten einer mündlichen Verhandlung verlassen, ist es im hiesigen beschleunigten Verfahren gerade das grundsätzlich anzuvisierende Nichtabhalten einer solchen, welches den Disput zwischen deutscher Verfassung und europäischer Konvention spürbar zum Vorschein bringt.

Inhalt und Umfang

Überlässt das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich dem Gesetzgeber die Aufgabe, den Grundsatz des rechtlichen Gehörs auszugestalten und letztlich das „ob" und „wie" einer mündlichen Verhandlung zu bestimmen,[783] sollte den Nutzer einer Prozessart die vom Standard nach §§ 253 ff. ZPO abweicht, eine gesetzgeberische Vorgabe zur Verfügung stehen, die ihm seine Prozessrechte und Grenzen unmissverständlich aufzeigt. Unglücklicherweise bleibt nach dem hier anvisierten Streichen des § 495a S. 2 ZPO, dem Nutzer nur der unbestimmte Rechtsbegriff des billigen Ermessens. Weder ist dem Wortlaut des Gesetzestextes noch der Gesetzesbegründung des historischen Gesetzgebers eine *ausdrückliche* Definition jenes Begriffs zu entnehmen. Vielmehr ist den beiden Auslegungsmethoden in dieser Hinsicht allenfalls eine vage Interpretationsrichtung immanent. Arbeitet man das billige Ermessen hingegen über die systematische und die teleologische Methode auf, könnte die Aussagekraft des billigen Ermessens eine dogmatische Abrundung erfahren. Diese wird zur Herstellung der Akzeptanz eines beschleunigten Verfahrens ohne Berücksichtigungszwang der Parteianträge für eine mündliche Verhandlung aber auch dringend benötigt werden.

Das Wortlautargument des „billigen Ermessens"

Der Gesetzgeber hat sich mit dem Rückgriff auf das Begriffspaar des billigen Ermessens einer Wortkombination bedient, die unterschiedlicher nicht sein könnte. Beinhaltet das Ermessen einerseits die Aussage, dass das Gericht grundlegend aus mehreren zur Verfügung stehenden Entscheidungen seinen weiteren Verfahrensgang bestreiten kann, begrenzt die Billigkeit andererseits eigentlich eine solche Entscheidungsvielfalt. Unter dem unbestimmten und daher konkretisierungsbedürftigen Begriff der Billigkeit versteht man nämlich die Ansicht aller billig und gerecht denkenden Menschen, die im Ergebnis der Konkretisierung, nur *eine* Gerichtsentscheidung billig, das heißt angemessen und gerecht, sein lässt.[784] Eine Auswahl aus mehreren legitimen Entscheidungen, wie sie dem Ermessen immanent sind,[785] entfällt durch die Billigkeit mithin.[786] Auf welchen Schwerpunkt sich der Gesetzgeber beim Wortpaar des § 495a ZPO stützen will, ist dem Wortlaut der Norm jedoch nicht zu entnehmen.

Die Folgen der Gewichtung des einen oder des anderen Wortteiles des billigen Ermessens könnte aber unterschiedlicher nicht ausfallen. Betont der Gesetzgeber vornehmlich das Ermessen, eröffnet es dem Gericht einen weiten Fundus an Aus-

783 Vgl. beispielhaft BVerfG, Beschluss vom 24.03.1982 – 2 BvH 1, 2/82, 2 BvR 233/82 = BeckRS 1982, S. 5974 [sub C II 1 b]; BVerfG, Beschluss vom 08.02.1994 – 1 BvR 765, 766/89 = NJW 1994, S. 1053 [sub B II 2 a].

784 Vgl. *Stickelbrock*, Inhalt und Grenzen, S. 300.

785 Vgl. *Niemann*, DStR 2004, S. 52 (53); *Rottenwallner*, VR 2019, S. 397 (402).

786 Vgl. *Kornblum*, AcP 168 (1968), S. 450 (463); *Poulakos*, Schuldverhältnisse mit unbestimmtem Leistungsinhalt, S. 133–135.

wahlmöglichkeiten für den Fortgang des Verfahrens. § 495a ZPO würde dadurch also eine besonders hohe Flexibilität erreichen. Das stünde zwar zum Vorteil des Gerichts, weil es das Verfahren dem Einzelfall anpassen kann. Dies käme somit auch den Parteien zugute, die ihr Vorbringen nicht in einen vorgefertigten Prozessumfang zwängen müssten, der im Verhältnis zum Streitfall abstrakt gesehen unnötig ausführlich, weil generalisierend, aufgebaut wird. Gleichzeitig wären die Parteien zum Beginn des Verfahrens aber einer gewissen Unplanbarkeit ausgesetzt, bis das Gericht den Parteien sein weiteres Vorgehen erklärt hätte.

Der Fokus auf die Billigkeit kettet das Gericht hingegen unmittelbar in jeder seiner Entscheidungen zur Abkehr vom Normalprozess an eine allumfassend billige Auswahl an.[787] Die Flexibilität des Prozesses schrumpft infolgedessen auf ein Minimum herab.[788] Die dem Verfahren vorabgelagerte Planbarkeit steigt damit zwar für die Parteien wieder an, konterkariert aber unmittelbar die Grenze zwischen dem Normalprozess und dem beschleunigten Verfahren. Ist diese Unterscheidung bei der Betonung des Ermessens zumindest fließend, in der Regel aber deutlich und klar abgrenzbar, schmilzt der Unterschied bei der reinen Billigkeit auf eben jenen bloß fließenden Grenzbereich zusammen. Die Frage nach dem vorteilhaften Maß und der Bedeutung einer Verfahrensbeschleunigung in § 495a ZPO gegenüber dem Normalverfahren, würde im letzten Fall mithin kaum noch beantwortbar sein.

Die Feststellung, ob das Gericht bei dem Begriffspaar die Billigkeit oder das Ermessen vorrangig zu berücksichtigen hat, ist für die weitere Interpretation des § 495a ZPO mithin elementar.

In der Praxis wird bei einer Norm, die dem Gericht ein billiges Ermessen zur Verfügung stellt, ein Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum zuerkannt und damit eine flexible Verfahrensgestaltung ermöglicht.[789] Die Rechtsprechung verfolgt hierbei maßgeblich eine einheitliche Betrachtungsweise des Wortpaares zwecks Entsprechung der Motive des historischen Gesetzgebers, welcher mit dem Begriffspaar – jedenfalls im Bereich des § 315 BGB – auf die Eindeutschung des „arbitrium boni viri" abzielte.[790] Die Billigkeit diene im Zuge dessen lediglich als Hinweis für eine Einzelfallentscheidung, die im Ergebnis den Fall gerecht lösen soll.[791] Dem Gericht bleibt infolgedessen die Chance eröffnet, seinen Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung seiner Verfahrensentscheidung zu nutzen und aus mehreren möglichen Entscheidungen zu wählen. Dies führt sodann zu dem Effekt, dass das billige Ermessen den Parteien nach außen hin andeutet, dass die Bestimmung des Verfahrensablaufs konkretisierungsbedürftig ist.

---

787 Vgl. *Kornblum*, AcP 168 (1968), S. 450 (461).

788 Vgl. *Stickelbrock*, Inhalt und Grenzen, S. 315.

789 Vgl. beispielhaft BerlVerfGH, Beschluss vom 23.05.2006 – VerfGH 9/05 = NJOZ 2006, S. 2841 (2843) [sub II 2]; BAG, Urteil vom 24.10.2018 – 10 AZR 285/16 = NZA 2019, S. 387 (393) [sub IV 2 c aa–cc]; *Portnjagin*, öAT 2019, S. 59.

790 Vgl. Motive, Band II, S. 192.

791 Vgl. *Stickelbrock*, Inhalt und Grenzen, S. 304.

Verfehlt wäre es hingegen den Begriff des billigen Ermessens über einen Vergleich mit anderen Ermessensbegriffen, wie dem freien oder pflichtgemäßen Ermessen, zu bestimmen. Insoweit ist der *prima facie* ersichtliche Wortlautunterschied im Ergebnis tatsächlich nicht immer gegeben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der Gesetzgeber den gewöhnlichen Regeln des Sprachgebrauchs gebeugt hat und durch sprachliche Abwechslung eine Homogenität der Begriffe vermeiden wollte.[792]

Im Grundsatz kann somit zunächst davon ausgegangen werden, dass der Wortlaut des billigen Ermessens in § 495a S. 1 ZPO ganzheitlich auszulegen ist. Die Billigkeit des Wortpaares begrenzt das Ermessen mithin nicht, sondern normiert vielmehr die Einhaltung von Einzelfallgerechtigkeit. Das Gericht ist mithin gehalten, die Eigenheiten des vorgetragenen Streitfalles zu würdigen und in seine Entscheidungen über den Verfahrensablauf mit einzubeziehen. Die Gefahr einer Objektivierung der Parteien durch ein überengagiertes Gericht, dass wegen einer fehlenden Antragsberücksichtigungspflicht i. S. d. § 495a S. 2 ZPO über die Parteiinteressen hinweg, seinen favorisierten Verfahrensablauf autokratisch durchsetzt, ist vom Wortlaut her damit zumindest eingedämmt.

Das historische Argument des „billigen Ermessens“

Dass der Gesetzgeber in seinem Gesetzentwurf BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989 den Hauptanwendungsbereich der Verfahrensentlastung namentlich vor allem im Bereich der Beweisaufnahme verortet hat,[793] mag hingegen allenfalls ein Indikator für eine restriktive Handhabung und Auslegung des billigen Ermessens sein. Eine ausdrücklich genannte Begrenzung auf den Verfahrensteil der Beweisaufnahme, lässt sich allerdings vergebens suchen. Vielmehr wird im Abschluss zur Beschreibung des § 495a I 1 ZPO a. F.[794] auf allgemeine Maßnahmen des Gerichts Bezug genommen, welche mit dem Hinweis versehen werden, dass auch der Anspruch auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 I GG zu wahren ist.[795] Umgekehrt könnte daher aus dem letztlich doch offen gelassenen Anwendungsfeld des § 495a ZPO eine besonders weite Auslegung des billigen Ermessens interpretiert werden. Inhaltlich müsste das billige Ermessen damit zumindest die Rechte aus Art. 103 I GG bewahren. Die äußerst knappe Nennung des rechtlichen Gehörs im letzten Satz der Erklärungen zu § 495a I 1 ZPO a. F., könnte jedoch andererseits als bloße Erinnerung für den ohnehin zu berücksichtigenden Grundsatz des Art. 103 I GG oder gar nur als Auffangvehikel für bislang vom Gesetzgeber noch nicht erkannte Fallkonstellationen dienen. Der Hauptfokus des historischen Gesetzgebers auf die Vorteile des Verfah-

792 Vgl. *Stickelbrock*, Inhalt und Grenzen, S. 328.
793 Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 11.
794 Bis zur Gesetzesänderung am 01.01.2002 durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27.07.2001, wurde der heutige § 495a S. 1 ZPO noch als § 495a I 1 ZPO geführt.
795 Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 11.

rens in der Beweisaufnahme, könnte somit die zuvor getätigte weite Auslegung des billigen Ermessens wiederum auf einen allenfalls sehr begrenzten und nachrangig zu berücksichtigenden Anwendungsbereich beschränken.

Für eine eng begrenzte Auslegung des billigen Ermessens mag auch der unmittelbare Vergleich zur Vorgängernorm des § 495a ZPO, dem § 510c ZPO, sprechen. Dieser erlaubte dem Gericht die Möglichkeit, bei Streitigkeiten bis zur Höhe von 50 DM sein Verfahren nach *freiem* Ermessen zu gestalten.[796] Gegenüber dem vermeintlich grenzenlos offen gehaltenen Ermessen des § 510c ZPO, wirkt das Anknüpfen an die Billigkeit in § 495a ZPO nunmehr wie eine gesetzgeberische Bremse für potentielle, prozessuale Ausreißer vom Normalverfahren.[797] Doch sind sich sowohl Literatur, als auch die Rechtsprechung einig darin, dass selbst ein freies Ermessen die Bindung des Richters an Gesetz und Recht bedeutet. Damit bleibt zumindest die Einhaltung des Sinn und Zwecks einer Norm die Grenze für das richterliche Handeln.[798]

Für eine konkretisierte Form einer etwaigen Einschränkung der Billigkeit des Ermessens, ist der Bezug auf ein freies Ermessen des § 510c ZPO jedoch gar nicht weiter relevant, im Gegenteil. Sie dient vielmehr der bloßen Kenntlichmachung einer *pflichtgemäßen* Abwägungspflicht zwischen den Vor- und Nachteilen eines Einsatzes für ein beschleunigtes Verfahrens im konkreten Fall.[799] Der fließende Wechsel in der Beschreibung des Ermessens zwischen einem freien, pflichtgemäßen und billigen Ermessen, verdeutlicht dabei jedoch nichts Weiteres als die Beschreibung des Ermessens durch Attribute, welche synonym verwendet werden. Hierauf konnte bereits im Kontext mit dem Wortlaut zum allgemeinen Ermessensbegriff im BGB und der ZPO hingewiesen werden. Für den Schwenk in der Wortwahl des Ermessens, vom freien zum billigen Ermessen, ist daher anerkannt, dass dieser nur „kosmetischer“[800] Natur ist.

Bei der Interpretation des historischen Gesetzgebers darf letztlich nicht die übergeordnete Intention des Gesetzentwurfes fehlen. Sie gibt die Richtlinie für die Auslegung der gesetzgeberischen Beispiele des Gesetzentwurfes vor. Insoweit ist die Aussage des Gesetzgebers jedoch mehr als deutlich. Er zielt auf den Einsatz von rechtsstaatlich unbedenklichen, flexiblen Verfahrensabläufen ab, die zur Wiederher-

---

796 Vgl. zur historischen Entwicklung und Bedeutung des § 510c ZPO a. F. bei *Kunze*, Bagatellverfahren, S. 42–63.

797 Vgl. *Fischer*, MDR 1994, S. 978.

798 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 03.02.1959 – 2 BvL 10/56 = NJW 1959, S. 931 [sub III]; Dreier/*Schulze-Fielitz*, GG, 3. Aufl., Art. 20 (Rechtsstaat), Rn. 92; *Schmidt-Lorenz*, Richterliches Ermessen, S. 158; *Esser*, Ermessensfreiheit und Billigkeitsspielraum, S. 5 (16); *Fichtner*, Grenzen des richterlichen Ermessens, S. 32–34; so auch für das Verwaltungshandeln völlig einhellige Meinung, vgl. in *Beaucamp*, JA 2006, S. 74 (75).

799 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 495a, Rn. 19; *Bergerfurth*, NJW 1991, S. 961 (962); *Huff*, DRiZ 1996, S. 346.

800 Vgl. *Stickelbrock*, Inhalt und Grenzen, S. 627.

stellung des Verhältnisses zwischen Streitwert und Aufwand beitragen können.[801] Infolgedessen gibt der Gesetzgeber im Wortpaar des billigen Ermessens in erster Linie dem Ermessen den Vortritt. Die Billigkeit dient sodann nur als Hinweis auf die Einhaltung von rechtsstaatlichen Regelungen. Insoweit lässt sich dann aber tatsächlich kein Unterschied zwischen einem freien Ermessen des § 510c ZPO und dem billigen Ermessen des § 495a S. 1 ZPO ausmachen. Dort wie auch hier, ist die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze durch die Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht des Art. 20 III GG sichergestellt.

Inhaltlich hält sich der historische Gesetzgeber im Ergebnis zwei Türen offen. Einerseits dient die Anweisung zum Einsatz von flexiblen Verfahrensabläufen zur steten Fortentwicklung weiterer Anwendungsfelder des billigen Ermessens. Mitnichten ist damit die Prozessbeschleunigung bei der Beweisaufnahme an ihre Grenzen gestoßen. Andererseits ist die ausdrückliche Kopplung der Beschleunigung an rechtsstaatliche Grundsätze, deren Rechtstraditionen, aber eben auch deren Weiterentwicklung zugänglich. Der historische Gesetzgeber offeriert dem Gericht folglich eine prozessuale Dynamik, die der steten Änderung zugänglich ist.

Die Interpretation des historischen Gesetzgebers kann bezogen auf die Weite des billigen Ermessens erste nennenswerte Hinweise geben. Es konnte die primäre Ermessensbezogenheit des § 495a S. 1 ZPO herausgearbeitet werden, die durch das Attribut der Billigkeit allenfalls eine bildhafte Präzisierung zugunsten der ohnehin geltenden Einhaltung von rechtsstaatlichen Grundsätzen erfährt. Insbesondere der Verweis des Gesetzgebers auf die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit bei der gerichtlichen Verfahrensflexibilisierung durch eine billige Ermessensausübung, bindet den Grundsatz des rechtlichen Gehörs mit ein.

Das systematische Argument des „billigen Ermessens“

Während weder der Wortlaut, noch die ursprünglich angedachte Intention des historischen Gesetzgebers eine Schlüsselrolle in der Bestimmung des billigen Ermessens des § 495a ZPO spielen können, liegt es an der systematischen Auslegung, die bisherigen Andeutungen zu spezifizieren. Die Stellung der Norm am Ende der erstinstanzlichen Vorschriften des Amts- und Landgerichts mag dafür bereits den Hinweis auf eine exklusive Stellung des beschleunigten Verfahrens gegenüber dem Normalverfahren geben.

Die allgemeine Systematik

Die Verortung des billigen Ermessens des beschleunigten Verfahrens ordnet sich gemäß seiner Stellung der für amtsgerichtliche Verfahren gültigen Bemerkung nach, dass für jene Verfahren die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten

[801] BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 10.

gilt, § 495 ZPO. Der Verweis bezieht sich in erster Linie auf den ersten Abschnitt des zweiten Buches, also auf §§ 253–494a ZPO,[802] umfasst aber gleichsam auch die allgemeinen Vorschriften des ersten Buches der ZPO.[803]

Dementsprechend ergibt sich für § 495a ZPO – als Abwandlung zu § 495 ZPO gerade durch den Buchstabenzusatz in der Normenbezeichnung kenntlich gemacht –, dass sein prozessualer Inhalt gegenüber dem Normalverfahren einer Modifikation zugänglich sein soll und muss.

Geprägt wird jene Ansicht sodann vornehmlich durch die Normenüberschrift. Anders als die allgemein gehaltene und wenig aussagekräftige Überschrift des § 495 ZPO, kanalisiert § 495a ZPO in der Überschrift seinen Fokus explizit auf das billige Ermessen. Das lässt jedoch nur den Schluss zu, dass das Gericht nach § 495a ZPO seine Verfahrensgestaltung ausschließlich dem Credo der billigen Ermessensausübung unterwerfen soll. Betrachtet man im Vergleich dazu, den Verweis des § 495 ZPO auf die allgemeinen Verfahrensregeln vor den Landgerichten, drängt sich insoweit die Annahme auf, dass der historische Gesetzgeber dem Amtsrichter bei einem Verfahren nach § 495a ZPO möglichst freie Hand lassen wollte. Während nämlich die Vorschriften des ersten und zweiten Buches für Verfahren vor den Landgerichten von Parteischutzregeln durchzogen sind, die das Gericht vorrangig in Abstimmung mit den Parteien aussetzen darf,[804] liegt der gesetzgeberischen Erlaubnis zur billigen Ermessensausübung die Wertung inne, dass das Gericht bei § 495a ZPO diesen Zwischenschritt gerade ausschalten darf.

Darüber, ob und bis wohin dem Gericht Grenzen in seiner Ermessensausübung gesetzt werden (können), schweigt sich allerdings auch die allgemeine Systematik aus.

Die ermessensbezogene Systematik

Schweift der Blick der systematischen Beobachtung über die lokale Beschränkung auf den zweiten Abschnitt des zweiten Buches hinaus, fällt die Einordnung des zu untersuchenden Wortpaares in das verschiedenartige Gefüge des Ermessensgebrauchs der ZPO auf. Stellt man nämlich alle ausdrücklich geregelten Ermessensnormen zusammen,[805] ergibt sich eine Staffelung in der Nutzung von Ermessensbegriffen. Die ZPO kennt sechs Normen mit richterlichem Ermessen bzw. mit Ermessen des Gerichts (vgl. § 92 II Nr. 2, § 100 II, § 287 I 2, § 364 IV 2, § 398 I, § 438 I), sechs Normen mit freiem Ermessen (vgl. § 3, § 108 I 1, § 112 I, § 454 I, § 510b, § 1042 IV 1), drei Normen mit billigem Ermessen (vgl. § 91a, § 269 III 3, § 495a) und eine Norm mit pflichtgemäßem Ermessen (vgl. 1057 I 2). § 495a

802 Vgl. Musielak/Voit/*Wittschier*, ZPO, 18. Aufl., § 495, Rn. 2; MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495, Rn. 5.

803 Vgl. Musielak/Voit/*Wittschier*, ZPO, 18. Aufl., § 495, Rn. 2; MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 495, Rn. 7; Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 495, Rn. 5.

804 Beispielhaft sei hier § 128 II 1 ZPO genannt.

805 Exklusive der Vorschriften des Zwangsvollstreckungsrechts, um den normativen und dogmatischen Gleichlauf von streitenden staatlichen und schiedsrichterlichen Verfahren konstant beizubehalten.

ZPO bildet hierbei nicht nur weitestgehend den Abschluss in der Nutzung eines ausdrücklich geregelten Ermessensbegriffs; es gehört darüber hinaus zu einer der Normen, die neben dem pflichtgemäßen Ermessen, zur Gruppe mit dem seltensten Wortpaar gehören. Allein aus dieser groben Gegenüberstellung mag man bereits eine Sonderrolle für die Normen mit billigem Ermessen ablesen können.

Inhalt und Reichweite jener Begriffskombination sind damit aber noch nicht weiter bestimmbar. Dies könnte erst dann möglich werden, wenn der Inhalt und die Reichweite der jeweiligen Wortpaargruppen näher untersucht werden. Die Aussagen vom Wortlautargument, dass der Gesetzgeber mit den unterschiedlichen Formulierungen wohl eher nur zur sprachlichen Abwechslung in dem Normengefüge beitragen wollte, lässt aber bereits jetzt erahnen, dass sich die Wortpaargruppen zumindest einen gemeinsamen Kern an Inhalt und Umfang des Ermessens teilen werden. Im Umkehrschluss könnten die Unterschiede marginal sein.

Gemessen an der Anzahl der Wortpaare, ergibt sich damit die nachfolgende Untersuchungsreihenfolge.

Das richterliche Ermessen

Für § 92 II Nr. 2 ZPO ergibt sich, dass diese Norm die Auferlegung der gesamten Prozesskosten trotz Teilobsiegens regelt, wenn der Forderungsbetrag der anderen Partei u. a. von der Festsetzung durch richterliches Ermessen abhängig war. Dieses Ermessen wird teilweise als pflichtgemäßes Ermessen deklariert,[806] teilweise aber auch ohne nähere Konkretisierung gelassen.[807] Die Fundstellen stimmen zumindest allesamt darin überein, dass das Gericht Ermessenskriterien, wie die Umstände des Einzelfalles und die Verhältnismäßigkeit der Kostenverschiebung, berücksichtigen muss.[808]

Bei der Frage nach der Kostenverteilung unter Streitgenossen gem. § 100 II ZPO, kann das Gericht bei erheblich unterschiedlichen Beteiligungsanteilen, diese Beteiligung als Maßstab für die Aufteilung der Kostenerstattung nehmen. Dem Gericht steht auf Rechtsfolgenseite ein Ermessen zu, das teilweise als pflichtgemäßes beschrieben wird.[809] Damit in Verbindung stehend, soll das Gericht dem Maßstab eine umfassende Kosten*gerechtigkeit* zu Grunde legen.[810]

---

806 Vgl. Musielak/Voit/*Flockenhaus*, ZPO, 18. Aufl., § 92, Rn. 6; Saenger/*Gierl*, ZPO, 9. Aufl., § 92, Rn. 21.

807 Vgl. MüKo/*Schulz*, ZPO, 6. Aufl., § 92, Rn. 23; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Jaspersen*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 92, Rn. 36.

808 Vgl. Saenger/*Gierl*, ZPO, 9. Aufl., § 92, Rn. 18; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Jaspersen*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 92, Rn. 36.

809 Vgl. MüKo/*Schulz*, ZPO, 6. Aufl., § 100, Rn. 9; Musielak/Voit/*Flockenhaus*, ZPO, 18. Aufl., § 100, Rn. 3.

810 Vgl. Musielak/Voit/*Flockenhaus*, ZPO, 18. Aufl., § 100, Rn. 3; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Jaspersen*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 100, Rn. 10.

Zur Aufklärung der unter den Parteien streitigen Schadensermittlung, ist das Gericht gem. § 287 I 2 ZPO daran gehalten, nach seinem Ermessen zu ermitteln, ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder eine Sachverständigenbegutachtung hierfür anzuordnen ist. Dem Gericht wird auch hier das Ermessen vornehmlich als ein pflichtgemäßes Ermessen ausgelegt.[811] Äußerste Grenze der Ermessensausübung soll sodann etwa der willkürliche Verzicht von Beweisen sein, die zur Schadensschätzung eigentlich wesentlich wären.[812] Unterhalb der Willkürgrenze hat das Gericht hingegen unter anderem die Verhältnismäßigkeit des Aufwands zur Beweisaufnahme gegenüber dem streitigen Betrag zu beachten[813] und ganz im Generellen alle Umstände zu berücksichtigen, die den Schaden möglichst exakt wiedergeben.[814] Dass eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den die Gerichtsentscheidung zugrundliegenden Tatsachen stattgefunden hat, muss in der Gerichtsbegründung letztlich auch erkennbar sein.[815]

§ 364 IV 2 ZPO sichert dagegen die Rechte des Parteiengegners aus § 357 I ZPO (sog. Parteiöffentlichkeit) ab, indem es dem Gericht ein Ermessen über die Verwertung einer im Ausland durchgeführten Beweisaufnahme gibt, die die Beweis führende Partei dem Parteiengegner vorab nicht angezeigt hat. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung zu beurteilen, ob die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der Waffengleichheit, trotz fehlender Benachrichtigung des Beweisführers an die gegnerische Partei, gewahrt wurden. Insoweit ist die Abwägung von Belang, ob hypothetisch bei einer ordnungsgemäßen Benachrichtigung, der Gegner des Beweisführers die Beweisfrage hätte fördern können.[816]

Dem Prozessgericht ist es nach § 398 I ZPO in sein Ermessen gestellt, ob es die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnet. Das Ermessen wird vorrangig als pflichtgemäßes Ermessen interpretiert.[817] Die ermessensleitenden Gründe für eine Wiederholung stecken hierbei vor allem in der (mangelhaften und/oder unvollständigen) Aussagekraft der bisherigen Zeugenvernehmung. Zum Schutz der

---

811 Vgl. Saenger/*Saenger*, ZPO, 9. Aufl., § 287, Rn. 19; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/*Burmann*, Straßenverkehrsrecht, 26. Aufl., § 287 ZPO, Rn. 12; Musielak/Voit/*Foerste*, ZPO, 18. Aufl. 2020, § 287, Rn. 10; ein Ermessen im Generellen ablehnend dagegen *Stickelbrock,* Inhalt und Grenzen, S. 406.

812 Vgl. BGH, Urteil vom 06.10.2005 – I ZR 266/02 = NJW 2006, S. 615 (617) [sub II 3 b aa]; BGH, Beschluss vom 07.12.2006 – IX ZR 173/03 = NJW-RR 2007, S. 500 (501) [sub II 2]; Musielak/Voit/*Foerste*, ZPO, 18. Aufl., § 287, Rn. 10.

813 Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 21.10.2011 – 20 U 41/11 = NJW-RR 2012, S. 668 (671) [sub B I 3].

814 Vgl. BGH, Urteil vom 05.11.1992 – IX ZR 12/92 = NJW 1993, S. 734 [sub II 1]; BGH, Urteil vom 29.05.2013 – VIII ZR 174/12 = NJW 2013, S. 2584 (2586) [sub II 2 a]; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/*Burmann*, Straßenverkehrsrecht, 26. Aufl., § 287 ZPO, Rn. 12.

815 Vgl. BGH, Urteil vom 22.06.1989 – III ZR 156/86 = NVwZ-RR 1989, S. 600 (602) [sub II 11 b].

816 Vgl. MüKo/*Heinrich*, ZPO, 6. Aufl., § 364, Rn. 3; Musielak/Voit/*Stadler*, ZPO, 18. Aufl., § 364, Rn. 6; Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 364, Rn. 13.

817 Vgl. Musielak/Voit/*Huber*, ZPO, 18. Aufl., § 398, Rn. 1; MüKo/*Damrau*/*Weinland*, ZPO, 6. Aufl., § 398, Rn. 3; Saenger/*Siebert*, ZPO, 9. Aufl., § 398, Rn. 1.

Zeugnispflicht, wird ein Ermessen jedenfalls dann fehlerhaft ausgeübt sein, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Zeugenaussage sich ändern wird und wenn darüber hinaus keine erheblichen Gründe zur Wiederholung bestehen. Das Ermessen wird dementsprechend durch die Bindung an die Gebotenheit und Erforderlichkeit eng ausgelegt.[818] Die Belange des Zeugen sind zu berücksichtigen.[819]

Im Ermessen des Gerichts steht es gem. § 438 I ZPO ferner, ob eine im Ausland erstellte öffentliche Urkunde, ohne näheren Nachweis, als echt angesehen wird. Das Gericht entscheidet hierüber in freier Beweiswürdigung nach den Umständen des Einzelfalles.[820] Darüber hinausgehende Einschränkungen werden nicht genannt.

Den Normen mit einem richterlichen Ermessen steht oftmals eine Auslegung als pflichtgemäßen Ermessens anheim. Doch selbst ohne Berücksichtigung des Attributs, sind den Ermessensvorschriften diverse gemeinsame Eigenheiten zu unterstellen. So wird dem Gericht oftmals die Pflicht auferlegt, sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, das Für und Wider von Parteienrechten auszuloten und – abstrakter gesprochen – eine Entscheidung zu präsentieren, die nicht auf Willkür basiert, sondern für alle Seiten nachvollziehbar, angemessen und maßvoll ist. § 364 IV 2 ZPO exklusive, sind die hier untersuchten Normen damit weder primär auf die gerichtliche Untersuchung nach Verstößen gegen die Verfahrensgrundsätze ausgerichtet, noch sind diese Grundsätze explizit als äußerste Grenze für die Gerichtsentscheidung genannt. Hieraus kann geschlussfolgert werden, dass die allgemeinen, regelmäßig abstrakten und konkretisierungsbedürftigen Verfahrensgrundsätze als äußerste Grenze für das allgemeine Handeln des Gerichts, von dem richterlichen Ermessen der hiesigen Normen noch gar nicht in Betracht gezogen werden müssen. Die Grenzen für das richterliche Ermessen sind durch die oben beschriebenen Merkmale wie etwa die Einzelfallgerechtigkeit, vielmehr schon konkretisiert. Damit kann dem richterlichen Ermessen eine eingeschränkte Entscheidungsweite bescheinigt werden.

Das freie Ermessen

In Fortführung des § 2 ZPO, der feststellt, dass Normen der ZPO oder des GVG auf einen Wert etwa für den Streitgegenstand abstellen können, soll gem. § 3 ZPO das Gericht diesen Wert nach freiem Ermessen festsetzen. Dies soll der Vielseitigkeit der Sachverhalte Rechnung tragen und letztlich zur Verfahrensbeschleunigung führen.[821] Das freie Ermessen ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer Entscheidung

[818] Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 398, Rn. 3–6; Saenger/*Siebert*, ZPO, 9. Aufl., § 398, Rn. 3.

[819] Vgl. MüKo/*Damrau*/*Weinland*, ZPO, 6. Aufl., § 398, Rn. 3.

[820] Vgl. BVerwG, Urteil vom 15.07.1986 – 9 C 8/86 = NJW 1987, S. 1159; Musielak/Voit/*Huber*, ZPO, 18. Aufl., § 438, Rn. 1; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Krafka*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 438, Rn. 2; Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 438, Rn. 2; Saenger/*Siebert*, ZPO, 9. Aufl., § 438, Rn. 1.

[821] Vgl. MüKo/*Wöstmann*, ZPO, 6. Aufl., § 3, Rn. 1.

nach Willkür, sondern verlangt eine Entscheidung, die auf objektive, bewertungsrelevante Gesichtspunkte gestützt ist.[822] Insoweit wird teilweise auch von einem pflichtgemäßen Ermessen gesprochen.[823] Freiheit des Ermessens bedeutet insbesondere nur im Kontext der Ermittlung der Tatsachengrundlage, also dem Verfahren zur Wertfestsetzung, dass das Gericht nicht an die Parteiangaben – etwa zur Bestimmung der Höhe des Streitwertes – gebunden ist.[824]

Ist eine prozessuale Sicherheit zu bestellen, kann das Gericht gem. § 108 I 1 ZPO nach freiem Ermessen die Art und Höhe der Sicherheit bestimmen. Das Ermessen kommt jedoch nur dann zum Tragen, wenn die Parteien sich nicht zuvor schon über Art und Höhe der Sicherheit geeinigt haben.[825] Über diese erste Begrenzung des richterlichen Ermessens hinaus, beschränkt sich das Ermessen durch das Erreichen des mit § 108 I ZPO anvisierten Sicherheitsinteresses.[826] Das Gericht muss nämlich mindestens den drohenden Nachteil finanziell absichern lassen, sodass die Höhe einer Sicherheitsbestimmung nach freiem Belieben nicht stattfinden kann. Dementsprechend wird weitläufig auch von einem pflichtgemäßen Ermessen gesprochen.[827]

Ferner steht gem. § 112 I ZPO auch die Bestimmung der Höhe der Prozesskostensicherheit im freien Ermessen des Gerichts. Die Freiheit des Ermessens wird jedoch zugleich durch Absatz 2 derlei eingeschränkt, dass das Gericht bei seiner Festsetzung den Prozesskostenbetrag zugrunde legen muss, den der Beklagte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird.[828] Die Rechtsprechung geht hierbei grundsätzlich von einem Betrag für alle Instanzen aus.[829] Insoweit ist dann auch das Ermessen – entsprechend den Ausführungen zu § 108 I 1 ZPO – nicht frei in der Bemessung des Sicherheitsbetrages.

---

822 Vgl. Stein/Jonas/*Roth*, ZPO, 23. Aufl., § 3, Rn. 14; Musielak/Voit/*Heinrich*, ZPO, 18. Aufl., § 3, Rn.8; Baumbach/Lauterbach/*Gehle*, ZPO, 79. Aufl., § 3, Rn.6; ein Ermessen ablehnend hingegen *Stickelbrock*, Inhalt und Grenzen, S. 420.

823 Vgl. Saenger/*Bendtsen*, ZPO, 9. Aufl., § 3, Rn. 6; Musielak/Voit/*Heinrich*, ZPO, 18. Aufl., § 3, Rn. 10, wobei dessen Verweise in seiner dortigen Fußnotennummer 30 in die Rechtsprechung keine ausdrückliche Nennung eines pflichtgemäßen Ermessens beinhalten.

824 Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.05.2011 – 2 W 15/11 = NJW 2011, S. 2979 (2980) [sub 2]; BGH, Beschluss vom 08.10.2012 – X ZR 110/11 = GRUR 2012, S. 1288 [Rn. 4]; MüKo/*Wöstmann*, ZPO, 6. Aufl., § 3, Rn. 3, 15; Stein/Jonas/*Roth*, ZPO, 23. Aufl., § 3, Rn. 17; *Lappe*, NJW 1986, S. 2550 (2558).

825 Vgl. Saenger/*Wöstmann*, ZPO, 9. Aufl., § 108, Rn. 3.

826 Vgl. BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Jaspersen*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 108, Rn. 3; Musielak/Voit/*Foerste*, ZPO, 18. Aufl., § 108, Rn. 3a, 4.

827 Vgl. OLG Karlsruhe, Teilurteil vom 10.05.2017 – 6 U 169/16 = BeckRS 2017, S. 128277 [sub II 2 a]; Stein/Jonas/*Muthorst*, ZPO, 23. Aufl., § 108, Rn. 2; Musielak/Voit/*Foerste*, ZPO, 18. Aufl., § 108, Rn. 2; MüKo/*Schulz*, ZPO, 6. Aufl., § 108, Rn. 15.

828 Vgl. *Stütze*, IPrax 2011, S. 245 (247).

829 Vgl. BGH, Urteil vom 20.11.1961 – VIII ZR 65/61 = NJW 1962, S. 345 (346) [sub III]; BGH, Zwischenurteil vom 30.06.2004 – VIII ZR 273/03 = NJW-RR 2005, S. 148 (149) [sub 1]; OLG Karlsruhe, Urteil vom 11.10.2007 – 19 U 34/07 = NJW-RR 2008, S. 944 (947) [sub II 2 d]; OLG

Weiterhin soll dem Gericht gem. § 454 I ZPO im Falle des Ausbleibens einer Partei zu deren Vernehmung oder Beeidigung während eines Termins, unter Berücksichtigung aller Umstände, ein freies Ermessen darüber zustehen, ob die Aussage als verweigert zu werten ist. Das Gericht hat jedoch auch hier nicht nach freiem Belieben über die Interpretation des Ausbleibens der Partei zu entscheiden. Die Norm gibt vielmehr einschränkend vor, dass insbesondere die von der Partei vorgebrachten Gründe für ihr Ausbleiben mit in die Ermessensprüfung einbezogen werden müssen. Die Freiheit des Ermessens ist zwar darin zu sehen, dass das Gericht den Ausführungen der ferngebliebenen Partei nicht zwangsweise Glauben schenken muss;[830] die Hürde für eine Einstufung des Fernbleibens als Wille der Partei, in Wirklichkeit nicht aussagen zu wollen, ist in aller Regel erst bei mehrmaligen, konsequenten Fernbleiben der Partei erreicht, wenn das Gericht die Partei auf die beabsichtigte Verwendung des § 454 ZPO hingewiesen hat.[831] Insoweit kann von einer echten, durchgängigen Ermessensfreiheit keine Rede sein.

Wird der Beklagte zur Vornahme einer Handlung verurteilt, kann gem. § 510b ZPO der Kläger beantragen, dass bei nicht fristgemäßer Handlung des Beklagten, dieser zu einer Entschädigungszahlung verurteilt wird. Das Gericht setzt die Entschädigung hierbei nach freiem Ermessen fest. Das Ermessen bezieht sich dabei einerseits auf die Entscheidung über den Antrag schlechthin,[832] als auch andererseits über die Höhe der Entschädigungszahlung.[833] Doch bereits ersteres unterliegt einer engen Einschränkung, weil das Gericht nur dann von einer Entscheidung absehen kann, wenn die anvisierte Verfahrensbeschleunigung des § 510b ZPO, etwa wegen einer umfangreichen Beweiserhebung zur Entschädigungsfeststellung, nicht zu erreichen ist.[834] Ferner kann das Gericht zudem die Höhe der Entschädigungszahlung nicht willkürlich setzen; sie ist vielmehr – in Anlehnung an die Grundsätze des § 287 ZPO[835] – nach Maßgabe des durch die nicht fristgemäße Handlung entstandenen Schadens zu bestimmen.[836] Dementsprechend wird § 510b ZPO ein pflichtgemäßes Ermessen unterstellt.[837]

München, Urteil vom 24.06.2010 – 29 U 3381/09 = BeckRS 2010, S. 18320 [sub II 3]; kritisch dagegen *Primozic/Broich*, MDR 2007, S. 188 (189–191).

830 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 454, Rn. 8.

831 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 454, Rn. 8; Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 454, Rn. 4.

832 Vgl. die Kritik hierzu von *Stickelbrock,* Inhalt und Grenzen, S. 424.

833 Vgl. BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Toussaint*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 510b, Rn. 16.1.

834 Vgl. Musielak/Voit/*Wittschier*, ZPO, 19. Aufl., § 510b, Rn. 5; MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 510b, Rn. 10; Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 510b, Rn. 9.

835 Vgl. Stein/Jonas/*Berger*, ZPO, 23. Aufl., § 510b, Rn. 16; Saenger/*Kießling*, ZPO, 9. Aufl., § 510b, Rn. 8.

836 MüKo/*Deppenkemper*, ZPO, 6. Aufl., § 510b, Rn. 19; auch insoweit kritisch und im Ergebnis ablehnend *Stickelbrock,* Inhalt und Grenzen, S. 425.

837 Vgl. BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Toussaint*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 510b, Rn. 17.

Enthält abschließend gem. § 1042 IV 1 ZPO weder die schiedsrichterliche Parteivereinbarung, noch das 10. Buch über das schiedsrichterliche Verfahren Regelungen über das Verfahren selbst, werden diese im freien Ermessen vom Schiedsgericht bestimmt. Das Schiedsgericht reagiert auf fehlende Verfahrensbestimmungen durch eine flexible, der effektiven Einzelfallgerechtigkeit verschriebenen Verfahrensgestaltung.[838] Mitnichten wird hieraus dem Schiedsgericht zugleich eine willkürliche Handlungsmacht eingeräumt. So sind – sehr abstrakt geäußert – grundlegende Verfahrensvorschriften einzuhalten, die jedenfalls den verfahrensrechtlichen *ordre public* nicht tangieren[839] und darüber hinaus Grundsätze wie die Gewähr rechtlichen Gehörs oder das Gleichbehandlungsgebot nicht verletzen dürfen.[840] Damit ist das Schiedsgericht zumindest dazu angehalten, einen für die Lösung des Streitfalls geeigneten Verfahrensablauf zu wählen. Von einem freien Ermessen wird infolgedessen auch nicht ausgegangen, sondern ein vor allem pflichtgemäßes Ermessen nahe gelegt.[841]

Die vom Wortlaut her erwartbare exzessive Weite des *freien* Ermessens, konnte nicht bestätigt werden. Vielmehr zeigt die praktische Anwendung, dass die Normen weitestgehend ausdrücklich als pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt werden (müssen), um den tatsächlichen Anforderungen der jeweiligen Normen gerecht werden zu können. Freiheit des Ermessens ist demnach nicht gleichzusetzen mit einem Gericht, dass nach eigenem Gutdünken die Normen auslegen kann wie es das gerade möchte. Sie schließt allenfalls partiell die Möglichkeit ein, etwa Parteianträge nicht zwangsweise berücksichtigen zu müssen bzw. sich generell ohne Einfluss der Parteien um eine Normenauslegung zu bemühen (vgl. § 3 ZPO und § 454 I ZPO). Dies entbehrt aber nicht vom notwendigen Gebrauch objektiver Umstände, die etwa die Grundlage für zu zahlende Beträge sein, sie beschreiben und gleichzeitig rechtfertigen müssen (vgl. § 108 I 1 ZPO und § 112 I ZPO). Zumindest sind bei der Ermessensausübung aber weiterhin grundlegende Verfahrensgrundsätze einzuhalten, die das richterliche Handeln nachvollziehbar und akzeptabel machen. Das freie Ermessen ist mithin keine Einbahnstraße für richterliche Willkür.

Das billige Ermessen

Haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, räumt § 91a ZPO dem Gericht ein billiges Ermessen über die Kostenentscheidung, unter Berücksichtigung des aktuellen Sach- und Streitstandes ein. Die Prüfung soll da-

838 Vgl. MüKo/*Münch*, ZPO, 5. Aufl., § 1042, Rn. 91; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Wilske*/*Markert*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 1042, Rn. 21.

839 Vgl. MüKo/*Münch*, ZPO, 5. Aufl., § 1042, Rn. 100.

840 Vgl. MüKo/*Münch*, ZPO, 5. Aufl., § 1042, Rn. 104; Saenger/*Saenger*, ZPO, 9. Aufl., § 1042, Rn. 15.

841 Vgl. MüKo/*Münch*, ZPO, 5. Aufl., § 1042, Rn. 101, 102, welcher den treffenden Hinweis gibt, dass das „freie Ermessen" wohl vornehmlich aus einer möglichst wortgetreuen Übersetzung aus dem englischen Vorbild des Art. 19 II 1 ModG („in such manner as it considers appropriate") entspringt; Saenger/*Saenger*, ZPO, 9. Aufl., § 1042, Rn. 15.

her nur summarisch in Richtung einer Prognoseentscheidung erfolgen, sodass das Gericht nicht mehr alle bedeutsamen Rechtsfragen überprüfen muss.[842] Im Falle offen gebliebener tatsächlicher und/oder rechtlicher Fragen, genügt für die Beantwortungsprognose jeweils eine überwiegende Wahrscheinlichkeit.[843] Dem Gericht kommt infolgedessen die Aufgabe zu, den hypothetischen Ausgang des Verfahrens und dessen Auswirkungen auf die Kostenentscheidung zu ermitteln.[844] Hintergrund ist die Erwägung des Gesetzgebers, dass die Kostenentscheidung nicht mehr mit dem gleichen umfassenden Aufwand betrieben werden soll, als wäre die Hauptsache noch zu beurteilen.[845] Der aus dem Grundsatz der Kostenregelung der §§ 91 ff. ZPO zu folgernden Kostengerechtigkeit,[846] wird daher mit Hilfe der Billigkeit partiell zugunsten der Verfahrensökonomie[847] aufgebrochen. Für die Ermessensabwägung ist es daher von Belang, was das Gericht für die Erforschung von Tatsachen- und/oder Rechtsfragen für einen Aufwand betreiben muss und welchen Nutzen die Parteien von der Beantwortung dieser Fragen überhaupt noch haben.[848] Von der billigen Ermessensabwägung kann damit allenfalls das Auffinden einer gerechten und nachvollziehbaren Lösung erwartet werden.

§ 269 III 3 ZPO behandelt die Bestimmung der Kostentragungspflicht bei Klagerücknahme, deren Klageanlass vor Rechtshängigkeit weggefallen ist, nach billigem Ermessen unter Beachtung des bisherigen Sach- und Streitstandes. Der auf Rechtsfolgenseite gleich genutzte Wortlaut des § 91a ZPO, führt dazu, dass die Auslegung der billigen Ermessensentscheidung den Grundsätzen jener Norm folgt.[849] Damit muss auch im Rahmen des § 269 III 3 ZPO eine summarische Prognoseentscheidung für den Verfahrensausgang getroffen werden.[850] Das Gericht überprüft dabei, ob die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage zur Zeit des erledigenden Ereignisses gegeben waren und ob dieses Ereignis die Klage hat

842 Vgl. BGH, Beschluss vom 08.11.1976 – NotZ 1/76 = NJW 1977, S. 436 [sub II 1]; BVerfG, Beschluss vom 18.09.1992 – 1 BvR 1074/92 = NJW 1993, S. 1060 (1061) [sub 2]; BGH, Beschluss vom 08.06.2005 – XII ZR 177/03 = NJW 2005, S. 2385 [sub II]; BGH, Beschluss vom 19.07.2011 – IX ZB 216/10 = BeckRS 2011, S. 20955 [sub III 2 a]; BGH, Beschluss vom 05.12.2018 – VII ZB 17/18 = BeckRS 2018, S. 33914 [sub II].

843 Vgl. BGH, Beschluss vom 16.09.1993 – V ZR 246/92 = NJW 1994, S. 256 (257) [sub II 2]; BGH, Beschluss vom 24.09.2020 – IX ZB 71/19 = NZI 2020, S. 1043 (1044) [sub III 2 b aa].

844 Vgl. BGH, Beschluss vom 19.07.2017 – VIII ZR 284/16 = NJW-RR 2017, S. 1041 [sub II]; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Jaspersen*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 91a, Rn. 29; MüKo/*Schulz*, ZPO, 6. Aufl., § 91a, Rn. 47.

845 Vgl. Stein/Jonas/*Muthorst*, ZPO, 23. Aufl., § 91a, Rn. 31.

846 Vgl. BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Jaspersen*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 91a, Rn. 1; MüKo/*Schulz*, ZPO, 6. Aufl., Vor § 91, Rn. 27.

847 Vgl. den kriegsbedingten Hintergrund der Vorschrift in BGH, Beschluss vom 18.02.1954 – III ZR 208/52 = NJW 1954, S. 1038.

848 Vgl. BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Jaspersen*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 91a, Rn. 30.1; MüKo/*Schulz*, ZPO, 6. Aufl., § 91a, Rn. 53.

849 Vgl. MüKo/*Becker-Eberhard*, ZPO, 6. Aufl., § 269, Rn. 64; Saenger/*Saenger*, ZPO, 9. Aufl., § 269, Rn. 39; *Deckenbrock*/*Dötsch*, JA 2005, S. 447 (448).

850 Vgl. Stein/Jonas/*Roth*, ZPO, 23. Aufl., § 269, Rn. 56; *Elzer*, NJW 2002, S. 2006 (2007).

unzulässig oder unbegründet werden lassen.[851] Im Zuge dessen kann das Gericht zur Einzelfallgerechtigkeit beitragen, wenn es die Verhaltensweisen der Beteiligten in der Entstehung der Kosten mitberücksichtigt.[852] Dem Beklagten ist jedoch im Falle der Klagerücknahme vor sowie auch ohne Zustellung der Klage, sein rechtliches Gehör zu gewähren, sodass ihm der Antrag auf Kostenentscheidung zuzüglich Klageschrift zur Kenntnis gegeben werden muss.[853] Abschließend sei jedoch noch darauf hingewiesen, dass teilweise die Billigkeit einem pflichtgemäßen Ermessen gleichgesetzt wird, ohne das damit zugleich irgendein Unterschied im Inhalt oder Umfang des Ermessens geltend gemacht wird.[854]

Beiden Normen zum billigen Ermessen ist die summarische Prognosebildung und -entscheidung zu eigen. Hierfür soll über den bisherigen Sach- und Rechtsstand hinaus, das Verhalten der Parteien in die Ermessenserwägungen mit einbezogen werden. Die Billigkeit in der Ermessensentscheidung entsteht sodann dort, wo aufgrund der fehlenden vollständigen Aufklärung der Tatsachen- und Rechtsfragen, die (hypothetische) Verfahrenshaltung der Parteien im Prozess zum Ausgleich genutzt werden muss. Demnach stellt sich die Billigkeit als ein Fragment zur Wahrheitsfindung dar, ohne zugleich dem vollständig überprüfbaren Anspruch ausgesetzt zu sein, exakt das Ergebnis erreichen zu müssen, welches nach einem Abschluss eines normalen, vollumfänglich durchgeführten Hauptverfahrens abgeurteilt worden wäre. Das Abweichen der Entscheidung auf Basis einer summarischen Prognoseentscheidung von dem Urteil nach regulärem Verfahrensabschluss, wird damit seitens des Gesetzgebers, zugunsten der Verfahrensökonomie, hingenommen. Der vor allem aus § 91 I 1 ZPO zu folgernde Parteischutz, wird somit bewusst eingeschränkt. Zum Ausgleich dessen ist nur wichtig, dass der eingeleitete Abwägungsprozess des Gerichts nachvollziehbar und gerade nicht willkürlich ist.

Das pflichtgemäße Ermessen

Abschließend regelt die Norm des § 1057 I 2 ZPO die Kostenentscheidung zwischen den Parteien eines Schiedsverfahrens. Die Vorschrift enthält als einzige in der ZPO, ein ausdrücklich geregeltes pflichtgemäßes Ermessen.[855] Der Wortlaut gibt dabei sogleich vor, dass das Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles,

---

[851] Vgl. MüKo/*Becker-Eberhard*, ZPO, 6. Aufl., § 269, Rn. 64; Stein/Jonas/*Roth*, ZPO, 23. Aufl., § 269, Rn. 56; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Bacher*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 269, Rn. 14.

[852] Vgl. OLG Schleswig, Beschluss vom 08.02.2010 – 17 W 28/09 = BeckRS 2010, S. 8990 [sub II 1 a]; Stein/Jonas/*Roth*, ZPO, 23. Aufl., § 269, Rn. 53; *Deckenbrock*/*Dötsch*, JA 2005, S. 447 (448), mit dem Hinweis auf den Rechtsgedanken der §§ 95 f. ZPO, welche dem Kläger bei schuldhaft nicht unverzüglich zurückgenommener Klage die dadurch entstandenen Mehrkosten auferlegen.

[853] Vgl. Musielak/Voit/*Foerste*, ZPO, 18. Aufl., § 269, Rn. 13a.

[854] Vgl. Stein/Jonas/*Roth*, ZPO, 23. Aufl., § 269, Rn. 55.

[855] Vgl. MüKo/*Münch*, ZPO, 5. Aufl., § 1057, Rn. 14, der hierauf auch nochmal explizit Wert legt und ein billiges wie auch freies Ermessen ausdrücklich ausschließt.

insbesondere des Verfahrensausgangs, getroffen werden soll. Der Gesetzgeber lässt das Gericht dabei vor allem auf das Verhalten und die Charakteristika der Parteien während des Schiedsverfahrens fokussieren.[856] Berücksichtigt werden kann somit auch die Verbundenheit einer Partei mit einer anderen Rechtsordnung.[857] Darüber hinaus werden §§ 91 ff. ZPO für die Bestimmung der Kostenquotelung die Qualität einer Leitlinie zugesprochen, ohne zugleich das Schiedsgericht an diese Normen zu binden.[858] Weitergehende Einschränkungen und Grenzen werden dem Ermessen jedoch nicht zugesprochen.

Die Bedeutung des systematischen Arguments für § 495a S. 1 ZPO

Die verschiedenen Ermessensbegriffe erheischen *prima facie* eine unterschiedliche Bewertung bezüglich ihres Inhalts und Umfangs. Doch zeigt sich in den ganz überwiegenden Einzelheiten der Normen ein durchgehend gleichlaufendes Bild des Festhaltens an gemeinsamen Grundannahmen. So müssen grundlegende Verfahrensprinzipien eingehalten werden, die einen erwartbaren, transparenten Verfahrensablauf gewährleisten. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs klingt hierbei ganz deutlich an und nimmt dementsprechend eine herausragend wichtige Stellung ein. Ferner muss sich der Verfahrensablauf aber auch nach Prozessentscheidungen richten, die das Verfahren im Gesamten in geeigneter, erforderlicher und zugleich verhältnismäßiger Weise vorantreiben.

Die jeweiligen Attribute des Ermessens führen dennoch zu unterschiedlichen Herangehensweisen, mögen diese im Ergebnis jedoch nicht ernsthaft zum Tragen kommen. So bringt etwa ein freies Ermessen dem Gericht die Möglichkeit mit, parteiliches Vorbringen unbeachtet und sich etwa für eine Kostenentscheidung, von weiteren zusammengetragenen objektiven Umständen leiten zu lassen. Wohingegen billiges Ermessen zwar das parteiliche Vorbringen mit verwerten muss, jedoch aufgrund summarischer Prognosebildung die Wertigkeit dieses Vorbringens verschieden stark gewichten kann, um unter der Heranziehung weiterer Umstände des Einzelfalles, eine für das Verfahren tragbare Ermessensentscheidung zu finden. Im Ergebnis löst das parteiliche Verhalten bzw. (Nicht-)Vorbringen zwar die gerichtliche Ermessensentscheidung aus, ist jedoch nicht zugleich die einzige zwanghafte Wertungsgrundlage für das Gericht.

Für das billige Ermessen des § 495a S. 1 ZPO zeigt sich das partielle Zurückfahren des Parteieinflusses auf den Verfahrensablauf insoweit deutlich durch seine systematische Stellung im Nachgang zum Verweis auf die Normen des Landgerichtsverfahrens, vgl. § 495 I ZPO. Die Norm eröffnet gerade durch seine Aussage, dass

[856] Vgl. mit zahlreichen Beispielen Stein/Jonas/*Schlosser*, ZPO, 23. Aufl., § 1057, Rn. 8–10; Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., § 1057, Rn. 3; BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Wilske*/*Markert*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021, § 1057, Rn. 7; *Risse*/*Altenkirch*, SchiedsVZ 2012, S. 5 (6).

[857] Vgl. Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., § 1057, Rn. 3; Saenger/*Saenger*, ZPO, 9. Aufl., § 1057, Rn. 5.

[858] Vgl. MüKo/*Münch*, ZPO, 5. Aufl., § 1057, Rn. 14; Musielak/Voit/*Voit*, ZPO, 18. Aufl., § 1057, Rn. 3.

die ihm nachfolgenden Normen besondere Bestimmungen enthalten können, die zu einer Abweichung vom Normalprozess führen, dass § 495a S. 1 ZPO sein Ermessen flexibel und am Normzweck orientiert verstanden wissen will.

Die ermessensbezogene Systematik grenzt die Weite der Billigkeit des Ermessens jedoch maßgeblich ein. Mag ihre tatsächliche Weite – wie auch bei den anderen Ermessensnormen – individuell bestimmt werden müssen, hat jedoch zumindest ihr Kern den oben beschriebenen Grundwerten standzuhalten. Die Parteien werden mit ihrem Vorbringen demnach auch in § 495a S. 1 ZPO nicht obsolet sein dürfen. Sie sind und bleiben nämlich gerade keine Objekte des Verfahrens. Das Gericht erhält jedoch die Chance ein individuelles Verfahren zu erschaffen, dass dem Einzelfall gerecht wird. Es muss sich mit seinem Prognoseergebnis aber gerade nicht mit dem Ausgang eines Normalverfahrens messen lassen. Die summarische Gesamtschau aufkommender Tatsachen- und Rechtsfragen macht es möglich.

Das teleologische Argument des „billigen Ermessens“

Die Systematik zeigt, dass bei Ermessensnormen der individuelle Maßstab gerade auch durch den jeweiligen Sinn und Zweck der Norm charakterisiert wird. Fraglich ist daher abschließend, wie der Inhalt und der Umfang des billigen Ermessens in § 495a S. 1 ZPO durch den Telos der Norm gestaltet wird, um zu einer ausreichenden Beachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs beizutragen. Dabei gilt bekanntlich die Wiederherstellung eines einzelfallbezogenen, verhältnismäßigen Gerichtsaufwands zum Streitwert, in rechtsstaatlich unbedenklicher Weise, mit dem Effekt einer effizienten Verfahrensbeschleunigung, als der einzige und damit zentrale Normkern.[859] Gleichzeitig wird bei ersatzloser Streichung des § 495a S. 2 ZPO das Abhalten einer mündlichen Verhandlung durch den Gesetzgeber nicht näher konkretisiert, sodass die Entscheidung hierüber in die Disposition des Gerichts gestellt wird.[860] Die Wahrung der Rechte aus Art. 103 I GG müssen infolgedessen vom Gericht mit dem Normzweck des § 495a S. 1 ZPO in Einklang gebracht werden. Die ausreichende Einhaltung jener Rechte, ist dabei letztlich die alles entscheidende Antwort auf die Frage über das Für und Wider des einen oder des anderen Verfahrensverlaufs.

Wie bereits zuvor im europäischen Verfahren, bietet es sich auch im deutschen Verfahren an, die verschiedenen Ermessenskonstellationen zur Beachtung des rechtlichen Gehörs, anhand zeitlicher Einheiten festzumachen. Insoweit sind die Parallelen zur Diskussion um die mündliche Verhandlung nach der EuGFVO nicht zu übersehen.

---

[859] Vgl. BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 10.

[860] Vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.02.1994 – 1 BvR 765, 766/89 = NJW 1994, S. 1053 [sub B II 2 a].

Eingangs geäußerte Entscheidung zugunsten eines schriftlichen Verfahrens

Äußern sich beide Parteien in ihren Schriftsätzen an das Gericht, keine mündliche Verhandlung abhalten zu wollen, nimmt das Gericht diese Äußerungen als Verzichtserklärungen entgegen. Hatte sich das Gericht nicht bereits vor den Stellungnahmen zugunsten eines schriftlichen Verfahrens entschieden, hat es im nächsten Schritt sodann die Parteientscheidungen mit in seine Ermessenserwägungen aufzunehmen. Das Gericht kann den Wunsch der Parteien – über den ohnehin geringen Streitwert hinaus – infolgedessen als weiteres Indiz für einen einfach gelagerten Streitfall ohne nennenswerte Tatsachen- und Rechtsfragen werten. Erkennt auch das Gericht in dem Fall keine Fragen, deren Beantwortungen vornehmlich in einer mündlichen Verhandlung gefunden werden könnten, fällt die Ermessensentscheidung zugunsten eines schriftlichen Verfahrens aus. Tragen beide Parteien zum Verfahrensbeginn, aber erst nach dem Hinweis des Gerichts schriftlich verhandeln zu wollen, vor, dass sie keine mündliche Verhandlung benötigen, hat das Gericht diese Einstellungen gleichfalls als Verzichtserklärungen zu verbuchen.

In beiden Fällen sind sodann die Informations-, Äußerungs- und Berücksichtigungsrechte aus Art. 103 I GG im schriftlichen Verfahren zu wahren.

Nachträglich geäußerter Wunsch zugunsten einer mündlichen Verhandlung

Die billige Ermessensentscheidung verhindert nicht per se das Vortragen einer Parteianregung zum weiteren Verfahrensablauf. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs zielt ja nämlich gerade auf den Schutz der Einflussnahme der Parteien auf den Werdegang des Verfahrens ab.[861] Mithin ist es auch im Verfahren nach § 495a S. 1 ZPO vorstellbar, dass eine Partei nach ihrer vormaligen Zustimmung zum schriftlichen Verfahren im Laufe des Prozesses nun doch eine mündliche Verhandlung wünscht. Doch wird, wie bereits aus dem europäischen Verfahren bekannt,[862] die eingangs abgegebene Verzichtserklärung zugunsten eines schriftlichen Verfahrens nicht ohne Weiteres obsolet. Die als grundsätzlich nicht verrückbare Prozesshandlung anzusehende Erklärung wird allenfalls bei gravierenden Änderungen der Tatsachen- und/oder Rechtslage zur Disposition gestellt. Andernfalls droht die Kontrolle über den Verfahrensablauf erneut auf die Parteien überzugehen. Zudem wird die Partei durch das Gericht zu Verfahrensbeginn über sein Vorgehen ohne mündliche Verhandlung aufgeklärt; sie weiß mithin um die dadurch potentiellen Nachteile für sich. Lässt sie sich dennoch widerspruchslos auf das Vorgehen des Gerichts ein, akzeptiert sie die Führungsrolle des Gerichts für den weiteren Verfahrensablauf. Nunmehr selbst bei einfachsten Änderungen in der Tatsachen- und/oder Rechtslage der Partei auf

[861] Vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.09.1952 – 1 BvR 612/52 = NJW 1953, S. 177 (178) [sub 2 b]; BVerfG, Beschluss vom 24.03.1982 – 2 BvH 1, 2/82, 2 BvR 233/82 = BeckRS 1982, S. 5974 [sub C II 1 a]; BVerfG, Beschluss vom 29.11.1989 – 1 BvR 1011/88 = NJW 1990, S. 1104 [sub B I]; BVerfG, Beschluss vom 08.06.1993 – 1 BvR 878/90 = NJW 1993, S. 2229 [sub C I]; BVerfG, Beschluss vom 27.10.1999 – 1 BvR 385/90 = NJW 2000, S. 1175 (1178) [sub C II 3 b].

[862] Vgl. hierzu die Ausführungen unter F. I. 3. a. bb., S. 296–299.

Anfrage eine mündliche Verhandlung zu gewähren würde jene Art des *venire contra factum proprium*, § 242 BGB,[863] gegenüber dem Sinn und Zweck der Norm obsiegen lassen.

Kann die Partei sodann eine gravierende Änderung der Tatsachen- und/oder Rechtslage vortragen, hat das Gericht eine neue Bewertung des Parteivorbringens und der Gewährung rechtlichen Gehörs im schriftlichen Verfahren durchzuführen. Statthaft wird eine Änderung des Verfahrensverlaufs zugunsten einer mündlichen Verhandlung jedoch nur dann sein, wenn das Gericht aufgrund des Parteivorbringens die ausreichende Aufrechterhaltung der Rechte aus Art. 103 I GG mit einem rein schriftlichen Verfahren nicht mehr für gewährleistet erachtet.

Jenes Vorgehen bei nachträglich geäußerten Parteiwünschen entspricht in der Folge einerseits dem gesetzgeberischen Ansinnen bei geringfügigen Forderungen, primär dem Gericht eine möglichst ungestörte Führung über den Verfahrensablauf in die Hand zu legen. Die Norm weist immerhin darauf hin, dass das Gericht *sein* Verfahren bestimmt. Andererseits wird die in Zivilverfahren omnipräsente und charakteristische Dispositionsmaxime der Parteien zwar auf eine Ausnahmeregelung zurückgedrängt, gleichzeitig mit der Zurverfügungstellung dieser, im Kern unangetastet gelassen. Ferner wird auch der jederzeitige Rückgriff auf die Rechte des Art. 103 I GG zwar in ihrer Wirkung eingeschränkt, durch das Beibehalten einer Ausnahmeregelung aber weiterhin ermöglicht und damit gewahrt. Die Beschränkungsmöglichkeit entspricht mithin auch der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts, welches aus Art. 103 I GG nur folgert, *dass* den Parteien die darin verbürgten Rechte zustehen, nicht aber das Beeinträchtigungen des rechtlichen Gehörs schlechthin beseitigt werden müssen.[864]

Eingangs geäußerte Entscheidung zugunsten einer mündlichen Verhandlung

Am umfassendsten wird das Gericht seine Abwägung zwischen der Wahrung des rechtlichen Gehörs im schriftlichen Verfahren und dem Parteivorbringen zugunsten einer mündlichen Verhandlung, bei dem bereits zu Verfahrensbeginn geäußerten Wunsch nach einer mündlichen Verhandlung vornehmen müssen.

Anders als in den bisherigen Konstellationen, macht die Partei gleich nach dem Hinweis des Gerichts gem. § 495a S. 1 ZPO verhandeln und hierfür ein schriftliches Verfahren nutzen zu wollen, klar, dass sie eine mündliche Verhandlung für gutheißen würde. Das Gericht sieht sich sodann nicht nur mit der Frage konfrontiert, ob die aus den bisherigen Schriftsätzen der Parteien vorgetragenen Tatsachen- und Rechtsfragen es erlauben, unter Wahrung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs, allein im schriftlichen Verfahren beantwortet zu werden. Vielmehr stößt zusätzlich das Parteibegehren hinzu. Dieses mag mit einer Begründung oder ohne eine solche vorgetragen werden.

---

863 Vgl. BGH, Urteil vom 05.06.1997 – X ZR 73/95 = NJW 1997, S. 3377 (3379) [sub II 4 b]; BGH, Urteil vom 14.07.2015 – VI ZR 326/14 = NJW 2015, S. 2965 (2966) [sub II 1 d bb (1)].

864 Vgl. hierzu die Ausführungen unter F. II. 1. b., S. 350–354.

Ein Vorbringen ohne Argumente für die Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung, gibt dem Gericht jedoch keinen neuen Input zur Hand, der über seinen bisherigen Abwägungsinhalt hinausreichen könnte. Die dann noch übrig bleibenden, aus dem bloßen Parteiwunsch zu schlussfolgernden und durch die Wahl des § 495a ZPO erzeugten prozessualen Umstände für die Parteien, finden hingegen unter dem Aspekt des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs gerade keine Berücksichtigung. Der Grundsatz bezieht sich nämlich ausdrücklich nur auf die oben berschriebene Trias aus Informations-, Äußerungs- und Berücksichtigungsrechten.[865]

Nur bei einer Begründung, die die unzureichende Gewährleistung der Informations-, Äußerungs- und Berücksichtigungsrechte bei einem schriftlichen Verfahren veranschaulicht, hat die Partei eine Chance, das Gericht zum Umdenken zu bringen. Das Gericht hat dann selbst bei einfachsten Tatsachen- und Rechtsfragen eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn die Partei nachvollziehbar vorträgt, dass sie ihre Rechte aus Art. 103 I GG allein durch eine mündliche Verhandlung gewahrt sieht.

Zwischenergebnis zum Inhalt und Umfang des billigen Ermessens

Das billige Ermessen kann durch den Wortlaut des § 495a S. 1 ZPO nicht näher bestimmt werden. Selbst der Fokus auf die einzelnen Teile des Wortpaares führt zu keinem namenhaften Erfolg. Vielmehr muss umgekehrt akzeptiert werden, dass die in der ZPO enthaltenen Ermessensbegriffe vornehmlich als Synonyme zur Herstellung einer sprachlichen Abwechslung und zur Vermeidung einer Homogenität der Begriffe eingesetzt werden.

Dagegen bietet die Auswertung des historischen Gesetzgebers erste Tendenzen, die den Umgang mit dem billigen Ermessen erahnen lassen. Diesem kommt es vor allem darauf an, dass das Ermessen nicht starr und prozessual begrenzt eingesetzt wird, sondern gerade weitläufig und damit den Sinn und Zweck der Norm unterstützend. Die Ausrichtung des Wortpaares des billigen Ermessens wird folglich in erster Linie dem Ermessen selbst überlassen. Eine Schranke, und damit nachrangig das Attribut der Billigkeit nutzend, lässt sich – in der Parallele zur Vorgängernorm § 510c ZPO – nur durch die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze ausmachen. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Art. 103 I GG, wird dabei ausdrücklich genannt. Sofern dieser nicht in verfassungsbedenklicher Weise eingeschränkt wird, mithin dessen Kern unberührt bleibt, kann das Verfahren zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Prozessaufwand und Streitwert nach Belieben eingesetzt werden. Der historische Gesetzgeber eröffnet damit eine weite Flur an prozessualer Dynamik.

Das im Wortlautargument bereits festgestellte unbedarfte Nebeneinander, der oftmals nur optisch verschiedenen Ermessensbegriffe, wurde sodann durch die systematische Auslegung der explizit genannten Ermessensnormen in der ZPO

[865] Weiterführende Parteiinteressen werden vom Gericht erst durch die Hinzunahme des Art. 6 I EMRK zu berücksichtigen sein, vgl. hierzu sogleich F. II. 2. b., S. 386–390.

bestätigt. In der Folge trug sie damit aber zur Erkenntnis bei, dass auch das Ermessen des § 495a S. 1 ZPO stets eine rechtsstaatlich unbedenkliche Entscheidung präsentieren muss. Das bedeutet für das billige Ermessen zugleich die Möglichkeit einer inhaltlichen Weite, unter strikter Vermeidung willkürlicher und intransparenter Ergebnisse. Ersteres wird letztlich gerade durch das systematische Einordnen des § 495a ZPO nach dem Verweis des § 495 I ZPO deutlich. Die zugunsten des Schutzes der Parteirechte zu nutzenden, engmaschigen Abläufe im Normalverfahren sollen durch das billige Ermessen grundsätzlich frei zur Disposition stehen.

Abschließend ist es der Telos der Norm, der die bisherigen Andeutungen in sich vereinigt und in der praktischen Anwendung auch ausformulieren kann. Der Telos führt in weiten Teilen dazu, dass das Gericht sich stets gegen eine mündliche Verhandlung entscheiden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Parteien dem Vorschlag des Gerichts zugunsten eines schriftlichen Verfahrens ohne Widerspruch folgen. Stellt sich für die Partei im Nachgang der Verfahrenseinleitung nach § 495a S. 1 ZPO als schriftliches Verfahren jedoch heraus, dass sich Tatsachen- und/oder Rechtsfragen gravierend verändert haben, ist das Gericht zur Überprüfung und Neuabwägung seines Verfahrenskurses angehalten. Es wird sich sodann für eine mündliche Verhandlung entscheiden, wenn es nunmehr die ausreichende Einhaltung der Rechte aus Art. 103 I GG nicht mehr für möglich erachtet.

Ferner kann allenfalls ein bereits zu Verfahrensbeginn geäußerter und nachvollziehbar begründeter Parteiwunsch zur maßgeblichen Beeinflussung des gerichtlichen Ermessens, zugunsten einer mündlichen Verhandlung, führen. Für die Partei gilt es sogleich geltend zu machen, warum es seine Informations-, Äußerungs- und Berücksichtigungsrechte aus Art. 103 I GG nur mit einer mündlichen Verhandlung gewahrt sieht.

Die Chance mit seinem Wunsch nach einer mündlichen Verhandlung durchzudringen und zumindest ein Überdenken der bisherigen richterlichen Ermessensentscheidung anzuregen, trägt im Ergebnis zum Schutz bei, als Partei nicht zum Objekt des Verfahrens zu verkommen.

Vereinbarkeit mit Art. 6 I EMRK

Das offen gehaltene *fair hearing* des Art. 6 I EMRK zielt maßgeblich auf den Schutz der Geltendmachung des Parteivorbringens ab.[866] In der Nennung des Schutzzwecks steht Art. 103 I GG dem Art. 6 I EMRK mithin in nichts nach. Dennoch geht aber die allgemeinere Fassung des Art. 6 I EMRK inhaltlich über den insoweit spezieller gefassten Art. 103 I GG hinaus. Während § 495a S. 1 ZPO nämlich vornehmlich dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Art. 103 I GG, entsprechen muss, steht die Vereinbarkeit der Norm mit Art. 6 I EMRK sogleich einem Bündel von Teilgarantien gegenüber, die zum Oberbegriff des Grundsatzes des fairen Verfahrens zusammengefasst werden. Hierzu zählen neben dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs,

[866] Vgl. Karpenstein/Mayer/*Meyer*, EMRK, 2. Aufl., Art. 6, Rn. 14, 20; Dörr/Grote/Marauhn/*Grabenwarter/Pabel*, EMRK-GG-Konkordanzkommentar, 2. Aufl., Kapitel 14, Rn. 93.

unter anderem auch der Grundsatz der Waffengleichheit oder das Recht auf Akteneinsicht.[867] Der EGMR prüft insoweit die Fairness des Verfahrens unter Berücksichtigung *sämtlicher* Prozessumstände.[868] Für die hiesige Arbeit ist infolgedessen klar, dass das Gericht bei der Parteiäußerung zugunsten einer mündlichen Verhandlung, spätestens aus Art. 6 I EMRK, auch die *konkrete* Situation der Verfahrensbeteiligten berücksichtigen muss.[869] Für das deutsche Verfahren bedeutet das, dass das Gericht insbesondere den Umstand berücksichtigen muss, dass die Parteien sich das beschleunigte Verfahren in aller Regel nicht selbst ausgesucht haben. Anders als im Verfahren nach der EuGFVO bestimmt nämlich das Gericht selbst, ob es das Verfahren beschleunigt über § 495a S. 1 ZPO führt. Die Parteien müssen sich folglich *nolens volens* auf eine ermessensbasierte und damit flexible Verfahrensführung einlassen. Für das Gericht bedeutet das jedoch nicht zugleich, dass allein aus diesem Umstand sich sein Abwägungsvorgang sogleich zugunsten einer mündlichen Verhandlung verschieben muss. Vielmehr steigt hierdurch erst einmal nur der Grad seiner Schutzstellung für die Parteirechte aus Art. 103 I GG.

Enthält das Vorbringen einer Partei sogleich zu Verfahrensbeginn die Mitteilung, dass Verfahren unter Zuhilfenahme einer mündlichen Verhandlung bestreiten zu wollen, hat das Gericht zu untersuchen, ob durch die Wahl des § 495a ZPO für jene vortragende Partei prozessuale Umstände erzeugt werden, die die Trias des Art. 103 I GG beeinträchtigen könnten. Das Gericht muss hierbei insbesondere sicherstellen, dass die Partei nicht von dem oktroyierten Verfahren durch dessen Beschleunigung überfordert wird. Nichts wäre unfairer, als eine Partei, deren Rechte aus Art. 103 I GG zwar von Seiten des Gerichts gewährleistet werden, rein faktisch von der Partei in der Eile des Verfahrens aber gar nicht seinen Bedürfnissen entsprechend ausgefüllt werden könnten. Die durch § 495a S. 1 ZPO erzeugten Umstände bei der Partei würden sodann nur noch diametral zu den anvisierten Mitwirkungsrechten aus Art. 103 I GG verlaufen. Als Beispiel mag hierfür folgendes dienen: Anders als noch im europäischen Verfahren genügt es nicht, allein die Norm bzw. den Zweck des § 495a S. 1 ZPO für ein vornehmlich schriftliches Verfahren sprechen zu lassen. Das Gericht kann somit nicht bei der bloßen Erklärung stehen bleiben, sein Verfahren schriftlich führen zu wollen. Nunmehr ist das Gericht gehalten, die Auswirkungen eines rein schriftlichen Verfahrens zu erläutern. Insbesondere muss das Gericht etwa die Beklagtenseite darauf hinweisen, dass innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist, beispielsweise Einwendungen, Einreden, Beweisangebote und Beweiseinreden in den Schriftsätzen vorgetragen werden müssen und was bei verspätetem Vortrag geschieht, § 277 II, § 296 I, III ZPO.

---

867 Vgl. Dörr/Grote/Marauhn/*Grabenwarter/Pabel*, EMRK-GG-Konkordanzkommentar, 2. Aufl., Kapitel 14, Rn. 93.

868 Vgl. Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Meyer-Ladewig/Harrendorf/König*, EMRK, 4. Aufl., Art. 6, Rn. 92.

869 Vgl. hierfür beispielhaft EGMR, Urteil vom 08.01.2009 – 29002/06 (Rn. 51) – Schlumpf/Schweiz; EGMR, Urteil vom 16.07.2014 – 37359/09 (Rn. 45) – Hämäläinen/Finnland.

Während die Trias aus Art. 103 I GG folglich vor allem die Mitwirkungsrechte zum Prozess*inhalt* schützt, erweitert der Grundsatz des fairen Verfahrens aus Art. 6 I EMRK jene Rechte um eine diesen Inhalt vorgelagerte subjektive Wahrnehmung der Parteien. Art. 6 I EMRK führt mithin zur Verschärfung des Abwägungsinhalts des Gerichts, um die Berücksichtigungspflicht der konkreten Situation der Verfahrensbeteiligten.

Wird zudem § 495a S. 2 ZPO ersatzlos gestrichen, wird das Gericht auf die weiterhin aufrecht zu erhaltende Option einer mündlichen Verhandlung, etwa in Form des Wortlauts des Art. 5 Ia EuGFVO, hinweisen müssen.[870] Die Reichweite des billigen Ermessens des § 495a S. 1 ZPO ist nämlich gleichfalls durch den Grundsatz der Mündlichkeit des Art. 6 I EMRK begrenzt, der freilich von dessen Ausnahmen aufgeweicht wird. Die für die Parteien durch § 495a S. 1 ZPO ausgelösten Prozessumstände verlangen dementsprechend auch die Transparenz des Gerichts, dass ein schriftliches Verfahren nicht als ausnahmslos einzige Verfahrensart suggeriert wird. Konkretisiert das Gericht seine Ausführungen zur potentiellen Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung um die Aussage des EGMR, dass von einer solchen im Zuge der Ermessensentscheidung Abstand genommen werden kann, „wenn der Fall keine Tatsachen- oder Rechtsfragen aufwirft, die nicht angemessen auf Grundlage der Akten und der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien gelöst werden können“[871], legt das Gericht in ausreichendem Maße den Parteien ein Anhaltspunkt für ihre Argumentation zugunsten einer mündlichen Verhandlung vor.

Dass der gesetzliche Hinweis auf eine mündliche Verhandlung überhaupt ersatzlos gestrichen werden und in die Obhut eines billigen Ermessens gestellt werden darf, ist mit Art. 6 I EMRK ebenso vereinbar. Die auch für § 495a S. 1 ZPO geltenden Ausnahmeregelungen des Art. 6 I 2 EMRK enthalten insoweit nämlich keinen Gesetzesvorbehalt, wie er etwa in Art. 8–11 EMRK zu finden ist. Die Gerichte benötigen für eine Beschränkung des Mündlichkeitsgrundsatzes folglich keine ausdrückliche gesetzliche Regelung.[872]

Die Berücksichtigung des Art. 6 I EMRK verlangt im Ergebnis den bisherigen Ausführungen zum billigen Ermessen des § 495a S. 1 ZPO eine konkretere Ausformulierung der gerichtlichen Entscheidung ab. Während die Trias aus Art. 103 I GG bereits den inhaltsbezogenen Angaben des Art. 6 I EMRK genügt, wird erst durch Art. 6 I EMRK die kommunikative Außenwirkung zwischen dem Gericht

---

870 Vgl. EGMR, Urteil vom 06.11.2018 – 55391/13, 57728/13, 74041/13 (Rn. 189) – Ramos Nunes de Carvalho e Sá/Portugal, wonach das von vornherein generelle Untersagen einer mündlichen Verhandlung in einer Norm zu unterbleiben hat.

871 Vgl. EGMR, Urteil vom 12.11.2002 – 28394/95 (Rn. 37) – Döry/Schweden; EGMR, Urteil vom 09.06.2016 – 44164/14 (Rn. 24) – Madaus/Deutschland; *Senzenberger*, NLMR 2016, S. 238 (239).

872 Vgl. Dörr/Grote/Marauhn/*Grabenwarter/Pabel*, EMRK-GG-Konkordanzkommentar, 2. Aufl., Kapitel 14, Rn. 121; a. A. *Buchegger*, Das „fair hearing“, S. 1 (15–16).

und den Parteien, mithin eine ausdrucksstarke und nachvollziehbare Transparenz, sichergestellt. Die damit einhergehende, verstärkte Subjektivierung der Parteien mündet letztlich in der Berücksichtigung und Sicherstellung des Gerichts, dass die Parteien mit dem beschleunigten Verfahren und die damit einhergehenden erhöhten Anforderungen an sie – etwa innerhalb von zwei Wochen ihre Stellungnahmen vollumfassend mit Beweisen, Einwendungen und Einreden vorzubringen – Schritt halten können. Jene Ausformungen des Art. 6 I EMRK beachtend, kann das billige Ermessen aus § 495a S. 1 ZPO auch dem Grundsatz des fairen Verfahrens standhalten.

Die Gehörsrüge nach § 321a ZPO

Sollte trotz aller Abwägung der Interessen am Ende des beschleunigten Verfahrens ein Ergebnis stehen, mit welchem sich eine der Parteien benachteiligt sieht, braucht es einen Mechanismus, der den (vermeintlichen) Prozessnachteil beseitigt. Als Nachprüfung kommt für § 495a ZPO nur eine Gehörsrüge gem. § 321a ZPO in Betracht, die inhaltlich ausschließlich die Verletzung rechtlichen Gehörs geltend machen und beseitigen kann. Die Geltendmachung einer potentiellen Verletzung hat jedoch nicht zwingend die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Folge. Vielmehr prüft das Gericht von Amts wegen die frist- und formwahrende Statthaftigkeit des Parteivorbringens, § 321a IV 1 ZPO. Dieses ermessensgeleitete Vorgehen widerspricht jedoch im Kern dem Grundsatz des Art. 6 I 1 EMRK, wonach stets eine mündliche Verhandlung im Verfahren sichergestellt sein muss. Entzieht man § 495a ZPO durch Streichung seines zweiten Satzes die Pflicht zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach einem entsprechenden Parteiantrag, ist fraglich, ob die prozessuale Ausgestaltung des § 321a ZPO für das modifzierte beschleunigte Verfahren ohne § 495a S. 2 ZPO legitimierbar ist. Abschließend sind daher die Anforderungen des EGMR zur Gewährung einer mündlichen Verhandlung bei nur einer Instanz mit der Ausgestaltung der Gehörsrüge aus § 321a ZPO in Einklang zu bringen. Letztere Untersuchung soll dabei nicht nur das deutsche Verfahren nach § 495a S. 1 ZPO im Blick behalten, sondern endgültig auch die Legitimation des Art. 5 I, Ia EuGFVO für den Streitwertbereich unter 600 € abschließen.

Zentraler Ausgangspunkt der abschließenden Untersuchung ist die Position des EGMR, dass bei nur einer zugänglichen Instanz für das streitende Verfahren grundsätzlich ein Parteianspruch auf eine mündliche Verhandlung gewährt werden muss, sofern nicht Ausnahmen in außergewöhnlichen Umständen gefunden werden können.[873] Fraglich ist dabei, wie der Instanzenbegriff des EGMR zu verstehen ist und

[873] Vgl. EGMR, Urteil vom 23.02.1994 – 18928/91 (Rn. 21) – Fredin/Schweden; EGMR, Urteil vom 19.02.1998 – 16970/90 (Rn. 46) – Allan Jacobsson/Schweden; Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Meyer-Ladewig/Harrendorf/König*, EMRK, 4. Aufl., Art. 6, Rn. 171.

ob nicht die Gehörsrüge aus § 321a ZPO im weitesten Sinne als § 495a ZPO nachgelagerte Instanz verstanden werden kann. Eines Rückgriffs auf außergewöhnliche Umstände würde es dann nicht bedürfen. Sollte dies nicht möglich sein, ist letztlich fraglich, ob die Kombination aus § 495a ZPO und § 321a ZPO einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne der Rechtsprechung des EGMR darstellt.

Der Instanzenbegriff des EGMR

Dem Grundsatz des Art. 6 I EMRK genügend, ist die Geltendmachung eines außergewöhnlichen Umstandes für die Legitimation einer fehlenden mündlichen Verhandlung *ultima ratio*. Dies ist nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass der EGMR vorrangig untersucht, ob nicht ein dem Ausgangsverfahren nachgelagerter Instanzenzug vorgehalten wird, welcher das Defizit einer mündlichen Verhandlung heilen kann.[874] Die Heilung wird nach Ansicht des EGMR jedoch nur dann vollzogen, „if the lack of a public hearing before a lower instance is remedied in the course of subsequent control to be carried out by a 'judicial body that has full jurisdiction'"[875]. Eine heilende Instanz könnte mit den Worten des EGMR, abseits der allgemein bekannten Devolutiv- und Suspensiveffekte, infolgedessen weiter verstanden werden und bereits einen solchen nachgelagerten Schutz als eigenständige Instanz verstehen, der zumindest die fehlende mündliche Verhandlung durch deren Nachholung beseitigt.[876]

Die Gehörsrüge nach § 321a IV 1 ZPO dispensiert das Gericht aber von einer verpflichtenden mündlichen Verhandlung, sofern die Rüge unbegründet ist. Dies mag nun noch insoweit im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR stehen, als dass die nächstinstanzliche Heilungswirkung gerade einen *Defekt* in der mündlichen Verhandlung voraussetzt. Stellt das Gericht im Wege der Selbstüberprüfung nämlich fest, dass seine Ermessensabwägung zugunsten einer mündlichen Verhandlung hätte entschieden werden müssen, lokalisiert und bereinigt das Gericht diesen Defekt. Das Gericht hilft ab, indem es das Verfahren in dem Stand fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist, § 321a V 1 ZPO. Hält das Gericht die Rüge jedoch für unbegründet, weist das Gericht sie zurück, § 321a IV 3 ZPO. Aus Sicht des EGMR wird der Defekt einer mündlichen Verhandlung im letzten Fall mit seiner bloßen Überprüfung der Ermessensentscheidung aus § 495a S. 1 ZPO aber

874 Vgl. EGMR, Urteil vom 10.02.1983 – 7299/75 (Rn. 29) – Albert und Le Compte/Belgien; EGMR, Urteil vom 23.04.1997 – 14696/89 (Rn. 46) – Stallinger und Kuso/Österreich; EGMR, Urteil vom 17.04.2003 – 35021/97 (Rn. 60) – Kolb u. a./Österreich; EGMR, Urteil vom 09.06.2016 – 44164/14 (Rn. 22) – Madaus/Deutschland.

875 Vgl. EGMR, Urteil vom 17.04.2003 – 35021/97 (Rn. 60) – Kolb u. a./Österreich.

876 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.07.1986 – 2 BvR 152/83 = NJW 1987, S. 1319 [sub B II 1], der seinerseits eine Heilung grundsätzlich in gleicher als auch in höherer Instanz anerkennt; der Weg über die Selbstkorrektur wird dabei ausdrücklich anerkannt und gewünscht, vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.12.2002 – 2 BvR 1910/02 = NJW 2003, S. 1513 [sub III 2]; BVerfG, Beschluss vom 15.07.2016 – 2 BvR 857/14 = BeckRS 2016, S. 49621 [sub II 1 b]; zusammenfassend Sachs/*Degenhart*, GG, 9. Aufl., Art. 103, Rn. 41.

nicht beseitigt, weil das europäische Gericht den Defekt bereits in dem generellen Nichtabhalten erblickt. Ob die mündliche Verhandlung überhaupt einen Mehrwert bringt, spielt an dieser Stelle noch keine Rolle. Der Instanzenzug muss schlechthin mindestens einmal eine vollumfängliche mündliche Verhandlung garantieren. So verstanden, verlangt der EGMR für die nächste Instanz denn auch einen von der ersten Instanz zu trennenden Gerichtskörper.[877]

Damit kann aber auch nicht über den Umweg des Bundesverfassungsgerichts in der Gehörsrüge eine Instanz im Sinne der Rechtsprechung des EGMR kreiert werden. Denkbar wäre insoweit gewesen, nach einem abgewiesenen Rügeantrag eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor dem Bundesverfassungsgericht geltend zu machen.[878] Bei einem Urteil zugunsten des Rügenden, wäre die Sache sodann gem. § 95 II 1 BVerfGG an das zuständige Gericht zurückverwiesen worden. Infolgedessen hätte das Gericht zur erneuten Vermeidung einer Verletzung des rechtlichen Gehörs eine mündliche Verhandlung durchführen müssen. Der Rügende wäre folglich zu seinem Ziel und der Wahrung seines Rechts aus Art. 6 I EMRK gekommen. Doch kann die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch zugunsten des amtsgerichtlichen Vorgehens ausgehen und eine Verletzung des Art. 103 I GG nicht festgestellt werden.[879] Die Nachholung einer mündlichen Verhandlung bliebe damit aus. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann dementsprechend nicht zwingend und damit nicht vollumfänglich auf amtsgerichtlicher Ebene gewahrt werden.

Eine Subsumtion unter den Instanzenbegriff des EGMR scheidet mithin aus.

Das beschleunigte Verfahren als außergewöhnlicher Umstand

Zur Feststellung der Kompatibilität des modifizierten, beschleunigten Verfahrens ohne Zwang zur mündlichen Verhandlung kommt es mithin auf die *ultima ratio* der EGMR-Lösung an. Das Verfahren in seiner Gesamtheit muss folglich Besonderheiten zur prozessualen Einstufung als außergewöhnlicher Umstand mitbringen. Der außergewöhnliche Umstand als unbestimmter Rechtsbegriff bedarf hierfür der Konkretisierung. Nach langer Zeit der Etablierung vereinzelter Anhaltspunkte für außergewöhnliche Umstände – ohne diese als solche zu bezeichnen –, entwirft letztlich der EGMR nunmehr doch noch eigenständig eine umfassende Allokation hierfür. Das Gericht greift hierfür teilweise auf Urteile zurück, die in der hiesigen Arbeit bereits angesprochen wurden, nunmehr aber zu einem übergeordneten Konzept zusammengefasst werden. Die vormalig als solche noch aufgefasste Grenze zur

877 Vgl. hierfür die Urteile in Fn. 889, S. 392.

878 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.04.2005 – 1 BvR 644/05 = NJW 2005, S. 3059 [sub II 1]; BVerfG, Beschluss vom 25.11.2008 – 1 BvR 848/07 = NJW 2009, S. 829 [sub B I 1 b aa]; BVerfG, Beschluss vom 16.07.2013 – 1 BvR 3057/11 = NJW 2013, S. 3506 (3507) [sub B I 1 a aa]; BVerfG, Beschluss vom 07.05.2020 – 2 BvQ 26/20 = NJW 2020, S. 2391 (2392) [sub III 2 a].

879 Vgl. beispielhaft BVerfG, Beschluss vom 22.05.2015 – 1 BvR 2291/13 = BeckRS 2015, S. 50913 [sub 1 b].

deutlichen Positionierung des EGMR,[880] zugunsten der Möglichkeit einer generellen Versagung der mündlichen Verhandlung, ist damit gefallen, gleichwohl sie nicht schlechthin, sondern allenfalls unter den nachfolgenden Bedingungen gilt.

Ausgangspunkt ist der Streitfall zwischen Ramos Nunes de Carvalho e Sá und Portugal.[881]

Umstände, die einer mündlichen Verhandlung entbehren

Den ersten Grund zur Entbehrung umschreibt der EGMR möglichst abstrakt und verallgemeinernd. Demnach sei ein außergewöhnlicher Umstand für einen Verzicht einer mündlichen Verhandlung gegeben, wenn das Gericht keine Glaubwürdigkeitsprobleme oder streitige Tatsachen ausmacht, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machen und es ferner den Streitfall auf Grundlage der Akten fair und vernünftig aburteilen kann.[882]

Zweitens kann trotz lediglich einer Instanz auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden, wenn der Fall ausschließlich rechtliche Fragen von allenfalls begrenztem Umfang[883] oder (allgemeiner gesprochen) Rechtsfragen ohne besondere Komplexität aufwirft.[884]

Drittens wird ein außergewöhnlicher Umstand für Fälle anerkannt, die hochtechnische Fragen betreffen. Der EGMR verweist hierfür als Beispiel ausdrücklich auf das Gebiet der Sozialversicherungsleistungen, wonach die besondere Sorgfalt in Fällen der sozialen Sicherheit nach einem effizienten und wirtschaftlichen Abarbeiten verlangt; aus diesem Grund sei besser schriftlich als mündlich zu verhandeln.[885]

Alle drei genannten Umstände sind in sich abgeschlossen und stehen gerade nicht kumulativ zueinander. Zugleich ist aber auch eine Disjunktion ausgeschlossen. Dies entspricht dem praktischen Bedürfnis, dass sich möglicherweise verschiedene Umstände innerhalb eines Falles antreffen lassen. Die potentielle Verbindung mehrerer Umstände summiert sodann die Legitimation zugunsten eines rein schriftlichen Verfahrens unter Ausschluss einer mündlichen Verhandlung.

---

880 Vgl. *Brokamp*, Europäisches Verfahren, S. 122–125.

881 Vgl. EGMR, Urteil vom 06.11.2018 – 55391/13, 57728/13, 74041/13 (Rn. 190, 191) – Ramos Nunes de Carvalho e Sá/Portugal; zusammenfassende Andeutungen finden sich aber auch schon in EGMR, Urteil vom 18.07.2013 – 56422/09 (Rn. 98–100) Schädler-Eberle/Liechtenstein.

882 Vgl. hierzu die vorangegangene Rechtsprechung in EGMR, Urteil vom 12.11.2002 – 28394/95 (Rn. 37) – Döry/Schweden; EGMR, Urteil vom 23.11.2006 – 73053/01 (Rn. 41) – Jussila/Finnland; EGMR, Urteil vom 18.12.2008 – 69917/01 (Rn. 73) – Saccoccia/Österreich.

883 Vgl. hierzu die vorangegangene Rechtsprechung in EGMR, Urteil vom 19.02.1998 – 16970/90 (Rn. 49) – Allan Jacobsson/Schweden; EGMR, Urteil vom 28.02.2012 – 5488/05 (Rn. 30) – Şimşek/Türkei.

884 Vgl. hierzu die vorangegangene Rechtsprechung in EGMR, Urteil vom 25.04.2002 – 64336/01 (B.) – Varela Assalino/Portugal; EGMR, Urteil vom 05.09.2002 – 42057/98 („The Law", 2a.) – Speil/Österreich.

885 Vgl. hierzu die vorangegangene Rechtsprechung in EGMR, Urteil vom 24.06.1993 – 14518/89 (Rn. 58) – Schuler-Zgraggen/Schweiz; EGMR, Urteil vom 12.11.2002 – 28394/95 (Rn. 41) – Döry/Schweden.

Umstände, die zu einer mündlichen Verhandlung zwingen

Dagegen wird das Abhalten einer mündlichen Verhandlung dann unabdingbar, wenn erstens das Gericht feststellen muss, ob die Tatsachen von den Behörden korrekt festgestellt wurden.[886]

Zweitens können Umstände es erfordern, dass das Gericht sich einen persönlichen Eindruck von den Parteien verschafft, indem es ihnen die Möglichkeit gewährt, ihre persönliche Situation im eigenen Namen oder durch einen Vertreter zu erläutern.[887]

Drittens wird eine mündliche Verhandlung zwingend notwendig, wenn das Gericht für einzelne Punkte Klarstellungen benötigt, die von (wesentlicher) Bedeutung für die Klärung des Falles sind.[888]

Auch diese drei Umstände gelten jeweils für sich abschließend und müssen nicht in kumulierter Form vorliegen. Jeder einzelne Umstand ist hingegen geeignet, eine mündliche Verhandlung zwingend erforderlich werden zu lassen. Aus der Bestimmheit der Aussage des EGMR ist zudem zu schlussfolgern, dass die hiesigen negativen Umstände nicht zugleich durch eine der drei anderen positiven Umstände ausgeglichen oder gar überstimmt werden können. Mögen die Umstände der Trias der jeweiligen positiven und negativen Umstände innerhalb ihrer Einheit von der Bedeutung her gleichwertig sein, reicht bereits ein negativer Umstand aus, um sämtliche positiven Umstände – selbst in kumulierter Form – auszuhebeln. Die hiesigen negativen Umstände sind bei Vorliegen mithin unbegrenzt und unabdingbar zwingend.

Die Bedeutung der Gehörsrüge nach § 321a ZPO

Der Instanzenbegriff, wie auch infolgedessen die hier anzuwendende Rechtsprechung des EGMR zur ersten und einzigen Instanz, verdrängen die Gehörsrüge des § 321a ZPO im Rahmen des Art. 6 I EMRK zu einem nicht notwendigen Prozessanhang. Der EGMR erwähnt in diesem Zusammenhang noch nicht einmal einen irgendwie gearteten nachträglichen Rechtsschutz.[889] Dies zumindest dann, wenn der zu verhandelnde Fall vor dem Amtsgericht den Erfordernissen eines außergewöhnlichen Umstandes im Sinne der EGMR-Rechtsprechung entspricht, seine aufgestellten Voraussetzungen mithin erfüllt werden.

---

886 Vgl. hierzu die vorangegangene Rechtsprechung in EGMR, Urteil vom 12.07.2001 – 33071/96 (Rn. 60) – Malhous/Tschechische Republik.

887 Vgl. hierzu die vorangegangene Rechtsprechung in EGMR, Urteil vom 11.07.2002 – 36590/97 (Rn. 51) – Göç/Türkei; EGMR; Urteil vom 08.02.2005 – 55853/00 (Rn. 34) – Miller/Schweden; EGMR, Urteil vom 07.12.2010 – 17202/04 (Rn. 57) – Andersson/Schweden.

888 Vgl. hierzu die vorangegangene Rechtsprechung in EGMR, Urteil vom 23.02.1994 – 18928/91 (Rn. 22) – Fredin/Schweden; EGMR, Urteil vom 12.11.2002 – 38629/97 (Rn. 39) – Lundevall/Schweden.

889 Vgl. beispielhaft EGMR, Urteil vom 19.02.1998 – 16970/90 (Rn. 46 ff.) – Allan Jacobsson/Schweden; EGMR, Urteil vom 06.11.2018 – 55391/13, 57728/13, 74041/13 (Rn. 190 ff.) – Ramos Nunes de Carvalho e Sá/Portugal.

Mögen die Voraussetzungen für einen legitimierbaren Verzicht auf eine mündliche Verhandlung vom EGMR nicht bis ins Detail konkretisiert worden sein, stecken sie doch wenigstens einen Orientierungsrahmen ab. Dies erzeugt für die Gerichte die Chance, ihren konkreten Einzelfall – unter Einbezug eines gerichtlichen Ermessens – unter die Voraussetzungen der EGMR-Rechtsprechung zu subsumieren. Die Weite der allgemeiner gefassten Ausnahmekonstellationen ermöglichen dabei ferner, dass den Gerichten auch eine real zu erwartende und nicht bloß rein theoretische Bandbreite an Fallkonstellationen einer Beschleunigung durch Verzicht auf eine mündliche Verhandlung zugänglich gemacht wird. Im Zuge dessen vermag die Gehörsrüge nach § 321a ZPO aus Sicht des EGMR in Bezug auf Art. 6 I EMRK allenfalls als prozessuale Kür dienen. Der ermessensgestützten Entscheidungshoheit des Gerichts über die potentielle Ablehnung des Parteiwunsches zugunsten einer mündlichen Verhandlung, ist jedenfalls beim Erfüllen der Voraussetzungen der EGMR-Rechtsprechung bereits ausreichend Genüge getan. Die Option zur Selbstkorrektur kann damit vom Gericht entweder dafür eingesetzt werden, bei Fehlern in seiner Ermessensabwägung eine Korrektur in Form einer mündlichen Verhandlung einzuleiten, § 321a V 1 ZPO. Andererseits kann das Gericht bei nachvollziehbarer, Art. 6 I EMRK richtiger Ermessensabwägung, die Gehörsrüge dazu nutzen, seine Entscheidung für die antragstellende Partei spezifischer und verständlicher darzulegen, § 321a IV 5 ZPO. Besonders letztem Punkt kommt dabei eine hervorgehobene Stellung zu. Gerade weil das Gericht mit seiner Ermessensentscheidung in § 495a S. 1 ZPO die Kommunikation zu den Parteien auf ein Minimum im schriftlichen Verfahren herunterfährt, obliegt es dem Gericht seine Entscheidungen besonders verständlich (für juristische Laien) zu erläutern.[890]

Dass überhaupt ein weiterer Rechtsschutz bereitgestellt werden muss, kann auch nicht über Art. 13 EMRK erreicht werden, wonach es den Konventionsstaaten obliegt einen wirksamen Rechtsbehelf bereitzustellen, um etwaige konventionswidrige Akte angemessen tilgen zu können.[891] Insoweit ist Art. 6 I EMRK gegenüber Art. 13 EMRK nämlich lex specialis und überflügelt die weniger strengen Voraussetzungen des Rechts auf wirksame Beschwerde (sog. Theorie der Absorption).[892] Doch auch

[890] Vgl. nicht zuletzt auch wegen der Ausstrahlungskraft des Art. 6 I EMRK, welcher die Verständlichkeit einer Gerichtsentscheidung als wesentlichen Schutz gegen Willkür vorschreibt, um zugleich das Vertrauen der Öffentlichkeit in eine objektive und transparante Justiz zu stärken, in EGMR, Urteil vom 01.07.2003 – 37801/97 (Rn. 37) – Suominen/Finnland; EGMR, Urteil vom 10.01.2013 – 53406/10 (Rn. 53) – Legillon/Frankreich.

[891] Vgl. Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Meyer-Ladewig*/*Renger*, EMRK, 4. Aufl., Art. 13, Rn. 3.

[892] Vgl. EGMR, Urteil vom 23.09.1982 – 7151/75, 7152/75 (Rn. 88) – Sporrong und Lönnroth/Schweden; EGMR, Urteil vom 26.10.2000 – 30210/96 (Rn. 146) – Kudla/Polen; EGMR, Urteil vom 20.09.2011 – 3989/07, 38353/07 (Rn. 52) – Ullens de Schooten und Rezabek/Belgien; zur Absorptionstheorie näher Dörr/Grote/Marauhn/*Richter*, EMRK-GG-Konkordanzkommentar, 2. Aufl., Kapitel 20, Rn. 112; eine Ausnahme wird hingegen im Falle einer Verletzung des Art. 6 I EMRK bzgl. unangemessener Verfahrensdauer zugelassen, sofern nach innerstaatlichem

Art. 6 I EMRK verpflichtet die Konventionsstaaten nicht zur Bereitstellung eines weiteren Rechtsschutzes.[893] Dies gilt hernach auch für das Recht auf eine mündliche Verhandlung. Der Schutz der mündlichen Verhandlung wird infolgedessen längst durch Art. 6 I EMRK selbst bereit gestellt. Für die Bereitstellung einer Gehörsrüge wie § 321a ZPO gibt es aus Sicht der EMRK mithin gar keinen Bedarf.

Die Gehörsrüge nach § 321a ZPO gewinnt für Art. 6 I EMRK letztlich erst durch ihre bloße Existenz an Bedeutung. Dies klingt zunächst widersprüchlich, wenn soeben Art. 6 I EMRK doch eigentlich ein fehlender Bedarf für einen nachträglichen Rechtsschutz attestiert wurde. Die hiesige Ausgangsfrage nach der Vereinbarkeit des § 321a ZPO mit der Rechtsprechung des EGMR nach der Modifizierung des beschleunigten Verfahrens aus § 495a ZPO ohne dessen zweiten Satz, geht jedoch über die soeben geklärte Frage nach einer zwingenden nachträglichen Rechtsschutzverpflichtung hinaus. Sie geht von einem bereits geschaffenen Rechtsschutz aus.

Insoweit knüpft die Ausgangsfrage unmittelbar an die Aufteilung der EMRK in rechtsgewährende Normen und rechtsdurchsetzende Normen an. Für letztere gilt, dass eine Verletzung des Rechts auf mündliche Verhandlung erst dann vor dem EGMR geltend gemacht werden kann, wenn die innerstaatlichen Rechtsbehelfe vom Beschwerdeführer erschöpft worden sind, Art. 35 I EMRK. Als Rechtsbehelf gilt dabei jedes förmliche oder nichtförmliche Mittel, dass der vorgetragenen Rechtsverletzung Abhilfe verschaffen kann.[894] Die geforderte Ausschöpfung des Rechtswegs enthält hierbei den Zweck, den Vertragsstaaten die Möglichkeit zu geben, etwaig geltend gemachte Verletzungen zu verhindern oder zu korrigieren.[895] Doch ist sie nicht zugleich der Grund für den innerstaatlichen Gesetzgeber *überhaupt* einen Rechtsbehelf zur Verfügung zu stellen. Die Norm erschöpft sich vielmehr in seiner Funktion als Sammlung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK.[896]

Hat der Konventionsstaat jedoch einen Rechtsbehelf für eine etwaige Verletzung eines Rechts aus der EMRK vorgesehen – hier speziell für Art. 6 I EMRK –, so hat der Beschwerdeführer aus Art. 6 I EMRK einen Anspruch auf Zugang zu diesem Gericht und aus Art. 35 I EMRK die Pflicht jenen Rechtsbehelf zu nutzen.[897] Die Gehörsrüge aus § 321a ZPO wird im Zuge dessen sogleich ausdrücklich im Be-

---

Recht der Betroffene keinen Rechtsbehelf einlegen kann, vgl. in EGMR, Urteil vom 26.10.2000 – 30210/96 (Rn. 148 ff.) – Kudla/Polen.

893 Vgl. Karpenstein/Mayer/*Meyer*, EMRK, 2. Aufl., Art. 6, Rn. 52.

894 Vgl. Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Meyer-Ladewig*/*Peters*, EMRK, 4. Aufl., Art. 35, Rn. 10.

895 Vgl. EGMR, Urteil vom 28.07.1999 – 25803/94 (Rn. 74) – Selmouni/Frankreich; EGMR, Urteil vom 01.06.2010 – 22978/05 (Rn. 142) – Gäfken/Deutschland.

896 Vgl. Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Meyer-Ladewig*/*Peters*, EMRK, 4. Aufl., Art. 35, Rn. 3, 4; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 9, Rn. 3–5.

897 Vgl. EGMR, Urteil vom 25.07.2002 – 54210/00 (Rn. 90) – Papon/Frankreich.

reich der vertikalen Rechtsbehelfe anerkannt.[898] Ihre Nutzung wird für einen Beschwerdeführer i. S. d. Art. 34 S. 1, 35 I EMRK damit zwingend. Ihre Anerkennung erfolgt zwar unausgesprochen und damit indirekt unter der Annahme, dass § 495a ZPO weiterhin mit seiner Verpflichtung zur Berücksichtigung eines Antrags auf mündliche Verhandlung bestückt ist; doch bietet selbst bei Streichung des § 495a S. 2 ZPO die Gehörsrüge nach § 321a ZPO eine ausreichende Legitimationsbasis. Die Anforderungen an einen Rechtsbehelf i. S. d. Art. 35 I EMRK sind mit der oben genannten Definition sehr weit gehalten. Der Rechtsbehelf muss nur geeignet sein, einer geltend gemachten Rechtsverletzung des Betroffenen abhelfen zu *können*.[899] Die Selbstkontrolle des *iudex a quo* bei entscheidungserheblichen Verletzungen der Rechte aus Art. 103 I GG führt aber bei Begründetheit i. S. d. § 321a V ZPO zur Beseitigung der vorangegangenen Entscheidung wie auch zur Abhilfe der Verletzung.[900] Darauf, ob das vorgelagerte Verfahren nun eine Pflicht zur mündlichen Verhandlung enthält oder ob der Rechtsbehelf eine solche Pflicht enthält, kommt es überhaupt nicht an. Vielmehr hat der Richter erneut zu prüfen, ob sich seine Ermessensentscheidung mit der Rechtsprechung des EGMR zu den außergewöhnlichen Umständen in der ersten und einzigen Instanz decken. Die Abhilfe des Rechtsbehelfs geht folglich nur so weit, wie eine richterliche Entscheidung über die Rechtsprechung des EGMR hinaus geht.

Im Ergebnis wird die Gehörsrüge, § 321a ZPO, von Art. 6 I EMRK zur Wahrung einer etwaigen Verletzung des Rechts auf mündliche Verhandlung nicht vorausgesetzt. Seine Existenz ist vielmehr selbstbegründend und zwingt erst dadurch zu seiner Berücksichtigung durch die betroffene Partei. Um als effektiver und ausreichender Rechtsbehelf i. S. d. Art. 35 I EMRK anerkannt zu werden, genügt es dabei, wenn der Rechtsbehelf im Allgemeinen geeignet ist, der geltend gemachten Verletzung eines Rechts aus der EMRK abzuhelfen. Das Maß der neuerlichen Überprüfung bzw. der Abhilfe bestimmt sich dabei nach der Normeninterpretation des EGMR. Der Prüfungsrahmen der Gehörsrüge steht demnach in einem unmittelbaren Konnex zur Rechtsprechung des EGMR. Dass verschafft § 321a ZPO eine Legitimationsbasis *par excellence* und steht im Ergebnis dem potentiellen Nichtabhalten einer mündlichen Verhandlung weder unter § 495a S. 1 ZPO noch unter Art. 5 I, Ia EuGFVO im Wege.

Zwischenergebnis zur Legitimation des § 495a S. 1 ZPO

Die Streichung von § 495a S. 2 ZPO, und damit die Pflicht zur Berücksichtigung eines Parteiantrags auf mündliche Verhandlung durch das Gericht, kann legitimiert werden. Dies gilt sowohl von Seiten des Art. 103 I GG als auch von Seiten des Art. 6 I EMRK. Insbesondere versperren sich hiergegen weder das Bundesverfassungsge-

898 Vgl. Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Meyer-Ladewig/Peters*, EMRK, 4. Aufl., Art. 35, Rn. 12.

899 Vgl. EGMR, Urteil vom 10.11.2004 – 56581/00 (Rn. 46) – Sejdovic/Italien.

900 Vgl. Musielak/Voit/*Musielak*, ZPO, 18. Aufl., § 321a, Rn. 6a; *Huber*, JuS 2014, S. 402 (403).

richt, noch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, im Gegenteil. Beide treten durch eine progressiv, liberale Handhabung der mündlichen Verhandlung in Erscheinung. Sie eröffnen damit nicht weniger als einen Weg zur kreativen und damit pragmatischen Problemlösung von Auseinandersetzungen mit geringfügigen Streitwerten.

Die unterschiedlichen Vorgaben zum Grundsatz des rechtlichen Gehörs geben den beiden Gerichten dabei eine verschiedenartige Herangehensweise in ihrer Argumentation. So erblickt das Bundesverfassungsgericht in Art. 103 I GG allenfalls eine Trias an Realisationsstufen des rechtlichen Gehörs in Form eines Informations-, Äußerungs- und Berücksichtigungsrechtes. Ein Recht auf eine mündliche Verhandlung ergibt sich hieraus jedoch nicht. Es obliegt allein der Prärogative des Gesetzgebers eine mündliche Verhandlung in ein Verfahren einzuführen. Erst dann können die Parteien hieraus ein Recht auf eine mündliche Verhandlung geltend machen. Entscheidet sich der Gesetzgeber allerdings gegen eine solche Vorgehensweise, hat er zumindest die Trias an Realisationsstufen des rechtlichen Gehörs im schriftlichen Verfahren zu gewährleisten. Demgegenüber muss der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte von Art. 6 I 1 EMRK ausgehen, wonach eine mündliche Verhandlung im Grundsatz vorgeschrieben ist. Erst der Umweg über die konkretisierungsbedürftige Ausnahmeregelung des Art. 6 I 2 EMRK eröffnet dem EGMR die Chance zur Reglementierung einer mündlichen Verhandlung. Hierfür hat der EGMR über Jahrzehnte hinweg eine nunmehr ständige Rechtsprechung entwickelt, die es erlaubt, unabhängig vom Streitwert eine mündliche Verhandlung zu umgehen. Richtschnur ist dabei vor allem das Anknüpfen an vom EGMR gesetzten Bedingungen, wie etwa die Komplexität des Falles in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht. Für die Fälle des hiesigen beschleunigten Verfahrens bis 600 €, die im Allgemeinen als einfach zu lösen gelten, je geringer ihr Streitwert ist, eröffnet sich damit ein Anwendungsfeld einer erweiterten systematischen Beschleunigung. Eine Förderung des Willens des historischen Gesetzgebers ist damit gewiss.

Bei der Frage nach der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird den Amtsgerichten jedoch durch die Vorgaben des BVerfG und des EGMR eine engmaschige Bindung an deren Rechtsprechung auferlegt. Eine mündliche Verhandlung wird für § 495a S. 1 ZPO folglich mitnichten *ex officio* oder gar *ab initio* vollständig obsolet. Das billige Ermessen des beschleunigten Verfahrens – unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze – eröffnet vielmehr den Korridor hin zu einer legitimierbaren beschleunigten Verfahrensführung unter Berücksichtigung der Parteiinteressen und dem Normzweck des § 495a S. 1 ZPO. Dadurch erlangt das deutsche beschleunigte Verfahren einen mit dem europäischen Verfahren nach der EuGFVO vergleichbaren, wirksamen Hebel zur Umsetzung eines theoretischen Ziels hin zur praktischen Anwendung. Die etwaig aufkommende Sorge vor einem omnipräsenten „Richterkönig“[901] ist demnach unbegründet.

[901] Vgl. *Münch*, Richtermacht und Formalismus, S. 70.

Ausreichend abgerundet wird § 495a S. 1 ZPO – und damit erst recht Art. 5 I, Ia EuGFVO – durch den Rechtsbehelf eigener Art, in Form des § 321a ZPO. Eines solchen Rechtsschutzes hätte es aus Sicht des Art. 103 I GG und des Art. 6 I EMRK zwar nicht bedurft, wird aber durch seine bloße Präsenz in seiner Anwendung zwingend, um eine Rechtswegerschöpfung zu erreichen. Seine Funktion einer vorgetragenen Rechtsverletzung Abhilfe zu verschaffen genügt sodann aber den Anforderungen des EGMR. Auf ein zwanghaftes Abhalten einer mündlichen Verhandlung kommt es dabei auch hier nicht an. Die Überprüfung der geltend gemachten Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs hat sich vielmehr an den Voraussetzungen des EGMR zur Aussetzung einer mündlichen Verhandlung zu orientieren. Folglich schließt die Gehörsrüge den prozessualen Prüfungszirkel zugunsten oder zulasten einer mündlichen Verhandlung vollumfänglich ab.

Im Ergebnis genügt § 495a S. 1 ZPO, um die Anforderungen des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs legitimierbar zu gewährleisten. Eine ersatzlose Streichung des § 495a S. 2 ZPO ist mithin realisierbar.

Kostenauswirkungen bei Nutzung des § 495a S. 1 ZPO – eine Modellrechnung

Dem ermittelten theoretischen Mehrwert eines beschleunigten Verfahrens nach § 495a S. 1 ZPO, ohne zwangsweise Berücksichtigung eines Parteiantrages zur Abhaltung einer mündlichen Verhandlung, soll abschließend die finanzielle Wirkweise in der Praxis gegenübergestellt werden. Die Prozessbeschleunigung gegenüber einem Normalverfahren sollte durch seine flexible und einfache Handhabung nämlich nicht nur Zeit, sondern eben auch Kosten einsparen.[902] Während der Zeiteffekt bei ausgeprägter Nutzung des § 495a ZPO anhand der statistischen Auswertung bereits nachgewiesen werden konnte, obliegt es nunmehr dem Kostenfaktor zu überzeugen.

Die Datenlage für eine exakte Kostenerfassung und -wirkung ist jedoch bundesweit stark verbesserungswürdig. Auf Anfrage an sämtliche Justizministerien, konnte lediglich Baden-Württemberg mit detaillierten Durchschnittswerten für die Verfahrenskosten aushelfen. Darüber hinaus sah sich kein Justizministerium in der Lage ihre Verfahrensausgaben zu beziffern. Meist lag dies daran, dass die Kostenangaben ohne Trennung der Gerichtsbarkeiten gesammelt werden. Eine Kostenverfolgung und -aufstellung ist diesen Bundesländern mithin überhaupt nicht möglich. Auswirkungen etwaiger Verbesserungen oder Verschlechterungen können dementsprechend gar nicht ermittelt werden.

[902] Vgl. zum Wunsch nach rationaler Einsetzung der Gerichtskapazitäten in BT-Drs. 11/4155 vom 09.03.1989, S. 1, 10.

Die Kostenauswirkungen sollen für die nachfolgende Untersuchung infolgedessen einzig an den vorhandenen Durchschnittswerten aus Baden-Württemberg im Jahr 2019 aufgezeigt werden. Hieraus ergeben sich zwangsläufig Ungenauigkeiten in den Realkosten bezogen auf die einzelnen Bundesländer. Jedoch kann so zumindest eine erste Kostentendenz ermittelt werden. Baden-Württemberg kann jedoch durchaus in Teilen repräsentativ genutzt werden. Zumindest agiert es laut seiner statistischen Verfahrenszahlen in der (oberen) Mitte der Bundesländer. Nur im Bereich des durchschnittlichen Streitwertes ist es an der Spitze der OLG-Bezirke angesiedelt. Selbiges lässt sich über die durchschnittliche Verfahrensdauer sagen. Hier gehören die OLG-Bezirke von Baden-Württemberg zu den privilegierten Ländern mit einem vergleichsweise geringen Zeitfaktor.

Die durchschnittlichen Istkosten je erledigtem Verfahren vor den Amtsgerichten betrugen im Jahr 2019 ganze 757 €. Der Wert setzt sich zusammen aus 230 € Personalkosten für den Richter (gemessen an 3,5 Zeitstunden), 202 € Personalkosten für nichtrichterliche Beschäftigte, 150 € Umlagen (u. a. Gemeinkosten inkl. Portoauslagen, Gerichtsverwaltung, IT), 33 € Auslagen für beigeordnete Rechtsanwälte und 142 € für sonstige Auslagen in Rechtssachen (u. a. Sachverständige, Dolmetscher, Zeugen). Berücksichtigt man zudem die Gebäudekosten, bestehend aus der Miete, der Energie und der laufenden Bewirtschaftung, erhöhen sich die durschnittlichen Verfahrenskosten auf 823 € für das Jahr 2019.

Die Gesamterledigungsanzahl der Verfahren belief sich dabei auf 95.148 Verfahren, wovon 28.106 Verfahren[903] mit einem Streitwert bis 600 € behandelt und 6.277 Verfahren per § 495a ZPO erledigt wurden. Dem Bundesland Baden-Württemberg sind demnach Gesamtkosten in Höhe von 78.306.804 € entstanden.[904]

Die Aufschlüsselung der durchschnittlichen Verfahrenskosten erlaubt sodann einen durchschnittlichen Mindestbetrag für ein Verfahren nach § 495a ZPO festzulegen. Hierfür wird auf die Fixkosten zurückgegriffen, von denen zunächst ausgegangen wird, dass diese sich auch nicht im beschleunigten Verfahren verändern. Als Fixkosten anerkannt werden sämtliche oben aufgeführten Positionen, exklusive der Auslagen für beigeordnete Rechtsanwälte sowie der sonstigen Auslagen. Die ausgenommenen Positionen bilden die variablen Kosten, welche nicht zwangsläufig anfallen müssen. Die Fixkosten kommen somit auf einen durchschnittlichen Wert von 648 € pro Verfahren nach § 495a ZPO.

Multipliziert man den ermittelten Durchschnittswert für ein beschleunigtes Verfahren, in Höhe von 648 €, mit der Anzahl der erledigten Verfahren nach § 495a ZPO (Anzahl der Verfahren 2019: 6.277), erhält man für das beschleunigte Verfahren Gesamtkosten in Höhe von 4.067.496 €. Zieht man diesen Wert von den Gesamtkosten aller Verfahren ab (Stand 2019: 78.306.804 €) und dividiert das Er-

[903] Die kumulierte Zahl der Verfahren mit einem Streitwert bis 600 € teilt sich in die OLG- Bezirke Karlsruhe mit 11.852 Verfahren und Stuttgart mit 16.254 Verfahren auf.

[904] Rechne hierfür 823 € mit 95.149 Verfahren multipliziert.

gebnis durch die Anzahl der Restverfahren[905], erhält man die Durchschnittskosten der übrigen Verfahren(-sarten) in Höhe von 835,36 €. Damit ergibt sich zwischen dem beschleunigten Verfahren und den übrigen Verfahren ein durchschnittlicher Kostenunterschied von 187,36 €. Dieser Wert ist zugleich der aktuelle, durchschnittliche Kostenvorteil des § 495a ZPO gegenüber den anderen Verfahren.

Unterstellt man, dass der Wegfall des § 495a S. 2 ZPO zur Attraktivitätssteigerung des beschleunigten Verfahrens beiträgt, wird sich jener Verfahrensanteil gegenüber Verfahren bis 600 € erhöhen. Nachfolgend soll von einem Verfahrensanteil von 50 % ausgegangen werden. Die Zahl orientiert sich dabei einerseits an den bisherigen höchsten prozentualen Vergleichswerten (für den OLG-Bezirk München im Jahr 2015 war es etwa 39,08 %, vgl. S. 253) und andererseits an der Möglichkeit, dass auch für die OLG-Bezirke mit starker Nutzung des § 495a ZPO noch eine Verbesserung in der Häufigkeit der Nutzung des Verfahrens verbleibt. Es entsteht folgender Kosteneffekt:

Zunächst würde ein Verfahrensanteil von 50 % bedeuten, dass von 28.106 Verfahren die einen Streitwert bis 600 € haben, 14.053 Verfahren über § 495a ZPO gelöst werden. Multipliziert mit dem durchschnittlichen Kostenvorteil gegenüber allen Verfahren in Höhe von 187,36 €, entsteht ein Gesamtkostenvorteil in Höhe von 2.632.974,74 €. Da in den durchschnittlichen Verfahrenskosten von 823 € aber bereits 6.277 Verfahren nach § 495a ZPO durch ihren Kosteneffekt wirken, kann sich der Mehrwert einer Steigerung des Verfahrensanteils nach § 495a ZPO nur auf die Differenz der 28.106 Verfahren mit einem Streitwert bis 600 € zu den bereits berücksichtigten 6.277 Verfahren des § 495a ZPO beschränken. Die Differenz ergibt 7.776 Verfahren, die noch zum Erreichen des 50 %- Ziels potentiell ausstehen. In der Folge ergibt sich durch die Multiplikation der 7.776 Verfahren mit dem durchschnittlichen Kostenvorteil von 187,36 €, eine noch ausstehende Einsparung in Höhe von 1.456.913,94 €.

Geht man sodann davon aus, dass die Gesamtverfahrenskosten mit 78.306.804 € gleich bleiben, ergeben sich durch den Abzug der noch ausstehenden Einsparmöglichkeit in Höhe von 1.456.913,94 € Gesamtverfahrenskosten in Höhe von 76.849.890,06 €. Dividiert man abschließend diesen Betrag durch die Anzahl aller Verfahren (Stand 2019: 95.148 Verfahren), erhält man nur noch durchschnittliche Verfahrenskosten in Höhe von 807,69 €.

Für das Land bedeutet das, dass es mit dem Mehrbetrag von 1.456.913,94 € im Jahr 2019 circa 27 neue Richterstellen mit R1-Besoldung hätte einrichten können.[906]

---

[905] Rechne hierfür 95.148 Gesamtverfahren abzüglich 6.277 Verfahren nach § 495a ZPO, sodass 88.871 Verfahren übrig bleiben.

[906] Die R1-Besoldung auf Stufe 1 entspricht in Baden-Württemberg im Jahr 2019 einem Bruttolohn von 4480,53 € bei Lohnsteuerklasse I, ohne Kirchensteuer und ohne Kinderfreibeträge, abrufbar unter: https://oeffentlicher-dienst.info/beamte/bw/, zuletzt abgerufen am 22.10.2021.

Erhöht man den Verfahrensanteil des § 495a ZPO gar auf 75 %, zieht der Kosteneffekt nochmals an: Die aktuelle Verfahrensanzahl von 6.277 Verfahren nach § 495a ZPO könnte demnach um weitere 14.803 Verfahren[907] erhöht werden. Diese Verfahrensanzahl mit dem durchschnittlichen Kostenvorteil von 187,36 € multipliziert, ergibt sich eine noch ausstehende Einsparung in Höhe von 2.773.401,30 € und ein Absinken der Gesamtverfahrenskosten auf 75.533.402,70 €. Die durchschnittlichen Verfahrenskosten sinken nach Division durch die Gesamtverfahrensanzahl von 95.148 Verfahren auf nunmehr 793,85 € herab.

Für das Land bedeutet das, dass es mit dem Mehrbetrag von 2.773.401,30 € im Jahr 2019 circa 52 neue Richterstellen mit R1-Besoldung hätte einrichten können.

Legt man sodann die obige Rechengrundlage für alle anderen Bundesländer zu Grunde, ergibt sich:[908]

	50-%-Verfahrensanteil		75-%-Verfahrensanteil	
Bundesland	Kostenvorteil in Euro	Anzahl neuer R1-Richterstellen	Kostenvorteil in Euro	Anzahl neuer R1-Richterstellen
Bayern	1.441.712,70	28	3.410.456,02	65
Berlin	2.228.431,29	43	3.423.345,43	66
Brandenburg	646.777,97	12	1.136.545,54	22
Bremen	242.041,09	5	384.241,36	7
Hamburg	889.831,20	16	1.497.274,74	28
Hessen	1.248.054,29	26	2.616.154,72	54
Mecklenburg-Vorpommer	182.713,46	4	391.679,96	8
Niedersachsen	1.005.582,93	19	2.193.182,05	42
Nordrhein-Westfalen	3.159.580,87	60	6.987.640,57	134
Rheinland-Pfalz	584.171,58	12	1.185.485,58	24
Saarland	210.510,43	4	358.816,31	7
Sachsen	740.210,11	14	1.230.071,11	24
Sachsen-Anhalt	333.940,17	7	606.600,50	12
Schleswig-Holstein	465.767,53	9	861.814,69	17
Thüringen	316.982,34	6	546.842,75	11

[907] Rechne hierfür die Verfahrensanzahl mit Streitwerten bis 600 €, 28.106 Verfahren, multipliziert mit 75 % und ziehe von dem Ergebnis 6.277 Verfahren ab.

[908] Zur exakten Berechnung s. Anhang III, S. 498–499.

Alle Bundesländer zusammengefasst erzielen im Jahr 2019, bei einem 50-%-Verfahrensanteil des § 495a ZPO, damit einen noch ausstehenden, kumulierten Kostenvorteil in Höhe von 15.153.221,91 €, mit welchem circa 294 R1-Richterstellen hätten neu geschaffen werden können. Steigt der Verfahrensanteil des § 495a ZPO hingegen gar auf 75 % an, kumuliert sich der Kostenvorteil auf eine Summe von 29.603.552,63 €. Dieses Geld hätte für circa 574 neue R1-Richterstellen ausgereicht.

Der jeweilige Kostenvorteil hängt dabei – neben dem Verhältnis von der Verfahrensgesamtanzahl zur Anzahl der Verfahren mit einem Streitwert bis 600 € und der aktuellen Nutzung des § 495a ZPO – maßgeblich von der Kostendifferenz zwischen den durchschnittlichen Kosten für ein Verfahren nach § 495a ZPO und den übrigen Verfahren ab. Diese wird beeinflusst durch die Fixkosten (hier fest gewählt i. H. v. 648,00 €) und den allgemeinen durchschnittlichen Verfahrenskosten (hier fest gewählt i. H. v. 823,00 €). Die Rechnung kann insoweit die landesspezifischen Kosten wie etwa für die ortsüblichen Gebäudekosten, mangels Datenbasis, nicht berücksichtigen. Auch bleibt gerade im Bereich der Fixkosten Spielraum für eine Absenkung dieser Kosten. Zu denken sei hier etwa an das Zurückfahren der Kosten bei den sonstigen Auslagen für Rechtssachen und den Umlagen. Ein rein schriftliches Verfahren – im besten Fall per elektronischer Akte geführt – lässt die Portoauslagen entfallen und den Rückgriff auf Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher, etc. weniger wahrscheinlich werden. Auch sinken anteilig die Gebäudekosten, wenn der Gerichtssaal nicht (durchgängig) mit Strom und Heizung versorgt werden muss.

Im Einzelnen mögen die Kosten nur geringfügig sinken; unterm Strich erhöhen sie jedoch den durchschnittlichen Kostenvorteil des § 495a ZPO und erweitern so den monetären Vorteil gegenüber einem durchschnittlichen Normalverfahren.

Die Modellrechnung zeigt, was eine Erhöhung der Verfahrensquote des § 495a ZPO für wirtschaftliche Auswirkungen zur Folge hat. Das beschleunigte Verfahren ebnet infolgedessen für die Bundesländer nichts Geringeres als einen monetären Weg aus der notorischen Überbelastung der Gerichte heraus.

Ergebnis zu den Grenzen und Chancen des rechtlichen Gehörs in § 495a ZPO

Dem Einwand sinkender Attraktivität des beschleunigten Verfahrens nach § 495a ZPO, wegen dessen Zwang zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung bei Parteiantrag, konnte eine nachhaltige Abhilfe entgegengestellt werden. Die Streichung des § 495a S. 2 ZPO ist nicht nur möglich, sondern mehr als nur geboten, um den vom historischen Gesetzgeber eigentlich anvisierten Entlastungseffekt der Gerichte, vor dem Hintergrund der sich nunmehr gefestigten Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 I EMRK, nicht *ad absurdum* zu führen. Einfallstor und Grundlage für die Überprüfung des Sinns und Zwecks des § 495a S. 2 ZPO stellt Art. 5 I, Ia EuGFVO dar. Dieses Kernelement des europäischen beschleunigten Verfahrens

für grenzüberschreitende Streitigkeiten beschreibt ganz konkret den Einsatz einer mündlichen Verhandlung als Ausnahme. Die Sicherstellung eines fairen Verfahrens im grundsätzlich schriftlich durchzuführenden Verfahren ist dabei omnipräsent und bindet das Gericht an die Vorgaben des EGMR zur Freistellung vom Grundsatz des mündlichen Verfahrens. Das legitimierbare Zulassen einer gegenüber dem Normalverfahren verkehrten Grundsatz-Ausnahme-Regelung zugunsten der Schriftlichkeit im Großen, hat sodann aber zwangsläufig Ausstrahlungskraft auf die kleinere, nationale Ebene.

Das Festhalten am billigen Ermessen als sprachliche und prozessuale Verallgemeinerung schreibt § 495a S. 1 ZPO hingegen keinen Grundsatz zum schriftlichen Verfahren und keine Ausnahmeregelung zur mündlichen Verhandlung vor. Folglich ist das deutsche beschleunigte Verfahren gegenüber der Regelung des europäischen Verfahrens flexibler in der Anwendung, mag auch in der Praxis im deutschen Verfahren eine mündliche Verhandlung aber gleichfalls sparsam eingesetzt werden. Belohnt wird das primäre Abstellen auf die Schriftlichkeit im Verfahren sodann durch ein hohes monetäres Einsparpotential, welches wiederum in der Verbesserung und dem Ausbau der Justiz seinen Einsatz finden kann.

Das Hinterfragen des Bekannten und das Abstreifen der letztlich als überflüssig, weil den Normzweck hemmend einzustufenden zwingenden Antragsberücksichtigung, ist dabei nur die folgerichtige Konsequenz.

Im Ergebnis hat die Konzentration des beschleunigten Verfahrens auf § 495a S. 1 ZPO das Potential zur prozessualen Subversion.

Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Der rechtshistorische Hintergrund des deutschen und europäischen Bagatellverfahrens ist durch deren jeweiligen Gesetzgeber bedingt. Während der deutsche Gesetzgeber eine funktionstüchtige deutsche Justiz im Anblick stetig wachsender Prozesszahlen zu gewährleisten versuchte, galt es für den europäischen Gesetzgeber einen funktionalen, europäischen Integrationsprozess in der Justiz durch einen Minimalkonsens zu fördern.

2. Die Zielvorstellungen beider Verfahren sind primär auf eine Beschleunigung, Kostensenkung und Einfachheit des Prozesses ausgelegt. Das deutsche Verfahren visiert dies jedoch zur Herstellung einer zeitlichen und finanziellen Verhältnismäßigkeit des Streitwertes gegenüber dem Regelverfahren. Dagegen strebt das auf den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr ausgerichtete europäische Verfahren jene Verhältnismäßigkeit allein wegen der räumlichen Distanz an. Sekundär geht die europäische Verordnung aber dahingehend einen Schritt weiter, als dass sie eine Rechtsvereinheitlichung zwischen den Mitgliedstaaten zwecks verbesserter justizieller Zusammenarbeit anstrebt. Das deutsche Verfahren bleibt hingegen bei einer Abgrenzung zum Regelverfahren stehen. Das europäische Verfahren unterliegt durch sein sekundäres Ziel mithin der steten Anpassung seiner Verordnung an die prozessualen Entwicklungen seiner Mitgliedstaaten. Ferner zielt das europäische Verfahren darauf ab, eine besonders hohe Akzeptanz unter Unternehmern zu erreichen.

Die Höhe des Streitwertes soll Ausdruck für diesen Anspruch davon sein. Dem deutschen Verfahren fehlt eine solche Präferenz. In der Folge entsteht jedoch eine Ungleichbehandlung von Streitgegenständen, bemessen am Streitwert und der grenzüberschreitenden Rechtssache.

3. Der Anwendungsbereich des § 495a ZPO geht thematisch zwar in die Breite, ist jedoch durch den Streitwert von 600 € stark begrenzt. Demgegenüber wird die EuGFVO durch einen Negativkatalog thematisch in seinem Anwendungsbereich eingeschränkt, jedoch mittels seines Streitwertes von 5.000 € finanziell breit aufgestellt. Während der europäische Verordnungsgeber mit diesem Anwendungsbereich das Anwendungsfeld im Bereich kleiner und mittelständischer Unternehmen stärkt, kann das deutsche Verfahren omnipräsent wirken und gar grenzüberschreitende Streitigkeiten abdecken.

4. Der Begriff des Bagatellverfahrens wird sowohl für das deutsche, als auch das europäische Verfahren benutzt. In beiden Fällen entspricht dies aber nicht den Bedürfnissen und der Erwartungshaltung an jene beschleunigten Verfahren. Insbesondere kann der Begriff der Bagatelle bei der Auslegung des jeweiligen Verfahrens zu Einschränkungen in deren Anwendbarkeit führen. Es sollte daher eine möglichst neutrale Verfahrensbezeichnung genutzt werden.

5. Während das deutsche Verfahren ohne Formblätter vorrangig durch das Gerichtsermessen und die ergänzenden Vorgaben aus §§ 253 ff. ZPO organisiert wird, stützt sich das europäische Verfahren im Grundsatz auf – vor allem für den Kläger – verpflichtend anzuwendende Formblätter. Hierdurch erreicht das europäische Verfahren eine hohe und vorhersehbare, prozessuale Detailtiefe. Dagegen wirkt das deutsche Verfahren bis zur Erklärung des Gerichts, ob und inwieweit es den Streitfall nach § 495a ZPO beschleunigen will, intransparent und wenig vorhersehbar. Das Festmachen des Prozessablaufs am Gerichtsermessen ermöglicht dem deutschen Verfahren dafür aber eine hohe Flexibilität für jeden individuellen Fall. Im europäischen Verfahren bildet ein Abweichen von dem in den Formularblättern ablesbaren Verfahrensablauf hingegen die Ausnahme. Ein gerichtliches Ermessen bleibt mithin auf wenige Bereiche beschränkt.

6. Beide Verfahren können ohne Anwalt geführt werden. Einen Anwaltszwang gibt es nicht. Anders als im deutschen Verfahren, wird für das europäische Verfahren die Hinzuziehung eines Anwalts dringend empfohlen. Dies wohl nicht zuletzt wegen der fehlenden Bekanntheit der EuGFVO. Dem Anwalt kommt somit eine mit der Informationspflicht des Gerichts vergleichbare Aufgabe zu, um das Wissensdefizit über das neue europäische Verfahren zu verringern.

7. Das europäische Verfahren ermöglicht eine örtliche Gerichtskonzetration. Diese wird zurzeit allerdings nur in NRW und Hessen genutzt. Dies liegt vorrangig, aber nicht ausschließlich, daran, dass dort die meisten Verfahren nach der EuGFVO stattfinden. Eine solche Konzentration hat den Vorteil, dass sie den Aufbau und die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln, wie auch die Verfahrensexpertise des Gerichts fördert. Für das deutsche Verfahren kommt dagegen eine derartige Konzentration, wegen der deutlich höheren Fallzahlen, nicht in Betracht.

8. Deutsch ist – bei Zuständigkeit eines deutschen Gerichts – sowohl für das deutsche als auch für das europäische Verfahren grundsätzlich bindend. Kann dies im deutschen Verfahren nur sehr wenigen Parteien zum Nachteil gereichen, bildet das Sprachproblem im europäischen Verfahren den Standard. Die außerhalb Deutschlands am Verfahren teilnehmende Person *muss* sowohl die Formblätter, als auch deren Inhalt in deutscher Amtssprache vortragen; hingegen können die Beweismittel (zunächst) auch fremdsprachig eingereicht werden. Umgekehrt *kann* dies die gegnerische Partei tun. Eine Pflicht zur Übersetzung folgt erst bei Ablehnung des Schriftstücks durch die andere Partei. Die anfallenden Übersetzungskosten können jedoch in der Folge die finanzielle Verhältnismäßigkeit zwischen Streitwert und Verfahrenskosten aufbrauchen und die Attraktivität des europäischen Verfahrens absinken lassen.

9. Die Zustellung von Schriftstücken kann in beiden Verfahren analog, etwa per Postsendung, oder digital erfolgen. Insbesondere die digitale Zustellung birgt den Vorteil einer schnellen und kostengünstigen Kommunikation zwischen den Beteiligten. Allerdings ist die digitale Kommunikation noch nicht verpflichtend. Dies nicht zuletzt auch wegen der noch fehlenden flächendeckenden Technologie in den Gerichten. Dennoch bieten die Verfahren, etwa unter Anbindung an das Europäische E-Justiz-Portal oder der Nutzung einer DE-Mail bzw. des EGVP, erste Möglichkeiten für einen sicheren elektronischen Rechtsverkehr. Erst eine verpflichtende Kombination aus elektronischem Dokument und elektronischer Akte kann dabei den zukunftsweisenden Kommunikationsdurchbruch bringen. Doch müssen in die elektronische Zustellung ferner auch die Parteien untereinander miteinbezogen werden. Andernfalls droht ein zeitintensiver Medienbruch.

10. Wird die Klage im deutschen Verfahren beim Amtsgericht schriftlich eingereicht oder mündlich zum Protokoll der Geschäftsstelle vorgetragen, § 496 ZPO i. V. m. § 129a I, II ZPO, wird sie anhängig. Leidet die Klage unter Mängeln in den echten Prozessvoraussetzungen, wird sie vom Gericht an den Beklagten erst zugestellt, wenn die Mängel behoben wurden. Erst dann tritt die Rechtshängigkeit ein. Gleiches gilt für die materiell-rechtliche Wirkung der geltend gemachten Ansprüche. Sachurteilsvoraussetzungen werden hingegen nur begrenzt überprüft. Dortige Mängel führen hingegen nicht zur Versagung der Klageschrift an den Beklagten. Die Rechtshängig-

keit und damit auch der Schutz materiell-rechtlicher Ansprüche kann somit trotz Mängeln eintreten. Ohne Heilung der Mängel bis zur letzten mündlichen Verhandlung droht jedoch die Klageabweisung durch Prozessurteil.

Das europäische Verfahren kann vom Kläger hingegen ausschließlich per Klageformblatt eingereicht werden. Die Einreichung bei Gericht führt sodann unmittelbar zur Rechtshängigkeit der Klage, unabhängig etwaiger Mängel im Klageformblatt. In der Konsequenz prüft das Gericht nach Klageeingang nicht nur die Anwendbarkeit des europäischen Verfahrens, sondern nimmt zugleich eine Schlüssigkeitsprüfung bzgl. einer offensichtlichen Unzulässigkeit oder Unbegründetheit der Klage vor. Festgestelle Mängel in dem Klageformblatt können korrigiert werden.

Die materiell-rechtliche Wirkung gibt dagegen die *lex causae* vor. Die vor allem wichtige Verjährungshemmung nach § 204 I Nr. 1 BGB wird demnach erst mit Zustellung der Klage an den Beklagten ausgelöst. Prozessuale Rechtshängigkeit und materiell-rechtliche Wirkung sind daher voneinander entkoppelt. Zur Einhaltung der Verjährung kann bei einem ordnungsgemäß ausgefüllten Klageformblatt auf § 167 ZPO zurückgegriffen.

Selbiges muss auch für Klagen gelten, die wegen einer Korrektur des Formblattes, eigentlich nicht mehr „demnächst" i. S. d. § 167 ZPO zugestellt wären.

11. Sowohl das deutsche, als auch das europäische Verfahren werden im Grundsatz schriftlich durchgeführt. Vorbereitungen des Haupttermins durch einen frühen ersten Termin, § 275 I ZPO, oder ein schriftliches Vorverfahren, § 276 I ZPO, finden im Grundsatz daher nicht statt. Beiden Verfahren ist nämlich gerade die vorrangig schriftliche Verfahrensabwicklung anheimgelegt. Während aber beide genannten Normen vom Gericht im deutschen Verfahren grundsätzlich noch genutzt werden können, ist zumindest der frühe erste Termin für das europäische Verfahren ausdrücklich ausgeschlossen, § 1100 II ZPO.

12. Ferner stimmen beide Verfahren in dem Umfang ihrer Bemühungen überein, den vorgetragenen Streitfall gütlich beizulegen. Mittels § 278 III 2 ZPO i. V. m. § 141 I 2 ZPO sollte jedoch eine persönliche Anwesenheit der Parteien zur gütlichen Einigung, zwecks Förderung der Prozessökonomie, vermieden werden. Außerdem sollte vornehmlich nur bei solchen Fällen eine gütliche Einigung vorgeschlagen werden, wo diese dem Beschleunigungskonzept der Verfahren nicht zuwider laufen.

13. Die Beweisaufnahme kann in beiden Verfahren als Freibeweisverfahren geführt werden. Während das Gericht die Parteien im deutschen Verfahren über diesen Schritt informieren muss, ist jenes Freibeweisverfahren im europäischen Verfahren kraft Verordnung vorgeschrieben. Darüber hinaus unterliegt das deutsche Verfahren einer Bindung an die Beweisanträge, wohingegen im europäischen Verfahren keine solche Wirkung besteht. Das Gericht kann im europäischen Verfahren infolgedessen lediglich das einfachste und am wenigsten aufwendige Beweismittel nutzen.

Demgegenüber existiert in beiden Verfahren über die Art der Beweisaufnahme keine Bindungswirkung an die Beweisanträge der Parteien. Unterschiede ergeben sich jedoch insoweit, als das im deutschen Verfahren das Gericht bei seiner Auswahl der Beweisaufnahmeart an ein pflichtgemäßes Ermessen und damit etwa an das Gebot des fairen Verfahrens gebunden ist. Dagegen kann das europäische Verfahren seine Erwägungen allein an der Kosten- und Zeiteffizienz der Beweisaufnahmeart festmachen.

Letztlich unterscheiden sich beide Verfahren zwar nicht in der Möglichkeit, Beweise auch zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt nachzureichen. Wohl aber übt das europäische Verfahren insoweit Druck auf die Parteien aus, als dass sie die Kosten für vom Gericht nicht als notwendig oder im Vergleich zum Streitwert als unverhältnismäßig hoch eingestuften Beweise, nicht von der unterlegenen Partei ersetzt bekommen. Die Parteien werden im europäischen Verfahren mithin zu einem gut organisierten Beweisangebot und -vortrag intrinsisch motiviert.

14. Wird eine mündliche Verhandlung seitens einer Partei beantragt, ist das Gericht im deutschen Verfahren an den Antrag unumstößlich gebunden. Die Partei muss ihren Antrag nicht begründen. Demgegenüber führt ein solcher Antrag im europäischen Verfahren nicht zwingend zum Erfolg, sondern vor allem zu einer Verhältnismäßigkeitsprüfung des Gerichts, in welchem das Gericht die Antragsgründe der Partei der Aktenlage und dem Zeit- und Kostenfaltor einer mündlichen Verhandlung gegenüberstellt. Selbst wenn der Antrag Erfolg hat, wird eine mündliche Verhandlung vornehmlich per Fernkommunikationsmittel durchgeführt. Andernfalls können den Parteien etwa nicht erstattungsfähige Reisekosten drohen. Eine mündliche Verhandlung in Präsenz, ist für das europäische Verfahren mithin ultima ratio. Im deutschen Verfahren gibt es dagegen solche Druckmittel im Grundsatz nicht. Das Abhalten einer digitalen mündlichen Verhandlung verbleibt letztlich in der Entscheidungshoheit der Parteien. Im deutschen Verfahren verbleibt mithin der zeit- und kostenintensivste Verfahrensabschnitt in den Händen der Parteien. Das europäische Verfahren setzt seinen Beschleunigungskurs dagegen bei der Frage nach dem ob und wie einer mündlichen Verhandlung konsequent durch.

15. Der Verfahrensabschluss wird für beide Verfahren in der Regel per Urteil durchgeführt werden. Als prozessuale Erleichterung kann bei Streitwerten bis 600 € im optimalen Fall sowohl auf den Tatbestand, als auch auf die Entscheidungsgründe verzichtet werden. Für das europäische Verfahren wird dies jedoch eher die Ausnahme denn die Regel sein, da bei erwartbarer Urteilsvollstreckung im Ausland jene Urteilserleichterungen wegfallen. Bei Streitwerten über 600 € kehrt die grundsätzliche Berufungsmöglichkeit wieder zurück, sodass die verkürzte Urteilsabfassung im europäischen Verfahren ohnehin wegen § 313a I ZPO nicht umsetzbar ist. Die formelle und materielle Rechtskraft verläuft bei beiden Verfahren hingegen wieder indentisch, wie auch die Möglichkeit der Urteilszustellung anstelle einer Verkündung.

16. Der Rechtsschutz beschränkt sich letztlich für das deutsche Verfahren auf die Gehörsrüge nach § 321a ZPO und damit auf einen Rechtsbehelf eigener Art, der allein einen Schutz des rechtlichen Gehörs abdeckt. Das europäische Verfahren kann hingegen auf die innerstaatlichen Rechtsmittel zurückgreifen. Allerdings verbleiben bei Streitwerten von unter 600 € nur in raren Ausnahmefällen eine Rechtschutzmöglichkeit über § 511 IV ZPO und Art. 18 I EuGFVO. Ob daneben auch § 321a ZPO anwendbar ist, bleibt im aktuellen Streitstand unbeantwortet.

17. Dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs i. S. d. Art. 6 I EMRK kann die Grundsatz-Ausnahme-Regelung des Art. 5 I, Ia EuGFVO gerecht werden. Der diesbezügliche Meinungsstreit (S. 286–289) konnte dahingehend gelöst werden, als dass die Ansicht der Gegner einer Legitimation widerlegt wurde und die der Befürworter modifiziert werden musste. Der Streit selbst wird jedoch nur dort geführt, wo aufgrund der Voraussetzungen der mitgliedstaatlichen Rechtsmittelverfahren (vermeintlich) kein der ersten Instanz nachfolgender (und ausreichender) Rechtsschutz gewährt werden kann, welcher seinerseits eine mündliche Verhandlung zur Option stellt. Nach deutschem Verfahrensrecht wird der Streit damit erst bei Werten unter 600 € bedeutsam.

18. Die Ansicht der Befürworter, wonach Art. 6 I EMRK in seiner Gesamtheit ein „Gehörtwerden in billiger Weise“ zugrunde liegt, kann nicht geteilt werden. Eine Ermessensentscheidung ergibt sich in den abschließenden Grenzen des Art. 6 I 2 EMRK. Gleichsam ist ein Festhalten am billigen Ermessen insoweit abzulehnen, als dass diese Ansicht davon ausgeht, dass die Übertragung eines solchen Ermessens auf Art. 5 I, Ia EuGFVO zwingend Restriktionen in der Anwendbarkeit zur Folge haben müsste, um überhaupt eine Legitimation der Norm per Art. 6 I EMRK zu erhalten. Alle vier anerkannten Auslegungsmethoden sprechen aber klar gegen eine derartige Annahme von Restriktionen. Die Einstufung als „Gehörtwerden in billiger Weise“, ohne derlei nachfolgenden Beschränkungen, genügt dagegen vollumfänglich den Anforderungen des Art. 6 I EMRK und des EGMR

Die Ansicht der Gegner kann dagegen keinerlei Führspruch erhalten. Der EGMR liest aus Art. 6 I EMRK nur heraus, dass das für den Einzelfall maßgebliche Gesetz bloß grundsätzlich die Möglichkeit bereit halten muss eine mündliche Verhandlung abzuhalten. Das Zurverfügenstellen eines Ermessens unter Einsatz des Grundsatzes des fairen Verfahrens in Art. 5 I, Ia EuGFVO, zeugt aber gerade von einem rechtlichen Rahmen, der grundsätzlich auch eine mündliche Verhandlung beinhaltet.

19. Die Geringwertigkeit des Streitwertes im Verhältnis zur Wirtschaftlichkeit des Verfahrens stellt keinen außergewöhnlichen Umstand i. S. d. Art. 6 I 2 EMRK dar. Die Befürworter einer Legitimation des Art. 5 I, Ia EuGFVO äußern sich hierzu allerdings nicht gegenteilig, sehen jedoch in einem geringen Streitwert ein Indiz

in der tatsächlichen und rechtlichen Einfachheit des Einzelfalles. Die Gegner einer Legitimation missverstehen diesen Ansatz in Gänze. Wohl aber lässt sich die ablehnende Antragsbescheidung des Art. 5 Ia 2 EuGFVO als solche zur Ausnahmegruppierung der „besonderen Umstände" des Art. 6 I 2 EMRK hinzuzählen. Es zeigte sich hierbei, dass die Zielvorgaben der europäischen Verordnung – Verfahrensbeschleunigung durch Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsausrichtung – dem Ermessen des Art. 5 Ia 2 EuGFVO gar nicht innewohnen.

Diese Effekte sind vielmehr dem richterlichen Abwägungsprozess vorgelagerte Rahmenbedingungen, die den Leitfaden des Verfahrens beschreiben. Im richterlichen Abwägungsprozess selbst nennt die Verordnung aber gerade keine Order zur Berücksichtigung von Schnelligkeits- und Kostenreduzierungsgründen. Vielmehr soll der Richter entscheiden, ob er das Verfahren mit oder ohne eine mündliche Verhandlung fair gestalten und zum Abschluss führen kann. Die Antragsablehnung ist sodann allenfalls ein Reflex der prozessualen Rahmenbedingungen.

20. Die Legitimierbarkeit lässt sich dabei in drei Zeitkategorien unterteilen. Allein im Fall des eingangs gestellten Antrags zur Abhaltung einer mündlichen Verhandlung ergeben sich zwischen dem Kläger und dem Beklagten bei der Ermessensabwägung Unterschiede in der Art und Weise der Berücksichtigung ihrer Interessen. Zumindest kann dabei der Verordnungszweck der Antragstellung des Beklagten nicht entgegengehalten werden.

21. Beim eingangs gestellten Beklagtenantrag ist eine Interessenabwägung durchzuführen. Hierbei stehen sich auf der ersten Prüfungsebene die abstrakten Intentionen der jeweiligen Parteienanträge gegenüber. Der Beklagte hat dabei mit seiner Antragsstellung gegenüber dem Kläger grundsätzlich eine höhere Aussicht auf Erfolg. Während nämlich der Kläger das europäische Verfahren mit seinen Besonderheiten und prozessualen Einschränkungen frei wählt, wird der Beklagte in der Folge in diese Art des Prozesses hineingezwungen. Zur Wiederherstellung des Grundsatzes der Waffengleichheit, wird das Gericht den Beklagtenantrag gegenüber einem ohne inhaltliche Begründung versehenen Klägerantrag bevorzugt behandeln, je höher der Streitwert ausfällt. Tatsächliche und/oder rechtliche Probleme werden sodann nämlich wahrscheinlicher. Eine rechtsmissbräuchliche Verwendung des Beklagtenantrags ist vom Gericht jedoch zu unterbinden.

22. In der zweiten Prüfungsebene hat das Gericht sodann den Beklagtenantrag auf seine Vereinbarkeit mit dem in Art. 5 Ia EuGFVO existenten Gebot des fairen Verfahrens hin zu überprüfen. Ein ohne inhaltliche Begründung versehener Antrag begünstigt dabei den Beklagten, je höher der Streitwert ist. Bei Geringwertigkeit droht ihm allerdings die Antragsablehnung. Das Gericht kann bei geringwertigen Streitigkeiten nämlich von einem einfach gelagerten Rechtsstreit ausgehen, der mittels der Schriftsätze gelöst werden kann.

23. Der mit inhaltlicher Begründung versehene Antrag setzt den Beklagten zwar der Interpretation des Gerichts aus, vermittelt aber einerseits die Chance auch bei geringwertigen Streitigkeiten eine positive Antragsbescheidung erzielen zu können. Andererseits trägt die Begründung bei positiver Bescheidung zum zwischenparteilichen Rechtsfrieden bei. Der Kläger kann so bei einer nachvollziehbaren Begründung die Beschneidung seiner anvisierten Verfahrensbeschleunigung akzeptieren. Die Aussicht auf eine anhaltende Befriedung des Rechtsstreits bleibt damit erhalten und wahrscheinlicher.

24. Für das beschleunigte deutsche Verfahren nach § 495a ZPO konnte gleichsam bewiesen werden, dass § 495a S. 2 ZPO entbehrlich ist. Einen gesetzlich festgelegten Zwang zur Abhaltung einer mündlichen Verhandlung aufgrund eines gestellten Parteiantrages bedarf es nicht. Der historische Gesetzgeber agierte bei der Einführung des beschleunigten Verfahrens unter dem Eindruck der damals vorherrschenden Rechtsprechung des EGMR. Dieser legte Art. 6 I 1 EMRK und damit auch den Grundsatz der mündlichen Verhandlung eng aus. Erst zum Beginn der 2000er Jahre etablierte sich eine zunehmend gefestigte Rechtsprechung zugunsten von Ausnahmekonstellationen, die sich vor allem auf Streitigkeiten von geringem Streitwert anwenden lassen.

25. Aus Art. 103 I GG selbst ist ferner keine Pflicht und somit kein Anspruch auf eine mündliche Verhandlung abzuleiten. Für das Gericht ergeben sich aus Art. 103 I GG jedoch eine Pflicht zur Umsetzung der Trias an Realisationsstufen des rechtlichen Gehörs in Form eines Informations-, Äußerungs- und Berücksichtigungsrechtes. Diese Trias muss im schriftlichen Verfahren sichergestellt werden, um die Parteien nicht zum Objekt des Verfahrens zu degradieren. Können diese Rechte nicht ausreichend gewährleistet werden, ist eine mündliche Verhandlung unvermeidbar.

26. Schließt man § 495a S. 2 ZPO mithin aus und konzentriert sich allein auf § 495a S. 1 ZPO, unterfällt der Prozessablauf allein dem billigen Ermessen des Gerichts. Die Auslegung jenes Begriffspaares konnte zeigen, dass damit allein schon eine enge Bindung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 103 I GG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 6 I EMRK ermöglicht wird. Die Überlegung eine mündliche Verhandlung im beschleunigten Verfahren abzuhalten wird damit nicht de facto von vornherein ausgeschlossen, sondern unterliegt einem engmaschigen Abwägungsvorgang des Gerichts.

27. Aus Art. 6 I 1 EMRK folgt zwar grundsätzlich ein Recht und damit eine Pflicht zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Die mittlerweile etablierte Rechtsprechung des EGMR eröffnet jedoch über Art. 6 I 2 EMRK beispielsweise in Fällen ohne nennenswerte Probleme tatsächlicher und rechtlicher Art, die Möglichkeit, von diesem Grundsatz Abstand zu nehmen. Gepaart mit der allgemein

gültigen Annahme, dass die Streitigkeiten einfacher zu lösen sind, je niedriger der Streitwert ist, eröffnet sich insbesondere für das deutsche beschleunigte Verfahren mit seinem Streitwert bis maximal 600 € eine weite Chance zur Einsparung der mündlichen Verhandlung.

28. Nachträglich abgesichert wird § 495a S. 1 ZPO als auch Art. 5 I, Ia EuGFVO bei Streitwerten bis 600 € durch die Gehörsrüge, § 321a ZPO, als Rechtsbehelf eigener Art. Aus Sicht des Art. 6 I EMRK wäre eine Einführung eines derartigen Rechtsbehelfs sogar obsolet gewesen. Seine Existenz zwingt nunmehr aber zur Einreichung bei geltend gemachter Verletzung des rechtlichen Gehörs, um eine Rechtswegerschöpfung zu erreichen. Inhaltlich erfolgt sodann eine Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung über die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung an den aufgestellten Maßstäben des EGMR zu seinen Ausnahmekonstellationen nach Art. 6 I 2 EMRK. Die EGMR-Rechtsprechung der „besonderen Umstände" bietet somit einen sehr weitreichenden Schutz zugunsten einer Gerichtsentlastung per Ausschluss der mündlichen Verhandlung.

29. Die Reduktion einer mündlichen Verhandlung in der breiten Masse der Verfahren nach § 495a S. 1 ZPO konnte anhand einer Modellrechnung zudem die praktischen Auswirkungen darlegen. Erhöht man den Verfahrensanteil des § 495a S. 1 ZPO bei den Streitwerten bis 600 € auf durchschnittlich 50 %, entsteht ein kumulierter Kostenvorteil in Höhe von 15.153.221,91 €. Hierdurch hätten allein im Modellrechnungsjahr 2019 circa 294 R1-Richterstellen neu geschaffen werden können. Erhöht man den Verfahrensanteil des § 495a S. 1 ZPO gar auf 75 %, kumuliert sich der Kostenvorteil auf eine Summe von 29.603.552,63 €. Folglich hätten circa 574 neue R1-Richterstellen geschaffen werden können. Im Ergebnis ein bislang ungenutztes Potential, dass durch den ersatzlosen Ausschluss des § 495a S. 2 ZPO nunmehr freigelegt ist.

Schlusswort

Das Verfahren für geringfügige Forderungen allein nach § 495a S. 1 ZPO hat Zukunft. Hat es in vielen OLG-Bezirken bisweilen noch nicht den Stellenwert, der ihm zur Reduzierung der Verfahrensdauer und zur Entlastung der Gerichte zustehen sollte, erhält die Norm bei Streichung des § 495a S. 2 ZPO eine neue Dynamik. Mit dem Wegfallen einer Antragsberechtigung der Parteien für das Abhalten einer mündlichen Verhandlung, erfüllt die Norm nicht nur optimal den Zweck und die „Rechtsidee“[909] des historischen Gesetzgebers. Vielmehr erlangt sie dadurch den Status eines modernen, weil vollumfänglich flexiblen Verfahrens. Es gilt endlich der Grundsatz: „you do not need a Rolls Royce to haul a water cart“[910]. Gedeckt von der Rechtsprechungsentwicklung des EGMR, kann das Gericht in den Grenzen des billigen Ermessens den Parteien einen beschleunigten Prozess anbieten, der europäischen Standards entspricht. Der durch die EuGFVO gesetzte Mustercharakter einer vollumfänglichen Prozessbeschleunigung, wird bei Abwesenheit des § 495a

[909] Vgl. *Henckel*, Gerechtigkeitswert, S. 6.
[910] Vgl. *Susskind*, Online Courts, S. 82.

S. 2 ZPO endlich in das nationale Prozessgefüge eingelassen. Nationale Akzentuierungen bleiben aber stets erhalten. Ein „Verfahren zweiter Klasse“[911] ist dadurch nicht zu befürchten.

Neuwertigen Zwang erhält diese wünschenswerte Entwicklung in absehbarer Zeit auch durch das vorgeschlagene beschleunigte Online-Verfahren. Wird dieses in seiner jetzigen Form umgesetzt, muss sich der Gesetzgeber nicht nur mit der überholten Streitwertsumme des § 495a ZPO auseinandersetzen; dieses müsste zumindest auf das aktuelle Lohnniveau erhöht und an die Inflationsentwicklung regelmäßig angepasst werden. Er hat darüber hinaus gerade auch die Aufgabe, den prozessualen Dreiklang aus europäischer EuGFVO, und nationalem Online-Verfahren und § 495a S. 1 ZPO herzustellen. Die Streichung des § 495a S. 2 ZPO ist dabei ein zwingendes Element. Erst diese Trias wird den Parteien und den Gerichten das nötige Gegengewicht zum Regelverfahren bieten.

Das finanzielle Einsparpotential des § 495a S. 1 ZPO ist hierfür zugleich unübersehbar. Jedoch wird für eine vollends aussagekräftige Modellrechnung, der Datensatz des Statistischen Bundesamtes detaillierter werden müssen. Ferner müssen auch die einzelnen Bundesländer – und hier insbesondere die Justizministerien – nach dem Vorbild von Baden-Württemberg die vollständigen Kosten für ein Verfahren dokumentieren. Das bislang gelebte Nichtwissen über die eigenen Finanzen im Detail, wäre in der freien Wirtschaft für ein gut funktionierendes, seriöses Unternehmen undenkbar. Für die Länder müsste daher zumindest die Verwendung von Steuergeldern Grund genug sein, ihre Finanzausgaben transparent zu dokumentieren. Finanzielle Entlastungen für die Gerichte dürfen jedoch in jedem Fall nicht ungenutzt bleiben. So müssen Richterstellen finanziell attraktiv gestaltet und besetzt, ferner die Digitalisierung der Gerichte vorangetrieben und endlich abgeschlossen werden. Dafür sind die Erwartungen an eine rasche Streitbeilegung unter dem verlässlichen Einsatz digitaler Prozesse bereits allzu omnipräsent. Digitale Medien sind für die weit überwiegende Bevölkerung mitnichten Neuland, sondern Realität im Arbeitsleben und im Alltag. Die Gerichtsprozesse hiervon freizustellen ist nicht zeitgemäß, sodass digitale Verfahrensarten mithin unumgänglich sind.

Der jahrzehntelang angepriesene Entlastungsprozess der Gerichte und das staatliche Bekenntnis zur Verpflichtung einen Rechtsstreit zeitnah zu befrieden, sind mit den hier vorgestellten Verfahrensvarianten näher denn je. Der Gesetzgeber muss nur endlich zugreifen und seinen Worten auch Taten folgen lassen. Das ist er den Gerichten, den Parteien und der Modernisierung des Zivilprozesses mehr als schuldig.

[911] Vgl. LG München I, Beschluss vom 20.02.2001 – 15 T 2842/01 = NJW-RR 2002, S. 425 (426) [sub II 2].

Literaturverzeichnis

Adolphsen, Jens: Zivilprozessrecht, Lehrbuch, 7. Auflage, Baden-Baden, 2021 (zit: Adolphsen, Zivilprozessrecht).

.Ahrens, Martin: Prozessreform und einheitlicher Zivilprozess – Einhundert Jahre legislative Reform des deutschen Zivilverfahrensrechts vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Verabschiedung der Reichszivilprozessordnung, Habilitation an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, 2007 (zit: Ahrens, Prozessreform).

.Aichberger, Thomas/Groh, Gunnar/Schneil, Matthias/Weber, Klaus/Werner, Raik: Creifelds Rechtswörterbuch, 26. Edition, München, Stand: 01.03.2021 (zit: Aichberger/Groh/Schneil/Weber/Werner, Rechtswörterbuch, 26. Ed. 2021).

Andresen, Sabine/Wilmes, Johanna/Möller, Renate: Children's Worlds+-Eine Studie zu Bedarfen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, 2019, abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/childrens-worlds/#0, zuletzt abgerufen am 22.10.2021 (zit: Andresen/Wilmes/Möller, Children's Worlds).

Anger, Heike: Zweite Pandemie-Welle – Anwälte: Corona darf Gerichte nicht erneut in den Notbetrieb zwingen, 22.10.2020, abrufbar unter: https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/zweite-pandemie-welle-anwaelte-corona-darf-gerichte-nicht-erneut- in-den-notbetrieb-zwingen/26294316.html?ticket=ST- 541735-AbcZuUzBIkzBnWr7ta0c-ap6, zuletzt abgerufen am 22.10.2021 (zit: Anger, Zweite Pandemie-Welle).

Armbrüster, Christian: Fremdsprachen in Gerichtsverfahren, in: NJW 2011, S. 812 ff.

Arning, Andrea: Das Bagatellverfahren im deutschen Zivilprozessrecht der Neuzeit vor dem Hintergrund der Einführung des Verfahrens nach § 495a ZPO durch das Rechtspflegevereinfachungsgesetz vom 17.12.1990, Dissertation an der Ruhr-Universität Bochum, 1994 (zit: Arning, Bagatellverfahren).

Bacher, Klaus: Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, in: MDR 2014, S. 998 ff.

Bartels, Hinrich: Verfahren nach § 495a ZPO, in: DRiZ 1992, S. 106 ff.

Baum, Georg: Schiedsurteil und Anwaltschaft, in: JW 1924, S. 82 ff.

Baumbach, Adolf/Lauterbach, Wolfgang/Albers, Jan/Hartmann, Peter/*Bearbeiter*: Zivilprozessordnung, Kommentar, 77. Auflage, München, 2019 (zit: Baumbach/Lauterbach/*Bearbeiter*, ZPO, 77. Aufl.).

Baumbach, Adolf/Lauterbach, Wolfgang/Hartmann, Peter/Anders, Monika/Gehle, Burkhard/*Bearbeiter*: Zivilprozessordnung, Kommentar, 79. Auflage, München, 2021 (zit: Baumbach/Lauterbach/*Bearbeiter*, ZPO, 79. Aufl.).

Baur, Fritz: Entwicklungslinien des Zivilprozeßrechts in den Jahren 1947 bis 1987, in: NJW 1987, S. 2636 ff.

Beaucamp, Guy: Ermessen der Verwaltung: Frei? Pflichtgemäß? Reduziert? Intendiert?-Eine Bestandsaufnahme, in: JA 2006, S. 74 ff.

Bergerfurth, Bruno: Das neue „Bagatellverfahren" nach § 495a ZPO, in: NJW 1991, S. 961 ff.

Bernhardt, Wolfgang: Rechtsstreit, in: Stoll, Heinrich/Lange, Heinrich (Hrsg.), Grundrisse des Deutschen Rechts, Tübingen, 1939 (zit: Bernhardt, Rechtsstreit).

Bettermann, Karl August: Hundert Jahre Zivilprozeßordnung – Das Schicksal einer liberalen Kodifikation, in: ZZP 1978, Heft 4, S. 374 ff.

Bley, Erich: Die Zulässigkeit des Schiedsurteilsverfahrens, in: ZZP 1925, Band 49, S. 99 ff.

Boecken, Winfried/Düwell, Franz Josef/Diller, Martin/Hanau, Hans/*Bearbeiter*: Gesamtes Arbeitsrecht, Kommentar, 1. Auflage, Baden-Baden, 2016 (zit: Boecken/Düwell/Diller/Hanau/*Bearbeiter*, EMRK, 1. Aufl.).

Brand, Peter-Andreas: Die Verjährungsunterbrechung nach § 167 ZPO bei der Auslandszustellung, in: NJW 2004, S. 1138 ff.

Breuer, Marten: „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass!“ – Das zweite Gutachten des EuGH zum EMRK-Beitritt der Europäischen Union, in: EuR 2015, S. 330 ff.

Brokamp, Arno: Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, Dissertation an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, 2008 (zit: Brokamp, Europäisches Verfahren).

Buchegger, Walter: Das „fair hearing“ – der Anspruch auf gerichtsförmige Behandlung privater Rechtssachen im Völkerrecht und seine Auswirkungen auf das innerstaatliche Zivilprozeßrecht, in: Buchegger, Walter/Holzhammer, Richard (Hrsg.), Beiträge zum Zivilprozeßrecht I, S. 1 ff., Wien, New York, 1982 (zit: Buchegger, Das „fair hearing“).

Burmann, Michael/Heß, Rainer/Hühnermann, Katrin/Jahnke, Jürgen/*Bearbeiter*: Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 26. Auflage, München, 2020 (zit: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/*Bearbeiter*, Straßenverkehrsrecht, 26. Aufl.).

Calliess, Christian/Ruffert, Matthias/*Bearbeiter*: EUV/AEUV, Kommentar, 5. Auflage, München, 2016 (zit: Calliess/Ruffert/*Bearbeiter*, EU-GRCharta, 5. Aufl.).

Christensen, Guido: Das beschleunigte Online-Verfahren erleichtert den Zugang zum Recht-Digitalisierung ist eine staatliche Aufgabe, in: AnwBl 2021, S. 286 ff.

Cortés, Pablo: The Need for Synergies In Judicial Cooperation and Dispute Resolution: Changes in the European Small Claims Procedure, in: Hess, Burkhard/Kramer, Xandra (Hrsg.), From common rules to best practices in European Civil Procedure, S. 379 ff. 1. Auflage, Baden-Baden, 2017 (zit: Cortés, The Need for Synergies).

Cuypers, Manfred: Internationale Zuständigkeit, Brüssel I und small claim regulation, in: GPR 2009, S. 34 ff.

Däubler, Wolfgang: Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung im Kollegialgericht – ein Rechtsproblem?, in: JZ 1984, S. 355 ff.

de Boor, Hans Otto: Rechtsstreit, einschließlich Zwangsvollstreckung. Ein Grundriß, Berlin, 1940 (zit: de Boor, Rechtsstreit).

de Santis, Fausto: European Judicial Systems-2012 edition (2010 data) – CEPEJ Studies No. 18: Efficiency and Quality of Justice, Study requested by European Commission for the Efficiency of Justice, 2012, abrufbar unter: https://www.coe.int/en/web/cepej/documentation/cepej-studies, zuletzt abgerufen am 22.10.2021 (zit: de Santis, European Judicial Systems).

Deckenbrock, Christian/Dötsch, Wolfgang: Die Novellierung des § 269 III 3 ZPO, in: JA 2005, S. 447 ff.

Deloitte-Studie: Assessment of the socio-economic impacts of the policy options for the future of the European Small Claims Regulation, Final Report, European Commission, Directorate-General for Justice, Belgien, 19.07.2013, abrufbar unter: https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/1eeb379b-8ccc-4f00-9dda- 04da21f9bf67, zuletzt abgerufen am 22.10.2021 (zit: Deloitte-Studie, European Small Claims Regulation).

Dickert, Thomas: Thesenpapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses", Juli 2020 (zit: Dickert, Thesenpapier).

ders.: Modernisierung des Zivilprozesses-Diskussionspapier, 07.01.2021 (zit: Dickert, Modernisierung des Zivilprozesses).

ders.: Thesen zur Modernisierung des Zivilprozesses, in: DRiZ 2020, S. 296 ff.

Dörr, Oliver/Grote, Rainer/Marauhn, Thilo/*Bearbeiter*: EMRK/GG-Konkordanzkommentar, 2. Auflage, München, 2013 (zit: Dörr/Grote/Marauhn/*Bearbeiter*, EMRK-GG- Konkordanzkommentar, 2. Aufl.).

Dreier, Horst/*Bearbeiter*: Grundgesetz, Kommentar, 3. Auflage, München, 2015 (zit: Dreier/*Bearbeiter*, GG, 3. Aufl.).

Einhaus, David: Die revidierte EuGFVO im System des europäischen Zivilverfahrensrechts, in: RIW 2018, S. 631 ff.

Elzer, Oliver: Einseitige Erledigterklärung vor Rechtshängigkeit nach dem ZPO-Reformgesetz, in: NJW 2002, S. 2006 ff.

Endel, Helmut: Die Anfechtbarkeit des Schiedsurteils, Dissertation an der Philipps-Universität Marburg, 1968 (zit: Endel, Schiedsurteil).

Esser, Josef: Vorwort: Ermessensfreiheit und Billigkeitsspielraum des Zivilrichters, in: von Caemmerer, Ernst (Hrsg.), Arbeiten zur Rechtsvergleichung, Band 24, S. 5 ff., Frankfurt a. M., Berlin, 1964 (zit: Esser, Ermessensfreiheit und Billigkeitsspielraum).

EU-Kommission: Das EU-Justizbarometer-Ein Instrument für eine leistungsfähige, wachstumsfördernde Justiz, Brüssel, 27.03.2013, in: COM (2013) 160 final.

ders.: Bericht über die Unionsbürgerschaft 2013, Rechte und Zukunft der Bürgerinnen und Bürger der EU, in: Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Brüssel 08.05.2013, in: COM (2013) 269 final.

ders.: Eine Europäische Verbraucheragenda für mehr Vertrauen und mehr Wachstum, in: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Brüssel 22.05.2012, in: COM (2012) 225 final.

ders.: Flash Eurobarometer 347, Business-to-Business, Alternative Dispute resolution in the EU, survey requested by Directorate-General for Justice and co-ordinated by Directorate-General for Communication, November 2012, abrufbar unter: https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/1061, zuletzt abgerufen am 22.10.2021 (zit: EU-Kommission, Flash Eurobarometer 347).

ders.: Spezial-Eurobarometer 395, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen-Umfrage der Europäischen Kommission, Generaldirektion Justiz und der Generaldirektion Kommunikation, April 2013, abrufbar unter: https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/1045, zuletzt abgerufen am 22.10.2021 (zit: EU-Kommission, Spezial-Eurobarometer 395).

Europäischer Verbraucherverband/The European Consumer Organisation (BEUC): European Small Claims-BEUC response to European Commission consultation, Ref.-Nr. BEUC-X-2013-040, Brüssel, 11.06.2013, abrufbar unter: https://www.beuc.eu/publications/european-small-claims, zuletzt abgerufen am 22.10.2021 (zit: BEUC, European Small Claims).

Fabig, Philine/Windau, Benedikt: Übersetzungen bei Auslandszustellung innerhalb der EU?, in: NJW 2017, S. 2502 ff.

Fasching, Hans/Konecny, Andreas/*Bearbeiter*: Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen-Internationales Zivilprozessrecht, 5. Band, 2. Teilband, 2. Auflage, Wien, 2010 (zit: Fasching/Konecny/*Bearbeiter*, EuBagatellVO, 2. Aufl.).

Fichtner, Heike: Grenzen des richterlichen Ermessens bei Aussetzung und Ruhen des Verfahrens in der ZPO-Entwicklung einer Systematik für Ermessensgrenzen, Dissertation an der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf, 1995 (zit: Fichtner, Grenzen des richterlichen Ermessens).

Fischer, Frank: § 495a ZPO-eine Bestandsaufnahme des „Verfahrens nach billigem Ermessen", in: MDR 1994, S. 978 ff.

Franzen, Hans/Apel, Klaus: Prozeßaufwand bei Gericht und Anwalt-betriebswirtschaftlich und anschaulich-mit Folgerungen, in: NJW 1988, S. 1059 ff.

Freitag, Robert: Anerkennung und Rechtskraft europäischer Titel nach EuVTVO, EuMahnVO und EuBagatellVO, in: Baetge, Dietmar/von Hein, Jan/von Hinden, Michael (Hrsg.), Die richtige Ordnung, Festschrift für Jan Kropholler zum 70. Geburtstag, S. 759 ff., Tübingen, 2008 (zit: Freitag, Anerkennung und Rechtskraft).

Fricker, Thomas: Umfang und Grenzen des amtsgerichtlichen Verfahrens nach § 495a ZPO, Dissertation an der Universität Konstanz, 1999 (zit: Fricker, Umfang und Grenzen).

Geimer, Reinhold/Schütze, Rolf/*Bearbeiter*: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 4. Auflage, München, 2020 (zit: Geimer/Schütze/*Bearbeiter*, EuGFVO, 4. Aufl.).

ders.: Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 62. Ergänzungslieferung, München, Stand: Juli 2021 (zit: Geimer/Schütze/*Bearbeiter*, EuGFVO, Stand: 62. EL Juli 2021).

Genenger, Angie: Gesetzentwurf zur Erhöhung der Berufungssumme, in: ZRP 2011, S. 16 ff.

Gottwald, Peter: Die Bewältigung privater Konflikte im gerichtlichen Verfahren, in: ZZP 1982, Band 95, S. 245 ff.

Gottwald, Thomas/Viefhues, Wolfram: Elektronischer Rechtsverkehr in Österreich- Schlussfolgerungen aus deutscher Sicht, in: MMR 2004, S. 792 ff.

Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina: Europäische Menschenrechtskonvention, Lehrbuch, 7. Auflage, München, 2021 (zit: Grabenwarter/Pabel, EMRK).

Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin/*Bearbeiter*: Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, 73. Ergänzungslieferung, München, Stand: Mai 2021 (zit: Grabitz/Hilf/Nettesheim/*Bearbeiter*, EUV, Stand: 73. EL Mai 2021).

Greger, Reinhard: Vom „Kampf ums Recht" zum Zivilprozeß der Zukunft, in: JZ 1997, S. 1077 ff.

ders.: Der Zivilprozess auf dem Weg in die digitale Sackgasse, in: NJW 2019, S. 3429 ff.

ders.: Strukturierung des Parteivortrags und des Verfahrens – Gemeinsames Arbeiten am Basisdokument klärt Sachverhalt und Rechtsfragen, in: AnwBl 2021, S. 284.

Greib, Maximilian: Mündliche Verhandlungen im Wege der Videokonferenz, in: JuS 2020, S. 521 ff.

Gross, Norbert: Visitenkarte der Justiz, in: NJW 2014, S. 3140 ff.

Grüneberg, Christian: Zur Verjährung und Rechtskrafterstreckung bei mehreren Aufklärungs- und Beratungsfehlern in demselben Kapitalanlagegespräch- Herrn Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof a. D. Herbert Schimansky zum 80. Geburtstag, in: WM 2014, S. 1109 ff.

Haibach, Georg: Zur Einführung des ersten europäischen Zivilprozessverfahrens: Verordnung (EG) Nr. 861/2007, in: EuZW 2008, S. 137 ff.

Hartung, Markus: Das beschleunigte Online-Verfahren und „Unmet Legal Needs" – Bei den Legal Tech-Anbietern kann die Justiz noch etwas lernen – schlechte Datenlage zu „legal needs", in: AnwBl 2021, S. 287 ff.

Hau, Wolfgang: Das neue europäische Verfahren zur Beitreibung geringfügiger Forderungen, in: JuS 2008, S. 1056 ff.

Heger, Matthias: Europa ganz praktisch – Das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung, in: DStR 2009, S. 435 ff.

Heinrichsmeier, Paul: Probleme der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde im Zusammenhang mit dem fachgerichtlichen Anhörungsrügeverfahren, in: NVwZ 2010, S. 228 ff.

Henckel, Wolfram: Vom Gerechtigkeitswert verfahrensrechtlicher Normen, Rektoratsrede, Göttingen, 1966 (zit: Henckel, Gerechtigkeitswert).

Hendel, Dieter: Wider den Niedergang der Kultur der mündlichen Verhandlung im Zivilprozeß, in: DRiZ 1992, S. 91 ff.

Hess, Burkhard: Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Auflage, Berlin, Boston, 2021 (zit: Hess, Europäisches ZPR).

Hess, Burkhard/Bittmann, David: Die Verordnungen zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen-ein substantieller Integrationsschritt im Europäischen Zivilprozessrecht, in: IPRax 2008, S. 305 ff.

Hirsch, Günter/Gerhardt, Rudolf: Der „Kampf ums Recht" bleibt den Gerichten überlassen-Außergerichtliche Streitbeilegung von der Idee der Befriedung geprägt, in: ZRP 2016, S. 28 ff.

ders.: Kein „Kampf ums Recht", sondern Suche nach Befriedung-Außergerichtliche Streitbeilegung ist keine Konkurrenz zur Justiz, in: ZRP 2014, S. 152 ff.

Hoppe, Christian: Englisch als Verfahrenssprache – Möglichkeiten de lege lata und de lege ferenda, in: IPRax 2010, S. 373 ff.

Huber, Michael: Grundwissen – Zivilprozessrecht: Anhörungsrüge (§ 321a ZPO), in: JuS 2014, S. 402 ff.

ders.: Grundwissen-Zivilprozessrecht: Früher erster Termin und schriftliches Vorverfahren, in: JuS 2009, S. 683 ff.

Huber, Stefan: Der Kommissionsvorschlag zur Reform der EU-Mahn- und der EU-Bagatellverordnung: Fortentwicklung oder Paradigmenwechsel?, in: GPR 2014, S. 242 ff.

ders.: Die Reform des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, in: RIW 2018, S. 625 ff.

Huff, Martin: Verfahrensvereinfachung und Rechtsstaat, in: DRiZ 1996, S. 346 ff.

Ivanc, Tjaša: Effizienz und Anwendung der EU-VO bei grenzüberschreitenden Verfahren für geringfügige Forderungen in Slowenien, in: WiRO 2015, S. 102 ff.

Jacob, Jack: Justice Between Man and Man-Towards a Code of Civil Procedure, in: Current Legal Problems (Hrsg.), Journal of the Faculty of Laws at London University College, Vol. 38, Issue 1, S. 211 ff., London, 1985 (zit: Jacob, Justice Between Man and Man).

Jacobs, Francis/White, Robin/Ovey, Clare: The European Convention on Human Rights, 8. Auflage, Oxford, 2021 (zit: Jacobs/White/Ovey, Human Rights).

Jahn, Isabel: Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, in: NJW 2007, S. 2890 ff.

Karpenstein, Ulrich/Mayer, Franz/*Bearbeiter*: Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Kommentar, 2. Auflage, München, 2015 (zit: Karpenstein/Mayer/*Bearbeiter*, EMRK, 2. Aufl.).

Kaser, Max: Das römische Zivilprozessrecht, in: Handbuch der Altertumswissenschaft (Hrsg.), III. Teil, IV. Band, 2. Auflage, München, 1996 (zit: Kaser, Zivilprozessrecht).

Kaufmann, Annelie: Warum fehlen immer Richter?, 10.03.2021, abrufbar unter: https://www.lto.de/recht/justiz/j/personalmangel-justiz-ueberlastet-pakt-fuer-den-rechtsstaat-warum-fehlen-immer-noch-richter-pebbsy, zuletzt abgerufen am 21.07.2026 (zit: Kaufmann, Warum fehlen immer Richter?).

Kegel, Gerhard/Schurig, Klaus: Internationales Privatrecht, Studienbuch, 9. Auflage, München, 2004 (zit: Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht).

Keidel, Theodor/*Bearbeiter*: Kommentar zum FamFG, 20. Auflage, München, 2020 (zit: Keidel/*Bearbeiter*, FamFG, 20. Aufl.).

Kern, Christoph: Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen und die gemeineuropäischen Verfahrensgrundsätze, in: JZ 2012, S. 389 ff.

Kindl, Johann/Meller- Hannich, Caroline/Wolf, Hans-Joachim/*Bearbeiter*: Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, Kommentar, 4. Auflage, Baden-Baden, 2021 (zit: Kindl/Meller-Hannich/*Bearbeiter*, EuBagatellVO, 4. Aufl.).

Kissel, Otto Rudolf: Neues zur Gerichtsverfassung, in: NJW 1991, S. 945 ff.

ders.: Minima non curat praetor, in: Mayer-Maly, Theo/Richardi, Reinhard/Schambeck, Herbert/Zöllner, Wolfgang (Hrsg.), Arbeitsleben und Rechtspflege, Festschrift für Gerhard Müller, S. 849 ff., Berlin, 1981 (zit: Kissel, Minima non curat praetor).

ders.: Der dreistufige Aufbau in der ordentlichen Gerichtsbarkeit-Ein Beitrag zur Großen Justizreform, Frankfurt a. M., 1972 (zit: Kissel, Der dreistufige Aufbau).

Kissel, Otto Rudolf/Mayer, Herbert: Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 10. Auflage, München, 2021 (zit: Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl.).

Klose, Bernhard: Justiz als Wirtschaftsfaktor-Rechtsfindung im Spannungsfeld von Effizienz und Planbarkeit, Habilitation an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg, 2019 (zit: Klose, Justiz als Wirtschaftsfaktor).

Köbler, Ralf: Die kontroverse Idee: Strukturierter Parteivortrag-Ein Basisdokument als Akte und Tatbestand-der Zivilprozess radikal neu gedacht, in: AnwBl 2021, S. 283.

Kornblum, Udo: Die Rechtsnatur der Bestimmung der Leistung in den §§ 315-319 BGB, in: AcP 168 (1968), S. 450 ff.

Köster, Anette: Die Beschleunigung der Zivilprozesse und die Entlastung der Zivilgerichte in der Gesetzgebung von 1879 bis 1993, Dissertation an der Freien Universität Berlin, 1995 (zit: Köster, Beschleunigung der Zivilprozesse).

Kramer, Wolfgang: Die Säumnis im schriftlichen Verfahren, in: NJW 1978, S. 1411 ff.

Kramer, Xandra: The European Small Claims Procedure: Striking the Balance between Simplicity and Fairness in European Litigation, in: ZEuP 2008, S. 355 ff.

Kreutz, Peter: Entwicklung, Struktur und System des Europäischen Zivilverfahrensrechts – eine zeitrechtsgeschichtliche Bestandsaufnahme, in: JA 2019, S. 641 ff.

Kropholler, Jan/von Hein, Jan: Europäisches Zivilprozessrecht, Kommentar, 9. Auflage, Frankfurt a. M., 2011 (zit: Kropholler/von Hein, EuGFVO, 9. Aufl.).

Kunze, Axel: Das amtsgerichtliche Bagatellverfahren nach § 495a ZPO, Dissertation an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms- Universität Bonn, 1994 (zit: Kunze, Bagatellverfahren).

ders.: § 495a ZPO-mehr Rechtsschutz ohne Zivilprozeßrecht?, in: NJW 1995, S. 2750 ff.

Kuschel, Annette/Kunze, Axel: Minima (non) curat praetor – Das Bagatellverfahren in der amtsgerichtlichen Praxis, in: DRiZ 1996, S. 193 ff.

Lange, Hans Dieter: Der frühe erste Termin als Vorbereitungstermin, in: NJW 1986, S. 1728 ff.

Lappe, Friedrich: Die Entwicklung des Gerichts- und Notarkostenrechts im Jahr 1985, in: NJW 1986, S. 2550 ff.

Leinemann, Ralf: Reformideen gegen eine Abwanderung der Prozesse zur Schiedsgerichtsbarkeit, in: NZBau 2021, S. 425 ff.

Leipold, Dieter: Gerichte und Verfahren für geringfügige Streitigkeiten – small claim courts, in: Gilles, Peter (Hrsg.), Humane Justiz, Die deutschen Landesberichte zum ersten internationalen Kongreß für Zivilprozeßrecht in Gent 1977, S. 91 ff., Kronberg/Taunus, 1977 (zit: Leipold, Gerichte und Verfahren).

ders.: Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, in: Brinkmann, Moritz/Effer-Uhr, Daniel Oliver/Völzmann-Stickelbrock, Barbara/Wesser, Sabine/Weth, Stephan (Hrsg.), Dogmatik im Dienst von Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung, Festschrift für Hans Prütting, S. 401 ff., Köln, 2018 (zit: Leipold, Das europäische Verfahren).

Levin, Louis: Der Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in: DJZ 1924, S. 13 ff.

Lieberwirth, Rolf: Lateinische Fachausdrücke im Recht, 2. Auflage, Heidelberg, 1988 (zit: Lieberwirth, Lateinische Fachausdrücke).

Liebs, Detlef: Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, 7. Auflage, München, 2007 (zit: Liebs, Lateinische Rechtsregeln).

Lietzmann, Torsten/Wenzig, Claudia: Materielle Unterversorgung von Kindern, 2020, abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/materielle-unterversorgung-von-kindern, zuletzt abgerufen am 22.10.2021 (zit: Lietzmann/Wenzig, Materielle Unterversorgung).

Lotz, Michael: Die „greifbare Gesetzeswidrigkeit" eine den Wertentscheidungen des Grundgesetzes Rechnung tragende Rechtsschöpfung des BGH?, in: NJW 1996, S. 2130 ff.

Lucas, Hermann: Zivilprozeßreform, Band I: Die Beschleunigungs- Verordnung vom 22. Dezember 1923, Berlin, 1924 (zit: Lucas, Zivilprozeßreform).

Majer, Christian: Grenzüberschreitende Durchsetzung von Bagatellforderungen- Die Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, in: JR 2009, S. 270 ff.

Mayer, Hans-Peter/Lindemann, Julia: Grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung mit dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen: einfach, schnell und kostengünstig, in: DAR 2013, S. 692 ff.

Mayer, Hans-Peter/Lindemann, Julia/Haibach, Georg/*Bearbeiter:* Small Claims Verordnung-Klage, Verfahren, Urteil und Vollstreckung geringfügiger Forderungen in Europa, 1. Auflage, München, 2009 (zit: Mayer/Lindemann/Haibach/*Bearbeiter*, Small Claims Verordnung).

Mayr, Peter: Das Europäische Bagatellverfahren in Österreich, in: ZVR 2009, Heft 2, S. 40 ff.

Meller-Hannich, Caroline: Beschleunigtes Online-Verfahren und Verfahrensgrundsätze – Eine sorgfältige Neuinterpretation könnte Verfahrensrechte stärken, in: AnwBl 2021, S. 288 ff.

Meller-Hannich, Caroline/Nöhre, Monika: Ein zeitgemäßer Rahmen für Zivilgerichtsstreitigkeiten – Aktuelle Herausforderungen an die gerichtliche und außergerichtliche Rechtsdurchsetzung, in: NJW 2019, S. 2522 ff.

Meyer-Ladewig, Jens/Nettesheim, Martin/von Raumer, Stefan/*Bearbeiter*: Europäische Menschenrechtskonvention, Kommentar, 4. Auflage, Baden-Baden, 2017 (zit: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Bearbeiter*, EMRK, 4. Aufl.).

Möller, Christian: Die Verfahrensgrundsätze des Zivilverfahrens, in: JA 2010, S. 47 ff.

Morscher, Siegbert/Christ, Peter: Grundrecht auf öffentliche Verhandlung gem. Art. 6 EMRK, in: EuGRZ 2010, S. 272 ff.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich: Band II, Recht der Schuldverhältnisse, 2. Auflage, Berlin, Leipzig, 1896 (zit: Motive, Band II).

Münch, Joachim: Richtermacht und Formalismus im Verfahrensrecht in: Oestmann, Peter (Hrsg.), Zwischen Formstrenge und Billigkeit – Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß, S. 55 ff., Köln, 2009 (zit: Münch, Richtermacht und Formalismus).

Münchener Kommentar/*Bearbeiter*: Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 1, 6. Auflage, München, 2020 (zit: MüKo/*Bearbeiter*, ZPO, 6. Aufl.).

ders.: Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 2, 6. Auflage, München, 2020 (zit: MüKo/*Bearbeiter*, ZPO, 6. Aufl.).

ders.: Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 3, 5. Auflage, München, 2017 (zit: MüKo/*Bearbeiter*, ZPO, 5. Aufl.).

Munzinger, Paul: Vorübergehend nicht zu erreichen, Süddeutsche Zeitung, 11.04.2020, abrufbar unter: https://www.sueddeutsche.de/bildung/coronavirus-homeschooling-chancengleichheit-1.4872417, zuletzt abgerufen am 22.10.2021 (zit: Munzinger, Vorübergehend nicht zu erreichen).

Musielak, Joachim/Voit, Wolfgang: Grundkurs ZPO-Erkenntnis-und Zwangsvollstreckungsverfahren, Lehrbuch, 15. Auflage, München, 2020 (zit: Musielak/Voit, Grundkurs).

ders.: Zivilprozessordnung, Kommentar, 18. Auflage, München, 2021 (zit: Musielak/Voit/*Bearbeiter*, ZPO, 18. Aufl.).

Muthorst, Olaf: Auslegung: Eine Einführung, in: JA 2013, S. 721 ff.

Nardone, Sebastian: Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, in: Rpfleger 2009, Heft 2, S. 72 ff.

Netzer, Felix: Die Ausführungsbestimmungen zum Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen im deutschen Recht, in: ZNotP 2010, S. 183 ff.

ders.: Status quo und Konsolidierung des Europäischen Zivilverfahrensrechts-Vorschlag zum Erlass einer EuZPO, Dissertation an der Universität Augsburg, 2011 (zit: Netzer, Status quo).

Nicolai, Jakob/Wölber, Jill: Zukunftsoffene und verbraucherfreundliche Justiz-Überlegungen zu einem Beschleunigten Online- Verfahren für geringe Streitwerte, in: ZRP 2018, S. 229 ff.

Niebling, Jürgen: Aktuelle Rechtsfragen zur Prozesskostenhilfe, in: JA 2009, 630 ff.

Niemann, Karl-Heinz/Herr, Gunther: Zulässigkeit einer außerordentlichen Berufung wegen Verletzung rechtlichen Gehörs, in: ZRP 2000, S. 278 ff.

Niemann, Walter: Ermessen, unbestimmter Rechtsbegriff und Beurteilungsspielraum bei der Abschlussprüfung, in: DStR 2004, S. 52 ff.

Nieroba, Alice: Die europäische Rechtshängigkeit nach der EuGVVO (Verordnung (EG) Nr. 44/2001) an der Schnittstelle zum nationalen Zivilprozessrecht, Dissertation an der Universität zu Köln, 2006 (zit: Nieroba, Die europäische Rechtshängigkeit).

Nordmeier, Carl Friedrich: Die Bedeutung des anwendbaren Rechts für die Rückwirkung der Zustellung nach § 167 ZPO – Zur Abgrenzung von deutschem Prozessrecht und ausländischem Sachrecht, in: ZZP 2011, Heft 1, S. 95 ff.

Nummer-Krautgasser, Bettina/Anzenberger, Philipp: General Principles in European Small Claims Procedures – How Far can Simplifications go?, in: LeXonomica 2012, Vol. 4, No. 2, S. 133 ff.

Okońska, Agnieszka: Die Widerklage im Zivilprozessrecht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, Dissertation an der Universität Trier, 2015 (zit: Okońska, Widerklage).

Oswald, Antje: Wann ist ein Zivilurteil „gelungen"? – Zur Akzeptanz zivilgerichtlicher Judikate, in: NJW 2020, S. 3701 ff.

Pache, Eckhard: Das europäische Grundrecht auf einen fairen Prozess, in: NVwZ 2001, S. 1342 ff.

Pasker, Hans-Uwe: § 495a ZPO – keine Vorschrift für das Landgericht?, in: ZRP 1991, S. 417 ff.

Peters, Anne/Altwicker, Tilmann: Europäische Menschenrechtskonvention – Mit rechtsvergleichenden Bezügen zum deutschen Grundgesetz, Lehrbuch, 2. Auflage, München, 2012 (zit: Peters/Altwicker, Europäische Menschenrechtskonvention).

Petry, Ulf: Anhörungsrüge und Selbstbindung des Gerichts an die eigene Abhilfeentscheidung, in: MDR 2007, S. 497 ff.

Portnjagin, Katharina: Bonuszahlung – Billiges Ermessen – Revisibilität, in: öAT 2019, S. 59 ff.

Poulakos, Petros: Schuldverhältnisse mit unbestimmtem Leistungsinhalt (Entstehung und Entwicklung der Paragraphen 315–319 BGB), Dissertation an der Universität Hamburg, 1970 (zit: Poulakos, Schuldverhältnisse mit unbestimmtem Leistungsinhalt).

Primozic, Frank/Broich, Christoph: Festsetzung hoher Prozesskostensicherheiten für ausländische Kläger, in: MDR 2007, S. 188 ff.

Prütting, Hanns/Gehrlein, Markus/*Bearbeiter*: Zivilprozessordnung, Kommentar, 13. Auflage, Köln, 2021 (zit: Prütting/Gehrlein/*Bearbeiter*, ZPO, 13. Aufl.).

Rauscher, Thomas/*Bearbeiter*: Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR, Band II, Kommentar, 4. Auflage, Köln, 2015 (zit: Rauscher/*Bearbeiter*, EG-BagatellVO, 4. Aufl.).

Rebehn, Sven: Umfrage zeigt: Akzeptanz für Online-Verfahren wächst, in: DRiZ 2021, S. 90 ff.

Rechberger, Walter: Die neue Generation – Bemerkungen zu den Verordnungen Nr. 805/2004, Nr. 1896/2006 und Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, in: Stürner, Rolf/Matsumoto, Hiroyuki/Lüke, Wolfgang/Deguchi, Masahisa (Hrsg.), Festschrift für Dieter Leipold zum 70. Geburtstag, S. 301 ff., Tübingen, 2009 (zit: Rechberger, Die neue Generation).

Redaktion beck-aktuell: Rechtsprechung in Zeiten der Pandemie – die Justiz und das Virus, März 2020, abrufbar unter: https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/rechtsprechung-in-zeiten-der-pandemie-die-justiz-und-das-virus, zuletzt abgerufen am 22.10.2021 (zit: Redaktion beck-aktuell, Rechtsprechung in Zeiten der Pandemie).

Redeker, Konrad: Ist der Rechtsstaat wirklich in Gefahr?, in: NJW 1996, S. 1870 ff.

Reinhardt, Michael: Die Umkehr der Beweislast aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: NJW 1994, S. 93 ff.

Risse, Jörg/Altenkirch, Markus: Kostenerstattung im Schiedsverfahren: fünf Probleme aus der Praxis, in: SchiedsVZ 2012, S. 5 ff.

Roland-Rechtsschutzversicherung: Roland-Rechtsreport 2021 – Einstellung der Bevölkerung zum deutschen Justizsystem und zur außergerichtlichen Konfliktlösung, Köln, 2021, abrufbar unter: https://www.roland-rechtsschutz.de/unternehmen/presse/, zuletzt abgerufen am 22.10.2021 (zit: Roland-Rechtsschutzversicherung, Rechtsreport 2021).

ders.: Roland-Rechtsreport 2020 – Einstellung der Bevölkerung zum deutschen Justizsystem und zur außergerichtlichen Konfliktlösung, Köln, 2020, abrufbar unter: https://www.roland-rechtsschutz.de/unternehmen/presse/, zuletzt abgerufen am 22.10.2021 (zit: Roland-Rechtsschutzversicherung, Rechtsreport 2020).

Rollin, Philippe: Ausländisches Beweisverfahren im deutschen Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung von 28 USC § 1782 (a), Dissertation an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 2007 (zit: Rollin, Ausländisches Beweisverfahren).

Rottenwallner, Thomas: Das Ermessen – die verlockende Zauberformel des Verwaltungsrechts, in: VR 2019, S. 397 ff.

Röttgen, Norbert: Beschleunigte Justiz, in: ZRP 2003, S. 345 ff.

Rudolf, Beate/von Raumer, Stefan: Der Schutzumfang der Europäischen Menschenrechtskonvention – Individuelle Freiheitsrechte, Verfahrensgarantien und Diskriminierungsverbote im Vergleich zum Grundgesetz, in: AnwBl 2014, S. 11 ff.

Ruster, Andreas: Die rückwirkende Heilung schwebend unwirksamer EU-Auslandszustellungen, in: NJW 2019, S. 3186 ff.

Sachs, Michael/*Bearbeiter*: Grundgesetz, Kommentar, 9. Auflage, München, 2021 (zit: Sachs/*Bearbeiter*, GG, 9. Aufl.).

Saenger, Ingo/*Bearbeiter*: Handkommentar zur Zivilprozessordnung, 9. Auflage, Baden-Baden, 2021 (zit: Saenger/*Bearbeiter*, ZPO, 9. Aufl.).

Sangmeister, Bernd: „Oefters todtgesagt bringt langes Leben" – Doch noch ein (kleiner) Hoffnungsschimmer für die Anhörungsrüge?, in: NJW 2007, S. 2363 ff.

Sauer, Heiko: Staatsrecht III – Auswärtige Gewalt, Bezüge des Grundgesetzes zu Völker- und Europarecht, 6. Auflage, München, 2020 (zit: Sauer, Staatsrecht III).

Scharnagl, Sabine: Keine mündliche Verhandlung im Verwaltungsverfahren wegen zur EMRK erklärten Vorbehaltes, in: NLMR 2013, S. 274 ff.

Scheuer, Ursula: Die Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, in: Zak 2007/402, S. 226 ff.

Schlosser, Peter/Hess, Burkhard: EU-Zivilprozessrecht, Kommentar, 5. Auflage, München, 2021 (zit: Schlosser/Hess/*Bearbeiter*, EuGFVO, 5. Aufl.).

Schmidt-Lorenz, Tilman: Richterliches Ermessen im Zivilprozeß, Dissertation an der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau, 1983 (zit: Schmidt-Lorenz, Richterliches Ermessen).

Schneider, Egon: Problemfälle aus der Rechtspraxis – minima non curat praetor, in: MDR 1990, S. 893 ff.

ders.: Gehörsrüge des § 321a ZPO-Anhörungsrüge, Ausnahmeberufung, Ausnahmebeschwerde, Willkürverbot (§ 321a ZPO), in: MDR 2006, S. 969 ff.

Schultzky, Hendrik: Digitalisierung der mündlichen Verhandlung und Wortprotokoll – Die Vorschläge der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses", in: AnwBl 2021, S. 290 ff.

Schumann, Ekkehard: Der Schutz des Beklagten bei Prozessbeginn – § 253, § 167 ZPO und die Erwiderungsfristen des Beklagten in: Bruns, Alexander/Kern, Christoph/Münch, Joachim/Piekenbrock, Andreas/Stadler, Astrid/Tsikrikas, Dimitrios (Hrsg.), Festschrift für Rolf Stürner zum 70. Geburtstag, Band I, S. 541 ff., Tübingen, 2013 (zit: Schumann, Der Schutz des Beklagten bei Prozessbeginn).

ders.: Die Wahrung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs – Dauerauftrag für das BVerfG?, in: NJW 1985, S. 1134 ff.

Schwab, Karl/Gottwald, Peter: Verfassung und Zivilprozeß, Bielefeld, 1984 (zit: Schwab/Gottwald, Verfassung und Zivilprozeß).

Seidl, Erwin: Römisches Privatrecht, Köln, Berlin, Bonn, München, 1963 (zit: Seidl, Römisches Privatrecht).

Sendler, Horst: Blüten richterlicher Ermessensausübung, in: NJW 1998, S. 1282 ff.

Senzenberger, Angela: Systematisches Unterbleiben mündlicher Verhandlungen nach dem deutschen Rehabilitierungsgesetz, in: NLMR 2016, S. 238 ff.

Serverin, Evelyne: Des Procédures de traitement judiciaire des demandes de faible importance ou non contestées dans les droits des Etats – membres de l'Union Européenne, Exploitation de l'enquête de la Commission européenne „Les procédures judiciaires applicables aux demandes de faible importance", Cachan, 2001 (zit: Serverin, Procédures de traitement judiciaire).

Spieker, Ulrich: Reichweite einer Anhörungsrüge bei Streit über Unterhalt, in: FamFR 2010, S. 376.

Städing, Jörg: Eine Empfehlung für das vereinfachte Verfahren nach § 495a ZPO, in: DRiZ 1997, S. 209 ff.

ders.: Anwendung des § 495a ZPO in der Praxis, in: NJW 1996, S. 691 ff.

Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Geschäftsentwicklung in der Zivilgerichtsbarkeit, Rechtspflege – Zivilgerichte, Fachserie 10, Reihe 2.1, Wiesbaden, 1991–2020, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/zivilgerichte-2100210217004.pdf?__blob=publicationFile bzw. für ältere Ausgaben ab dem Jahr 2019 über die Statistische Bibliothek in https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000101, jeweils zuletzt abgerufen am 22.10.2021 (zit: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, Jahr).

Stein, Fabian: Aufbau und Inhalt der Entscheidungsgründe im Zivilurteil – Ein Überblick, in: JuS 2014, S. 320 ff.

Stein, Friedrich/Jonas, Martin/*Bearbeiter*: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, Band 1, 20. Auflage, Tübingen, 1984 (zit: Stein/Jonas/*Bearbeiter*, ZPO, 20. Aufl.).

ders.: Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 1, 23. Auflage, Tübingen, 2014 (zit: Stein/Jonas/*Bearbeiter*, ZPO, 23. Aufl.).

ders.: Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 2, 23. Auflage, Tübingen, 2017 (zit: Stein/Jonas/*Bearbeiter*, ZPO, 23. Aufl.).

ders.: Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 3, 23. Auflage, Tübingen, 2016 (zit: Stein/Jonas/*Bearbeiter*, ZPO, 23. Aufl.).

ders.: Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 4, 23. Auflage, Tübingen, 2018 (zit: Stein/Jonas/*Bearbeiter*, ZPO, 23. Aufl.).

ders.: Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 5, 23. Auflage, Tübingen, 2015 (zit: Stein/Jonas/*Bearbeiter*, ZPO, 23. Aufl.).

ders.: Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 10, 23. Auflage, Tübingen, 2014 (zit: Stein/Jonas/*Bearbeiter*, ZPO, 23. Aufl.).

Stickelbrock, Barbara: Inhalt und Grenzen richterlichen Ermessens im Zivilprozeß, Habilitation an der Universität zu Köln, 2002 (zit: Stickelbrock, Inhalt und Grenzen).

Storskrubb, Eva: Civil Procedure and EU Law – A Policy Area Uncovered, Oxford University Press, Oxford, 2008 (zit: Storskrubb, Civil Procedure and EU Law).

Streinz, Rudolf/*Bearbeiter*: EUV/AEUV, Kommentar, 3. Auflage, München, 2018 (zit: Streinz/*Bearbeiter*, AEUV, 3. Aufl.).

Stürner, Michael: Chancen und Risiken einer virtuellen Verhandlung – Von den besonderen Schwierigkeiten der Verfahren mit Auslandsbezug – Und: Kommt das Wortprotokoll?, in: AnwBl 2021, S. 167 ff.

Stütze, Rolf: Der gewöhnliche Aufenthaltsort juristischer Personen und die Verpflichtung zur Stellung einer Prozesskostensicherheit nach § 110 ZPO, in: IPrax 2011, S. 245 ff.

Sujecki, Bartosz: Das Sprachproblem im europäischen Zivilverfahrensrecht – Ein ungelöstes (unlösbares) Problem?, in: EuZW 2007, S. 649 ff.

ders.: Vereinheitlichung des Erkenntnisverfahrens in Europa: Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, in: EWS 2008, S. 323 ff.

ders.: Änderung des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, in: ZRP 2014, S. 84 ff.

Susskind, Richard: Online courts and the future of justice, Oxford, 2019 (zit: Susskind, Online courts).

Thiel, Peter: Statt die Zukunft zu denken, ruhen wir auf verdorrten Lorbeeren aus, 30.03.2020, abrufbar unter: https://www.nzz.ch/feuilleton/peter-thiel-dekadenz-und-stillstand-praegen-unsere-zeit-ld.1546267?utm_source=pocket-newtab, zuletzt abgerufen am 22.10.2021 (zit. Thiel, Statt die Zukunft zu denken).

Thomas, Heinz/Putzo, Hans/*Bearbeiter*: Zivilprozessordnung, Kommentar, 42. Auflage, München, 2021 (zit: Thomas/Putzo/*Bearbeiter*, ZPO, 42. Aufl.).

Thum, Nicolai: Der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verfahren nach billigem Ermessen, in: NJW 2014, S. 3198 ff.

Treber, Jürgen: Neuerungen durch das Anhörungsrügengesetz, in: NJW 2005, S. 97 ff.

Ulber, Daniel/Bischof, Felix: Zivilprozessrecht – Grundlagen in Kürze: Erkenntnisverfahren, in: JuS 2021, S. 12 ff.

Viefhues, Wolfram: Elektronischer Rechtsverkehr, Ausgabe 1: Der elektronische Rechtsverkehr kommt, eBroschüre, Februar 2015 (zit: Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr).

Volkmar, Erich: Die Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in: JW 1924, S. 17 ff.

vom Stein, Jürgen: Reformprojekt: Digitaler Arbeitsgerichtsprozess, in: NZA 2021, S. 1057 ff.

von Hein, Jan/Imm, Tilmann: Grenzüberschreitende Durchsetzung von Forderungen in der EU – Vom Flickenteppich zum System, in: IWRZ 2019, S. 112 ff.

ders.: Zuständigkeitskonzentration in europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen – Aktueller Stand und Entwicklungen, in: IPRax 2019, S. 75 ff.

Vorwerk, Volkert/Wolf, Christian/*Bearbeiter*: Beck'scher Online-Kommentar ZPO, 42. Edition, München, Stand: 01.09.2021 (zit: BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Bearbeiter*, ZPO, Stand: 42. Ed. September 2021).

ders.: Beck'scher Online-Kommentar EuGFVO, 42. Edition, München, Stand: 01.09.2021 (zit: BeckOK/Vorwerk/Wolf/*Bearbeiter*, EuGFVO, Stand: 42. Ed. September 2021).

Voß, Wiebke: Verbraucherfreundlich, verfahrensökonomisch, verfassungskonform? – Zum Vorschlag eines Beschleunigten Online-Verfahrens, in: VuR 2021, S. 243 ff.

Voßkuhle, Andreas: Bruch mit einem Dogma: Die Verfassung garantiert Rechtsschutz gegen den Richter, in: NJW 2003, S. 2193 ff.

ders.: Erosionserscheinungen des zivilprozessualen Rechtsmittelsystems, in: NJW 1995, S. 1377 ff.

Voswinkel: Streitwertfestsetzung und Schiedsurteilsverfahren, in: ZZP 1935, Band 59, S. 235 ff.

Waldner, Wolfram: Der Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Prütting, Hanns/Weth, Stephan (Hrsg.), Schriften für die Prozesspraxis, Band 3, 2. Auflage, Köln, 2000 (zit: Waldner, Der Anspruch auf rechtliches Gehör).

Wedel, Thomas: Zur Problematik der Kostenerstattung im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen, in: JurBüro 2010, S. 286 ff.

Weitz, Karol: Grenzüberschreitende Titulierung. Das Europäische Mahnverfahren – VO (EG) 1896/2006 und die Small-Claims-Verordnung-VO (EG) 861/2007 – Umsetzung und Erfahrungen in Polen, in: DPJZ 2010, Nr. 2, S. 14 ff.

Wieczorek, Bernhard/Schütze, Rolf/*Bearbeiter*: Zivilprozessordnung und Nebengesetze Großkommentar, Band 12, 4. Auflage, Berlin, Boston, 2013 (zit: Wieczorek/Schütze/*Bearbeiter*, ZPO, 4. Aufl.).

Wolber, Johannes: Der Beitritt der Europäischen Union zur EMRK im Lichte des Europäischen Zivilprozessrechts, in: ZEuP 2017, S. 936 ff.

Wollschläger, Christian: Bagatelljustiz?, Eine rechtshistorische, rechtsvergleichende und empirische Untersuchung zur Einführung des vereinfachten Verfahrens am Amtsgericht, in: Blankenburg, Erhard/Leipold, Dieter/Wollschläger, Christian (Hrsg.), Neue Methoden im Zivilverfahren – Summarischer Rechtsschutz und Bagatellverfahren, S. 13 ff., Köln, 1991 (zit: Wollschläger, Bagatelljustiz).

ders.: Berufungsquote und freie Advokatur, in: Gilles, Peter/Röhl, Klaus F./Schuster, Paul/Strempel, Dieter (Hrsg.), Rechtsmittel im Zivilprozeß – unter besonderer Berücksichtigung der Berufung, S. 253 ff., Köln, 1985 (zit: Wollschläger, Berufungsquote).

Zimmermann, Walter: Zivilprozessordnung, Kommentar, 10. Auflage, Münster, 2015 (zit: Zimmermann, ZPO, 10. Aufl.).

Zöller, Richard/*Bearbeiter*: Zivilprozessordnung, Kommentar, 32. Auflage, Köln, 2018 (zit: Zöller/*Bearbeiter*, ZPO, 32. Aufl.).

ders.: Zivilprozessordnung, Kommentar, 33. Auflage, Köln, 2020 (zit: Zöller/*Bearbeiter*, ZPO, 33. Aufl.).

Zuck, Rüdiger: Rechtliches Gehör im Zivilprozess – Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten nach dem In-Kraft-Treten des Anhörungsrügengesetzes, in: NJW 2005, S. 1226 ff.

Zugehör, Horst: Einspruch gegen ein Versäumnisurteil im schriftlichen (Vor-) Verfahren vor Zustellung?, in: NJW 1992, S. 2261 ff.

Steigende Fallzahlen, eine dünner werdende Personaldecke und eine Digitalisierung der formalen Prozesse, für die weiterhin kein Ende in Sicht ist: Diese Trias an Problemen hat die deutsche Gerichtsbarkeit bereits seit Jahrzehnten zu bewältigen. Ein wichtiger Baustein zur dauerhaften Entlastung der Gerichte stellt die Modernisierung des § 495a ZPO dar – genauer die Abschaffung oder Modernisierung des § 495a S. 2 ZPO. In Anlehnung an die Prozessbeschleunigung der EuGFVO kann so eine deutliche Entlastung der Amtsgerichte gelingen. Sie spart nicht nur Zeit für die Richterschaft, sondern ermöglicht es auch dem jeweiligen Bundesland, die frei werdenden Gelder für neue oder besser bezahlte Richterstellen einzusetzen. Ein Modernisierungsvorschlag, der sowohl durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes als auch die Rechtsprechung zu Art. 6 Abs. 1 EMRK abgedeckt wird.

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN

ISBN: 978-3-86395-688-2

Universitätsverlag Göttingen